



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

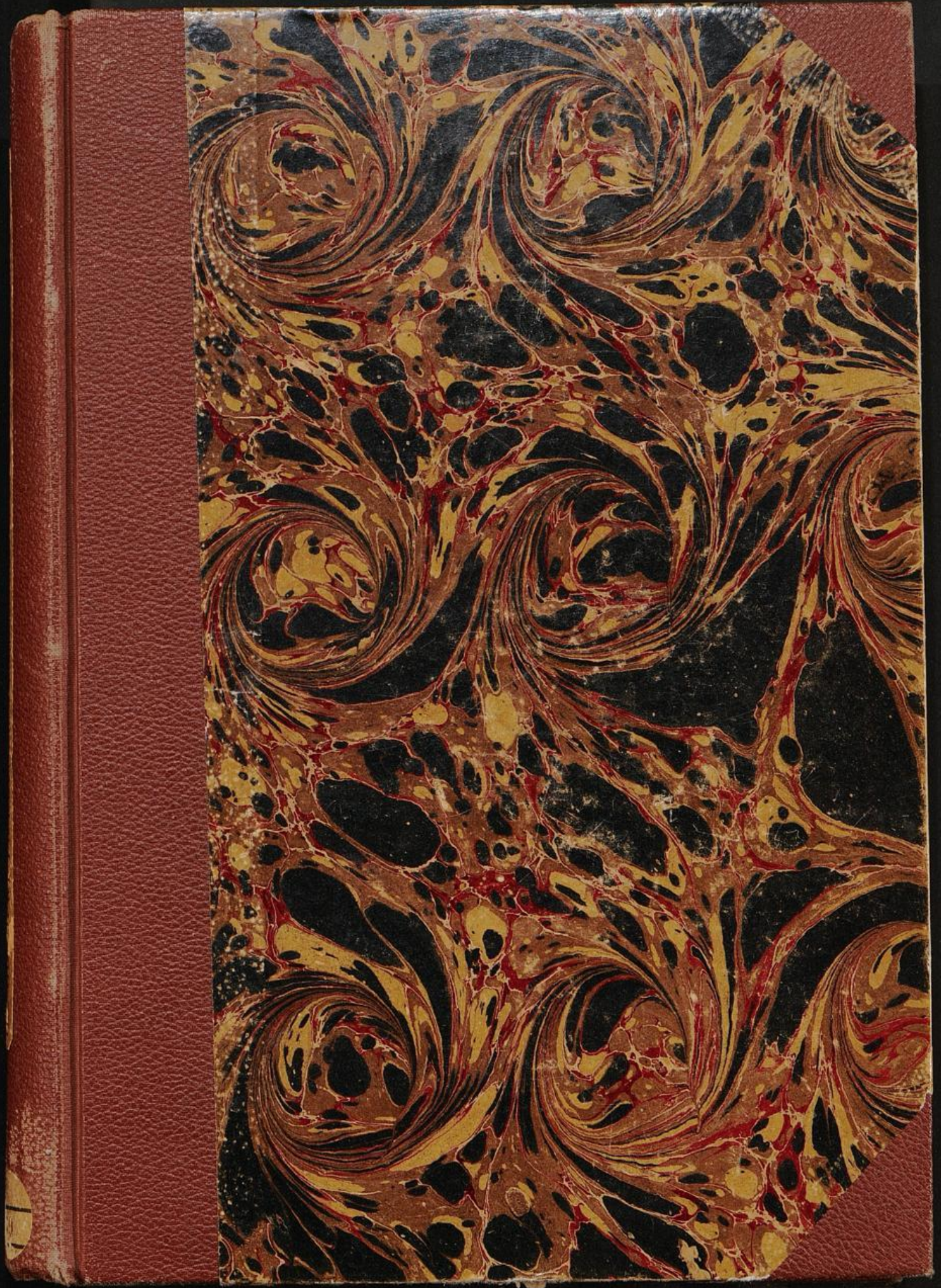
Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten

Jäckel, Herbert

Jena, 1909

urn:nbn:de:gbv:46:1-10503

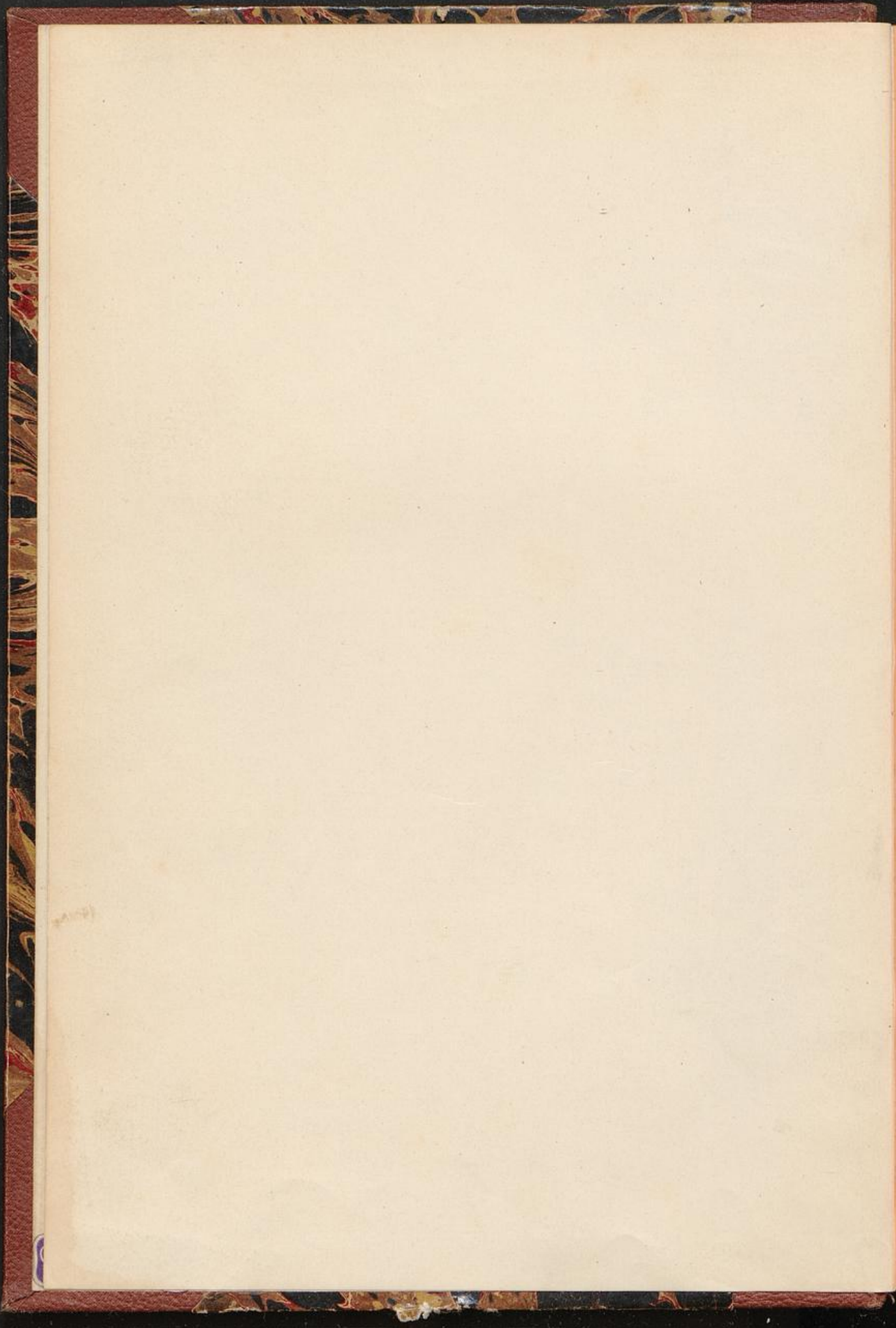




II 3139

CARL REESE
BUCHBINDEREI
KIEL, KLINKE 8

I 1000



MITTEILUNGEN DER GESELLSCHAFT FÜR WIRT-
SCHAFTLICHE AUSBILDUNG. NEUE FOLGE. HEFT 5.

DIE
LANDGESELLSCHAFTEN
IN DEN DEUTSCHEN
SCHUTZGEBIETEN

DENKSCHRIFT ZUR KOLONIALEN LANDFRAGE

VON

DR. JUR. ET PHIL. HERBERT JÄCKEL
REFERENDAR IN LEIPZIG

MIT DREI DIAGRAMMEN



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA

1909

Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge.
Heft 1.

Der elektrische Schiffszug. Eine technische und wirtschaftliche Untersuchung über die Möglichkeit bzw. Zweckmäßigkeit einer Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf verkehrsreichen Kanälen. Von Dr. Ing. **Max Schinkel**, Regierungs-Bauführer. Mit 7 Kurventafeln. Preis: 3,50 Mark.

Heft 2.

Der Eisenerzbergbau und der Eisenhüttenbetrieb an der Lahn, Dill und in den benachbarten Revieren. Eine Darstellung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und gegenwärtigen Lage. Von Bergassessor Dr. **G. Einecke**. 1907. Preis: 2,40 Mark.

Heft 3.

Der Wettbewerb der Deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der Böhmisches Braunkohle. Von Dr. Ing. **Walther Randhahn**, Dipl. Berging. Mit 3 Kurven und einer Karte. 1908. Preis: 4 Mark.

Heft 4.

Die Talsperren genossenschaften im Ruhr- und Wuppergebiet. Von Dr. Ing. **C. Wulff**, Regierungs-Bauführer. 1908. Preis: 4,50 Mark.

Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena am 21. November 1907 von Prof. Dr. **G. K. Anton**, Mitglied der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften. Mit einer lithogr. Karte. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Das indische Geldwesen unter besonderer Berücksichtigung seiner Reformen seit 1893. Von Dr. **Anton Arnold**, Kaiserlicher Bankassessor, Vorsteher der statistischen Abteilung der Reichsbank. 1906. Preis: 8 Mark.

Deutschland auf den Hochstraßen des Weltwirtschaftsverkehrs. Von **A. Dix**. 1901. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Deutschland und das Weltmeer. — Deutschland und die Hauptwege des Weltverkehrs. — Der Anteil am Weltwirtschaftsverkehr und die innere Lage.

Hamburger Beiträge vom 24. April 1901:

Ein sehr fruchtbarer Gedanke ist es, den Zusammenhang und die Wechselwirkungen zwischen dem auswärtigen Handel Deutschlands und seiner nationalen Handelsflotte zu prüfen und darzustellen . . . ein erfreuliches und beachtliches Buch.

Handelspolitik. Fünf Vorträge, gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe (Institut der Polytechnischen Gesellschaft) zu Frankfurt a. M. Von Prof. Dr. **Richard Ehrenberg** in Rostock. Preis: brosch. 3 Mark, geb. 4 Mark.

Die deutschen Überseebanken. Von Dr. **R. Hauser**. 1906. Preis: 3 Mark.

Einführung in die Kolonialpolitik. Von Prof. Dr. **Otto Köbner**, Wirkl. Admiraltätsrat und vortragender Rat im Reichs-Marineamt, Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou. 1908. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

MITTEILUNGEN
DER
GESELLSCHAFT
FÜR WIRTSCHAFTLICHE
AUSBILDUNG

NEUE FOLGE. HEFT 5:
DIE LANDGESELLSCHAFTEN
IN DEN DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETEN

VON
HERBERT JÄCKEL



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA
1909

MITTEILUNGEN DER GESELLSCHAFT FÜR WIRT-
SCHAFTLICHE AUSBILDUNG. NEUE FOLGE. HEFT 5.

DIE
LANDGESELLSCHAFTEN
IN DEN DEUTSCHEN
SCHUTZGEBIETEN

DENKSCHRIFT ZUR KOLONIALEN LANDFRAGE

VON

DR. JUR. ET PHIL. HERBERT JÄCKEL
REFERENDAR IN LEIPZIG

MIT DREI DIAGRAMMEN



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA

1909

Alle Rechte vorbehalten.

~~XXXII A. b. 29.~~

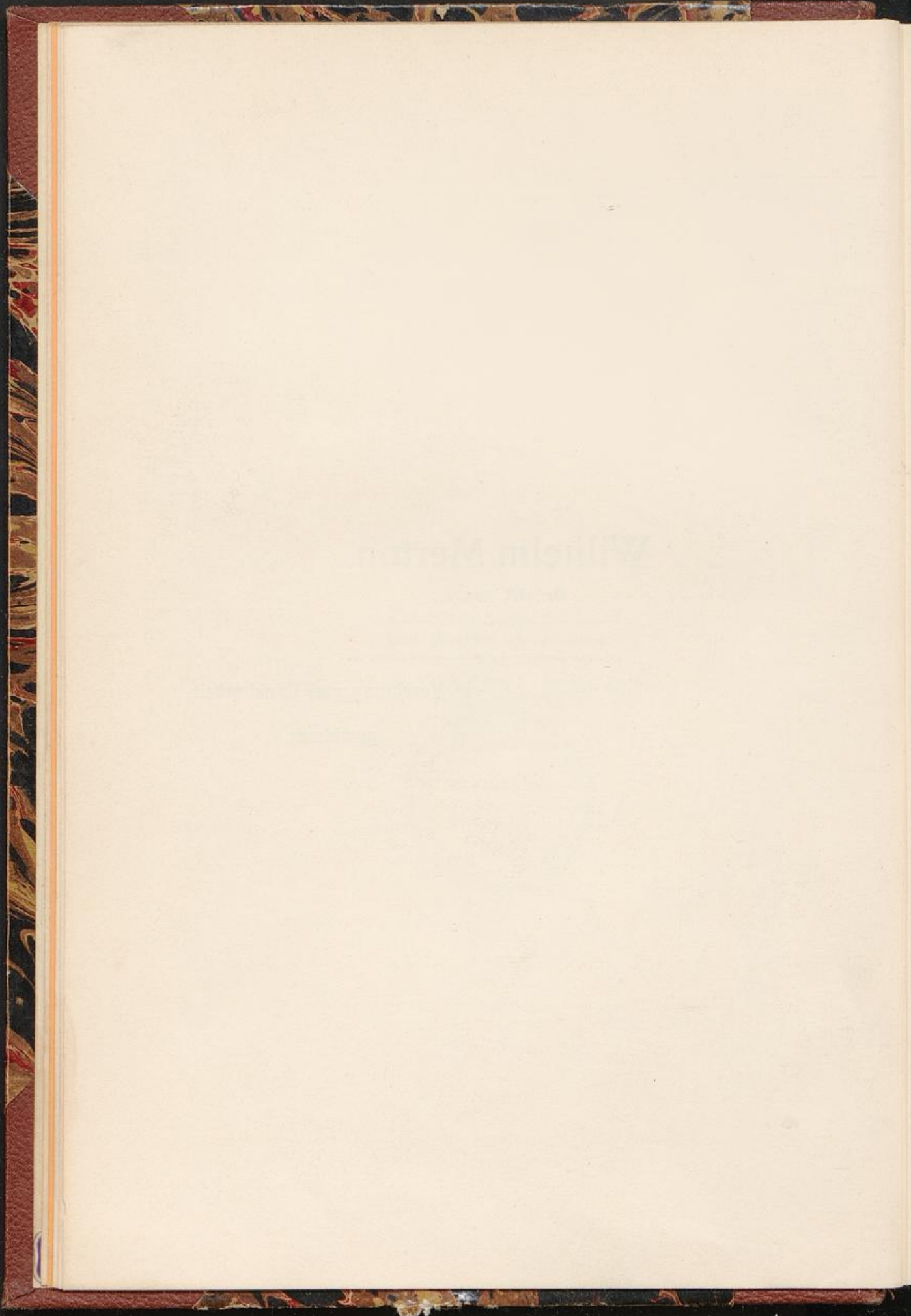


2K719

Wilhelm Merton

Dr. phil. hon. c.

in Verehrung und Dankbarkeit
gewidmet.



Inhalt

	Seite
Literaturverzeichnis	IX
Verzeichnis der Abkürzungen	XV
§ 1 Einleitung	I

Erster Teil

Die Entstehung der Landgesellschaften

§ 2 A. Motivation der Politik privilegierter Gesellschaften	12
B. Erste Periode	
§ 3 I. Bismarcks Programm	17
II. Die Neu Guinea Compagnie	
§ 4 1. Die Gründung der Neu Guinea Compagnie	19
2. Aufbau der Rechte der Neu Guinea Compagnie	
§ 5 a. Der Schutzbrief der Neu Guinea Compagnie	22
§ 6 b. Rechtserwerb nach Aufgabe der Rechte aus dem Schutzbrief	26
III. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	
§ 7 1. Die Gründung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	26
2. Aufbau der Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	
§ 8 a. Die Lüderitzschen Eingeborenen-Verträge	31
§ 9 b. Die Entstehung der sonstigen Land- und der ausschließlichen Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	41
§ 10 IV. Exkurs: Die erste Organisation dieser Gesellschaften	49
C. Zweite Periode	
§ 11 1. Vorbemerkung	52
§ 12 2. Die Gründung der South West Africa Company und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft und die Begründung der Landrechte dieser Gesellschaften	53
§ 13 3. Die Gründung der South African Territories, Limited, und die Begründung ihrer Landrechte	69
§ 14 4. Die Gründung der Gesellschaft Südkamerun und der Gesellschaft Nordwestkamerun und die Begründung der Landrechte dieser Gesellschaften	76
D. Dritte Periode	
§ 15 1. Vorbemerkung	88
§ 16 2. Die Gründung der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft und die Begründung ihrer Landrechte	90
§ 17 3. Die Ostafrikanische und die Kamerun-Eisenbahngesellschaft vom historischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkt	93

Zweiter Teil

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landgesellschaften

Vorbemerkung	111
A. Neu Guinea	
§ 18 1. Finanzierung und finanzielle Entwicklung der Neu Guinea Compagnie . .	112
2. Die Tätigkeit der Neu Guinea Compagnie	
§ 19 a. Die Erschließungsarbeiten	121
§ 20 b. Verwaltung und Beamtenstab der Neu Guinea Compagnie	130
§ 21 c. Die wirtschaftlichen Unternehmen der Neu Guinea Compagnie	144
B. Südwestafrika	
1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	
§ 22 a. Finanzierung, finanzielle Entwicklung und Erschließungsarbeiten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	161
§ 23 b. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	172
§ 24 2. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft .	189
§ 25 3. Die wirtschaftliche Entwicklung der South West Africa Company . . .	197
§ 26 4. Die wirtschaftliche Entwicklung der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft	220
§ 27 5. Die wirtschaftliche Entwicklung der South African Territories, Limited .	241
C. Kamerun	
§ 28 1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Südkamerun	258
§ 29 2. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Nordwestkamerun . . .	278

Dritter Teil

Die rechtliche Bedeutung der Landgesellschaften

Vorbemerkung	290
§ 30 1. Das Recht der Landgesellschaften	291
§ 31 2. Die rechtliche Bedeutung der Konzessionen	296
§ 32 3. Die Verwirkungs- und Enteignungsfrage	299
§ 33 Schluß: Ergebnisse, Politische Stellungnahme	303
Alphabetisches Register.	309

Die Arbeit wurde abgeschlossen am 31. Mai 1909.

Literaturverzeichnis¹⁾

- Aktenstück Nr. 61. Erstes Weißbuch zur Kolonialpolitik, dem Reichstag vorgelegt 1884. Vollständige Bezeichnung: Reichstag. Aktenstück Nr. 61. Angra Pequena.
- Anton, Die Arbeiten der Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft; Bericht, erstattet in der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft in Essen am 15. VI. 1905; Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 440 ff.
- Die Siedelungsgesellschaft für DSWA., Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena am 21. XI. 1907, Jena 1908.
 - Die South African Territories Company (S. A. T. C.). Ein Beitrag zur Landfrage in DSWA.; Zeitschr. f. Kol. Pol. XI, 1909, S. 385 ff.
- Beiträge zur Kolonialpolitik, seit Bd. VI »Zeitschr. f. Kol. Pol.«, Berlin, seit 1899.
- Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien, Berlin 1903.
- Beta, Koloniale Geld- und Landfragen, Kol. Jahrb. 1897 S. 96 ff.
- Blum, Neu Guinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900.
- Bornhaupt, Das Grundeigentum in den Kolonien, in den Verhandlungen des Deutschen Kolonial Kongresses 1902 S. 390 ff.
- Zum Artikel des Prof. Frhr. v. Stengel »Die Konzessionen etc.«, Zeitschr. f. Kol. Pol. VI, 1904, S. 559 ff.
 - Nochmals: Die Konzessionsfrage in den Deutschen Schutzgebieten, Zeitschr. f. Kol. Pol. VIII, 1906, S. 52 ff.
- v. Bülow, Drei Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896.
- Charpentier, Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches, Berlin 1886.
- Dannert, Zum Rechte der Herero, insbesondere über ihr Familien- und Erbrecht, Berlin 1906.
- Decharme, Compagnies et sociétés coloniales allemandes, Paris 1903.
- Deckert, Die Kolonialreiche und Kolonisationsobjekte der Gegenwart, Leipzig 1904.
- Denkschrift vom 13. I. 1897 über die im südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Gesellschaften, 9. Leg. Per. IV. Sess. 1895/97, Aktenstück No. 623.
- Denkschrift vom 28. II. 1905 über die im südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Land- und Minengesellschaften, 11. Leg. Per. I. Sess. 1903/05, Drucksache No. 683.
- Deutsches Kolonialblatt, Berlin. Seit 1890.
- Deutsche Kolonialgesetzgebung, Die; Berlin. Erster Teil 1893, zweiter Teil 1898, seitdem jährlich ein Band (im ganzen bis jetzt 11); Teil I von Riebow, 2-5 von Zimmermann, 10 und 11 von Köbner und Gerstmayer.
- Deutsches Kolonial-Handbuch s. Fitzner.
- Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, Statut vom 5. April 1885, zweite Aufl. 1900.
- Satzungen vom 21. Mai 1908, DKolBl. 1908 S. 936.
 - Zur Geschichte der Deutschen Kolonialgesellschaft für SWA., Beitr. zur Kol. Pol. I 1900 S. 385 ff.
 - Geschäftsberichte 1885/86 bis 1907/08 (teilweise nach der DKZ.).

¹⁾ Die rein geographischen Werke und die Kompendien des Staats- und Völkerrechts, sowie kleinere Artikel wurden fortgelassen.

- Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, I. Denkschrift der Deutschen Kolonialgesellschaft für SWA. 1905, im Buchhandel unter dem Titel:
- Die Land- und Berg-Gerechsamkeit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. Zwei Gutachten, erstattet von Kohler und Simon. Berlin 1906.
 - II. Denkschrift über die Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft für SWA. im deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiete von ihrer Gründung, 30. IV. 1885 bis zum 31. III. 1904 (nicht im Buchhandel).
 - III. Mitteilung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. an die Herren Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Südwest-Afrikanischen Gesellschaften. 1906 (nicht im Buchhandel).
 - IV. Ergänzung zu Denkschrift I der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. für die Herren Mitglieder der Kommission etc. wie oben (nicht im Buchhandel).
 - Kurze Übersicht über die Tätigkeit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. im Schutzgebiete von ihrer Gründung, 30. IV. 1885 bis Ende Dezember 1906 (nicht im Buchhandel).
- Deutsche Kolonialpolitik, Die, 5 Hefte eines Jahrgangs 1885/86, Jahrg. 2 u. 3 (1889 u. 1890) unter dem Titel »Jahrbuch der Deutschen Kolonialpolitik«, Leipzig, 1885-1890.
- Deutsche Kolonialreform. Von einem Auslandsdeutschen. Zürich 1905.
- Deutsche Kolonialzeitung, Berlin. Seit 1884.
- Dix, Afrikanische Verkehrspolitik, Berlin 1907.
- Dove, Kolonialer Pessimismus, DKZ. 1901, S. 222.
- Deutschsüdwestafrika, Berlin 1903.
- Duft, Über den gegenwärtigen Stand des Bergbaus in DSWA., abgedruckt bei Leutwein, 11 Jahre Gouverneur, Berlin 1907, S. 375 ff.
- Eichholtz, Entwicklung der Landpolitik, Halle a. d. S. 1905; »Angewandte Geographie« 2. Serie, 5. Heft.
- Eisenbahnen Afrikas, Die. Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika, herausgegeben vom Kolonialpolitischen Arbeitskomitee, Berlin 1907.
- Epstein, Die englische Goldminen-Industrie, Dresden 1904; Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Heft 4.
- Esser, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin 1886.
- Finsch, Systematische Übersicht der Ergebnisse seiner Reisen und schriftstellerischen Tätigkeit 1859-99. Berlin 1899.
- Fitzner, Deutsches Kolonial-Handbuch. Jährlich eine Ausgabe seit 1901. Die 9. Ausgabe 1909 trägt nur noch die Bezeichnung »Deutsches Kolonial-Handbuch«.
- Förster, Das Konzessionsunwesen in den deutschen Schutzgebieten. Alldeutsche Blätter XIII, 1903, S. 361 ff.
- Gegen die Landgesellschaften. In der Halbmonatsschrift »Südafrika«, II, 1903, S. 402 ff.
 - Reinen Tisch in Südwestafrika. Berlin 1904.
- François, Deutschsüdwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witboi April 1893. Berlin 1899.
- Staat oder Gesellschaft in unsern Kolonien? Referat erstattet für die 11. Hauptversammlung des »Bundes der Deutschen Bodenreformer«, Berlin o. J. Heft 10 der »Sozialen Streitfragen«, herausgegeben von A. Damaschke.
- Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl. Gießen 1902.
- Gerstenhauer, Zur Eisenbahnfrage in SWA. DKZ. 1901 S. 311 ff.

- Gerstenhauer, Vom Deutschtum in DSWA. DKZ 1902 S. 182.
- Die Landgesellschaften und der Landmangel in DSWA. DKZ. 1902, S. 393 ff.
 - Zur Geschichte der Besiedelung von DSWA. Beitr. z. Kol. Pol. V, 1903, S. 203 ff.
 - Gutachten über die Landfrage in DSWA, erstattet für die Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft. Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 549 ff.
 - Landkonzessionen und Landpolitik in DSWA. Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 714 ff.
 - Die Landfrage in SWA., ihre finanzpolitische und äußerpolitische Seite, ein Beitrag zu der Frage: Wie machen wir DSWA. rentabel? Herausgegeben vom Deutschen Kolonialverein. Berlin 1908.
- Gesellschaft Nordwestkamerun, Statut. Mit Anhang und Anlagen A-H.
- Zweiter bis achter Jahresbericht (zuletzt für das Jahr 1907).
 - Erschließungsarbeiten im Konzessionsgebiete der GNWK. 1899-1903. DKZ. 1903, S. 485 f.
- Gesellschaft Südkamerun, Statut. Mit einem Plan und Anlage A-H.
- Erster bis neunter Bericht (zuletzt für das Jahr 1907).
 - Die bisherige Entwicklung der GSK. DKZ. 1903 S. 433 ff.
- Hager, Kaiser Wilhelmsland und der Birmarckarchipel, Leipzig o. J.
- Hartmann, Die Zukunft Deutschsüdwestafrikas. Berlin 1904.
- Beitrag zur Hydrographie und Orographie des nördlichen Kaokofeldes. In der Grabspende zu Friedrich Ratzels Gedächtnis. Leipzig 1904. S. 141 ff.
 - Der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschsüdwestafrikas. Verhandlungen des Deutschen Kolonial-Kongresses. 1905. S. 651 ff.
- Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik. In Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 5. Bd. Jena 1900. S. 135 ff.
- Hesse, Die Schutzverträge in DSWA. Zeitschr. für Kol.-Pol. VI. 1904. S. 899 ff., VII. 1905. S. 1 ff.
- Die Landfrage u. die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in SWA. 2 Bde. Jena 1906.
- Heuser, Zur Erschließung Süd-Kameruns. Koloniale Zeitschrift. 1908. S. 9 ff.
- von der Heydts Kolonialhandbuch. Jahrbuch der Deutschen Kolonial- und Übersee-Unternehmungen. Herausgegeben von Mensch und Hellmann. 1. Jg. 1907 und 2. Jg. 1908. Berlin, Leipzig und Hamburg.
- Hoffmann, Edler v., Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.
- Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der Deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908.
- Hutter, Wanderungen und Forschungen im Nord-Hinterland von Kamerun. Braunschweig 1902.
- Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik siehe »Deutsche Kolonialpolitik.«
- Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft, Satzung. Mit einem Tilgungsplan.
- Konzession. Im Reichsgesetzblatt. 1906. S. 526-538.
 - Geschäftsbericht über das erste, zweite und dritte Geschäftsjahr (zuletzt über 1908).
- Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, Statut, Berlin o. J. Mit Anlage.
- Denkschrift über die Tätigkeit der Kaoko-, Land- und Minen-Gesellschaft im Deutsch-Südwest-Afrikanischen Schutzgebiete. März 1905 (in Maschinenschrift auf geheftete Foliobogen).
 - Instruktion für den Bevollmächtigten der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betreffend Verkauf und Verpachtung von Grundstücken (in Maschinenschrift auf gehefteten Foliobogen).
 - Bericht über das 12. Geschäftsjahr (1907). DKolBl. 1908. S. 345.
- Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., Leipzig und Berlin 1904. 2. Bd. S. 1075 ff. Auch als Sonderabdruck erschienen Leipzig und Berlin 1904.

- Köbner, Kolonien und Kolonialpolitik. In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Bd. II, Jena 1907, S. 185 ff.
— Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.
- Kohler, Gutachten betr. die Lüderitzschen Eingeborenen-Verträge, erstattet am 7. VIII. 06. Abgedruckt in »Die Land- und Berg-Gerechtheiten« usw. S. 69 ff.
- Koloniales Jahrbuch, Herausgegeben von Gustav Meinecke. 11 Bde. 1888-1898. Berlin 1889 ff.
- Koloniale Zeitschrift, Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke). Halbmonatlich. Seit 1900.
- Kolonial-Handels-Adreßbuch, Herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee. Seite 1897 jährlich ein Band.
- Krieger, Neu Guinea. Berlin o. J.
- Landfragen in Ostafrika, Koloniales Jahrbuch für 1893. S. 122 ff.
- Land- und Berggerechtheiten, siehe deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.
- Lehmann, Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 53, S. 1 ff. Stuttgart 1903.
- Leist, Die Kolonialgesellschaften und ihre Eintragung in das Handelsregister. Beitr. z. Kol.-Pol. I. 00. S. 424 ff.
- Leutwein, Die Konzessionsgesellschaften in DSWA. Deutsche Revue 1906. S. 191 ff.
— Elf Jahre Gouverneur in DSWA. 2. Aufl. Berlin 1907.
- Lustig, Südafrikanische Minenwerte. Berlin 1905.
- Meinecke, siehe Koloniales Jahrbuch.
- Meyer, F., Wirtschaft und Recht der Herero. Berlin 1905.
- Meyer, G. In Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, 1. Bd. Freibg. i. B. 1890. S. 841 f. sub verbo »Konzessionen.«
- Nachrichten über Kaiser Wilhelms Land und den Bismarckarchipel. Herausgegeben im Auftrage der Neu Guinea Compagnie. 1885-1898.
- Neu Guinea Compagnie. Statut vom 29. III. 86. Satzungen vom 7. VII. 04.
— Nachrichten über KWL. siehe ebenda.
— Bericht des Verwaltungsrates, Geschäftsbericht der Direktion über die Geschäftsjahre 1886/87 bis 1907/08 (zum Teil im Archiv der deutschen Kolonialgesellschaft).
— Hindorf, Einige Vorschläge für die praktische Kolonisation im Schutzgebiet der NGC. DKZ. 1890. S. 9 ff. 102 ff.
- Nollau, Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften. Bonner Inaugural-Dissertation. Berlin 1904.
- Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, Satzungen vom 6. IV. 00 und 29. V. 03 nebst dem am 12. V. 03 mit der South West Africa Company, Limited, abgeschlossenen Verträge und Anlagen.
— Geschäftsberichte über das 3.-8. Geschäftsjahr (zuletzt 1907/08.)
— Prospekt über nom. Mark 12000000 Anteile der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft Nr. 1-120000 in 120000 Anteilen zum Nennwerte von je M. 100 = Fr. 125 = £ 5. Vom Januar 1907.
— Deutsch-Südwest-Afrika. Denkschrift über die Tätigkeit der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft. Februar 1906.
— Bericht über die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft (O. M. E. G.). Der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von Oberlandesgerichtsrat Dr. Rupp in Stuttgart.
- Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Satzungen, Berlin 1904.
— Bau- und Betriebskonzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Berlin 1905.

- Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Erster bis vierter Geschäftsbericht (zuletzt für das Jahr 1907).
- Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907.
- Passarge, Die De Beers Company in DSWA., DKZ. 1900, S. 161 f.
- Payen, La question des concessions à la côte occidentale d'Afrique, Bulletin du Comité de l'Afrique française, 1900 p. 136 et s.
- Peters, Die Gründung von Deutsch-Ostafrika, 6.—10. Tausend, Berlin 1906.
- v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 8. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Prof. Brie. Breslau 1903.
- Le régime des concessions en Afrique occidentale. Renseignements coloniaux et documents (Supplément des Bull. du com. de l'Afr. Fr. 1900 p. 73 et s.
- Rehbock, Die Bahn Swakopmund-Windhuk. DKZ. 1902. S. 149 ff.
— Deutschlands Pflichten in DSWA. Berlin 1904.
- René, Kamerun und die Deutsche Tschadsee-Eisenbahn. Berlin 1905.
- Rhode, Zur Besiedlung von DSWA. DKZ. 1903 S. 31.
- Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. Berlin 1887.
- Rohrbach, Bericht des Ansiedelungskommissars Dr. R. Zeitschr. f. Kol. Pol. VI 1904 S. 301 ff.
— Deutschsüdwestafrika ein Ansiedlungsgebiet? O. J.
— Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Halle 1907.
— Deutsche Kolonialwirtschaft. I. Bd. Südwestafrika. Berlin-Schöneberg 1907.
- Rombert, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den Deutschen Schutzgebieten. Zeitschr. f. Kol. Pol. X 1908, S. 369 ff. Als Sonderabdruck, Heft 17/18 der »Kolonialen Abhandlungen« Berlin 1908.
- Rupp, Soll und Haben in DSWA. Berlin 1904.
— Siehe auch unter »Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft« und unter »South West Africa Company«.
- Scharlach, Überschriftloser Schriftsatz über die Vorgeschichte der South West in Sammelband No. 1028 »Verschiedenes über SWA. VI« der Bibliothek der Deutschen Kolonialgesellschaft.
— Koloniale und politische Aufsätze und Reden. Herausgeg. von Poschinger. Berlin 1903
- Schlagintweit, Afrikanische Kolonialbahnen. München 1907.
- v. Schleinitz, Deutschlands nationale, wirtschaftliche und humanitäre Aufgabe in seine Kolonien. Deutsche Revue. 28. Jg. 1903. Bd. II S. 94 f.
- Schlesier, Eine südwestafrikanische Eisenbahnfrage. DKZ. 1901. S. 283.
- Schlettwein, Deutschlands bisherige Kolonialpolitik und die augenblicklichen Zustände in DSWA. Berlin 1904.
— Der Hereroaufstand. Was hat ihn veranlaßt und was lehrt er uns? Wismar 1905
- Schlimm, Das Grundstücksrecht in den Deutschen Kolonien. Tübinger Inaugural-Dissertation. Leipzig-Reudnitz 1005.
- Schreiber, Zur Gestaltung der Zukunft in DSWA. Zeitschr. f. Kol. Pol. VII. 1905. S. 208 ff.
- Semler, Meine Beobachtungen in SWA. Hamburg 1906.
- Simon, Gutachten, betr. die Rechtsgültigkeit des Erwerbs von Land- und Bergerechtsamen durch die Deutsche Colonialgesellschaft für SWA., erstattet am 27. Dezember 1905. Abgedruckt in »Die Land- und Bergerechtsame . . .« etc. S. 7 ff.
- Sollen wir DSWA. behalten? Ein offenes Wort an das reichsdeutsche Publikum von einem südafrikanischen Deutschen. Berlin-Charlottenburg o. J.
- South African Territories Limited, Memorandum and articles of association.

- South African Territories Limited, Directors Report and Statement of Accounts von 1901—1904, 1906—1909. Mit Anlagen. 1905 ist kein Bericht erschienen.
- Denkschrift der South Afrika Territories Limited. 1906. Mit Karte.
 - Bericht über die South African Territories Company Limited (S. A. T. C.) der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von Professor Dr. G. K. Anton in Jena. — Vergl. unter »Anton«.
- South West Africa Company Limited, Directors Report und Accounts von 1902 bis 1904. 1906. 1908. 1909.
- Bergregulativ. Mining Regulations. Published the 18th day of November, 1908.
 - Bericht über die South West Africa Company Limited (SWAC.). Der Kommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von Oberlandesgerichtsrat Dr. Rupp in Stuttgart.
 - Korreferat über die South West Africa Company Limited (SWAC.) für die Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von M. Erzberger, M. d. R. in Berlin.
 - Nachtrag zu dem Bericht des Oberlandesgerichtsrats Dr. Rupp in Stuttgart über die South West Africa Company, der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften vorgelegt.
 - South West Africa Company, Limited. Bemerkungen zu dem Referat und Korreferat der Herren Oberlandesgerichtsrat Dr. Rupp und M. Erzberger.
 - Überschriftloser gedruckter Schriftsatz, unterzeichnet »Dr. Scharlach. Hamburg im Dezember 1906«.
- v. Stengel, Die rechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete. DKZ. 1887. S. 227.
- Die Deutschen Kolonialgesellschaften. DKZ. 1887. S. 637 ff.
 - Herrenloses Land in den Deutschen Schutzgebieten. Kolon. Jahrb. 1894 S. 10 ff.
 - Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Kolonialgesellschaften. Beitr. z. Kol. Pol. I 1900 S. 417 ff.
 - Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.
 - Die Konzessionen der Deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den Deutschen Schutzgebieten. Zeitschr. f. Kol. Pol. VI, 1904, S. 305 ff.
- Südafrikanische Wochenschrift. Journal für Goldmineninteressenten. Berlin. Seit 1891.
- Südwestafrika Deutsch oder Britisch? Von einem alten Afrikaner. Leipzig 1907.
- Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea. Berlin 1901.
- Territories siehe South African Territories Limited.
- Vietor, Der Deutsche Handel und die Monopole in unsern westafrikanischen Kolonien. Jahrbuch der Bodenreform I 1905. S. 161 ff.
- Vogelsang, Die ersten Schritte zur Erwerbung von SWA. Zeitschr. f. Kol. Pol. VIII 1906 ff S. 37 ff.
- Vohsen, Die Verteilung des Landbesitzes in DSWA. und die Besiedelungsfrage. DKZ. 1902 S. 386
- Die Frage des Landbesitzes in DSWA. DKZ. 1902. S. 490.
- Wiese, Beiträge zur Konzessionsfrage. Koloniale Zeitschrift 1900 S. 240 ff.
- Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft
Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Band 6 ff der »Beiträge zur Kolonialpolitik«. Berlin. Seit 1904.
- Zimmermann, Die Europäischen Kolonien. Berlin 1896—1903.
- Kolonialpolitik. Bd. 18 der 1. Abt. von Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, fortgesetzt von Heckel. Leipzig 1905.

Verzeichnis der Abkürzungen

- DKG. = Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.
DKGG. = Die Deutsche Kolonialgesetzgebung.
DKol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt.
DKZ. = Deutsche Kolonialzeitung.
DSWA. = Deutsch-Südwest-Afrika.
GNWK. = Gesellschaft Nordwestkamerun.
GSK. = Gesellschaft Südkamerun.
KEG. = Kamerun-Eisenbahngesellschaft.
Kaoko¹⁾ = Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft.
KWL. = Kaiser Wilhelmsland.
Nachrichten = Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarckarchipel.
NGC. = Neu Guinea Compagnie.
OEG = Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft.
Otavi¹⁾ = Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
South West = South West Africa Company, Limited.
SWA. = Südwest-Afrika.
Territories = South African Territories, Limited.
Zeitschr. f. Kol. Pol. = Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

¹⁾ In diesem Sinne als Abkürzung nur gebraucht, wenn durch Beisetzung des femininen Artikels deutlich zum Ausdruck kommt, daß die Gesellschaft, nicht der geographische Begriff gemeint ist.

Einleitung

Die Frage der Landgesellschaften spielt in der deutschen Kolonialliteratur eine erhebliche Rolle, fast so lange wir überhaupt eine deutsche Kolonialpolitik haben. Die ersten oppositionellen Stimmen, die laut wurden, fallen in die Zeit des sogenannten Groll-schen Syndikates¹⁾, das ist in das Jahr 1889²⁾, also die Frage wird schon seit 20 Jahren erörtert, ohne daß es zu einer eingehenden objektiven Darstellung gekommen wäre. Wenn wir es versuchen wollen, ohne Vorurteil für oder gegen die Gesellschaften ihre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung zur Darstellung zu bringen, so sind uns die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht verborgen. Die Aufgabe lockt trotz des interessanten Gegenstandes den Unbeteiligten nicht besonders, weil nämlich die höchst anerkennenswerte patriotische Leidenschaft, mit der von beiden Parteien gekämpft wird, die Annahme rechtfertigt, daß derjenige, der weder für die eine noch für die andere und vielleicht gegen beide zugleich Front machen muß, leicht in den Strudel des Kampfes hineingezogen werden kann. Überdies sind die vorhandenen Quellen wenig ergiebig. Die Gruppe der in Frage kommenden Gesellschaften ist durch die Erfahrungen der letzten 20 Jahre begreiflicherweise mißtrauisch geworden, so daß von ihnen eingehende Beantwortung detaillierter Fragen nicht immer erwartet werden kann. Obgleich ich meist die Erfahrung machte, daß mir bereitwillig Auskunft erteilt wurde, konnte ich deshalb diesen Weg der Stoffsammlung nur mit Vorsicht und nur ausnahmsweise beschreiten. Das verfügbare Material ist auch sonst im einzelnen recht dürftig. Es kommen im wesentlichen nur in Betracht die Statuten und Geschäftsberichte der Gesellschaften. Spezialarbeiten fehlen fast ganz: um so zahlreicher sind die gelegentlichen allenthalben in der Literatur verstreuten Auslassungen, selten von Unparteiischen, meistens von Gesellschaftsvertretern oder Gesell-

¹⁾ S. unten Seite 55.

²⁾ Siehe z. B. Kol. Jahrb. 1890 (III) S. 167; ältere Bedenken, z. BDK. Z. 1885, 147, beziehen sich mehr auf das Verhältnis zu den Eingeborenen.

Mitt. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

schaftsgegnern, insgesamt nach meiner Zusammenstellung eine immerhin ansehnliche Bibliographie von etwa 250 Nummern.

Jener Umstand in Verbindung mit dieser beträchtlichen Verzerrung des Stoffes dürfte es auch erklären, wenn die beiden sogleich zu besprechenden Kommissionen, die sich dieselbe Aufgabe gestellt hatten, auf halbem Wege stecken geblieben sind. So glücklich an sich der Gedanke einer kommissionsweisen Untersuchung insofern war, als eine kollegiale Behörde mehr als ein einzelner geeignet sein mochte, das Vertrauen der Gesellschaften wieder zu beleben, so war es doch bedenklich, daß beide Kommissionen notwendigerweise aus Freunden und aus Gegnern der Gesellschaften gleichzeitig bestehen mußten. Keines der Mitglieder konnte deshalb trotz geplanter weitgehender Arbeitsteilung die Bearbeitung eines bestimmten Gebietes völlig dem anderen überlassen und es scheint aus diesem Grunde auch zu Differenzen gekommen zu sein¹⁾. Ein einheitliches Zusammenarbeiten war unter diesen Umständen fast ganz ausgeschlossen. Wie es scheint, hat Dernburg diese Sachlage vom ersten Augenblick seiner Amtstätigkeit an richtig beurteilt, denn er hat mit seiner Kommission außerordentlich wenig gearbeitet und lieber in deren Einverständnis, aber ohne ihre Zuziehung persönlich und erfolgreich mit den Gesellschaften verhandelt.

Zur Klärung unserer Aufgabe dürfte es dienen, wenn wir uns zunächst die Arbeiten dieser beiden Kommissionen vergegenwärtigen, besonders da eine übersichtliche Zusammenstellung hierüber noch nicht existiert.

I. Auf der Karlsruher Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft am 5. Juni 1903 hat die Abteilung Meinungen einen Antrag auf Einschreiten gegen die Landgesellschaften gestellt, den dann die Herren Gerstenhauer und Dr. Foerster begründeten. Infolge des Widerspruchs der Herren von Bornhaupt, Dr. Rhode und Regierungsrat Simon wurde zunächst dem Antrag von Professor von Stengel stattgegeben, nach dem eine Kommission von 6 Mitgliedern gewählt wurde mit folgender Bestimmung: »Der nächsten Hauptversammlung in geeigneter Weise namentlich auf Grund einzuholender Gutachten und anzustellender Erhebungen auszuarbeitende Vorschläge zu unterbreiten, nach welchen die Regelung der Landfrage in den einzelnen Schutzgebieten in einer Weise zu erfolgen hat, daß den Interessen der Gesamtheit des Mutterlandes und der Kolonien . . . möglichst Rechnung getragen wird.« In die Kommission wurden

¹⁾ Hinsichtlich der ersten Kommission s. Anton in der Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 443.

die Herren von Bornhaupt, Professor Dr. Dove, Eichholtz, Gerstenhauer, Dr. Rhode und Schanz gewählt¹⁾. Später wählte die Kommission Herrn Professor Anton zu ihrem Vorsitzenden. — Auf der Stettiner Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft am 26. Mai 1904 erstattete Herr von Bornhaupt einen vorläufigen Bericht über die Kommissionsberatungen²⁾ und die Essener Hauptversammlung vom 15. Juni 1905 beschloß Auflösung der Kommission, da inzwischen der Zusammentritt der unter II zu erwähnenden Reichstagskommission beschlossen worden war³⁾. In seinem damals erstatteten Bericht erwähnt Professor Anton folgende Arbeiten der ersten Landkommission⁴⁾:

1. Gutachten für Togo, Kamerun und Südwest-Afrika, (nicht publiziert),
2. einen Bericht über die Landfrage in Togo⁵⁾,
3. die Sitzungsprotokolle (nicht publiziert) und
4. den von der Kommission noch nicht verhandelten Bericht Gerstenhauers über die Landkonzessionen in Südwest-Afrika⁶⁾.

II. Der Reichstag hat sich mit den Landgesellschaften wiederholt beschäftigt. In der Sitzung vom 18. März 1905 entschloß er sich im Anschluß an einen Beschluß der Budget-Kommission zum ersten Male zu einer entscheidenden Maßregel gegen sie. Anlaß gab der Vertrag Stübels mit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 14. Juni 1904⁷⁾, der der Genehmigung des Reichstags bedurfte, weil durch ihn über die Brutto-Einnahmen des südwest-afrikanischen Schutzgebietes in Höhe von 100000 Mark verfügt wurde. Die Budget-Kommission und nachher auch das Plenum (besonders Lattmann) erhoben die schon viel erörterten Vorwürfe gegen die Landgesellschaften wegen Bodenwuchers und sonstigen Mißbrauches der erteilten Konzessionen und faßten die Resolution:

»Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwest-Afrika eine Kommission zu berufen, zu welcher vom Reichstag zu wählende Mitglieder des

1) DKZ. 1903, S. 242.

2) DKZ. 1904, S. 213.

3) DKZ. 1905, S. 244 f.

4) Anton, Die Arbeiten der Landkommission etc., Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, 440 ff.

5) Anton, Die Landfrage in Togo, Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 181 ff.

6) Gerstenhauer, Gutachten über die Landfrage in Südwest-Afrika, erstattet für die Landkommission der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 549 ff.

7) S. unten Seite 44.

Reichstags und koloniale Sachverständige zuzuziehen sind. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Mißstände mitzuteilen¹⁾.

Im Anschluß hieran wurden 8 Abgeordnete zu Kommissionsmitgliedern gewählt²⁾; die Ernennung der übrigen Kommissionsmitglieder durch den Reichskanzler ließ lange auf sich warten. Erst Anfang 1906 wurden die Namen der Ernannten bekannt. Danach waren Vorsitzender: Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg (später H. v. Holleben, neuerdings Dernburg) und Mitglieder: Prof. v. Stengel, Prof. Anton, Kreisass. Gerstenhauer, OLG.Rat Rupp, Gouvern. v. Benningsen, JR. v. Porsch und v. Bornhaupt³⁾. Dazu kommen endlich mit nur beratender Stimme 8 Vertreter der Gesellschaften.

In der ersten Sitzung vom 9. Februar 1906 stellte Herzog Johann Albrecht bereits einen durchgreifenden Antrag zur Durchführung der Frage⁴⁾. Man konnte sich aber ohne eingehende Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu dessen Annahme nicht entschließen. In der Sitzung vom 10. Februar 1906 wurde daher ein ausführlicher Arbeitsplan aufgestellt⁵⁾, der Stoff in 9 Themata geteilt und für jedes ein Referent und ein Korreferent bestimmt (im ganzen 12 Herren). Die Referate und Korreferate sollten nach Fertigstellung gedruckt eingereicht werden. Die 9 Themata waren⁶⁾:

1. Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (DKG.)⁶⁾,
 2. Kaoko- Land- und Minengesellschaft (Kaoko),
 3. South West Africa Company (South West),
 4. Hanseatische Land- Minen- und Handelsgesellschaft,
 5. Otavi- Minen- und Eisenbahngesellschaft (Otavi),
 6. Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika,
 7. Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft m. b. H.,
 8. South African Territories Limited (Territories),
 9. Das Verhältnis der Gesellschaften untereinander.
- Davon fehlten, wie mir einer der beteiligten Herren mitteilte,

¹⁾ Stenogr. Ber. II. Leg. Per., I. Sess. 1903/05, Bd. VII, S. 5393.

²⁾ DKZ. 1906, S. 22.

³⁾ Kol. Zeitschr. 1906, S. 85.

⁴⁾ S. unten Seite II.

⁵⁾ DKZ. 1906, S. 63.

⁶⁾ Diese Gesellschaft nennt sich seit der Generalversammlung vom 12. III. 1908 nicht mehr »Colonialgesellschaft«, sondern »Kolonialgesellschaft«; s. das Statut DKolBl. 1908, S. 936 u. die Bekanntmachung der Handelsregisterbehörde, ebenda hinter S. 1084.

noch im Januar 1908 zu 1, 2, 7 und 9¹⁾ Referat und Korreferat, zu 8 das Korreferat, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß sie je angefertigt werden. Die übrigen 9 Arbeiten liegen gedruckt vor, nämlich Referate von OLG.Rat Rupp über die South West, über die zu 4 genannte Gesellschaft und über die Otavi mit Korreferaten von Erzberger, das Referat von v. Benningsen über die Siedlungsgesellschaft mit Korreferat von v. Savigny und das Referat von Prof. Anton über die Territories²⁾. Ferner haben die meisten der in Frage kommenden Gesellschaften Denkschriften in Druck- oder Maschinenschrift bei der Kommission eingereicht, nämlich meines Wissens die Kaoko, Otavi, Siedlungsgesellschaft und Territories je 1, die South West 2 und die DKG. 4 Drucksachen.

Außer der konstituierenden Sitzung scheint diese Kommission nur noch Sitzungen abgehalten zu haben am 3. und 10. Dezember 1906, die sich mit der Siedlungsgesellschaft befaßten und deren Landverzicht zur Folge hatten, (siehe unten Seite 10)³⁾ ferner am 6. Mai 1907, in welcher Sitzung die Kommission auch über die Kameruner Landgesellschaften verhandelte⁴⁾ und am 24. Februar 1908⁵⁾. Diese letzte Sitzung zeitigte nach dem Bericht der Deutschen Kolonialzeitung anscheinend die Ansicht, daß die Aufgabe der Kommission gelöst sei, nachdem Dernburg mit den wichtigsten Landgesellschaften Verträge abgeschlossen hat, durch die sie große Landflächen freiwillig der Regierung zur Verfügung stellten⁶⁾. Mit diesem sicher sehr erfreulichen Resultat ist die aktuelle Streitfrage zweifellos vorläufig gelöst. Mit derselben Sicherheit können wir aber im voraus sagen, daß die Gegner der Landgesellschaften nach einiger Zeit ihre

¹⁾ Neuerdings ist im Buchhandel das Referat No. 9 oder sein wesentlicher Inhalt unter dem Titel erschienen: Gerstenhauer, Die Landfrage in Südwestafrika usw., herausgegeben vom Deutschnationalen Kolonialverein, Berlin 1908. Die übrigen Arbeiten dieser Kommission sind, auch soweit sie gedruckt worden sind, bis auf das sogleich zu erwähnende Antonsche Referat über die Territories noch nicht veröffentlicht worden.

²⁾ Veröffentlicht in der Zeitschr. f. Kol. Pol. 1909, S. 385 ff.

³⁾ DKZ. 1906, S. 486. — v. Bornhaupt und Vohsen, Denkschrift des Verwaltungsrats für die Verhandlungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. 3. 07.

⁴⁾ DKZ. 1907, S. 202. — Damals dachte man an Maßregelung mittels Wertzuwachssteuer, s. Tägl. Rundsch. 1907 v. 7. Mai.

⁵⁾ DKZ. 1908, S. 159.

⁶⁾ Von diesen Verträgen ist bis jetzt publiziert worden 1. der Vertrag zwischen der Regierung und der DKG., deren Landrechte betr., vom 17. II. 1908, 30. III. 1909 (DKolBl. 1909, S. 362). 2. Desgl., deren Bergrechte betr., vom 17. II., 2. IV. 1908 (DKolBl. 1909, S. 426 f.). 3. Der Vertrag zwischen der Regierung und der South West, deren Landrechte betr., vom 27. V. 1908, 26. III. 1909 (DKolBl. 1909, S. 363). 4. Desgl., deren Bergrechte betr., vom 21. II., 25. III. 1908 (DKolBl. 1909, S. 429).

Stimme wieder erheben werden, denn mit den Dernburgschen Verträgen ist, mit Ausnahme von der Hanseatischen Land- Minen- und Handelsgesellschaft keine einzige aus der Gruppe der Landgesellschaften verschwunden. Hat es doch der Siedelungsgesellschaft auch nichts genützt, daß sie 1898 dem Drängen Leutweins Folge leistete, und 50⁰/₀ ihrer Landrechte der Regierung überließ. Die Stimmen ihrer Gegner erhoben sich schon nach kurzer Zeit mit alter Schärfe und ruhten nicht eher, als bis ihr die Regierung auch die übrigen 50⁰/₀ abgenommen hatte¹⁾. Um die Dernburgschen Verträge nach dieser Richtung richtig zu verstehen, muß man sich folgende Ziffern vergegenwärtigen²⁾:

	Frühere Ausdehnung des Landbesitzes qkm	Neuerdings der Re- gierung überlassen qkm	d. h. ⁰ / ₀ der früheren Gebietsaus- dehnung	Rest qkm
South West	10 440	4 300	41.1	6 140
DKG.	133 200	40 000	30.0	93 200
Kaoko	100 000	30 000	30.0	70 000

Mit dieser Feststellung soll keineswegs bedauert werden, daß die Regierung nicht noch mehr Gesellschaftsland ergattern konnte, da ihre Kapazität zur Landverwertung nach ihren bisherigen Leistungen keineswegs unbedingt feststeht; auch die künftigen zweifellos günstigeren Resultate werden diese Frage nicht einwandfrei lösen, denn der gegenwärtige Ansiedlerandrang auch aus besser gestellten Kreisen³⁾ ist ein Zug der Zeit, der auch dem Gesellschaftsfarmhandel zugute gekommen wäre und zum Teil schon zugute gekommen ist. Wir können nicht näher darauf eingehen. Die Frage ist erschöpfend behandelt in der Schrift von Professor Anton, Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, Jena 1908. Für uns genügt die Feststellung, daß unsere Aufgabe keine nur historische, sondern auch eine durchaus praktische ist.

Unsere Aufgabe wäre nun, den vielgebrauchten Begriff Landgesellschaft kunstgerecht zu definieren. Leider müssen wir von diesem Versuche Abstand nehmen, denn wir sehen sofort, daß wir

¹⁾ Daß schon jetzt die Dernburgischen Verträge Anfeindung erfahren, darüber s. z. B. v. François in »Die deutschen Kolonien« VIII, 1909, S. 135 ff.

²⁾ Diese Ziffern beruhen auf den in der DKZ. 1908, S. 159 gemachten Angaben.

³⁾ Siehe z. B. den Bericht der Zentralauskunftstelle für Auswanderer der deutschen Kolonialgesellschaft, DKZ. 1908, S. 368.

es mit einem relativen Begriff zu tun haben, den der Praktiker zwar nur in einem ganz bestimmten Sinne gebraucht, dessen theoretische Abgrenzung von ähnlichen Begriffen aber völlig unmöglich ist, wie man überhaupt relative Begriffe von einander niemals durch Definitionen trennen kann. Nur einige Merkmale können wir zusammenstellen.

1. Es handelt sich stets um Unternehmen (nicht einmal die Gesellschaftsform ist wesentlich; freilich gibt es zur Zeit bei uns kein derartiges Einzelunternehmen; die Firma Lüderitz war eins), die in einem deutschen Schutzgebiet entweder Grundeigentum oder das Recht haben, herrenloses Land in Besitz zu nehmen;
2. das Grundeigentum oder die genannte Anwartschaft auf Grundeigentum muß besonders ausgezeichnet sein, entweder durch die Größe des eigenen Landes beziehungsweise des Bezirkes, in dem das berechtigte Unternehmen herrenloses Land in Besitz nehmen darf, oder durch den Ursprung des Landeigentums beziehungsweise des Okkupationsrechtes: Man spricht in der Regel auch dann von Landgesellschaften, wenn es sich auch nur um kleinere unzusammenhängende Grundstücke handelt, das Eigentum oder das Okkupationsrecht jedoch auf staatlicher Verleihung, sogenannter Konzession, beruht. Über die rechtliche Bedeutung solcher Konzessionen siehe unten in § 31.

Diese Voraussetzungen treffen jedenfalls bei folgenden 10 Gesellschaften in der Reihenfolge ihres Alters zu:

1. bei der Neu Guinea Compagnie (NGC.),
2. „ „ DKG.
3. „ „ South West,
4. „ „ Kaoko,
5. „ „ Territories,
6. „ „ Gesellschaft Süd-Kamerun (GSK.),
7. „ „ Gesellschaft Nordwest-Kamerun (GNWK.),
8. „ „ Otavi,
9. „ „ Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft (OEG.),
10. „ „ Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft (KEG.).

Diese 10 Gesellschaften bilden daher den Gegenstand des folgenden. Inwiefern sie im einzelnen die Bezeichnung »Landgesellschaften« verdienen, muß sich aus dem nachstehenden von selbst ergeben.

Nicht scheinen mir folgende gelegentlich wohl auch als Land-

gesellschaften figurierende Unternehmungen die genannten Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, beziehungsweise ihre Rechtsvorgängerin, die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation hatte nach dem Wortlaut der 12 ersten sogenannten Petersschen Schutzverträge von 1884 i. V. mit dem Schutzbrief vom 27. Februar 1885, abgesehen von bestimmten vertragsmäßigen Ausnahmen, freies Eigentum an den Landschaften Usagara, Nguru, Useguha und Ukami erlangt¹⁾. Deshalb ließ sich gegen die Landanweisungen in den ersten Jahren²⁾ wenigstens theoretisch nichts einwenden. Der Vertrag zwischen der Regierung und der Gesellschaft vom 20. November 1890 ist, soweit diese vier Landschaften in Betracht kommen, nur so zu verstehen, daß die Gesellschaft auf ihr Eigentum mit Ausnahme der bereits in Besitz genommenen Grundstücke verzichtete und sich mit einem ausschließlichen Okkupationsrechte, aber in einem wesentlich erweiterten Gebiete, abfinden ließ. Die nächste wichtige Änderung in dieser Lage brachte der Vertrag zwischen dem Reichskanzler und der Gesellschaft vom 15. November 1902, wonach die Gesellschaft mit geringen Ausnahmen³⁾ das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, aufgab. Daß die Gesellschaft niemals wesentlichen Gebrauch von diesem Rechte gemacht hat, läßt sich daraus schließen, daß sie bei dessen Aufgabe nur drei Plantagen (Union, Muoa, Kikogwe-Mwera) in Besitz hatte⁴⁾. Auch heute ist dieser Grundbesitz nach dem Kolonial-Handelsadreibuch 13. Jahrgang 1909 S. 71 nicht gewachsen. In der Bilanz per 31. Dezember 1907 steht der Wert dieser drei Plantagen mit nur 1 200 000 Mk. zu Buch. Der Landbesitz dieser Gesellschaft scheint also, soweit ich nach meinem in dieser Beziehung nicht sehr ergiebigen Material urteilen kann, tatsächlich gering zu sein. Wir schließen uns also der Ansicht der Gesellschaft in dieser Beziehung an, die mir gegenüber bestritt, zu den Landgesellschaften im technischen Sinne zu gehören.

b) Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, deren Grundbesitz in fünf Plantagen von geringem wirtschaftlichen Werte besteht.⁵⁾

¹⁾ Ebenso v. Stengel, Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, Kol. Jahrb. 1894, 21. A. M. Köbner, Kolonien und Kolonialpolitik in Elsters Wörterbuch Bd. II, 2. Aufl., Jena 1907, 266.

²⁾ Kol. Jahrb. 1893, 124; vergl. Peters, Die Gründung von Deutschostafrika, Berlin 1906, S. 107f.

³⁾ §§ 5 u. 6 eod.

⁴⁾ S. den Gesch. — Ber. über das Jahr 1902.

⁵⁾ Vgl. DKZ. 1907, 440.

c) Die Jaluit-Gesellschaft bildete sich am 31. Dezember 1887 nach der deutschen Schutzzerklärung auf den Marschallinseln¹⁾ aus den dort bereits früher²⁾ tätigen Gesellschaften, um die Verwaltung der Inseln, insbesondere die Verwaltungskosten, zu übernehmen³⁾. Sie erhielt niemals die Hoheitsrechte übertragen, doch wurde ihr durch Vertrag mit der Regierung vom 21. Januar 1888 das ausschließliche Recht der Inbesitznahme herrenlosen Landes gewährt. Dieser Vertrag ist erst am 1. April 1906 außer Kraft getreten, doch hat die Gesellschaft offenbar nur sehr wenig Gebrauch davon gemacht. Nach Prof. Fitzners Kolonialhandbuch für 1909 S. 373 ff. hat die Gesellschaft auf den Marschallinseln gegenwärtig überhaupt nur 3 Plantagen, im ganzen 4, bei im ganzen 38 Niederlassungen. Die Häuser und Grundstücke auf den Stationen standen am 31. Dezember 1907 mit nur 316433 Mk. zu Buch. Aber auch im Verhältnis zu der geringen vorhandenen Landfläche der Marschallinseln (405 qkm) spielen jene 3 Pflanzungen eine geringe Rolle, da sie nach dem amtlichen Jahresbericht von 1908⁴⁾ zusammen nur 13,8 qkm betragen. Diese Gesellschaft kann also vorläufig als reines Handelsunternehmen angesehen und nicht gut den Landgesellschaften zugerechnet werden.

d) Die Hanseatische Land- Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-SWA. ist trotz ihres Namens keine Landgesellschaft. Die Gesellschaft hat nur ein Grundstück bei Rehoboth zu Eigentum⁵⁾, das noch dazu so unbedeutend zu sein scheint, daß es in Prof. Fitzners Kolonialhandbuch 1909 S. 189 f. unerwähnt bleibt. Außerdem stand der Gesellschaft nach § 8 ihrer Konzession vom 11. August 1893 bis vor kurzem eine Anwartschaft auf 10000 qkm Regierungsland zu. Wie aus einer Äußerung Dernburgs in der letzten Sitzung der Landkommission vom 24. Februar 1908⁶⁾ zu schließen ist, hat die Gesellschaft neuerdings dieses Recht zu Gunsten der Regierung aufgegeben. Nach dem letzten Geschäftsbericht der South West⁷⁾ hat diese Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Metallurgischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. die Absicht, ein reines Bergwerksunternehmen ähnlichen Namens zu gründen.

e) Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-SWA. sollte

¹⁾ 13. 10. 1885, vergl. DKZ. 1886, S. 185.

²⁾ DKZ. 1884, S. 94.

³⁾ DKZ. 1887, S. 723.

⁴⁾ Beilage z. D. Kol. Bl. 1908, Teil F., II, S. 38.

⁵⁾ v. d. Heydts Kol. Handbuch 1908, S. 132.

⁶⁾ DKZ. 1908, S. 159.

⁷⁾ Auf das Jahr 1908.

nach der Konzession vom 2. März 1896 berechtigt sein, in einem bestimmten Bezirke 20000 qkm unter gewissen Bedingungen auszuwählen. Durch Vertrag vom 19. April 1898 wurde diese Anwartschaft auf 10000 qkm beschränkt. In den darauf folgenden Jahren wurde diese Landfläche in zwei getrennten Stücken der Gesellschaft überwiesen und von ihr zu einem kleinen Teil, nämlich 812,6 qkm verwertet. Durch Vertrag vom 6. August 1907 verzichtete sie auf ihren Landbesitz mit Ausnahme von 550 qkm bereits in Bewirtschaftung genommenen Farmlandes, wogegen ihr das Recht überlassen wurde, sich binnen Jahresfrist weitere 1000 qkm auszuwählen. Am 7. August 1907 konstituierte sie sich neu unter dem Namen »Windhuker Farmgesellschaft m. b. H.« Wir können diese Gesellschaft trotz ihres hiernach nicht ganz unbedeutenden und lediglich auf Konzession beruhenden Landbesitzes ohne weiteres von der Betrachtung ausschliessen, weil wir in der neuerdings erschienenen Schrift von Prof. Dr. Anton: Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-SWA., Jena 1908, eine eingehende Monographie bereits besitzen.

f) Die Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft m. b. H. hat durch die Konzession vom 24. September 1904 überhaupt kein Grundeigentum und auch keine Anwartschaft darauf verlangt. Sie ist nur ein Syndikat zwecks Feststellung der Vorbedingungen einer eventl. zu gründenden Diamant-Bergbau-Gesellschaft. Sollten diese Bedingungen erfreulicherweise als vorhanden nachweisbar sein¹⁾, so tritt vermutlich an die Regierung nochmals die Frage heran, ob sie der Gesellschaft gegen die Verpflichtung einer Verbindung von Gibeon mit einem Punkte der Küste oder mit einem Endpunkte der vorhandenen Süd-West-Afrikanischen Eisenbahnen durch einen Bahnbau ebenfalls eine Landkonzession erteilen möchte²⁾.

g) Die Deutsche Togogesellschaft, die der Abgeordnete Ledebour am 20. März 1908 als Landgesellschaft im Reichstag schilderte³⁾, rechnen wir nicht darunter, weil ihr Landbesitz nach den eigenen Angaben Ledebours nur geringfügig ist.

Unser in dieser Weise begrenzter Gegenstand weicht also von dem oben dargestellten Gegenstand der Landkommissionen insofern ab, als einerseits die vorstehend unter d-f genannten Gesellschaften

¹⁾ Bis jetzt waren die Bemühungen allerdings erfolglos, vergl. den 4. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1906/07, DKolBl. 1908, S. 593.

²⁾ Über den augenblicklich etwas abweichenden Standpunkt der Reichsregierung vergl. unten in § 15

³⁾ Stenogr. Ber., 12. Leg.-P., 1. Session 1907/08, S. 4151 f.

im Thema beider Kommissionen inbegriffen waren, dagegen die oben unter 1, 6, 7, 9 und 10 genannten Gesellschaften bei ihnen fehlten.

Es fragt sich noch, ob wir den von der zweiten Kommission aufgestellten Arbeitsplan benutzen wollen, der sich für jede einzelne Gesellschaft wie folgt gliedert:

1. Ursprung, Art und Umfang der Rechte,
2. Ursprung, Art und Umfang der Pflichten,
3. Finanzierung und finanzielle Entwicklung,
4. Bisherige Tätigkeit,
 - a) Art und Umfang der Tätigkeit,
 - b) Wirkung derselben auf die Entwicklung des Schutzgebietes,
 - c) Sind die übernommenen Verpflichtungen erfüllt worden?
 - d) Frage der juristischen Anfechtung, Verwirkung oder sonstige Beseitigung mit rechtlicher Beurteilung der Tätigkeit,
5. Feststellung der aus den Gesellschaftsverhältnissen für das Schutzgebiet erwachsenen Übelstände und Vorschläge für deren Beseitigung oder Milderung.

Es möge nicht als Kritik dieses Arbeitsplanes angesehen werden, wenn wir ihn nicht beibehalten. Da wir den Stoff nicht mit anderen Mitarbeitern zu teilen brauchen, scheint es uns tunlicher, wie folgt zu disponieren:

1. Historischer Teil, worin die Entstehung der Gesellschaften, ihrer Rechte und Pflichten vom wirtschaftlichen und rechtshistorischen Standpunkte dargestellt werden sollen, geordnet nach dem Alter der Gesellschaften,
2. Wirtschaftlicher Teil: Finanzierung der Gesellschaften, ihre wirtschaftliche Bedeutung und Tätigkeit und ihre finanzielle Entwicklung bis zur Gegenwart,
3. Rechtssystematischer Teil: Die wichtigsten in Frage kommenden Rechtsmaterien, die Bedeutung der Konzessionen und die Verwirkungs- oder Ablösungsfrage.

Erschöpfend können wir allerdings die Frage der Landgesellschaften nicht behandeln. Das uns verfügbare Material ist nach mehreren Richtungen hin lückenhaft. Wir zweifeln nicht daran, daß noch vieles nachgetragen werden kann und hoffen sogar, daß es geschieht. Dennoch schien es uns notwendig, daß irgendwo der Anfang gemacht wurde, auf dem weitergebaut werden kann.

Bei dem Umfang dieser Darstellung kann natürlich nicht beabsichtigt werden, alljährlich die sich fortwährend ergänzenden Zahlen

und Vorkommnisse nachzutragen. Das erübrigt sich wohl auch, da hierzu von der Heydts Kolonialhandbuch alljährlich das erforderliche Material für jedermann leicht zugänglich macht¹⁾. Andererseits müssen wir, da von der Heydts Handbuch erst seit 1907 erscheint, auf die Darstellung der früheren Jahre, wenigstens soweit sie zum Verständnis der gegenwärtigen Lage von Bedeutung ist, besonderes Gewicht legen. Wir glauben hierdurch dazu beizutragen, daß das Material über einen wichtigen Abschnitt der deutschen Kolonialwirtschaftsgeschichte vor der Gefahr bewahrt wird, in Vergessenheit zu geraten.

I. Historischer Teil

§ 2

A. Motivation der Politik privilegierter Gesellschaften

Zimmermann kommt auf Grund seiner umfassenden historischen Studien sowohl hinsichtlich der Verwaltungsfrage²⁾, wie hinsichtlich der Frage der Bodenverteilung in den Kolonien³⁾ zu dem Resultat, daß die gesellschaftliche Unternehmung keineswegs erfolgreicher und zweckmäßiger sei als das Einzelunternehmen, und daß es auf die Form kolonialer Unternehmungen ebenso wenig ankomme, wie im Mutterlande. Im Hinblick auf die Fülle des von ihm beigebrachten Materials können wir ihm nicht widersprechen. Vom frühesten Anfang des Zeitalters der Entdeckungen beginnen die privilegierten Gesellschaften. Schon Ende des 14. Jahrhunderts rüsteten die Genuesen für ihre Mittelmeer-Kolonien Gesellschaftsunternehmungen mit besonders umfassenden Rechten aus⁴⁾. Die Portugiesen, auch in dieser Richtung bahnbrechende Kolonisatoren, privilegierten schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Handlungsgesellschaft für den Westen Afrikas⁵⁾. Das von Columbus geplante Unternehmen wurde 1492 von der spanischen Krone privilegiert⁶⁾, John Cabot 1496 von Heinrich VII. für den Norden der Neuen Welt⁷⁾, und so geht es fort durch alle Jahrhunderte und Völker; nicht einmal der hoffnungsvolle kurzlebige

¹⁾ Kurze Nachrichten von Interesse finden sich regelmäßig auf dem seit 1. Mai 1909 wöchentlich erscheinenden »Berlin-Hamburger Kolonial-Kursbericht«, herausgegeben durch das Deutsche Kolonialkontor G. m. b. H.

²⁾ Kolonialpolitik, Leipzig 1905, S. 93.

³⁾ A. a. O. S. 102.

⁴⁾ S. unten Seite 23.

⁵⁾ Zimmermann, a. a. O. S. 62.

⁶⁾ Eod. 60.

⁷⁾ Eod. 62.

Versuch des Großen Kurfürsten machte eine Ausnahme¹⁾. Und überall finden wir schwere Enttäuschungen und Verluste mit Ausnahme der Fälle, in denen sich zeitweilig ganz besonders hervorragende Leiter an die Spitze des Unternehmens stellten, und nur solange nicht, als die Leiter so tüchtig waren, daß sie wohl auch als Einzelunternehmer mit Erfolg kolonisiert haben würden. Gerade in dieser Massenhaftigkeit der Erscheinung liegt aber ein Rätsel, das uns an Zimmermanns Meinung irre machen muß. Waren die Völker so blind und so vergeßlich, daß sie bis auf den heutigen Tag immer und immer wieder einen Irrweg einschlagen mußten und immer und immer wieder zur Umkehr verurteilt waren? Wir können das nicht glauben. Vielmehr müssen wir vernünftige und wahrscheinlich verschiedene Motive des Systems ausfindig machen. In den meisten Fällen war doch wohl die gesellschaftliche Form ein wichtiger Notbehelf, das einzige Mittel, die koloniale Unternehmung in Fluß zu bringen und lebensfähig zu erhalten. Auch für die inländische Volkswirtschaft stimmt es nicht durchweg, daß die Unternehmungsform gleichgültig sei. In kapital-schwachen und industriearmen Ländern, wie z. B. in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wäre eine großartige Industrieentwicklung niemals möglich gewesen, wenn nicht abgesehen von planvoller Schutzzoll- und Bankpolitik die vorhandenen Rechtsformen Vergesellschaftung und damit die Entstehung großer Vermögen und die Verteilung großer Risiken auf viele Schultern ermöglicht hätten neben anderen wirtschaftlichen Vorteilen des Gesellschafts- insbesondere des Aktiengesellschaftsrechts. In gleicher Weise sind erleichterte Vergesellschaftung und wirtschaftlicher Beistand des Staates für ungeübte Völker Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung kolonialer Versuche. Die Gesellschaftsform ist zur Kapitalbeschaffung auch da angängig, wo sich ein einzelner niemals zu dem Wagnis bereit finden würde. Der finanzielle Rückhalt für koloniale Unternehmen ist ursprünglich stets die Kolonie; es kostete nichts und erschien deshalb auch als das einzig richtige und mögliche, daß man, um Beteiligungslust zu wecken, dem Unternehmen die Zölle, die Steuern, das herrenlose Land oder ein sonstiges Regal des neuen Gebietes überließ. In dieser Form taucht das mittelalterliche Lehnrecht noch am Ende des 19. Jahrhunderts auf, weil es eben im kolonialen Recht niemals ganz aus der Übung gekommen ist.

Hinreichendes Verständnis für die Mannigfaltigkeit der Motive, die zur Gründung von privilegierten Kolonialunternehmungen führen

¹⁾ Dazu Köbner in Elsters Wörterbuch Bd. II, S. 207.

können, gewinnen wir schon, wenn wir dem Ursprung der noch heute in europäischen Kolonien tätigen derartigen Unternehmen nachforschen. Die ältesten wurden von König Leopold II. für den belgischen Congo privilegiert, wo 1876 die Internationale Afrikanische Gesellschaft zu wirken begann. Seitdem hat das Konzessionsystem dort riesige Dimensionen angenommen. Zimmermann¹⁾ zählt nur beispielsweise 63 belgische Konzessionsgesellschaften auf, die zwischen 1886 und 1900 entstanden²⁾. Die Engländer haben in der British North Borneo Company³⁾ und der Chartered⁴⁾ Landgesellschaften großartigsten Stiles. In welchem Umfange die französische Congo-Kolonie an Landgesellschaften verteilt ist, davon gibt die Karte auf p. 100 des Bull. du. Com. de l'Afr. fr. 1900 eine ausreichende Vorstellung, besonders wenn man sich gegenüber einigen Antiquierungen dieses Planes klar macht, daß das der Regierung zur Verfügung stehende Land in der Zwischenzeit noch bedeutend kleiner geworden sein muß⁵⁾, und daß sich seitdem viele kleinere Konzessionäre zu größeren Landgesellschaften zusammengetan haben, so daß allerdings die Zahl der Konzessionäre zurückgegangen, die Größe der Einzelflächen aber gewachsen sein dürfte. Schon bei den Konzessionsgesellschaften des belgischen und französischen Congo ist viel ausländisches, besonders englisches Kapital beteiligt. In noch viel größerem Maße gilt dies von den Konzessionsgesellschaften in portugiesischen Kolonien, besonders in Portugiesisch-Ostafrika und Angola. Dort haben wir Compagnien für Moçambique, Sambesi⁶⁾, Inhambane, Nyassa, Benguela; in Angola ist die Eisenbahnkonzession der Lobitobahn und die Bergbaukonzession der South African Co. nebst den damit verbundenen großen Landrechten gleichfalls so gut wie vollständig in britischen Händen.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir als allgemeinen Anlaß der protektionistischen Politik in allen diesen Kolonien das schon erwähnte Bestreben des Staates vermuten, den Unternehmungsgeist

¹⁾ A. a. O. S. 99.

²⁾ Eine Karte des belgischen Congo, die den Umfang der dortigen Landkonzessionen veranschaulicht, befindet sich als Beilage in Heft 5 des *Mouvement géographique* v. 2. II. 1908.

³⁾ Die Entstehungsgeschichte der Br. N. B. C. findet sich ziemlich eingehend bei Decharme, *Compagnies et Sociétés coloniales allemandes*, Paris 1903, p. 82 et c.

⁴⁾ Eigentlich: Imperial British South Africa Co.; über sie s. Zimmermann a. a. O. 71, Köbner a. a. O. 219.

⁵⁾ Schon damals Payen, *La question des concessions à la côte occidentale d'Afrique*, Bull. du Com. de l'Afr. fr. 1900, p. 136: . . . le Congo où il ne restait plus grand' chose de disponible.

⁶⁾ Über diese 2 s. Wiese, *Beiträge zur Konzessionsfrage*, Kol. Zeitschr. 1900, S. 240 ff.

auf Gebiete zu lenken, die sonst zur Zeit keinen verlockenden Boden für junge Unternehmungen darstellen. Kolonialpolitik ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, ohne Protektionismus unmöglich, man kann beinahe sagen, begrifflich ein Unding. Kolonisieren im modernen Sinne ist ein Eingriff in die natürliche Entwicklung. Der Staat hat nicht Zeit abzuwarten, bis die natürliche Entwicklung seine Kolonien erreicht, denn inzwischen könnten ihm diese Kolonien längst verloren gehen. Neben dieser allgemeinen Regel gelten besondere je nach den besonderen Verhältnissen der Kolonie oder des Mutterlandes. So in Portugal der Mangel an inländischem Kapital, also der Wunsch, ausländischem Kapital die Beteiligung zu erleichtern, in Belgisch Congo anscheinend der Wunsch des früheren Staatsoberhauptes, seine Kolonie mehr nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten auszubeuten, in Britisch Südafrika der großartige Plan der hervorragenden früheren Leiter, durch Tochter- und Tochtertochter-Gründungen eine große Ansiedelungskolonie mit starker fremdländischer Bevölkerung in finanzielle und dann in politische Abhängigkeit zu bringen, wieder anders im französischen Congo, der wegen seines ungesunden Klimas von Unternehmern so lange gemieden wurde, bis die Landeskonzessions-Politik gewissermaßen eine Prämie auf die Erschließung setzte.

In allen diesen Kolonien — eine eingehendere Darstellung der Verhältnisse ist hier nicht angängig — ist also mit einer mindestens relativen politischen Notwendigkeit das System der privilegierten Gesellschaften gewählt worden¹⁾. Es hat deshalb heute nicht viel Zweck, das Vorhandensein solcher Unternehmen von Grund aus anzufechten. Doch soll mit dieser Motivation der historischen Landkonzessions-Politik die Frage nicht entschieden werden, ob diese Politik *de lege ferenda* gebilligt werden könne. Diese Frage ist schwer zu beantworten und kann jedenfalls — die Geschichte zeigt es — nicht ein für alle Mal verneint werden, wie die einen, oder bejaht werden, wie die anderen Kolonialpolitiker vielfach behaupten. Es ist interessant, wenn Köbner²⁾ uns auseinandersetzt, wie die Merkantilisten mit dithyrambischem Lob auf die privilegierten Kolonialgesellschaften beginnen und Adam Smith und seine Schüler mit deren kategorischer Verurteilung enden. Die Kolonialgeschichte

¹⁾ Die daneben allerdings in den meisten Kolonien nachweisbaren bodenreformerischen Bestrebungen sind demgegenüber sekundär, was bei Eichholtz, *Entwicklung der Landpolitik*, Halle a. S. 1905 (*Angewandte Geographie*, herausgegeben von Dove, 2. Serie, 5. Heft) nicht ganz deutlich zum Ausdruck kommt.

²⁾ *Einführung in die Kolonialpolitik*, Jena 1908, S. 82.

scheint davon wenig beeinflusst worden zu sein. Wie dargetan, blieb und bleibt vielfach kein anderer Weg übrig zum Kolonisieren und die Kolonialgeschichte zeigt, daß eine großartige Landgesellschaftspolitik, geeignete Gesellschaftsleiter vorausgesetzt, für die Kolonien außerordentlich segensreich wirken kann. Freilich sind die Anforderungen, die an die Leitung eines großen kolonialen Unternehmens gestellt werden, viel größer als diejenigen, denen die Leitung eines gleich großen binnenländischen Unternehmens zu entsprechen hat. Aus diesem Umstande erklären sich die vielen Mißerfolge kolonialer Gründungen. Deshalb sollte der Staat zur Hergabe von Landrechten ebenso selten bereit sein, wie die Gesellschaften in der Lage, den Nachweis einer besonders genialen Leitung zu erbringen¹⁾.

In der deutschen Kolonialgeschichte spielt die Gründung von kolonialen Landgesellschaften vom ersten Tage an bis heute eine große Rolle. Ähnlich wie die deutsche Kolonialgeschichte selbst, so zerfällt auch dieser Abschnitt der deutschen Kolonialgeschichte in 3 Perioden, die sich mit ebensovielen gesellschaftlichen Gruppen von einander nach dem Motiv unterscheiden, wodurch die Regierung zur jeweiligen Privilegierung der Landgesellschaften bestimmt wurde und demgemäß nach dem Rechtstitel, auf den sich die Landrechte dieser Gesellschaften stützen. Die erste Periode, durchaus in Bismarcks Amtstätigkeit fallend, ist charakterisiert durch die Gründung von Gesellschaften, die bestimmungsgemäß durch Erteilung eines kaiserlichen Schutzbriefes²⁾ für ihr Gebiet die staatlichen Hoheitsrechte übernehmen sollten. Die zweite von Bismarcks Entlassung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts reichende ist die Periode der eigentlichen Konzessionspolitik, die lediglich Kapital zur Investierung in den Schutzgebieten animieren wollte. Die dritte noch laufende gewährt Land nur gegen Landwertsteigerung durch den Bau von Eisenbahnen. Andere Unternehmen sind seit 1900 nicht mehr mit Land bedacht worden. Abgelehnt wird demnach der sich bei Zimmermann, Decharme u. a. findende angeblich prinzipielle Unterschied zwischen souveränen und Konzessionsgesellschaften. Für die uns beschäftigende Landfrage kämen wir damit nicht weiter, doch ist die Gegenüberstellung auch sonst verkehrt. Die Stellung z. B. der GNWK. innerhalb ihres Gebietes ist der Stellung der NGC. auf Kaiser Wilhelmsland vor 1899 viel ähnlicher als etwa die Territories der South West. Nicht

¹⁾ Payen a. a. O., p. 137 bestreitet die Nützlichkeit von Landkonzessionen »en certaines circonstances« nicht, nennt sie aber »un remède auquel il ne faut recourir que le plus rarement possible, quand on n'a pas d'autre moyen de mettre un pays en valeur.«

²⁾ Siehe unten Seite 22 ff.

die Größe der Pflichten, sondern die Größe der Rechte bietet brauchbare Differenzialmerkmale. Diese springen aber am deutlichsten ins Auge, wenn wir uns einfach an die chronologische Reihenfolge halten; die Entwicklung geht deutlich dahin, mit Hingabe von Rechten immer sparsamer umzugehen.

B. Erste Periode

§ 3

I. Bismarcks Programm¹⁾

Bismarcks staatsmännisches Talent war überall da geradezu schrankenlos, wo es sich um auswärtige Angelegenheiten handelte. Nach innen scheiterte seine Leistungsfähigkeit häufig an seinem Willen. Der frühere Konfliktminister behielt bis an sein Lebensende eine tiefe Abneigung gegen die kurzsichtige »Kompromißpolitik« interessierter Parteien. Man muß überdies daran denken welche großen und schwierigen neuen Aufgaben gerade Ende der 70er und Anfang der 80 Jahre in der deutschen inneren Politik der Lösung harrten, Aufgaben wie die Einführung von Schutzzöllen, das Sozialistengesetz, die Arbeitergesetzgebung. Deshalb ist es erklärlich, wenn Bismarck nur zögernd den gleichzeitig an ihn herantretenden Wünschen der damaligen Kolonialenthusiasten nachkam. Noch dazu scheiterte sein erster überseeischer Versuch, die sogenannte erste Samoavorlage, am 20. April 1880 an der Engherzigkeit des Reichstags²⁾. Deshalb wollte er mit einer Kolonialpolitik, deren Vertretung ihn zu nicht endenden Parlamentsdebatten genötigt haben würde, von Anfang an nichts zu tun haben. Wenig bekannt noch ist seine typische Äußerung in Gegenwart Moritz Buschs in Versailles am 9. Februar 1871³⁾: »Ich will auch gar keine Kolonien, die sind bloß zu Versorgungsposten gut. In England sind sie jetzt nichts anderes, in Spanien auch nicht. Und für uns in Deutschland — diese Kolonialgeschichte wäre für uns genau so wie der seidene Zobelpelz in polnischen Adelsfamilien, die keine Hemden haben.«

Dem entsprach es, daß er in mehreren Reichstagsreden⁴⁾

¹⁾ Eingehender, doch mit ähnlichem Ergebnis, wird dieser Gegenstand jetzt behandelt bei Herrfurth, Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik, 8. Bd. der Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Penzler, Berlin 1909. Die nachstehenden Aufzeichnungen wurden vor dem Erscheinen dieses Werkes gemacht.

²⁾ Vergl. hierzu die genauere Darstellung dieser Vorgänge bei Charpentier, Die Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des deutschen Reiches, Berlin 1886, S. 7 ff., 46 ff.

³⁾ Busch, Tagebuchblätter Bd. II, Leipzig 1899, S. 157:

⁴⁾ Beispielsw. 26. 6. 84, Ausgabe der Reden Bismarcks von Philipp Stein (Reclam) Bd. IX, 258. — 26. 1. 89, Bd. XII, 205, 207, 210.

betonte, er sei kein Kolonialmensch von Haus aus gewesen, sondern durch das Vorgehen von einigen hanseatischen Kaufleuten gedrängt worden, denen gegenüber er die Unfähigkeit des Reiches, überseeischen Besitz zu schützen, nicht habe eingestehen wollen. Deshalb wünsche er Kolonialpolitik nur, wo der Kaufmann vorangegangen sei und in seinen Bestrebungen getragen werde von einem festen, starken, einstimmigen Nationalgefühl¹⁾.

Die nächste Folge dieser Stellungnahme war Bismarcks Absicht, unter keinen Umständen das Reich finanziell zu engagieren, vielmehr die Kosten und möglichst auch die gesamte Verantwortung der Kolonialverwaltung auf andere abzuwälzen. Aussendung von Militär, Errichtung von Garnisonen, Anstellung von Gouverneuren und Beamten sei für Deutschland nicht angezeigt²⁾.

Diese Kolonialpolitik stand und fiel mit der Durchführbarkeit eines Systems von privilegierten Unternehmungen, von der Bismarck zunächst überzeugt war. Dazu kam, daß das Reich damit nur Englands Spuren folgte, wo bereits 1881 das Ministerium Gladstone der schon erwähnten British North Borneo Co. nach dem Muster der Britisch-ostindischen Co. durch Royal Charter den britischen Schutz zugesichert und das Recht der Selbstverwaltung gegen die Verpflichtung erteilt hatte, rein englisch zu bleiben. Auf diesen Zusammenhang hat übrigens Bismarck selbst hingewiesen in der Sitzung der Budgetkommission vom 23. Juni 1884³⁾.

Bismarcks Gründe waren überdies jedenfalls auch nationale. Er mochte fürchten, daß fremdes, besonders englisches Kapital, wenn er nicht die Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften politisch und wirtschaftlich befestigte und auf einen strengen Ausschluß von Ausländern hielt, die Hand ausstrecken würde zu finanzieller Eroberung unserer Kolonien. Auch hierin folgte er nur dem Muster der British North Borneo Co. Insofern müssen wir sein Projekt als praktisch und erfolgreich ansehen.

Nach seinem ursprünglichen Plan wollte Bismarck Kolonien

¹⁾ Z. B. 23. 6. 84 (Bd. IX, 242), 10. 1. 85 (Bd. 10, 130), 2. 3. 85 (Bd. X, 239) 10. 3. 85 (Bd. X, 301).

²⁾ Z. B. 23. 6. 84 (Bd. IX, 244), 26. 6. 84 (Bd. IX, 257, 260); ebenso in der Instruktion an Dr. Nachtigal vom 19. V. 1884, teilweise wiedergegeben bei Decharme p. 43. f. und den Grafen Münster vom 10. VI. 1884, abgedruckt im Kol. Jahrb. 88, 139. Bismarck nannte das so charakterisierte Kolonisationssystem in seinen Reden regelmäßig das französische, doch verband er damit nicht denselben Sinn, wie die heutigen Kolonialschriftsteller, denn in dem erwähnten Brief an Graf Münster vom 10. VI. 1884 nannte er dasselbe System das englische.

³⁾ Bd. IX, 246.

die nicht von einer Charter-Kompagnie in Verwaltung genommen wurden, überhaupt nicht unter den Schutz des Reiches stellen. Da aber die völkerrechtliche Besitzergreifung der Chartererteilung notwendig vorausgehen mußte, kamen gleich zu Anfang Fälle vor, in denen dem ersten Akt der zweite nicht folgen konnte, weil sich wider Erwarten, nachträglich niemand fand, der um einen kaiserlichen Schutzbrief nachkam. Von unseren überseeischen Erwerbungen aus dieser Periode gelangte unter die Hoheit einer Kolonialgesellschaft nur Ostafrika¹⁾ und Kaiser Wilhelmsland²⁾. In Togo, Kamerun, Südwestafrika und auf den Marschallinseln blieben die Hoheitsrechte unmittelbar dem Reich. Nach den oben Seite 7 ff. aufgestellten Grundsätzen würde deshalb die NGC. die einzige Landgesellschaft dieser Periode sein, die in den Rahmen unserer Darstellung fiel, wenn nicht gleichzeitig, aber auf anderem, nämlich privatrechtlichem Wege, die Landrechte der DKG. entstanden wären.

II. Die Neu Guinea Compagnie

§ 4

I. Die Gründung der Neu Guinea Compagnie

Die Neu Guinea Compagnie, die wir in ihrem Anfangsstadium mit dem am 9. Dezember 1902 verstorbenen Leiter der Discontogesellschaft in Berlin, Geh. Kommerzienrat Adolf v. Hansemann, identifizieren können, ist schon mehrere Jahre vor ihrer offiziellen Gründung im Interesse der Erwerbung einer Kolonie in der Südsee tätig gewesen. Wahrscheinlich hat die deutsche wissenschaftliche Expedition von 1875, unternommen von dem Kriegsschiff »Gazelle« unter Kapitän v. Schleinitz³⁾ einerseits, die oben erwähnte Ablehnung der Samoa-Vorlage von 1880 andererseits⁴⁾ den Anstoß gegeben. Unter dem 9. XI. 80 reichte v. Hansemann eine Denkschrift in der Reichskanzlei ein, durch die er den Nachweis der Wichtigkeit einer Tropenkolonie in der Südsee erbringen wollte und direkt auf Neu Guinea hinwies⁵⁾.

¹⁾ Unter die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, s. oben S. 8.

²⁾ Unter die der Neu Guinea Compagnie.

³⁾ Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907, 851.

⁴⁾ DKZ. 1885, S. 97.

⁵⁾ Publiz. von Poschinger in der Zeitschr. f. Kol. Pol. Bd. IX, 1907, 630ff. Die Antwort Bismarcks v. 15. II. 1881, teilweise abgedruckt von Hasse in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, Jena 1900, S. 229, geht in der Hauptsache dahin, daß sich mit den Majoritäten, die die Samoavorlage abgelehnt hätten, eine aktive Kolonialpolitik nicht machen ließe, vergl. oben S. 17. Demgegenüber müssen wir der Be-

Die damals ablehnende Haltung der Regierung scheint den Plan zunächst ins Stocken gebracht zu haben. Die nächsten Jahre brachten kolonial-historische Ereignisse von großer Bedeutung. 1882 besetzten die Engländer Ägypten, die Italiener die Assabai, 1883 nahmen die Franzosen Cochinchina, im Winter 1883/84 verlautete die erste Kunde von den afrikanischen Erwerbungen der Firma F. A. E. Lüderitz¹⁾, am 24. April 1884 sandte Bismarck an Konsul Lippert in Kapstadt die historische Depesche und im gleichen Monat trat in Berlin die Gesellschaft für deutsche Kolonisation unter Karl Peters zusammen, die, wengleich vom ersten Tage an leidenschaftlich bekämpft, den Kolonisationsgedanken wieder lebhaft erweckte und noch im selben Jahre die Grundlage schuf für unsere größte Kolonie, Deutschostafrika.

Nicht direkt zu kolonialpolitischen Zwecken diente 1884 die Entsendung eines Kriegsschiffes und des Reichskommissars v. Oertzen nach Matupi, vielmehr sollten diese lediglich den Übergriffen der australischen Sklavenjäger gegen die dortigen deutschen Niederlassungen steuern²⁾, doch wurde das Deutschtum in der Südsee durch diese Demonstration sicherlich befestigt. Dagegen stand in naher Beziehung zu den Interessen der NGC. der am 23. Mai 1884 dem Reichstag zugegangene Regierungsentwurf, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichfonds zur Errichtung und Unterhaltung von Postdampfschiffs-Verbindungen mit überseeischen Ländern³⁾. Diese Ereignisse ermutigten den Hansemannschen Kreis zur Wiederaufnahme der Pläne von 1880. Am 26. Mai 1884 konstituierte sich in Berlin die NGC.⁴⁾ Noch im Mai 1884 vereinbarte die Gesellschaft mit der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee, die bereits im Bismarck-Archipel Niederlassungen besaß, daß

hauptung bei Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 9 widersprechen, nicht Bismarck sei von der Disconto-Gesellschaft, sondern diese von Bismarck zum Kolonisieren gewonnen worden.

¹⁾ DKZ. 1884 S. 21.

²⁾ Siehe hierüber Parkinson a. a. O. 852f., Instruktion Bismarcks an Konsul Stübel auf Samoa v. 29. XII. 1883, abgedruckt in »Die Deutsche Kolonial-Politik«, Heft 1, Leipzig 1885, S. 106, vergl. ferner ebenda Heft 2, S. 78ff.

³⁾ Siehe hierüber Stein, Fürst Bismarcks Reden, Bd. IX, Leipzig o. J. 232f.

⁴⁾ Der Schutzbrief vom 17. V. 1885 geht davon aus, daß die Gründung der Gesellschaft am 20. VIII. 1884 noch nicht vollzogen war, denn er beginnt mit den Worten: »Nachdem wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen Neu-Guinea-Company angenommen hat . . .« In der Tat handelte es sich zunächst nur um ein Syndikat zwecks Begründung der NGC.; diese Gründung erfolgte in Wirklichkeit erst mit Annahme des ersten Statuts vom 29. III. 1886. S. hierüber die Ausführungen in der Jubiläumsschrift »Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901«, Berlin 1901, S. 226ff., 229ff. — S. 231 ebenda finden sich die Namen der 20 Gründer.

diese im Namen der NGC. Land erwerben solle, damit das Aufsehen vermieden würde, das durch eine Expedition hervorgerufen worden wäre. Demgemäß nahm die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft an der Nordküste Neu Guineas und auf den umliegenden Inseln in Vertretung der NGC. Land in Besitz und errichtete ebenda Faktoreien¹⁾. Man glaubte damals an die völkerrechtliche Bedeutung dieser Okkupationen. Die NGC. erhielt auf ihr Gesuch um den Schutz des Reiches vom 27. Juni 1884 diesmal die Antwort²⁾, daß die beabsichtigten Erwerbungen in demselben Maße und unter den gleichen Formen wie das Hanseatische Unternehmen in SWA. unter den Schutz des Reiches gestellt werden würden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbung in Aussicht gestellt sei, festgestellt, also der Nachweis geführt sei, daß die Ansprüche nicht mit erkennbaren Rechten anderer Nationen kollidierten³⁾. Schon am Tage vorher, am 19. August 1884, beauftragte die Regierung das Generalkonsulat in Sidney, im Neu-Britannien-Archipel und auf Neu Guinea die deutsche Flagge hissen zu lassen⁴⁾, woraufhin die Korvette »Elisabeth«⁵⁾ von Sidney nach dem Archipel ging und am 3. November 1884 auf Matupi die deutsche Flagge entfaltete, später auch anderwärts⁶⁾. Inzwischen war als Bevollmächtigter der NGC. der langjährige Kenner Neu Guineas Dr. Finsch⁷⁾ mit dem von Kapitän Dallmann geführten schon im Sommer 1884 von der Gesellschaft in Sidney gekauften Dampfer »Samoa« in Kontantinhafen⁸⁾, später anderwärts gelandet und hatte namens der Gesellschaft Land gekauft oder okkupiert. Teile aus seinen Berichten finden sich im ersten Band der Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland 1885 Seite 9 ff. Die von ihm mehrfach erwähnte Hissung der Handelsflagge war ebenso wie die Landerwerbungen der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft völkerrechtlich bedeutungslos.

Wie wichtig das damalige schnelle Zugreifen bei möglichstem

1) DKZ. 1885, S. 90.

2) Vom 20. VIII. 1884.

3) Köbner in Elsters Wörterbuch II, 212.

4) Parkinson a. a. O. 854.

5) Kapitän Schering.

6) DKZ. 1885, S. 149 ff. bringt den Bericht des Marinezahlmeisters Bernhard Gronemann von S. M. Schiff »Elisabeth« über die Proklamierung der deutschen Schutzherrschaft auf Neu Guinea.

7) Finsch, Neu Guinea und seine Bewohner, Bremen 1865; neuerdings wurde publiziert Finsch, Übersicht der Ergebnisse seiner Reisen und schriftstellerischen Tätigkeit 1859—99, Berlin 1899.

8) 11. X. 1884.

Geheimhalten des Sachverhaltes war, läßt sich danach bemessen, daß schon im Sommer 1883 die Nachricht durch die Blätter ging, die australische Kolonie Queensland habe Neu Guinea annektiert¹⁾; tatsächlich hat sie dann auch, ohne erst die Genehmigung des Mutterlandes abzuwarten, den ganzen nicht holländischen Teil der Insel für England in Anspruch genommen²⁾ und zwar anscheinend lediglich durch einen im November 1882 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel bewogen, der Neu Guinea als ein mögliches Kolonisationsgebiet für Deutschland bezeichnete³⁾. Überdies kam es noch im Januar 1885 vor, daß an der Nordküste auf der Rock- und Longinsel und auf dem Festlande bis zum Cap Fortifikation zeitweilig die englische Flagge gehißt wurde⁴⁾.

Gemäß dem kaiserlichen Erlaß vom 23. Dezember 1884 wurde den auswärtigen Regierungen die deutsche Schutzklärung über die neue Kolonie notifiziert und der anfänglich lebhafter Widerspruch Englands nach langen Verhandlungen durch den Vertrag vom 25. und 29. April 1885 beseitigt⁵⁾. Kurz darauf, am 17. Mai 1885, wurde der NGC. der kaiserliche Schutzbrief erteilt⁶⁾, in dem darauf Bezug genommen wird, daß die NGC. im Schutzgebiete Grundbesitz erworben habe, woraus wiederum geschlossen werden kann, daß diese Tatsache bei den diplomatischen Verhandlungen mit England eine wichtige praktische Rolle gespielt hat. — Hieraus geht hervor, wie ursächlich und notwendig die Maßnahmen der NGC. für die völkerrechtlichen Schritte des Reiches waren, kurz, man kann sagen, daß wir dieses Schutzgebiet ausschließlich dem Vorgehen der Gesellschaft verdanken.

2. Aufbau der Rechte der Neu Guinea Compagnie

§ 5

a) Der Schutzbrief der Neu Guinea Compagnie

Es ist schon oben in § 3 darauf hingewiesen worden, daß das Bismarcksche Schutzbriefsystem an die Royal Charter der British North Borneo Co. und diese wieder an die Maßnahmen zwecks Monopolisierung der Britisch-ostindischen Compagnie direkt anknüpfte.

¹⁾ DKZ. 1884, S. 78.

²⁾ Hassert, Deutschlands Kolonien, Leipzig 1899, 39.

³⁾ Die Deutsche Kolonial-Politik Heft 2, 1885, S. 98.

⁴⁾ Hasse a. a. O. 230.

⁵⁾ DKGG. Bd. I, S. 433 f.

⁶⁾ Abgedruckt z. B. DKZ. 1885, S. 374 f., Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland Bd. I, 1885, 2 ff.

Tatsächlich läßt sich das eigentümliche Rechtsinstitut des Schutzbriefes schon viel früher nachweisen, nämlich solange wir überhaupt Kolonialgesellschaften und, was gleichbedeutend ist, Erwerbsgesellschaften mit beschränkter Mitgliederhaftung haben, also seit Begründung der ersten Maona zur Ausbeutung von Chios¹⁾, die später nachdem sie gewisse Veränderungen durchgemacht hatte, 1362 den Namen »Giustiniani« annahm²⁾; nach dem Vertrag vom 26. Februar 1347 zwischen der Republik und der Gesellschaft sicherte sich nämlich Genua die höchste Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen und das Obereigentum (*merum et mixtum imperium*) über Chios und Phokäa, sowie deren Wahrnehmung durch eigene Podestà und Castellane, während das Nutzeigentum, namentlich alle direkten und indirekten Steuern und der Mastixhandel den 29 Mahonenses zustehen sollte, auf deren Kosten Genua die neuen Eroberungen gegen jedweden zu schirmen hatte. Schon damals fand man auf der Grundlage des frühmittelalterlichen Unterschiedes zwischen landrechtlichem Obereigentum und lehnsrechtlichem Nutzeigentum³⁾ den Weg eines völkerrechtlichen Erwerbes von Land, das unter die Souveränität des Staates fiel, durch staatsrechtliche Überlassung der gesamten wirtschaftlichen Ausbeutungsrechte an ein privilegiertes Gesellschaftsunternehmen.

Gegenwärtig hat man unter Erteilung eines Schutzbriefes die Verleihung staatlicher Hoheitsrechte zu verstehen, wenn die über den Verleihungsakt ausgestellte öffentliche Urkunde die Bezeichnung »Schutzbrief« führt. Damit soll gesagt sein, daß das Reich seinen Schutz zusagt, das heißt es verspricht, das völkerrechtlich bisher herrenlose Land dem Ausland gegenüber als Inland zu vertreten.

Dasselbe drückt Romberg⁴⁾ so aus, den Gesellschaften werde im Schutzbrief Auftrag erteilt, das Schutzgebiet in effektiver Weise in Besitz zu nehmen; doch sind die Pflichten das Sekundäre, die Rechte das Primäre bei dem Verleihungsakt. Im übrigen faßt Romberg den Begriff »effektive Okkupation« viel zu weit; Flaggenhissen gehört bestimmt nicht darunter.

Im Ergebnis ist das jetzige Verfahren dem lehnsrechtlichen außerordentlich ähnlich. Sehr mittelalterlich war es insbesondere

¹⁾ 1347.

²⁾ Siehe Hopf bei Ersch & Gruber, Enzyklopädie, 1. Sekt., Teil 68, Leipzig 1859 subv. v. »Giustiniani« S. 315 ff.

³⁾ Siehe hierzu z. B. Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd., Leipzig 1905, S. 369 ff. und die ebenda angegebene Literatur.

⁴⁾ Die rechtliche Natur der Konzessionen usw., Berlin 1908, S. 19.

auch, daß der Kaiser Schutzbriefe verlieh ohne Befragung von Bundesrat und Reichstag. Vor Erlaß des Gesetzes vom 17. April 1886 war das unzulässig¹⁾. Die Frage hat heute keine praktische Bedeutung mehr.

Der Schutzbrief der NGC. vom 17. Mai 1885 ist für die Rechtsgeschichte insofern interessant, als er den Inhalt der ersten derartigen Urkunde, des Schutzbriefes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 27. Februar 1885 keineswegs bloß wiederholt, sondern vielfach ergänzt. Über seine zahlreichen, trotzdem vorhandenen Lücken s. Decharme, *Compagnies et Sociétés coloniales allemandes*, Paris 1903, p. 69 et s. Die wichtigsten durch den Schutzbrief verliehenen Rechte sind:

1. Das Recht, Zölle und Steuern zu erheben,
2. Das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen,
3. Das ausschließliche Recht, mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen,
4. Das ausschließliche Bergbaurecht,
5. Das Recht der Regelung des Eisenbahn-, Post-, Wege- und sonstigen Verkehrswesens,
6. Das Recht der Regelung der gesamten inneren Verwaltung des Landes.

Der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 verlieh diese Rechte zunächst für das gesamte Gebiet des damaligen deutschen Südseebesitzes. Nachdem am 6. April 1886 durch deutsch-englischen Vertrag ein Teil der Salomonen an Deutschland gefallen war und ebenda S. M. Kreuzer »Adler« am 28., 29. und 30. Oktober 1886 die Reichsflagge gehißt hatte²⁾, erhielt die NGC. unter dem 13. Dezember 1886 einen zweiten Schutzbrief, der die Anwendbarkeit des ersten auch auf dieses Gebiet festsetzte. Die spätere Einschränkung gerade des Salomonenbesitzes Deutschlands durch Art. II Abs. 3 des deutsch-englischen Samoa-Abkommens vom 14. November 1899 hatte auf die Schutzbriefrechte der NGC. deshalb keinen Einfluß, weil diese Rechte bereits am 1. April 1899 erloschen waren³⁾.

Das so umgrenzte Schutzgebiet wurde in der offiziellen Sprache bis zum 1. April 1899 regelmäßig als »Schutzgebiet der NGC.«

¹⁾ A. M. neuerdings v. Hoffmann, *Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete*, Leipzig 1908, S. 7 ff. Wir können uns nicht dazu entschließen, in den Fällen, in denen die Frage der legislativen Zuständigkeit keine ganz unzweifelhafte rechtliche Regelung erfahren hat, andere als die ordentlichen gesetzgebenden Faktoren für kompetent zu halten.

²⁾ Bericht hierüber s. *Nachrichten über KWL*, III, 1887, S. 87 ff.

³⁾ Siehe unten Seite 26.

bezeichnet¹⁾. Man wollte damit wohl sagen, daß das Reich außer der völkerrechtlichen Vertretung der Kolonie gegenüber keinerlei Verantwortung übernommen habe. Doch behielt sich die Regierung die Oberhoheit, das Recht der Rechtspflegeordnung²⁾ sowie das Obergerichtsrecht vor, und die Gesellschaft verpflichtete sich zu gewissen Verwaltungsmaßregeln, vor allem zur Bestreitung der Rechtspflegekosten und dazu, nur Deutsche unter den Mitgliedern ihres Vorstandes und den mit der Leitung betrauten Personen zu dulden. Die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen wurde mit Entziehung des kaiserlichen Schutzes bedroht, was doch wohl bedeuten sollte: mit Entziehung der Rechte aus dem Schutzbrief.

Im wirtschaftlichen Teil werden wir auf die Verwaltungsmaßregeln eingehen, mit welchen die NGC. diese Verpflichtungen zu erfüllen suchte. Eine Änderung erfuhren diese Rechtsverhältnisse schon durch den Vertrag der Gesellschaft mit der Regierung vom 23. Mai 1889, durch den das Reich die Verpflichtung zur Stellung gewisser Beamter, insbesondere zur Besetzung des damals neugeschaffenen Kaiserl. Kommissarspostens³⁾ übernahm, jedoch auf Kosten der Gesellschaft⁴⁾. Die Gesellschaft wollte offenbar die Verantwortung der Auswahl der wichtigsten Beamten auf das Reich abwälzen. Dieser Vertrag wurde nur auf kurze Zeit abgeschlossen und seitens der Gesellschaft schon für den 1. September 1892 gekündigt⁵⁾. Wie man sich wohl von vornherein hätte denken können, wurde der Gesellschaft jene Regelung der Beamtenauswahl frühzeitig zu teuer. ahrelang hat dann die Gesellschaft aus eigenen Mitteln und auf eigene Verantwortung ihr Schutzgebiet verwaltet⁶⁾. Seit Herbst 1896 lag der Posten eines Landeshauptmanns und der eines Generaldirektors

¹⁾ Besser wäre es vielleicht gewesen, mit v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 38 ff. von mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebieten zu sprechen.

²⁾ Die Rechtsprechung erfolgte deshalb im Schutzgebiet der NGC. im Namen des Kaisers, nicht im Namen der NGC., Decharme a. a. O. p. 150.

³⁾ Verfügung behufs Übertragung der Befugnisse des ehemal. Landeshauptmanns auf den Kaiserl. Kommissar für das Schutzgebiet der NGC. vom 6. V. 1890, DKGG. Bd. I, S. 440; ferner: Verfügung behufs Übertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar usw. vom 23. V. 1890, ebenda S. 441.

⁴⁾ Motivation dieses Vertrages s. Nachrichten über KWL. 1889, S. 31.

⁵⁾ Motivation der Kündigung s. Nachrichten über KWL. 1892, S. 17 f.

⁶⁾ Verfügung betr. die dem Landeshauptmann der NGC. zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, vom 15. VI. 1892, DKGG. I, S. 442; ferner: Verfügung behufs Übertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der NGC., vom 21. II. 1894, ebenda Bd. II, S. 74.

in einer Hand. Schließlich wurden diese Verhältnisse gegenüber den wachsenden Anforderungen an die Landesverwaltung so unhaltbar, daß sich die Gesellschaft zur Aufgabe ihrer Schutzbriefrechte entschließen mußte.

§ 6

b. Rechtserwerb nach Aufgabe der Rechte aus dem Schutzbrief

I. Am 7. Oktober 1898 schloß die NGC. mit der Regierung einen Vertrag ab¹⁾, nach dem sie auf ihre Rechte aus dem Schutzbrief gegen eine in 10 Jahresraten zu gewährende Entschädigung von zusammen 4 Millionen Mk. verzichtete.

II. Im gleichen Vertrag sicherte sich die NGC. außer dem bis zum 1. April 1899 in Besitz genommenen Land das Recht, innerhalb 10 Jahren weitere 50,000 ha Land zu okkupieren. Der Grundbesitz der Gesellschaft beträgt daher, wie sie mir durch Schreiben vom 27. April 1908 mitteilte, gegenwärtig einschließlich jener inzwischen okkupierten 50,000 ha: 137,000 ha.

III. Die NGC. hat von ihren Hoheitsrechten mit Ausnahme der oben kurz geschilderten Landokkupationen bis zur Aufgabe ihrer Regalien so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht, da sie sich beinahe ausschließlich der Plantagenwirtschaft widmete. Bei Verzicht auf ihre Rechte aus dem Schutzbriefe hat sie sich jedoch einige ausschließliche Bergrechte gesichert, soweit sie hoffen konnte, davon Gebrauch zu machen und wirtschaftliche Erfolge zu erzielen. Damals versprach man sich viel vom Goldbergbau im Gebiete des oberen Ramu und im Hinterlande des Huon-Golfs; demgemäß wurde der NGC. im Art. VII des Vertrages vom 7. Oktober 1898 das ausschließliche Bergrecht südlich des fünften Breitengrades im Flußgebiet des Ramu bis zur Wasserscheide dieses Flusses belassen.

III. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 7

1. Die Gründung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

Da Adolf Lüderitz nicht nur Gründer des deutschen Schutzgebietes Südwestafrika, sondern auch, was Landrechte anlangt, der ausschließliche Rechtsvorgänger der DKG. ist, müssen wir hier dieses verdienten Mannes wenigstens kurz gedenken. Aus drei Gründen schien gerade SWA. die besten Hoffnungen zu rechtfertigen:

¹⁾ Abgedruckt in den Nachrichten 1898, S. 2.

1. Klimatisch war das Nama- und Damaraland bekannt als bekömmlich für europäische Ansiedler, war es doch längst bewohnt von deutschen Missionaren. Wie uns Vogelsang, der erste von Lüderitz ins Land geschickte Vertreter, ausdrücklich berichtet, kam es Lüderitz in erster Linie darauf an, eine besiedlungsfähige Kolonie zu finden¹⁾.
2. Historisch und politisch empfahl sich das Land, weil bis dahin nur die Kultivationsversuche der seit 1804²⁾ im Lande tätigen deutschen Missionare Bestand hatten, die auch schon seit Jahren politischen Anschluß an Deutschland suchten³⁾. Englische Versuche von 1855⁴⁾ und 1876⁵⁾ waren mißlungen. Auch war der Gedanke einer deutschen Kolonialgründung in der Nähe der damals unter Präsident Burgers neuerstarkten Burenstaaten, die seit 1875 auch zu der portugiesischen Kolonie Moçambique in nähere Beziehungen getreten waren, besonders verlockend. Daß England diese gefährliche Seite der Lüderitzschen Gründung richtig gewürdigt hat, ergibt sich aus seinen schleunigen Gegenmaßregeln: Schon im Herbst 1885 wurde das Betschuanaland annektiert⁶⁾; die militärisch ganz unsinnige Nordgrenze der Kapkolonie, die damals gewählt werden mußte, ergibt sich aus dem Plan DKZ. 1887 S. 186.
3. Als wirtschaftliche Basis der geplanten Kolonie mag Lüderitz den Handel und den Bergbau vorzugsweise ins Auge gefaßt haben. Der Handel der Missionare war schon längst ein recht einträglicher geworden, so daß sich eine Missionshandelsaktiengesellschaft gebildet hatte mit anfangs 180000, später 708000 Mk. Grundkapital⁷⁾; diese Gesellschaft hat allerdings 1873 liquidieren müssen, durch Eingeborenenkriege geschädigt, doch kann man aus der späteren Gründung der

¹⁾ Vogelsang, Die ersten Schritte zur Erwerbung von SWA., Zeitschr. f. Kol. Pol., Bd. VIII, 1906, 37 ff.

²⁾ Hasse a. a. O. 269.

³⁾ S. Bismarcks Rede in der Budget-Kommission vom 23. VI. 1884 (Bd. IX, 245); vergl. das dem Reichstag 1884 vorgelegte Weißbuch »Reichstag. Aktenstück No. 61. Angra Pequena«, S. 6. Erstes Gesuch um preußischen Schutz 1868, Hasse a. a. O.

⁴⁾ Siehe darüber Gerstenhauer, Zur Geschichte der Besiedlung von DSWA., Zeitschr. f. Kol. Pol. Bd. V, 1903, S. 204.

⁵⁾ Siehe darüber François, DSWA., Berlin 1899, S. 9 ff.; Belck, Die koloniale Entwicklung Südwesafrikas, DKZ. 1886, S. 56.

⁶⁾ Die Annexion wurde am 30. IX. 1885 in der »Cape Gazette« proklamiert, vergl. DKZ. 1885, S. 700.

⁷⁾ François a. a. O. S. 7.

deutsch-westafrikanischen Kompagnie¹⁾ sehen, welche Hoffnungen man in jenen Jahren auf den südwestafrikanischen Handel setzte. Daß man auf den Bergbau schon damals große Hoffnungen setzen konnte, ist bei der Nähe und der geologischen Verwandtschaft Transvaals selbstverständlich. Die Zusammensetzung der von Lüderitz ausgesandten Expeditionen zeigt überdies, daß Lüderitz besonders auch die montane Ausbeutung Südwestafrikas ins Auge gefaßt hat.

Schon am 16. November 1882 wandte sich Lüderitz an das Auswärtige Amt mit der Bitte um den Schutz des Reiches für die in Südafrika zu machenden Erwerbungen²⁾. Am 9. April 1883 landete das von ihm ausgerüstete Schiff »Tilly« in Angra Pequena, wo sogleich die erste Niederlassung errichtet wurde. Am 1. Mai 1883 schloß Vogelsang mit Kapitän Fredricks von Bethanien den ersten Kaufvertrag ab, dem in den Jahren 1883—85 andere folgten³⁾. Die praktische Wirkung dieser Kaufverträge war zunächst, daß sie den völkerrechtlichen Erwerb des Schutzgebietes ermöglichten, wobei das energische Auftreten Lüderitz' besonders den Engländern gegenüber nicht gering angeschlagen werden darf⁴⁾.

Noch ehe die Vertreter der Firma Lüderitz im mittleren und nördlichen Teil des Schutzgebietes ihre Mission ganz erfüllt hatten, sah sich Lüderitz am Ende seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist merkwürdig und tragisch, daß schon damals ganz unzureichende wirtschaftliche Kräfte die Wurzel unseres mannigfaltigen kolonialpolitischen Mißgeschickes waren.

Nach den meisten Schilderungen dieser Verhältnisse hat es den Anschein, als habe Lüderitz in SWA. ein besonders großes Vermögen verloren. Demgegenüber müssen wir folgende zwei Tatsachen feststellen:

1. Durch Vertrag vom 3. April 1885 verkaufte Lüderitz seinen gesamten afrikanischen Besitz⁵⁾ an ein Konsortium, aus dem

¹⁾ Siehe unten in § 23 III.

²⁾ Die gesamten Aktenstücke aus dieser Zeit finden sich in dem schon erwähnten Weißbuch von 1884 »Aktenstück 61. Angra Pequena« S. 10—29; ferner in Die deutsche Kolonial-Politik, Heft 1, teilweise auch im Kolonialen Jahrbuch 1888, S. 133 ff.

³⁾ Rechtliche Bedeutung dieser Verträge siehe unten S. 31 ff.

⁴⁾ Von den Schwierigkeiten, die Lüderitz nach dieser Richtung zu überwinden hatte, kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man folgende Berichte nachliest: DKZ, 1884, S. 124, 233 f., 280, 313 f., 407. — 1885, S. 58, 400, 458.

⁵⁾ Auch den künftigen. Deshalb wurden die durch die Eingeborenenvträge vom 16. V., 19. VI. und 4. VII. 1885 von Lüderitz erworbenen Rechte durch besonderen schriftlichen Zusatz vom 27. VIII. bez. 10. X. 1885 der DKG. abgetreten.

später die DKG. hervorging, für 500000 Mk., wovon nur 300000 Mk. in bar und 200000 Mk. in Anteilen der zu bildenden Gesellschaft zu zahlen waren.

2. Die Kosten der damals von Lüderitz ausgesandten Expeditionen beliefen sich auf insgesamt 152198,69 Mk. Das dürfte ungefähr der Betrag gewesen sein, dessen Zahlung im Frühjahr 1885 Schwierigkeiten machte. Wir können aus diesem geringen Kredit schließen, daß die Finanzkraft der Firma Lüderitz immerhin nur eine mäßige war.

Am 5. April 1885, also unmittelbar nach Abschluß des erwähnten Vertrags vom 3. April 1885 wurde das erste, bis 1908 fast unveränderte Statut der DKG. unterzeichnet.¹⁾ Dem Neudruck dieses Statuts vom 1. Januar 1900 ist ein Verzeichnis der 72 Mitglieder nach dem Stande des 15. April 1885 beigegeben, woraus ersichtlich ist, wie schnell sich hier im Gegensatz zu anderen frühen deutsch-kolonialen Gründungen eine solche Zahl von Beitragslustigen fand. Aus diesem Anlaß in Verbindung mit der hervorragenden sozialen Stellung aller Beteiligten mag sich bei den Gesellschaftsmitgliedern mit einigem Recht die Überzeugung festgesetzt haben, daß die DKG. ihre Entstehung lediglich dem Patriotismus ihre Gründer verdanke²⁾. Dem gegenüber ist festzustellen, daß man schon damals, lange vor den leider allzu optimistischen Berichten des Reichskommissars Dr. Goering, wohl infolge der Nähe Transvaals, von dem Gold- und Diamantlande Angra Pequena zu träumen begonnen haben muß³⁾. Nur so sind die kostspieligen montanen Expeditionen der Firma Lüderitz zu verstehen, denn daß diese nicht etwa nach erzeihen Kupfergruben zu suchen hatten, ergibt sich aus dem damaligen niedrigen Stande des Kupferpreises⁴⁾ und daraus, daß frühere Bestrebungen dieser Art, sogar zu besseren Zeiten, an den kostspieligen Transportverhältnissen des Landes gescheitert waren⁵⁾. Wir neigen also dazu, anzunehmen, daß die südwestafrikanische Unternehmung damals vorzugsweise Gold- und Diamantenspekulation war oder m. a. W. zur Zeit der Gründung der DKG. keineswegs als verlorene Sache erschien, deren Unterstützung besonderen Lobes würdig wäre. Immerhin ist zuzugeben, daß möglicherweise die junge

¹⁾ Bis 1902 nannte sich die Gesellschaft »Deutsche Colonialgesellschaft für SWA.«, seit der letzten Statutenänderung »Deutsche Kolonialgesellschaft für SWA.«.

²⁾ Kol. Jahrb. 1888, S. 147, 1890, S. 165, Denkschrift vom 28. II. 1905, S. 4 und anderwärts.

³⁾ Siehe z. B. DKZ. 1887, S. 746.

⁴⁾ 1873—1884 war der Kupferpreis (pro t in M. nach Neumann, Die Metalle, Halle a. S. 1904) von 2500 auf 1200 gefallen und sank dann noch weiter.

⁵⁾ Siehe die oben S. 27, Anm. 4 u. 5 genannten Berichte.

deutsche koloniale Bewegung ins Stocken geraten wäre, wenn schon damals Bismarcks Programm einfach daran gescheitert wäre, daß sich niemand in Deutschland gefunden hätte, um Lüderitz' Werk fortzuführen¹⁾.

Weder Lüderitz noch die DKG. haben um einen Schutzbrief nachgesucht, obwohl die Reichsregierung von Anfang an, wie in § 3 oben dargestellt, zu dessen Erteilung insbesondere auch für Angra Pequena²⁾ erbötig war. Wie vielmehr die Geschäftsberichte der DKG. von 1886³⁾ und 1887⁴⁾ zeigen, hat man von einem Gesuch um Erteilung des Schutzbriefes absichtlich abgesehen, weil man die dadurch entstehenden Kosten noch nicht zu übersehen vermochte. Dieser schwebende Zustand war völkerrechtlich nicht unbedenklich, denn die Flaggenhissung vom 7. August 1884⁵⁾ hatte nur symbolische Bedeutung und konnte die Einrichtung einer regulären Verwaltung nicht ersetzen⁶⁾. Deshalb war es höchste Zeit, als am 25. August 1885 Landgerichtsrat Dr. Goering aus Metz als Kommissar im Schutzgebiet eintraf und damit wenigstens formell jenes Erfordernis erfüllt wurde. — Wir können aus dieser Nichtübernahme der Verwaltung der DKG. keinen Vorwurf machen, da der Verlauf der deutschen Kolonialgeschichte überhaupt und die Schicksale der Deutsch-Ostfrikanischen Gesellschaft und der NGC. im besonderen gezeigt haben, daß eine solche Übernahme der Gesellschaft Lasten aufgebürdet hätte, die privates Kapital, auch wenn es das der DKG. weit überstiegen hätte, schlechterdings nicht zu tragen vermag. Wir müssen vielmehr konstatieren, daß die Gesellschaft hierin einen praktischeren Blick entwickelt hat, als der Schöpfer des Gesellschafts-Verwaltungssystems, Bismarck.

¹⁾ Lüderitz selbst konnte, obwohl er für die Gesellschaft persönlich in Afrika tätig wurde, infolge seines tragischen Endes nicht mehr viel zu deren Fortführung beitragen. Das Datum seines Todes ist nicht genau zu bestimmen. Sein letzter Brief ist in Port Nolloth am 19. X. 1886 an die Herren Poppe, Roussow & Co. in Kapstadt abgegangen. Kurz darauf muß Lüderitz gemeinsam mit dem Steuermann Steingröver in der Brandung der Küste südlich von Angra Pequena verunglückt sein; vergl. DKZ. 1887, S. 135.

²⁾ Bismarck am 23. VI. 1884, Bd. IX, 246.

³⁾ Auszugsweise abgedruckt DKZ. 1886, S. 792.

⁴⁾ DKZ. 1887, S. 630ff.

⁵⁾ Bericht des Kapitäns Schering an Lüderitz vom 10. VIII. 1884, DKZ. 1884, S. 396a.

⁶⁾ So die herrschende Meinung. Siehe z. B. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 8.

2. Aufbau der Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 8

a) Die Lüderitz'schen Eingeborenen-Verträge¹⁾

Die schon erwähnten Lüderitz'schen Eingeborenen-Verträge, auf die sich die Landrechte der DKG. stützen, werden nach vier Richtungen von den Gesellschaftsgegnern angefochten.

I. Die Eingeborenen hätten gar nicht gewußt, um was es sich handele; sie hätten lediglich eine Urkunde von gleichgültigem Sinne mit einem ihnen unverständlichen Zeichen versehen. Das kann von der DKG. mit gutem Rechte bestritten werden. Die Lüderitzschen Beamten waren vorsichtig genug, beim Abschluß jedes Vertrages einen Missionar oder einen anderen Dolmetscher zuzuziehen, die den Eingeborenen den Inhalt des Vertrages genau erläutern und die Urkunde dann mitunterzeichnen mußten, soweit diese nicht selbst der Landessprache mächtig waren. Missionsinspektor Büttner äußert sich²⁾ zu dieser Frage wie folgt:

Wenn auch einzelne Häuptlinge unter die Lüderitzschen und Schutzverträge nur ihre Kreuze gesetzt haben, so waren sie sich über deren Inhalt doch völlig im Klaren. Außerdem hatten Alle Leute aus ihrer nächsten Verwandtschaft, die des Holländischen und Deutschen soweit mächtig waren, daß sie wußten, was sie und ihre Verwandten unterzeichneten.

Es hat zum mindesten heute keinen Zweck mehr, auf diese Frage immer und immer wieder zurückzukommen, da sich korrekte Beweise nach 25 Jahren weder pro noch contra erbringen lassen. Wir müssen vielmehr nach den Grundsätzen aller Prozeßordnungen den Inhalt der Urkunden als maßgebend ansehen.

II. Dr. Hesse³⁾ versteht im Anschluß an andere Schriftsteller⁴⁾ diese Verträge so, als hätten die Häuptlinge in diesem Gebiet nicht Privatrechte, sondern nur ihre Hoheitsrechte cediert, und diese wieder seien auf das Reich dadurch übergegangen, daß die Gesellschaft bez. Lüderitz sich und ihre Erwerbungen unter den Schutz des Reiches gestellt hätten. Da Dr. Hesse mehrmals selbst darüber klagt, daß

¹⁾ Die wichtigsten hier in Frage kommenden Spezial-Urkunden finden sich in der Zusammenstellung: Die Land- und Berg-Gerechtsame der DKG., Berlin 1906; ebenda auch 2 Gutachten von Prof. Kohler und Justizrat Dr. Simon.

²⁾ DKZ. 1887, S. 434.

³⁾ Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in SWA., I. Teil, Jena 1906, S. 85 ff.

⁴⁾ Zuerst wohl Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien, Berlin 1903, S. 30 ff.

ihm die von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Rechtstitel nicht alle bekannt seien, können wir annehmen, daß er heute, nachdem mehr publiziert worden ist, seine Meinung selbst nicht aufrecht erhalten würde. Privatleute können übrigens überhaupt keine Hoheitsrechte erwerben, völkerrechtlich bleibt ihr Land Niemandsland¹⁾; die Verträge müssen also einen anderen Sinn haben. Ebenso besteht nicht der geringste Grund zu der Annahme, Lüderitz hätte nur das Recht erworben, herrenloses Land in Bewirtschaftung zu nehmen, um es dann ev. zu behalten, er oder seine Rechtsnachfolgerin, die DKG., hätten also nur insoweit Eigentum an Grund und Boden erworben, als die betreffenden Grundstücke in Bewirtschaftung genommen seien. Zwischen Inbesitznahme und Inkulturnahme besteht natürlich ein großer Unterschied. Jene wird zum Eigentumserwerb von den meisten modernen Gesetzen erfordert, jedenfalls nach deutschem Recht. Nach welcher gesetzlichen Grundlage aber wollte man das Erfordernis der Inkulturnahme rechtfertigen? Der wahre Sinn der Lüderitzschen Eingeborenen-Verträge wird sofort erkannt, wenn man sich ihren Wortlaut ansieht. Sie haben nämlich ganz anderen Inhalt als die von Karl Peters mit ostafrikanischen Häuptlingen geschlossenen Vereinbarungen. Wenn es sich um die letzteren handelte, könnte man Dr. Hesses Meinung eher verstehen, wenn auch nicht unbedingt billigen²⁾.

Am 1. Mai 1883 wird von Fredricks von Bethanien an Lüderitz Land

»verkauft und übergeben. Mit dem Augenblicke der Unterzeichnung . . . geht die erwähnte Bay . . . in den Besitz der Firma . . . über;«

am 25. August 1883 wird von Fredricks ein größeres Landstück

»verkauft und zu Eigentum übergeben. Durch Unterzeichnung des Kaufvertrages erklärt derselbe gleichzeitig, daß er den oben bezeichneten Landkomplex übergeben . . . hat.«

Die Verträge vom 19. August 1884 (Piet Haibib), 16. Mai 1885 (Jan Jonker) und 19. Juni 1885 (Cornelius Zwartboy)³⁾ weisen allerdings nur den Wortlaut auf

¹⁾ Liszt, Das Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 1902, 35, ferner Heilborn, Völkerrecht, in Holtendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., herausgegeben von Kohler, Bd. II, Leipzig und Berlin 1904, 1017 und überhaupt die herrschende Lehre. A. M. Ullmann, Völkerrecht, Freiburg i. Br. 1898, S. 193.

²⁾ Vergl. oben Seite 8.

³⁾ Der Vertrag vom 4. VII. 1885 (Jan Uiximab) enthält nur die Beitrittserklärung eines kleineren Stammes zu dem Verträge vom 19. VI. 1885.

»... verkaufe ... mein Gebiet,«

doch wurde, wenigstens zu dem ersten und zweiten, nachträglich eine authentische Erklärung des Häuptlings über den Sinn dieser Worte beigezogen. So erklärte Piet Haibib am 26. November 1884, er habe am 19. August 1884 sein

»Gebiet ... mit allen daran haftenden Rechten ... abgetreten,«

und am 8. Januar 1886 Jan Jonker, er habe am 16. Mai 1885

»alle Hoheits- und Eigentumsrechte, welche ich als Kapitän über das in meiner Proklamation vom 21. Februar 1885 näher bezeichnete Land damals nach meiner Ansicht hatte ... übertragen.«

Dem steht nicht entgegen, daß einige Häuptlinge dem Kaufvertrag den Vorbehalt der Stammes-Privatrechte beifügten. So Piet Haibib am 19. August 1884¹⁾ und 26. November 1884²⁾, Jan Jonker am 16. Mai 1885³⁾ und 8. Januar 1886⁴⁾, sowie Cornelius Zwartboy am 19. Juni 1885⁵⁾. In diesen Fällen, aber auch in denjenigen, in denen solche Vorbehalte nicht gemacht wurden, müssen wir nach den Grundsätzen von Treu und Glauben annehmen, daß die Eingeborenen dasjenige Land nicht verkaufen wollten, dessen sie zur Fortsetzung ihrer Wirtschaft bedurften, wenigstens solange sie diese Wirtschaft fortsetzten. Bei dem Überfluß an Land blieb damals genug übrig zur Veräußerung.

Die Eigentumsrechte der DKG. sind jedenfalls für die jetzt in SWA. geltenden deutschen kolonialen Privatrechte genügend klar gestellt durch 2 rechtsbegründende Faktoren:

1. durch das in SWA. geltende Recht an Grund und Boden; dieses ist im wesentlichen festgestellt in der kaiserlichen

Verordnung vom 2. April 1893. Diese Verordnung sieht für alle Landansprüche, die sich auf Rechtstitel aus der Zeit vor der Sperrung des Grundstücksverkaufs durch Eingeborene durch Verordnung des kaiserlichen Kommissars Dr. Goering, datiert Otjimbingwe den 1. Oktober 1888, stützen, ein Aufgebotsverfahren vor, durch das

¹⁾ »Alle Privatrechte der Eingeborenen bestehen wie früher fort.«

²⁾ »... und daß seine, des Kapitäns, und der in dem abgetretenen Gebiete sesshaften Eingeborenen Privatrechte anerkannt werden und bestehen bleiben.«

³⁾ »... mit Ausnahme meiner Privatrechte und der meines Volkes.«

⁴⁾ »Dagegen war und ist meine Meinung, daß mir der neue Erwerber stillschweigend die Erlaubnis gab, fernerhin mit meinem Volke in dem Gebiete zu wohnen.«

⁵⁾ »... mit Ausnahme meiner Privatrechte und derjenigen meines Volkes.«

etwaige Rechte, die dem angemeldeten entgegenstehen, mittels Urteils ausgeschlossen werden können¹⁾.

2. Durch die diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden seitens der Gesellschaft eingeleiteten mehreren Aufgebotsverfahren, die zu dem Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Bethanien vom 15. April 1896 und des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 27. November 1897 geführt haben.

Das Kaiserliche Gericht in Bethanien bzw. Swakopmund hat angenommen, daß Eigentum auf Grund jener Verträge übertragen worden sei und demgemäß durch Ausschlußurteil nach der kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 die meisten dieser Eigentumsrechte festgestellt, nämlich die aus den Verträgen vom 1. Mai und 25. August 1883 durch Ausschlußurteil vom 15. April 1896, die aus den Verträgen vom 19. August 1884, 19. Juni und 4. Juli 1885 durch Ausschlußurteil vom 27. November 1897.

Die Rechtskraft dieser Entscheidungen erfordert, daß wir insoweit das behauptete Eigentum der DKG. als zu Recht bestehend ansehen; nicht können wir das hinsichtlich der von Jan Jonker am 16. Mai 1885 gekauften Gebiete. Auch in dieser Hinsicht ist seitens der Gesellschaft ein Aufgebotsverfahren beantragt und auch eine Entscheidung des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895 erzielt worden, doch ist diese so mangelhaft, daß sie nicht als Ausschlußurteil angesehen werden kann. Ihr Tenor lautet wie folgt:

Da dadurch, daß die Lüderitzschen vertragsmäßig auf die Kolonial-Gesellschaft für SWA. übergegangenen Erwerbungen in DSWA. unter den Schutz des Reiches gestellt sind, die Rechtsgültigkeit der Verträge

1. mit Piet Haibib vom 19. August 1884²⁾
2. mit Jan Jonker vom 16. Mai 1885

anerkannt worden ist, auch von Seiten Dritter ältere Rechte nicht geltend gemacht worden sind, so war in eine Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verträge und der sich aus denselben ergebenden Landansprüche nicht einzutreten.

Diese Entscheidung ist unter keinen Umständen ein Ausschlußurteil, doch ist natürlich das Reich nicht in der Lage, sich den Fehler seines Beamten zu Nutze zu machen und das Gesellschafts-

¹⁾ Genaueres s. bei Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. Tübinger Inaug.-Diss., Leipzig-Reudnitz 1905.

²⁾ Der Vertrag mit Piet Haibib vom 19. VIII. 1884 wurde vorsichtigerweise ein zweites Mal zur Feststellung eingereicht und durch Ausschlußurteil des Kaiserlichen Gerichts Swakopmund vom 27. XI. 1897 mit festgestellt (s. oben).

land wegen dieses Versehens heute als herrenlos in Anspruch zu nehmen. Überdies hat es durch mehrere Verträge, z. B. vom 22. August 1901 und 29. Juni 1903 zum Ausdruck gebracht, daß es das Eigentum der DKG. an den von Jan Jonker stammenden Ländereien anerkennt. Es wird nichts weiter übrig bleiben, als daß das Gericht auf Antrag der Gesellschaft unter Niederschlagung der Kosten das Verfahren wiederholt und den Schaden repariert. Der praktische Nutzen eines solchen Ergänzungsverfahrens ist für die DKG. offenbar, daß gerade im wichtigsten Teil des Gesellschaftslandes eine große Rechtsunsicherheit beseitigt würde. Noch heute kann dort von beliebiger Seite Land auf Grund irgend welcher alter Verträge in Anspruch genommen werden, an die niemand mehr denkt, vorausgesetzt nur, daß sie vor dem Erlaß der Verordnung des Kommissars vom 1. Oktober 1888 abgeschlossen worden sind. Gerade solche Unsicherheiten auszuschließen ist der Zweck des Verfahrens nach der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1903.

Eine andere Frage ist es, ob die Eingeborenen den Begriff des Eigentums an Grund und Boden überhaupt gehabt haben, also solches Eigentum zu übertragen gewillt sein konnten. Hierzu ist zu bemerken:

1. Unsere Forschungen über das Eingeborenenrecht, neuerdings vom Reich selbst in die Hand genommen, sind noch nicht soweit gediehen, um über die Eigentumsrechtsbegriffe der fraglichen Stämme ein klares Bild zu gewinnen. Von den Hereros können wir nach den eingehenden Untersuchungen von Kammergerichtsrat Felix Meyer¹⁾ mit Bestimmtheit sagen, daß ihnen der Begriff des Sondereigentums an Grund und Boden vor dem Eindringen unserer Rechtsbegriffe gefehlt hat. Wahrscheinlich den Bantunegern überhaupt. Genaueres Eingehen auf diese Frage ist hier nicht möglich. Vergl. auch das interessante »Gutachten« von Prof. Joseph Kohler, den »Land- und Berggerechtsamen« S. 71 ff. angeheftet. Doch gestattet diese Feststellung nicht eine Übertragung der gleichen Verhältnisse auf die Hottentotten, — und nur diese kommen in Frage —, auch ist es zum mindesten auffällig, daß sie zum Abschluß der Landkaufverträge ziemlich leicht zu gewinnen waren, während sich die Hereros unter keinen Umständen darauf einließen. Prof. Kohler ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, daß das Hottentottenland

¹⁾ Wirtschaft und Recht der Herero, Berlin 1905.

Gemeinland war und vom Häuptling dem Einzelnen zugewiesen wurde; die Erwerbungen der Firma Lüderitz seien Erwerbungen, wie sie die Einzelnen von den Stämmen, beziehungsweise von den Häuptlingen, zu machen pflegten. Eine völlig befriedigende Klärung der Frage dürfte heute nach Zersplitterung und teilweiser Vernichtung der fraglichen Stämme durch die verschiedenen südwestafrikanischen Kriege mangels jeder Urkundentradition überhaupt ausgeschlossen sein. Wir können jedenfalls davon ausgehen, daß das Hottentottenrecht dem unsrigen gegenüber das minder vollkommene war¹⁾ und daß es deshalb zu unserer Kulturaufgabe gehört, im Hottentottenland unsere Rechtsbegriffe einzubürgern. Übrigens ist es eine ganz natürliche und in der Geschichte regelmäßig nachweisbare Erscheinung, daß das vollkommene Recht das primitivere verdrängt. Angenommen also, die Hottentotten hätten vor dem Erscheinen der Lüderitzschen Sendboten kein Grundeigentum gehabt, so hindert uns nichts, anzunehmen, daß dieser Rechtsbegriff mit den Lüderitzschen Verträgen Eingang bei ihnen erlangte.

2. Überdies würden wir, wenn wir aus diesem Grunde der DKG. ihre Rechte jetzt entziehen wollten, vom Standpunkt der Politik aus höchst unklug handeln, einmal weil seinerzeit die internationale Anerkennung dieser kolonialen Erwerbungen diplomatisch auf Grund dieser Landerwerbungen durchgesetzt worden ist und ferner, weil wir völkerrechtlich gebunden wären, solche vor der deutschen Okkupation z. B. seitens eines Engländers im guten Glauben des Eigentums des Veräuserers abgeschlossene Landkäufe als rechtsgültig anzuerkennen. Wir würden also unsere eigenen Landsleute schlechter stellen als die Ausländer.

Romberg²⁾ meint, Privatrechte habe Lüderitz nicht erworben, weil das Land der fraglichen Häuptlinge völkerrechtlich staatenlos war, Recht im juristischen Sinne aber ohne Staat undenkbar sei; gegenteilige Ansicht sei naturrechtlicher Irrtum. Wenn die Staaten der völkerrechtlichen Gemeinschaft, die Normen wie die des Art. 35 der Congoakte aufgestellt haben,

¹⁾ Man könnte nach vielen Erfahrungen z. B. den von François, DSWA., S. 115 mitgeteilten geradezu den Satz aufstellen, daß der Hottentotte nur den durch Waffengewalt geschützten Grundbesitz respektierte.

²⁾ Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe, Berlin 1906, S. 17, Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Kol. Pol. X, 1908, S. 369 ff.

keine Staaten gewesen wären, hätte Romberg recht. Gegenüber dieser internationalen Frage spielt die Frage, auf welche private Rechtsnorm Lüderitz seine Ansprüche den Kapitänen gegenüber hätte stützen müssen, wenn diese vertragsbrüchig geworden wären, gar keine Rolle. Natürlich auf gar keine. In der völkerrechtlichen Gemeinschaft müssen jedoch solche Rechte als den Vertragsstaaten gegenüber zu Recht bestehend behandelt, meinetwegen fingiert werden.

IV. Im übrigen ist Streit wegen des territorialen Umfanges der durch die fraglichen Verträge übergebenen Ländereien. In dieser Beziehung müssen wir die Verträge schon wegen der verschiedenen forensischen Behandlung, die sie erfuhren, hier einzeln besprechen.

1. Joseph Fredricks von Bethanien verkaufte am 25. August 1883 »einen Teil seines Landes, nämlich die ganze Küste vom Großen — (Groot) oder Orangefluß bis zum 26^o s. Br. mit Inbegriff aller Häfen und Baien samt dem Unterlande bis zum 20^o geographisch landeinwärts und zwar von jedem Punkte der Küste aus gerechnet«. Dazu kommen noch einige

authentische Erklärungen Fredricks, von denen wichtig ist die vom 12. November 1894 (in Vertragsform) über den Begriff der geographischen Meile; es war streitig, ob darunter die deutsche oder die englische zu verstehen sei. Das bedeutete einen großen Unterschied: im ersten Fall war der von Lüderitz erworbene Küstenstreifen 148,4 km breit, umfaßte also, woran man damals vor allem dachte, die an dem sogenannten Baienweg zwischen Angra Pequena und Bethanien gelegenen Weide-Plätze Aus und Kubub; im zweiten Fall war der Streifen nur 32,18 km breit, also ohne allen wirtschaftlichen Wert, denn die sandige Namib ist dort je nach dem jährlichen Regenfalle 100—200 km breit. Gegen gewisse Konzessionen seitens der Gesellschaft einigte man sich wie folgt:

»Unter geographischer Meile ist in dem Kaufvertrage die alte deutsche Meile zu verstehen«,

ein nichts weniger als ein deutlicher Erläuterungsversuch, besonders, da man den Zusatz machte:

»15 Meilen auf den Breitengrad«.

Trotzdem genügte diese Grenzfestsetzung für den Anfang, denn man sprach in dem Vertrage vom 12. November 1894 ausdrücklich noch aus, daß die beiden genannten Plätze in das abgetretene Gebiet hineinfielen.

Im Aufgebotsverfahren erzielte die Gesellschaft ein Urteil des

Kaiserlichen Gerichts Bethanien vom 15. April 1896 mit folgendem Tenor:

»Der zwischen dem Kapitän Joseph Fredricks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen andererseits am 25. August 1883 abgeschlossene Vertrag, betr. das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstrich zwischen dem Kuiseb und Orangefluß wird für rechtsgültig erklärt«.

Das Gericht hat also hier richtig die Gültigkeit des Vertrages festgestellt, diesem aber ohne ersichtlichen Grund eine Inhaltsangabe beigefügt, die dem Inhalt des Vertrages in Wirklichkeit gar nicht entsprach. Die von Fredricks verkauften Ländereien waren, wie der Vertrag vom 25. August 1883 ausdrücklich bestimmt, im Norden begrenzt durch den 26.⁰ s. Br. und es fragt sich, ob die falsche Auffassung des Richters über diese Grenze hieran irgend etwas ändern konnte. Es ist einleuchtend, daß dies höchstens dann geschehen wäre, wenn der Tenor des Urteils, wie zweifellos auch zulässig, auf Feststellung von Eigentum lautete und hierbei irrige Grenzen angenommen worden wären, etwa wie folgt:

»Es wird festgestellt, daß Lüderitz durch den Kaufvertrag vom 25. August 1883 mit Fredricks Eigentum an dem Küstenstrich zwischen Oranje und Kuiseb in der Breite von 20 geographischen Meilen erworben hat«.

Dann hätte Lüderitz, Rechtskraft vorausgesetzt, durch das Urteil Eigentum an dem Küstenstreifen zwischen dem 26.⁰ s. Br. und dem Kuiseb erworben. Bei der Form des Urteils vom 15. April 1896 dagegen kommt es rechtlich nur auf den wirklichen Inhalt des Vertrages vom 25. August 1883 an und die richterliche Auslassung hierüber bleibt ein unnötiger und wirkungsloser Zusatz. Das auf den Vertrag mit Fredricks gestützte Landeigentum der D.K.G. reicht also nördlich nur bis zum 26.⁰ s. Br.

2. Piet Haibib verkauft am 19. August 1884 sein

»Gebiet, welches sich vom 26.⁰ südlicher Breite bis 22.⁰ südlicher Breite erstreckt inklusive aller Ländereien 20 geographische Meilen von der Küste entfernt«;

hier also haben wir den direkten Anschluß an den unter 1. behandelten Fredricksschen Küstenstreifen. Allerdings wird ganz richtig darauf hingewiesen, daß die Hottentotten Piet Haibibs nach Süden zu jedenfalls niemals soviel Land besaßen¹⁾; diese Vermutung wird

¹⁾ Hesse a. a. O. 93f.

auch bestätigt durch die Erklärung Piet Haibibs vom 26. November 1884 über den Umfang seines Landes, nach der die Südgrenze wie folgt läuft:

» . . . südlich Sandwich Harbour einbegreifend, über !Hudaob am Kuisib Rievier !Goagas, Onanis, die Dorst Mündung in den Tsoaxaub« etc.

Nun ist aber der Vertrag vom 19. August 1884 nach seinem vollen, formell eindeutigen Inhalt durch Ausschlußurteil des Kaiserlichen Gerichts Swakopmund vom 27. November 1897 festgestellt worden. Daß die Rechtskraft dieses Urteils von jener Erklärung Piet Haibibs vom 26. November 1884 irgendwie berührt wird, kann rechtlich nicht begründet werden. Der Richter ist natürlich nicht verpflichtet und meist gar nicht in der Lage, alle abweichenden Erklärungen desselben Eingeborenen zu prüfen. Ob der Veräußerer Eigentümer des in Frage kommenden Landes ist, darauf kommt es, guten Glauben des Erwerbers vorausgesetzt, gar nicht an. Das ist ja gerade der für den Staat in Betracht kommende Hauptzweck des Aufgebotsverfahrens, daß in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen wird. Wir stellen also fest, daß nach dem unter 2. behandelten Vertrage der 20 geographische Meilen breite Küstenstreifen der DKG. vom 22.^o bis zum 26.^o südlicher Breite reicht.

3. Jan Jonker nimmt im Vertrag vom 16. Mai 1885, durch den er sein »Gebiet« verkauft, Bezug auf eine »Proklamation« vom 21. Februar 1885, in der er seine Landesgrenze wie folgt bezeichnet: Westgrenze. Die Grenze meines Landes zieht sich: Von Hudaub am Kuisipflusse nach Onanis und von dort nach Horrobis am Zwachaub.

Nordgrenze. Von Horrobis am Zwachaubflusse nach Annawood am Südufer dieses Flusses entlang und von dort in gerader Linie nach Windhoek.

Ostgrenze. Von Windhoek nach Aries und von dort nach Gaguis.

Südgrenze. Von Gaguis in einer Linie nahe am Gansberg und von dort nach Hudaub.

Durch Vertrag vom 22. August 1901 und 29. Juni 1903 zwischen der Regierung und der DKG. wurde die Grenze dieses Landzipfels noch genauer festgelegt. Daß der Vertrag vom 16. Mai 1885 infolge des Mißlingens der Entscheidung vom 2. Oktober 1895 noch nicht als festgestellt angesehen werden kann, wurde schon oben sub II a. E. begründet. Hier handelt es sich um den schmalen Binnenlandstreifen zwischen Kuisep und Swakopmund, der sich vom Hinterland

der Wallfischbai in nordöstlicher Richtung bis in die Nähe von Windhuk erstreckt.

4. Cornelius Zwartboy hat in ganz ähnlicher Weise wie Jan Jonker zu dem Landverkaufsvertrage vom 19. Juni 1885 eine Proklamation von demselben Tage erlassen und darin seine Grenzen folgendermaßen fixiert:

An der Südseite: Von Karibib in einer Linie nach der Mündung des Flusses Omarur.

An der Westseite: Von dort die Seeküste entlang nach Kap Frio.

An der Nordseite: Von Kap Frio eine Linie nach der Zwartboysdrift am Kunenefluß und von dort nach Umbumbo (Ombumbo).

An der Ostseite: Von Umbumbo (Ombumbo) eine Linie nach Naßbout und von dort über Ameib nach Karibib.

Ein einigermaßen genaues Bild des von Zwartboy verkauften Landes erhält man aus dieser Aufstellung nicht¹⁾. Es besteht vor allem kein vernünftiger Grund, warum, wie man nach diesen Angaben annehmen könnte, das Nordwestdreieck unseres jetzigen Schutzgebietes zwischen Kap Frio, der Mündung des Kunene und der Zwartboysdrift, in seiner Unwirtlichkeit von niemandem bewohnt, nicht gleichfalls als Zwartboysland und als solches im Vertrag vom 19. Juni 1885 mit inbegriffen angesehen werden soll. Wer das bestreitet, muß billigerweise auch dafür plädieren, daß dieses Dreieck mit der Kunenemündung den Portugiesen überlassen wird, die ältere Rechte geltend machen können; wenn aber natürlicherweise niemand von uns diese Konsequenz ziehen wird, dann können wir auch nicht den Rechtsnachfolgern von Lüderitz den diplomatisch für diesen reklamierten Sandwinkel streitig machen. Der Vertrag vom 19. Juni 1885 ist durch Ausschlußurteil des Kaiserlichen Gerichts in Swakopmund vom 27. November 1897 festgestellt worden. In diesem Falle müssen wir ausdehnende Interpretation in bezug auf das bezeichnete Landdreieck zulassen. Dann setzt sich das ursprünglich Lüderitzsche Land im Norden in einem sich etwas verbreiternden Küstenstreifen fort bis an die portugiesische Grenze.

Der gesamte so fixierte ursprüngliche Landbesitz der Firma Lüderitz umfaßte in der damaligen Ausdehnung etwa 240000 qkm, das heißt 28,7% des Umfanges unseres heutigen Schutzgebietes und 68,8% des heutigen Umfanges des Königreichs Preußen. Auf

¹⁾ Eine Folge dieser Verwirrung dürften die irrtümlichen Kartenskizzen No. 13 aff. bei François, DSWA., Berlin 1899 hinter S. 136 sein, über deren Fehlerhaftigkeit in der DKZ. 1900, S. 67 gesprochen wird.

den gegenwärtigen Stand des Landbesitzes der DKG. kommen wir unten in § 23 IV zu sprechen.

§ 9

b. Die Entstehung der sonstigen Land- und der ausschließlichen Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

Außer den in § 8 behandelten auf Eingeborenenverträgen beruhenden Landrechten erlangte die DKG. noch:

1. auf Eingeborenenverträgen beruhende Berg- und ähnliche Hoheitsrechte,
2. auf Gesetz beruhende Berg- und Landrechte.

ad 1. Hier sind zu nennen noch folgende schriftliche, veröffentlichte Verträge:

- a. Der von Dr. Nachtigal im Namen des Reiches mit Fredricks von Bethanien abgeschlossene Schutz- und Freundschaftsvertrag vom 28. Oktober 1884 enthält in Artikel 6 einen Vertrag zugunsten eines Dritten, der Firma Lüderitz. In diesem Artikel 6 übertrug nämlich Fredricks:

»... für den übrigen Teil seines Reiches dem ... Herrn F. A. E. Lüderitz bzw. einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschließliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen . . .«

- b. am 11. Oktober 1885 schloß einer der Lüderitzschen Deputierten, Dr. Höpfner, mit Hermanus van Wyk dem Kapitän der Rehobother Bastards einen »Schutzvertrag« ab, der mit den Worten endet:

». . endlich erkennen die Bastards Herrn Dr. C. Höpfner das Prioritätsrecht zu, in ihrem Gebiete Gruben zu erwerben.«

Trotz des Wortlautes hat Dr. Höpfner diesen Vertrag anscheinend im Namen der Firma Lüderitz geschlossen, wie er durch Postskriptum vom 21. Januar 1885 bestätigt. Als die DKG. später von diesem Minen-Vorzugsrecht Gebrauch machen wollte, stellte sich heraus, daß eine dem Ingenieur Fleck am 29. März 1889 vom gleichen Kapitän erteilte Berechtigung mit ihm konkurrierte. Um die Streitfrage zu erledigen, gründete man am 19. Mai 1893 die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für

DWSA.¹⁾ von der die DKG. mit 150000 Mark in bar abgefunden wurde. Außer diesem Ergebnis ist die Höpfnersche Konzession bedeutungslos geblieben, denn die Minenrechte der Hanseatischen Handelsgesellschaft beruhen ausschließlich auf der ihr vom Reiche gewährten Konzession vom 11. August 1893.

c. Maherero erteilte in dem Vertrage vom 24. Oktober 1885 der DKG.

»das alleinige Recht, in den bis jetzt noch nicht vergebenen Teilen meines Reiches nach Erz zu suchen und ferner zu bearbeiten . . .«,

wozu noch einige hiermit konkurrierende Rechte:

d. Des »Lilienthalschen Syndikats« auf Grund der Verträge Kleinschmidts mit Maherero vom 20. Oktober 1885 und 13. Mai 1886, und ferner

e. des Ingenieurs Schmerenbeck auf Grund des Vertrages mit Maherero vom 24. Oktober 1885 und

f. 14 konkurrierende Konzessionen Piet Haibibs und Jan Jonkers, in die nach und nach die Discontogesellschaft in Berlin eingetreten war, hinzukommen.

Die konkurrierenden Rechte ad d und e erwarb die DKG. durch Vertrag mit Lilienthal und Schmerenbeck vom 17. November 1886²⁾ hinzu, schloß auch zu e ein Zusatzabkommen vom 4. Februar 1887, durch die ihre Leistungen an Maherero neu geregelt wurden. Gesetzlich geregelt wurden die Rechtsverhältnisse aus solchen Bergkonzessionsverträgen mit Eingeborenen ganz entsprechend wie die Grundstücksverkäufe der Eingeborenen. Der stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet Nels verbot durch eine Verfügung, datiert Walfischbai, den 19. April 1886, den Abschluß solcher Verträge ohne Zustimmung der Bergbehörde. Unter Bezug hierauf wurde durch kaiserliche Verordnung vom 6. September 1892 ein Ausschlußverfahren für die vor dem 19. April 1886 von Eingeborenen erlangten Bergwerkskonzessionen vorgeschrieben. Die DKG. hat bezüglich der unter a bis e genannten Bergrechte solche Aufgebotsverfahren beantragt. Durch 2 Ausschlußurteile der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897 wurden die Ansprüche zu a und b festgestellt. Ferner wurden durch Ausschlußurteil der Kaiserlichen Bergbehörde zu Otjimbingwe vom 11. Januar 1899 die Rechte unter c bis e festgestellt.

¹⁾ S. oben Seite 9.

²⁾ S. unten in § 22.

Durch Vertrag vom 4. August 1885 zwischen der Discontogesellschaft und der DKG. gingen die unter f genannten Rechte auf die DKG. über. Eine besondere Feststellung ist in dieser Beziehung nicht erfolgt und war auch nicht nötig, weil die bereits festgestellten Rechte sub c bis e oder die unten ad 2 Aa genannte Konzession diese Rechte mit umfaßten.

g. Die Gesellschaft behauptet endlich, noch Minenrechte zu haben im ehemaligen Stammesgebiet der »Roten Nation« (Hoachanas und Umgebung). Sie beruft sich dafür auf eine als »Gemeineschuldschein« (Gemeinde Schuldbrief) bezeichnete Urkunde des Kapitäns Manasse von Hoachanas vom 28. November 1884 folgenden Inhalts¹⁾:

»Wir, die Unterzeichneten, bekennen durch diesen Schuldschein . . . £ 200 . . . empfangen zu haben. Wir verpflichten uns, diese Summe durch Zession unserer später noch festzustellenden Verträge und Bedingungen an Herrn F. A. E. Lüderitz oder dessen Bevollmächtigten zurückzuzahlen.«

Obwohl diese Urkunde nichts bergrechtliches enthält, erließ die Kaiserliche Bergbehörde Windhuk unter dem 1. September 1897 folgendes Urteil auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892:

»Der den angemeldeten Bergwerksgerechtsamen im Gebiet Hoachanas zugrunde liegende und von dem Kapitän Manasse — Häuptling der Roten Nation — unterm 28. November 1884 ausgestellte Schuldbrief wird hiermit für rechtsgültig erklärt.«
Damit ist natürlich kein Minenrecht festgestellt, weshalb die Denkschrift vom 28. Februar 1905 mit Recht über diese Angelegenheit mit Stillschweigen hinweggeht. Wir müssen darauf zu sprechen kommen, weil die dem »Amtlichen Ratgeber«²⁾ beigegebene neuere Karte auffälligerweise ohne Kommentar an der Stelle, wo früher die »Rote Nation« hauste, im Gegensatz zu der Karte der Denkschrift von 1905 ein Bergwerksgebiet der DKG. verzeichnet. Wir nehmen an, daß sich inzwischen noch andere Urkunden gefunden haben, sonst müßten wir vermuten, daß der DKG. zwischen 1905 und 1907 ebendort eine Bergkonzession erteilt worden ist, ohne daß davon bisher etwas bekannt wurde.

¹⁾ In Übersetzung; der Urtext ist abgedruckt in »Die Land- und Berggerechtsame« S. 71.

²⁾ D. S. W. A., Amtlicher Ratgeber für Auswanderer, Berlin 1907; inzwischen ist eine neue, 2. Auflage erschienen, Berlin 1908.

ad 2. Die nachstehend zu nennenden durch legale Vorschriften entstandenen Berg- und Landrechte der DKG. haben, wenigstens bis jetzt, nur geringen praktischen Wert. Doch möchten sie der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

A. Die in Frage kommenden Bergrechte beruhen auf Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889. Die dieser Verordnung derogierende neueste Bergordnung vom 8. August 1905 hat nämlich in § 93 an früheren Sonderrechten, soweit sie auf positiver Vorschrift beruhen, festgehalten. In Frage kommen folgende Bestimmungen:

- a) Besonders wichtig ist § 55 Abs. 2, wonach der DGK. in den oben S. 37 ff. bezeichneten, ihr zu Eigentum zustehenden Gebieten ausschließliches Bergbaurecht hat. Die oben ad 1 f genannten Bergbaurechte, die die DKG. durch den Vertrag mit der Disconto-Gesellschaft vom 4. August 1885 erworben hat, fallen übrigens größtenteils gerade in dieses Gebiet. Aus der genannten Verordnung vom 15. August 1889 ergeben sich ferner folgende Spezial-Konzessionen:
- b) Der Anteil an den Bergwerkseinnahmen im ganzen Schutz-Gebiet nach § 48. Das wirklich anerkanntswerte Bestreben Stübels, dieses Sonderrecht abzulösen, das nur geeignet ist, zu nicht endenden Streitigkeiten zu führen, gab den Anlaß zu dem Verträge zwischen der Regierung und der DKG. vom 14. Juni 1904, nach dem die Gesellschaft für Verzicht auf dieses Sonderrecht mit 100 000 Mk. abgefunden werden sollte. Die Höhe dieses Betrages führte zu der stürmischen Reichstagssitzung vom 18. März 1905 und zur Einsetzung der sogenannten zweiten Landkommission¹⁾.
- c) Das Recht eigener Berg-Regulative und völliger Steuerfreiheit, soweit die Gesellschaft Landeigentum hat, nach § 55 Abs. 2 Satz 2.
- d) Im übrigen das Recht, nicht mehr als höchstens $2\frac{1}{2}\%$ des Wertes der jährlichen Förderung zu entrichten und die etwaige Häuptlingsabgabe abzuziehen nach § 54 Abs. 3.

Die gesamte Fläche, innerhalb deren nach den so festgestellten Rechtstiteln der DKG. ursprünglich ausschließliches Bergrecht zu-

¹⁾ S. oben Seite 3.

stand, wird von Hesse, a. a. O. S. 48, auf 360000 qkm berechnet.

Diese Rechtsverhältnisse wurden zunächst, 1893, dadurch verändert, daß die DKG. ihre Land- und Minenbezirke nördlich des Ugabflusses, d. h. 100000 qkm, der neuzubegründenden Kaoko überließ. Noch größer war die Verschiebung durch einen Vertrag zwischen dem Kolonialamt und der DKG. vom 17. Februar/2. April 1908¹⁾ von dem hier folgende Punkte zu erwähnen sind:

a) In dem der DKG. zu Eigentum zustehendem Gebiet galt bisher keine völlige Schürffreiheit. In dieser Beziehung hatte die Gesellschaft in ihrem gemäß § 55 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 festgesetzten Bedingungen von 1898 (publiziert DKZ. 1898 No. 36) nur erklärt, es könnten Schürferlaubnisse durch den Generalbevollmächtigten der DKG. bis auf weiteres verliehen werden. Durch § 1 des Vertrags vom 17. Februar/2. April 1908 wurde die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905²⁾ auch im Landgebiet der DKG. eingeführt. Im darüber hinausgehenden Minengebiet der DKG. haben jene Sonderbestimmungen überhaupt nicht gegolten, sondern Kaiserliches Bergrecht³⁾. Im eigentlichen Landgebiet der DKG. wurde also erst 1908 mit dem Einzug der Verordnung vom 8. August 1905 völlige Schürffreiheit eingeführt⁴⁾.

β) Gleichzeitig wurden die Schürf- und Verleihungsgebühren der DKG. denen der Regierung angepaßt⁵⁾. Groß ist die hierdurch getroffene Änderung nicht, denn die Gebühren waren nach den Bestimmungen der DKG. von 1898⁶⁾ nicht wesentlich höher als diejenigen der Bergverordnung vom 8. August 1905 §§ 27, 63, 64.

γ) Die DKG. verzichtete auf die oben unter b genannte Berechtigung (§ 4), wogegen der Fiskus des Schutzgebietes die gebührenfreie Einziehung der der DKG. zukommenden Gebühren übernahm⁷⁾. Durch Nichterwähnung, müssen wir annehmen, sollten dagegen die Berechtigungen oben unter a, c und d erhalten bleiben.

δ) Die Regierung hat versprochen, der DKG. jederzeit auf Antrag im Rahmen ihrer Berggerechtsame Sonderberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien zu erteilen, doch

¹⁾ DKolBl. 1909, S. 426 ff.

²⁾ RGBl. S. 727.

³⁾ Vergl. die §§ 55 u. 54 der Verord. vom 15. VIII. 1889.

⁴⁾ §§ 10 u. 18 der Verord. vom 8. VIII. 1905.

⁵⁾ §§ 2 u. 3 des Vertrags vom 17. II. 2. IV. 1908.

⁶⁾ Ziff. 2, 14 u. 15.

⁷⁾ §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7.

darf allerdings der Umfang der Sonderberechtigungen das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen (§ 8 Abs. 1). Diese Bestimmung soll offenbar bedeuten, daß der DKG. in bestimmten Grenzen die Rechte zurückgegeben werden können, die ihr durch Zulassung der Schürffreiheit verloren gegangen sind. Dementsprechend wurde von der Kolonialverwaltung durch Verfügung vom 22. September 1908¹⁾, also auffallender Weise vor dem auf 1. Oktober 1908 festgesetztem Inkrafttreten des Vertrags vom 17. Februar/2. April 1908 »bis auf weiteres widerruflich« ein Bezirk fixiert, innerhalb dessen der DKG. das ausschließliche Bergbaurecht zustehen soll: Der Süden ihres früheren Landgebiets bis zum 26.⁰ südlicher Breite. Unberührt bleiben natürlich die wohlerworbenen Rechte Dritter, wie überdies jener Vertrag und jene Verfügung noch besonders hervorheben.

Abgesehen von der zuletzt genannten teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes gilt heute nach diesem Vertrag nördlich des 26.⁰ südlicher Breite allgemeine Schürffreiheit, doch werden Gebühren für Schließung eines Schürffeldes, Vermessung, Vermarkung, Erteilung einer Ausfertigung der Umwandlungsurkunde sowie für die Umwandlung selbst (im letzteren Falle in Form einer Feldsteuer und Förderungsabgabe) erhoben. Sofern das Schürf- oder Bergbaufeld in dem Gebiet liegt, wo vor dem 2. April 1908 der DKG. ausschließliche Berggerechtsame zustanden, werden diese Gebühren zwar von den Kassen des Schutzgebietesfiskus eingezogen, aber gebührenfrei an die DKG. abgeführt²⁾.

Der Zweck der erwähnten Sonderberechtigung im Süden des Schutzgebietes ist die Begründung der »Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes« gewesen, von der unten in § 23 I die Rede sein wird.

B. Landrechte ohne Kaufvertrag mit den Eingeborenen hat die DKG. an gewissen dem Schutzgebiet vorgelagerten Inseln erworben. Da nämlich die Häuptlinge, auf deren Eigentum die Grundrechte der Gesellschaft im übrigen zurückgehen, niemals Eigentum an den für sie unerreichbaren Inseln gehabt haben können, so müssen wir vorläufig annehmen, daß die Ansprüche, die die DKG. auf sie erhebt, auf Konzession beruhen. Die Denkschrift von 1905 stellt uns ohne Kommentar vor folgende Tatsache: »Als Rechtsnachfolgerin von Lüderitz ist letztgenannte Gesellschaft außerdem Eigentümerin der sämt-

¹⁾ DKolBl. 1908, S. 934.

²⁾ § 7 des Vertrages vom 17. II. 2. IV. 1908.

lichen zwischen 24.^o, 40. und 28.^o s. Br. der Küste des südwestafrikanischen Schutzgebietes vorgelagerten Inseln und Felsenriffen«. Wir wollen versuchen, uns die Entwicklung dieser politischen Lage verständlich zu machen.

Ähnlich wie in der ostafrikanischen, so richteten die Engländer in der südwestafrikanischen Frage von vornherein ihr Hauptaugenmerk auf den Besitz der dem Festlande vorgelagerten Inseln. Deshalb strebte man Deutschland gegenüber, lange bevor sich irgendwelche völkerrechtlich wesentliche Grundlage fand, nach einem Modus, sämtliche Inseln für England zu sichern. Sehr charakteristisch sind die Ausführungen Lord Derbys im Oberhause vom 19. Mai 1884¹⁾: Die Inseln seien, soviel er wisse, unbesetzt. Auf den Zwischenruf Lord Swidmouth's, er glaube, die Inseln seien von englischen Kaufleuten besetzt, fuhr Lord Derby wörtlich fort: »Sie mögen in diesem Sinne besetzt sein. Aber ich wollte nur sagen, daß keine eigentliche Niederlassung sich dort befindet, noch irgend ein Vertreter unserer Kolonial- oder Zentralbehörde. Sie werden als britische Besitzungen beansprucht, aber ich weiß nicht, ob irgend eine Flagge dort weht; wenn eine weht, so ist es unzweifelhaft die britische Flagge«.

Während allerdings die erste amtliche Erklärung Englands gegenüber der deutschen Regierung, die Note des englischen Botschafters in Berlin Lord Ampthill vom 19. Juli 1884²⁾ keinerlei englischen Souveränitätsrechte an den Inseln betonte, wurde das in der Note des englischen Botschafters in Berlin Charles Scott vom 22. September 1884 nachgeholt³⁾: »Die Kapregierung hat Ihrer Majestät Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Inseln an der Küste zwischen dem Oranjefluß und dem 26.^o, ferner Hollams Bird und Mercury Island an der Küste zwischen dem 26.^o und Kap Frio zur Kapkolonie gehörten und mithin britisches Territorium seien. Diese Angaben hat das Kolonialamt bestätigt«. Später wurde eine Besitzergreifungsurkunde, der sogenannte Letters Patent vom 27. Februar 1867, produziert, nach dem die 12 größten Inseln als britisches Kolonialland in Anspruch genommen

¹⁾ Nach dem Zitat des Grafen Münster in seinem Bericht an Bismarck vom 26. V. 1884, s. Aktenstück No. 61, S. 16.

²⁾ Aktenstück No. 61, S. 19.

³⁾ Seite 26 f. eodem.

werden konnten: Ichaboe-, Hollamsbird-, Mercury-, Long-, Seal-, Penguin-, Halifax-, Possession-, Albatroß-, Pomona-, Plumpudding und Roastbeef- (Sinclair-) Island. Später beriefen sich die Engländer noch auf die von Sir P. Wodehouse englischen Untertanen 1869 in bezug auf Inseln, Klippen und Riffe erteilte »lease«, die nicht in der Urkunde vom 27. Februar 1867 genannt waren. Demgegenüber wurde in der Note des deutschen Geschäftsträgers in London Frh. von Plessen vom 8. Oktober 1884¹⁾ ausgeführt: »Das unter Schutz gestellte Gebiet umfaßt die gesamte Küste von Kap Frio, beziehungsweise Orangefluß mit Einschluß der völkerrechtlich als Zubehör des Festlandes zu betrachtenden Inseln«. Über die streitigen Fragen sollte eine gemischte Kommission beraten, zu der von deutscher Seite Generalkonsul Dr. Bieber in Kapstadt, von englischer Seite Oberrichter Mr. S. Godolphin Shippard delegiert wurden. Diese Kommission tagte vom 14. März bis 4. September 1885. Was sie beschlossen hat, ist meines Wissens nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich hat man sich hinsichtlich des ersten Punktes in der Weise geeinigt, daß die deutsche Regierung die englische Oberhoheit in bezug auf die 12 im Letters Patent genannten Inseln anerkannte. Über die zweite englischerseits gemachte Forderung und über einige minder bedeutende Fragen konnte man sich nicht einigen. Dazu kam es erst, als die von den Herren R. Krauel und Charles Scott in Berlin gebildete Kommission zu der nachträglich von den beiderseitigen Regierungen sanktionierten Einigung vom 15. Juli 1886 kam²⁾. Nach dieser Einigung wurden auch die im Letters Patent nicht genannten Inseln der Firma de Pass, Spence & Co. pachtweise bis zum 30. Juni 1895 in der bisherigen Weise ohne besondere Zahlung belassen. Nach Ablauf dieser Frist wurde zwischen der Regierung der Kapkolonie und der DKG. ein weiterer Pachtvertrag geschlossen³⁾.

Schon in der Kommission Krauel-Scott hat die deutsche Regierung nur formell im eigenen Namen, tatsächlich im

¹⁾ Seite 28 eodem.

²⁾ Abgedruckt in »Die Land- und Berggerechsamkeit« usw. S. 57 ff.; vergl. auch »Die deutsche Kolonial-Politik« Heft 5, S. 35. Dieses Abkommen bezog sich übrigens u. a. auch auf die der Pomona-Insel gegenüberliegende Pomona-Konzession, die Anfang 1909 mit den deutschen Diamanten-Interessen kollidierte (DKZ. 1909, S. 287).

³⁾ Denkschrift vom 28. II. 1905, S. 8.

Namen der DKG. verhandelt, wie der Brief des Auswärtigen Amtes an die DKG. vom 25. November 1886¹⁾ beweist. Wir müssen konstatieren, daß dieses Verhältnis der DKG. zu den für die deutsche Schutzherrschaft in Frage kommenden Inseln ein sehr eigentümliches ist. Wenn auch die Inseln völkerrechtlich als Bestandteil des Schutzgebietes reklamiert werden konnten, so wurden sie doch damit natürlich nicht zivilrechtlicher Bestandteil der Küstengrundstücke. Wenn dennoch die Reichsregierung damals kein Eigentum an diesen Inseln in Anspruch nahm, sondern damit einverstanden war, daß sie der DKG. zugute kamen, so ist in dieser Zuwendung nichts anderes zu erblicken als eine Konzessionierung. Es fragt sich, ob diese Konzessionierung ohne jede bestimmte Rechtsform zulässig war. Diese Frage ist zu verneinen. Seit dem Inkrafttreten des ersten Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886 konnte koloniales Recht durch kaiserliche Verordnung geschaffen werden, vorher nur durch Reichsgesetz. So viel bekannt wurde, fehlt aber jedes Gesetz und sogar jede Verordnung, die dieses Rechtsverhältnis geregelt hätte. Wir müssen also davon ausgehen, daß die unter deutscher Schutzherrschaft stehenden südwestafrikanischen Inseln, Felsen und Riffe, deren Eigentum jetzt die DKG. ohne Recht in Anspruch nimmt, tatsächlich Eigentum des Schutzgebietsfiskus sind und von der Regierung ohne Entschädigung zurückgefordert werden können. Die regierungsseitig genehmigten Verträge mit den Pächtern der fraglichen Inseln, Felsen und Riffe werden hierdurch nicht berührt.

Größe des heutigen Grundbesitzes der DKG. s. unten in § 23 IV am Ende.

§ 10

IV. Exkurs

Die erste Organisation dieser Gesellschaften

Wir halten es für zweckmäßig, hier im historischen Teil und zwar im Anschluß an die Besprechung der ersten Gründungsperiode die Organisation der ersten beiden Landgesellschaften, wie sie sich ursprünglich gestaltete, zu behandeln. Nur diejenige der NGC. und der DKG. und zwar nur in einer der Rechtsgeschichte angehörenden Zeit war wesentlich anders gestaltet als diejenige von normalen

¹⁾ Abgedruckt in »Die Land- und Berggerechsamkeit« usw. S. 55 ff.

Mitt. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

Aktiengesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Die jüngeren Gesellschaften nahmen von Anfang an, die beiden genannten im Laufe ihrer Entwicklung einen juristischen Charakter an, der sich von dem der Aktiengesellschaft nicht allzusehr unterscheidet. Deshalb brauchen wir, wenn wir die ursprüngliche Organisation der NGC. und der DKG. hier behandeln, im 3., rechtssystematischen Teil auf die Organisation der Landgesellschaften nicht nochmals zurückzukommen.

Eine geeignete Rechtsform zu finden war Anfang der 80er Jahre um so schwieriger, als es außer den im Handelsgesetzbuch geregelten Organisationen keine reichsrechtlichen Formen gab, insbesondere nicht die G. m. b. H. und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Unter den vom HGB. vorgeschlagenen Formen wieder eignete sich nur die Aktiengesellschaft zur Aufbringung großer Kapitalien bei geringem Risiko des einzelnen. Diese aber konnte, besonders seit der Novelle vom 18. Juli 1884, für ein großes spekulatives Risiko fast gar nicht mehr in Frage kommen¹⁾. Demgegenüber empfahl sich die Rechtsform der Corporation nach Teil II Titel 6 §§ 25 ff. des Preußischen Allgemeinen Landrechts aus folgenden Gründen:

1. Eine öffentliche Bilanzpflicht und besonders auch Bestimmungen hinsichtlich der Haftung der Gründer und Aufsichtsratsmitglieder fehlen bei ihr.
2. Sie ist leichter in der Lage, neue Geldmittel aufzubringen, da Nachschüsse durch einfache Majorität angeordnet werden können²⁾.
3. Der landrechtlichen Corporation gegenüber hat der Staat weitgehende Aufsichtsrechte, nämlich:
 - a) Neue Mitglieder können nur mit Vorwissen der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden³⁾;
 - b) Jede beträchtliche Kapitalerhöhung ist an Staatsgenehmigung gebunden⁴⁾, man konnte also verhindern, daß diese Unternehmungen, wie es bei der britisch-ostindischen und der niederländisch-ostindischen Compagnie zeitweilig der Fall war, dem Staate über den Kopf wuchsen;

¹⁾ Siehe zu dieser Frage den Vortrag des damaligen Legationsrates Dr. Kayser in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 16. IV. 1887, DKZ. 1887 Seite 262.

²⁾ § 65; dispositive Bestimmung.

³⁾ § 48; eine Handhabe zur Durchführung von Bismarcks nationalem kolonialpolitischem Programm.

⁴⁾ § 66.

- c) Verfügungen über unbewegliche Sachen bedürfen der staatlichen Genehmigung¹⁾;
- d) der Staat kann anordnen, daß einzelne Gesellschaftsvertreter, die über einen größeren Teil des Gesellschaftsvermögens unnötig verfügt haben, persönlich haftbar gemacht werden²⁾, eine Bestimmung, durch die dem Staat weitgehender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt wird
- e) unter vielfachen Bedingungen ist der Staat in der Lage Auflösung der Korporation zu verfügen³⁾.

Diese hier natürlich nur in den Grundzügen beschriebenen Eigenschaften der landrechtlichen Corporation ließen sie als koloniale Gesellschaftsform besonders geeignet erscheinen. Deshalb bildeten sich die DKG. und die NGC.⁴⁾ als landrechtliche Corporationen. Demgemäß wurden durch Kabinettsordre des Königs von Preußen der DKG. am 13. April 1885, der NGC. am 12. Mai 1886 unter Genehmigung des Statuts die Korporationsrechte erteilt. Nur dem Umstand, daß bei Beratung des ersten Schutzgebietsgesetzes seitens der Regierung einer reichsrechtlichen Regelung des Kolonialgesellschaftsrechts ausdrücklich widersprochen wurde⁵⁾, ist es zuzuschreiben, daß die ältesten Gesellschaften zunächst der Aufsicht der Vereinigten Preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern unterstellt wurden. 1888 wurde an deren Stelle die Aufsicht des Reichskanzlers gesetzt⁶⁾.

Die NGC., die später als die DKG. Corporation geworden ist, hat diese Eigenschaft auch früher, nämlich am 30. Mai 1899 durch Umwandlung in eine Kolonialgesellschaft aufgegeben. Die Rechte aus § 8 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 15. u. 19. März 1888 und 2. Juli 1899 wurden ihr durch Beschluß des Bundesrates vom 2. März 1900 erteilt.

Die DKG. ist erst in der Generalversammlung vom 12. März 1908 in Verbindung mit der vom 4. Juli 1908 Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes geworden⁷⁾; sie war bis dahin juristische Person im Sinne des Preußischen Allgemeinen Landrechts, woran

¹⁾ § 83.

²⁾ § 111.

³⁾ Z. B. §§ 189, 191.

⁴⁾ Später noch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Witu-Gesellschaft.

⁵⁾ S. Drucks. des Reichstags 6. Leg.-Per., 2. Sess., 1885/86, No. 201, S. 988.

⁶⁾ Ges. vom 15. III. 1888, R. G. Bl. 1888, S. 75.

⁷⁾ S. Frankfurter Zeitung vom 4. III. 1908, DKZ. 1908, S. 488.

auch die Einführung des BGB. nichts geändert hat¹⁾. Die abgeänderten und vielfach vermehrten Satzungen, auf Grund deren der Bundesrat am 21. Mai 1908 der Gesellschaft Rechtsfähigkeit verliehen hat, finden sich abgedruckt im DKolBl. 1908 S. 936ff. Wir werden noch darauf zurückkommen.

II. Periode

§ 11

Vorbemerkung

Nach den bisherigen Darstellungen des Überganges von dem System Bismarck zu neuen Formen hat es den Anschein, als sei man nach seiner Entlassung von gänzlich anderen Motiven ausgegangen und deshalb zu einer anderen, abweichenden Kolonialgesellschaftspolitik gelangt. Das ist keineswegs der Fall. Wir sahen schon²⁾, daß sich Bismarcks Programm von Anfang an in manchen Schutzgebieten nicht durchführen ließ. Wir werden³⁾ sehen, daß Bismarcks eigene Politik gegen Ende seiner Amtstätigkeit, wenigstens hinsichtlich der damals vom südwestafrikanischen Schutzgebiet noch getrennten Interessensphäre bereits in einem Fall den Weg einschlug, der die spätere Konzessionspolitik der 2. Periode kennzeichnet. Dieser Schritt Bismarcks führte später mit Notwendigkeit zur Konzessionierung der Territories, wie noch darzustellen ist. Aber auch die Rechte der beiden unter der Regierung Bismarcks entstandenen Landgesellschaften, der NGC. und der DKG., haben vielfach, wie bereits ausgeführt wurde, große Ähnlichkeit mit Konzessionen, soweit sie nicht direkt als solche bezeichnet werden müssen. Deshalb haben wir auch von vornherein den Unterschied zwischen Landgesellschaften, die ihre Landrechte auf Konzession und solchen, die ihre Landrechte auf andere Rechtsakte des öffentlichen Rechts zurückführen, abgelehnt.

Umgekehrt sind die beiden ersten eigentlichen Konzessionsgesellschaften, die South West und die Kaoko, nicht etwa wegen einer plötzlichen Neigung der maßgebenden Persönlichkeiten, Konzessionen zu verschenken, als, wie sich ergeben wird, infolge der Ungunst der Verhältnisse und erst nach vielen Versuchen einer

¹⁾ Vergl. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonial-Gesellschaften, Beiträge für Kolonialpolitik Bd. I, 1900, S. 417 ff.

²⁾ Seite 19.

³⁾ Seite 71.

anderen Lösung der Erschließungsfrage mit den endgiltigen Konzessionen ausgestattet worden.

Die Nachfolger des Kolonialdirektors Dr. Kayser sahen in den nächsten Jahren von weiteren Konzessionierungen ab, jedenfalls bestimmt durch den Widerspruch, den das Kaysersche »System« gefunden hatte. Erst Dr. Buchka machte wieder einen Versuch mit dem Konzessionssystem und fiel darüber. Unter seine Amtstätigkeit fällt die Gründung und Konzessionierung der beiden Kameruner Landgesellschaften, ohne daß man erst, wie vorher in Südwestafrika, Versuche einer anderweiten Landverwertung gemacht hätte.

Wir haben deshalb nach den ihrer Konzession zugrunde liegenden Motiven 3 Gruppen von Gesellschaften dieser Periode zu unterscheiden, die nach dem Gründungsjahr der schließlich entstandenen Gesellschaften wie folgt rangieren:

1. South West (1892) und Kaoko (1895),
2. Territories (1895),
3. GSK. (1898) und GNWK. (1899).

§ 12

2. Die Gründung der South West Africa Company und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft und die Begründung der Landrechte dieser Gesellschaften

I.

Das Jahr 1888 brachte die ersten schweren Erschütterungen in Ost- und Südwestafrika. Der damals ausbrechende erste Araberaufstand in Ostafrika fegte fast alle Organisationen der Deutschostafrikanischen Gesellschaft mit einem Schlage hinweg. Nicht einmal alle Punkte der Küste blieben in deutschen Händen. Doch wurde dort die Frage der Neuordnung der Dinge vorläufig noch nicht so brennend, weil die durch das Reichsgesetz vom 2. Februar 1889 ausgeworfene Summe von 2 Millionen Mark dank den praktischen und energischen Maßnahmen Wißmans zur schnellen Pazifizierung des Schutzgebietes ausreichte. Das gleiche Jahr brachte den viel harmloseren und völlig unblutigen Putsch der Hereros von Otjimbingwe, der unsere Beamten zur eiligen Flucht aus Südwestafrika nach Walfischbai, Dr. Goering zur Rückreise nach Europa nötigte. In SWA. wurde das Bedürfnis nach Änderung des alten Systems um so brennender, als seitens der Reichsregierung bis zum Ausbruch des ersten Witboi-Krieges von 1893 fast nichts geschah. Zwischen 1888 und 1893 war die deutsche Schutzherrlichkeit repräsentiert durch die schnell ins Schutzgebiet geworfene, zunächst nur 50 Mann

starke Schutztruppe unter Major Kurt von François, der es freilich in erstaunlicher Weise verstand, mit dieser geringen Macht Ruhe und Achtung vor der Regierung, Sicherung von bedeutenden Plätzen und Aufklärung über wichtige Fragen der Landes-Geographie anzubahnen. Immerhin ist nicht zu leugnen, daß diese Besetzung Südwestafrikas als Organisation einer inneren Verwaltung nicht in Frage kommt und eigentlich nur eine symbolische Bedeutung hatte. Sie war notwendig, um den Anschein einer völkerrechtlichen Besitzaufgabe zu vermeiden. Ohne sie ist mit Sicherheit anzunehmen, daß England das Land als völkerrechtlich herrenlos okkupiert haben würde, genau wie Deutschland 1884 den Standpunkt vertreten hatte, daß Nama- und Damaraland in völkerrechtlichen Sinne vor der deutschen Schutzzerklärung herrenlos gewesen sei, denn die Flucht der englischen Beamten 1880 nach Walfischbai habe völkerrechtliche Besitzaufgabe bedeutet.

Die DKG., die nach Bismarcks und ihrem eigenen Programm¹⁾ militärische und zivile Ordnung hätte herstellen und bezahlen sollen, war damals gerade für Jahre fast gänzlich mittellos²⁾, sodaß im Hinblick auf jene Haltung der Regierung die Zukunft der Kolonie ernstlich gefährdet war, wenn sich nicht jemand fand, der der DKG. ihre Rechte und Pflichten abnahm, aber finanziell leistungsfähiger war wie sie. Daher, nicht etwa aus einem unlauteren Eigennutz, rührte die lebhafteste Veräußerungslust der DKG. in diesen Jahren, und es ist sicher, daß sie darin von der Regierung und insbesondere auch von Bismarck nur bestärkt worden ist. Damals zeigte sich aber, daß es außerordentlich schwer war, Kauflustige zu finden. Bismarck wollte nur deutsche Reflektanten zulassen, die fanden sich aber nicht. Deshalb jahrelange Verhandlungen zwischen der DKG. und der Regierung einerseits und den für kolonial-politische Kapitalbeschaffung in Frage kommenden Interessentengruppen andererseits. Völlige Klarheit über die damaligen Verhandlungen ist schwer zu gewinnen. Die Mitteilungen der offiziellen Quellen sind in dieser Richtung noch ziemlich spärlich. Wir glauben im folgenden ungefähr das richtige Bild zu treffen.

Sicher ist, daß sich das deutsche Kapital damals so gut wie völlig teilnahmlos verhielt. Schuld daran war vor allem die bekannte ablehnende Haltung eines Teiles der liberalen Presse, die bis in die neueste Zeit in Kolonien konservativ-antisemitische Liebhabereien

¹⁾ § 1 ihres ursprünglichen Statuts.

²⁾ Siehe darüber unten in § 22.

sah und zum Teil noch sieht. Diese Abneigung der Presse brachte es zuwege, daß sich deutsche Reflektanten zunächst überhaupt nicht meldeten.

II.

Dagegen meldete sich bereits vor dem März 1889¹⁾ ein englisches Syndikat, in der Literatur meistens als holländisch-englisches oder als Grollsches Syndikat bezeichnet. Es verhandelte durch den Mund eines gewissen Groll, eines Engländers von holländischer Abkunft, vielleicht um dadurch in den damals teilweise engländerfeindlichen Kreisen der deutschen Kolonialpolitiker populärer zu werden, doch soll es ausschließlich aus englischen Teilnehmern bestanden haben²⁾. Die Namen sind bis auf die Herren Charles Copper und Frederic Clarke in London nicht bekannt geworden, doch müssen wir davon ausgehen, daß bei diesem Konsortium im großen ganzen dieselben Personen mitgewirkt haben, denen wir in den unten sub III—VI zu nennenden Interessentengruppen begegnen. Diese Tatsache wird bisher regelmäßig verkannt, insbesondere von der amtlichen Denkschrift vom 13. Januar 1897, die den Anschein erweckt, als hätten sich nebeneinander viele Syndikate um die Überlassung der Rechte der DKG. beworben. Es handelt sich in der Hauptsache immer nur um eine und dieselbe Kapitalistengruppe, die der Reihe nach verschiedene Versuche dieser Art machte und machen mußte, weil sie nach einander aus noch anzugebenden Gründen scheiterten. Das Grollsche Syndikat erklärte sich bereit, eine Aktiengesellschaft mit 20 Millionen M. Grundkapital³⁾ zur Ausbeutung Südwestafrikas zu gründen. Am 10. Juli 1889 beschloß demgemäß der Verwaltungsrat der DKG., den Vorstand zu ermächtigen, Grundeigentum und Bergwerkskonzessionen zu veräußern und dazu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde⁴⁾ einzuholen⁵⁾. Schon am 13. September 1889 kam

¹⁾ Siehe Denkschrift vom 13. I. 1897 S. 1.

²⁾ Vergl. hierzu und zum folgenden den überschriftslosen gedruckten, aber nicht veröffentlichten Schriftsatz des am 28. III. 1908 verstorbenen, als Kolonialpolitiker und Direktor der South West und Südkamerungesellschaft bekannten Hamburger Rechtsanwalts Dr. Scharlach über die Vorgeschichte der Damaraland-Konzession, Sammelband No. 1028 »Verschiedenes über Südwestafrika VI« der Bibliothek der Deutschen Kolonialgesellschaft; der gleiche Schriftsatz findet sich auch im Archiv dieser Gesellschaft in mindestens 2 Exemplaren unter den Akten zur Damaraland-Konzession, dagegen ist er nicht wiedergegeben in Scharlach Koloniale und politische Aufsätze und Reden, herausgegeben von Poschinger, Berlin 1903

³⁾ François, Deutschsüdwestafrika, Berlin 1899, S. 56.

⁴⁾ Des Reichskanzlers.

⁵⁾ DKZ. 1889, S. 243.

ein Vertrag zustande¹⁾, nach dem die DKG. dem Grollschcn Syndikat für 3 Millionen M. folgende Rechte verkaufte:

1. Das Eigentum an dem der Gesellschaft "gehörenden Land nördlich vom 26.^o s. Br.,
2. die der Gesellschaft zustehenden Bergwerkskonzessionen im Hereroland und in den Gebieten der Häuptlinge Piet Haibib, Jan Jonker und Cornelius Zwartboi,
3. für den Fall, daß sie das ihr verbleibende Grundeigentum veräußern sollte, das Vorkaufsrecht innerhalb 10 Jahren. Für die gleiche Frist bekam die DKG. ein Wiederkaufsrecht.

Der Regierung gegenüber wollte das Grollsche Syndikat folgende öffentlich-rechtliche Pflichten übernehmen:

1. So lange die Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes durch lokale Einnahmen nicht gedeckt würden, wollte es einen für die nächsten 5 Jahre auf 100000 M. jährlich festgesetzten Beitrag zu diesen Kosten zahlen.
2. Innerhalb des ihr überlassenen Landbesitzes wollte es solche Grundstücke, die die Regierung zu öffentlichen Zwecken für sich beanspruchte, unentgeltlich abtreten.
3. Bei Ausübung der Bergwerkskonzession versprach es, keine Bestimmungen zu treffen, die dem Bergbau in den übrigen Teilen des Schutzgebietes eine schädliche Konkurrenz bereiten könnten, insbesondere keine geringeren Gebühren festzusetzen, als sie in der Kaiserlichen Bergverordnung vom 15. August 1889 vorgesehen waren.
4. Von der Küste nach Otjimbingwe oder nach einem in gleicher Entfernung von der Küste entfernt gelegenen Ort wollte es innerhalb von 10 Jahren eine Eisenbahn bauen und in Betrieb setzen.

Dieser Vertrag bedurfte nach Allg. Landr. § 83 II, Titel 6 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Reichskanzler versagte diese Genehmigung noch im März 1890²⁾, weil er die große Küstenstrecke nicht Ausländern überlassen wollte.

III.

Nachdem so der Versuch des sogenannten Grollschcn Syndikates gescheitert war, wandten sich die Herren Charles Copper und Frederic Clarke aus London, die dem Konsortium des Groll angehört hatten, zusammen mit den Herren Carl Wichmann und Max Philipp aus

¹⁾ Denkschrift von 1897, S. 1.

²⁾ 20. III. 1890 Bismarcks Entlassung.

Hamburg an Dr. Scharlach¹⁾, um dessen Mitwirkung für ein englisch-deutsches Konsortium zu gewinnen, das jenen Vertrag mit der DKG. schließen und die Genehmigung des Reichskanzlers erstreben sollte. In der zu gründenden Gesellschaft sollten die Engländer den Deutschen gegenüber die Mehrheit in der Verwaltung etwa im Verhältnis 6:5 haben. Was zwischen dem Konsortium und der DKG. im Hinblick auf dieses Gründungsprogramm ausgemacht worden ist, ist nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich ist ein Vertrag zustande gekommen, dessen Inhalt von dem Abkommen des 13. September 1889 nicht sehr abwich mit Ausnahme der erwähnten Majoritätsregelung. Der neue Vertrag wurde dem neuen Reichskanzler mit einer Eingabe Dr. Scharlachs vom 4. September 1890²⁾ zur Genehmigung vorgelegt, von Caprivi aber mit dem Bescheid vom 10. September 1890 zurückgewiesen, die Regierung stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Rechte in solchem Umfang nur an eine Gesellschaft abgetreten werden sollten, die in Deutschland ihren Sitz habe und dem Deutschen Recht unterworfen wäre³⁾. Zu der Annahme, daß Dr. Kayser damals diesen Standpunkt des Reichskanzlers nicht geteilt hätte, besteht nicht der geringste Grund.

IV.

Schon im Juli 1890 hat dasselbe Konsortium der DKG. eine weitere eventuelle Gründungsofferte gemacht⁴⁾. Man war wohl von vornherein darauf gefaßt, daß eine englische Gesellschaft unter deutscher Beteiligung, wie sie sub III geschildert wurde, möglicherweise die Genehmigung der deutschen Regierung nicht finden würde, und hatte deshalb den Eventualbeschluß gefaßt, eine deutsche Gesellschaft mit dem Sitz in Hamburg zu gründen, in deren Direktion die Deutschen zu den Engländern im Verhältnis 6:5 vertreten und von deren Aufsichtsratsmitgliedern gleichfalls mindestens $\frac{2}{5}$ Deutsche sein sollten⁵⁾. Schließlich wurden die in dieser Richtung gepflogenen Verhandlungen abgeschlossen durch den Vertrag vom 14. Februar 1891 zwischen dem Syndikat und der DKG. Dieser Vertrag⁶⁾ ist merk-

¹⁾ Siehe dessen oben genannten Schriftsatz S. 1.

²⁾ Abgedruckt a. a. O. S. 7—10, sowie in Scharlach, Kolonialpolitische Reden und Aufsätze, herausgegeben von Poschinger, Berlin 1903, S. 1—6.

³⁾ Denkschrift von 1897, S. 2.

⁴⁾ Denkschrift von 1897 S. 2.

⁵⁾ Scharlach a. a. O., S. 2 und 8.

⁶⁾ Abgedruckt in Scharlachs Schriftsatz S. 11—15.

würdig dadurch, daß als Syndikatsmitglieder öffentlich nur noch deutsche Namen figurieren, nämlich¹⁾:

1. Generaldirektor Joh. Nep. Heidemann in Köln,
 2. Max Adolph Philipp
 3. Dr. Julius Scharlach
 4. Karl Wichmann und
 5. Adolf Woermann
- } in Hamburg.

Vom Inhalt des Vertrags vom 14. Februar 1891 sei erwähnt, daß die zu gründende »Groß Namaqua-Land und Damara-Land-Compagnie« der DKG. in der Hauptsache dasselbe Land- und Bergbaugebiet für abermals 3 Millionen Mark abkaufen sollte, das schon im Vertrag vom 13. September 1889 gewählt worden war. Das Grundkapital der Gesellschaft sollte 12 Millionen Mark betragen und eingeteilt sein in Anteile zu 200 Mark (ordinary shares), die auf den Inhaber lauten sollten, wozu noch 8 Millionen Mark in Genußscheinen (differed shares) kommen sollten. Den Gründern wurde außerdem ein Bargewinn von 1 Million Mark zugesagt. Das freie Betriebskapital sollte sich auf mindestens 5 Millionen Mark belaufen. Die Konstituierung der Gesellschaft sollte als erfolgt angesehen werden, wenn 10 Millionen Mark gezeichnet und 1 Million Mark eingezahlt worden wären. Sollte die Gesellschaft nicht spätestens am 18. Februar 1892 konstituiert sein, so galt der Vertrag als nicht geschlossen und 2 Anzahlungen von je 100000 Mark, die im Laufe eines Jahres an die DKG. zu leisten waren, als verfallen.

Dieser Vertrag und das Statut der Gesellschaft²⁾ fanden die Billigung des Reichskanzlers. Darüber war man in Deutschland nicht etwa empört wie später nach der Erteilung der Damaralandkonzession. Vielmehr herrschte großer Jubel in den Kreisen der deutschen Kolonialfreunde³⁾, und große Niedergeschlagenheit, als die 12 Millionen Mark nicht zusammen kamen, wobei sogar der Argwohn auftauchte, die Engländer gäben das Geld nicht her, um uns einen Tort anzutun⁴⁾. Es mag sein, daß man in gewissen englischen Kreisen zeitweilig gehofft hat, daß die deutsche Kolonie nach kurzer Zeit an England fallen werde, wenn man die Reorganisation der dortigen Verhältnisse pekuniär ununterstützt ließe. Hatte sich doch Caprivi so ausgedrückt, als werde er sich nach Ablauf des ersten Jahres seit dem Sansibar-Vertrag für Aufgabe unseres Schutzge-

¹⁾ Koloniales Jahrbuch 1891 S. 248.

²⁾ Abgedruckt bei Scharlach a. a. O. 16—23.

³⁾ Z. B. DKZ. 1891 S. 36.

⁴⁾ Z. B. DKZ. 1891 S. 65, 122.

bietes entscheiden, wenn sich dessen Rentabilität nicht inzwischen erwiesen haben sollte¹⁾. Es mochte deshalb denjenigen schlecht unterrichteten englischen Kolonialpolitikern, die den Standpunkt Caprivis mit der damaligen öffentlichen Meinung in Deutschland identifizierten, immerhin möglich erscheinen, daß sie durch Zurückhaltung des englischen Kapitals nur beitragen könnten zum Übergang Südwestafrikas aus deutschen in britische Hände. In diesem Sinne sprach sich damals Sir Donald Currie ausdrücklich aus²⁾. Immerhin ist diese Konstruktion doch zu fernliegend, als daß wir sie für Gemeingut der englischen Kapitalisten halten könnten. Wir mögen ruhig annehmen, daß man in England gern das Geld zu dem ja keineswegs unvorteilhaften Geschäft hergegeben haben würde. Wir müssen aber daran denken, daß England gerade damals durch den argentinischen Staatsbankrott finanziell tatsächlich geschwächt war und daß es, auch davon abgesehen, zweifellos keine geringe Aufgabe war, für das deutsche Unternehmen in England Kapital aufzubringen, solange die englischen Beteiligungen programmäßig höher als die deutschen und doch im Direktorium durch ungünstigeres Stimmenverhältnis vertreten sein sollten. Vor allem müssen wir zugeben, daß auch das deutsche Kapital trotz seiner viel günstigeren Chancen für das Unternehmen nicht zu haben war.

V.

Deshalb wurde noch vor Ablauf der Präklusivfrist³⁾ nach anderen Reduktionen des ursprünglich beabsichtigten Grundkapitals schließlich ausgemacht, daß nur 5 Millionen Mark Grundkapital und davon nur 1 Million in Deutschland gezeichnet werden sollte. Um den Engländern auch in einer kleinen Äußerlichkeit entgegenzukommen, wurde bei dieser Gelegenheit der Name der geplanten Unternehmung hermaphroditisch umgewandelt in »Südwest-Afrika-Corporation«⁴⁾; gleichzeitig druckte man einen wesentlich für das englische Publikum bestimmten neuen Prospekt, als dessen Unterzeichner folgende Herren fungierten:

R. Easton Actkin Esqu. J. P. (Mssrs. Mackenzie & Actkin
Glasgow).

Hon. D. R. Brand, the Hoo, Welhoyn, Herts.

¹⁾ Z. B. DKZ. 1892 S. 42.

²⁾ Vergl. auch Gerstenhauer, Die Landfrage in SWA., Berlin 1908, S. 8.

³⁾ 18. II. 1892.

⁴⁾ Scharlach a. a. O. S. 2.

Fredric Clarke, Esqu. late Acting Administrator General of Bengal.

Herbert Gardner, Esqu. M. P. 48 Charles Street, Berkelly Squarch.

W. Fuller-Maitland, Esqu. M. P. Standsted Hall, Essex.

J. N. Heidemann, Cöln	} Aufsichtsräte von The Nobel Dynamite Trust Company Ltd.
C. Wichmann, Hamburg	
Max A. Philipp, Hamburg	

Adolf Woermann, Hamburg	} Mitglieder des Kolonialrates.
Dr. Julius Scharlach, Hamburg	

Heute können wir es nicht mehr begreifen, daß damals in Deutschland nicht einmal 1 Million Mk. aufzubringen war. Leider findet sich nirgends eine Mitteilung, in welchem Umfange damals überhaupt Geld von deutscher und englischer Seite angeboten worden ist. Doch ist sicher, daß weder auf dieser noch auf jener die als Minimum angenommene Summe zusammenkam¹⁾. So kam es, daß schließlich der 18. Februar 1892 verstrich, ohne daß die Gesellschaft als konstituiert angesehen werden konnte. An diesem Tage verfiel die Anzahlung. Damit war das Schicksal der Frage anscheinend endgiltig entschieden, vielleicht das der ganzen Kolonie. Wenn sich damals noch Leute fanden, die immer wieder einen Gründungsversuch machten, so ist das selbst dann mit Anerkennung zu begrüßen, wenn der Gründungsgedanke als prinzipiell irrig heutzutage verworfen werden kann. Wir können uns gegenüber diesen Erfahrungen nicht wundern, wenn praktische Kolonialpolitiker wie Dr. Scharlach und vor allem auch der Leiter der damaligen Kolonialabteilung, Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Kayser die Überzeugung gewonnen hatten, daß an Gründung einer kapitalkräftigen Kolonialgesellschaft mit wesentlicher deutscher Beteiligung nicht zu denken war. Da die Notwendigkeit der Gründung einer leistungsfähigen Kolonialgesellschaft trotzdem vom Stande der damaligen Politik immer dringlicher geworden war, blieb nichts übrig als die Zulassung einer ausländischen. Der Protest, der sich gleich nach dem Bekanntwerden der Tatsache erhob, daß dieser Plan gefaßt und auch schon ausgeführt war, ist daher eigentlich ziemlich unverständlich. Er ist nur zu verstehen, wenn man ihn als den Ausdruck der Überraschung und wohl auch einiger gekränkter Eitelkeit der von den geheimen Verhandlungen ausgeschlossenen Kolonialpolitiker ansieht.

¹⁾ Z. B. Denkschrift von 1897 S. 3, Scharlach, Schriftsatz S. 2, Bericht Dr. Kayzers im Reichstag am 1. XII. 1891, abgedr. DKZ. 1891 S. 179.

VI.

Das Hamburgisch-englische Syndikat begann nämlich in der Folgezeit heimlich Verhandlungen mit Dr. Kayser um Land- und Minenrechte im Hererolande, die zur Damaralandkonzession vom 3. August 1892 führten¹⁾. Eine diskrete Behandlung war für nötig erachtet worden, um nicht durch die andernfalls kaum zu vermeidende öffentliche Diskussion den Erfolg der Unterhandlungen in England zu gefährden²⁾. Tatsächlich ist diese Maßregel, die anscheinend auf die direkte Anregung Dr. Kaysers zurückzuführen ist³⁾, den englischen Kapitalisten gegenüber richtig und erfolgreich gewesen. Die deutschen Kolonialpolitiker mochten ihre und der DKG. gänzliche Ausschaltung aus dem Vertrag begreiflicher Weise als Kränkung empfinden. Man muß sich zum Verständnis dieser Sachlage aus den kolonialen Schriften dieser Zeit vergegenwärtigen, mit welcher Ungeduld man anfangs der Gründung der großen englischen Gesellschaft entgegensah⁴⁾ und mit welcher Leidenschaft man kurz darauf das Zustandekommen der Gesellschaft in Deutschland verurteilte⁵⁾, während die damals in SWA. lebenden Deutschen, die die Stimmung des offiziellen kolonialpolitischen Deutschlands noch nicht kannten, die gleiche Gesellschaftsgründung mit großer Freude begrüßten⁶⁾. Nach dem Vorangegangenen ist es jedenfalls ziemlich unverständlich, daß man von Anfang an die Konzession deshalb angriff, weil sie nicht einem ausschließlich deutschen Unternehmen zugute kam. Auch die häufigen Hinweise⁷⁾ auf die Beschlüsse des Kolonialrates von 1891⁸⁾, denen die Regierung zuwider gehandelt haben soll, beziehen sich lediglich auf diesen Punkt. Solche Angriffe werden nicht entschuldigt durch die Zurückhaltung der Regierung gegenüber dem reindeutschen Siedlungssyndikat, denn die Erfahrungen mit diesem waren nach wie vor der Erteilung

¹⁾ So z. B. Förster, Reinen Tisch in SWA., Berlin 1904, S. 38, Hesse a. a. O. Seite 161.

²⁾ Scharlach a. a. O. S. 4.

³⁾ Scharlach a. a. O.

⁴⁾ Z. B. DKZ. 1890 S. 75; 1891 S. 36, 65, 122; 1892 S. 42; Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896, 237 ff.

⁵⁾ Kol. Jahrb. 1892 S. 253, DKZ. 1892, 148 u. a. m.; vergl. auch die Beschlüsse des Vorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft in der Leipziger Sitzung vom 29. X. 1892, DKZ. 1892 S. 161, und des Kolonialrats, ebenda S. 163.

⁶⁾ Z. B. Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896, S. 237.

⁷⁾ Z. B. DKZ. 1892 S. 148, 161, 163.

⁸⁾ DKZ. 1891 S. 122.

der Damaralandkonzession dieselben: Deutsches Kapital fand sich nicht für koloniale Zwecke.

Allerdings muß man auch bedenken, daß außer der nationalen Frage 2 von den früheren Verhandlungen vollkommen abweichende Umstände geeignet waren, in kolonialpolitischen Kreisen Aufsehen zu erregen:

1. Es handelte sich bei der Damaralandkonzession nicht wie vorher um die Übertragung der ganzen oder der wichtigsten Besitzungen der DKG., also um sowieso dem öffentlichen Verkehr entzogene Rechte, sondern um große Land- und Minengebiete, die im Binnenland lagen, nämlich um den größten Teil der Hererolandes. Wahrscheinlich war bei der Wahl gerade dieser Gebiete die Annahme ausschlaggebend, daß englisches Kapital, wenn es für die sandigen Gebiete der DKG. nicht zu haben war, eher zur wirtschaftlichen Erschließung des brauchbaren Binnenlandes zu haben wäre, und daß es dort wirklich nutzbringendes schaffen könne in bergbaulicher wie in landwirtschaftlicher Hinsicht.

Von dem Wert des Hererolandes für Erzeugung hüttenmännischer Produkte war man längst überzeugt. Trotzdem hatte weder der Staat noch das private Kapital außer fortwährenden neuen Experimenten für den Bergbau irgend etwas unternommen. Es fehlte in erster Linie der mangels einer Wasserstraße nötige Schienenweg in die Bergbaubezirke und vor allem jemand, der einen solchen bezahlen konnte. Deshalb lag es damals wie noch heute nahe, monopolistische Eisenbahn- und Bergbaurechte miteinander zu verbinden. Wenn man hinsichtlich des geographischen Umfangs beider Rechte mit einer an Verschwendung grenzenden Freigebigkeit umging, so lag das wohl mehr an Unterschätzung des Wertes dieser Objekte und an den bösen Erfahrungen, die man vorher mit der Abneigung des Kapitals gemacht hatte, als am bösen Willen der Beteiligten. Viel Geld hoffte man nur durch hohe Prämien in die Kolonie zu locken.

Die landwirtschaftliche Bedeutung des Hererolandes war schon lange von namhaften Fachleuten wie Prof. Schinz an Ort und Stelle festgestellt worden. Trotzdem war landwirtschaftlich noch gar nichts geschehen, obwohl die deutsche Schutzherrschaft damals schon 8 Jahre lang bestand. Auch hinsichtlich der Landkonzession war die Regierung 1892 sehr freigebig, jedenfalls wieder aus den genannten Gründen. In bescheidnerem Umfang würde es ganz in der Ordnung gewesen sein, wenn man einem Unternehmen, daß durch Bahnbau wesentliche Wertsteigerung des Hinterlandes zu fördern versprach, einen Teil dieser Wertsteigerung selbst wieder zugute kommen ließ

Wir betonen übrigens auch hier, daß wir die Richtigkeit der von der Regierung gezogenen Schlußfolgerung nicht anerkennen wollen, aber wir wollen versuchen, sie menschlich zu verstehen. Kritisiert worden, zum Teil unter Zugrundelegung der häßlichsten Motive, ist lange genug. Die Ereignisse gehören für uns der Geschichte an und können deshalb sine ira et studio geprüft werden.

2. Während die Regierung vorher lediglich die Rolle der Aufsichtsbehörde innegehabt hatte, deren Tätigkeit auf Prüfung und teilweise Modifizierung der zwischen anderen Parteien abgeschlossenen Verträge beschränkt blieb, hatte sie durch Erteilung der Damaralandkonzession vom 3. August 1892 noch dazu nicht gegenüber einer bereits existierenden Gesellschaft, deren Finanzkraft man übersehen konnte, sondern nur gegenüber den Herren Dr. Scharlach und Wichmann Parteirole ergriffen und damit Verpflichtungen übernommen, von denen man sich damals im Publikum um so weniger ein klares Bild machen konnte, als die Publikation der Urkunde lange Zeit auf sich warten ließ. Inzwischen mußte die öffentliche Meinung auf den Referaten über den Konzessionsinhalt in der DKZ. von 1892¹⁾ und im Kol. Jahrbuch für 1892²⁾ fußen³⁾.

Die Damaralandkonzession umfaßte hauptsächlich folgende 4 Rechte der Konzessionäre:

- a) Das ausschließliche Bergbaurecht im größten Teil des Nordens der Kolonie. Dieses Gebiet war ursprünglich 75000 qkm groß; durch einen Nachtragsvertrag vom 11. Oktober 1898⁴⁾ kamen weitere 100000 qkm im Ovamboland hinzu.
- b) Das Recht herrenloses Land von insgesamt 13000 qkm in Besitz zu nehmen und zwar nach dem bereits erwähnten Vertrag vom 14. November 1892⁵⁾ in nicht kleineren Stücken als 500 qkm. Eigentum sollte die Gesellschaft, wenn wir die betreffenden Bestimmungen⁶⁾ recht verstehen, mit Auswahl in Bausch und Bogen erlangen. Da das wohl längst, schon 1895⁷⁾ geschehen ist und zwar in einem Stück, müssen

¹⁾ Seite 145.

²⁾ Seite 253.

³⁾ Neuerdings ist die Konzession abgedruckt in der Denkschrift von 1905 S. 39 ff., und bei Hesse, Landfrage, 2. Teil, Jena 1906, S. 224 ff.

⁴⁾ Abgedruckt in der Denkschrift von 1905 S. 47 ff., bei Hesse S. 233 ff.

⁵⁾ Abgedruckt in der Denkschrift von 1905 S. 45 ff., bei Hesse S. 231 ff.

⁶⁾ Art. 9 der Konzession, i. V. mit dem Zusatz im Vertrag vom 14. XI. 1892.

⁷⁾ Dr. Hesse, Landfrage usw., Teil I, S. 169, versteht eine Äußerung Leutweins von 1895 (zitiert D. Kol. Bl. 1895 S. 621) so, als sei damals die Auswahl endgiltig erfolgt. Auffällig ist es jedoch, daß die Kartenbilder der Denkschrift von 1905 und des amtlichen

wir annehmen, daß die Gesellschaft an dem fischförmigen Landstück um Otavi und Tsumeb Eigentum erlangt hat¹⁾. Durch Vertrag vom 12. März 1903 hat die South West von diesem ihr zu Eigentum zustehenden Land der 1900 gegründeten Otavi folgende Gebiete abgetreten:

1. Innerhalb eines von der Tochtergesellschaft selbst auszusuchenden, Otavi, Guchab und Tsumeb jedenfalls umfassenden Komplexes von 1000 engl. Quadratmeilen das Recht auf Inbesitznahme von 500 engl. Quadratmeilen (1294,5 qkm);
2. Das Eigentum auf eine je 10 km breite Landzone rechts und links von der zu bauenden Eisenbahn (rund 2000 qkm).

Diese Ländereien hat die Otavi zwischen 1905 und 1907 ausgesucht und zu Eigentum erworben, wie am besten ein Vergleich der Pläne in der Denkschrift von 1905 und im »Amtlichen Ratgeber« von 1907 zeigt.

Außerdem trat die South West durch den gleichen Vertrag die übrigen unten in § 16 genannten (Bergbau- und Eisenbahnbau-) Rechte an die Otavi ab.

Endlich wurde durch den bereits erwähnten Dernburgschen Vertrag vom 27. Mai 1908/26. März 1909²⁾ die freie Verfügung der South West über die ihr verbliebene Landfläche insofern eingeschränkt, als sie den größten Teil dieses Landes dem Gouvernement zur Veräußerung an Ansiedlungslustige für Rechnung der Gesellschaft und unter gewissen Bedingungen überließ, nämlich die ganze Fläche, die westlich an den oben genannten der Otavi gehörenden Landstreifen längs der Tsumeber Bahn angrenzt. Die Regierung hat also kein dingliches Recht an dem in diesem Vertrag erwähnten Gebiet erlangt, sondern nur der South West gegenüber die Befugnis, als Stellvertreter zu fungieren. Zivilrechtlich dürften die Bestimmungen über Auftrag, BGB. §§ 662 ff., anzuwenden sein. Der zweifellose Vorteil dieses Abkommens besteht darin, daß die Regierung die Besiedelung, die nach Ansicht von manchen Schriftstellern seitens der Gesellschaft künstlich und zu Unrecht bis jetzt zurückgehalten worden ist, in dem der Küste am nächsten gelegenen Teil des Landes

Ratgebers von 1907 gerade im Landgebiet der South West stark von einander abweichen. Sollte die Frage teilweise noch offen sein, so müssen wir annehmen, daß der South West ein Auswahlrecht bis zur Erfüllung der 13000 qkm noch zusteht, soweit sie nicht nach dem jüngsten Abkommen von 1908 dieses Recht der Regierung überlassen hat.

¹⁾ Vergl. den Plan im Anhang des »Amtlichen Ratgebers«.

²⁾ DKolBl. 1909 S. 363.

der South West jetzt selbst betreiben kann, womit wenigstens vorläufig ein wichtiger Zankapfel aus der Welt geschafft ist.

- c) Das Recht zum Bau einer Eisenbahn, das bis zum Zustandekommen des Vertrags vom 11. Oktober 1898 gleichfalls ein ausschließliches war, eine besondere Vergünstigung, die damals durch Belohnung mit dem unter a genannten Ovambo-Minengebiet abgelöst wurde,
- d) Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben an den Fiskus bis zum 12. September 1912¹⁾.

Dem standen hauptsächlich folgende Pflichten der Konzessionäre gegenüber:

1. Gründung einer Gesellschaft mit eingezahltem Anfangskapital von 300000 Mk. innerhalb einer bestimmten Frist²⁾.
2. Entsendung von einer Eisenbahnbau- und einer Schürfexpedition innerhalb drei Monaten und Verwendung von mindestens 300000 Mk. auf diese Expeditionen³⁾, von insgesamt 600000 Mk. auf die gesamten Gegenstände der Konzession innerhalb 4 Jahren⁴⁾, von außerdem 400000 Mk. auf den Bergbau innerhalb 10 Jahren⁵⁾.
3. Abgrenzung der Bergbau- und Landgebiete innerhalb drei Jahren⁶⁾.
4. Beginn des Bergbaus innerhalb 8 Jahren⁷⁾. Diese Frist wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis Ende 1907. Der bergmännische Betrieb sollte als begonnen angesehen werden, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von jährlich mindestens 5000 Tonnen Mineralien eingerichtet wären⁸⁾. Diese Verpflichtung wurde nicht von der South

¹⁾ Die ganze Unglückseligkeit der Redaktion dieser Konzession ergibt sich schon aus der Frage des Fristenlaufes. Am 3. VIII. 1892 wurde die Konzession erteilt, am 12. IX. 1892 wurde sie »endgültig anerkannt«. Von welchem Tage an liefen die Fristen, die in Art. 1, 3, 4, 5, 9, 11, 18a, f, 19, 22 genannt sind? Nachdem sich die Regierung am 11. X. 1898 dafür entschieden hat, den 12. IX. 1892 als den Tag der Konzessionserteilung anzusehen, dürfte eine für die South West ungünstigere Beantwortung der Frage ausgeschlossen sein.

²⁾ Schreiben vom 12. September 1892, Denkschrift von 1905 S. 39.

³⁾ Art. 21.

⁴⁾ Art. 19 II.

⁵⁾ Art. 18 f.

⁶⁾ Art. 1 und 9.

⁷⁾ Art. 5.

⁸⁾ Art. 5.

West, sondern im Einverständnis mit der Regierung von ihrer Tochtergesellschaft, der Otavi, eingelöst.

5. Zahlung von jährlich 2000 Mk. an die Regierung¹⁾ und für die Zeit nach dem 12. September 1922 Garantie von einer jährlichen Steuereinnahme von 20000 Mk. aus der Landkonzession²⁾.

Die juristischen Angriffe, die gegen die Konzessionen erhoben wurden, werden uns im dritten Teil beschäftigen³⁾.

Allen Widersachern zum Trotz trat die neue Gesellschaft unter dem Namen South West Africa Company schon am 18. August 1892 in London zusammen. Auf ihre wirtschaftliche Wirksamkeit werden wir im zweiten Teil zurückkommen. Ebenda sollen die ihrer Finanzierung vorausgehenden Episoden Lewis und Jordan erzählt werden, die nur Bedeutung haben für die ursprüngliche Verteilung der Anteilscheine, nicht für Erteilung der Damaralandkonzession⁴⁾.

VII.

Die Gründung der South West war, wie schon bemerkt⁵⁾ unter Ausschluß der Öffentlichkeit und besonders auch hinter dem Rücken der DKG. erfolgt. Offenbar war es zwischen dieser und den Herren Dr. Scharlach und Wichmann zu Differenzen gekommen, vielleicht, weil die DKG. nicht auf die 200000 Mk. des Konsortiums verzichten wollte, die ihr verfallen waren. Durch Gründung der South West wurde ein Versuch gemacht, die für das Schutzgebiet aktuelle öffentliche Frage der wirtschaftlichen Erschließung, nicht aber die Frage der finanziellen Kalamität der DKG. zu lösen. Die DKG. scheint den Eindruck gehabt zu haben, als sei sie mit dieser Gesellschaftsgründung aus dem Sattel gehoben. Jedenfalls dürfte ihrem Einfluß ein Teil der damaligen Hetze gegen die Damaralandkonzession zuzuschreiben sein, was ihr umso leichter möglich war, als sie sich das Ansehen der patriotischen Unternehmung gab⁶⁾. Infolge des Glücksumstandes, daß jene 200000 Mk. ohne Gegenleistung der DKG. in den Schoß gefallen waren, hatte sich die Lage der Gesellschaft allerdings vorübergehend gebessert; der Effektenbestand war am 31. März 1892 von 181722,72 Mk. auf 267622,72 Mk. gestiegen.

¹⁾ Art. 23.

²⁾ Art. 11.

³⁾ Vergl. unten in § 32.

⁴⁾ Siehe hierzu Gerstenhauer, Landkonzession und Landpolitik in DSWA., Zeitschr. f. Kol. Pol. VII. 1905, S. 715.

⁵⁾ Siehe oben S. 61.

⁶⁾ Vergl. oben S. 29.

Doch war mit diesem kleinen Kapitalgewinn natürlich nur wenig gewonnen, Nur ein großer Kaufpreis für ein wesentliches Vermögensstück konnte dauernd helfen. Deshalb gab man den Verkaufsplan wenigstens hinsichtlich eines Teils des Gesellschaftsbesitzes nicht auf, auch als das Wohl der Kolonie nicht mehr als Vorwand dienen konnte, vielmehr scheint die Gründung der South West zur Beschleunigung der Tochtergesellschaftsgründung mit beigetragen zu haben. Es galt möglichst schnell zu verkaufen und mit Finanzierung der neuen Gesellschaft womöglich der South West zuvorzukommen, denn auch auf dem Kapitalmarkt entscheidet zuweilen eine Nasenlänge zwischen Sieg und Niederlage. Am 26. November 1892 wurde allerdings noch ein Versuch gemacht, mit Hilfe des Einflusses des Dr. Scharlachschen Kreises einen Verkauf zustandezubringen; damals dachten die Vertreter der DKG., die sich deswegen an Dr. Scharlach wandten, an eine Vereinigung der zu gründenden Gesellschaft mit der South West¹⁾. Die Vorschläge, die Dr. Scharlach machte, fanden zunächst den Beifall der Herren von der DKG.²⁾. Offenbar bestand aber in der Verwaltung dieser Gesellschaft damals eine starke Gegenströmung. Am 29. November 1892 wurde das von Dr. Scharlach geplante Unternehmen in geheimer Sitzung des Verwaltungsrats der DKG. als »schwindelhaft« bezeichnet und gleichzeitig die Genehmigung eines Vertrags mit der Firma L. Hirsch & Co. in London durchgesetzt. Was damals ausgemacht worden ist, ist nicht in die Öffentlichkeit gedrungen. Wir wissen nur aus der Denkschrift von 1905³⁾, daß der endgiltige Vertrag vom 12. August 1893 im wesentlichen eine Erneuerung jenes ersten Vertrags war. Auch das von Scharlach a. a. O. S. 5 Mitgeteilte läßt die Ähnlichkeit des Inhalts beider Verträge deutlich erkennen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich der Vertrag vom 29. November 1892 nur deshalb zerschlug, weil, wie die Denkschrift von 1905 a. a. O. besagt, sich das vorgeschriebene Betriebskapitals-Minimum nicht zusammenfand⁴⁾. Das ergibt sich auch aus den weiteren Finanzierungsschicksalen der Kaoko in Verbindung mit § 4 des Vertrags vom 12. August 1893. Hervorhebenswert ist, daß

1) Schriftsatz Scharlachs S. 4.

2) Seite 5. eod.

3) Seite 33.

4) Es scheint, daß die DKG. das von Anfang an gefürchtet hat; wenigstens verkaufte sie wenige Wochen darauf, am 20. XII. 1892, ihre ganzen Minenrechte im Süden an das Kharaskhomasyndikat, wofür sie jährlich wenigstens 10000 Mark sicher bekam; Vergl. unten S. 76.

sich die Vertreter der DKG. in der Zeit zwischen beiden Verträgen dem Scharlachschen Kreise wieder genähert haben müssen, denn die South West ermöglichte später die erste Finanzierung der Kaoko¹⁾. So ist es zu verstehen, wenn die Denkschrift von 1905 a. a. O. mitteilt, der Vertrag vom 12. August 1893 sei durch Vermittlung der South West zustande gekommen²⁾. Durch den Vertrag vom 12. August 1893 verkaufte die DKG. im ganzen Norden des Schutzgebietes bis an den Ugabfluß ihren Land- und Minenbesitz (100000 qkm)³⁾ gegen Zahlung von 400000 Mk. und die Verpflichtung, bis 1. November 1893⁴⁾ eine Gesellschaft mit mindestens 800000 Mk. Betriebskapital zu gründen. Weitere 500000 Mk. nominell sollten in Anrechnung auf den Kaufpreis von 900000 Mk. in Anteilen der neuen Gesellschaft beglichen werden. In der Hast vergaß man, die Höhe des Nominalkapitals der Gesellschaft irgend wie zu begrenzen, weshalb später eine unerhörte Verwässerung des Kapitals möglich war. Jene 500000 Mk. standen infolgedessen von Anfang an nur auf dem Papier. Trotzdem fand der Vertrag vom 29. November 1892 die Billigung der Aufsichtsbehörde.

Die 800000 M. fanden sich lange nicht zusammen. Erst am 8. April 1895 konstituierte sich die neue Gesellschaft unter dem Namen Kaoko-Land- und Minengesellschaft. Um zu zeigen, daß auch die bei dieser Gründung Beteiligten mit dem mehrfach erwähnten Syndikat identisch sind, verweisen wir nur auf die Namen des ersten, im Art. 15 des Statuts bezeichneten Direktoriums:

- a) Exzellenz v. Brandt, Wiesbaden,
- b) Exzellenz v. Hoffmann, Berlin,
- c) Direktor Cornelius, Berlin,

¹⁾ Siehe unten in § 24.

²⁾ Im Vertrag vom 4. und 8. XII. 1893 tritt Dr. Scharlach offiziell als Vertreter der Firma L. Hirsch & Co. auf.

³⁾ Neben dem Eigentum an Grund und Boden an dem sog. Kaokofeld mit Ausnahme des Reservats der Gomes-Topnar, nämlich Zesfontein und Umgebung, war Verkaufsobjekt nach § 2 des Vertrags vom 12. VIII. 1893: Das ausschließliche Recht, in dem ganzen verkauften Land Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen oder durch andere ausführen und gewinnen zu lassen. Der genannte § 2 leitet diese Angaben mit den Worten ein: »... Alle Privatrechte, welche die Kolonialgesellschaft durch die mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge oder sonstwie erworben hat . . . insbesondere.« Trotz des Ausdrucks »Privatrechte« hat man anscheinend, wie aus Art. 2 des Kaokostatuts hervorgeht, außerdem noch weiter an das Recht zum Bau von Eisenbahnen, Straßen etc. gedacht. Da die allein in Frage kommenden Verträge Lüderitz mit Cornelius Zwartboi vom 19. VI. 1885 und Jan Uixamab vom 4. VII. 1885 in keiner Weise solche weitere öffentliche Rechte mit umfassen, können wir sie auch für die Kaoko nicht in Anspruch nehmen.

⁴⁾ Diese Frist wurde später verlängert.

- d) Adolf Woermann, Hamburg,
- e) Karl Wichmann, Hamburg,
- f) Dr. Scharlach, Hamburg,
- g) George Cawston, London,
- h) Edmund Davis, London.

Die Herren zu d, e und f sind auch an der Gründung der South West offiziell beteiligt. Die Herren zu a und von d-h gehörten noch 1907 dem Board of Directors der South West an, die Herren zu a, d, f und h außerdem noch 1907 dem Direktorium der Kaoko, die Herren zu b und c dem Verwaltungsrat der DKG.¹⁾

Auf die Finanzierung und finanzielle Entwicklung dieses Unternehmens werden wir im wirtschaftlichen Teil zu sprechen kommen. Hier sei noch bemerkt, daß die Kaoko unter den Landgesellschaften der 2. Periode insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie ihre Rechte nicht von einer Konzession herleitet, sondern in der beschriebenen Weise aus Kauf von der DKG. Da wir deren Landbesitz als volles Eigentum bezeichnet haben²⁾, können wir für diese Gesellschaft kein minderes Recht in Anspruch nehmen. Außerdem ist für das Verhältnis der DKG. zur Kaoko als Mutter- zur Tochtergesellschaft bezeichnend die Bestimmung des Art. 15 im Statut der Kaoko, wonach die DKG. das ständige Recht hat, 2 Mitglieder des bis zu 15 Köpfen starken Direktoriums zu ernennen, solange sie mindestens für nominell 100000 M. Kaokoanteile hat.

§ 13

3. Die Gründung der South African Territories, Limited, und die Begründung ihrer Landrechte

Zum Verständnis der Gründungsgeschichte der Territories müssen wir uns die politische Bedeutung des sogenannten Namalandes am Ende der 80er Jahre vergegenwärtigen. Seit dem lebhaften Notenwechsel zwischen der deutschen und englischen Regierung im September und Oktober 1884 war, abgesehen von den oben Seite 48f. genannten Inselkommissionen deutscherseits nichts Wesentliches geschehen, um die deutsche Herrschaft in Südafrika auszubauen. Dagegen hatte die englische Krone seit September 1885 Betschuana-land nach Norden in immer wachsenden Kreisen, nach Westen allerdings nur bis zum 20.^o östlich von Greenwich beschlagnahmt³⁾. Das

¹⁾ Meinecke's Deut. Kolonial-Kalender und statist. Handbuch für das Jahr 1908, Berlin o. J., S. 130/126.

²⁾ Vergl. oben S. 31 ff.

³⁾ Vergl. oben S. 27.

Land zwischen dem Lüderitzschen Küstenstrich und dem 20.^o östlich von Greenwich galt als deutsche Interessensphäre. Offiziell notifiziert worden ist dies jedenfalls erst im Anschluß an den deutsch-englischen Vertrag vom 1. Juli 1890. Im südlichen Teil dieser Interessensphäre war bis auf den von Dr. Nachtigal am 24. Oktober 1884 mit Kapitän Fredricks v. Bethanien geschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag nichts geschehen, um die deutsche Herrschaft zu festigen. Insbesondere waren weitere Schutzverträge nicht zustande gekommen. Dagegen stand der in Warmbad, nördlich des Oranje, hausende Bondelzwartkapitän Willem Christian eigentümlicher Weise mit der Kapkolonie insofern in Beziehung, als er von 1876—1890 von ihr ein Jahrgeld erhielt, also seit der Zeit, als Palgrave sich bemühte, die Südstämme zu ähnlicher Unterwerfung zu gewinnen, wie ihm 1877 mit Maherero gelang¹⁾. Willem Christian hatte sich nämlich bereit finden lassen, für Aufrechterhaltung der Ordnung in den Grenzdistrikten, insbesondere für Sperrung der Munitionszufuhr aus der Kapkolonie zu sorgen. Das ihm dafür versprochene Jahrgeld holte er sich tatsächlich während der ganzen Zeit jedes Jahr persönlich bei dem Magistrat in Springbockfontein²⁾. Wir ließen uns also in dieser embryonalen Entwicklungsperiode der deutschen Kolonialpolitik sogar englische Verwaltungsmaßregeln in Gebieten gefallen, die der deutschen Okkupation ausdrücklich reserviert waren. Ob gerade dieser zum Glück wohl einzig dastehende Fall dem Auswärtigen Amt bekannt war, kann dahin gestellt bleiben. Daß wir uns unserer Ohnmacht in diesen Gebieten bewußt waren, ist sicher. Dazu kam, daß man damals wohl angenommen haben mag, der Süden könne ohne Anlehnung an das nahe gelegene und wirtschaftlich verwandte nördliche Capland überhaupt nicht entwickelt werden. Der Süden ist deshalb das Einfallstor für englisches Kapital geworden, und zwar sind die entscheidenden Schritte schon zu Bismarcks Zeit geschehen, wenn auch das schließliche Zustandekommen einer Gesellschaft erst eine Reihe von Jahren danach erfolgte. Da die in § 12 besprochene Gründung der South West völlig unabhängig von diesen Vorgängen im Süden und, wie dargestellt, lediglich aus der sich von selbst entwickelnden Zwangslage der Regierung möglich und notwendig wurde, und da weiter das Unternehmen im Namalande erst sehr spät zum Zustandekommen einer lebensfähigen Gesellschaft führte, müssen wir,

¹⁾ Genaueres hierüber bei François, DSWA., S. 10, vergl. auch »SWA. deutsch oder britisch? Von einem alten Afrikaner«, Leipzig 1907 S. 9.

²⁾ Vergl. Wandres, Die Bondelzwarts, DKZ. 1907 S. 159.

um Mißverständnissen vorzubeugen, die Besprechung der Territoriesgründung der der South West-Gründung folgen lassen.

Schon im Frühjahr 1889, also unter Bismarck, tauchte ein Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate Limited auf¹⁾. Da sowohl das Kharas-Gebirge wie die Khoma-Hochebene in die deutsche Interessensphäre fielen und das Syndikat weder hier noch dort irgendwelche Rechte besaß, müssen wir annehmen, daß es lediglich zu dem Zwecke gegründet worden ist, um im deutschen Gebiet wirtschaftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen. Welche Verteilung der damaligen Haltung deutschen Kapitals! Unsere Schutzgebiete bildeten für die wagenden Völker vor knapp 20 Jahren finanzielle Ausbeutungsobjekte, etwa wie heute kapitalarme mittelamerikanische Staaten für uns! Das Kharaskhomasyndikat teilte 1889 seine Absicht, im Namalande Land- und Bergwerksprivilegien zu erwerben, der Kaiserlichen Regierung mit und fragte an, welche Stellung sie zu solchen Erwerbungen einzunehmen gedenke²⁾. Entscheidend war die Antwort: Bei Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft auf diese Gebietsteile würden vorher erworbene Privatrechtsame billige Berücksichtigung finden. Damit waren wichtige Schritte getan, deren Konsequenzen die Zukunft bald genug ziehen mußte:

1. Das nationale Prinzip Bismarcks war durchbrochen, und
2. das Recht der Häuptlinge innerhalb der deutschen Interessensphäre zur Veräußerung von Grundgerechtsamen war schrankenlos anerkannt.

Allerdings müssen wir zugeben, daß sich die Regierung formell nicht in Widerspruch setzte mit sich selbst. Das Gebiet, um das es sich handelte, war Interessensphäre, d. h. es fiel vollkommen aus dem Staatsverband heraus³⁾. Konsequenter Weise mußten alle Akte der Ausübung einer Souveränität unterbleiben; daher konnten weder Ausländer ausgeschlossen noch die Häuptlinge in ihrer Landver-

¹⁾ Welche Interessentengruppe unter diesem eigentümlichen Namen zu verstehen ist, wurde leider bisher niemals festgestellt. Auch wir enthalten uns einer Vermutung in diese Richtung.

²⁾ Denkschrift von 1897 S. 31.

³⁾ So die herrschende Lehre, z. B. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, Bd. I S. 174, Bd. II S. 270. — Ullmann, Völkerrecht, Freiburg 1898 S. 188. — Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Auflage, Gießen 1901, S. 63. — Georg Mayer, Lehrb. des deut. Staatsrechts, 6. Aufl., bearb. v. Prof. Anschütz, Leipzig 1905, S. 190, 206. — Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1907 S. 82. — Köbner, Einf. i. d. Kol.-Pol., Jena 1908, S. 13. — A. M. nur Phil. Zorn, zuletzt in der Zeitschr. f. Kol.-Pol. VII. 1905, S. 317.

äußerungslust beschränkt werden. Es liegt also nicht eine positive Maßnahme der Regierung vor, denn ohne sie wären ganz die gleichen Rechtsfolgen eingetreten, wohl aber eine negative: Wir müssen die Regierung für die in der Folgezeit eingetretenen Ereignisse verantwortlich machen, weil sie damals eine vorbeugende Maßregel unterlassen hat: Die Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft auf das Hinterland.

Das Kharaskhoma-Syndikat hat die der Reichsregierung vorgelegte Frage vielleicht nur gestellt, um sich auf alle Fälle freie Hand zu verschaffen. Sofort nach Empfang der Antwort wurden offenbar Bevollmächtigte ins südliche DSWA. gesandt und eine Anzahl Verträge abgeschlossen, die dem Wortlaut nach nicht bekannt geworden sind; doch ist von den meisten eine Inhaltsübersicht wiedergegeben in der Denkschrift von 1905 S. 24ff. Diese Verträge sind dadurch berühmt oder vielmehr berüchtigt geworden, daß sich in ihnen die in Frage kommenden Stämme auf Gnade und Ungnade dem Syndikat auslieferten.

Es verkauften nämlich:

die Bondelzwards durch Verträge vom 10. Oktober und 29. November 1889, 7. und 8. April 1890 rund un- gefähr	34.836 qkm
die Zwartmodderhottentotten durch Vertrag vom 19. Mai 1890	3.749 qkm
die Veldschoendraegerhottentotten durch Vertrag vom 25. Juli 1890	<u>22.777 qkm</u>
	zusammen 61.362 qkm

Demgegenüber wird der Gesamtumfang des Stammesgebietes dieser Eingeborenen¹⁾ auf nur 55 000 qkm berechnet!

Diese Erfolge des Kharaskhomasyndikats mögen zur Nachahmung angereizt haben; wenigstens finden wir schon Anfang des Jahres 1891 mehrere englische Gesellschaften, die darauf warten, im Hinterland der deutschen Besitzungen zu »arbeiten«²⁾. Doch scheint die Mehrzahl der Unternehmungen untergegangen oder im Kharaskhomasyndikat aufgegangen zu sein.

Die Regierung dagegen war durch das Vorgehen des Syndikates mißtrauisch geworden. Sie konnte, nachdem sie sich einmal prinzipiell gebunden hatte, die Genehmigung nicht schlankweg versagen. Noch unmöglicher war unbedingte Zustimmung, denn man mußte

¹⁾ Z. B. von Hesse, Landfrage Teil I, S. 28.

²⁾ DKZ. 1891, S. 36.

auch auf die Zukunft der Eingeborenen Bedacht nehmen. Man ließ sich deshalb zur Erteilung einer besonders eigentümlichen Konzession herbei: Die Regierung hatte das Empfinden, daß sie eigentlich nicht berechtigt war, die Miene der Generosität aufzustecken, nachdem sie sich einmal präjudiziert und das Syndikat dadurch den Anspruch auf Überlassung von wenigstens soviel Land erworben hatte, als seinen Aufwendungen entsprach. Andererseits war nicht zu verkennen, daß der Umfang des als wohl erworben in Anspruch genommenen Gebietes über das Maß hinaus ging, das billigerweise gefordert werden konnte. Voraussetzung der Anerkennung von *juribus quaesitis* ist der gute Glaube des Berechtigten; den konnten die Erwerber des Bondelzwart-Zwartmodder- und Veldschoendraegergebietes augenscheinlich nur in geringem Maße in Anspruch nehmen. Diesen schwachen Punkt benützte die Regierung mit Recht dazu, anstelle einer auch nur teilweisen Genehmigung der Eingeborenenverträge diese ganz zu ersetzen durch einen Vertrag vom 31. Oktober 1892, der dem Syndikat gar nichts bedingungslos, gegen gewisse Leistungen aber einen Besitz von gegen 44000 qkm Land in Aussicht stellte. Das Syndikat, das sich wohl oder übel den Vertrag vom 31. Oktober 1892 gefallen lassen mußte, kam dadurch in eine zweifach schlechtere Position: Einmal wurde es reine Konzessionsgesellschaft, denn der Vertrag vom 31. Oktober 1892 trägt alle Merkmale einer Konzession, und dann mußte es sich vielfachen erschwerenden Bedingungen unterwerfen, die seine Bewegungsfreiheit einschränkten.

Wenn man die Bedingungen dieses Vertrages mit den wenige Wochen früher ratifizierten der Damaralandkonzession vom 3. August 1892 vergleicht, so muß man, sofern man die Wahrung der Interessen der Gesamtheit gegenüber denen der Unternehmung für wünschenswert erachtet, unbedingt einen ähnlichen Fortschritt konstatieren, wie bei dem Vergleich der Schutzbriefe einerseits der Gesellschaft für deutsche Kolonisation und andererseits der NGC.¹⁾ Die durch den Vertrag vom 31. Oktober 1892 dem Unternehmen in Aussicht gestellten 44000 qkm sollten in drei Raten gewährt werden: Zunächst bekam das Syndikat 128 Farmen zu je 10000 Kapschen Morgen (= 8565 ha), somit 10963 qkm, gegen den Nachweis, daß 200000 Mk. Betriebskapital zu Hafenverbesserungen in Lüderitzbucht, zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Landesinneren, oder, soweit dies undurchführbar sein sollte, zum Bau eines Tramways

¹⁾ Vergl. oben S. 24.

oder wenigstens von Fahrstraßen verfügbar seien¹⁾. Nach 5 Jahren sollte das Syndikat weitere 128 Farmen von gleicher Größe erhalten, wenn weitere 200000 Mk. Betriebskapital aufgebracht und die oben genannten Arbeiten ernstlich in Angriff genommen wären²⁾. Nach weiteren 10 Jahren oder früher wurden dann dem Syndikat nochmals 256 Farmen in einer Größe von je 10000 Kapmorgen in Aussicht gestellt, wenn bis dahin eine Schienenverbindung, d. h. doch wohl eine wirklich funktionierende Eisenbahn, zwischen Lüderitzbucht und Aus hergestellt wäre³⁾. Von diesen drei Raten wurde mangels Einhaltung der gestellten Bedingungen nur die erste erfüllt⁴⁾.

Außerdem wurde dem Syndikat für 25 Jahre das ausschließliche Recht zum Aufsuchen von Mineralien und auf den Betrieb jedes Bergbaus im Gebiet der oben S. 72 genannten Stämme eingeräumt⁵⁾. Hesse⁶⁾ schätzt dieses Gebiet auf 55000 qkm.

An Pflichten des Syndikats wurden demgegenüber nur drei stipuliert:

1. Ernstliche Anstalten zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Osten⁷⁾. Wenn die zu bildende Gesellschaft der Regierung gegenüber diese Verpflichtung übernommen haben würde, dann versprach die Regierung, 5 Jahre lang keiner andern Gesellschaft oder Person den Bau einer Konkurrenzlinie zu konzessionieren noch selbst solchen Bau auszuführen⁸⁾.
2. Freie Auswahl der verliehenen Farmen und deren Inbesitznahme in einer dem Belieben der Gesellschaft überlassenen Frist⁹⁾.
3. Für jede Grube vom 3. Jahre des Betriebes an hat die Gesellschaft bzw. ihre Pächter oder Abkäufer an die Regierung eine Abgabe zu entrichten, die sich bei Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen auf 2⁰/₁₀, bei allen übrigen Mineralien

¹⁾ Art. 1 des Vertr. v. 31. X. 1892.

²⁾ Art. 2 ebenda.

³⁾ Art. 3 ebenda.

⁴⁾ Wir kommen unten in § 27 IV Ziff. 3 am Ende auf diese Frage zurück.

⁵⁾ Art. 4 des Vertr. v. 31. X. 1892.

⁶⁾ Die Landfrage etc., Teil I, Jena 1906, S. 49.

⁷⁾ Art. 1, Lit. a des Vertr. v. 31. X. 1892; vergl. unten in § 27 IV Ziff. 3.

⁸⁾ Art. 1, Lit. b des Vertr. v. 31. X. 1892; die stilistische Abfassung dieses Vertrages ist so mangelhaft, daß wir uns erlauben, formell etwas abzuweichen, um zugleich unsere Auffassung von dem Sinn der Bestimmungen darzutun.

⁹⁾ Ebenda.

auf 1⁰/₀ der Förderung beläuft¹⁾. Da die Gesellschaft noch keinerlei abbauwürdige Mineralien gefunden hat, ist diese Verpflichtung bisher wesenlos geblieben.

Unabhängig von diesem Abkommen hat die Territories ihrer Angabe nach²⁾ daneben noch die weitere Verpflichtung, an die Rheinische Mission in Keetmanshop und an »die Häuptlinge« jährlich Zahlungen zu leisten, die sich angeblich auf etwa 8000 Mk. belaufen. Diese Verpflichtung steht offenbar in naher Beziehung zu den oben S. 72 erwähnten Eingeborenenverträgen, ebenso wie die weitere Verpflichtung der Gesellschaft³⁾, von einer eventuellen Bergwerksausbeute den Häuptlingen der Bondelzwarts, Zwartmodder und Veldschoendraeger je nachdem 7, 5 oder 2⁰/₀ des Reingewinns zu entrichten. Die Gesellschaft fügt diesen Mitteilungen die Bemerkung bei, die Zahlungen an die Häuptlinge seien seit Ausbruch des Aufstandes eingestellt worden.

Der Vertrag vom 31. Oktober 1892 ist seitens der Regierung vom Reichskanzler Caprivi unterzeichnet worden, doch wollte es der Zufall, daß zu seiner Vorbereitung Graf Herbert Bismarck, der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, wesentlich mitgewirkt hat⁴⁾. Wir können also annehmen, daß Bismarck selbst mit diesem Abkommen durchaus einverstanden war; jedenfalls war es, wenn nicht die notwendige Konsequenz, so doch die beste Lösung seines Verhaltens gegenüber der Frage im Jahre 1889. Ganz im Gegensatz zu der Beurteilung, die das Kharaskhomasyndikat und seine Rechtsnachfolger in der neueren Kolonialliteratur finden, war man deshalb auch anfangs über die Tatsache des Vertragsschlusses allgemein befriedigt⁵⁾, und noch einige Jahre später wußte man nur rühmliches von dem Unternehmen zu berichten⁶⁾.

Der Vertrag vom 31. Oktober 1892 wurde noch ergänzt durch ein Abkommen zwischen dem Syndikat und der DKG. vom 20. Dezember 1892⁷⁾. Dieses Abkommen war erforderlich, um das Syndikat gegenüber den Eigentumsrechten der DKG. — damals

1) Art. 5 ebenda.

2) »Denkschrift der South Afrika Territories Limited 1906;« nicht im Buchhandel.

3) Von ihr in derselben »Denkschrift« erwähnt. Vergl. auch die Inhaltsangabe dieser Eingeborenenverträge in der amtl. Denkschrift v. 28. II. 1905, S. 24 ff.

4) Hartmann, der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschsüdwestafrikas, Verh. des deut. Kol. Kongr. 1905, S. 667.

5) Z. B. DKZ. 1892, S. 145.

6) Z. B. v. Bülow, Drei Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896, S. 349.

7) Abgedr. in der amtl. Denkschr. v. 28. II. 1905, S. 60 ff.

gab es ja noch kein Enteignungsverfahren — sicherzustellen. In diesem Vertrag erhielt das Syndikat

1. ohne weitere Bedingung das ausschließliche Bergbaurecht im Minengebiet der DKG. südlich des 24.^o südlicher Breite und nördlich des Oranjeflusses mit Ausnahme der Pomonamine¹⁾. Hiergegen verpflichtete sich das Syndikat vorzugsweise, ein Drittel vom Gewinn aus den Berggerechtsamen an die DKG. abzuführen²⁾, mindestens aber jährlich 10000 Mk³⁾. Dieser Bestimmung gemäß entrichtete die Territories — das war so gut wie die einzige reale Folge dieses Abkommens — 1893—1900 jährlich 10000 Mk. an die DKG., vergl. unten § 23 I.
2. unter der Bedingung, daß es sich zum Bau der Eisenbahn entschließen konnte, von der DKG. das Gelände, gewisse Geländestreifen und andere Landrechte⁴⁾.

Dieser Vertrag ist später seinem ganzen Umfang nach von den Parteien als erloschen angesehen worden⁵⁾.

Die übrige Entwicklungsgeschichte des Kharaskhomasyndikats und seiner Rechtsnachfolger ist im wesentlichen die Geschichte der Finanzierung der Territories, die sich bis zum Jahre 1900 hinzog. Wir können daher diese um so eher für den zweiten, wirtschaftlichen Teil aufsparen, als sonst von anderen nationalökonomisch interessanten Schicksalen dieses Unternehmens dort nicht viel mitzuteilen ist.

§ 14

4. Die Gründung der Gesellschaft Südkamerun und der Gesellschaft Nordwestkamerun und die Begründung der Landrechte dieser Gesellschaften

I.

Wie schon oben S. 19 angedeutet wurde, hat Kamerun zu denjenigen deutschen Schutzgebieten gehört, in denen eine Durchführung von Bismarcks ursprünglichem Kolonisationsprogramm nicht möglich war, einfach weil es niemanden gab, der finanziell und politisch zur Übernahme der Kolonialverwaltung in der Lage war. Zwar hatten Deutsche schon frühzeitig Niederlassungen an der »Biafra-Bai«

1) § 13 des Vertr. v. 20. XII. 1892.

2) § 15 Abs. 4 ebenda.

3) Abs. 5 ebenda.

4) §§ 4 — 10 ebenda.

5) Siehe unten § 23 IV.

gegründet. Als Dr. Nachtigal am 11. Juli 1884 mit der »Möwe« in Kamerun eintraf¹⁾, um die von deutschen Kaufleuten bereits abgeschlossenen Schutzverträge mit Dualahäuptlingen zu bestätigen, waren dort schon 11 Hamburger und 3 Bremer Firmen etabliert, die zusammen nahe an 100 Faktoreien hatten²⁾. Es fehlte dieser Vielzahl von Einzelunternehmungen eine führende Spitze, der die Regierung die Verwaltung hätte in die Hand legen können. Kamerun, überhaupt Westafrika, sah man nicht, wie Ostafrika und Neuguinea als Plantagen-, sondern als »Handelskolonie« an. Dies zeigte sich auch darin, daß die kolonisierenden Mächte auf der gerade damals³⁾ tagenden Kongokonferenz hinsichtlich der Westküste Afrikas viel zurückhaltender bei Erklärung der gänzlichen Handelsfreiheit waren, als hinsichtlich der Ostküste⁴⁾. Dank jenem heute wohl allgemein aufgegebenen Begriff der Handelskolonie mochte wohl überhaupt niemand damals die Monopolisierung eines einzelnen Unternehmens ernstlich erwogen haben. Im Oktober 1884 schloß allerdings die Firma Woermann mit 6 anderen beteiligten Hamburger Firmen unter dem Namen »Syndikat für Westafrika« eine kapitalkräftige Gruppe, die mit der Regierung behufs Übernahme der Verwaltung in Verhandlung trat, aber es kam nicht dazu, weil die Regierung selbst die sofortige Einsetzung eines Gouverneurs betrieb. Bismarck gab für diese Abweichung von seinem Programm am 10. Januar 1885⁵⁾ selbst die Erklärung: Die Eingeborenen verhielten sich nach Zurückziehung des englischen Residenten für Kamerun, Mr. Buchan, dermaßen unruhig, zum Teil offenbar infolge englischer Beeinflussung, wobei besonders auch Mr. Buchan beteiligt gewesen sein soll, daß energische Maßregeln unbedingt erforderlich wurden. Andernfalls, müssen wir annehmen, hatte England willkommenen Anlaß⁶⁾, ohne Rücksicht auf die deutsche Schutzzerklärung die Regelung der dortigen Verhältnisse selbst in die Hand zu nehmen und uns so die Kolonie wegzuschnappen. Sobald der Reichstag in den Sitzungen vom 13. Januar und 2. März 1885 die erforderlichen Beträge bewilligt hatte, wurde Freiherr v. Soden zum ersten Gouverneur von Kamerun ernannt und nach dem Schutzgebiet entsendet. Seitdem wurde das

1) Vergl. das Tagebuch von S.M.S. »Möwe« i. d. DKZ. 1885, S. 343.

2) DKZ. 1884, S. 194.

3) 15. September 1884 — 26. Februar 1886.

4) Vergl. Art. I der Generalakte vom 26. II. 1886.

5) Reden Band X, S. 131.

6) Auch englische Untertanen waren von den Eingeborenen geschädigt worden.

Schutzgebiet Kamerun ununterbrochen von einer Kaiserlichen Regierung verwaltet, an deren Spitze ein Gouverneur stand. Damit wurde die Frage der privilegierten Gesellschaften für Kamerun vorläufig gegenstandslos.

Ende der 90er Jahre richtete sich die Aufmerksamkeit der Freunde des Gesellschaftssystems von neuem auf Kamerun. In den tropischen Kolonien Westafrikas waren, wie man wußte, große wirtschaftliche Schätze zu heben, was aber weder den Belgiern, noch den Franzosen, noch den Deutschen gelang. Das Klima Westafrikas galt damals für so gefährlich, daß ein großzügiges Unternehmen nirgends in Fluß kam. Alle drei Staaten begannen der Reihe nach, zuerst außeramtlich, dann amtlich die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht praktischer sei, diese Werte großen im Inland angesessenen Gesellschaften unter günstigen Bedingungen zu überlassen, als daß überhaupt nichts geschah. Bei der absolutistischen Verfassung des Kongostaates ließ sich dort das Konzessionssystem um so leichter in großem Stile durchführen, als das den wirtschaftlichen Absichten des Staatsoberhauptes entsprach. Ein großer Teil der oben Seite 14 erwähnten Gründungen entstand erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, während die Anfänge dieser Politik, wie ebenda bereits erwähnt, im Congostaat bis in die Mitte der 70er Jahre zurückreichen. In Frankreich theoretisierte man lange Zeit über diesen Gegenstand¹⁾, ohne sich zu praktischen Versuchen entschließen zu können. Erst nachdem Deutschland in Kamerun vorangegangen und das französische Kronland- und Forstgesetz für den Congo vom 29. März 1899 in Kraft getreten war, begann eine förmliche Jagd nach Konzessionen in Französisch-Congo, die zu der oben Seite 14 erwähnten zweifellos unvorteilhaften Zersplitterung der Landrechte in dieser Kolonie führte²⁾. Wie für die Franzosen das deutsche, so war für die Deutschen das belgische Vorgehen vorbildlich. Dieser letzte Zusammenhang ergibt sich auch daraus, daß die Société Anonyme Belge pour le Commerce du Haut-Congo bei der Finanzierung der ersten deutschen Kamerun-Konzessionsgesellschaft stark beteiligt war, wie wir noch im 2. Teil unten in § 28 berichten werden. Der Grund, weshalb man bei uns zu so außerordentlichen Maßregeln griff, war in erster Linie die Tat-

¹⁾ Schon 1889 begann der Unterstaatssekretär Etienne seine Untersuchungen über die Frage. Seit 1890 arbeitete darin eine besondere »Landkommission«. Zimmermann, Kolonialpolitik, Leipzig 1905, S. 100.

²⁾ Vergl. die Jahrgänge 1899 und 1900 des Bulletin du Comité de l'Afrique française. Ende Oktober 1899 waren bereits 40 Konzessionen über 751 240 qkm vergeben, d. h. über $\frac{3}{4}$ der Kolonie (Zimmermann a. a. O. 101).

sache, daß Kamerun noch 1898 fast vollkommen unbetretenes Gebiet war¹⁾. Die Dualastämme des Küstenstriches hatten es bis 1890 verstanden, jeden direkten Verkehr des Binnenlandes mit der Außenwelt, von dessen Vermittlung sie lebten, abzuschneiden. Die militärischen Erfolge der deutschen Schutztruppe hatten keine entsprechende wirtschaftliche Wirkung. Wie sich Kamerun am Ende der 90er Jahre in den Augen der damaligen Wirtschaftspolitiker ausnahm, erhellt gut aus einer wirtschaftlichen Kartenskizze in Langhans' Deutschem Kolonialatlas, Gotha 1897, auf Blatt 11. Vom Südwesten und den küstennächsten Gebieten abgesehen, flossen nach dieser Skizze die Produkte von fast ganz Kamerun in die Nachbarkolonien, kamen also der deutschen Volkswirtschaft in keiner Weise zugute. Das wollte man nun ändern.

Die beiden Kameruner Landkonzessionen hängen direkt zusammen mit den dort geltenden Gesetzen, betreffend das Eigentum an Grund und Boden. Die wichtigsten Bestimmungen²⁾ enthalten:

1. die Gouverneursverordnung vom 24. Dezember 1894³⁾, nach der Verträge zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen über Grunderwerb nur durch Verlautbarung vor gewissen hierzu ermächtigten Beamten abgeschlossen werden dürfen⁴⁾ und ferner die Okkupation von herrenlosem Land der Genehmigung des Gouverneurs bedarf, der die Genehmigung von Bedingungen abhängig machen kann⁵⁾,
2. die Kaiserliche Verordnung vom 15. Juni 1896⁶⁾, deren wichtigster Inhalt folgende Bestimmungen sind:
 - a) Herrenloses Land innerhalb des Schutzgebietes ist in der Regel Kronland⁷⁾.
 - b) Es kann nur durch die Regierung in Besitz genommen werden⁸⁾.
 - c) Der Gouverneur kann Kronland zu Eigentum oder pachtweise veräußern⁹⁾.

¹⁾ Über den damaligen Stand der Landeskunde von Kamerun, vergl. Hutter, Wanderungen etc., Braunschweig 1902.

²⁾ Genaueres siehe bei Karl Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien, Tübinger Inaugural-Dissertation, Borna-Leipzig 1905, S. 3 f.

³⁾ DKolBl. 1895, S. 101.

⁴⁾ § 1.

⁵⁾ § 3.

⁶⁾ DKolBl. 1896, S. 435 ff.

⁷⁾ § 1.

⁸⁾ § 2.

⁹⁾ § 6.

- d) Der Gouverneur kann¹⁾ einzelnen Personen und Gesellschaften in Gebieten, wo die Landkommissionen²⁾ noch nicht in Tätigkeit getreten sind, die Ermächtigung erteilen, herrenloses Land aufzusuchen und in Besitz zu nehmen, doch bedarf jede einzelne Okkupation einer besonderen Genehmigung des Gouverneurs³⁾.

II.

Von dieser Ermächtigung hat die Kolonialabteilung in Vertretung des Schutzgebietsfiskus zum ersten Mal in großem Stil Gebrauch gemacht durch Erteilung der Südkamerunkonzession. Diese wurde laut Protokolls vom 18. Juni 1898 dem uns schon bekannten Dr. Scharlach in Hamburg und dem Bergwerksbesitzer Sholto Douglas in Berlin von der Kolonialabteilung gewährt. Am 9. Dezember 1898 trat in Brüssel die GSK. (mit dem Sitz in Hamburg) zusammen. Nachdem die Herren Dr. Scharlach und Douglas auf diese Gesellschaft ihre am 18. Juni 1898 erlangten Rechte übertragen hatten und das Gesellschaftsstatut vom Reichskanzler genehmigt worden war, wurden der Gesellschaft am 16. Januar 1899 auf Grund des Schutzgebietsgesetzes vom 15. März 1888 die Korporationsrechte vom Bundesrat erteilt⁴⁾. Diese Konzession bestand in Verleihung des gesamten Kronlandes zwischen dem 12.^o östlicher Länge v. Gr. und dem 4.^o nördlicher Br. einerseits und der südlichen und östlichen politischen Landesgrenze von Kamerun andererseits. Innerhalb dieses, nach der Berechnung von Dr. Förster⁵⁾ 77 000 qkm betragenden Landrechteckes stand der Gesellschaft das ausschließliche Recht zu, herrenloses Land gemäß § 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Juni 1896 in Besitz zu nehmen und das ausschließliche Recht, von Eingeborenen Land zu kaufen. Demgegenüber standen nur 2 Verpflichtungen der Gesellschaft:

1. das zu bestimmten öffentlichen Zwecken erforderliche Land, nämlich insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau,

¹⁾ Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers. Diese ist in § 14 der Ausführungsverordnung vom 17. X. 1896 (DKolBl. 1896, S. 607) erfolgt, wonach die Befugnis zur Erteilung solcher Gerechtsame dem Gouverneur übertragen wird, sofern die Bewerber »größere wirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen«.

²⁾ Diese in derselben Verordnung (§ 4) vorgesehenen Behörden haben die Aufgabe, herrenloses Land zu ermitteln und festzustellen.

³⁾ § 12.

⁴⁾ DKolBl. 1899, S. 117.

⁵⁾ Das Konzessionsunwesen in den deutschen Schutzgebieten, Alldeutsche Blätter Bd. XIII 1903, S. 365.

sowie zu sonstigen fiskalischen Anlagen verwendet werden sollte, konnte der Landesfiskus von Kamerun unentgeltlich in Anspruch nehmen;

2. der Reingewinn war, wie folgt, zu verteilen: Zunächst
 - a) 5⁰/₁₀ an den Reservefonds, bis dieser 25⁰/₁₀ des Grundkapitals erreichte, von dem Überschuß
 - b) 5⁰/₁₀ Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital, und zwar auch für die vergangenen Geschäftsjahre, in denen keine Dividende zur Verteilung kam; von dem etwaigen Rest entfielen
 - c) 10⁰/₁₀ an den Landesfiskus von Kamerun vor Ausschüttung einer Superdividende.

Am 19. November 1904 bereits hatte die Gesellschaft einen größeren zusammenhängenden Komplex herrenlosen Landes innerhalb jenes großen Landrechtecks ausfindig gemacht. Dementsprechend wurde ihr am 19. August 1905 vom Gouverneur das auf etwa 15000 qkm geschätzte Gebiet zwischen den Flüssen Njui, Bumba, Boeck, Adjuaha, Djah, linker Nebenfluß des Djah. Wumu und Mbede zu freiem Eigentum, aber ausschließlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze, unter mehreren Bedingungen überlassen, von denen hervorhebenswert sind:

1. Öffentliche Wege, alle Wasserläufe und alle etwa doch vorhandenen Eingeborenen-Niederlassungen gelten nicht als mitübertragen.
2. Die Gesellschaft hat das ihr übereignete Land, insbesondere die darauf befindlichen Waldbestände in rationeller, die Produktionsfähigkeit möglichst erhaltender und steigender Weise zu bewirtschaften.
3. Das der Gesellschaft übereignete Land fällt, insoweit es nicht innerhalb 40 Jahren in Benutzung genommen wird, unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun zurück. Als in Benutzung genommen gelten diejenigen Ländereien, in denen die Gesellschaft gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirtschaft (Plantagenwirtschaft) oder Bergbau betrieben hat¹⁾. Als kaufmännisches Unternehmen gilt die Anlage einer Faktorei, die von einem Weißen oder von einem seiner Bildung nach zu kaufmännischen Geschäften

¹⁾ Der Wortlaut ist: »betrieben hat«. Wir lassen es dahin gestellt, ob nach diesem Wortlaut auch das Land als in Benutzung genommen gelten soll, wo die Gesellschaft früher einmal in der Zwischenzeit einen Betrieb angelegt, aber wieder aufgegeben hat.

geeigneten Eingeborenen geleitet wird; durch die Anlage einer solchen soll in der Regel ein Bezirk im Radius von 15 km um die Faktorei als in Benutzung genommen gelten.

Am 3. November 1905 eröffnete die Gesellschaft der Regierung weiter, daß sie gegen das Recht, innerhalb der nächsten 10 Jahre noch an 10 Stellen des Konzessionsgebiets je 50000 ha Land auswählen zu dürfen, auf die übrige Konzession verzichten wolle, ein Angebot, das die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes am 20. November 1905 angenommen hat.

Im Oktober 1907 sind durch Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Kolonialamt die Grenzen des Gesellschaftsgebietes, wie mir vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee mitgeteilt wurde, insofern neu festgelegt worden, als ein kleiner Zipfel Gesellschaftsland nördlich bis an den Dume, also über den 4^o nördlicher Breite, die Grenze des ursprünglichen Okkupationsgebietes, hinausragt¹⁾.

Das deutsch-französische Grenzabkommen vom 18. April 1908²⁾ berührt die GSK. insofern, als nach dem oben erwähnten Vertrag vom 3./20. November 1905 das Recht der Gesellschaft, weitere 50000 ha »im Konzessionsgebiet« zu erwerben, noch bis 20. November 1915 fortbesteht. Dieses Konzessionsgebiet ist nach dem Protokoll vom 18. Juni 1898, wie schon hervorgehoben, im Süden und Osten von »der südlichen und östlichen politischen Landesgrenze von Kamerun« begrenzt. Da der Vertrag vom 18. April 1908 gerade dort in der Hauptsache zu einem Gebietszuwachs von Kamerun geführt hat³⁾, müssen wir den gleichen Zuwachs auch für das Gebiet in Anspruch nehmen, innerhalb dessen die Gesellschaft Südkamerun ihren weiteren Aneignungsrechten nachkommen kann. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der angezogenen Verträge, sondern vor allem daraus, daß der eigentliche Anlaß des Abkommens vom 18. April 1908 in dem beiderseitigen Bedürfnis beruhte, anstelle der mathematischen Grenzen praktische, wirtschaftlich verwendbare zu setzen. Was in dieser Hinsicht für die Kolonien selbst gilt, gilt in noch höherem Grade von den inländischen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Voraussetzung des hier eingenommenen Standpunktes ist allerdings, daß dem Rechtszuwachs der GSK. keine älteren Rechte der

¹⁾ Vergl. die Karte No. 5 des Wirtschafts atlas der deutschen Kolonien, herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee, 2. Aufl. Berlin o. J. (1907), sowie den dem 9. Gesch. Bd., (1907, datiert Dezember 1908) beigegebenen Plan des Gesellschaftsbesitzes, veröffentlicht in *Mouvem. géogr.* 1908, col. 720.

²⁾ *DKolBl.* 1908, S. 409.

³⁾ Vergl. den Plan i. d. *DKZ.* 1908, S. 313.

benachbarten französischen Konzessionsgesellschaften entgegenstehen. Das könnte aus 2 Gründen der Fall sein:

1. Wenn sich die französische Unternehmung auf wohlerworbene Rechte im völkerrechtlichen Sinne berufen kann. Da die völkerrechtlichen Normen insoweit allgemeine Anerkennung haben, übergeht das Abkommen vom 18. April 1908¹⁾ mit Recht diese Frage mit Stillschweigen. Die bloße Konzessionserteilung im Sinne der alten Südkamerunkonzession genügt freilich zur Begründung solcher *jura quaesita* zweifellos nicht.

2. Sofern in der Konzession der französischen Gesellschaft nicht auf die politische Landesgrenze, sondern auf die mit der alten politischen Landesgrenze zusammenfallende mathematische Linie Bezug genommen worden ist. Wahrscheinlich ist das nirgends geschehen.

Die Frage ist deshalb besonders praktisch, weil sie im Wege der privaten Vereinbarung zwischen der GSK. und der Société de Nyoko im Jahre 1900 schon einmal in dem jetzt festgesetzten Sinne geklärt werden sollte²⁾. Damals sind die deutschen Vorschläge abgelehnt worden³⁾.

Wir kommen auf die wirtschaftliche Bedeutung der GSK. im 2. Teil, auf die rechtliche Bedeutung der Konzession im 3. Teil zurück.

III.

Ähnlich wie die Südostecke des Schutzgebietes war das an der britischen Grenze liegende Binnenland 1899 vollkommen unerforscht bis auf die sogenannte Balistraße, die Südwestecke bei den Croß-Schnellen und das zwischen Mbam und Sannaga sich ausdehnende Wuteland. Die nördlich vom Croßfluß und von Bali gelegenen Gebiete aber, das Tikarland, Banyo und Gaschaka waren damals erst durch einige wenige und sehr unzureichende Itineraraufnahmen in großen Zügen bekannt geworden⁴⁾. Gerade in diesem reichen Kautschukland mit seiner hochentwickelten Bevölkerung waren Erschließungsarbeiten umso dringlicher, als es, wie gesagt, schon dahin gekommen war, daß englische und Haußa-Händler, selbstverständlich

¹⁾ Im Gegensatz z. B. zu dem deutsch-englischen Vertrag vom 1. VII. 1890, Art. XII, Ziffer 6.

²⁾ Vergl. Hauptmann P. Engelhardt im Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik, 70. Jahrgang 1905/06, S. 102.

³⁾ Vergl. Bulletin du comité de l'Afrique française 1900 p. 397.

⁴⁾ DKZ. 1903, S. 485 in Verbindung mit der Karte von Kamerun bei Hassert, Deutschlands Kolonien, Leipzig 1899, hinter S. 148. — Vergl. René, Kamerun und die deutsche Tschadsee-Eisenbahn, Leipzig 1905, S. 81 ff.

ohne Wissen und unter Mißbilligung der britischen Regierung, über den unübersehbaren Grenzstrich hinweg flotten Kautschukexport betrieben, mithin die natürlichen Schätze dieses deutschen Gebietes dem ausländischen Handel zuführten, und zwar natürlich nicht auf der Basis der rationellsten Ausbeutungswirtschaft. Wenn man bedenkt, daß dieses Land in der beschriebenen Weise noch so gut wie ganz Terra incognita war, 15 Jahre nachdem die Reichsregierung in Kamerun Fuß gefaßt hatte, so wird man es selbstverständlich finden, wenn gerade auch dort die Installation einer Konzessionsgesellschaft als das einzige Mittel erschien, die deutschen Interessen zu wahren. Wir müssen hierbei noch einen Augenblick stehen bleiben, weil die GNWK., die diesen Motiven ihre Entstehung verdankt, noch heute heftige Angriffe zu erleiden hat, weil sie nicht so bald wie die GSK. in der glücklichen Lage war, einen großen Teil ihres den Anstoß zu jenen Angriffen gebenden großen Konzessionsgebietes zurückzuerstatten.

Wenn man die damalige Kolonialliteratur daraufhin prüft, findet man kaum eine gewichtige Stimme, die den nachher so heftig angegriffenen Schritt der Regierung widerraten hätte. Überhaupt kommen wir in Verlegenheit, wenn wir sagen sollen, wer damals in Deutschland berufen war, der Regierung in dieser Frage einen beachtenswerten Rat zu geben. Koloniale Interessen und koloniales Verständnis fanden sich damals nur in Kreisen, die der alldeutschen Bewegung nahe standen, bei denen also das nationale Prinzip mehr überwog, als das für eine praktische Kolonialpolitik ersprießlich sein konnte. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Endzweck einer Kolonialpolitik, wenigstens der eine Endzweck, Förderung der nationalen Größe des Mutterlandes ist. Eine andere Frage ist aber die nach der praktischen Durchführung dieses Programms. Ein fertiger Kolonialstaat, z. B. die nordamerikanische Union, könnte so einseitig national sein, wie er will, das einmal zugängliche und wirtschaftliche Möglichkeiten bietende Neuland wird auch bei den lästigsten Beschränkungen des Ausländers immer neuen Zuzug vom Ausland herbeilocken, weil die meisten der strebenden, überschüssigen Kräfte der alten Kulturländer allezeit dort ihr Brot suchen werden, wo sich ihnen die meisten Aussichten bieten. Während der Entwicklungsperiode einer Kolonie scheint uns dagegen ein engherziger nationaler Standpunkt mehr hinderlich als fördernd zu sein. Vorläufig glauben wir deshalb, daß unsere praktische Kolonialpolitik in solchem Sinne liberal, jedenfalls weitherzig sein sollte.

Viel berufener oder vielmehr einzig berufen war damals, was auch seinerzeit von keiner Seite bestritten wurde, der aus konser-

vativen und fortschrittlichen Elementen gleichmäßig zusammengesetzte Kolonialrat. Man hat dessen Unparteilichkeit in der Konzessionsfrage nachträglich angezweifelt, weil er, wie man sagte, aus eben den Interessenten bestanden habe, die um die zur Beratung stehenden Konzessionen nachsuchten¹⁾. Bei dieser rein beratenden Organisation, die 1890 gerade dazu geschaffen wurde, um die praktischen Kolonialinteressenten zu Worte kommen zu lassen, wäre das an sich keine Ungehörigkeit gewesen. Damit wird die Kapazität des Kolonialrates zur Entscheidung solcher Fragen noch keineswegs negiert, denn es handelte sich niemals um Konzessionen, an denen auch nur eine größere Anzahl der Beteiligten gleichzeitig interessiert war. Von den 25 Mitgliedern des Kolonialrates von 1899 dürften nicht mehr als 2 oder 3 an der Erteilung der NW.-Kamerun-Konzession wirtschaftlich interessiert gewesen sein. Wollte man sich auf den extremen Standpunkt stellen, wegen dieser partiellen Parteilichkeit das ganze Organ für befangen zu erklären, so müßte man die Fähigkeit sämtlicher Parlamente zur Entscheidung von irgendwelchen politischen Fragen bestreiten, da alle Parlamentarier wirtschaftlich oder politisch den einen oder anderen Interessen nahestehen.

Überdies stimmt es gar nicht, daß der Kolonialrat nur aus Interessenten bestanden hätte. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Reichskanzler die Mitglieder ernannte, ohne an die Vorschläge der Kolonialgesellschaften gebunden zu sein. Wenn man die Namen der 38 Mitglieder des letzten Kolonialrates²⁾ durchgeht, so muß man zugeben, daß mindestens 15 davon³⁾ in keiner Weise als »Interessenten« in Frage kommen.

Endlich stehen die ausdrücklich zur Frage der NW.-Kamerun-Konzession gefaßten Beschlüsse des Kolonialrates vom 13. und 14. Juni 1899 auf die Anträge eines von Dr. Max Schöller geführten Konsortiums keineswegs auf dem Boden einer bloßen Interessenpolitik. Ihr wichtigster Inhalt⁴⁾ ist Aufstellung von einigen die Regierung

¹⁾ Z. B. v. Schleinitz i. d. Deutschen Revue 1903, Bd. II, S. 101, oft auch Gerstenhauer, zuletzt in seiner oben Seite 5 erwähnten Schrift, Die Landfrage in SWA. Berlin 1908, S. 42.

²⁾ Der Kolonialrat wurde durch Kaiserlichen Erlaß vom 17. II. 1908 aufgelöst (R. G. Bl. 1908, S. 28, DKolBl. 1908, S. 277); Kritik dieser Maßregel s. DKZ. 1908, S. 194 ff.

³⁾ Kürze halber zitiere ich nach S. 12 des Kolonialhandelsadreßbuchs 1908 nur die Nummern der 15 Mitglieder, an die ich hier denke: 1, 2, 3, 5, 9, 11, 13, 14, 18, 21, 22, 27, 28, 33, 37.

⁴⁾ Wörtlich wiedergegeben DKolBl. 1899, S. 434.

stark einschränkenden Normativbestimmungen für Erteilung von Konzessionen, von denen folgende Erwähnung finden mögen:

1. Konzessionserteilung nur gegen Erschließungsverpflichtung,
2. Wahrung wohlervorbener Interessen,
3. Stellung einer Ausnützungsfrist mit Verfallklausel,
4. Wahrung der im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorbehalte, z. B. betreffend Landabtretung zu Wege-, Eisenbahn- und Kanalanlagen, sowie betreffend Dampfschiffsverbindungen, Handelsmonopole und Bergwerkskonzessionen.

Die zweifellos besonders wichtigen gegenüber der Konzession vom 18. Juni 1898 neuen Punkte ad 1 und 3 fanden bei Neuregelung der Verhältnisse der GSK. vom 19. August 1905¹⁾ Berücksichtigung. Vorher aber schon bei der Konzession der GNWK. vom 31. Juli 1899, die dem Schöllerschen Konsortium das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und von Eingeborenen zu kaufen, überließ innerhalb eines Gebietes, das wie folgt, begrenzt sein sollte:

Im Süden vom Sannaga,

im Osten durch eine gerade Linie, die vom Schnittpunkt des Sannaga mit dem 12^o ö. L. nach NNO läuft, Kotscha berührt und am 8. Breitengrad endigt,

im Norden durch den 8. Breitengrad,

im Nordwesten durch die deutsch-englische Landesgrenze,

im Westen durch eine gerade Linie, die vom südlichsten Schnittpunkte des Cross-River mit der Landesgrenze ausgehend in südöstlicher Richtung verläuft und den Sannaga an der Einmündung des Mbam trifft. Von Viotor²⁾ wird dieses Gebiet auf 100000 qkm berechnet. Während die Konzession vom 31. Juli 1899 in §§ 1—4 mit der vom 18. Juni 1898 wörtlich übereinstimmt³⁾, folgt dem nicht nur ein Paragraph betreffend die Gewinnbeteiligung des Fiskus, sondern es kommen noch weiter vor allem nachstehende Bestimmungen hinzu, denen sich die neue Unternehmung unterwerfen mußte:

1. Gewährleistung der Handelsfreiheit⁴⁾,
2. Verpflichtung zur Vornahme von gewissen Erforschungs- und Erschließungsarbeiten⁵⁾,
3. Verpflichtung zu rationellem Wirtschaftsbetrieb⁶⁾,

¹⁾ Siehe oben S. 81.

²⁾ Im Jahrb. d. Bodenreform Bd. I 1905, S. 164.

³⁾ Vergl. oben S. 80 f.

⁴⁾ § 5.

⁵⁾ § 6 a—c.

⁶⁾ §§ 6 d, 7.

4. Verpflichtung zu einem Mindestaufwand von jährlich 100 000 M., von 3 Millionen M. innerhalb 10 Jahren auf das Vertragsgebiet¹⁾ nebst 100 000 M. Beitrag zur Tschadsee-Expedition²⁾,
5. Geltungszeit der Konzession 50 Jahre, eventuell, nämlich bei Bau einer Eisenbahn zwischen Küste und Konzessionsgebiet 60 Jahre. Durch Ablauf dieser Frist werden die von der Gesellschaft auf Grund der Konzession erworbenen Rechte nicht berührt³⁾.

Dazu kommen noch die in § 8 enthaltenen Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung des Fiskus, die ebenfalls strenger und unvergleichlich komplizierter sind als die in der Konzession vom 18. Juni 1898⁴⁾. Von dem Reingewinn werden nämlich⁵⁾:

1. 5 % vorweg dem Landesfiskus als Beitrag für öffentliche Zwecke zugeteilt,
2. 5 % dem Reservefonds, bis dieser 25 % des Grundkapitals oder 1 Million M. erreicht hat,
3. 4 % Dividende den Aktionären. Von dem etwa verbleibenden Rest des Reingewinnes fließen
4. 10 % nochmals dem Fiskus,
5. ein angemessener Betrag den leitenden Organen der Gesellschaft, nämlich 5 % den Mitgliedern des Verwaltungsrates und 5 % den Mitgliedern des Direktoriums,
6. das Übrige den Anteilseignern zu, bis diese 10 % Dividende bekommen haben. Der noch verbleibende Betrag verfällt
7. in Höhe von 10 % wieder dem Fiskus,
8. im übrigen den Anteilseignern, bis diese 12 % Dividende erhalten haben. Vom dann noch vorhandenem Überschuß kommen
9. $33\frac{1}{3}$ % auf den Fiskus,
10. das Übrige auf die Anteilseigner, bis sie 20 % Dividende erhalten haben. Der Rest entfällt
11. zur Hälfte dem Fiskus und
12. den Anteilseignern.

Gegenüber diesen umständlichen Bestimmungen, die nur geeignet sind, die Fortentwicklung der Gesellschaft einzuschränken, pflichten

¹⁾ § 9.

²⁾ § 10.

³⁾ § 11.

⁴⁾ Vergl. oben S. 81.

⁵⁾ Vergl. auch Art. 29 des Statuts.

wir Herrn Dr. Scharlach bei, wenn er deren baldige Aufhebung im allgemeinen Interesse empfiehlt¹⁾.

Wie schon erwähnt, wurde diese Konzession durch Vertrag zwischen Kolonialdirektor v. Buchka in Vertretung des Landesfiskus von Kamerun und Herrn Max Schöller in Vertretung des Syndikats, respektive der Handelsgesellschaft NW.-Kamerun, vom 31. Juli 1899 erteilt. Am 13. September 1899 trat die GNWK. als deutsche Kolonialgesellschaft mit dem Sitz in Berlin zusammen. Am 17. November 1899 verlieh ihr der Bundesrat die Rechtsfähigkeit.

Der Federkrieg, der nach Erteilung der Nordwestkamerun-Konzession gegen das Konzessionswesen ausbrach und den Sturz des Kolonialdirektors v. Buchka zur Folge hatte (6. Juni 1900), kann von uns nicht im einzelnen verfolgt werden. Wirtschaftliche Entwicklung der GNWK. s. unten in § 29. Rechtliche Bedeutung der Konzessionen s. unten in § 31.

D. Dritte Periode

§ 15

1. Vorbemerkung

Die drei Gesellschaften, deren Gründungsgeschichte wir in dieser letzten, wahrscheinlich noch nicht abgeschlossenen Periode zu erwähnen haben, sind sämtlich Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Unternehmen, deren Landrechte auf das fast allgemein anerkannte Motiv zurückgehen, daß ein Unternehmen, dessen Zweck und Hauptleistung der Bau eines Schienenweges auf eigene Kosten, also Erschließung von bisher unerschlossenem Gebiet ist, daß ein solches Unternehmen auch ein Recht auf Beteiligung an dem bedeutenden Wertzuwachs erlangt, den das vorher fast wertlose Land durch seine Arbeit erfährt. Diese nur für Kolonien geltende Regel findet weiter ihre Berechtigung in der Unmöglichkeit, in solchen Gebieten die Rentabilität eines bloßen Eisenbahnbetriebes vorauszusehen; auch hier werden also Bergbau- und Landrechte vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellt, um Kapital für eine wichtige Erschließungsarbeit in die Kolonie zu locken. Der Gedanke der Konzessionierung eines solchen Unternehmens mit Land- und Minenrechten ist schon deshalb als besonders glücklich anzusehen, weil ein Eisenbahnbetrieb, der zu seinem landwirtschaftlichen oder industriellen Unternehmen die

¹⁾ DKZ. 1900, S. 37 ff.

eigenen Transportmittel stark in Anspruch nehmen muß, in höherem Grade an deren guter Instandhaltung und an kulanten Preis- und Geschwindigkeitsbedingungen interessiert ist, als ein nur auf uneteiligte Industrielle oder Landwirte angewiesenes Unternehmen. Gewöhnlich macht man gegen dieses System geltend, das Unternehmen erlange allzugroße Selbstständigkeit, es könne als Staat im Staat die künftige Entwicklung hemmen. Doch ließe sich das, sollte man meinen, durch geeignete gesetzliche Schranken verhindern. Dagegen, daß der Eisenbahnbau nur dem Unternehmen, nicht der Kolonie zugute kommt, schützt man sich durch das bekannte Schachbrett-system, das dann freilich nicht zu Gunsten der Gesellschaft willkürlich durchbrochen werden darf.

Wir bezeichnen die dritte Periode als noch nicht abgeschlossen, obwohl die verbündeten Regierungen neuerdings mit dem Programm vor den Reichstag getreten sind, koloniale Eisenbahnen sollten in der Regel nur noch von den einzelnen Schutzgebieten fiskalisch in die Hand genommen werden; die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel will man den Kolonien selbst überlassen, die zur Selbstverwaltung und damit zu finanzieller Selbstständigkeit erzogen werden sollen¹⁾. Diese Ausführungen, denen wir uns durchaus anschließen, können und wollen nicht ausnahmslos gelten. Die Größe der uns auf dem Gebiet der kolonialen Verkehrspolitik noch obliegenden Aufgaben wird es von selbst mit sich bringen, daß die Finanzierung bald den einen bald den anderen Weg einschlagen müssen, da wir die Aufnahmefähigkeit des deutschen Kapitalmarktes für koloniale Anleihen nach den bisherigen Erfahrungen²⁾ verständigerweise nicht sehr hoch ansetzen dürfen. Eine der daneben vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten, und zwar eine aus obigen Gründen prinzipiell zu billigende ist die Konzessionierung privater Unternehmungen mit Landrechten. Wir glauben daher das Dernburgsche

¹⁾ Vergl. hierzu die 1907 von Dernburg dem Reichstag vorgelegte Denkschrift über »Die Eisenbahnen Afrikas«, sowie die gleichnamige, vom kolonialpolitischen Aktionskomitee unter dem Vorsitz Prof. Schmollers herausgegebene Schrift, Berlin 1907, besonders Seite 102—122.

²⁾ Die Unterbringung der vorläufigen 30 Millionen Mk. einer 4^{0/0}igen Schutzgebietsanleihe von 1908 vollzog sich übrigens ohne große Schwierigkeit, allerdings wohl lediglich, weil der Reichsfiskus für Tilgung und Verzinsung Bürgschaft übernommen hat. Da das Kapitalbeschaffungs-Geschäft also auf ein Darlehn des Reichs an die Schutzgebiete Ostafrika, Kamerun und Togo hinausläuft, hätte man ebensogut eine Reichsanleihe gleicher Höhe zu genau demselben Ausgabekurs (99^{0/0}) ausgeben können. Man kann unbedingt annehmen, daß die Ausgabe solcher Schutzgebietsanleihen den Kursstand der Reichsanleihen genau so beeinflusst, wie die Ausgabe von gleichhohen Reichsanleihen.

Programm, dessen Bedeutung wir umso lieber zugeben, als wir ihm die rasche und bereitwillige Annahme der notwendigsten Kolonialbahnen durch den Reichstag verdanken, erst richtig zu verstehen, wenn wir es in der obigen Weise ergänzen.

Die private koloniale Eisenbahnunternehmung sollte, selbst wenn ihr größere Landrechte zugeteilt werden, jedenfalls nicht in engherzigen nationalen Schranken gehalten werden. Der inländische Sitz des Unternehmens und seine Unterwerfung unter weitgehende Aufsicht der inländischen Zentralbehörde sollte allerdings ebenso Bedingung der Konzessionierung sein, wie genaue durch Konventionalstrafen verschärfte Vorschriften hinsichtlich der Art und des Umfanges des Bahnbaubetriebes, der Güter- und Personentarife, der Verwendung im Kriegsfall und des staatlichen Rück- oder Aufkaufrechtes. Dagegen ist die Frage der Nationalität der Gesellschafter und selbst der Direktion möglichst weitherzig zu behandeln. Gerade dem ausländischen Kapital sollten diese Betriebe offen gehalten werden, um den inländischen Kapitalmarkt für die übrigen kolonialen Aufgaben frei zu halten. Daß man mittels ausländischen Kapitals ungeheure Leistungen auf dem Gebiete der Landerschließung durch Eisenbahnen zustande bringen kann, lehren uns die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die gegen das dortige System auch mit Recht erhobenen Bedenken sollten, glauben wir, zurücktreten gegenüber dem einen ersten Bedürfnis unserer Kolonien: Erschließung. Daß dieses Ziel mittels des Konzessionssystems in den Vereinigten Staaten im großartigsten Maßstabe erreicht worden ist, wird niemand bestreiten.

§ 16

2. Die Gründung der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft und die Begründung ihrer Landrechte

Die schon vor europäischer Einwanderung in SWA. von den Negern ausgenützten¹⁾ Kupferlager von Otavi wurden von denjenigen, die die Damaralandkonzession²⁾ bergbaulich ernstlich zu verwerten beabsichtigten, als diejenigen Minengebiete angesehen, wo eine rentable Ausbeutung innerhalb der von der Konzession aufgestellten zeitlichen und örtlichen Grenzen und in Verbindung mit dem ebenda erteilten Eisenbahnprivileg am ehesten erwartet werden konnte. Die von der South West ausgerüstete Minenexpedition von 1892 unter Leitung des Bergingenieurs Matthew Rogers³⁾ hatte durch gründ-

¹⁾ DKZ. 1886 S. 406.

²⁾ Siehe oben S. 61 ff.

³⁾ Vergl. unten § 25 Abs. XI.

liche Untersuchungen bereits die künftige Rentabilität für ein durch Eisenbahn mit der Küste verbundenes Bergwerksunternehmen festgestellt. Wenn man an den Ausbruch des Witboikrieges von 1893, die weiteren Hottentottenaufstände in der Folgezeit und den niedrigen Wert des Kupfers in den nächsten Jahren¹⁾ denkt, dann versteht man es, warum das Ende der 90er Jahre herankam, ohne daß etwas wesentliches geschehen war, obwohl der Bergbau in dem in der Damaralandkonzession in Verbindung mit § 10 des Vertrags vom 11. Oktober 1898 vorgeschriebenen Mindestumfang bis spätestens 12. September 1904 begonnen sein mußte. Das Jahr 1899 brachte eine riesige Kupferhaussa. Der Wert dieses Metalls betrug plötzlich im Durchschnitt 1604 Mk. Nun ging man an ernstliche Ausbeutungsversuche. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß man, wenn der Kupferpreis weiter in jener gedrückten Lage geblieben wäre, seitens der Gesellschaft auf das Bergbauprivileg verzichtet hätte. Dieses zweifellos vollkommen verständige Verhalten der South West wird in den vorhandenen kolonialpolitischen Schriften regelmäßig falsch gedeutet. Man hält für bösen Willen, was einfach das Ergebnis einer richtigen kaufmännischen Selbstkostenberechnung war. Nachdem die Gesellschaft mit zielbewußten Maßregeln an die Ausbeutung ihrer Bergbaurechte gegangen war, wurde ihr jene Frist seitens der Regierung mehrfach verlängert, zuletzt bis Ende 1907.

Am 29. September 1899 kam zwischen der South West, der Berliner Disconto-Gesellschaft und der Exploration Company Ltd. in London ein Vertrag zustande²⁾, nach dem unter dem Namen »Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft« eine Kolonialgesellschaft gegründet werden sollte. Dieser Tochtergesellschaft sollten, nachdem ihr genügende Gelegenheit zu Vorarbeiten für den Berg- und Eisenbahnbau gegeben worden war, von der South West hauptsächlich folgende Rechte überlassen werden:

1. Die der South West zustehenden ausschließlichen Minenrechte in einem Gebiet von 1000 englischen Quadratmeilen (= 2,589 qkm), das sich die Otavi selbst aussuchen durfte, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap³⁾ und Tsumeb einschließen sollte,

¹⁾ 1893—1898: 1016; 903; 988; 1058; 1072; 1140; Durchschn. 1029 Mk.; vergl. oben S. 29 Anm. 4.

²⁾ Abgedr. DKGG. Bd. VI S. 221.

³⁾ Mit dieser auch im Vertrag vom 12. V. 1903 wiederkehrenden, auf Karten nicht auffindbaren Bezeichnung ist jedenfalls Guchab gemeint.

2. innerhalb des gleichen Gebietes das Recht auf Inbesitznahme von 500 englischen Quadratmeilen Land¹⁾,

3. das Recht auf den Bau einer Eisenbahn, und zwar sollte diese das Otavigebiet mit einem Hafen der deutschen oder portugiesischen Küste verbinden,

4. das Eigentum an der Landzone rechts und links der Eisenbahn in Breite von 10 km, soweit die Bahn den Landbesitz der South West durchschneidet,

5. ebenda Minenrechte in Blöcken von 20 km Breite, 30 km Tiefe und 10 km Abstand.

Als Preis verlangte dafür die South West

a) auf jeden ausgegebenen Anteil (anfänglich waren deren 200000 vorgesehen) einen Genußschein, der wie ein Anteil am Gewinn partizipiert, nachdem:

a) 5—15% des Reingewinns dem Reservefonds zugeflossen,

β) 5% Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital, und

γ) 10% Tantième an den Verwaltungsrat zur Verteilung gelangt sind;

b) außerdem eine Barsumme von 1 Million Mk., von der die Kosten der Gründung der Otavi und der Emission der Anteile und Genußscheine zu decken waren.

Dieser Vertrag wurde am 15. März 1901 vom Reichskanzler genehmigt. Die während des ganzen Jahres 1900 besonders in der DKZ. eifrig ventilerte Frage: Swakopmund oder Tigerbai als Endpunkt der Otavibahn hatte sich, wie aus der Verfügung vom 15. März 1901²⁾ hervorgeht, zu Gunsten der letzteren nahezu geklärt. Die Regierung hatte offenbar hiergegen nichts einzuwenden. Das Projekt scheiterte aber dann am Widerstand der Tochtergesellschaft, die sowohl die teure Tigerbaibahn wie den teuren Preis für die von der South West angebotenen Rechte nicht bezahlen wollte. Das erfahren wir wenigstens aus einem neuen Vertrag zwischen der South West und der Otavi vom 12. Mai 1903³⁾, die sich inzwischen, am 6. April 1900, formell konstituiert hatte. Tatsächlich hing sie, da sie dem Vertrag vom 29. Mai 1899 aus den genannten Gründen nicht beigetreten war, vorläufig ohne rechtliche Basis in der Luft. Der

¹⁾ = 1294,5 qkm; dieser Punkt »2« des Art. 2 im Vertrage vom 29. IX. 1899, der wörtlich übereinstimmt mit Art. 2 Ziff. 2 des Vertrags vom 12. V. 1903, s. unten, ist etwas ungeschickt gefaßt, sodaß die meisten Schriftsteller ihn dahin mißverstanden haben, als könne die Otavi 1000 engl. Quadratmeilen okkupieren.

²⁾ D. Kol. Bl. 1901 S. 227.

³⁾ Abgedr. in der Denkschrift von 1905 S. 74 ff.

Vertrag vom 12. Mai 1903 unterscheidet sich von dem Vertrag vom 29. September 1899 nur durch die abgeänderte Eisenbahnbaupflichtung — die bis Ende 1906 zu errichtende Bahn sollte von Otavi nach Swakopmund gehen — und durch den der South West zu gewährenden Preis: Keine Barzahlung, nur Genußscheine und auch von diesen mußte sich die South West bei der Emission mit der Hälfte, 100000 Stück, begnügen, während die übrigen 100000 den Anteilseignern zugute kamen, derart, daß auf je 2 begebene Anteile ein Genußschein kam. Dem fügte die Kolonialabteilung am 7. Juli 1903 durch Verordnung¹⁾ außer der Genehmigung die Verlängerung der Betriebsbeginnfrist bis Ende 1906 hinzu — danach wurde nochmals eine Fristverlängerung bis Ende 1907 gewährt.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auch diese Verzögerung ebenso wie das sonst unverständliche allseitige Entgegenkommen gegenüber der neuen Gesellschaft dem erneuten Weichen des Kupferpreises zuschreiben. Der hohe Durchschnittskurs der Jahre 1899 und 1900 mit 1604 und 1601 Mk. wich 1901 auf 1549, 1902 auf 1154. Damit war das Unternehmen aufs neue in Frage gestellt und es geschah einfach nichts, weil niemand ein Interesse an der Ausbeutung der sog. Otavikonzession²⁾ hatte. Zweifellos sind die geschilderten Maßregeln von 1903, die das Zustandekommen der Gesellschaft endgültig sicherten, wieder nur der damaligen kleinen Erholung des Kupferpreises zuzuschreiben. Der Durchschnittspreis betrug 1903 wieder 1305, 1904 1274, um seitdem bis Anfang 1907 stark zu steigen (Januar 1907: 2128). Wir werden besonders im 2. Teil auf diese Gesellschaft zurückkommen.

§ 17

3. Die Ostafrikanische und die Kamerun-Eisenbahngesellschaft vom historischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkt

I.

Während die Otavi nach vorstehendem ihre Entstehung einer Konzession jedenfalls nicht verdankt, sondern lediglich auf Verträge zwischen der South West und anderen Unternehmen zurückgeht — deren Rechte freilich stammen von der Konzession der South West — so sind die beiden hier noch kurz zu erwähnenden Gesellschaften

¹⁾ Abgedr. in der Denkschrift von 1905 S. 77 f.

²⁾ Wir haben gesehen, daß keine Konzession vorliegt, sondern ein entgeltlicher Vertrag zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, der nur der Genehmigung der Regierung bedurfte.

lediglich auf Konzession fundiert. Wir können über sie nichts abschließendes mitteilen, da sie noch viel zu junge Unternehmen sind. Deshalb bieten sie auch volkswirtschaftlich und juristisch nichts Merkwürdiges, sodaß wir auf sie nach Mitteilung des über ihre Gründung bekannt gewordenen nicht wieder zurückzukommen brauchen. Wir haben bereits festgestellt, daß die Konzessionen technisch immer mehr so abgefaßt zu werden pflegen, daß das Interesse des Staates in erhöhtem Maße gewahrt wird gegenüber dem Interesse des konzessionierten Unternehmens, eine Erfahrung, die wir schon im Vergleich zwischen dem Schutzbrief der Gesellschaft für deutsche Kolonisation und dem der NGC.¹⁾, aber auch in dem Gegensatz zwischen der Konzession der GSK. und der GNWK.²⁾ gemacht haben. Auch die beiden jüngsten Landkonzessionen stehen zu einander in einem ähnlichen Gegensatz. Beiden Unternehmen sind neben grundsätzlicher Ähnlichkeit mit Aktiengesellschaften einige wichtige statutarische Bestimmungen gemeinsam³⁾ Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin⁴⁾. Die Anteile lauten auf 100 Mk.⁵⁾. Das Reich hat es übernommen nach A sämtliche, nach B gewisse Anteile nach einem bestimmten unten näher darzustellenden Tilgungsplan auszulösen und mit 120 % zu honorieren. Die gezogenen Nummern werden abgestempelt und dem Anteilseigner neben dieser Barzahlung zurückgegeben, der dauernd einen Anspruch auf die eventuelle Superdividende behält, aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung mehr hat, also etwa dem Inhaber eines Genußscheines gleichsteht⁶⁾. Das Stimmrecht steht, soweit Auslösung erfolgt ist, dem Reiche zu⁷⁾. Genußscheine und Gründeranteile gibt es im übrigen nicht. Während der Bauzeit wird dem Reich der volle Betrag der für Verzinsung und Tilgung aufzuwendenden Jahressumme $\frac{1}{2}$ Monat vor deren Fälligkeit aus dem Baufonds vergütet⁸⁾. Die an der Spitze der Verwaltung stehende Direktion⁹⁾ besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müssen¹⁰⁾. Das gleiche gilt von den Mit-

1) Siehe oben S. 24.

2) Siehe oben S. 86.

3) Im folgenden werden mit A die Satzungen der OEG., mit B die Satzung der KEG. bezeichnet.

4) A: § 1; B: § 3.

5) A: § 6 Abs. 1; B: § 7 Abs. 1.

6) A: § 6 Abs. 2 und 3; B: § 7 Abs. 3.

7) A: § 6 Abs. 3; B: § 41 Abs. 2.

8) A: § 16 Abs. 3 Satz 3; B: § 18 Abs. 2

9) B: Vorstand.

10) A: § 20 Abs. 1; B: §§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 1.

gliedern des Verwaltungsrats¹⁾. Das Reich führt Aufsicht über die Gesellschaft mittels eines vom Reichskanzler ernannten Kommissars²⁾. Die Anteile beider Unternehmen sind an der Berliner, die der OEG. auch an der Hamburger und an der Frankfurter Börse zugelassen.

II.

Die Frage der ostafrikanischen Zentralbahn wurde seit 1891, also unmittelbar nach Aufgabe von Bismarcks Programm, ventiliert; es war aus militärischen Gründen lange Zeit ein Lieblingsgedanke der Regierung und zwar dachte man, die Durchführung von Anfang an in die Hand einer Gesellschaft zu legen, der seitens der Regierung eine 3%ige Verzinsung garantiert werden sollte. 1895 trat unter dem Vorsitz von Georg v. Siemens ein Komitee zusammen, das eine erste Untersuchungs-expedition nach Ostafrika sandte, deren Kosten zu je $\frac{1}{3}$ die Kolonialabteilung, die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und ein Konsortium übernahm, dem die Deutsche Bank, Mendelssohn & Co., Delbrück Leo & Co., von der Heydt & Co. und Robert Warschauer & Co. angehörten. Bedauerlicher Weise lehnte der Reichstag jene Zinsgarantie wiederholt ab. 1903 wurde von einem ähnlichen Konsortium eine 2. Studienexpedition ausgesandt. Am 29. Juni 1904 wurde die OEG. von einem von der Deutschen Bank geführten Konsortium gegründet. Diesem gehörten unter anderen die Discontogesellschaft, Mendelssohn & Co., Bleichröder, Delbrück Leo & Co., von der Heydt & Co., Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und Philipp Holzmann & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M. an. Schon am 30. Juni 1904 wurden der Gesellschaft nach Genehmigung der Statuten durch den Reichskanzler die Korporationsrechte nach § 11 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1900 erteilt. Der Reichstag genehmigte dann auch durch Gesetz vom 31. Juli 1904 die 25 Paragraphen umfassende Konzession der neuen Gesellschaft³⁾ und sicherte dadurch dem Anlagekapital von 21 000 000 Mk. eine 3%ige Verzinsung, sowie allmähliche am 1. Juli 1905 beginnende Auszahlung des Anlagekapitals innerhalb 87 Jahren zum Kurse von 120% derart zu, daß während 87 Jahren eine durchschnittliche Aufwendung von jährlich 7 132 224,26 Mark für Kapitalamortisation und Verzinsung seitens des Reiches zu leisten waren. Die demgemäß auf 88 Jahre stipulierte Konzession umfaßt neben Bestimmungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahn vor allem folgende Rechte⁴⁾:

¹⁾ A: § 24 Abs. 1; B. Aufsichtsrat: § 30 Abs. 1.

²⁾ A: § 39; B, ev. auch mehrere Kommissare: §§ 54, 55.

³⁾ RGBl. 1904 S. 331—339.

⁴⁾ § 11.

1. Das Aneignungsrecht von 2000 ha herrenlosen Landes für jedes Bahnkilometer innerhalb zweier je 100 km vom Bahngelände entfernter Grenzen. Bei einer Gesamtlänge der Trasse von 209 km¹⁾ bedeutet das eine Fläche von zusammen 4180 qkm. In dem engeren, durch zwei je 3 km von der Trasse entfernte Linien begrenzten Gebiet beschränkt sich dieses selbe Auswahlrecht auf das Aneignungsrecht von quadratischen Geländeblocks zu je 3 km Grundlinie in Schachbrettssystem derart, daß die übrigen Blocks der Regierung verbleiben, insoweit sich nicht der Reichskanzler mit einer anderen Einteilung einverstanden erklärt.

2. Das Recht, die gewählten Ländereien innerhalb 15 Jahren umzutauschen. Diese Befugnis scheint nachträglich noch dahin erweitert worden zu sein, daß bei Vergebungen (Verkäufen wie Verpachtungen) aus dem dem Fiskus verbliebenen Lande der Gesellschaft ein befristetes Eintrittsrecht eingeräumt wurde²⁾.

Die Gesellschaft gibt in ihrem ersten Geschäftsbericht die Größe ihrer Landrechte auf »rund 450000 ha« an. Der dritte Geschäftsbericht erwähnt eine Expedition zwecks Feststellung des wirtschaftlichen Wertes dieser Ländereien, sowie der Eigentumsverhältnisse und der den Eingeborenen zustehenden Reservate. Auch nach dem vierten Geschäftsbericht ist die Auswahl und Vermessung noch nicht abgeschlossen. Ferner sei erwähnt, daß beim 63. km seitens der Gesellschaft eine Versuchsfarm angelegt worden ist.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Konzession wurde ausdrücklich unberührt gelassen die teilweise mit den Aneignungsrechten zu 1—3 in Widerspruch stehende Berechtigung der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft³⁾, soweit im Küstengebiete und im Gebiete des Kaiserlichen Schutzbriefes⁴⁾ bis zum 31. Dezember 1935 Eisenbahnen gebaut oder konzessioniert werden, in einem Fünftel den rechts und links der Bahnlinie belegenen je 15 km breiten Landstreifen herrenlosen Landes zu okkupieren und zwar tunlichst in rechteckigen, mindestens 3 km breiten und nicht mehr als 12 km von einander

¹⁾ So ist die Strecke angegeben in den Tarifen der Gesellschaft, Kol. Hand. Adr. Buch 1908 S. 218 ff.; anderwärts werden meist höhere Ziffern genannt; so bei Schlagintweit, Afrikanische Kolonialbahnen, München 1907, S. 31: 222 km; Die Eisenbahnen Afrikas, herausgegeben vom Kolonialpolitischen Arbeitskomitee, Berlin 1907, S. 70: 225 km; Dix, Afrikanische Verkehrspolitik, Berlin 1907, S. 20: 258 km).

²⁾ Vergl. die Denkschrift über die Weiterführung der Eisenbahn Daressalam-Morogoro, Beil. III. der Drucksache des Reichstags, 12. Leg.-Per., 1. Sess., Nr. 769, S. 26.

³⁾ Nach § 6 des Vertrages vom 15. November 1902, vergl. oben S. 8.

⁴⁾ Hier kommt nur die Landschaft Ukami in Frage.

entfernten Stücken. Um sich in dieser Beziehung mit der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft auseinanderzusetzen, mußte die OEG. einen in ihrem zweiten Geschäftsberichte erwähnten Kompromiß vom 2. August 1905 schließen, über dessen Inhalt man sich nach einer ebenda befindlichen Skizze ungefähr einen Begriff machen kann. Danach scheint nicht die OEG. das von der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft beanspruchte Land hergegeben zu haben, sondern dieses Land von den der Regierung verbliebenen Geländeblocks genommen worden zu sein und zwar sind an Geländeblocks 65 (à 9 qkm = 585 qkm) der OEG., 52 der Regierung, an Landrechtecken der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft eines im Küstengebiet und 12 in der Landschaft Ukami zugefallen und zwar jedes Rechteck mit der Schmalseite an die Bahnlinie stoßend.

4. Bis zur Inkulturnahme bleibt das Land der OEG. von Grundsteuer befreit, aber auch fünf Jahre danach, und darf hinsichtlich der Grundsteuer niemals schlechter gestellt werden als irgendwelche gleichartige Ländereien¹⁾. Nach dem vierten Geschäftsbericht sind bisher rund nur 4000 ha fest verkauft bez. verpachtet worden, über 17000 ha schweben Verhandlungen. 200 ha hat die Gesellschaft selbst in Kultur. Außerdem hat nach der Frankfurter Zeitung vom 2. Juli 1908 ein Baumwollsyndikat eine Option auf 20000 ha.

5. Ferner ist der Gesellschaft die Verleihung von Minengerechtigungen in einem Gebiet von 115000 ha innerhalb der unter 1 genannten 100 km-Zone in Aussicht gestellt worden²⁾. Im dritten Geschäftsbericht wird darauf Bezug genommen, daß der Glimmerabbau in den Ulugurubergen sehr aussichtsvoll sei und schon mit Erfolge betrieben werde³⁾. Es heißt dann weiter: »Wegen Wahrung unserer Bergbaurechte haben wir das Gebiet auf abbauwürdigen Glimmer weiter untersuchen lassen,« wonach unbestimmt bleibt, ob die in Aussicht gestellte Bergbaukonzession inzwischen schon verliehen ist oder noch beansprucht werden kann. Nach einer Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Kommerzienrat Steinthal in der Generalversammlung vom 30. Juni 1908⁴⁾ wurde an abbauwürdigen Mineralien

¹⁾ § 14 der Konzession.

²⁾ § 12 ebenda.

³⁾ Allerdings offenbar von anderen Unternehmern. 1906/07 kamen 7 Unternehmer in Frage, die auf 30 Bergbaufeldern 66915 kg Rohglimmer gefördert haben (Jahresber. Beil. zum D. Kol. Bl. 1908, Teil B Ostafrika S. 44), 1907/08 auf 3 Schürf- und 35 Bergbaufeldern 92372 kg (Jahresber., Beil. zum DKolBl. 1909, Teil B Ostafrika S. 54).

⁴⁾ Gemäß der Frankfurter Zeitung vom 2. VII. 1908.

Mitt. d. Gesellch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

an der ganzen Strecke bis Morogoro nichts gefunden; ein Glimmerlager an der Endstation erschien zu unbedeutend.

6. Der Bahnbau wurde insofern monopolisiert, als die Reichsregierung versprach, keinem anderen Unternehmer die Anlage einer Bahnstrecke, die neben den verliehenen Bahnlinien in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, zu konzessionieren¹⁾. Im übrigen ist die Gesellschaft gerade als Bahnunternehmen vielfach beschränkt. Wenn Dernburg im Reichstag am 19. März 1908²⁾ gesagt hat: »Die Eisenbahngesellschaft kann tun, was sie will, sie kann selbst zu Grunde gehen, macht alles nichts aus, das Reich zahlt,« so können wir dem nicht beipflichten. Insbesondere die in der Denkschrift betreffend die Weiterführung der Eisenbahn Daressalam-Morogoro³⁾ hervorgehobene Tarifhoheit ist auf 5 Jahre beschränkt⁴⁾. Tatsächlich sind die Tarifsätze nach dem Kolonial Handels-Adreßbuch 1909 S. 127 n Verbindung mit S. 119 nur unwesentlich höher als bei der staatlichen Usambarabahn. Es beträgt nämlich pro km die Fracht von 100 kg in Hellern

	Stückgut			Wagenladung		
	Allgemeine Stückgutklasse	Spezial-Tarif I	Spezial-Tarif II	Allgemeine Wagenladungs-klasse	Spezial-Tarif I	Spezial-Tarif II
OEG.	4	2	1	3	1,5	0,75
Usambara-bahn	3	1,5	0,75	2,5	1,25	0,6

Die Finanzierung der OEG. erfolgte durch Simultangründung, wobei die Deutsche Bank und die Diskonto-Gesellschaft je $\frac{1}{4}$, die übrigen 8 beteiligten Bankhäuser $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{20}$ der Anteile übernahmen. Das Grundkapital von 21 Millionen Mark wurde in Anteile von je 100 Mk., nämlich in 70000 Stück zu je einem Anteil und 14000 Stück zu je 10 Anteilen eingeteilt. Aus der Bilanz per 31. Dezember 1904 ergibt sich, daß die Gründer bis 30. September 1904 25%, am 1. Oktober 1904 die übrigen 75% eingezahlt haben. Im Dezember 1904 lagen die Anteile zum Kurse von 103,5% zur öffentlichen

¹⁾ § 8 der Konzession.

²⁾ Stenogr. Ber. 12. Leg. Per. 1. Sess. S. 4110.

³⁾ Drucksache des Reichstags 12. Leg. Per., 1. Sess. Nr. 769, S. 26.

⁴⁾ § 4 Ziff. 4 der Konz.; ebenda auch zahlreiche anderweite Verpflichtungen der Gesellschaft.

Zeichnung aus. Seitdem werden sie an der Berliner, Hamburger und Frankfurter Börse gehandelt. Aus den Satzungen der Gesellschaft¹⁾ ist noch hervorzuheben: In der Generalversammlung berechtigten je 10 Anteile zu einer Stimme²⁾, das Reich hat Stimmrecht nach Maßgabe der Auslosungen³⁾. Der Gewinn wird, nachdem 50% des Reingewinns aus Landverkäufen und 5% des übrigen Reingewinns in den Bilanz-Reservfonds geflossen sind, zunächst bis zur Höhe der jeweiligen Tilgungs- und Verzinsungssumme⁴⁾ dem Reich, ferner in Höhe von 10% dem Verwaltungsrat und von 2% als Superdividende (über 3%) den Anteilseignern, der Überschuß je zur Hälfte diesen und dem Reich zugeteilt⁵⁾. Die Generalversammlung kann die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dividende nicht erhöhen.⁶⁾

Der Hauptzweck der Gesellschaft⁷⁾ und der Konzession⁸⁾ ist der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro in Meterspur. Dieser Bahnbau wurde am 9. Februar 1905 von der Firma Philipp Holzmann & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a/M. begonnen⁹⁾. Um das Ausladen der Baumaterialien zu erleichtern, wurde, wie sich der erste Geschäftsbericht ausdrückt, der Hafen von Daressalam mit besseren Landungseinrichtungen versehen. Tatsächlich hat die Gesellschaft in Gemeinschaft mit der deutschen Ostafrika-Linie durch Anlage von einem gemauerten Kai und elektrischen Transportern¹⁰⁾, durch Bau eines neuen Zoll- und eines Lagerhauses einen modernen Hafen aus Daressalam gemacht. Nach der Frankfurter Zeitung vom 2. Juli 1908 besteht die Absicht, die Kaibauten für 500000 Mk. an die Kolonie zu verkaufen.

Am 15. Oktober 1906 wurde erst die Strecke Daressalam-Pugu (21 km) dem Verkehr übergeben, weil die Unruhen in Ostafrika seit dem Sommer 1905 auf den Arbeiterstand sehr störend eingewirkt

1) Abgedr. RGBl. 1904 S. 339—354.

2) § 33.

3) § 6 Abs. 3.

4) Also über 713000 Mk., s. oben.

5) § 18 Abs. 2.

6) Abs. 4 eod.

7) § 2 der Satzungen.

8) Vor § 1 der Konzession.

9) Der erste Spatenstich wurde an diesem Tage vom Prinzen Adalbert von Preußen vorgenommen.

10) Die »Elektrische Zentrale«, die diese Anlage versorgt, ist nach dem 4. Gesch. Ber. zu einem Elektrizitätswerk ausgebaut worden, das Daressalam mit Elektrizität versieht und schon stark in Anspruch genommen wird.

hatten¹⁾. Später besserten sich die Arbeiterverhältnisse. Schon am 4. Oktober 1907 erreichte die Gleisspitze Morogoro²⁾ bei einer gesamten Schienenlänge von 209 km³⁾ und einer Baufrist bis 30. Juni 1909⁴⁾. Am 9. Oktober 1907 wurde die Strecke bis Morogoro in Gegenwart Dernburgs eröffnet⁵⁾. Dem öffentlichen Verkehr wurde die Schlußstrecke am 16. Dezember 1907 übergeben⁶⁾. Die Entwicklung der Eisenbahn, die über 10 Lokomotiven verfügt⁷⁾, ist, soweit man nach der kurzen Zeit urteilen kann, günstig⁸⁾.

Die von dieser Stichbahn erschlossenen Gebiete sind wegen ihrer Fruchtbarkeit⁹⁾ von hohem wirtschaftlichen Wert. Besonders nördlich der Strecke Ruvu-Morogoro ist ein großes Gebiet mit beginnender reicher Baumwollkultur¹⁰⁾ und besonders dichter Bevölkerung¹¹⁾. Noch größer wird die Bedeutung der Bahn werden, wenn die von der Regierung beabsichtigte Verlängerung bis Udjidji zustande kommt. Nach dem dritten Geschäftsbericht der OEG. hat diese die Vorarbeiten für die 90 km lange Verlängerung bis Kilossa längst abgeschlossen, bis Tabora begonnen. Die im Mai 1908 vom Reichstag angenommene Kolonialeisenbahnvorlage der Regierung sieht den Bau auch der 699 km langen Strecke von Morogoro bis Tabora vor. Ende Februar 1909 ist die Gleisspitze bereits bei km 56 hinter Morogoro angelangt¹²⁾.

Die Regierung nimmt an¹³⁾, daß die Kosten dieser Strecke 70 Millionen Mk. ausschließlich Bauzinsen und Reserven, pro km also 100000 Mk. betragen werden¹⁴⁾. Sie will den Bau möglichst beschleunigen und hat¹⁵⁾ für die ganze Strecke nur eine Bauzeit von

1) 2. Gesch. Ber.

2) 4. Gesch. Ber.

3) S. oben S. 96 Anm. 1.

4) § 3 Ziff. 4 der Konz.

5) DKZ. 1907 S. 494.

6) 4. Geschäftsbericht.

7) Eine auf 20,9 km; bei der Otavi eine auf 16,7 km.

8) Eingehende Angaben im 4. Geschäftsbericht.

9) Vergl. Dix, Afrikanische Verkehrspolitik, Berlin 1907 S. 21.

10) Siehe hierzu Karte No. 8 des »Wirtschaftsatlas der deutschen Kolonien«, herausgegeben von Kolonialwirtsch. Komitee, 2. Aufl.

11) Siehe hierzu die Karte Anlage II zu Beilage III, Drucks. des Reichstags, 12. Leg. P., 1. Sess., 1907/08, Nr. 769. hinter S. 28.

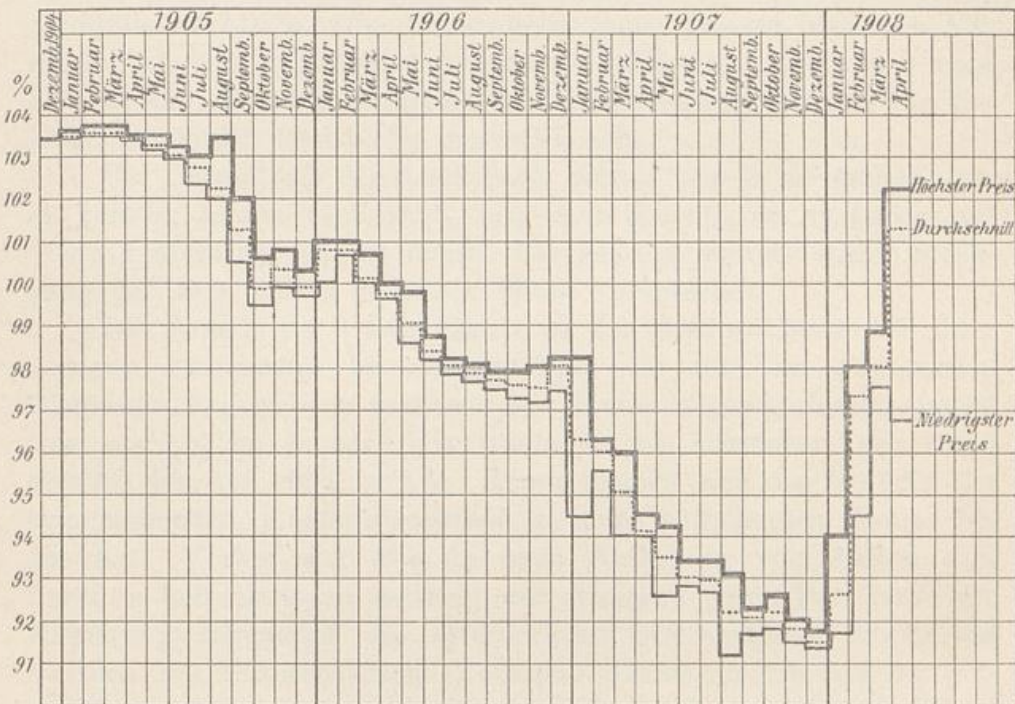
12) DKolBl. 1909 S. 261.

13) Siehe hierzu und zum folgenden Beilage III zur Drucks. des Reichstags 12. Leg. P., 1. Sess. 1907/08 Nr. 769 S. 21ff.

14) Drucks. Nr. 769 S. 24.

15) Ebenda S. 27.

Kursbewegung der Anteile der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft



6 Jahren vorgesehen. Dieser nur anzuerkennende Standpunkt rechtfertigt die ganze neuerdings in der Presse oft besprochene Politik der Regierung gegenüber der OEG. Wollte man den Bau der Bahn vollkommen dieser Gesellschaft überlassen, so war diese genötigt, ihr Grundkapital um 70—80 Millionen Mk., also auf rund 100 Millionen Mk. zu erhöhen. Die liquiden Geldmittel der Gesellschaft betragen nämlich nach der letzten Bilanz¹⁾ nur 5,8, nach sofort fälligen Zahlungen, wahrscheinlich an letzter Baurate, nur 3,4 Millionen Mk.²⁾ Die Aufbringung jener 70—80 Millionen Mk. würde bei dem ungünstigen Geldstand im Anfang des Jahres 1908 und bei der überdies rückläufigen Kursbewegung der Anteile der OEG. ungeheuer kostspielig geworden sein.

Der Diskontsatz der Reichsbank betrug vom 8. November 1907 bis zum 12. Januar 1908 $7\frac{1}{2}\%$, um dann auf $6\frac{1}{2}\%$, am 25. Januar auf 6, am 7. März auf $5\frac{1}{2}\%$ zu fallen. Der seitdem weitere starke Rückgang ließ sich damals in keiner Weise voraussehen.

Die Anteile der OEG. hatten an der Berliner Börse seit ihrer dortigen Einführung bis Anfang 1908 die auf dem anliegenden Diagramm angegebene merkwürdige Kursbewegung durchgemacht. Von $103\frac{1}{2}\%$ im Januar 1905 waren sie bis Dezember 1907 stetig gefallen bis auf etwa $91\frac{1}{2}\%$. Dann machte sich das Gerücht der bevorstehenden Regierungsaktion in einer auffallenden Hausse bemerkbar. Vorher war also an neue Auflegung von Aktien zum Parikurs keinesfalls zu denken; zur Ausgabe unter Pari hätte die Regierung schwerlich die erforderliche Genehmigung erteilt; ein Versuch mit Differenzierten (Vorzugs-) Aktien mochte bei der notwendigen großen Summe in Rücksicht auf den geschilderten Stand des Kapitalmarktes wenig aussichtsvoll erscheinen. Die Gesellschaft war also genötigt, einzugestehen, daß sie zur Ausführung des Regierungsprojektes schlechterdings nicht imstande sei. Vielleicht wäre es gelungen, die 80 Millionen Mk. flüssig zu machen, wenn die Kolonialverwaltung bereit gewesen wäre, durch Hingabe von ganz außerordentlichen Konzessionen die Spekulation zu animieren. Wir haben gesehen, daß die Konzession vom 31. Juli 1904 schon außerordentlich reich war und bereits angedeutet, daß die Konzession der KEG. vom 4. Mai 1906 wesentlich dürftiger ausgefallen ist. Die neue Konzession hätte, da die Bedingungen wesentlich schlechter geworden waren, wieder erheblich größer ausfallen müssen als die

¹⁾ Per 31. XII. 1907.

²⁾ Frankfurter Zeitung vom 2. VII. 1908.

vom 31. Juli 1904. Mit Recht hatte hiergegen die Regierung Bedenken¹⁾. Nun hätte die Regierung die Gesellschaft einfach durch die Frage, ob sie zur Zeit zum Weiterbau der Bahn nach Tabora imstande sei, matt setzen und den Weiterbau selbst in die Hand nehmen können²⁾. Dann würde jedoch die wichtige Durchgangsstrecke Daressalam-Morogoro in anderer Hand gewesen sein als deren Fortsetzung, was viele Abrechnungs- und Tarifierungsschwierigkeiten mit sich gebracht haben würde³⁾. Es ist ein sehr anerkennenswertes Verdienst der Regierung, daß sie es verstanden hat, diese Schwierigkeiten fast gänzlich zu heben und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Anregung dazu dem persönlichen Finanzierungsgeschick des Staatssekretärs zuschreiben. Es ist zwischen der Reichsregierung einerseits, den an der Anteilsausgabe vom Dezember 1904 beteiligten und noch damals im Besitz von einem großen Teil der Anteile befindlichen Firmen sowie der Direktion der Gesellschaft andererseits ein Abkommen folgenden Inhalts getroffen worden:

Die Gesellschaft behält ihre bisherigen Rechte aus der Konzession vom 31. Juli 1904 und aus dem Bau der Strecke Daressalam-Morogoro und läßt die Strecke Morogoro-Tabora durch die Firma Philipp Holzmann & Co. G. m. b. H., Frankfurt a/M. weiterbauen, um sie später in eigenem Namen zu betreiben. Die dazu erforderlichen Mittel von 80 Millionen Mk. werden in Darlehnsform in jährlichen Raten vom Reich aus Mitteln des Schutzgebietsfiskus gewährt, die erste Rate von 8 Millionen Mk. sofort nach Genehmigung des Vertrags durch den Reichstag. Dieses Darlehn hat die Gesellschaft, insoweit Gewinn aus dem Betrieb der Eisenbahn erzielt wird, mit etwa 4% fortlaufend zu verzinsen; dagegen verpflichtete sich die Gesell-

¹⁾ A. a. O. S. 25.

²⁾ § 8 der Konz. vom 31. VII. 1904 (RGBl. S. 331 ff) ist bei richtiger Interpretation nur so zu verstehen, daß die Gesellschaft ein Vorzugsrecht auf Konzession von Verlängerungs- und Zweiglinien hat.

³⁾ Dr. Semler sagte als Berichterstatter der Budgetkommission, Drucksache Nr. 861, S. 5265: »Jeder Kilometer Verlängerung dieser Bahn muß ihrer Mündung zugute kommen und deren Wert erhöhen«; das ist richtig, aber doch keineswegs zu beklagen. Ueberhaupt sind einige Angriffe auf die Gesellschaft nicht nur seitens der Abgeordneten, sondern auch in der Denkschrift der Regierung kaum zu verstehen. Man muß doch wohl dankend anerkennen, daß wir jetzt schon eine gut eingerichtete, über 200 km lange Stichbahn haben und nicht erst bei Daressalam mit Kaibauten und Dammanlagen beginnen müssen. Inwiefern die Konzessionen der Gesellschaft nach den verschiedensten Beziehungen hin eine gesunde den Verhältnissen Rechnung tragende Entwicklung des Schutzgebietes hindern« (Denkschr. Beil. III zur Drucksache Nr. 769 S. 25) ist keineswegs einzusehen und entschieden zu bestreiten.

schaft zur Vermehrung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrats¹⁾ und zur Aufnahme von drei vom Kolonialamt zu bestellenden Mitgliedern in den Verwaltungsrat. Demgemäß wurden von der Generalversammlung vom 30. Juni 1908 in den Verwaltungsrat gewählt: Ministerialdirektor Dr. Conze, Wirkl. Legationsrat Ebermaier und Geh. Baurat Baltzer; auch erklärte sich die Direktion bereit, den Anteilseignern folgendes weitere Angebot der Regierung zur Annahme zu empfehlen²⁾:

Die Regierung bietet als Kaufpreis für ihr freiwillig zum Kauf angebotene Anteile nach Wahl des Anteilseigners entweder 105 Mk. in bar an³⁾ oder 1 Stück 4prozentige Schutzgebietsanleihe von nominell 100 Mk.⁴⁾ pro Anteil der OEG. Die Regierung erklärte sich also bereit, die offenbar nicht sehr zahlreichen in Privathand befindlichen Anteile dieser Gesellschaft an sich zu bringen. Mit dem Ausgabekonsortium, das offenbar noch die übrigen Anteile besaß, hatte sie sich bereits vorher dahin verständigt, daß dieses seine Anteile gegen Schutzgebietsanleihe eintauschen würde⁵⁾.

Finanztechnisch war die Aufbringung der durch die neue Kolonialeisenbahnvorlage erforderlich gewordenen Mittel wie folgt gedacht: Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908⁶⁾ wurde für die Schutzgebiete ein bis dahin unbekannter außerordentlicher Etat geschaffen, in dem die als außerordentliche gekennzeichneten Bedürfnisse Aufnahme finden sollen, die bisher im außerordentlichen Etat des Reiches erschienen. Merkwürdiger Weise schon vorher, am 18. Mai 1908⁷⁾ wurde das Gesetz betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 promulgiert, in dem zum ersten Mal der außerordentliche Etat auftaucht. Nach § 2 dieses Gesetzes beträgt der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag 38 325 000,— Mk.

Dieser spezifiziert sich wie folgt⁸⁾:

1. Erste Darlehnsrate an die OEG. . . . 8 000 000,—

¹⁾ DKolBl. 1908 S. 996.

²⁾ Prospekt z. B. DKZ. 1908 S. 470.

³⁾ D. h. 103,5 ‰, also den ehemaligen Ausgabepreis, zuzüglich 1,50 Mk. als Zinsen zu 3 ‰ von 100 Mk. auf die Zeit vom 1. I. bis 30. VI. 1908.

⁴⁾ Zum Kurse von 99 ‰ nebst 6 Mk. Barzahlung.

⁵⁾ Denkschrift Beil. III zu Drucks. Nr. 769 S. 26.

⁶⁾ RGBl. S. 207.

⁷⁾ RGBl. S. 201.

⁸⁾ Vergl. hierzu den Regierungsentwurf zu diesem Nachtragsetat, Drucks. Nr. 769, Anlage I, Seite 6.

2. Zur Verfügung des Reichs zum Ankauf von Anteilen dieser Gesellschaft . . .	20 000 000,— ¹⁾
3. Erste Rate zur Weiterführung der Usambarabahn bis an den Pangani . . .	2 325 000,—
4. Erste Raten für Eisenbahnen in Kamerun und Togo, je 4 000 000 Mk.	8 000 000,—
	38 325 000,— Mk.

Das Konsortium, das die Schutzgebietsanleihe von 38 325 000 Mk. in Höhe von 30 000 000 Mk. übernommen hat²⁾ besteht vor allem aus folgenden Banken: Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Mendelssohn & Co., S. Bleichröder, Delbrück Leo & Co., von der Heydt & Co. und Bank für Handel und Industrie³⁾. Wir sehen also, daß das Reich auch im ungünstigsten Falle, wenn es nämlich die übrigen 8 325 000 Mk. Schutzgebietsanleihe zur Zeit nicht realisieren konnte, die Mittel in der Hand hatte, um die Majorität in der Generalversammlung der OEG. zu erlangen. Subtrahiert man nämlich von den 30 Millionen die oben unter 1, 3 und 4 genannten Posten im Gesamtbetrag von 18 325 000 Mk. sowie eine dem Ausgabekonsortium bewilligte Provision von schwerlich mehr als 2% = 600 000 Mk., so bleiben für den Erwerb von Anteilen der OEG. 11 075 000 Mk. frei wofür zum Preise von 105 Mk. 105 476 Anteile erworben werden können, während 105 001 Stück die absolute Majorität darstellen. Mit diesem Resultat kann die Regierung sehr zufrieden sein, denn sie hat kein Interesse daran, das Unternehmen vollständig zu verstaatlichen. Wie vielmehr seitens des Vertreters des Kolonialamts in der Budgetkommission mit Recht betont wurde⁴⁾, wünscht die Regierung die Erhaltung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen, weil dadurch eine gute kaufmännische Leitung gesichert, ein großes Beamtenpersonal erspart und das Interesse einflußreicher Kreise an kolonialen Unternehmen wachgehalten werde⁵⁾.

¹⁾ Hier hatte der S. 103 Anm. 8 bezeichnete Regierungsentwurf nur 15 000 000 Mk. eingesetzt; die Budgetkommission hatte, um dem Reich nicht nur das bankiertechnische Übergewicht in der Generalversammlung, sondern auch die juristische Verfügung über die am 31. VII. 1904 vergebenen Rechte wieder zu verschaffen, den Betrag auf 20 Millionen erhöht (Aktenstück Nr. 861 S. 5266).

²⁾ S. Prospekt DKZ. 1908 S. 470.

³⁾ Vergl. damit das oben S. 95 genannte Konsortium, das die OEG. gründete.

⁴⁾ Aktenstücke des Reichstags Nr. 861, S. 5266.

⁵⁾ Wie die Frankfurter Zeitung am 15. VII. 1908 meldete, ist die Reichsregierung durch die Einlösungs- und Umtausch-Transaktion in den Besitz von etwa 90% der Anteile gelangt. Nun ist wieder umgekehrt fraglich, ob genug Geld für die beabsichtigten Bahnbauten aus der Schutzgebietsanleihe gewonnen wurde.

Es fragt sich zum Schluß noch, ob das oben S. 102f. geschilderte Angebot der Regierung vom Standpunkt des Anteilseigners der Billigkeit entsprach. Diese Frage ist, was die Barzahlung von 105 Mk. anbetrifft, im Hinblick auf die oben S. 100 angegebene Kursbewegung des Papiers zu bejahen. Unbillig dagegen wäre es gewesen, wenn die Anteile zum Tageskurs von 94 oder 95% eingekauft worden wären. Das hat der Staatssekretär, wie Kommerzienrat Steinthal in der Generalversammlung vom 30. Juni 1908 mitteilte, zunächst tatsächlich vorgeschlagen, doch wurde dieses Angebot vom Ausgabekonsortium zurückgewiesen. Es war unbillig, weil der Wert der mit 120% auslosbaren und bei dem namhaften Landbesitz der Gesellschaft und den sonstigen günstigen Umständen aller Voraussicht nach künftig rentablen Eisenbahnaktie jedenfalls höher war als der damalige zufällige Tageskurs. Bei der Interesselosigkeit, mit der deutsches Kapital noch immer deutschen kolonialen Werten gegenübersteht, fehlt es fast allenthalben an einem genügend lebhaften Tauschverkehr in solchen Papieren, um aus Kursnotizen deren wirklichen Wert mutmaßen zu können. Übrigens bestand keine Pflicht zur Hergabe der Anteile; die Nachricht, daß die Regierung kauflustig war, hätte zur Kurssteigerung genügt und danach wäre es niemandem eingefallen, zum alten Kurs an die Regierung zu verkaufen, bis auf die Konsortialmitglieder, wenn sie sich gebunden hätten. Es entsprach daher mangels jedes geeigneten Maßstabes der Billigkeit, daß man den Anteilseignern genau den Betrag zum Rückkauf anbot, den sie bei der Ausgabe aufgewendet hatten. — Anders steht die Frage hinsichtlich der zu 99% angebotenen Schutzgebietsanleihe. 4prozentige Reichsanleihe, die ihr wirtschaftlich am nächsten steht, stand zur gleichen Zeit in Berlin 99,50, in Frankfurt a/M. 99,30%. Demgegenüber scheinen 99% als Auflegekurs einer Schutzgebietsanleihe recht hoch. Doch wird das ausgeglichen dadurch, daß ab 1913 beginnende, ab 1918 verstärkte, 1923 abgeschlossene Paritilgung durch Auslosung oder Rückkauf in Aussicht gestellt wurde. Dadurch dürfte verhütet werden, daß sich das Papier erheblich vom Paristand entfernt, was seine Vorzüge, aber auch seine Schattenseiten hat. Von der gerade damals beginnenden Depression konnte eine Aufwärtsbewegung der Staatspapiere, ähnlich der von 1902, erwartet werden; aber nur für die Reichsanleihe, im Hinblick auf die bevorstehende Paritilgung nicht für die Schutzgebietsanleihe. Jedenfalls aus solchen Erwägungen verhielt sich das Publikum am Zeichnungstag, am 30. Juni 1908, so zurückhaltend, daß die Zeich-

nung unbefriedigend ausfiel und bis 11. Juli verlängert werden mußte¹⁾.

III

In Kamerun existiert schon seit 1901 lediglich die jetzt 62 km lange Transport-Gebirgsbahn der Westafrikanischen Pflanzungs-Gesellschaft »Victoria« von Victoria nach Bonganjo in 60 cm Spurweite²⁾. 1902 bildete sich, um das reiche und hochkultivierte Hinterland im Norden zu erschließen, nach längeren Verhandlungen ein Kamerun-Eisenbahn-Syndikat, anscheinend unter Führung der Firma Adolf Woermann in Hamburg. Dem Syndikat war von der Reichsregierung eine Konzession unter der Bedingung erteilt worden³⁾, daß bis 1. Juli 1905 eine kapitalkräftige Gesellschaft zustande käme und eine bestimmte Linie vorgeschlagen werden könne. Diesem Syndikat gelang die Finanzierung einer Gesellschaft nicht, weshalb es im Februar 1905 seine Rechte einem neuen Konsortium, der Kamerun-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft, übertrug⁴⁾. Durch Gesetz vom 4. Mai 1906 übernahm das Reich die Garantie für 3prozentige Versinsung und Amortisation eines Kapitalanteils von 11 Millionen Mk. dieses Unternehmens. Am 19. Juni 1906 konstituierte sich die KEG., der der Bundesrat am 17. Januar 1907 Korporationsrechte verlieh. Entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 11 des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1900 genehmigte der Reichskanzler die »Satzung« der Gesellschaft erst später, nämlich am 21. Februar 1907⁵⁾. Auf diese Gesellschaft gingen die Rechte und Pflichten aus der Konzession vom 4. Mai 1906⁶⁾ über. Gegen die Verpflichtung zum Bau einer Bahn von Bonaberi bei Duala nach Bare in den Manengubabergen bis 21. Februar 1911⁷⁾ erlangte die Gesellschaft an Landrechten⁸⁾:

1. Quadratische Geländeblocks von 2 km Seitenlänge rechts und links von der Bahn. Bei der voraussichtlichen Schienenlänge von 160 km würde das etwa 320 qkm betragen.

¹⁾ Siehe Frankf. Ztg. vom 3. VIII. 1908.

²⁾ DKZ. 1908 S. 371.

³⁾ Abgedruckt bei René, Kamerun und die deutsche Tschadseeisenbahn, Berlin 1905, S. 228 ff.

⁴⁾ Die Eisenbahnen Afrikas, herausgegeben vom Kolonialpolitischen Arbeitskomitee, Berlin 1907, S. 38.

⁵⁾ I. Gesch. Ber. S. 5.

⁶⁾ RGBl. 1906 S. 526—538.

⁷⁾ 160 km; Spurweite: 1 m.

⁸⁾ Neben Bergrechten in einem Umfang bis zu 80000 ha.

2. Eine bis 10000 ha große Fläche im Umkreis von 50 km vom Endpunkt der Bahn aus gerechnet.

Da die Regierung ein Aneignungsrecht nur verleihen konnte soweit sie selbst Eigentum oder ein Aneignungsrecht hatte¹⁾, beschränken sich diese Flächen insoweit als Grundstücke aus privatrechtlichen Gründen bereits im Eigentum von Europäern oder Eingeborenen standen, sowie insoweit als Grundstücke infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen als Eingeborenen-Reservate dem Verkehr entzogen sind oder dem Verkehr entzogen werden müssen. Bei der in den letzten beiden Geschäftsberichten bereits erwähnten Auswahl und Vermessung der Konzessionsgrundstücke haben sich aus diesen Gründen größere Schwierigkeiten herausgestellt als man anfangs erwartet hatte²⁾. Die Gesellschaft scheint vielfach Grundstücke vorgefunden zu haben, die in unvorteilhafter Weise zerstückelt waren. Jedenfalls hat sie Verhandlungen mit der Regierung zum Zwecke des Umtausches »gegen eine Mehrzahl uns zuzuweisender zusammenhängender Landblocks« angebahnt³⁾.

Die für Landvermessung aufgewendeten Beträge sind offenbar in einem Sollposten »Landgerechsamkeit-Erkundung« enthalten, der 1907 5056,75 Mk., 1908 9425,90 Mk. betrug.

Im Gegensatz zu den Landrechten der OEG. können der KEG. die ihrigen bei non usus entzogen werden⁴⁾.

Überdies wurden der Gesellschaft nach der Konzession einige Steuererleichterungen zuteil.

Das Grundkapital von 16640000 Mk. zerfällt in

a) 56400 »Vorzugsanteile«, Reihe A, zu je 100 Mk. Diese sind mit gewissen Vorrechten bei der Gewinnverteilung und bei Auflösung der Gesellschaft ausgestattet.

b) 110000 »Stammanteile«, Reihe B, zu je 100 Mk. Ihnen ist eine jährliche Verzinsung von 3%, sowie eine am 1. Juli 1911 beginnende bis spätestens 1. Juli 1996 zu beendende Auslosung zum Kurse von 120% vom Reich garantiert worden. Die hierauf von diesem übernommene jährliche Leistung beträgt durchschnittlich 374831,52 Mk.

Die Anteile sollten nach § 12 Abs. 2 der Satzung in Stücken über einen, 10 und 50 Anteile ausgestellt werden. Tatsächlich sind die Stammanteile in 20000 Stück über je einen Anteil und 900 Stück

¹⁾ § 11 der Konzession.

²⁾ 3. Gesch. Ber. (1908) S. 6.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ § 11 der Konzession.

über je 10 Anteile ausgefertigt worden¹⁾. Nach § 56 der Satzung wurden alle Anteile von den Gründern übernommen. Die Stammanteile Reihe B erschienen schon in der Bilanz per 31. Dezember 1906 als volleingezahlt; die Vorzugsanteile Reihe A sind noch in der Bilanz per 31. Dezember 1908 mit nur 25% bezahlt. Am 27. Mai 1908 wurden die 11 Millionen Mk. Stammanteile zum Kurse von 94% zur Zeichnung aufgelegt, nachdem sie zum Handel und zur Notiz an der Berliner und Hamburger Börse zugelassen worden waren. Das Ausgabekonsortium steht unter Führung der Berliner Handelsgesellschaft. Ihm gehören außerdem vor allem an die Bank für Handel und Industrie, S. Bleichröder, die Dicsontogesellschaft, von der Heydt & Co., die Nationalbank für Deutschland und der A. Schaaffhausensche Bankverein.

Aus der Satzung sei noch folgendes hervorgehoben: Der Gewinn wird wie folgt verteilt²⁾:

a) Vorweg wird ein vom Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von 5 zu 5 Jahren nach Bedürfnis festgesetzter Zuschuß zu einem zur Bestreitung von außergewöhnlichen Ausgaben z. B. bei Betriebsunfällen bestimmten Spezialreservefonds dem Reingewinn entnommen³⁾,

b) weiter fließen 5% in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat⁴⁾,

c) sodann 3% Dividende an die Anteile Reihe A.

d) hierauf Vergütung des Reichs in voller Höhe der im laufenden Jahr für Amortisierung und Verzinsung zu machenden Aufwendung,

e) ferner 10% des Überschusses Tantième des Aufsichtsrates,

f) ferner 2% Superdividende für die Anteile Reihe A,

g) ferner 2% Superdividende für die Anteile Reihe B,

h) der Rest zur Hälfte dem Reich, zur andern Hälfte für Rücklagen oder für weitere Superdividende, hinsichtlich deren die Anteile A und B gleichgestellt sind.

Die Vorrechte der Vorzugsanteile Reihe A hinsichtlich Gewinnverteilung und Abfindung bei der Auflösung der Gesellschaft den Stammanteilen Reihe B gegenüber fallen fort, wenn die Anteile A und B 10 Jahre lang gleichen Gewinn und mindestens 5% erhalten haben, spätestens vom Beginn des 91. Geschäftsjahres an⁵⁾.

1) Siehe hierzu und zum folgenden Prospekt i. d. Frankf. Ztg. vom 23. V. 08.

2) § 20.

3) § 24.

4) § 21 Abs. 1 Satz 2.

5) § 7 Abs. 4.

Außer dem bereits erwähnten ordentlichen Reservefonds und Spezialreservefonds soll ein Betriebsreservefonds zur Deckung von etwaigem Defizit¹⁾ und ein Erneuerungsfonds zur Bestreitung der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerungsbauten²⁾ geschaffen werden. Eine besonders eigentümliche Bestimmung ist noch die, daß die Beträge des Betriebsreservefonds, des Erneuerungsfonds und des Spezialreservefonds in Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schatzanweisungen des deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaates angelegt werden müssen³⁾. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme; insofern stehen sich Reihe A und B gleich⁴⁾. Es gibt mancherlei Gründe für Beendigung dieser Rechtsverhältnisse:

1. Nach Ablauf von 90 Jahren kann das Reich

a) die Konzession verlängern; dann ist es als Eigentümer sämtlicher Anteile Reihe B an dem Unternehmen beteiligt und die Vorrechte der Reihe A erloschen,

b) das Unternehmen erwerben, wozu die Inhaber der Reihe A durch Zahlung des Nennwertes zuzüglich des dem Verhältnis dieser Vorzugsanteile zu dem gesamten Grundkapital entsprechenden Anteils an dem ordentlichen Reservefonds abgefunden werden müssen.

2. Wenn die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau der Bahn nicht vollenden oder den Betrieb nicht übernehmen kann, oder den Betrieb einzustellen genötigt ist, kann der Reichskanzler⁵⁾:

a) die Gesellschaft für aufgelöst erklären und Liquidation herbeiführen; dazu werden zunächst auf die Anteile Reihe A die ihrem Nennwert entsprechenden Beträge, ferner dem Reich ein dem Gesamtnennwert der Stammanteile Reihe B zuzüglich dem Aufgeld von 20% entsprechender Betrag, von dem etwa noch verbleibenden Rest die Hälfte dem Reich, die andere Hälfte sämtlichen⁶⁾ Anteilen A und B zugeteilt;

b) das Unternehmen in seinem ganzen Umfange mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör gegen eine Abfindung der Inhaber der Vorzugsanteile A in Höhe von deren Nennwert im Namen des Reiches erwerben.

3. Vom Beginne des 21. Geschäftsjahres an hat das Reich das

1) § 22.

2) § 23.

3) §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2.

4) § 42.

5) §§ 49, 50.

6) Auch den ausgelosten.

Recht, sämtliche Anteile zu erwerben durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Schluß eines Geschäftsjahres. Die Abfindungssumme beträgt dann:¹⁾

a) wenn der Erwerb vor Ablauf des 30. Geschäftsjahres erfolgt, für Reihe A und die noch nicht abgestempelten Anteile B 150 Mk., für abgestempelte 30 Mk.;

b) später für Reihe A den 20fachen Betrag der auf die Vorzugsanteile im Durchschnitt der letzten 5 Jahre verteilten Dividenden, jedoch nicht weniger als 100, nicht mehr als 150 Mk.; für Reihe B 120 Mk. zuzüglich dem 20fachen der im Durchschnitt 5 Jahre auf sie entfallenen Superdividende²⁾ jedoch nicht mehr als im ganzen 150 Mk.; für abgestempelte den 20fachen Betrag der im Durchschnitt der letzten 5 Jahre auf sie entfallenen Superdividende, jedoch nicht mehr als 30 Mk.

4. In der gleichen Zeit und gegen die gleiche Abfindung kann das Reich lediglich die eine oder die andere Gattung von Anteilen erwerben³⁾.

Die Hauptaufgabe der Gesellschaft ist Bau der Bahn von Bonaberi nach Bare⁴⁾ der bis 21. Februar 1911 fertigzustellen ist.

Die gesamte Ausführung des Baues der Bahn wurde durch Vertrag vom 6. März 1907 der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft⁵⁾ für 16640000 Mk. übertragen. Nach diesem Vertrag ist die Baufirma zur Tragung aller Kosten verpflichtet, so daß sich für die KEG. bis zur Fertigstellung der Bahn eine Gewinn- und Verlustrechnung erübrigt. Deshalb und bei der kurzen Wirksamkeit der Gesellschaft ist nationalökonomisch noch nicht viel über sie zu berichten.

Der am 20. März 1907 abgeschlossene erste Geschäftsbericht erwähnt schon den Beginn der Trassierungsarbeiten. Die Arbeiterverhältnisse werden als »nicht gerade ungünstig« bezeichnet. Später scheinen sich aber doch Schwierigkeiten insofern gezeigt zu haben, als Arbeiter in größerer Zahl entliefen⁶⁾ und eine Zahl von mehr

¹⁾ § 53.

²⁾ Siehe oben S. 108.

³⁾ § 53 Abs. 3.

⁴⁾ Siehe oben S. 106.

⁵⁾ Diese der Firma Lenz & Co., G. m. b. H. nahestehende Gesellschaft hat auch den Bau der Eisenbahn von Tanga nach Mombo (fertiggestellt 1905), vom Lome nach Palime (Januar 1907) und von Lüderitzbucht nach Keetmanshop (fertiggestellt im Juni 1908, s. DKZ. 1908 S. 484) übernommen.

⁶⁾ DKZ. 1907, S. 466.

als 1400 nicht zusammenzubringen war¹⁾. Nach dem 2. Geschäftsbericht ist die Arbeiterzahl zeitweilig auf 1800 angewachsen, doch bleibt diese Zahl, wie ebenda geklagt wird, noch immer erheblich hinter dem Bedarf zurück²⁾. Im 3. Geschäftsbericht wird keine Ziffer genannt, aber angegeben, die Arbeiterfrage sei mit Unterstützung der Regierung in befriedigender Weise gelöst worden.

Einige weitere Bauten, besonders die Erdarbeiten bis km 24, die Herstellung einer provisorischen Brücke über den Bomono-Kriek, sowie verschiedene Hochbauten am Bahnhof Bonaberi (bei Duala, jenseits des Wuri) werden schon im Juni 1907 von der DKZ.³⁾ erwähnt. Bei der großen Schwierigkeit, die dem Bau durch Überwindung von großen Sumpfstrecken entgegensteht⁴⁾, darf man von diesem Bahnbau nicht allzu große Beschleunigung erwarten.

Ende Januar 1909 waren der Oberbau bis km 47, die Erdarbeiten bis km 85 vollendet⁵⁾. Im Sommer 1908 wurde der Betrieb der ersten Teilstrecke bis einschließlich der Brücke über den Bomono-Kriek eröffnet⁶⁾. Der am 10. März 1909 ausgegebene 3. Geschäftsbericht rechnet mit einer täglichen Leistung von 500 m beim weiteren Vorstrecken des Bahngleises⁷⁾.

Durch eine neuere Verordnung des Gouvernements hat die Manengubabahn im Gegensatz zur Süd- und Mittelbahn von Kamerun den Namen Nordbahn erhalten⁸⁾.

Zweiter Teil

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landgesellschaften

Vorbemerkung

Im Gegensatz zur vorhandenen Literatur wollen wir versuchen, an der Hand des allerdings zuweilen dürftigen über die Gesell-

¹⁾ Eod. S. 539.

²⁾ Beim Bau der Eisenbahn Swakopmund-Tsumeb waren zeitweilig 632 weiße und 2891 eingeborene Arbeiter beschäftigt (7. Geschäftsbericht der Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft), beim Bau der Bahn Daressalam-Morogoro zeitweilig 5500 Arbeiter (3. Geschäftsbericht der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, beim Bau der südwestafrikanischen Südbahn zeitweilig gegen 2.500 Arbeiter (DKolBl. 1908, S. 1228).

³⁾ 1907 S. 235.

⁴⁾ DKZ. 1907 S. 466.

⁵⁾ DKolBl. 1909 S. 328; DKZ 1909 S. 221.

⁶⁾ Vergl. Gesch. Ber. der Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, abgedruckt im Tropenpflanzer 1908 S. 237 i. V. mit DKolBl. 1908 S. 1227.

⁷⁾ Gesch. Ber. (1908) S. 5.

⁸⁾ DKZ. 1909 S. 303.

schaften bekannt gewordenen Materials möglichst viel über deren wirtschaftliche Entwicklung festzustellen. Wir werden auch hier in der Hauptsache die historische Reihenfolge bei Gruppierung der Gesellschaften untereinander einhalten, doch hindert uns hier nichts, geographisch zusammenliegendes in Zusammenhang zu behandeln, also z. B. die Otavi gleich im Zusammenhang mit den übrigen südwestafrikanischen Gesellschaften, so daß wir mehr eine geographische Gliederung des Stoffes befolgen wollen. Wir betrachten in dieser Weise der Reihe nach Neu Guinea, Südwestafrika und Kamerun.

A. Neu Guinea

§ 18

1. Finanzierung und finanzielle Entwicklung der Neu Guinea Compagnie

Wie oben S. 19ff. näher ausgeführt, konstituierte sich die NGC. am 26. Mai 1884¹⁾ in Berlin. Am 17. Mai 1885 wurde der Gesellschaft der erste Schutzbrief für den Hauptteil ihres Schutzgebietes erteilt²⁾. Das erste bekannt gewordene Statut³⁾ vom 29. März 1886 findet sich in den Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland Bd. II 1886 S. 31—49. Nach diesem Statut betrug die Summe der ersten »Kapitaleinlagen« 1 Million Mk.⁴⁾. Die Zahl der beitragspflichtigen Anteile wurde vorläufig auf 800 festgesetzt, sämtlich offenbar von vornherein in festen Händen, je zu 1250 Mk.⁵⁾. Mehr Anteile konnten nur durch die Generalversammlung begeben werden⁶⁾, doch erhielt das Plenum der Direktion⁷⁾ das Recht, auf jeden Anteil weitere Einzahlungen bis zu 5000 Mk. in Raten von je 500 Mk. einzufordern⁸⁾. Weitergehende Beträge konnten durch einfachen Beschluß der Generalversammlung eingefordert werden⁹⁾. Überhaupt waren die beitragspflichtigen Mitglieder zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Compagnie, soweit sie zur Verwaltung und

¹⁾ Wir übernehmen dieses Datum von der gesamten Literatur; das Statut vom 29. III. 1886 spricht in § 4 von einem Vertrag vom 24. V. 1884.

²⁾ Siehe oben S. 22 ff.

³⁾ Der Gesellschaftsvertrag vom 26. V. 1884 ist meines Wissens nicht publiziert worden.

⁴⁾ § 4.

⁵⁾ § 8 Abs. 1.

⁶⁾ § 8 Abs. 2.

⁷⁾ § 23 m.

⁸⁾ § 10.

⁹⁾ Eod.

zum Betriebe des Unternehmens erforderlich waren, nach dem Verhältnis ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen verpflichtet¹⁾). Gegen diese Verpflichtung gab es, auch wenn 5000 Mk. bereits eingelegt waren, nur einen verschärften Abandon: Der Anteil konnte durch einen Notar von der Gesellschaft in der Weise versteigert werden, daß der Erlös zunächst für die Versteigerungskosten, sodann für Deckung des fälligen Nachschusses verwandt wurde und nur der etwa dann noch vorhandene Rest dem Anteilseigner zugute kam.²⁾

Außerdem wurden 20 Freianteile ausgegeben³⁾ »als Entschädigung für überlassene Rechte oder für dem Unternehmen geleistete persönliche Dienste«⁴⁾, wozu später bei Vereinigung mit der Astrolabe Compagnie⁵⁾ noch 150 Stück kamen⁶⁾. Diese Freianteile hatten volles Stimmrecht wie ein Anteil⁷⁾, sowie Anspruch auf einen Gewinnanteil und zwar in gleicher Höhe wie beitragspflichtige Anteile, wenn auf diese aber mehr als 5000 Mk. eingezahlt war, nur nach dem Verhältnis von 5000 Mk. zu dem vollen Betrag der Anteile⁸⁾. Der Gewinn kam in dieser Weise erst zur Verteilung, wenn mindestens 10 und höchstens 15% dem Reservefonds zugeflossen waren⁹⁾, bis dieser 500 000 Mk. erreicht haben würde¹⁰⁾.

Jenen weitherzigen Nachschußbestimmungen entsprechend wurden an die Anteilseigner innerhalb der nächsten 13 Jahre ganz außerordentliche Ansprüche gestellt. Die Höhe der Opfer, die in dieser Beziehung gebracht wurden, übergeht ein Teil der Literatur mit gänzlichem Stillschweigen. Wie unbekannt die Beträge sind, die die NGC. tatsächlich in das Schutzgebiet investiert hat, sieht man z. B. daraus, daß Decharme, sonst meist gut unterrichtet, a. a. O. p. 155 annimmt, daß die 2 450 000 Mk. die die Gesellschaft durch Schiffsunglücke eingebüßt habe¹¹⁾, ein Drittel ihres Kapitals ausmachten. Andere Schriftsteller verwandten diese Höhe der Einzeleinlagen zu besonderen Angriffen gegen die Direktion. Tatsächlich können wir daraus

¹⁾ § 9.

²⁾ § 11 Abs. III.

³⁾ § 12 Abs. III.

⁴⁾ § 4b.

⁵⁾ Siehe unten S. 159f.

⁶⁾ Art. 43³ der Satzungen vom 27. VI. 1904.

⁷⁾ § 12 Abs. II.

⁸⁾ § 12 Abs. I.

⁹⁾ § 17 Abs. II.

¹⁰⁾ § 18 Abs. II.

¹¹⁾ Siehe unten S. 126f.

schließen, daß diese und wohl auch die Gesellschaft selbst mit dem am 9. Dezember 1902 verstorbenen Geheimen Kommerzienrat von Hansemann so gut wie identisch war, denn die Bereitwilligkeit, mit der die Generalversammlung immer neue Opfer brachte¹⁾ läßt darauf schließen, daß sich in seiner Hand und in der Hand von ihm nahestehenden Persönlichkeiten der hauptsächlichste Anteilbesitz befunden haben dürfte. Aus den jährlich für 31. März aufgestellten Bilanzen ergibt sich, daß die Einzahlung auf jeden Anteil folgendermaßen gestiegen ist:

1887: 2750 Mk.	1894: 8750 Mk.
1888: 3750 „	1895: 9500 „
1889: 4750 „	1896: 10000 „
1890: 5750 „	1897: 10500 „
1891: 6250 „	1898: 11500 „
1892: 7000 „	1899: 12000 „
1893: 8000 „	

Die Anteilseigner haben also 13 Jahre lang nicht nur keinen Gewinn erhalten, sondern erhebliche weitere Opfer gebracht. Am 31. März 1899 betrug das investierte Kapital sonach bereits 9768000 Mk. Schon damals waren also die von der NGC. aufgebrauchten Geldmittel nicht geringer als die oft rühmend hervorgehobenen der SouthWest heute

1899 wurde eine Sanierung der NGC. notwendig. Man war zu der Erkenntnis gekommen, daß eine Rentabilität dieses großen Grundkapitals niemals erwartet werden konnte; mit anderen Worten, es ließ sich nicht länger verheimlichen, daß der größte Teil dieses Grundkapitals verloren war; überdies brauchte die Gesellschaft neue Mittel zu, wie man hoffte, lukrativen Unternehmungen am Ramu und am Huon-Golf²⁾. Die Sanierung ist erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. Mai 1899, der für die Opferwilligkeit der Anteilseigner wiederum bezeichnend ist. Den Inhabern der Anteile wurde ein letzter Nachschuß von 2500 Mk. pro Anteil in fünf Halbjahrsraten zu 500 Mk. abverlangt³⁾. Demnach wurden auf jeden der alten 814 Anteile im Ganzen 14500 Mk., auf ihre Gesamtheit 1180300 Mk. eingezahlt. Gleichzeitig wurde jeder alte Anteil (zu 14500 Mk.) gegen 8,7 Anteile zweiter Emission (zu je 500 Mk., 8,7 also = 4350 Mk.) eingetauscht⁴⁾, was einer Zusammenlegung von

¹⁾ Nur 1—2 Anteile waren nach den Bilanzen hinsichtlich des Nachschusses stets im Rückstande.

²⁾ Siehe unten S. 160f.

³⁾ Gesch. Ber. 1898/99 S. 5.

⁴⁾ Vergl. Satzungen der NGC. vom 27. VI. 1904 Art. 43 Ziff. 3

3 $\frac{1}{3}$:1 gleichkam. Außerdem wurde jedem neuen Anteil ein Genußschein unentgeltlich beigegeben. Die Inhaber der schon erwähnten 20 Freianteile 1. Emission wurden mit je drei neuen Freianteilen à 500 Mk. und drei Genußscheinen, die Inhaber der 150 Freianteile 2. Emission wurden mit je sechs Freianteilen à 500 Mk., und sechs Genußscheinen abgefunden¹⁾.

Die bisher erwähnten 8042 Stammanteile neuer Ausgabe à 500 Mk. haben zusammen einen Nominalwert von 4 021 000 Mk.

Durch einen Generalversammlungsbeschluß vom 27. Juni 1904 wurde das Grundkapital erhöht. Es sollten 3958 Vorzugsanteile zu je 500 Mk. mit beigegebenen ebenso vielen Genußscheinen ausgegeben werden, zusammen also 1 979 000 „²⁾

Das neue Grundkapital betrug daher 6 000 000 Mk.

Nach der letzten Bilanz per 31. März 1908 sind Vorzugsanteile in Höhe von 433 500 Mk. nicht begeben worden. Dieser Posten stand am 31. März 1905 noch mit 440 500, am 31. März 1906 noch mit 439 500 Mk. zu Buch. Durch Pariausgabe der verbleibenden 3091 Stück wurden seit 1904 1 545 500 Mk.,

im Jahre 1899 von Inhabern der 814 alten Anteile durch Zuzahlung von pro Anteil 2500 Mk., zusammen 2 035 000 „

aufgebracht; aus der Sanierung flossen der NGC. demgemäß zu 3 580 500 Mk.

Zuzüglich der oben erwähnten früheren Investierung von 9 768 000 „

beträgt der gesamte bisherige Aufwand der NGC. 13 348 500 Mk.

In der Generalversammlung vom 27. März 1908 ist bereits wieder eine Kapitalerhöhung beschlossen worden, nämlich um 3000 weitere Vorzugsanteile à 500 = 1 500 000 Mk.³⁾. Zuzüglich der noch nicht begebenen alten Vorzugsanteile im Werte von 433 500 Mk., die wahrscheinlich jetzt auch untergebracht werden sollen, wird also der Gesamtaufwand der NGC. binnen kurzem

15 382 000 Mk.

in bar betragen, eine Summe, die sonst nur von denjenigen Landgesellschaften erreicht wird, die einen Eisenbahnbau unternommen

¹⁾ a. a. O.

²⁾ Gesch. Ber. 1903/04 S. 11; am selben Tage wurde das neue, am 7. VII. 1904 vom Auswärt. Amt genehmigte Statut der NGC. angenommen.

³⁾ Siehe DKolBl. 1908 S. 514.

haben. An dieser Stelle sei gleich hervorgehoben, daß sich eine der wichtigsten Änderungen in der Verfassung der NGC. in Artikel 8 der Satzungen vom 27. Juni 1904 findet: »Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.« Während die NGC. nach dem Vorstehenden vorher gewerkschaftlich organisiert war, hat sie seitdem, wie die meisten Kolonialgesellschaften, soweit sie nicht G. m. b. H. sind, mehr den Charakter einer Aktiengesellschaft. Näheres siehe im juristischen Teil, unten § 32, 2.

Von dem gegenwärtigen Nominalgrundkapital von 7 500 000 Mk. entfallen 480 000 Mk. auf Freianteile, da, wie bereits bemerkt, 1899 20 ältere Freianteile durch je drei neue zu je 500 Mk (= 60 Anteile zu 30 000 Mk.), 150 jüngere Freianteile durch je sechs neue zu je 500 Mk. (= 900 Anteile zu 450 000 Mk.) abgefunden wurden. Wirtschaftlich völlig unwesentlich dagegen sind die zahlreichen (15 960) Genußscheine, da sie jedem Freianteil, jedem bezahlten Stammanteil und jedem Vorzugsanteil vollkommen gleichmäßig beigegeben worden sind. Die Genußscheine nehmen gemäß den jetzt geltenden Satzungen vom 27. Juni 1904 nach Vorwegnahme einer 5 proz. Dividende zunächst für die Vorzugs-, dann für die Stammanteile an der dann beiden Anteilsarten gleichmäßig zukommenden Superdividende in deren voller Höhe teil¹⁾; in ähnlicher Weise haben sie beschränkten Anteil am Gesellschaftsvermögen im Auflösungsfall²⁾. Ihr wirtschaftlicher Wert besteht in ihrer selbständigen Veräußerlichkeit. Da sie kein Stimmrecht gewähren und Dividenden vorläufig nicht zu erwarten sind, haben sie keinen meßbaren Wert. Deshalb werden die Anteile zur Zeit noch nur in Begleitung von je einem Genußschein behandelt.

Nach unserer Rechnung sind von den oben erwähnten
15 382 000 Mk.
gegenwärtig noch höchstens vorhanden 7 500 000 Mk.;
abzüglich Freianteile zu 480 000 „ 7 020 000 „
also buchmäßig verloren gegangen mindestens 8 362 000 Mk.
Aus welchen Anlässen sich dieser große Verlust erklärt, wird sich aus den folgenden Paragraphen ergeben.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Anteile der NGC. noch heute in den Händen von nur wenigen Personen sind. Wir bemerkten schon oben S. 20, Anm. 4, daß die ursprüng-

¹⁾ Art. 18.

²⁾ Art. 40.

lichen fünf Gründer der NGC. 1886 auf 20 angewachsen waren. Von diesen dürften die meisten noch im Besitze der ihnen zugeteilten Stücke sein. Bei der Neuausgabe von Anteilen in den Jahren 1904 und 1908 kamen zwar wohl noch weitere Mitglieder hinzu. Immerhin scheint aus der Einheitlichkeit der Generalversammlungsbeschlüsse hervorzugehen, daß sich die Mehrheit der Anteile noch immer in festen Händen befindet.

Der Anteilsbesitz der Discontogesellschaft ist nicht bedeutend¹⁾. Um so größer dürfte der Besitz des Herrn Adolph v. Hansemann, des jahrelangen Leiters der Discontogesellschaft, an NGC-Anteilen gewesen sein, der von der Gründung der NGC. bis zu seinem Tode²⁾ die Stellung eines geschäftsführenden Direktors der NGC. innehatte. Das intime Verhältnis zwischen diesen beiden Gesellschaften zeigte sich früher auch darin, daß die NGC. im Geschäftshause der Discontogesellschaft Unter den Linden in Berlin die oberen Räume innehatte; erst Anfang 1908 hat sie ihr Büro verlegt.

Der Verkehr in Anteilen der NGC. ist so gering, daß sie an keiner Börse zugelassen sind. Es ist daher fast ausgeschlossen, eine Kursbewegung dieser Wertpapiere zu konstruieren. In geringem Maße ist es seit Sommer 1906 möglich an der Hand der tabellarischen Aufstellung des von der Heydtschen Kolonialkontors G. m. b. H.³⁾ Berlin, die wöchentlich in der DKZ. und halbmonatig im DKol.Bl. erscheinen. Daneben finden sich im Inseratenteil der DKZ. auch Wertangaben der Firma Heinrich Emden u. Co., Abteilung Kolonialwerte, Berlin.

Aus diesen Notizen können wir uns folgendes Bild machen:
Die Vorzugsanteile der NGC. wurden wie folgt bewertet:

im Sommer 1906 mit	110 ⁰ / ₀
utimo 1906 „	100 ⁰ / ₀
seit April 1907 „	95 ⁰ / ₀
„ Juni 1907 „	93 ⁰ / ₀
„ April 1908 „	96 ⁰ / ₀
„ Juli 1908 „	97-97 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
„ Februar 1909 „	100-101 ⁰ / ₀ .

Die Stammanteile wurden gehandelt:

1906 zu	48 ⁰ / ₀
seit Juni 1907 „	47 ⁰ / ₀

¹⁾ Vergl. die Jubiläumsschrift »Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901«, Berlin 1901 S. 232.

²⁾ 29. XII. 1902.

³⁾ Anfangs »von der Heydt & Co., Abteilung Kolonialwerte«.

seit September 1907	„	45 ⁰ / ₀
„ November 1907	„	40 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
„ April 1908	„	39 ⁰ / ₀
„ Mai 1908	zu	38 ⁰ / ₀
„ August 1908	„	32 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
„ Dezember 1908	„	27 ⁰ / ₀
„ Februar 1909	„	52 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
„ März 1909	„	40-42 ¹ / ₂ ⁰ / ₀

Die merkwürdige Divergenz beider Kurven im letzten Jahre erklärt sich, was die Hauße der Vorzugsanteile anlangt, jedenfalls mit dem günstigen Ausfall der Generalversammlung vom 27. März 1908, was die Baiße der Stammanteile anlangt, mit der gleichzeitigen Erhöhung des Grundkapitals¹⁾, womit die Chancen der Stammanteile, in absehbarer Zeit am Gewinne teilzunehmen, im Hinblick auf die oben S. 116 mitgeteilten Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinnes stark gesunken sind. Immerhin sind wir nicht ohne weiteres sicher, ob eine regelmäßige Rentabilität der Vorzugsanteile künftig erwartet, der jetzige hohe Kurs also für angemessen gehalten werden darf²⁾.

Die NGC. unterscheidet sich finanztechnisch von den übrigen Landgesellschaften dadurch, daß sie zu allen Zeiten nur einen geringen Teil ihrer beträchtlichen Mittel liquide gehalten hat. Vom kaufmännischen Standpunkt aus ist das gewiß kein Vorzug; um so deutlicher wird es, daß die Gesellschaft ihre Aufgabe als Kulturpionier überaus ernst genommen hat, besonders wenn wir daran denken, daß an der Spitze der Gesellschaft einer unserer hervorragendsten Großkaufleute lange Jahre gestanden hat. Nicht Unverstand, sondern Absicht veranlaßte also diese Handhabung. Wir können allerdings aus den ersten 20 Jahren keine vergleichbaren Zahlen bringen, weil die Bilanzierung 1904 offenbar gewechselt hat. Wir beschränken uns deshalb auf die jüngsten Bilanzen. Es betrug in Mark

am 31. März	Effektenkonto	Neu Guinea Mark-Co. ³⁾	Summa
1904	5221,20	1187,25	6408,45
1905	5221,20	1235,11	6456,31
1906	5221,20	1826,61	7047,81
1907	4586,40	2082,61	6669,01
1908	4586,40	2346,24	6932,64

¹⁾ Siehe oben S. 115.

²⁾ Vergl. unten S. 121.

³⁾ Siehe unten S. 139 f.

Das Debitorenkonto ist etwas höher, 30—60 000 Mk. Den einzigen wichtigen Posten dieser Bilanz stellen offenbar die in den Stationen investierten Werte dar. Der Buchwert der Stationen betrug insgesamt:

1904	4 571 677,13	Mk.
1905	5 374 433,81	„
1906	6 401 412,74	„
1907	7 480 671,78	„
1908	8 278 906,08	„

Getrennt davon figuriert der Wert des Grundbesitzes, soweit er nicht den vier Administrationen¹⁾ unterstellt, also noch nicht zu Plantagen usw. ausgenützt ist²⁾. Dieser stand zu Buch mit:

1904	2 011 564,25	Mk.
1905	2 049 947,87	„
1906	1 826 330,29	„
1907	1 861 836,36	„
1908	1 880 635,46	„

Daneben findet sich noch ein namhaftes Konto für Schiffe, das

1904	278 969,92	Mk.
1905	198 369,76	„
1906	184 842,75	„
1907	183 268,42	„
1908	181 887,99	„

betragen hat.

Wir können nach diesen Feststellungen bereits übersehen, daß die NGC. ihre namhaften Mittel ausschließlich zur Erschließung und Kultivierung ihres Besitzes verwandt hat.

Erwähnt worden ist bereits, daß die Gesellschaft bis zur Sanierung von 1899 keinerlei Dividende gezahlt hat. Auch danach ist das nicht geschehen. Wenn wir uns vielmehr fragen, ob sie wenigstens in den letzten Jahren mit Gewinn gearbeitet hat, so müssen wir das leider verneinen. Allerdings findet sich jährlich in der Bilanz ein Gewinnvortrag. Dieser Saldo betrug, nachdem sich 1899 ein Fehlbetrag von 16 519,20 Mk. ergeben hatte:

1900	272 936,96	Mk.	1905	379 926,49	Mk.
1901	283 638,96	„	1906	650 605,05	„
1902	338 438,47	„	1907	958 617,30	„
1903	650 119,39	„	1908	1 313 697,44	„
1904	115 124,06	„			

¹⁾ Siehe unten S. 151ff.

²⁾ Vergl. Gesch. Ber. 1902/03 S. 46.

Mit Ausnahme das Jahres 1903/04, wo offenbar mit 534 995,33 Mk. Verlust gearbeitet worden ist, scheint hiernach folgender Gewinn erzielt worden zu sein:

1899/1900	272 936,96	Mk.
1900/1901	10 702,—	„
1901/1902	54 799,51	„
1902/1903	311 680,92	„
1904/1905	264 802,43	„
1905/1906	270 678,56	„
1906/1907	308 012,25	„
1907/1908	355 080,14	„

Summa 1 848 692,77 Mk.; abzüglich des obigen Verlustes (1903/04) von 534 995,33 „ ergibt dies
1 313 697,44 Mk. scheinbaren Gewinn.

Tatsächlich steht diesem Betrage jedoch ein jährlicher Posten von 400 000 Mk., in diesen 8 Jahren zusammen 3 200 000 Mk. gegenüber, der in den Bilanzen stets als »Vertragsmäßiger Zuschuß des Reiches« oder als »Reichzuschuß« bezeichnet wird und nichts anderes darstellt, als die oben S. 26 erwähnte in 10 Jahresraten à 400 000 Mk. zu gewährende Entschädigung von 4 Millionen Mk. für Überlassung der Hoheitsrechte an das Reich gemäß dem Vertrag vom 7. Oktober 1898. Dieser Posten hätte meines Erachtens gar nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern von vornherein nur in der Bilanz als Forderung, die sich jährlich um 400 000 Mark verminderte, zur Erscheinung kommen müssen. Man muß bedenken, daß es sich nicht um eine dauernde Einnahme handelt, sondern um eine solche, deren Wegfall nach bestimmtem Fristablauf von vornherein feststand. Die Gesellschaft täuschte sich also über das Ergebnis der fraglichen Jahre, wenn sie die 400 000 Mark bei der Verrechnung des Gewinns überhaupt mit berücksichtigte. Berücksichtigt man nämlich die 400 000 Mk. nicht, so ergibt sich ein Verlust von:

1899/1900	127 063,04	Mk.
1900/1901	389 298,—	„
1901/1902	345 200,49	„
1902/1903	88 319,08	„
1903/1904	934 995,33	„
1904/1905	135 197,57	„
1905/1906	129 321,44	„
1906/1907	91 987,75	„
1907/1908	44 919,86	„
Summa:	2 286 302,56	Mk.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Gesellschaft in diesen Jahren mit 2 286 302,56 Mk. Verlust gearbeitet hat, wenn auch in den Jahren 1904—1908 ein geringerer Verlust eingetreten ist als vorher, Wenn die letzte noch ausstehende Rate jener 4 Millionen seitens des Reiches gezahlt sein wird¹⁾, muß also ein jährlicher Verlust auch in der Bilanz wieder erscheinen, wenn sich die Überschüsse in den nächsten Jahren nicht ganz beträchtlich steigern. Wir wollen damit nicht behaupten, daß eine solche Gewinnsteigerung außer dem Bereich der Möglichkeit liegt. Wie vielmehr in § 21, II darzustellen ist, war in der Hauptproduktion, der Kopraherstellung, noch im Geschäftsjahr 1906/07 infolge einer sehr schlechten Kokosnußernte ein bedauerlicher Rückgang zu verzeichnen, ein Zufall, dessen Wiederholung hoffentlich auf Jahre nicht wieder bevorsteht. Wir können also feststellen, daß die Gesellschaft nach ihrer Entwicklungstendenz seit 1904 entschieden dem Ziel zusteuert, ihre Ausgaben durch die Einnahmen zu decken.

Außerdem müssen wir bedenken, daß in den letzten Jahren nicht unbedeutende Rückstellungen erfolgt sind. Der ordentliche Reservefonds²⁾ betrug 1908 580 000 Mk. Daneben sind stille Reserven nachweisbar auf Schiffskonto (vgl. unten S. 128) und hinsichtlich der drei früher als Hauptstationen eingerichteten, später stark eingeschränkten Unternehmungen der Gesellschaften in Finschhafen, Hatzfeldthafen und Konstantinhafen³⁾. Ob die oben S. 119 genannten Beträge an Stationenbuchwert nennenswerte stille Reserven enthalten, können wir nicht beurteilen. Vergleich mit den entsprechenden Buchungen ähnlicher Gesellschaften macht diese Annahme nicht sehr wahrscheinlich.

2. Die Tätigkeit der Neu Guinea Compagnie

§ 19.

a) Die Erschließungsunternehmungen

I. Neu Guinea, das noch heute die unerforschtste von allen unseren Kolonien ist, war 1880 noch in solchem Umfang terra incognita, daß sich die NGC. mit Recht vor allem der Erforschung des Schutzgebietes widmete. Das erste Programm der Gesellschaft ging dahin, sie wolle, während sie selbst nicht Handel treiben werde,

¹⁾ Tatsächlich ist die letzte Rate am 1. IV. 1908 bereits gezahlt, doch wird, da im Geschäftsbericht per 31. III. bilanziert wird, noch im nächsten Geschäftsbericht dieser »Reichszuschuß« von 400 000 Mk. als Einnahme figurieren.

²⁾ Art. 19 der Satzungen.

³⁾ Vergl. unten S. 150.

Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedlung und zum Betriebe irgend welcher Gewerbe zulassen¹⁾. Ihrerseits wollte die Gesellschaft zunächst eine oder mehrere Expeditionen ausrüsten, denen die genauere Erforschung des Küstengebietes und des Innern aufgegeben werden sollte, auch für bestimmt begrenzte Bezirke Aufseher bestellen²⁾; bei dem Programm der Schraderschen Expedition wurde noch der für den ganzen Kolonisationsplan charakteristische Zusatz gemacht: Alles im Hinblick auf die Möglichkeit der Besiedlung und Nutzbarmachung des Gebietes und der friedlichen Gewinnung der Eingeborenen für die Kultur³⁾.

Die erste Expedition wurde, wie schon oben S. 21 erwähnt, im Sommer 1884 unter der Leitung Dr. Finschs entsendet, der von Sidney aus mit dem dort für die NGC. gekauften von Kapitän Dallmann geführten Dampfer »Samoa« in der Zeit vom 11. September 1884 bis 2. Januar 1885 3 Reisen nach der Nordküste von Neu Guinea ausführte⁴⁾ und in der Astrolabebucht auf der Südseite der Küste am 11. Oktober 1884 die Station Konstantinhafen gründete. Dort wurde ein Stück Land von den Eingeborenen gekauft, die Reichsflagge gehißt, etwas Kohlen gelandet und ein Haus gebaut⁵⁾. Nicht weit nordwestlich von Konstantinhafen legte Finsch eine zweite Station, Friedrich-Wilhelms-Hafen an. Dort konnte Land nicht gekauft werden, weil Eingeborene, die auf den Küstenstrich Anspruch erhoben, nicht vorhanden waren. Es wurden 20 Bäume gefällt und eine Flagge errichtet⁶⁾.

Weiter bereiste Finsch vom 5. bis 28. April 1885 die Nordküste von KWL. von der Astrolabebucht bis Humboldtucht⁷⁾.

Am 29. Juni 1885 ging eine zweite Expedition der NGC. von Berlin ab; sie stand unter der Leitung des Oberförsters Mentzel⁸⁾; weiter gehörten ihr der Forschungsreisende Grabowsky, der Leutnant a. D. v. Oppen und der Kunstgärtner Schollenbruch an. Diese Expedition begründete am 5. November 1885 am äußersten Ostende der Macleyküste die Station Finschhafen, d. h. sie kaufte zunächst nur die kleine Insel Madang mit den darauf stehenden Bäumen und Pflanzungen von den Eingeborenen Jessari und Aru, doch wurde

¹⁾ Die deutsche Kolonialpolitik Heft V 1886 S. 38.

²⁾ DKZ. 1885 S. 376.

³⁾ Nachrichten über KWL. II 1886 S. 5.

⁴⁾ Bericht Dr. Finschs im Auszug Nachrichten über KWL. Bd. I. 1885 S. 8 ff.

⁵⁾ a. a. O. S. 9.

⁶⁾ a. a. O. S. 10.

⁷⁾ Nachrichten I 1885, S. 18; genauere Beschreibung dieser Reise ebenda S. 36 ff.

⁸⁾ Nachrichten I S. 6.

die Niederlassung später auf das Festland verlegt¹⁾. Im Dezember 1885 wurde von dieser Expedition ziemlich weit westlich von Friedrich-Wilhelms-Hafen die Station Hatzfeldthafen angelegt; dort wurden sogleich ein Wohnhaus und ein Vorratshaus mit Küche errichtet, der Wald geklärt und ein Garten zu Kultivationszwecken eingerichtet²⁾. Ebenda wurde eine Expedition ins Innere, im April 1886 auch eine auf dem Kaiserin Augustafluß unternommen³⁾.

Am 3. Februar 1886 ging in Hamburg eine neue, ausschließlich wissenschaftliche Expedition der NGC. in See. Als ihr Zweck wurde angegeben: Beobachtung der allgemeinen geographischen, klimatischen und meteorologischen, sowie Feststellung der geologischen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit, der Tier- und Pflanzenwelt, Ermittlung der physischen, psychischen und sozialen Verhältnisse der Eingeborenen. Die Mitglieder dieser Expedition waren Dr. Carl Schrader (Hamburg), Dr. M. Hollrung (Dresden) und Dr. Carl Schneider (Berlin)⁴⁾. Sie widmete sich zunächst der näheren Untersuchung von Finschhafen⁵⁾, im Juli 1886 der weiter nördlich gelegenen Küstengebiete⁶⁾, Ende Juli der Erforschung des Augustaflusses unter Führung des Landeshauptmanns v. Schleinitz⁷⁾.

Wir hören weiter von zahlreichen anderen Forschungsreisen, z. B. am Huongolf⁸⁾, an der Küste zwischen Friedrich Wilhelms- und Hatzfeldthafen⁹⁾, von umfänglichen Dampferfahrten auf dem Augustafluß¹⁰⁾; dann kommen Forschungsausflüge nach dem Landesinnern und nach den Inseln des Archipels an die Reihe¹¹⁾. An der schlecht vorbereiteten und im September 1895 so tragisch ausgegangenen Expedition Ehlers¹²⁾ war die NGC. ursprünglich in keiner Weise beteiligt¹³⁾. Dagegen unterstützte sie zusammen mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, der Deutschen Kolonial-

¹⁾ Nachrichten II 1886 S. 7.

²⁾ Ebenda S. 61 f.

³⁾ Vergl. ebenda S. 67 ff.

⁴⁾ Nachr. II. S. 4 ff.

⁵⁾ Ebenda S. 84 ff.

⁶⁾ Ebenda S. 119.

⁷⁾ Ebenda S. 123 f.

⁸⁾ Nachr. III 1887 S. 5 ff, 164 ff.

⁹⁾ Ebenda S. 130 ff.

¹⁰⁾ Ebenda S. 152, 189 ff., 1888 S. 23 ff.

¹¹⁾ Ebenda 1888 S. 34 ff., 59 ff., 153 ff., 183 ff., 1889 S. 3 ff., 1890 S. 19 ff., 94, 1891 S. 31 ff., 1893 S. 42 ff. etc.

¹²⁾ Ermordung des Reisenden Ehlers, des Aufsehers Piering, sowie im August 1897 des Landeshauptmanns v. Hagen.

¹³⁾ Nachr. 1895 S. 53 f., 1896 S. 53 f., 1897 S. 13 f.

gesellschaft und der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin die 1896 im Innern von Kaiser Wilhelms-Land tätige Expedition Dr. Lauterbach, Dr. Kersting und Tappenbeck, der die Erforschung des Oertzengebirges bei Friedrich Wilhelmshafen und vor allem des Mittellaufes des Ramu zu danken ist¹⁾, sowie die Erkenntnis, daß dieser Ramu identisch ist mit dem 1887 vom Landeshauptmann v. Schleinitz ein kleines Stück von der Mündung aus befahrenen und von ihm nach dem Gesellschaftsdampfer Otilie »Otilienfluß« benannten zweiten Hauptstrom der Insel.

Anfang 1897 war im Anschluß an Goldfunde im oberen Britisch-Neu-Guinea die Hoffnung aufgetaucht, daß das Bismarckgebirge, der Hauptgebirgsstock der Insel und zugleich das Quellgebiet des Ramu, ein goldreicher Gebirgsstock wäre²⁾. Die NGC. rüstete demgemäß eine zweite Ramuexpedition unter Tappenbeck, später wieder unter Dr. Lauterbach gänzlich aus eigenen Mitteln aus, die im August 1898 mittels des von der Gesellschaft eigens zu diesem Zweck angeschafften Heckraddampfers »Herzogin Elisabeth« den Ramu von der Mündung aus befuhr³⁾; s. über sie unten in § 21, V. 1901 beteiligte sich die NGC. weiter an dem unter Führung der Discontogesellschaft gebildeten, zunächst gleichfalls nur als Goldschürfungsexpedition gedachten Huongolf-Syndikat⁴⁾. Dagegen war die NGC. jedenfalls nicht beteiligt an der vom Südseephosphat-Syndikat⁵⁾ entsandten Südseeexpedition, deren Ergebnisse am 20. Juni 1908 zur Gründung der Deutschen Südseephosphat-Aktiengesellschaft führten, sowie an der von der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Kolonialwirtschaftlichen Komitee finanzierten Guttaperchaexpedition⁶⁾.

Außer Erkundung von unentbehrlichen Nachrichten über das Schutzgebiet der Gesellschaft und außer der teilweise bereits erwähnten Anlegung von unten in § 21 näher zu behandelnden Stationen wurden von den Expeditionen noch andere Kulturarbeiten geleistet. So der Ausbau des Hafens und der Bau eines Dammes von der Insel Madang nach dem Festland in Finschhafen⁷⁾, ferner ebenda neben anderen Bauten Errichtung eines Sägewerks, eines Krankenhauses

1) Nachr. 1896 S. 36—44.

2) Nachr. 1897 S. 52f.

3) Nachr. 1898 S. 51—59.

4) Siehe darüber unten § 21, V.

5) Norddeutscher Lloyd und einige Banken.

6) Über den Stand dieses Unternehmens vergl. die Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees, zuletzt 1908 Nr. 1 S. 6.

7) Nachr. III. 1887 S. 81.

für Weiße und eines Hospitals für farbige Arbeiter¹⁾, in Hatzfeldthafen Errichtung einer Holzbrücke über den Fluß Deigon sowie eines 7 km langen Weges ins Landesinnere²⁾, in Stephansort Anlage eines Überlandweges nach dem Ramu³⁾ usw.⁴⁾. Das für die Wissenschaft, aber auch für die Praxis wichtigste Ergebnis dieser Expeditionen dürften die in den Berichten und ihren Anlagen zusammengestellten wissenschaftlichen Beobachtungen enthalten⁵⁾ über geographische, ethnographische, meteorologische, botanische⁶⁾ Fragen und dergleichen mehr, mit statistischen, kartographischen und photographischen Beilagen etc. In welchem Umfang diese Expeditionen der NGC. Kosten verursacht haben, ist aus den dem Geschäftsbericht beigegebenen Rechnungsabschlüssen von Anfang an auch nicht annähernd zu bestimmen. Soweit diese Kosten von vornherein à fonds perdu zu schreiben waren, sind sie z. B. im Rechnungsabschluß per 31. März 1887 mindestens in folgenden Posten enthalten:

3. Anlagekonto der Schiffe	595 279,50 Mk.
4. Material für Schiffe	169 031,24 „
5. Gagen der Schiffsbesatzung	180 233,93 „
11. Bestände an Tauschgegenständen etc.	232 324,51 „
12. Möbel, Geräte, Instrumente etc.	298 112,62 „
14. Gehaltskonto	293 935,38 „
18. Reisekosten etc.	61 786,— „

Man könnte sogar sagen, daß diese Posten ausschließlich als Expeditionsauslagen anzusehen sind, weil der Gesellschaft keine direkten wirtschaftlichen Vorteile durch diese Aufwendungen zugeflossen sind. Immerhin würde das viel zu weit gehen, da z. B. Posten 14 nach einer dem Abschluß beigegebenen Anmerkung auch alle Kosten des Berliner Bureaus umfaßt. Nur zwei Posten dieser ersten Bilanz werden ausdrücklich als allerdings auf andere Forschungsreisen bezügliche Expeditionsausgaben bezeichnet, nämlich

22. Ausgabe für die Bataviaexpedition im Jahre 1885	22 509,83 Mk.
--	---------------

¹⁾ Eodem 1888 S. 58.

²⁾ Ebenda S. 82.

³⁾ Gesch. Bericht 1899/00 S. 24. 1900/01 S. 27.

⁴⁾ Besondere Erwähnung möge finden der 5 km lange Landweg von Friedrich-Wilhelmshafen nach Jomba, dessen Bau nach Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901 S. 33, mit dem Tod von 450 Chinesen, Javanen und einigen Melanesen erkauft werden mußte.

⁵⁾ Meist abgedruckt in den Nachrichten über KWL.

⁶⁾ Siehe insbes. die 137 Seiten lange Schrift von Dr. Schumann und Dr. Hollrung, Die Flora Kaiser Wilhelmslands, Beilage der Nachrichten 1889.

23. Wissenschaftliche Erforschungsexpeditionen, verschiedene Ausgaben 4386,80 „

Wie im ersten Geschäftsbericht, so ist in den folgenden eine ziffernmäßige Angabe der aufgewendeten Beträge nicht zu ersehen. Deutlich allein ist zu ersehen, wie hoch die Aufwendungen für die oben erwähnten Unternehmen am Ramu und am Huongolf waren, weil sie völlig getrennte Buchung erfahren haben¹⁾. Immerhin können wir schon aus obigen Posten sehen, daß diese Beträge außerordentlich namhaft waren und wir fügen noch hinzu, daß die Verwaltungs- und Betriebsausgaben der ersten Jahre insoweit sie ihnen ungefähr gleichgesetzt werden können, bis 31. März jedes Jahres betragen haben:

1887	1 140 023,02	Mk.
1888	769 227,28	„
1889	895 112,62	„
1890	632 723,28	„

Allerdings stellen diese Beträge den gesamten jährlichen Verlust dar, der, um die vorangegangenen Beträge addiert, in der jährlichen Bilanz bis mit 31. März 1899 oben links wie ein sich jährlich erhöhender Aktivposten erscheint, zuletzt in Höhe von 8829610,03 Mark. Damals erfolgte die Sanierung²⁾.

II. In naher Beziehung zu den Expeditionsaufwendungen stand die Beschaffung von Schiffen zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Schutzgebiet und Gegenden, die bereits an das Weltverkehrsnetz angeschlossen waren. Trotz der infolge der vielen Südsee-Korallenriffe überaus schwierigen und gefährlichen nautischen Verhältnisse kam die Gesellschaft dieser Aufgabe ungeachtet großer Verluste immer wieder nach. Seit Sommer 1884 befand sich die Gesellschaft im Besitze des bereits erwähnten, in Sidney alt gekauften Dampfers »Samoa«. Dieses Schiff wurde 1890 wieder verkauft³⁾. Der für die NGC. gebaute Dampfer »Papua«⁴⁾, der am 9. Juli 1885 nach dem Schutzgebiete abging⁵⁾, strandete bereits am 9. Dezember 1885 auf der Fahrt von Finschhafen nach Cooktown am Ospreyriff und ging mit der ganzen Ladung verloren. Kapitän und Mannschaft konnten sich retten⁶⁾. Der als Ersatz gebaute

¹⁾ Siehe darüber unten S. 190.

²⁾ Vergl. oben S. 114.

³⁾ Nachrichten 1890 S. 46.

⁴⁾ 141,84 Reg. T.

⁵⁾ Nachrichten I 1885 S. 7.

⁶⁾ Nachrichten II 1886 S. 2.

Dampfer »Otilie« mit 262 Reg.T. ist am 12. Juli 1886 im Schutzgebiet eingetroffen¹⁾ und 1891 bei der Moleinsel gleichfalls mit der Ladung untergegangen²⁾. Am 17. Februar 1887 traf als weiterer Dampfer die für die Gesellschaft erbaute »Ysabel« in Finschhafen ein (600 tons)³⁾, die bis zum Jahre 1896 den Verkehr hauptsächlich im Innern des Archipels besorgte und dann⁴⁾ verkauft wurde⁵⁾. Der Außenverkehr wurde damals bereits durch gecharterte Dampfer besorgt, seit 1893 durch eine vom Norddeutschen Lloyd betriebene, seitens des Reichs seit derselben Zeit subventionierte Dampferlinie, die heute das Schutzgebiet mit Hongkong verbindet. Für den Verkehr in der Astrolabebai wurde 1892 die Dampferbarkasse »Freiwald« alt gekauft, die am 31. Mai 1895 verunglückte⁶⁾. Als Ersatz für »Ysabel« wurde am 14. September 1897 der auf Bestellung gebaute Dampfer »Johann Albrecht⁷⁾ ausgesandt⁸⁾; dieser ist schon am 13. Mai 1898 gestrandet⁹⁾. Darauf ließ die Gesellschaft einen »Segeldampfer«, d. h. ein Fahrzeug, das sowohl als Segler, wie als Dampfer zu gebrauchen war, namens »Herzog Johann Albrecht« bauen, daß sich aber schon 1901 als ziemlich untauglich erwies¹⁰⁾. Es wurde deshalb seitdem der Administration Herbertshöhe allein überlassen; der Geschäftsbericht 1903/04¹¹⁾ teilt mit, daß auch er gestrandet ist. 1902 wurde der Administration Kaiser Wilhelms-Land der neue Dampfer »Siar« zur Verfügung gestellt, der noch heute im Dienst der Gesellschaft steht¹²⁾.

Bezeichnender und unpraktischer Weise erst später als zum Kauf von Dampfern entschloß sich die Direktion der NGC. zur Anschaffung von Seglern. Die ersten Barkschiffe »Norma« und »Florence Danvers« wurden ganz kurze Zeit nach ihrer Anschaffung als »Hulk« beiseite gestellt, Dagegen versieht der 1890 in Sidney gebaute Schuner »Senta«, der schon 1896 außer Dienst gestellt

1) Ebenda S. 3, 60, 114.

2) Nachrichten 1891, S. 5.

3) Nachrichten 1886 S. 61, 113, 1887 S. 4, 80.

4) Oktober 1896.

5) Nachrichten 1896 S. 27f.

6) Nachrichten 1892 S. 42, 1895 S. 44.

7) 250 Tons.

8) Ebenda 1897 S. 41ff.

9) Nachrichten 1898 S. 39ff.

10) Geschäftsbericht 1901/02 S. 18.

11) Seite 11.

12) Geschäftsbericht 1906/07 S. 9, 1907/08 S. 6.

werden sollte¹⁾ noch heute seinen Dienst²⁾. Das dritte Schiff, das noch heute dem Betrieb der Gesellschaft dient, ist der Segelschoner »Otti«, der mindestens seit 1900 für die NGC. fährt³⁾. Endlich mögen noch Erwähnung finden einige kleine Segler und Dampfbarkassen, die für das Ramu- beziehungsweise Huongolfunternehmen bestimmt waren, siehe darüber unten § 21 V. Da die Schiffe offenbar stets versichert waren, können wir nicht den Wert der verlorengegangenen Dampfer als Ausgabe zu Erschließungszwecken ansehen⁴⁾. Nur bezüglich der beiden jüngsten der noch im Besitz der Gesellschaft befindlichen Schiffe sei bemerkt, daß »Siar« per 31. März 1902 mit 154 000 Mk., »Otti« am gleichen Tage mit 30 000 Mh. »Anlagekonto« verbucht wurden. Am 31. März 1908 standen die »Schiffe« scheinbar noch immer mit 181 887,99 Mk. zu Buch⁵⁾, ein Posten, dem allerdings ein namhafter Spezialreservefonds gegenübersteht, der in der Bilanz die Wirkung einer Abschreibung hat. Dieser Reservefonds betrug:

1907	60 000 Mk.
1905	120 000 „
1906	150 000 „
1907 und 1908	180 000 „ .

Die Schiffe sind jetzt also in Wirklichkeit nur mit 1887,99 Mk. bewertet, was bei ihrem natürlich wesentlich höheren Wert eine namhafte stille Reserve darstellt; allein der Dampfer »Siar« könnte, eine vorsichtige Abschreibung von 15% im Jahr vorausgesetzt, 1908 noch mit 58 082 Mk. bewertet werden.

Dampferverbindungen mit unserem Inselreich in der Südsee sind natürlich ebenso notwendig, wie Eisenbahnen in unseren afrikanischen Schutzgebieten und wir wissen es der NGC. dank, daß sie so frühzeitig für die Schifffahrt gesorgt hat. Daß auch jetzt noch keine

¹⁾ Nachrichten 1896 S. 28.

²⁾ Geschäftsbericht 1906/07 S. 9, 1907/08 S. 6.

³⁾ Geschäftsbericht 1900/01 S. 17.

⁴⁾ Ziemlich unverständlich ist es uns, wie demgegenüber Decharme (Compagnies et sociétés coloniales allemandes, Paris 1903 p. 155) in der Lage ist, den durch Schiffsverlust der Gesellschaft erwachsenen Schaden auf 2 450 000 Mk. anzugeben; faktisch ist allerdings insofern Schaden erwachsen, als die Gesellschaft bei solchen Unglücksfällen nicht mehr in der Lage war, ihre Verbindlichkeiten den Lieferanten, Kunden und besonders den von auswärts bezogenen Arbeitern gegenüber zu erfüllen und hierdurch unter Umständen schadensersatzpflichtig wurde. Der hierdurch entstandene Schaden ist sicherlich nicht gering. Aus den uns vorliegenden Bilanzen vermögen wir jedoch die Höhe dieses Schadens nicht zu beziffern, möchten aber entschieden anzweifeln, daß sie jenen Betrag erreicht hat.

⁵⁾ Vergl. auch die Tabelle oben S. 119.

genügende Rentabilität aus einer Schiffsverbindung mit Kaiser Wilhelms Land erzielt wird, ergibt sich auch daraus, daß der Norddeutsche Lloyd, der seit Oktober 1904 anstelle der subventionierten achtwöchigen Anschlußlinie nach Neu Guinea eine vierwöchige einrichtete, neuerdings¹⁾ zu der Erkenntnis gekommen ist, daß er ohne eine weitere Subvention diesen vierwöchigen Dienst nicht aufrecht erhalten kann. Der Reichstag bewilligte in der Sitzung vom 7. Mai 1909 anstelle der vom Lloyd erbetenen 500 000 Mk. nur 230 000 Mk.²⁾ Glücklicherweise wurde dieser Fehler durch das Gesetz vom 8. März 1909³⁾ wieder gut gemacht.

Im Zusammenhang hiermit seien die Hafenanlagen erwähnt, die ursprünglich an allen Stationen errichtet waren aber zum Teil anscheinend außer Gebrauch gekommen sind. Die seit 1904⁴⁾ gekürzten Geschäftsberichte lassen nicht mehr erkennen, wie hoch die NGC. jetzt ihre Hafenanlagen bewertet. Deshalb nur einige Zahlen aus der Zeit der älteren ausführlicheren Bilanzierung:

Buchwert der Hafenanlagen der NGC. nach deren Rechnungsabschlüssen

	1898	1899	1900	1901	1902	1903
1. Friedrich Wilhelms-						
Hafen	21 145,—	44 020,—	31 105,—	33 885,50	31 310,—	28 040,—
2. Herbertshöhe	53 777,19	23 022,22	22 514,85	19 464,65	53 677,30	48 068,45
3. Seleo (Berlinhafen).	1 400,—	13 959,35	12 269,—	13 331,—	9 098,90	13 364,40
4. Stephansort	10 104,45	3 299,—	4 800,—	4 142,—	4 290,—	3 400,—
Summa	86 426,64	84 300,57	70 688,85	70 823,15	98 376,20	92 872,85

Daß diese Beträge immerhin nicht sehr bedeutend waren, ergibt sich daraus, daß die Hafenanlagen, die neuerdings der Norddeutsche Lloyd in Belawan, Manila und Simpsonhafen geschaffen hat, zusammen einen Anschaffungswert von 1 387 103,10 Mk. hatten⁵⁾ und noch jetzt mit 839 000 Mk. zu Buch stehen⁶⁾.

Durch den Vertrag vom 7. Oktober 1898⁷⁾ Artikel 3 überließ die Compagnie dem Reiche unentgeltlich folgende Hafenanlagen:

¹⁾ Siehe dessen Geschäftsbericht für 1907.

²⁾ Gesetz vom 3. VI. 1908, RGBl. S. 361. Vergl. auch den Vertrag zwischen dem Reichskanzler und dem Norddeutschen Lloyd vom 17. 22. Juli 1908, DKolBl. 1908 S. 829 f.

³⁾ RGBl. 1909 S. 317. Über die neue Dampferlinie siehe DKZ. 1909 S. 304.

⁴⁾ Siehe oben S. 118.

⁵⁾ Siehe Bilanz des Nordd. Lloyd per 31. XII. 1906.

⁶⁾ Siehe Bilanz des Nordd. Lloyd per 31. XII. 1908.

⁷⁾ Vergl. oben S. 26.

1. in Friedrich Wilhelms-Hafen eine Anlagebrücke mit zwei Pontons und Hafeneinrichtungen (Baken, Laternen usw.) zwei Gigs und Flaggen,
2. in Herbertshöhe eine Anlagebrücke mit zwei Pontons und Hafeneinrichtungen (Baken, Laternen usw.) drei Gigs, Flaggen, Waffen, ein Whaleboot, zwei Treibbaken, diverse Bootstücke, Segel, einen Flaggenmast, Flaggenleinen, Hafenlaternen und drei Flaggen.

Wir gehen wahrscheinlich nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Gesellschaft damit ihre ganzen Hafenanlagen in Friedrich Wilhelms-Hafen und Herbertshöhe veräußert, die kleineren in Seleo und Stephansort jedoch noch behalten hat.

An anderen Verkehrsmitteln können wir, abgesehen von den oben S. 124f. erwähnten Weganlagen und von dem unten S. 139f. erwähnten Münzwesen höchstens den Beitritt des Schutzgebietes zum Weltpostverein¹⁾ und die Anlegung von einer ganzen Anzahl Postagenturen²⁾ der NGC. zuschreiben. Im Zusammenhang damit sei der von der NGC. gebaute und betriebene Gasthof »Deutscher Hof« in Herbertshöhe erwähnt³⁾.

§ 20

b) Verwaltung und Beamtenstab der Neu Guinea Compagnie

I.

Mit der Erschließung des Schutzgebietes stehen diejenigen Maßregeln der NGC. in nahem Zusammenhang, durch die die Verwaltung Deutsch Neu Guineas und seine Versorgung mit Beamten bezweckt wurde. Auch in dieser Beziehung scheint die Anlage des Unterneumes von vornherein insofern fehlerhaft gewesen zu sein, als viel zu großartig und kostspielig gearbeitet wurde.

Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung auch des Schutzgebietes lag in der Hand des Vorsitzenden der Direktion⁴⁾. Früher machte man dieser Direktion den vielleicht nicht unberechtigten Vorwurf der Eigenmächtigkeit und der mangelnden Sachkenntnis. Seitdem der frühere langjährige Leiter des Botanischen Gartens in

¹⁾ Nachrichten 1888 S. 1.

²⁾ Kol.-Handelsadreßbuch 1909 S. 296.

³⁾ Deutsches Kolonial-Handbuch (früher Prof. Fitzners Deutsches Kolonial-Handbuch), 9. Ausgabe Berlin 1909 S. 354.

⁴⁾ § 21 des Statuts vom 29. III. 86, cf. Art. 20ff. der Satzungen vom 27. VI. 1904.

Victoria (Kamerun) Prof. Dr. Paul Preuß, der Direktion angehört¹⁾, der bereits drei Inspektionsreisen nach Neu Guinea unternommen hat, kann der Vorwurf nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Im Frühjahr 1886 wurde als oberster Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiet der Kaiserliche Vizeadmiral a. D. Georg Freiherr von Schleinitz unter Genehmigung des Reichskanzlers mit dem Titel »Landeshauptmann« nach der Kolonie entsendet, wo er am 10. Juni 1886 eintraf²⁾. Freiherr v. Schleinitz wurde durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. April 1886 zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der NGC. ermächtigt³⁾. Schon frühzeitig, nämlich durch Erlaß des Reichskanzlers vom 14. Juli 1886, wurde die Gerichtsbarkeit im Bismarckarchipel abgezweigt und einem besonderen dem Landeshauptmann unterstellten Kaiserlichen Richter übertragen⁴⁾, der aber gleichfalls von der NGC. zu besolden war. Sogar in der Zeit vom 1. November 1889 bis 2. September 1892, während der neben dem höchsten Beamten der NGC. im Schutzgebiet, dem Generaldirektor, ebenda ein höchster Beamter der Landesverwaltung der von der Reichsregierung zu ernennende Kaiserliche Kommissar stand, waren die Kosten dieser beiden Beamtenposten von der NGC. zu bestreiten⁵⁾.

Die Landesverwaltung blieb ursprünglich zentralisiert in der Hand des Landeshauptmanns, doch wird der Kaiserliche Richter von vornherein mit Führung der standesamtlichen Geschäfte beauftragt. Durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 8. Februar 1895⁶⁾ wurden dem Kaiserlichen Richter die Funktionen der Landesverwaltung innerhalb des östlichen Jurisdiktionsbezirkes übertragen; die Übernahme erfolgte am 8. April 1895.

Der Sitz des Landeshauptmanns war anfangs Finschhafen, das im März 1891 wegen seines ungesunden Klimas als Station aufgegeben wurde⁷⁾. Der Landeshauptmann siedelte damals nach Friedrich Wilhelmshafen über, der Generaldirektor vorübergehend nach Stephansort⁸⁾. Der Kaiserliche Richter hatte zunächst seinen Sitz auf Kerawara in der Inselgruppe Neu-Lauenburg und verlegte

¹⁾ Seit Juni 1903.

²⁾ Nachrichten II 1886 S. 60, 79.

³⁾ Ebenda S. 74.

⁴⁾ Ebenda S. 77.

⁵⁾ Vergl. oben S. 25.

⁶⁾ Nachrichten 1895 S. 13.

⁷⁾ Nachrichten 1891 S. 6, 1892 S. 22.

⁸⁾ Nachrichten 1896 S. 9.

1889, da sich die Insel als zum Sitz einer Behörde gänzlich untauglich erwies, seinen Sitz nach der Gazellehalbinsel. Dort gründete der kurz darauf, am 22. Februar 1890, gestorbene Generaldirektor Arnold am 3. Januar 1890 die Station Herbertshöhe, die zunächst nur dem Kaiserlichen Richter zugute kam¹⁾. Unmittelbar nach Übergang der Verwaltung auf das Reich²⁾ wurde der Sitz des Kaiserlichen Gouvernements nach Herbertshöhe verlegt, wo er sich noch heute befindet. Daneben ist jetzt Friedrich Wilhelmshafen Sitz eines zweiten Bezirksgerichts und eines zweiten Bezirksamts. Durch Artikel 3 des Vertrages vom 7. Oktober 1898 überließ die NGC. gegen Übernahme der Verwaltung und Zahlung der mehrerwähnten 4 Millionen Mk. der Regierung unter anderem:

1. in Friedrich Wilhelmshafen das Wohnhaus des Landeshauptmanns, das des Sekretärs, das Bureaugebäude und das darin befindliche Inventar,

2. in Herbertshöhe das Haus des Richters, das Gebäude des Kaiserlichen Gerichts, das Haus des Gerichtssekretärs, das des Polizeiuferoffiziers, die Niederlassung der Polizeimannschaft, ein Gefängnisgebäude, sämtlich mit Inventar und zugehörigen Wassertanks.

Insoweit wurde der Regierung ermöglicht, von vornherein ihre Verwaltung in Fluß zu bringen.

1888 wurde v. Schleinitz durch den Geheimen Oberposttrat Krätke³⁾ abgelöst, der selbst nur bis 1889 im Schutzgebiete blieb. Auch in der Folgezeit wechselte die Besetzung der obersten Verwaltungsstelle im Schutzgebiete der NGC. ununterbrochen⁴⁾, so daß bis April 1899 11 verschiedene Beamte die höchste Stelle im Schutzgebiet innegehabt hatten.

Ebenso häufig änderte sich die Besetzung aller anderen Stellen. Da die Nachrichten über KWL. in dieser Beziehung ganz vollständig in der Aufzählung der Anstellungen, Entlassungen und Todesfälle sein dürften, können wir folgende Statistik der Unterbeamten, Volontäre und weißen Arbeiter aufstellen:

1) Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907, S. 856.

2) I. IV. 1899, s. oben S. 26.

3) Jetzigen Staatssekretär im Reichspostamt.

4) Vergl. hierzu die tabellarische Aufzählung bei Blum, Neuguinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900, S. 43 f.

	Es wurden angestellt:	Es starben:	Es wurden entlassen:	+ Zuwachs — Abnahme
1886	4 ¹⁾	—	—	+ 4
1887	29 ²⁾	1 ³⁾	3 ³⁾	+ 25
1888	11 ⁴⁾	5 ⁵⁾	5 ⁶⁾	+ 1
1889	2 ⁷⁾	—	8 ⁷⁾	— 6
1890	17 ⁸⁾	4 ⁹⁾	10 ⁹⁾	+ 3
1891	37 ¹⁰⁾	15 ¹⁰⁾	10 ¹⁰⁾	+ 12
1892	28 ¹¹⁾	2 ¹¹⁾	11 ¹¹⁾	+ 15
1893	15 ¹²⁾	3 ¹²⁾	18 ¹²⁾	— 6
1894	17 ¹³⁾	2 ¹³⁾	13 ¹³⁾	+ 2
1895	14 ¹⁴⁾	3 ¹⁴⁾	10 ¹⁴⁾	+ 1
1896	8 ¹⁵⁾	3 ¹⁵⁾	18 ¹⁵⁾	— 13
1897	23 ¹⁶⁾	1 ¹⁶⁾	13 ¹⁶⁾	+ 9
1898	19 ¹⁷⁾	2 ¹⁷⁾	14 ¹⁷⁾	+ 3
Summa:	224 ¹⁸⁾	41 ¹⁹⁾	133 ²⁰⁾	

Die Ursache dieses ungeheuren Beamtenwechsels findet Blum²¹⁾ lediglich in der ungeschickten Leitung der NGC., die durch ihre Eigenmächtigkeit und Starrköpfigkeit die Untergebenen vor den Kopf gestoßen habe. Er beruft sich dafür auf das Zeugnis des 1886 im Schutzgebiet angestellten, 1895 verstorbenen Landeshauptmanns Schmiele, der einmal geäußert haben soll, von den 600 Beamten, die er habe kommen und gehen sehen, hätte die NGC. auch nicht einen ihrem Unternehmen erhalten. In einzelnen Fällen mag Blum

1) Nachrichten II 1886 S. 61.

2) Eod. 1887 S. 79, 128, 163.

3) Eod. 130.

4) Eod. 1888 S. 144 f., 179.

5) Eod. S. 76, 146.

6) Eod. S. 146.

7) Eod. 1889 S. 33.

8) Eod. 1890 S. 8 f., 65.

9) Eod. 1890 S. 8, 64.

10) Eod. 1891 S. 4.

11) Eod. 1892 S. 19.

12) Eod. 1893 S. 15.

13) Eod. 1894 S. 12 f.

14) Eod. 1895 S. 15.

15) Eod. 1896 S. 8 f.

16) Eod. 1897 S. 15 f.

17) Eod. 1898 S. 10 f.

18) Durchschnitt: 17,2.

19) Durchschnitt: 3,0.

20) Durchschnitt: 10,2.

21) a. a. O. S. 52.

recht haben; in dieser Verallgemeinerung ist jedoch seine Darstellung unrichtig, was schon die in den Nachrichten so häufig wiederkehrende Meldung zeigt, daß Beamte der Gesellschaft ihren Anstellungsvertrag nach dessen Ablauf auf Jahre verlängert haben¹⁾. Obige Zahlen zeigen ohne weiteres, daß Schmiele gar keine Gelegenheit hatte, 600 Beamte der NGC. kommen und gehen zu sehen; jene Äußerung ist daher nicht glaubhaft. Blum selbst ist kein klassischer Zeuge, da er zwar Assistent der NGC. im Schutzgebiet war²⁾, aber schon im ersten Jahre wieder ausschied³⁾. Seine Darstellungen machen keinen ganz sachlichen Eindruck. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir entgegen seiner Auffassung annehmen daß die NGC. hauptsächlich aus folgenden 2 Ursachen so viele ihrer Beamten verloren hat: Einerseits, weil viele der angestellten jungen Leute lediglich aus Abenteuerlust und ohne Neigung und Sachkenntnis in der fernen Kolonie Beschäftigung suchten, von vornherein nicht in der Absicht, dort eine Lebensstellung zu begründen; andererseits, weil die damalige Tropenhygiene den Anforderungen des Südseeklimas und besonders Neu Guineas noch in keiner Weise gewachsen war. Mehrmals entrafen Epidemen fast den ganzen Europäerstamm einer Station einschließlich der Ärzte. Die Überzeugung, daß Europäer das dortige Klima nur kurze Zeit ertragen könnten, hatte damals seine wirkliche Berechtigung und mußte sich in den meisten Fällen der zahlreichen Erkrankungen von selbst bei den Patienten einstellen.

Gegenüber diesem außerordentlichen Beamtenwechsel ist es schwer, ein Bild zu bekommen, wie groß das europäische Personal der NGC. im Schutzgebiet überhaupt war. Nach den Geschäftsberichten der letzten 11 Jahre können wir folgende Aufstellung geben:

	Beamte der Landes- ver- waltung	Admini- stratoren und Pflanzer	Ärzte u. Heil- gehilfen	Kaufm. u. techn. An- gestellte	Schiffs- beman- nung	Summa
1897/98	8 ⁴⁾	16 ⁴⁾	3 ⁴⁾	15 ⁴⁾	8 ⁵⁾	52
1898/99	—	17 ⁶⁾	4 ⁶⁾	17 ⁶⁾	?	?
1899/00	—	16 ⁷⁾	5 ⁷⁾	17 ⁷⁾	23 ⁷⁾	51

¹⁾ Z. B. Nachrichten 1893 S. 15, 1894 S. 13, 1895 S. 15, 1897 S. 16, 1898 S. 11.

²⁾ Nachrichten 1897 S. 15.

³⁾ 1898 S. 10.

⁴⁾ Gesch. Ber. 1897/98 S. 10.

⁵⁾ a. a. O., dazu eine nicht angegebene Zahl von Rekruten.

⁶⁾ Gesch. Ber. 1898/99 S. 10f, 19f, 21, 23, 26, 27.

⁷⁾ Gesch. Ber. 1899/00 S. 25.

	Beamte der Landes- ver- waltung	Admini- stratoren und Pflanzer	Ärzte u. Heil- gehilfen	Kaufm. u. techn. An- gestellte	Schiffs- beman- nung	Summa
1900/01	—	16 ¹⁾	5 ¹⁾	32 ¹⁾	11 ¹⁾	64
1901/02	—	13 ²⁾	6 ²⁾	28 ²⁾	14 ²⁾	61
1902/03	—	do.	do.	do.	do.	do. ³⁾
1903/04	—	31 ⁴⁾	7 ⁴⁾	20 ⁴⁾	13 ⁴⁾	71
1904/05	—	do.	do.	do.	do.	do. ⁵⁾
1905/06	—	24 ⁶⁾	6 ⁷⁾	26 ⁶⁾	do. ⁶⁾	69
1906/07	—	do.	do.	do.	do.	do. ⁸⁾
1907/08	—	?	?	?	?	75 ⁹⁾

Wir sehen aus dieser Statistik, daß die gesellschaftliche Landesverwaltung bei ihrer Auflösung gegenüber der übrigen Beamenschaft der Gesellschaft¹⁰⁾, eine geringe Rolle gespielt hat. Dazu müssen wir feststellen, daß dieser kleine Verwaltungsapparat, zu dem noch eine kleine Truppe von farbigen Polizisten hinzu kam, auch kein allzugroßer Luxus war, vielmehr zum großen Teil durch Einnahmen aus der Landeshoheit gedeckt wurde. Von 1889 an finden sich in den Geschäftsberichten die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung besonders aufgestellt. Jene umfassen hauptsächlich die Besoldungen der Landes- und Lokalbeamten, die Kosten der Polizisten, Tagegelder usw., Bureaubedürfnisse usw. und

¹⁾ Gesch. Ber. 1900/01 S. 30f. Die an den Nebenstationen angestellten Europäer sind von uns hier und in folgendem zu den kaufmänn. oder techn. Angestellten, nicht zu den Pflanzern zugerechnet worden.

²⁾ Gesch. Ber. 1901/02 S. 30f.

³⁾ Gesch. Ber. 1902/03 S. 26f.

⁴⁾ Gesch. Ber. 1903/04 S. 9.

⁵⁾ Gesch. Ber. 1904/05 S. 8.

⁶⁾ Gesch. Ber. 1905/06 S. 9.

⁷⁾ a. a. O. Von diesem Jahre an wurden nicht mehr Gesellschaftsärzte, sondern Regierungsärzte in Anspruch genommen, es handelt sich also hier nur noch um Heilgehilfen.

⁸⁾ Gesch. Ber. 1906/07 S. 8.

⁹⁾ Gesch. Ber. 1907/08 S. 5. Ebenda findet sich die Bemerkung: »Während des Jahres schieden 22 Beamte aus, darunter 2 durch Tod und 5 krankheitshalber. 30 Beamte mußten neu hinausgesandt werden. Der Wechsel im Personal war also abnorm groß«. Wir sehen hierin eine Bestätigung unserer Ansicht, daß starker Personalwechsel nicht ohne weiteres auf schlechte Leitung schließen läßt, denn er ist hiernach auch unter sachkundiger Leitung möglich.

¹⁰⁾ Die Berliner ist hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

Instandhaltungen von Wohnungen usw. die Zölle, Einkommen- und Gewerbesteuer, Grundbuch- und sonstige Gerichtsgebühren, Gebühren für Anwerbung von Arbeitern und Haltung von Arbeiterdepots, Seeamtsgebühren und Lizenzgelder für die Gewinnung von Trepang. Danach betrug aus der Landesverwaltung

	die Ausgabe:	die Einnahme:	der Zuschuß der NGC.:
1889/90	87 362,79 Mk.	21 240,56 Mk.	66 122,23 Mk.
1890/91	78 582,51 „	53 811,59 „	24 770,92 „
1891/92	87 291,09 „	65 389,18 „	21 901,91 „
1892/93	106 247,20 „	64 196,39 „	42 050,81 „
1893/94	102 300,— „	79 823,67 „	22 476,33 „
1894/95	100 350,— „	38 626,45 „	61 723,55 „
1895/96	104 400,— „	49 571,34 „	54 828,66 „
1896/97	96 400,— „	51 244,90 „	45 155,10 „
1897/98	91 850,— „	49 108,86 „ ¹⁾	42 741,14 „
1898/99	102 056,— „	70 328,03 „	31 727,97 „

Die NGC. hat also bei der Landesverwaltung in den 10 Jahren vom 1. April

1889 bis 31. März 1899 zugesetzt 413 498,62 Mk.

Dieser Aufwand ist natürlich für ein Land von $\frac{4}{5}$ der Größe Österreichs gering genug, besonders da ein Teil davon jedenfalls dem oben beleuchteten häufigen Beamtenwechsel zuzuschreiben ist, denn die Kosten der Ausreise und der ebenfalls in der Regel seitens der Gesellschaft zu tragenden Rückreise sind bekanntlich sehr hoch²⁾ und die Gesellschaft entsendete nach der Tabelle oben S. 133 durchschnittlich 17 Beamte im Jahre allein nach dem Schutzgebiet. Ein namhafter Bruchteil des in obigen »Ausgaben der Landesverwaltung« enthaltenen, zwischen 40 000 und 62 000 Mk. im Jahre betragenden Postens »Besoldungen der Landesbeamten«³⁾ dürfte also auf solche Reisespesen zu rechnen sein. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß die NGC. ihre Angestellten im Schutzgebiet verhältnismäßig schlecht bezahlt hat⁴⁾. Um obige Tabelle der Ausgaben und Ein-

¹⁾ Dieser aus dem Gesch. Ber. 1897/98 stammende Betrag weicht ab von dem in den Nachrichten 1898 S. 8 genannten von 48 240 Mk. 21 Pf.; das Heft der Nachrichten ist schon Ende 1898 abgeschlossen, sein Inhalt also gegenüber dem erst im März 1899 abgeschlossenen Gesch. Ber. nur ein vorläufiger.

²⁾ Einf. Fahrt 1. Klasse 1 640 Mk., 2. Klasse 1 110 Mk., 3. Klasse ca. 750 Mk., Kolonialhandels-Adreßbuch 1909 S. 230.

³⁾ Die Kosten der Zivilverwaltung betragen nach dem Etat 1905 bis 1908 373 279 Mk., 532 713 Mk., 573 263 Mk., 604 957 Mk.

⁴⁾ Über die sonstigen Bedingungen des Anstellungsvertrages finden sich einige Angaben bei Schmidt, Deutschlands Kolonien, Bd. II, Berlin o. J. (1895) S. 395.

nahmen der Landesverwaltung richtig zu verstehen, sei noch zusammengestellt, welche Beträge dem Reich seit Übernahme der Verwaltung zugeflossen beziehungsweise zur Last gefallen sind: Es betrug nach dem Etat für das sogenannte Alte Schutzgebiet Neu Guinea ¹⁾:

	die Ausgabe:	die Einnahme:	der Reichszuschuß:
1899/00	732 000 Mk.	75 000 Mk.	657 000 Mk.
1900/01	923 500 „	75 000 „	848 500 „
1901/02	809 700 „	100 000 „	709 700 „
1902/03	822 000 „	100 000 „	722 000 „
1903/04	990 000 „	107 500 „	882 500 „
1904/05	1 016 000 „	108 500 „	907 500 „
1905/06	1 175 556 „	323 120 „	852 436 „
1906/07	1 494 240 „	335 277 „	1 158 963 „
1907/08	1 515 225 „	361 300 „	1 153 925 „
1908/09	1 523 469 „	381 900 „	1 141 569 „

In diesen 10 Jahren gab also das Reich 9 034 093 Mk. für die Verwaltung des Schutzgebietes aus ²⁾. Allerdings müssen wir von 1899 an den Reichszuschuß um je 10 Jahresraten zu 400 000 Mk. kürzen, die in ihrer Gesamtheit den Kaufpreis darstellen, gegen den die NGC. auf ihre Hoheitsrechte verzichtet hat ³⁾; dieser jährliche Betrag wurde dem Etat des Schutzgebietes zu Lasten geschrieben, kann aber keinesfalls als Verwaltungsausgabe angesehen werden. Immerhin ist der Aufwand des Reiches in einem gleichgroßen Zeitraum mehr als 12mal so groß als der der NGC. Wir müssen also die Aufwendungen der NGC. für Verwaltung ihres Schutzgebietes als äußerst gering bezeichnen, dürfen aber nicht vergessen, daß niemand in Deutschland in jenen frühen Jahrzehnten unserer Kolonialgeschichte eine hinreichend klare Vorstellung davon hatte, was Kolonisieren eigentlich bedeutete und was für Geldmittel es erforderte. Niemand gab Geld dazu her. Am wenigsten hätte es das Reich getan. Von diesem Standpunkt aus dürfen wir der NGC. unsere Anerkennung nicht versagen.

Wenn wir uns nun fragen, was die NGC. in Ausübung ihrer Hoheitsrechte in ihrem Schutzgebiet geschaffen hat, werden wir nicht erstaunen, daß die positiven, bleibenden Leistungen trotz des

¹⁾ Im Gegensatz zu den Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.

²⁾ 1909/10 stehen den Ausgaben von 1 722 275 Mk. an eigenen Einnahmen des Schutzgebietes 744 000 Mk., an Reichszuschuß 916 060 Mk. gegenüber. Die Differenz von 622 15 Mk. soll durch einen Beitrag aus den Einnahmen der Karolinen-, Palau-, Marianen- und Marschallinseln gedeckt werden.

³⁾ Vergl. oben S. 26.

großen Gesamtumsatzes der Gesellschaft¹⁾, abgesehen von wirtschaftlichen Anlagen, wie Plantagen und Handelsstationen²⁾ nur geringfügig sind. Schon oben S. 130 wurden diejenigen Unternehmungen der NGC. bereits erwähnt, die für die Erschließung des Schutzgebietes besonders wichtig waren, die Verkehrsanlagen oben S. 126ff., die Ergebnisse der Erforschungsexpedition oben S. 122ff. Hier sei noch einmal auf die hygienischen Einrichtungen der NGC. hingewiesen, die sogar Blum a. a. O. S. 55 anerkennt. Ein Bericht des seit 1893 in Kaiser Wilhelmsland³⁾, vorher jahrelang auf Sumatra tätigen Dr. med. Hagen⁴⁾ hebt als solche Einrichtungen hervor: Große, mit Kies bestreute, trockene Plantagenwege, neue den Verhältnissen völlig entsprechende Kuliwohnungen auf solchen Landstrecken, die seit längerer Zeit von dichtem Busch geklärt, den Strahlen der Sonne ausgesetzt und dadurch von ihren miasmischen Eigenschaften möglichst befreit sind, Hausbau auf möglichst hohen Pfählen, Reinlichkeit der Wohnräume, Beschaffung guten Trinkwassers. Jeder Bericht über jede Station, sowohl in den »Nachrichten« wie in den Geschäftsberichten behandelt die Gesundheitsverhältnisse eingehend; fast überall sind Krankenhäuser, oft je eines für weiße und farbige Arbeiter entstanden; in der Regel wurden mehrere tüchtige Ärzte und mehrere Heilgehilfen gleichzeitig gehalten. Nach Art. 4 Abs. 4 des Vertrags vom 7. Oktober 1898 garantierten sich das Reich und die NGC. die gegenseitige Benutzung vorhandener Krankenhäuser und Ärzte, sowie die gegenseitige Gewährung ärztlicher Hilfe nach noch zu treffenden Vereinbarungen. Auch hieraus können wir schließen, daß das Reich vorläufig nichts besseres anstelle der hygienischen Einrichtungen der NGC. zu setzen vermochte.

II.

Die zahlreichen von der Direktion der NGC. teils in den »Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland« teils im »Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie« publizierten Verordnungen können und brauchen wir nicht vollständig aufzuzählen, weil sie fast sämtlich nur theoretischen Wert hatten. Das gilt z. B. der umfangreichen »Anweisung« vom 10. August 1887, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der NGC.⁵⁾, sowie von der Ver-

¹⁾ Siehe oben S. 115 ff.

²⁾ Siehe hierüber unten in § 21.

³⁾ Nachrichten 1893, S. 34.

⁴⁾ Ebenda 1894, S. 26 ff.

⁵⁾ Nachrichten 1887 S. 123 ff, vergl. auch unten S. 149, Anm. 2.

ordnung vom 23. September 1897, betreffend den Betrieb des Bergbaus auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiete der NGC.¹⁾ Vom fiskalischen Standpunkt bedeutsam für die Gesellschaft waren die beiden Verordnungen der Direktion vom 30. Juni 1888, durch die Zölle²⁾ und eine Einkommen- und Gewerbesteuer³⁾ im Schutzgebiet eingeführt wurden. Einen ordnungsgemäßen Entwicklungsgang nahmen die Schutzgebietsfinanzen erst Ende 1904; am 1. Oktober 1904 trat nämlich eine neue Zollverordnung vom 12. September 1904 in Kraft⁴⁾. Sehr vorübergehend war auch die von der NGC. in Ausübung ihrer Hoheitsrechte 1894—1898⁵⁾ unternommene Ausprägung von besonderen zum Umlauf im Schutzgebiet bestimmten Münzen, »Neu Guineamark«⁶⁾. Bei Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich, 1. April 1899, hatte die Gesellschaft für 270035 Neu Guineamark solche Münzen geprägt; sie verzichtete auf Weiterprägung, doch blieben die kursierenden Münzen bis auf weiteres im Umlauf⁷⁾. Noch jetzt taucht in der Bilanz der Gesellschaft jährlich ein kleiner Posten⁸⁾ »Neu Guinea-Markkonto« aktivseitig auf, d. h. es existiert noch ein geringer Bestand an solchen Münzen in den Kassen der Gesellschaft, während auf der Passivseite jährlich ein größerer Betrag unter der Bezeichnung »Münz-Konto«⁹⁾ figuriert, der eine Reserve zwecks Deckung des aus der Einlöschungspflicht der kursierenden Neu Guinea-Mark entstehenden Verlustes darstellt. Man kann aus ihm entnehmen, wie hoch die Gesellschaft den Gewinn ansetzt, der ihr aus der Ausprägung der Neu Guinea-Mark zugeflossen ist¹⁰⁾. Durch die Verordnung des Reichskanzlers vom

¹⁾ Nachrichten 1897 S. 3ff. In dieses Kapitel gehören auch die angeblich für Finschhafen, Hatzfeldthafen und Konstantinshafen bereits entworfenen städtischen Bebauungspläne, vergl. Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 30.

²⁾ Nachrichten 1888 S. 81ff.

³⁾ Ebenda S. 93ff.

⁴⁾ Vergl. hierzu auch die Kolumne »Die Einnahme« in der Tabelle oben S. 137. Diese Zollverordnung ist durch die vom 10. VI. 1908 (DKolBl. 1908 S. 883ff.), in Kraft getreten am 15. VII. 1908, ergänzt durch Verordnung vom 1. II. 1909 (DKolBl. 1909, S. 435) ersetzt worden.

⁵⁾ Vorher galt die Verordnung betr. die Reichsmarkrechnung und die gesetzlichen Zahlungsmittel in Neu-Guinea, vom 19. I. 1887, DKGG. I. S. 511.

⁶⁾ Siehe Verordnung der Direktion vom 1. VIII. 1894, Nachrichten 1894 S. 4ff.

⁷⁾ Art. 5 des Vertrags vom 7. X. 1898.

⁸⁾ Seit 1901 unter 3000 Mk., vorher über 50000 Mk.

⁹⁾ 1904—1908: 77887 Mk. 76 Pfg., 75418 Mk. 55 Pfg., 75349 Mk. 63 Pfg. 75371 Mk. 48 Pfg., 67305 Mk. 46 Pfg.

¹⁰⁾ Etwa 28 $\frac{0}{10}$.

1. Februar 1905¹⁾ in Verbindung mit der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. September 1906²⁾ wurde am 1. Oktober 1906 im Schutzgebiet die Reichsmarkrechnung eingeführt. Die nach § 3 Abs. 2 der zuletzt genannten Verordnung daneben noch beibehaltenen Neu Guinea-Mark sind mit Wirkung per 15. April 1911 durch Verordnung des Gouverneurs vom 5. September 1908³⁾ außer Kurs gesetzt worden.

Über die Strafordnung für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888 siehe unten S. 141f.

Wesentlicher waren die vom Landeshauptmann direkt verordneten Vorschriften, dem durch Verordnung der Direktion vom 24. Juni 1886 § 2⁴⁾ ein beschränktes Ordnungsrecht »in dringlichen Fällen« überlassen wurde. Eine solche Verordnung des Landeshauptmannes ist z. B. die vom 13. Januar 1887⁵⁾ i. V. mit dem Nachtrag vom 2. Februar 1887⁶⁾, wodurch gewisse Gewerbe konzessions-, also steuerpflichtig wurden, ferner die Verordnungen vom 6. Dezember 1887⁷⁾ und vom 16. Oktober 1888⁸⁾, betreffend Einführung von Grundbüchern und Einrichtung von Grundbuchbezirken im Schutzgebiet, weiter die vom 15. Mai 1888⁹⁾ und vom 18. August 1888¹⁰⁾, betreffend Straßen- und Marktverkehr, sowie Meldewesen im Schutzgebiet, endlich die vom 27. Dezember 1892¹¹⁾, betreffend die Jagd auf Paradiesvögel, den wichtigsten Jagdsport im Schutzgebiet. Die zuletzt genannte Verordnung hat nur geringe Veränderungen erfahren durch die Verordnung des Gouverneurs vom 13. März 1907¹²⁾.

III.

Wir haben oben¹³⁾ gesehen, daß sich das Reich im Schutzbrief vom 15. Mai 1885 das Recht der Rechtspflegeordnung vorbehalten

¹⁾ DKGG. IX S. 43.

²⁾ DKGG. XI S. 39.

³⁾ DKolBl. 1909 S. 7.

⁴⁾ Nachrichten 1886 S. 75 ff. Vergl. auch den Erlaß des Reichskanzlers v. 24. VI. 1886, DKGG. I S. 437.

⁵⁾ Nachrichten 1887 S. 74.

⁶⁾ Ebenda S. 75.

⁷⁾ Ebenda 1888 S. 118 f.

⁸⁾ Ebenda 1889 S. 1.

⁹⁾ Ebenda 1888 S. 121.

¹⁰⁾ Ebenda S. 95 ff.

¹¹⁾ Ebenda 1893 S. 4 f.

¹²⁾ DKGG. XI S. 134; Vergl. auch die Bekanntmachung vom 8. VII. 1907, DKGG. XI S. 285.

¹³⁾ Seite 25.

hat. Durch Verfügung vom 3. August 1888¹⁾ wurde jedoch die NGC. zum Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften ermächtigt und ferner wurde durch Verordnung vom 7. August 1888 außerdem der Kompagnie die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen²⁾ bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen³⁾. Das scheint ein schwerwiegender Mißgriff gewesen zu sein, denn die Eingeborenen, deren Kultivierung schon vorher tatsächlich von der NGC. abhing, wurden damit der Gesellschaft auf Gnade und Ungnade überantwortet. Die Direktion scheint ihre Aufgabe auch in dieser Beziehung durchaus ernst genommen zu haben und vom besten Willen erfüllt gewesen zu sein. Dafür zeugt die höchst menschliche und fast zu liberale Strafverordnung für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888⁴⁾, die in den §§ 1—4 und 11—16 strafrechtliche, in §§ 17—40 und 42 strafprozessuale Normen, und in §§ 5 bis 10 und 41 Strafvollzugsvorschriften enthält. Diese noch jetzt geltende⁵⁾ Verordnung war sogar offenbar vorbildlich für die auf den Marschallinseln geltende Verordnung vom 10. März 1890⁶⁾. In naher Beziehung zu dieser Verordnung steht die Verordnung des Landeshauptmanns vom 15. August 1888, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet der NGC. als Arbeiter⁷⁾ und vom 16. August 1888, betreffend die Errichtung von Arbeiterdepots im Schutzgebiet der NGC.⁸⁾ Trotz des guten Willens der Direktion scheinen in Neu Guinea, wie ja auch in anderen Schutzgebieten, schwere Mißgriffe in der Eingeborenenbehandlung vorgekommen zu sein, selbst wenn wir nicht alles glauben, was Blum⁹⁾ hierüber berichtet. Auch aus anderen Berichten geht hervor,

¹⁾ DKGG. I S. 438.

²⁾ Wer als Eingeborener zu betrachten ist, hatte gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserl. V. v. 5. VI. 1886 (RGBl. S. 187, Nachrichten S. 27) der Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der NGC. zu bestimmen. Nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. XI. 1886 (Nachrichten S. 104) sind als Eingeborene im Sinne jener Verordnung sowohl die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme wie die Angehörigen anderer farbiger Stämme anzusehen.

³⁾ Nachrichten 1888 S. 165.

⁴⁾ Nachrichten 1888 S. 165—176.

⁵⁾ Letzte Änderung durch Verordnung v. 28. X. 1908, DKol.Bl. 1908 S. 1087.

⁶⁾ DKGG. Bd. I S. 627 ff.

⁷⁾ Nachrichten 1888 S. 121 ff. In Neu-Guinea ist im Gegensatz zu SWA. die Arbeiterausfuhr noch heute in gewissen Grenzen gestattet. Vergl. Verordnung v. 31. VII. 1901, DKGG. VI S. 363 u. 435; vom 4. X. 1904, ebenda VIII S. 235; vom 4. V. 1907, ebenda XI S. 233.

⁸⁾ DKGG. I S. 140 ff.

⁹⁾ A. a. O. S. 47.

daß die Eingeborenen und besonders die eingeborenen Arbeiter mit ihrer Behandlung unzufrieden waren und revoltierten oder flüchtig wurden¹⁾. Es ist auch wohl zuzugeben, daß innerhalb des Verwaltungsbezirks des Kaiserlichen Richters²⁾ in dieser Beziehung geordnetere Verhältnisse bestanden haben mögen³⁾. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß die wenigstens übersehbaren Landflächen des Bismarckarchipels viel leichteres Feld für Einführung einer geordneten Verwaltung boten, als das große Binnenland Kaiser Wilhelmsland, wo unbetretbares Gebiet oft bis nahe an die Stationen heranreichte. Deshalb war die Vollstreckung unserer Gesetze in diesem Land jahrzehntelang fast ausgeschlossen⁴⁾. Es ist aber ungerrecht, mit Decharme⁵⁾ zu behaupten, das Eingeborenengesetz sei sozusagen niemals praktisch zur Anwendung gekommen⁶⁾.

Die Eingeborenenfrage, deren Wichtigkeit für eine Plantagenkolonie wie Neu Guinea einleuchtet, ist dort besonders wichtig, weil die eingeborene Bevölkerung überaus dünn gesät⁷⁾ und außerdem infolge ihrer besonders niedrigen Kulturstufe und infolge der barbarischen Behandlung, die ihnen seitens der australischen Händler vor der deutschen Besitzergreifung zu teil wurde⁸⁾, äußerst mißtrauisch und scheu ist. Überdies fehlen in Neu Guinea gänzlich Häuptlinge, mit denen man verhandeln und deren Einfluß man die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte überlassen könnte wie in Afrika. Es gelang wegen dieser Schwierigkeiten anfangs fast gar nicht, auf Neu Guinea einheimische Arbeiter zur Plantagenarbeit zu gewinnen und deshalb mußte Ersatz zum Teil sehr weit her von den Inseln des Archipels geholt werden. Daher die Arbeiteranwerbungsexpeditionen, von denen die Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland

¹⁾ Z. B. Nachrichten 1890 S. 74, 1893 S. 67, 1894 S. 17, 32f., 1896 S. 61 ff., 1897 S. 13f., Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901 S. 32.

²⁾ Vergl. oben S. 131.

³⁾ Siehe hierzu Nachrichten 1896 S. 32 ff. sowie die interessanten Ausführungen des jetzigen Gouverneurs, damaligen Richters Dr. Hahl über »Rechtsverhältnisse und Rechtsanschauungen der Eingeborenen«, Nachr. 1897 S. 68—102 und die Ergänzung hierzu für Kaiser Wilhelmsland von Missionar A. Hoffmann, Nachr. 1898 S. 72 ff.

⁴⁾ Siehe z. B. Nachrichten 1893 S. 23f.

⁵⁾ A. a. O. p. 155.

⁶⁾ Decharme verhält sich gegenüber den Angaben Blums allzu wenig kritisch; siehe oben S. 134.

⁷⁾ In Neu Guinea kommen auf 1 qkm nur 1.25 Einwohner; von den deutschen Kolonien ist in dieser Beziehung schlechter nur noch SWA. mit 0.2 Einwohnern pro qkm. Der Durchschnitt in den deutschen Schutzgebieten beträgt 15,0, ohne Kiautschou 8,9.

⁸⁾ Vergl. oben S. 20.

allenthalben berichten¹⁾. Immerhin genügte die Zahl der so zusammengebrachten Arbeiterschaft nicht, weshalb schon frühzeitig Versuche mit javanischen und chinesischen Kulis gemacht wurden²⁾. In sehr großem Maßstab ist dies übrigens seitens der NGC., wie sie mir auf Befragen erklärte, niemals geschehen³⁾.

Daher die Bedeutung der Dampfschiffahrt für die Ausbeutung der Kolonie in jenen Jahrzehnten⁴⁾. Später vollzog sich die Anwerbung von Arbeitern in immer leichter Weise⁵⁾. Über die frühere Zeit ist eine zuverlässige Arbeiterstatistik nicht veröffentlicht worden. Die Tabelle bei Blum a. a. O. S. 117 dürfte sehr unvollständig sein. Mindestens stimmt sie jetzt nicht mehr.

Wir können für die letzte Zeit folgende Aufstellung geben:

	Bismarck- Archipel:	Kaiser- Wilhelmsland:	Summa:
1897/98	708 ⁶⁾	735 ⁶⁾	1443
1898/99	597 ⁷⁾	849 ⁸⁾	1446
1899/00	1077 ⁹⁾	800/950 ¹⁰⁾	1877/2027
1900/01	1064 ¹¹⁾	1060 ¹²⁾	2124
1901/02	1097 ¹³⁾	948 ¹⁴⁾	2045
1902/03	1165 ¹⁵⁾	1580 ¹⁶⁾	2645
1903/04	?	?	2839 ¹⁷⁾
1904/05	?	?	3056 ¹⁸⁾
1905/06	?	?	3504 ¹⁹⁾
1906/07	2018 ²⁰⁾	1875 ²⁰⁾	3993
1907/08	?	?	3654 ²¹⁾

¹⁾ Z. B. 1893 S. 27ff, 1894 S. 22f, 32f, 1895 S. 35f., 1898 S. 42f.

²⁾ Siehe z. B. Nachrichten 1893 S. 37ff; Hindorf. Einige Vorschläge für die praktische Kolonisation im Schutzgebiet der Neu Guinea Kompagnie, DKZ. 1890 S. 9ff, 102ff. hatte das empfohlen (ebenda S. 11); Krieger, Neu Guinea, Berlin o. J. S. 236 f. beschreibt die Anwerbung von Javanen und von chinesischen Kulis auf den Straits Settlements. Über die Minderwertigkeit dieser ausländischen Arbeiter s. Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901 S. 33.

³⁾ Die Verordnung, betr. die Einwanderung und Einführung von Chinesen, vom 1. II. 1904, und die Ausführungsbestimmungen hierzu (DKGG. VIII S. 38ff.) dürften wenig Einfluß auf die Politik der NGC. gehabt haben, denn schon damals hatte die Gesellschaft keine 150 chinesische Arbeiter (Gesch. Ber. 1903/04 S. 9).

⁴⁾ Siehe oben S. 126ff.

⁵⁾ Siehe darüber Krieger a. a. O. S. 246. Krieger war, ähnlich wie Blum, 1894 bis 1896 im Dienste der NGC. (Nachrichten 1894 S. 1, 13, 1895 S. 14, 1896 S. 9), spricht sich aber viel anerkennender wie dieser über die Gesellschaft aus.

⁶⁾ Nachrichten 1898 S. 24.

⁷⁾ Gesch. Ber. 1898/99 S. 11 und 14.

⁸⁾ Ebenda S. 20, 23, 26.

⁹⁾ Gesch. Ber. 1899/00 S. 6 und 9.

Diese Tabelle gestaltet sich für die in Frage stehenden Beziehungen der NGC. zur einheimischen Bevölkerung noch günstiger, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der neben Melanesiern und Papua beschäftigten Chinesen und Javanen zurückgeht¹⁾. Aus allen Geschäftsberichten geht hervor, daß durch Anlegung von Arbeiterdepots sowie, insofern die Arbeiter geneigt sind, sich dorfweise anzusiedeln, durch Schaffung von Eingeborenenreservaten²⁾, sowie in sanitärer Beziehung für die Eingeborenen gut gesorgt wird³⁾.

Wenn die NGC. diese verständige Eingeborenenpolitik fortsetzt, wie mindestens in den letzten Jahren, so ist zu erhoffen, daß ihre Plantagen bald ihrem vollen Umfange nach kultiviert werden können und dem Unternehmen endlich Gewinn erwächst. In Zusammenhang hiermit sei nur noch erwähnt, daß sich im Bismarckarchipel nach dem Geschäftsbericht 1906/07⁴⁾ wieder Werbeschwierigkeiten gezeigt haben, die hoffentlich nur vorübergehender Natur sind.

Über die Verwaltung der gegenwärtigen, wirtschaftlichen Unternehmungen der NGC. siehe unten S. 151 ff.

§ 21.

c) Die wirtschaftlichen Unternehmungen
der Neu Guinea Compagnie.

I. Neu Guinea ist eins der fruchtbarsten Länder der Erde. Die großen wirtschaftlichen Möglichkeiten, die damit gegeben sind, finden ihre Schranken vor allem an folgenden Umständen:

¹⁰⁾ Ebenda S. 15, 18, 22.

¹¹⁾ Gesch. Ber. 1900/01 S. 6.

¹²⁾ Ebenda S. 15 und 20.

¹³⁾ Gesch. Ber. 1901/02 S. 7.

¹⁴⁾ Ebenda S. 10 und 13.

¹⁵⁾ Gesch. Ber. 1902/03 S. 7.

¹⁶⁾ Ebenda S. 12 und 17.

¹⁷⁾ Gesch. Ber. 1903/04 S. 9.

¹⁸⁾ Gesch. Ber. 1904/05 S. 8.

¹⁹⁾ Gesch. Ber. 1905/06 S. 9.

²⁰⁾ Gesch. Ber. 1906/07 S. 8.

²¹⁾ Gesch. Ber. 1907/08 S. 5. Der Rückgang ist auf Werbungsschwierigkeiten im Archipel zurückzuführen, s. Gesch. Ber. 1906/07 S. 9.

¹⁾ 1903/04 182; 1904/05 153; 1905/06 134; 1907/08 160; siehe die angezogenen Geschäftsberichte.

²⁾ Der Geschäftsbericht 1902/03 teilt (S. 25) mit, daß zu solchem Zwecke bei Wangaramut und Towakundum im Bismarckarchipel zusammen 450 ha hergegeben wurden. — Der Geschäftsbericht 1905/06 enthält am Schluß einen Plan der Station Stephansort, wo drei namhafte Eingeborenenreservate ersichtlich sind.

³⁾ S. auch Krieger a. a. O. S. 246.

⁴⁾ S. 9.

1. Klimatisch ist das Land infolge seines ungeheuren Reichtums an Niederschlägen¹⁾ nicht zu jeder Art Kultur geeignet. Nach dieser Richtung hin hatte die NGC. großen Schaden durch fruchtlose Versuche mit Baumwollanbau²⁾.

2. Das bisher allein dem Verkehr erschlossene Küstenland von Neu Guinea ist mindestens ebenso stark wie irgend ein tropisches Land von den gefürchteten Krankheiten der Tropen, besonders von Malaria und Dysenterie, in geringerem Umfang von Schwarzwasserfieber, gelegentlich auch von Pocken und der Beri Beri und dergleichen mehr heimgesucht. Auch die farbigen, besonders die ausländischen Arbeiter haben hierunter schwer zu leiden. So sind beim Bau eines Weges bei Friedrich Wilhelmshafen 450 Chinesen, Javaner und einige Melanesen gestorben, vgl. oben S. 125, Anm. 4. Noch im letzten Geschäftsjahr (1907/08) sind 100 farbige Arbeiter, das heißt 2,7 % gestorben. Für Malaria kann man Neu Guinea das klassische Land nennen. Eben deshalb nahm Robert Koch dort seine berühmten Malariastudien vor³⁾. Die von Koch empfohlene prophylaktische Behandlung der Malaria gestattet jetzt immerhin, daß die Mehrzahl der einwandernden Europäer jahrelang ohne merklichen Schaden im Schutzgebiet leben können. Auch würde die Höherlegung der Europäeransiedlungen unter besserer Ausnutzung der Randgebirge, freilich nur bei Anlegung von guten Verkehrsmitteln, mindestens von Straßen, den früheren übeln Ruf Neu Guineas noch weiter widerlegen⁴⁾. Der Bismarckarchipel und ganz besonders Herbertshöhe sind übrigens erheblich gesünder als Kaiser Wilhelmsland.

3. Die geringe Kopffzahl der eingeborenen Bevölkerung⁵⁾ gestattet es nicht, daß Kulturen angelegt werden, die eine besonders sorgfältige Behandlung durch eine gutgeschulte, vielköpfige Arbeiterschaft erfordern. In dieser Beziehung war es ein Mißgriff der NGC., daß sie sich anfangs stark der Tabakkultur widmete⁶⁾.

¹⁾ Die Niederschläge erreichen zuweilen das 14—15fache Maß der in Deutschland gewöhnlichen Regenmenge. Messungsergebnisse finden sich für die früheren Jahre in den Nachrichten über KWL., für die Gegenwart in Danckelmans Mitteilungen aus den Deutschen Schutzgebieten.

²⁾ S. unten.

³⁾ Die Ergebnisse seiner Forschungen sind veröffentlicht in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, Jahrgang 1900, Heft 40 und 50.

⁴⁾ Vergl. allerdings die Ausführungen von Oberstabsarzt Dr. Steudel im DKolBl. 1908 S. 719ff.

⁵⁾ S. oben S. 142f.

⁶⁾ S. unten.

4. Die irreparabelste Schwäche dieser Kolonie liegt in ihrer geographischen Lage. Bei ihrer Gründung dachte man an die damals aufgehende Sonne der ostasiatischen Kultur. Es galt, ein günstig gelegenes Rohstoffland zu beschlagnahmen, von dem aus man jenen, wie man hoffte, unersättlichen Absatzmarkt versehen konnte; sicherlich träumte man auch von einem größeren deutschen Kolonialreich, das, wenn wir einmal im fernen Osten festen Fuß gefaßt hätten, uns von selbst zufallen müßte bei der nahe bevorstehenden Aufteilung Chinas. Als erster Pfeiler unserer nach dem fernen Osten zu schlagenden Brücke erschien deshalb Neu Guinea ungemein geeignet. Diese Träume haben sich nicht bewahrheitet. Aus dem ostasiatischen Arbeitsmarkt wurde ebenso wenig wie aus der Aufteilung Chinas. Wohin nun mit unseren Rohstoffen? Der nahe gelegene australische Kontinent erweist sich merkwürdig ablehnend gegenüber den Erzeugnissen des deutschen Schutzgebietes.

Einfuhr aus Australien | Ausfuhr nach Australien

	1905						1906						1907								
	in		in %		in		in %		in		in %		in		in %		in		in %		
	1000	der	1000	der	1000	der	1000	der	1000	der	1000	der	1000	der	1000	der	1000	der	1000	der	
Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-	Mark	Gesamt-
	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr	einfuhr
Bismarck-archipel	911,0	40,1	811,3	35,3	892,5	34,5	460,5	38,4	526,2	35,2	541,5	32,0									
Kaiser Wilhelms-Land	192,4	28,7	217,0	24,1	184,0	22,6	0,2	0,12	—	—	—	—									
Zusammen:	1103,4	38,0	1028,3	31,1	1076,5	31,0	460,7	35,4	526,2	32,8	541,5	27,1									

Wir sehen aus vorstehenden, den amtlichen Jahresberichten über die Schutzgebiete für 1906/07 und für 1907/08 entstammenden Zahlen zunächst, daß der Gesamthandel zwischen Neu Guinea und Australien 1906 und 1907 in Einfuhr wie in Ausfuhr relativ abgenommen hat. Jedenfalls besteht, mindestens für Kaiser Wilhelmsland, das etwa $\frac{1}{4}$ seines Bedarfes von Australien bezieht aber gar nichts dorthin liefert, ein namhaftes Mißverhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Das Jahr 1906 ist für dieses Verhältnis nicht so charakteristisch als 1905 und 1907, da es eine viel geringere Gesamtausfuhr (49167 M.) aufwies als 1905¹⁾ und 1907²⁾. Auch in den ausfuhrreicheren Jahren 1905 und 1907 bezog nämlich Australien nichts aus Kaiser Wilhelms-

¹⁾ 156043,25 Mk.

²⁾ 303210,— Mk.

land. Wir sind geneigt, die Erklärung dieser Erscheinung in der chauvinistischen Abneigung der australischen Bevölkerung gegen das Deutschtum überhaupt und gegen dieses deutsche Schutzgebiet insbesondere zu suchen. Die heutige ablehnende Haltung Australiens gegen die Produkte des deutschen Schutzgebietes scheint auf dieselben Motive zurückzuführen, die 1884 der australischen Regierung Anlaß gaben, Neu Guinea, soweit es nicht holländisch war, für England in Anspruch zu nehmen¹. Jedenfalls erscheint es verfehlt, auf den australischen Markt zu hoffen. Die Frage nach der Rentabilität der Plantagenwirtschaft auf Neu Guinea geht also in Wirklichkeit dahin, ob sie so gut und billig zu arbeiten vermag, daß sie auf dem europäischen und vielleicht später auch einmal auf dem amerikanischen Markt in ihren Produkten konkurrieren kann. Diese Bedingung zu erfüllen ist natürlich so ausserordentlich schwer, daß wir uns nicht mehr wundern, wenn es bisher mißlungen ist.

Der neue Zolltarif für Neu Guinea²), nach dem die Ausfuhr von Plantagen-Kopra mit einem Zoll von 10 Mk. pro t bedacht worden ist, dürfte allerdings, wie auch der letzte Geschäftsbericht der NGC. betont, auch deren künftige Rentabilität leicht in Frage stellen können. Inwieweit diese durch den Zoll der Gesellschaft erwachsenden Mehrkosten paralisiert werden durch die von Dernburg im Reichstag erwähnte Frachtherabsetzung durch den Norddeutschen Lloyd, läßt sich in keiner Weise übersehen, zumal der diesbezügliche Vertrag zwischen der Regierung und dem Lloyd noch nicht veröffentlicht ist. Vorläufig scheint es ein *circulus vitiosus* zu sein, daß die Lloyd-Linie vom Reiche subventioniert wird, damit Neu Guinea Kopra ausführen kann, das Reich die Kopraausfuhr besteuert, damit die Subvention gedeckt ist und der Lloyd die Kopra billig befördern muß, damit die Zollmehrkosten wieder einkommen. Jedenfalls steht dieser Kopraausfuhrzoll auch in der deutschen Kolonialpolitik einzig da. Nur noch in Kamerun, soweit es zum konventionellen Kongo-becken gehört, ist Kautschuk, auch Plantagenkautschuk, aus leicht begreiflichen Gründen mit Ausfuhrzoll belegt³).

Nach dem von uns oben erwähnten ursprünglichen Programm der NGC. hatte diese zunächst gar nicht eigene wirtschaftliche Unternehmen vor, sondern sie glaubte offenbar, die Kosten der Verwaltung, in der sie ihre einzige Aufgabe sah, durch Zölle, Steuern und Trans-

¹) Vergl. oben S. 20 f.

²) Zollverordnung v. 10. VI. 08, DKol. Bl. 1908 S. 890; Ergänzung durch Verordnung vom 16. II. 09, DKolBl. 1909 S. 435.

³) Vergl. unten § 28, V.

portgebühren bestreiten zu können, wobei sie jedenfalls davon ausging, daß sie Land in größerem Maßstab an Pflanzler abgeben und so eine rege Kolonisierung würde ins Leben rufen können. Allerdings ging man dabei vorsichtig vor. Durch eine »Berlin, September 1885« datierte Bekanntmachung der Direktion¹⁾ wurden Auswanderungslustige vor der Einwanderung auf Neuguinea geradezu gewarnt; erst durch Verordnung vom 15. März 1888²⁾ wurden die allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Grundstücken an Ansiedler im Schutzgebiet der NGC. publiziert. Die Direktion hatte damals ganz ähnlich wie in den modernsten Ansiedlungsverordnungen neben Grundstückskauf eine Zeitpacht mit und eine Zeitpacht ohne spätere Übernahmerechtung vorgesehen.

Schon damals oder bald darauf mochte man jedoch in der Direktion wie im Publikum, aufmerksam gemacht durch die auffällig hohe Sterblichkeitsziffer der Europäer in dem neuen Lande, von dem Ansiedlungsprogramm vollständig zurückgekommen sein. Die NGC. hat seitdem für die Besiedlung gar nichts mehr getan, eine Zurückhaltung, die unsere Achtung verdient, da sie dem finanziellen Vorteil der Gesellschaft durchaus widersprach und deshalb nur im Ausfluß des hohen Verantwortungsgefühls der Direktion zu verstehen ist. Die Reichsregierung hat in der seit 1895 ihrer Verwaltung unterstellten östlichen Hälfte des Schutzgebietes der NGC. schon frühzeitig Ansiedler zugelassen. So kommt es, daß, während der Bismarckarchipel schon eine ganze Reihe von Pflanzern aufweist, auf Kaiser Wilhelmsland neben dem Unternehmen der NGC. und denen der Missionsgesellschaften bis vor kurzem nur eine einzige Pflanzung vorhanden gewesen ist, nämlich die Plantage der Firma Gramms & Bröker in Awar (Hansabucht)³⁾. Das Ansiedlungsproblem der NGC. müssen wir deshalb als gänzlich ungelöst ansehen.

Nach dem Geschäftsbericht 1906/07 wurde die Station Finschhafen, 800,5 ha, wegen zu großer Entfernung von der Administration Friedrich Wilhelmshafen verkauft. Im Zusammenhang damit steht 1907/08 eine Bareinnahme von 32714,47 Mk. »aus dem Verkaufe von Grundstücken«, sowie eine Erhöhung des Debitorenkontos von 54835,50 Mk. auf 103312,48 Mk.

II. Im Jahre 1887 wies R. Parkinson in der DKZ.⁴⁾ darauf hin, daß im gesamten Schutzgebiet der NGC. nur eine Plantage existiere,

¹⁾ Abgedruckt DKZ. 1885 S. 34.

²⁾ Abgedruckt Nachrichten 1888 S. 2 ff.

³⁾ Vergl. Deutsches Kolonialhandbuch 1909 S. 369 ff.

⁴⁾ 1887 S. 693.

nämlich die Ralumpflanzung auf Neu-Pommern, und daß seiner Ansicht nach ein Pflanzungsbetrieb in diesen Gegenden die besten Aussichten habe¹⁾. Etwa damals begann die NGC., eigenes Land in Besitz zu nehmen²⁾ und Plantagen anzulegen, über deren Schicksal die »Nachrichten« und die Geschäftsberichte jährlich ausführlich berichten.

Das, was wir erfahren, ist leider nicht unausgesetzter Fortschritt. Wir erfahren unter anderm, daß Kulturen aufgegeben werden müssen, weil sich das Klima als ungünstig erwies³⁾ oder weil die rückläufige Konjunktur in Verbindung mit den schlechten Arbeiterverhältnissen keine Rentabilität mehr erhoffen ließ⁴⁾.

Noch größer ist jedenfalls der Schaden gewesen, der durch allzufrühe Gründung von Stationen entstanden ist, die dann wieder aufgegeben werden mußten, teils weil das Klima für Europäer offenbar unerträglich war, teils wegen fortgesetzter Feindseligkeiten der Eingeborenen. Blum⁵⁾ stellt nicht weniger als 8 Stationen der NGC. in Kaiser Wilhelmsland zusammen, die in den Jahren 1890 bis 1896 entweder vollkommen aufgegeben oder zu eingeschränkten Neben-

¹⁾ Vergl. auch Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907 S. 852; zur selben Zeit Bericht des Landeshauptmanns von Schleinitz über einen Besuch auf der von Parkinson geleiteten Ralumpflanzung, Nachrichten über KWL. 1887 S. 60. ff.

²⁾ Verordnung vom 10. VIII. 87, betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb der NGC., Nachrichten über KWL. 1887 S. 123 ff. Der praktische Wert dieser Verordnung ist deshalb außerordentlich gering, wie oben S. 138 behauptet wurde, weil die darin enthaltenen Vorschriften juristisch selbstverständlich sind. Die Verordnung wurde aufgehoben durch § 3 Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs usw. vom 22. VIII. 04., DKGg. VIII. S. 157.

³⁾ So 1899 Aufgabe des ziemlich umfangreichen Baumwollanbaus, weil Neu Guinea zur Zeit der Baumwollernte nicht die unerläßliche Trockenheit aufweist, vergl. Gesch. Ber. 1899/1900 S. 7 a. E., 1900/01 S. 7. Dagegen wurde noch eine Zeit lang (bis Ende 1905) die Kapokkultur fortgesetzt (Gesch. Ber. 1903/04 S. 9, 1904/05 S. 6), um dann allmählich aus denselben Gründen wie die eigentliche Baumwolle zu verschwinden (Gesch. Ber. 1906/07 S. 5). Wie es scheint, hat man mit der Aufgabe der Baumwollkultur viel zu lange gezögert. Auf der Ralumpflanzung ist sie schon 1894 der Kopraproduktion vollkommen gewichen, vergl. Nachrichten 1894 S. 19 f. Neuerdings werden im Hinterland, nämlich am oberen Ramu, vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee wieder Versuche gemacht, Baumwolle zu kultivieren. (DKol. Bl. 1908 S. 1155).

⁴⁾ So mußten ebenfalls seit 1899 die mit großer Hoffnung angelegten Tabakfelder in Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort zur Kautschukkultur umgearbeitet werden (Gesch. Ber. 1899/1900 S. 18 f., 1900/01 S. 15). Das gleiche Schicksal steht noch den Kaffeekulturen auf den Plantagen Raniolo, Gunanar und Tobera der NGC. bevor, die als Zwischenkulturen zwischen neuen Kautschukpflanzungen bis zur Gegenwart erhalten geblieben sind, und zwar nach dem vorletzten Geschäftsbericht in einer Zahl von über 75 000 Bäumen.

⁵⁾ Neu Guinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900 S. 49.

betrieben umgewandelt wurden¹⁾. Besonders verlustreich war jedenfalls die Aufgabe von Finschhafen, Hatzfeldthafen und Konstantinhafen, denn sie waren als Hauptstationen (Administrationen) eingerichtet; so erfahren wir von Hatzfeldthafen²⁾, daß dort ganz kurz vor Aufgabe der Station 343 000 Tabakbäume gepflanzt worden sind, von Finschhafen³⁾ und Konstantinhafen⁴⁾, daß dort bedeutende Baumwollpflanzungen angelegt worden waren.

Die Höhe des hierdurch entstandenen Schadens können wir aus der Bilanz der Direktion einigermaßen erkennen, in der der vorher namhafte Buchwert dieser 3 Stationen plötzlich bedeutende Verringerung erfährt. Dieser Buchwert beträgt in Mk.:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Finschhafen	900 907	880 398	617 879	255 481	—	—	—	—	—
Hatzfeldthafen	110 591	178 519	44 619	—	—	—	—	—	—
Konstantinhafen	59 297	89 444	74 604	56 202	36 136	35 759	28 265	9 585	—
Summa:	1 070 795	1 048 361	737 102	311 683	36 136	35 759	28 265	9 585	—

Wir müssen allerdings bedenken, daß diese bedeutenden Abschreibungen über die Wertminderung erheblich hinausgingen. Der gar nicht mehr in der Bilanz zum Ausdruck kommende Grundstückswert bleibt der Gesellschaft doch erhalten, er stellt also eine stille Reserve dar, soweit er nicht, was wir nicht beurteilen können, in dem allerdings wohl niedrig bemessenen jährlichen Posten »Grundbesitz der Kompagnie«⁵⁾ enthalten ist.

Wie wir oben S. 26 erwähnten, beträgt der Landbesitz der NGC. heute ungefähr 137 000 ha. Dieser Landbesitz verteilt sich auf verschiedene Punkte von Kaiser Wilhelmsland sowie auf Inseln oder Inselteile in allen Teilen des Bismarckarchipels. Vom äußersten Norden der Insel Neu-Hannover⁶⁾ bis Finschhafen⁷⁾, von Herberts-

¹⁾ Finschhafen, Hatzfeldthafen, Konstantinhafen, Butaueng, Kelana, Erima, Jomba und Maraga.

²⁾ Nachrichten 1891 S. 12.

³⁾ Nachrichten 1890 S. 10. 66 f.

⁴⁾ Nachrichten 1889 S. 34, 1890 S. 12. 68 ff., 1891 S. 11. 14, 1893 S. 22 f.

⁵⁾ S. oben S. 119.

⁶⁾ Die Insel Ungalabu ist Eigentum der NGC., Gesch. Ber. 1901/02 S. 22.

⁷⁾ Wie schon oben S. 148 erwähnt, wurde diese Station allerdings wegen zu großer Entfernung verkauft. Im Widerspruch damit steht neuerdings der Landanspruch der NGC. ganz nahe an der englischen Grenze, der auf der Karte DKol. Bl. o8 bei S. 948 angegeben ist. Überhaupt besitzt die NGC. nach einem an mich gerichteten Schreiben vom 7. X. 08 folgende 5 Grundstücke zwischen Finschhafen und der britischen Grenze: Je eins am Kap

höhe bis Eitape, d. h. über 4 Breiten- und 10 Längengrade, also über eine Fläche von der Größe Ungarns, ist dieser Grundbesitz zerstreut. Dadurch allein entstehen natürlich unerträgliche Verwaltungsschwierigkeiten und Kosten. Wenn die Gesellschaft neuerdings den Versuch macht, sich mehr zu konzentrieren, müßte, sollte man meinen, größerer Gewinnüberschuß oder wenigstens geringerer Verustsaldo erzielt werden¹⁾.

Die Leitung dieses umfänglichen Unternehmens ist im Schutzgebiet verteilt auf die 4 »Administrationen« Herbertshöhe, Friedrich Wilhelmshafen, Stephansort und Peterhafen. In den früheren ausführlicheren Geschäftsberichten²⁾ wurde für jede Administration ein eingehender Bericht und ein selbständiger Rechnungsabschluß publiziert. Gegenwärtig figuriert jede Administration in der Bilanz nur noch als einziger Rechnungsposten; daneben figuriert nur noch selbständig die Stationsverwaltung von Seleo, die an sich der Administration Friedrich Wilhelmshafen untersteht.

Aus dem Geschäftsbericht 1902/03 entnehmen wir, daß den genannten 4 Administrationen folgende Pflanzungsunternehmen unterstehen:

	Bepflanzte Fläche ha	Zahl der farbigen Arbeiter
I. Herbertshöhe:		
1. Pflanzung Kenabot	323	183
2. „ Raniolo	369,5	117
3. „ Gunanur	414,5	165
4. „ Tobera ³⁾	476	210
5. Nebenstation Wunawutung	105,5	29
6. „ Wangaramut	220	54
7. „ Towakundum	63,5	44
8. „ Massawa ⁴⁾	117,5	39
9. „ Warangoi	22,5	33
10. „ Ungan	125,5	64
11. „ Teripax	58,5	32
12. „ Fissoa	28,5	49
1—12 Summa: 2324,5		

Arcona, an der Mündung des Makhamflusses, an der Mündung des Franciskaflusses, am Adolphafen, und an der Mündung des Varia. — Vergl. auch die Bekanntm. v. 28. VII. 03, DKGG. VII. S. 171.

¹⁾ S. oben S. 120 f.

²⁾ Zuletzt 1902/03.

³⁾ Jetzt wird Tobera I und Tobera II unterschieden, Deut. Kol. Handb. 1909 S. 359.

⁴⁾ Jetzt wird Alt-Massawa und Neu-Massawa unterschieden, ebenda S. 356.

	Bepflanzte Landfläche ha	Zahl der farbigen Arbeiter
13. Nebenstation Nonga ¹⁾		
14. Kabotheron ²⁾		
15. Namane I ³⁾		
16. Namane II ³⁾		
17. Schröder-Insel ⁴⁾		
18. Zigaregare ⁵⁾		
19. Ungalabu ⁵⁾		
II. Friedrich Wilhelmshafen:		
1. Pflanzung Friedrich Wilhelmshafen	165,5	28
2. „ Jomba	593	245
3. Nebenstation Finschhafen ⁶⁾	123,5	124
4. „ Potsdamhafen	217	113
5. Pflanzung Seleo ⁷⁾ }	192	188
6. „ Walis ⁷⁾ }		
7. „ Tarawai ⁷⁾ }		
8. „ Tadjj ⁷⁾ }		
9. „ Modilon ⁸⁾		
10. „ Nubia bei Potsdamhafen ⁸⁾		
III. Stephansort:		
1—8 Summa:	1291	698
1. Pflanzung Stephansort	832	448
2. Nebenstation Konstantinhafen über	185	85
3. „ Erimahafen	80,5	70
4. Pflanzung Bogadjim ⁹⁾		
5. „ Duai ¹⁰⁾		
1—3 Summa: über	1097,5	603
IV. Peterhafen:		
1. Pflanzung Peterhafen	80	99
2. Pflanzung Balangori ¹¹⁾		
3. „ Bali auf Unea ¹¹⁾		

1) Ebenda S. 357.

2) Ebenda S. 362.

3) Ebenda S. 363.

4) Ebenda S. 364.

5) Ebenda S. 365.

6) 1906 verkauft worden, s. oben.

7) Die Pflanzungen II 5—8 unterstehen zusammen der Stationsverwaltung Seleo.

8) Deutsches Kol. Handb. 1909 S. 371.

9) Ebenda S. 369 f.

10) Ebenda S. 370.

11) Ebenda S. 367.

4. Pflanzung Bodobodo auf Garowe¹⁾
5. „ Lama auf Garowe¹⁾
6. „ Lambe auf Garowe¹⁾
7. „ Ningau auf Mundua¹⁾
8. „ Vitu auf Garowe²⁾

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Unternehmungen der NGC. ziemlich genau zur Hälfte auf Neu Guinea und zur Hälfte auf den Archipel entfallen.

Zahl der Europäischen Stationsbeamten s. oben S. 134f.

Die Kulturfläche betrug nach dem letzten Gesch. Ber. S. 3 am 31. März 1908 72,6 qkm.

Alle Pflanzungen produzieren in erster Linie Kokospalmen und, Kopra. 1902/03 waren insgesamt 382744 Palmen gepflanzt³⁾, 1903/04: 461100⁴⁾, 1904/05: 506183⁵⁾, 1905/06: 573826⁶⁾, 1906/07: ca. 670000⁷⁾ 1907/08: 636700⁸⁾. Der Rückgang im letzten Jahr erklärt sich mit dem Rückgang der ehemaligen wilden Pflanzenbestände auf den Frenchinseln⁸⁾. 5963 ha sind mit Kokospalmen bebaut. Erst 163800 Palmen sind tragend; weitere 70000 sollen im Jahre 1908/09, und über 105000 im Jahre 1909/10 tragend werden⁸⁾. Die Produktion muß sich also binnen kurzem verdoppeln.

Im Gegensatz zu 1905 war 1906 besonders für Kaiser Wilhelmsland ein schlechtes Erntejahr.

An der Kopraausfuhr, die in 1000 kg in Kaiser Wilhelmsland nach dem amtlichen Jahresbericht 1907/08 S. 48:

1903	1904	1905	1906	1907
271,0	222,4	451,4	197,4	817,1

betragen hat, war die NGC. ihrer eigenen Angabe nach beteiligt mit

1903/04	1904/05	1905/06	1906/07
163	300 ⁹⁾	515 ⁹⁾	295 ⁹⁾

¹⁾ Ebenda S. 367.

²⁾ Ebenda S. 368.

³⁾ Gesch. Ber. 1902/03 S. 8, 12, 17.

⁴⁾ Gesch. Ber. 1903/04 S. 7.

⁵⁾ Gesch. Ber. 1904/05 S. 6.

⁶⁾ Gesch. Ber. 1905/06 S. 6.

⁷⁾ Gesch. Ber. 1906/07 S. 6.

⁸⁾ Gesch. Ber. 1907/08 S. 4.

⁹⁾ Diese über die Zahlen des amtlichen Jahresberichts hinausgehenden Ziffern sind jedenfalls damit zu erklären, daß die NGC. die Frenchinseln (Administration Peterhafen) zu Kaiser Wilhelmsland hinzurechnet, die amtliche Statistik zum Archipel.

Für 1907/08 fehlt eine solche Angabe. Doch produzierte die NGC. nach ihrem letzten Geschäftsbericht in Kaiser Wilhelmsland einschließlich Archipel an Handels- und Plantagenkopra 1351 t gegen 975 t im Vorjahr, gegen 1243 t in 1905/06. Das Ergebnis des vorletzten Jahres kann deshalb als vorübergehender Tiefstand angesehen werden. In Rücksicht auf die große Wertsteigerung von Kopra¹⁾ kann man hoffen, daß sich dieser Betriebszweig der NGC. in steigendem Maße rentiert und vielleicht eine allgemeine Rentabilität der Gesellschaft herbeiführt. Über den Kopraausfuhrzoll s. oben S. 137.

Auf Kaiser Wilhelmsland entfielen:

	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07
% der gesamten Kopraproduktion der NGC.	28,4	35,6	41,4	30,2
% der Pflanzungs-Kopraproduktion der NGC.	0,0	27,5	53,8	35,8

Also in der Hauptproduktion entfällt nur noch die knappe Hälfte auf Kaiser Wilhelmsland.

Die zunehmende Rolle der Pflanzungskopra im Gegensatz zu der auf Eingeborenen-Kultur beruhenden sog. Handelskopra erhellt daraus, daß in % der gesamten Kopraproduktion der NGC.

1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
36,8	38,5	53,5	50,1	59,0

auf Pflanzungskopra entfielen²⁾.

Recht aussichtsvoll ist ferner die in den letzten Jahren von der NGC. in mehreren Plantagen³⁾ begonnene Kautschukkultur. Die Gesellschaft hat vorzugsweise *Ficus elastica* (758 ha), aber auch *Castilloa elastica* (270 ha) und *Hevea brasiliensis* (66 ha) nebeneinander anpflanzen lassen, nach dem Geschäftsbericht 1906/07 im ganzen 627 104

¹⁾ 100 kg Südseekopra kosteten 1904: 21 Mk.; 1905: 27 Mk.; 1906: 32 Mk.; 1907: 34 Mk.; 1908: 37 Mk.; 1909: 37—38 Mk.

²⁾ Zugleich zeigen diese Ziffern, wie hoch anfänglich der Anteil der Handelskopra gewesen ist, und zwar zu einer Zeit, in der die Verordnung des Gouverneurs vom 18. VIII. 1900, DKGG. VI 261, durch die Ankauf von Kokosnüssen von Eingeborenen schlechtweg verboten war, noch volle Geltung hatte. Durch die Verordnungen vom 16. III. 1906, DKGG. X 141 und vom 11. IV. 1907, DKGG. XI 217 wurde diese Verordnung für das ehemalige Gebiet der NGC. außer Kraft gesetzt.

³⁾ Von den oben S. 151 f. genannten Plantagen kommen hauptsächlich I 2 und 3, II 2 und III 3 in Frage.

Kautschukbäume auf 1220 ha und 1906/07 1060, 1907/08 2873 kg marktfähigen Kautschuks von guter Qualität erzielt. Die im Geschäftsbericht 1906/07 S. 7 erwähnte Baisse im Kautschukpreis scheint doch wohl nur vorübergehend gewesen zu sein¹⁾. Es ist aber jedenfalls bezeichnend, daß die Direktion auch von dieser kurzen Wertminderung im Geschäftsbericht spricht. Auch Kautschuk bedarf unausgesetzter Pflege durch eine zahlreiche, geschulte, billige Arbeiterschaft, eine Voraussetzung, die in Neu-Guinea nicht ohne weiteres gegeben zu sein scheint, sodaß die Kultur nur während der höchsten Lage des Kautschukpreises lohnend sein dürfte.

Auf den oben S. 151f. genannten Pflanzungen I8, II₂ und IV wird Kakao gebaut²⁾, der in den bisher geernteten kleinen Quantitäten nach dem Geschäftsbericht 1906/07 (S. 8) sehr teuer verkauft werden konnte. Allerdings waren die Erfahrungen der Astrolabe-Compagnie³⁾ hinsichtlich des Kakaobaus so ungünstig, daß man sich dieser Produktion gegenüber skeptisch verhalten muß. Auch sprechen die Geschäftsberichte im Zusammenhang mit diesen Kulturen regelmäßig vom Kampf gegen Schädlinge.

Die wichtigste Zwischenkultur ist Sisalagave⁴⁾. Der Geschäftsbericht 1906/07 nimmt an, daß der Preissturz auf dem Hanfmarkt⁵⁾ die Aussichten immer noch nicht ungünstig gestaltet habe. Außerdem werden als Zwischenkulturen Kaffee⁶⁾, Zitronell- und Limongras sowie Pfefferschoten gebaut.

Wie hoch die einzelnen Kulturen von der Gesellschaft bewertet werden und inwieweit hierbei die erwähnten Preisschwankungen der Produkte Berücksichtigung fanden, ist aus den Bilanzen nicht ersichtlich, dagegen wird der Wert der Administrationen in den Bilanzen (per 31. März) in der aus der unten S. 156 ersichtlichen Höhe beziffert.

Es ist natürlich vollständig ausgeschlossen zu kontrollieren, ob diese großen Posten dem wirklichen Wert der Unternehmen der Gesellschaft entsprechen, besonders da die 4 zuerst genannten Posten außer dem Wert der den Administrationen unterstellten Pflanzungen

¹⁾ India rubber in London per engl. Pfund nach der Frankfurter Zeitung Januar 1907: 5 sh 2 $\frac{1}{2}$ d; Juli 1907: 4 sh 9 $\frac{1}{4}$ d; Januar 1908: 3 sh 3 $\frac{1}{2}$ d; Juli 1908: 4 sh 0 $\frac{1}{2}$ d; Januar 1909 5 sh 2 d; Mai 1909 5 sh 4 $\frac{1}{2}$ d. Vergl. auch die entsprechenden für Hamburg berechneten Werte im Tropenpflanzer.

²⁾ 56000 Bäume.

³⁾ Siehe unten S. 159.

⁴⁾ März 1908: 187000 Pflanzen, s. Gesch. Ber. 1907/08 S. 5.

⁵⁾ Hanf in London per cwt. Januar 1907 42 sh 9 d; Juli 1907 30 sh 6 d; Januar 1908 26 sh; Juli 1908 20 sh 3 $\frac{1}{2}$ d; Januar 1909 19 sh 5 d; Mai 1909 16 sh 10 d.

⁶⁾ S. oben S. 149 Anm. 4.

	1904 Mk.	1905 Mk.	1906 Mk.	1907 Mk.	1908 Mk.
Herbertshöhe	2 153 636,47	2 511 083,88	2 832 044,72	3 270 886,26	3 592 549,09
Friedrich Wilhelmshafen mit Seleo	1 288 784,29	1 507 760,03	1 713 260,60	2 127 822,05	2 351 080,39
Stephansort	999 197,18	1 192 801,23	1 382 755,73	1 554 974,98	1 756 973,77
Peterhafen	130 059,19	162 788,67	473 351,69	526 988,49	578 302,83
Hierüber Grundbesitz, s. oben S. 119	2 011 564,25	2 049 947,87	1 826 330,29	1 861 836,36	1 880 635,46
Zusammen:	6 583 231,38	7 424 381,68	8 227 743,03	9 342 508,14	10 159 541,54

und Gebäude auch den Wert der denselben Administrationen unterstellten Handelsstationen mit ihren Warenlagern¹⁾ mit umfaßt.

Nicht sehr viel können wir aus demselben Grunde aus dem jährlichen Soll-Posten der Gewinn- und Verlustrechnung «Abschreibungen im Schutzgebiet» schließen. Dieser Posten beträgt:

1903/04	246 798,99	Mk.
1904/05	116 956,—	„
1905/06	76 925,18	„
1906/07	60 277,43	„
1907/08	57 108,10	„

Da in diesen Abschreibungen jedenfalls diejenigen auf die genannten Warenlager mit inbegriffen sind und wesentliche Teile von diesen Warenlagern bei den klimatischen und sonstigen lokalen Schwierigkeiten sicherlich jährlich in Verlust geraten, gewinnen wir kein klares Bild, ob sie als hoch oder niedrig zu bezeichnen sind.

Entsprechend der jährlich steigenden Produktion der Pflanzungen zeigt der Rohgewinn aus Verkauf von Produkten im allgemeinen eine steigende Tendenz mit Ausnahme des schlechten Kokosnuß-Erntejahres 1906/07:

1903/04	106 348,65	Mk.
1904/05	232 427,49	„
1905/06	434 360,33	„
1906/07	367 454,16	„
1907/08	485 827,60	„

III. Von ihrem ursprünglichen rein administrativen Ziel wurde die NGC., wie wir sahen, schon erheblich abgedrängt dadurch, daß

¹⁾ Siehe unten sub. III.

sie die Pflanzungen, die sie nur zu vergeben dachte, selbst in Bearbeitung nehmen mußte. Später wurde die Gesellschaft immer mehr zur einfachen wirtschaftlichen Unternehmung, so schwer sie sich auch anfangs dazu entschließen konnte. Insbesondere den Handel mit den Eingeborenen überließ man jahrelang anderen Firmen¹⁾. Erst 1897 erfahren wir, daß von Friedrich Wilhelmshafen aus Tauschhandel mit den Eingeborenen betrieben wird;²⁾ dieser muß jedoch sehr unbedeutend gewesen sein, da sich im Geschäftsbericht 1897/98 S. 15 unter den Einnahmen der Station Friedrich Wilhelmshafen nur die 3 Posten finden:

Einnahme aus der Überlassung von Arbeitern	6250,— Mk.
Werteinsetzung der Pflanzungsbestände	23800,— „
Verschiedene Einnahmen	1738,99 „

Das änderte sich schon im nächsten Jahre. 1898 ist von der Administration Vorsorge für Tauschhandel mit den Eingeborenen mittels sogenannter Traders von 11 Handelsniederlassungen aus Vorsorge getroffen worden³⁾ und offenbar auch von der Administration Stephansort⁴⁾.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß außer den im Schutzgebiet der NGC. handelntreibenden Firmen der Vorgang der Jaluitgesellschaft⁵⁾ in dieser Beziehung auf die NGC. anregend wirkte. Die Jaluitgesellschaft hatte 1888 mit 60 in der Südsee zerstreut gelegenen Handelsniederlassungen angefangen und damit nach einem erstjährigen Verlust von 17491,03 Mk.⁶⁾ so erfolgreich gearbeitet, daß sie 1890 und 1891 je 4, 1892, 1893 und 1896 je 5⁷⁾, 1897 6, seit 1898 12 und mehr % Dividende verteilen konnte⁸⁾, 1908 allerdings nur 10⁹⁾.

Gegenwärtig besitzt die NGC. Handelsstationen als Nebenbetrieb neben der Plantage von folgenden 22 oben S. 151 f. genannten Pflanzungen: I 5—8, 10—13, 17, 19, II 4—7, 10, IV 1—8; dazu kommen noch reine Handelsstationen¹⁰⁾ zu I: Logos und Unga-

¹⁾ Vergl. Nachrichten 1894 S. 19ff, 1895 S. 19.

²⁾ Nachrichten 1897 S. 7, 1898 S. 14.

³⁾ Nachrichten 1898 S. 21ff, Gesch. Ber. 1898/99 S. 12f.

⁴⁾ Gesch. Ber. 1898/99 S. 21.

⁵⁾ Vergl. oben S. 9.

⁶⁾ Vergl. Jahresbericht der Jaluit-Gesellschaft für 1889.

⁷⁾ Auch 1894 und 1895 hat die Jaluitgesellschaft mit einem kleinen Gewinn gearbeitet, aber keine Dividende verteilt.

⁸⁾ Vergl. auch von der Heydts Kolonialhandbuch 1908 S. 138.

⁹⁾ DKZ. 1908 S. 463f.

¹⁰⁾ Siehe Deut. Kol. Handb. 1909 S. 353ff.

lik; zu II: Arop; zu III: Lalliep; zu IV: Narage. Im ganzen verfügt also die NGC. jetzt über 27 Handelsstationen. Hierzu kommt noch ein Warenlager in Simpsonhafen¹⁾.

Das in diese Handelsstationen investierte Kapital ist, wie schon oben S. 156 erwähnt wurde, in dem ebenda angegebenen Buchwert der 4 Administrationen enthalten.

Der Rohgewinn aus dem kaufmännischen Geschäft ist vorläufig nicht allzu bedeutend:

1903/04:	292 203,50 Mk.
1904/05:	388 204,41 „
1905/06:	391 073,85 „
1906/07:	409 012,82 „
1907/08:	401 649,36 „

Es gelingt der NGC. offenbar nur langsam, neben den bereits bestehenden Handelsgesellschaften einen Kundenkreis in der Südsee zu erwerben.

IV. Dem Handelsunternehmen nahe stehen einige wirtschaftliche Nebenbetriebe, die noch erwähnt werden müssen, nämlich die von der NGC. im Schutzgebiet angelegten, anscheinend ziemlich großen Sägewerke²⁾ und die Fabrik ätherischer Öle in Namanne II³⁾, sowie die Vieh- (hauptsächlich Rindvieh-) zucht der NGC. besonders in Kenabot, Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort von zusammen folgender Stückzahl:

	1904	1905	1906	1907	1908
Pferde	37	47	45	51	50
Rindvieh	329	308	336	416	480

Außerdem beschäftigt die NGC. im Schutzgebiet eine ganze Anzahl Bauhandwerker, doch offenbar nur für ihren eigenen Bedarf, nicht gewerbsmäßig. — Die Schifffahrts- und sonstigen Verkehrsunternehmen der NGC. wurden oben S. 126 ff., 129 f. besprochen.

V. Die Tochtergesellschaften, die die NGC. gründete oder an denen sie sich beteiligte, verdanken ihre Entstehung gleichfalls der anfänglichen Zurückhaltung der Gesellschaft, eigene wirtschaftliche Unternehmungen in die Hand zu nehmen.

¹⁾ Ebenda S. 359.

²⁾ Nämlich bei Friedrich Wilhelmshafen, Nachr. 1892 S. 19, Abbildung 1895 hinter S. 16, und am Warangoi, Gesch. Ber. 1897/98 S. 8f, 1898/99 S. 14 1899/1900 S. 8, die später offenbar zugrunde gegangen sind, ferner in Erimahafen, Gesch. Ber. 1904/05 S. 9, und in Putputhafen, Gesch. Ber. 1906/07 S. 9.

³⁾ Deut. Kol. Handb. 1909 S. 363.

So wurde am 13. November 1890 die Kaiser Wilhelmsland-Plantagengesellschaft mit 500000 Mk. Grundkapital und mit dem Sitz in Hamburg gegründet. Eine Station wurde bei Gorima angelegt, zu der die NGC. gegen Anteile das Land hergab¹⁾. Schon im Jahre darauf wurde die Gesellschaft, deren Kakaopflanzung mißlang, wieder aufgelöst und deren Land an die zu gründende Astrolabe-Compagnie überschrieben²⁾.

Am 27. Oktober 1891 konstituierte sich die Astrolabe-Compagnie mit einem Grundkapital von 2400000 Mk.³⁾, der durch Beschluß des Bundesrates vom 22. Dezember 1891 die Rechtsfähigkeit verliehen wurde⁴⁾. Die NGC. stiftete gegen Anteile wiederum Land. Die Pflanzungen Jomba und Maraga wurden für Baumwollbau, Stephansort und Erima wurden, wie vorher von der NGC., für Baumwoll- und Tabakbau kultiviert⁵⁾. Die Hauptadministration befand sich in Stephansort, wo sich auch das Zentralhospital befand⁶⁾; überdies übernahm die Gesellschaft von der NGC. in Friedrich Wilhelms-hafen eine Atapfabrik⁷⁾. Aus der Gesellschaft wurde nichts, weil sie die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung nicht zu überwinden vermochte. Im August 1896 wurde zwischen ihr und der NGC. vereinbart, daß die Leitung im Schutzgebiet zur Verringerung der Kosten auf die NGC. übergehen sollte; kurz darauf wurde das Vermögen der Astrolabe-Compagnie mit deren Schulden auf die NGC. übertragen⁸⁾. Die im Besitz der NGC. befindlichen Anteile der Tochtergesellschaft im Nominalwert von 900000 Mk. wurden vernichtet; die anderweit untergebrachten Anteile im Nominalwert von 1500000 Mk. wurden mit 150 Freianteilen der NGC. abgefunden⁹⁾. Dieser Vertrag hat 1898 eine lediglich interpretative Ergänzung erfahren¹⁰⁾.

Wir haben schon oben S. 124 erwähnt, daß einige Goldfunde in Britisch-Neu-Guinea der NGC. Anlaß gaben zur Entsendung der Ramuexpedition. Auf dieselbe Ursache führte die Verordnung

1) Nachrichten 1890 S. 18, 76.

2) Nachrichten 1891 S. 22.

3) Nachrichten 1891 S. 19.

4) Nachrichten 1892 S. 30 ff.

5) Nachrichten 1893 S. 31 ff.

6) Nachrichten 1894 S. 31.

7) A. a. O.

8) Nachrichten 1896 S. 4.

9) A. a. O.

10) DKBl. 1898 S. 138.

betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle im Schutzgebiet der NGC. vom 23. September 1897¹⁾ zurück. Dieses Unternehmen ist im Laufe des Geschäftsjahres 1902/03 eingestellt worden, weil die Kosten der nach Ansicht der Sachverständigen erforderlichen weiteren Expedition nicht mehr riskiert werden konnten²⁾. Nach den für dieses Unternehmen besonders aufgestellten Rechnungsabschlüssen betragen die Hauptposten insgesamt:

Besoldungen u. s. w.	213 607,33 Mk.
Löhne der schwarzen Arbeiter	87 764,62 „
Proviant, Geräte, Vieh usw.	101 075,14 „
Dampfer, Charter, Versicherung	65 361,45 „

Insgesamt betrug der Zuschuß der NGC. 462 712,71 Mk.

Die oben S. 124 ebenfalls bereits erwähnten Arbeiten des Huongolf-Syndikats ergaben gleichfalls kein praktisch verwertbares Ergebnis. Es wurde zwar Gold gefunden, doch nur in solchem Umfang, daß sich der Abbau in großem Stil nicht lohnte. 1903 wurde daher die Expedition aufgelöst und schließlich durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Februar 1908³⁾, die Konzession des Huon-Golf-Syndikates für erloschen erklärt.

Die Bilanz per 31. März 1902 enthält einen Posten

»Huongolf-Syndikat, Anteil-Konto«	62 500,— Mk.
der 1903 auf	125 000,— Mk.

angewachsen ist. Daneben findet sich der Posten

»Huongolf-Syndikat, laufende Rechnung«	121 077,22 Mk.,
--	-----------------

hinsichtlich dessen ungewiß bleibt, ob er nur als Vorschuß oder als definitive Auslage aufzufassen ist.

VI. Da 1904 die bereits mehrfach erwähnte Änderung der Buchungs- oder wenigstens der Publikationsmethode eingetreten ist, können wir leider von dieser alten Gesellschaft nur über den Zeitraum seitdem vergleichbare Ziffern zusammenstellen, aus denen sich ergibt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Schutzgebiete und außerhalb desselben ergänzt haben.

Wir finden folgende Zahlen:

¹⁾ Nachrichten 1897 S. 3 ff.

²⁾ Gesch. Ber. 1901/02 S. 23 ff.

³⁾ DKolBl. 1908 S. 209.

Einnahmen im Schutzgebiet		Ausgaben in Europa im Schutzgebiet	
1903/04	1 341 702,36 M.	459 866,54 M.	1 795 845,34 M.
1904/05	1 467 300,02 „	147 482,60 „	1 328 014,89 „
1905/06	1 678 277,05 „	192 894,51 „	1 532 703,98 „
1906/07	1 716 150,49 „	286 920,07 „	1 441 218,17 „
1907/08	1 771 022,79 „	297 689,88 „	1 458 252,77 „

Saldo und Verlustziffern s. oben S. 119 ff.

VII.

Wir können das Ergebnis dieser Untersuchung dahin zusammenfassen: Die NGC. hat außerordentlich große Summen auf die Erschließung des Schutzgebietes verausgabt, sowie durch anfängliche Mißgriffe in gewissen Kulturen und verfehlte Anlage von einigen Stationen, die später wieder aufgegeben werden mußten, endlich durch Beteiligung an unrentablen Tochterunternehmungen viel Geld verloren. Gegenwärtig scheint jedoch die Kapitalanlage durchaus rationell und die Leitung des Unternehmens vollkommen sachgemäß zu sein, so daß man besonders aus den aussichtsvollen Kopra- und Kautschukanlagen künftige Rentabilität erhoffen kann.

B. Südwestafrika

1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 22.

a. Finanzierung, finanzielle Entwicklung und Erschließungsarbeiten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

I.

Die DKG. wurde am 5. April 1885 gegründet mit dem Programm, die Unternehmungen von F. A. E. Lüderitz fortzuführen¹⁾. Ihr Sitz war von Anfang an Berlin, ihre Gründer und die ersten 72 Mitglieder gehörten im wesentlichen einem Bismarck nahestehendem Kreise der Berliner Haute Finance an. Ihre Namen sind dem 1908 außer Kraft gesetzten Statut am Schlusse beigefügt. Das ursprüng-

¹⁾ Vergl. oben S. 26 ff.

Mitt. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

liche Grundkapital betrug 800000 Mk., doch konnte es der Verwaltungsrat nach einer ihm von Anfang an erteilten Ermächtigung durch Ausgabe neuer Anteile auf 1200000 Mk. erhöhen¹⁾. Durch einen von der Reichsregierung genehmigten Beschluß der Generalversammlung vom 9. Dezember 1886 wurde diese Ermächtigung bis zu 2000000 Mk. ausgedehnt. Ein Beschluß des Verwaltungsrats vom 30. Oktober 1899 hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht²⁾. Durch weiteren Beschluß der Hauptversammlung vom 6. Februar 1909 ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Reihe B von Vorzugsanteilen im Nomininalbetrag von nochmals 2000000 Mk. geschaffen worden³⁾. Auf diese wurden bisher nur 25% eingezahlt⁴⁾. Demgemäß beziffert sich das Grundkapital in den jedesmal für 31. März gezogenen Bilanzen wie folgt:

1886:	1191000,— Mk.	1896/97:	1549000,— Mk.
1887:	1500000,— „	1898/99:	1551000,— „
1888:	1544000,— „	1900/08:	2000000,— „
1889/95:	1548000,— „	seit 6. 2. 09:	2500000,— „

Dieses langsame Anwachsen des Grundkapitals steht im grellen Gegensatz zu der oben S. 113 ff. gegebenen Entwicklung der NGC. aber auch zu der Größe und Bedeutung der 240000 qkm⁵⁾ umfassenden Landfläche, deren Eigentum die Gesellschaft billig erworben hatte⁶⁾. Außer dieser kurzen Geschichte der Finanzierung braucht man von dieser Gesellschaft eigentlich nichts zu erzählen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Geldmittel zur wirtschaftlichen Hebung eines solchen Landbesitzes in keiner Weise ausreichen, wenn nicht einmal die NGC. mit ihrem etwa zehnmal so großen Betriebskapital einen Landbesitz voll auszunützen vermochte, der noch nicht den 170. Teil desjenigen der DKG. ausmachte. Allerdings wäre es ungerecht, diese Zahlen einander so kraß gegenüberzustellen. Die Grundstücke der NGC. stellen, wie wir nach der Geschichte des Landerwerbes annehmen können, ausgesuchtes Plantagenland dar, das sich für die lukrativsten Kulturen eignet; die große Landfläche der DKG. und ihrer unten in § 24 zu besprechenden

¹⁾ Vergl. § 4 des Statuts.

²⁾ Statut S. 4 Anm.

³⁾ Vergl. die Statutenergänzung DKolBl. 1909 S. 438.

⁴⁾ Vergl. Frankf. Ztg. v. 8. II. 1909.

⁵⁾ Siehe oben S. 40.

⁶⁾ Lüderitz hatte Grundeigentum, nicht nur Hoheitsrechte oder sonst etwas erworben, s. oben S. 31 ff, und wurde mit 300000 Mk. in bar und 200000 Mk. in Anteilen abgefunden, s. oben S. 29.

Tochtergesellschaft, der Kaoko, ist nach Leutwein¹⁾ nur in einem Umfang von zusammen 58000 qkm benutzbar und zwar nur für extensive Farmerwirtschaft.

Andrerseits dürfen wir uns freilich durch diese Gegenüberstellung nicht suggerieren lassen, das große Gebiet der DKG. sei mit Ausnahme jenes ca. 100 km von der Küste entfernt gelegenen 58000 qkm umfassenden Streifens gar nichts wert. Wir müssen vielmehr daran denken, daß gerade die zur Farmwirtschaft untaugliche Namib, die ganz in den Händen der DKG. (und der Kaoko) ist, gerade die wichtigsten Punkte des ganzen Schutzgebietes einschließt, die Häfen, besonders Lüderitzbucht und Swakopmund, also die Punkte, wo, von der Hauptstadt abgesehen, in erster Linie eine städtische Entwicklung zu erhoffen und bereits zu konstatieren ist. Die DKG., die gelegentlich wohl mit aller Entschiedenheit auf die Wertlosigkeit des Küstenlandes hinweist²⁾, ist sich des im Swakopmunder und Lüderitzbuchter Flurbezirk liegenden Wertes voll bewußt. Wie unten S. 179 dargestellt wird, verkaufte sie bis Ende 1906 den qm in Swakopmund durchschnittlich für 2,65 Mk.³⁾, in Lüderitzbucht gar für 6,50 Mk., während sie sogar in Windhuk, wo ihr die Regierung Konkurrenz machen kann, nicht mehr als 5 Mk. im Durchschnitt erhielt. Wenn man nach den unten S. 179 gemachten Angaben berechnet, wie hoch die Einnahme ist, die die DKG. aus städtischem und aus Farmland bis Ende 1906 gezogen hat, so ergibt sich sogar, daß die städtischen Grundstücke etwa das 6fache einbrachten als die ländlichen. Es betrug nämlich der Erlös aus dem Verkauf

von Swakopmunder Land	632 297,95 Mk.
„ Lüderitzbuchter „	620 048,— „
„ Windhuker „	31 040,— „
zusammen	1 283 385,95 Mk.,

dagegen der Erlös aus dem Verkauf von Farmland nur 268735 Mk. Die wertlose Namib hat der DKG. also schon ziemlich viel eingebracht, ganz abgesehen von den Lüderitzbuchter Diamantfeldern, die ja auch von ihr umschlossen werden.

Über den derzeitigen Wert ihres Landbesitzes vergl. unten S. 183.

¹⁾ 11 Jahre Gouverneur in DSWA., 2. Aufl. Berlin 1907 S. 391 Anm. 2.

²⁾ Vergl. hierzu und zum folgenden vor allem die »II. Denkschrift über die Tätigkeit der DKG. im südwestafrikanischen Schutzgebiete« von der Gesellschaft der 2. Landkommission überreicht (1904) sowie die »Kurze Übersicht über die Tätigkeit der DKG.« (1907), die die Gesellschaft Interessenten unentgeltlich zuschickt.

³⁾ In den letzten 3 Jahren war der Durchschnitt viel höher.

Die DKG. hat nicht wie die NGC. zeitweilig einen mehr gewerkschaftlichen Charakter gehabt, sie war vielmehr, was die Haftung der Mitglieder für die Gesellschaftsschulden anlangt, von Anfang an der Aktiengesellschaft nachgebildet¹⁾.

Das Grundkapital wurde im Jahre 1909 von 2 Millionen Mk. auf 4 Millionen Mk. erhöht. Es zerfällt heute in 2000 auf den Inhabern lautende Stammanteile Reihe A (Nr. 1—2000) und weitere 2000 auf den Inhaber lautende Vorzugsanteile Reihe B (Nr. 2001—4000) zu je 1000 Mk. Die Mitgliedschaft wird in einem Anteilsbuch vermerkt²⁾ Dieser Eintrag ist noch ein Rudiment der im früheren Statut vorgesehenen zahlreichen Bestimmungen, durch die die Anteile im nationalen Besitz gehalten werden sollten. Heute ist der Eintrag im Anteilsbuch anscheinend ohne jede rechtliche Bedeutung.

Eine Grenze der dem Einzelnen in der Generalversammlung zustehenden Stimmen ist nicht vorgesehen³⁾.

Der Reingewinn wird wie folgt verteilt⁴⁾:

- a) 5 0/0 entfallen an den Reservefonds, bis dieser dem 10. Teil des Grundkapitals gleichkommt,
- b) 6 0/0 als Vorzugsdividende an die Eigentümer der Anteile Reihe B, und zwar auch für die früheren gewinnlosen Jahre,
- c) 4 0/0 als Dividende an die Eigentümer der Anteile Reihe A,
- d) 10 0/0 vom Rest als Tantième an den Aufsichtsrat, sowie der vertragsmäßige Gewinnanteil an den Vorstand,
- e) das übrige als Superdividende an die Eigentümer der Anteile Reihe A.

In ähnlicher Weise werden im Falle der Liquidation die Eigentümer der Anteile Reihe B vorwegbefriedigt, und zwar auch hinsichtlich ihre 6 0/0igen Dividendenanspruchs für die etwaigen gewinnlosen Jahre. Alles übrige bekommen die Eigentümer der Anteile Reihe A⁵⁾.

Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft teilen sich die organischen Funktionen in eine Hauptversammlung⁶⁾, einen Aufsichtsrat⁷⁾, und

¹⁾ § 6 des Statuts von 1885, §§ 5—7 ff, 16 ff, 21 ff, 48 ff. der Satzungen von 1908 (abgedruckt DKolBl. 1908 S. 936 ff.)

²⁾ § 8 der Satzungen.

³⁾ § 48 ebenda.

⁴⁾ §§ 22 und 25 ebenda, insbesondere in der abgeänderten Form DKolBl. 1909 S. 438.

⁵⁾ § 59 ebenda, insbesondere in der ergänzten Form DKolBl. 1909 S. 438.

⁶⁾ §§ 45 ff.

⁷⁾ §§ 35 ff.

einen Vorstand¹⁾. — Merkwürdig sind die weitgehenden Rechte der Aufsichtsbehörde²⁾.

Gründeranteile ohne Entgelt konnten nach dem alten Statut gewährt werden »solchen Deutschen, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben«³⁾. Offenbar ist das niemals geschehen, denn die neuen Satzungen kennen keine entsprechende Bestimmung⁴⁾. Daß Lüderitz mit Anteilen im Nominalwert von 200000 Mk. abgefunden wurde, ist schon bemerkt worden. Ferner wurde das Konsortium des Herrn L. v. Lilienthal für Überlassung der oben S. 42 unter »d« bezeichneten Rechte nach dem Vertrag vom 17. XI. 86 mit Anteilen im Nominalwert von 300000 Mk. abgefunden, während am selben Tage der ebenda erwähnte Ingenieur Schmerenbeck 10000 Mk. in bar erhielt und endlich die Discontogesellschaft für Überlassung der gleichfalls oben S. 42 unter »f« erwähnten Rechte durch Vertrag vom 4. VIII. 85 mit Anteilen im Nominalwert von 213000 Mk.⁵⁾. Demgemäß sind von dem Grundkapital der DKG. — abgesehen von der jüngsten Kapitalerhöhung — 713000 Mk. durch Gegenrechnung und nur 1287000 Mk. bar eingelegt worden. Daß dieses kleine Betriebskapital im Laufe der Jahre schließlich zusammengekommen ist, ist doch wohl nicht gerade erstaunlich.

Erwähnung möge noch finden, daß die Discontogesellschaft eine untergeordnete Anzahl, die Deutsche Bank eine größere Summe DKG.-Anteile zu besitzen scheint⁶⁾. Zum derzeitigen Leiter der Deutschen Bank steht der jetzige erste Direktor der DKG. überdies in verwandtschaftlicher Beziehung.

Die Anteile der DKG. sind an keiner Börse zugelassen. Wir können eine Art Kursbewegung nur aus den wöchentlichen Mitteilungen des von der Heydtschen Kolonialkontors⁷⁾, Berlin⁸⁾ konstruieren.

Zum Vergleich hiermit kann man noch die Angaben der Firma Emden & Co., Abteilung Kolonialwerte, Berlin⁹⁾ und Marx & Gold-

¹⁾ §§ 27 ff.

²⁾ Des Reichskanzlers, § 60.

³⁾ § 3 Abs. 3 des Statuts.

⁴⁾ Vergl. aber § 26 Abs. 1 der Satzungen.

⁵⁾ Sowie 382 Mk. 84 Pfg. in bar; die Gesellschaft hat der Discontogesellschaft nach ihrer eigenen Angabe nur die verausgabten Selbstkosten ersetzt.

⁶⁾ Vergl. die Jubiläumsschrift »Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901«, Berlin 1901 Seite 236.

⁷⁾ Früher: von der Heydt & Co. Abteilung Kolonialwerte.

⁸⁾ In der DKZ.

⁹⁾ Im Anzeigenteil der DKZ.

schmidt, Mannheim¹⁾ zuziehen. Danach schwankte der Wert der Anteile der DKG. 1906 zwischen $105\frac{1}{2}$ und $182\frac{1}{2}$ ‰, um Ende 1906 mit 177 angeboten zu werden. Während er noch im März 1908 180, im Juli 1908 195 ‰ betrug, stieg er im Dezember über 270, im Januar 1909 über 370, im Februar über 500, im Mai über 1100, im Juni über 2000 ‰, eine Hausse, die man als schwindelhaft bezeichnen müßte, wenn nicht zwei Gründe eine derartige Nachfragesteigerung einigermaßen erklärlich machten:

1. Die Meldungen über Diamantenfunde bei Lüderitzbucht waren vor der zweiten Hälfte des August 1908 noch äußerst ungläubhaft und ungewiß. Erst nach und nach drangen immer zuversichtlichere Nachrichten nach Europa. Diesem Umstand in Verbindung mit der weiter unten zu besprechenden Tatsache, daß die DKG. aus diesem glücklichen Ereignis außerordentlichen Gewinn geschöpft haben dürfte, mag die Stetigkeit dieser Hausse in erster Linie zugeschrieben werden.

2. Wie schon bemerkt, hatte die Statutenänderung von 1908 eine sehr bedeutsame Änderung in der Organisation der DKG. gebracht: Aufhebung der Beschränkung der Rechte aus der Mitgliedschaft auf deutsche Staatsangehörige. Nichts lag näher, als daß sich sogleich ausländisches, insbesondere englisches Kapital auf die längstbegehrten fetten Bissen stürzte, zumal da die Veröffentlichung dieser Statutenänderung²⁾ etwa zeitlich zusammenfiel mit den einwandfreien Publikationen über den südwestafrikanischen Diamantensegen, insbesondere mit verschiedenen Auslassungen des Staatssekretärs. Für die Engländer lag ein solches Vorgehen um so näher, als es sich darum handelte, einen gefährlichen Konkurrenten der großen Kimberley-Werke zu beseitigen. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß ein Teil der Tagespresse die Kapitalerhöhung der DKG. im Jahre 1909 als eine Schutzmaßregel auffaßte, um dem deutschen Einfluß die Majorität zu sichern.

Übrigens sind diese Gründe nach der Auffassung des Vorstandes der DKG.³⁾ nicht geeignet, um die beschriebene riesige Hausse hinreichend zu erklären. Ein Teil davon wird also der Spekulation zuzuschreiben sein.

II.

So wenig wie es eine Finanzierungsgeschichte der DKG. gibt, so wenig hat sie eine eigentliche finanzielle Entwicklung durchgemacht.

¹⁾ In der Frankfurter Zeitung etwa wöchentlich unter »Aktien ohne Börsenpreis«.

²⁾ Im 1. Oktoberheft des DKolBl. 1908.

³⁾ Frankf. Ztg. v. 26. V. 1909.

Die Summe ihres Effekten-, Bankguthaben- und Kassenbestandes war vielmehr immer eine verhältnismäßig hohe. Sie betrug nämlich¹⁾:

1886: 309660,38	1898: 248577,47
1887: 257893,01	1899: 217700,96
1888: 289867,29	1900: 588228,84
1889: 128549,17	1901 ²⁾ : 362410,29
1890: 82797,27	1902 ²⁾ : 484891,72
1891: 193993,25	1903 ²⁾ : 618966,99
1892: 270091,45	1904 ²⁾ : 650338,66
1893: 335233,57	1905 ²⁾ : 1287223,42
1894: 434144,85	1906 ²⁾ : 2496510,66
1895: 537691,86	1907 ²⁾ : 2387606,89
1896: 637681,36	1908 ²⁾ : 2773562,89
1897: 496001,03	

Diese fast ununterbrochen hohen Zahlen, die einen bedeutenden Prozentsatz des kleinen Grundkapitals ausmachen, stehen in starkem Gegensatz zu den bescheidenen Ziffern, die wir oben S. 118 für die kapitalstarke NGC. zusammengestellt haben. Dabei muß man bedenken, daß in den letzten drei Jahren von der DKG. je 20% Dividende ausgeschüttet wurden, wodurch allein je 400000 Mk. bar ausgegeben wurden. Außerdem erscheint 1907 zum ersten Mal eine »Kapitalreserve«, also ein Reservefonds, der dem gesetzlichen der Aktiengesellschaft entspricht und zwar gleich in der Höhe von 300000 Mk., 1908 außerdem eine »Dispositionsreserve« in gleicher Höhe, die nach dem Geschäftsbericht zur Deckung von Kosten für Absteckung des Farmgeländes, Wassererschließung und dergleichen mehr bestimmt ist.

Entsprechend der beträchtlichen Kapitalanlagen außerhalb des Schutzgebietes wuchsen in den letzten Jahren die europäischen Ausgaben gegenüber den afrikanischen Ausgaben etwa im selben Verhältnis wie die afrikanischen Einnahmen gegenüber den europäischen, d. h. die Ausbeutung des Schutzgebietes hat wesentlich zugenommen, die Kapitalinvestierung abgenommen³⁾.

¹⁾ Nach den jedesmal per 31. III. gezogenen Bilanzen.

²⁾ Seit 1901 kommt noch ein Hypotheken- und Restkaufgeld-Konto hinzu, zwischen 60000 Mk. und 500000 Mk., das hier in voller Höhe hinzuaddiert worden ist. In der Bilanz wird dieses Konto allerdings vorsichtigerweise seit 1904 in Höhe von etwa 50% mittels Rückstellung (»Hypotheken- und Restkaufgelder-Reserve«) abgeschrieben. Wir sehen von dieser Vorsicht ab, weil die Forderungen ja hypothekarisch sichergestellt sind.

³⁾ Siehe nachstehende Tabelle.

Gewinn- und Verlust-Bewegung der DKG.

	Einnahme in		Ausgabe in		Saldo	
	Afrika Mk.	Europa Mk.	Afrika Mk.	Europa Mk.	Gewinn Mk.	Verlust Mk.
1886	—	9 020,29	119 667,30 ¹⁾	18 346,95	—	142 144,51
1887	13,71	13 144,17	38 137,12 ¹⁾	21 180,19	—	188 303,94
1888	40 847,60 ²⁾	15 455,42	44 877,64 ³⁾	12 756,34	—	189 574,90
1889	—	7 333,88	172 732,60 ³⁾	13 216,52	—	368 190,14
1890	—	4 833,12	42 788,67 ³⁾	14 114,78	—	420 210,47
1891	18 780,41 ⁴⁾	3 428,30	45 04,48	11 383,17	—	413 889,41
1892	—	208 541,55 ⁵⁾	20 729,79	12 323,88	—	238 401,53
1893	2 500,00	12 118,59 ⁶⁾	17 669,82	11 259,19	—	252 711,95
1894	—	11 982,38	24 943,07	17 972,98	—	283 645,62
1895	15 755,64	35 124,34 ⁷⁾	23 934,62	16 058,86	—	272 759,12
1896	29 197,52	31 995,54 ⁷⁾	49 800,45	16 033,13	—	277 399,64
1897	54 244,31	34 765,06	3 902,64	15 303,71	—	207 596,62
1898	92 129,14	34 194,99	26 593,26	15 711,42	—	123 577,17
1899	68 085,38	29 960,08	40 950,81	16 864,65	—	83 347,17
1900	131 738,67	5 279,22	30 489,18	22 020,28	1 161,26	—
1901	46 111,57	19 559,18	128 184,63	17 149,—	—	78 500,62
1902	40 710,75	16 712,13	24 785,—	19 808,17	—	288 743,91
1903	126 181,12	11 797,11	157 532,46	29 919,71	—	338 167,85
1904	119 472,25	14 024,63	83 445,04	43 731,84	—	338 167,85 ⁸⁾
1905	543 571,56	20 632,48	26 467,—	55 115,12	48 803,72	—
1906	1005 810,11	36 165,13	56 184,34	88 738,83	801 475,94 ⁹⁾	—
1907	813 366,81	72 335,80	58 358,86	84 611,70	789 475,75 ¹⁰⁾	—
1908	691 036,60	85 729,43	76 501,28	90 853,79	609 410,96 ¹¹⁾	—

1) Hauptsächlich Expeditionskosten, siehe unten S. 170f.

2) Darunter 30 000 Mk. Erlös für verkauften Anteil im Diggerrecht, vergl. unten S. 170.

3) Hauptsächlich Kosten der Bergbehörde und Schutztruppe, s. unten S. 171.

4) Aus verkauftem Inventar in Afrika.

5) Darunter 200 000 Mk. Konventionalstrafe, s. oben S. 58f.

6) In diesem Jahr wurden anlässlich der Gründung der Hanseat. Gesellschaft 150 000 Mk. in bar an die DKG. gezahlt, die in keiner Weise in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ausdruck kommen. Wahrscheinlich wurde der Betrag auf »Landbesitz- und Grundrechte-Conto« verbucht und sogleich in voller Höhe abgeschrieben.

7) 1895 und 1896 wurden anlässlich der Gründung der Kaoko je 200 000 Mk. an

Die großen Erschütterungen des südwestafrikanischen Wirtschaftslebens kommen in diesen Zahlen deutlicher zum Ausdruck als in denen der liquiden Bestände. Die Ziffern dieser Tabelle erweisen es noch besser, wie unzureichend ursprünglich die Geldmittel der Gesellschaft waren, als sie sich mit einem so hochwertigen Spekulationsobjekte befaßte wie unserer Kolonie SWA.

Wir machen bei dieser Tabelle besonders darauf aufmerksam, daß die Aufstände von 1888 und 1893 auf den Abschluß der Gesellschaft stark eingewirkt haben, merkwürdigerweise nicht der viel größere Aufstand von 1904/06, ein Umstand, der auf den unten noch darzustellenden Aufschwung des Handels- und des Immobiliengeschäftes der Gesellschaft in dieser Zeit zurückzuführen ist; dagegen haben die Friedensjahre 1901/04 der Gesellschaft nur Verluste gebracht, weil damals SWA. eine Krisis durchzumachen hatte, die, im Anschluß an den Burenkrieg, wohl fühlbarer war als die gleichzeitige im Mutterland.

Am merkwürdigsten an dieser Tabelle ist, wie wir schon andeuteten, daß in der Skala »Ausgabe« in den letzten Jahren nicht mehr das Schutzgebiet, sondern das Berliner Bureau die bei weitem größten Summen verschlingt, während nicht mehr die Berliner Kapitalverzinsung, sondern die Ausbeutung des Schutzgebietes den weitaus größten Teil der Einnahmen liefert. Wir betonen ausdrücklich, daß in den beiden letzten Jahren die in Anmerkung 9 bis 11 genannten Dividenden und Tantiemen in den europäischen Ausgaben noch nicht inbegriffen sind.

III.

Die Gesellschaft pflegt in ihren Publikationen außer auf ihr oben S. 29 bereits erwähntes patriotisches Gründungsmotiv auf eine ganze Reihe von Leistungen hinzuweisen, durch die sie sich um Erschließung des Südwestafrikanischen Schutzgebietes verdient gemacht habe. Wir können uns, wenn wir uns der gleichzeitigen Verdienste der NGC. um Neuguinea erinnern, für die der DKG. um SWA. weniger begeistern.

die DKG. in bar gezahlt, die in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zum Ausdruck kommen; vergl. Anm. 6.

⁸⁾ In diesem Jahr wurde ein Gewinn von 6320,40 Mk. erzielt, aber nicht zur Minderung des Verlustsaldos, sondern zur Schaffung einer Hypotheken- und Restkaufgelderreserve verwendet, vergl. oben S. 167 Anm. 2.

⁹⁾ 20% Dividende verteilt; Tantième 72 147,59 Mk.; Vortrag 329 328,55 Mk.

¹⁰⁾ 20% Dividende verteilt; Tantième 70 947,58 Mk.; Vortrag 318 528,17 Mk.

¹¹⁾ 20% Dividende verteilt; Tantième 52 941,09 Mk.; Vortrag 156 469,87 Mk.

Die DKG. hat keine eigenen Expeditionen ausgerüstet, aber die von Lüderitz 1885 gerade entsendeten Expeditionen Dr. Höpfner¹⁾, Ludwig Conradt, Direktor Pohle²⁾, August Lüderitz³⁾ und Dr. Stapff durch den Vertrag mit Lüderitz vom 3. April 1885⁴⁾ in der Weise übernommen, daß sowohl die von diesen Expeditionen etwa zu erwartenden Land- oder sonstigen Rechtserwerbungen, wie die dafür noch nicht bezahlten Beträge auf Rechnung der DKG. gingen. Die Gesellschaft mußte demgemäß für diese Expeditionen nach ihrer Gewinn- und Verlustrechnung folgende Beträge aufwenden:

1885/86:	118031,22	Mk.
1886/87:	33209,39	„
1887/88:	958,08	„
	<hr/>	
Sa.	152198,69	Mk.

Seitdem hat die DKG. keinen Versuch wieder gemacht, mit eigenen Mitteln SWA. nach neuen Reichtümern zu durchforschen, nicht einmal, als 1887 das Australian Prospecting Syndicate durch seine Diggers jene fatalen Goldriffe entdeckte, die Dr. Göring beglaubigte; damals erteilte die DKG. den Australiern nur das Recht, nach Gold zu suchen, während der Geschäftsbericht von 1886/87⁵⁾ ausdrücklich versichert, daß der Gesellschaft durch diese Untersuchungen keinerlei bare Auslagen erwüchsen. Dagegen findet sich in der Gewinn- und Verlustrechnung per 1887/88 ein Posten »Erlös für verkauften Anteil im Diggerrechte 30000,—«, woraus hervorgeht, daß die DKG. sich für jene Erlaubnis einen Anteil im Nominalwert von 30000 Mk. geben ließ, den sie, als sich die Sache in die Länge zog, veräußerte. Sie hat wohl daran getan, denn die Arbeiten des Syndikats mußten später eingestellt werden, weil sich keine abbauwürdigen Erze fanden.

Im Zusammenhang hiermit sei erwähnt, daß die DKG. auch niemals eigenen Bergbau betrieben hat. Das ist nicht weiter zu verwundern, wenn man sich die legislatorischen Maßnahmen vor Augen hält, durch die man die Regelung des Bergwesens in SWA. versuchte. Durch die Kaiserliche Verordnung betr. das Bergwesen

¹⁾ Zu dieser gehörten auch Waldemar Belck (s. dessen Bericht in der DKZ. 1886 S. 52 ff.), H. Spengler und P. Prescher.

²⁾ Zu dieser gehörten Dr. Schenck als Mineraloge und Dr. H. Schinz als Botaniker (s. dessen Schrift »DSWA.«, Leipzig 1895).

³⁾ Ein Bruder von Adolf Lüderitz.

⁴⁾ § 2 letzter Satz in Verbindung mit § 5 Satz 1.

⁵⁾ Abgedruckt DKZ. 1887 S. 630 ff.

usw. vom 25. März 1888¹⁾ wurde der DKG. das Bergregal unter Aufsicht des Reiches ganz allgemein in SWA. erteilt²⁾. Die Kaiserliche Verordnung vom 15. August 1889³⁾, die jene aufhob, ist schon oben S. 44 ff. besprochen worden. Die jetzt geltende Kaiserliche Bergverordnung für DSWA. vom 8. August 1905⁴⁾ läßt in § 93 die bestehenden Sonderberechtigungen unberührt. Erst 1908 wurden sie zum kleineren Teil in der oben S. 45 f. besprochenen Weise beseitigt. Unter diesen Umständen ist die DKG. niemals zu eigener bergbaulicher Tätigkeit genötigt gewesen. Sie konnte genug verdienen durch die Arbeit anderer⁵⁾.

Gegenüber den Aufwendungen der NGC. für Schiffahrt und Hafenanlagen können wir die der DKG. gleichfalls nur höchst unbedeutend finden. Die Gesellschaft selbst gibt ihre diesbezüglichen Ausgaben auf 9000 Mk. an. Hin und wieder hatte sie für ihre Privatzwecke ein Segelboot und einmal auch einen Dampfer gechartert. Soweit Schiffsunglücke vorkamen, war die DKG. voll versichert. Von 1897 bis zu der im folgenden Jahre erfolgten Fertigstellung der ersten Teilstrecke der Regierungsbahn hat die DKG. die Personen-, Brief- und Paketpost von Swakopmund ins Innere befördert, aber jedenfalls nicht zu ihrem Schaden.

Während wir also die Tätigkeit der Gesellschaft für die Erschließung des Schutzgebiets nicht für namhaft halten, müssen wir anerkennen, daß sie 1888 einen erheblichen Schritt zur Übernahme der Verwaltung getan hat: Sie errichtete gemäß § 42 der oben erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888 eine Bergbehörde unter dem Namen »Bergamt der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika«, zu der ihr vom Auswärtigen Amte Bergassessor Frielinghaus und Bergreferendar Duft zur Verfügung gestellt wurden⁶⁾. Diese Behörde war bis 1891 tätig⁷⁾. Außerdem gründete die DKG. 1887 eine kleine farbige Schutztruppe, die allerdings beim ersten Ernstfalle, dem Putsch der Hereros von Otjimbingwe, 1888, auseinanderlief. Wie kostspielig sogar eine so bescheidene Verwaltungsorganisation in SWA. war, zeigt die Summe der von der DKG. hier-

1) RGBl. S. 115 ff.

2) § 1.

3) RGBl. S. 179 ff.

4) RGBl. S. 727.

5) Siehe unten S. 173 f.

6) François DSWA. S. 20.

7) Ebenda S. 84.

für, also für die Bergbehörde und Schutztruppe zusammen verausgabten Beträge, nämlich:

1888: 38218,36 Mk.

1889: 162486,54 „

1890: 34217,— „

Summa: 234921,90 Mk.

Man braucht sich diese Summe nur als etwa normale Jahresausgabe zu denken, um es zu verstehen, wenn eine nicht sehr kapitalstarke wirtschaftliche Unternehmung wie die DKG. es ablehnte, diese Last für dauernd zu übernehmen¹⁾.

Noch zu erwähnen wäre hier die Anlegung von Süßwasserkondensatoren und der Bau der alten Landungsbrücke in Lüderitzbucht²⁾, für die die DKG. gegen 100000 Mk. ausgegeben haben mag, ferner Beiträge zum Bau eines Krankenhauses, zur Untersuchung der Hafenverhältnisse³⁾, zum Bau einer Wasserleitung, zur Herstellung eines Sportplatzes in Swakopmund, für das Wöchnerinnenheim und den Turnhallenbau in Windhuk und noch einige Kleinigkeiten.

§ 23

b) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

Damit sind die Leistungen der DKG. für das allgemeine Wohl erschöpft und wir gehen nun über zu ihren wirtschaftlichen Unternehmungen. In dieser Hinsicht war die DKG. anfangs ebenfalls sehr zurückhaltend. Programmatisch klingt folgender Passus aus dem 1. Geschäftsbericht⁴⁾: »Die Gesellschaft beabsichtigt vorerst nicht, weitere generelle Erforschungsexpeditionen zu entsenden, sondern glaubt, der privaten Unternehmung die Verfolgung speziellerer Ziele überlassen zu müssen. Ebenso wird die Errichtung industrieller Anlagen und Handelsgeschäfte von der Gesellschaft nicht beabsichtigt... Zunächst wird sich die Gesellschaft darauf beschränken müssen, ihren Besitzstand zu bewahren und private Unternehmungen zur Erforschung und Ausbeutung des Landes nach Kräften zu unterstützen«.

I.

Wie bereits erwähnt, hat die DKG., von der einmaligen Ausgabe für das Bergamt abgesehen, niemals eigene Mittel in den

¹⁾ Vergl. auch oben S. 30.

²⁾ Jetzt ein Opfer des Bohrwurms.

³⁾ 1896/97.

⁴⁾ Auf das Jahr 1885/86, abgedruckt DKZ. 1886 S. 792f.

südwestafrikanischen Bergbau gesteckt, wohl aber durch Erhebung von Abgaben innerhalb ihres gewaltigen Minengebietes¹⁾ nicht unerhebliche Summen aus dem südwestafrikanischen Bergbau gezogen. Erst in den letzten Jahren geben die Bilanzen über deren Betrag bestimmte Auskunft.

Abgesehen von den 1888 bilanzierten 30000 Mk. Erlös für das oben erwähnte Diggerrecht finden wir von 1895 an jährlich auf der Kreditseite der Gewinn- und Verlustrechnung einen Posten »Abgaben-Konto«, worin nach den eigenen Angaben der Gesellschaft²⁾ die Pacht- und Mietzinsen für Gesellschaftsgelände und Häuser in SWA., die Abgabe der Territories³⁾, die Pacht der Damarland-Guano-Compagnie⁴⁾, die Inselpacht der Kapregierung⁵⁾ und die Schürfgelöhner enthalten sind.

Dieses Abgabenkonto beträgt:

1895:	15755,64	Mk.
1896:	29197,52	„
1897:	30841,51	„
1898:	28965,33	„

Seit 1899 figurirt in der Gewinn- und Verlustrechnung folgendes »Bergwerkskonto« als Einnahme:

1899:	1363,25	Mk.
1900:	1027,10	„
1901:	1160,—	„
1902:	18413,—	„
1903:	48122,25	„
1904:	36367,98	„
1905:	5796,66	„
1906:	26702,90	„
1907:	28216,38	„
1908:	39884,53	„

zusammen: 207054,05 Mk.

Die DKG. hat also, mindestens in diesen zehn Jahren, ganz nennenswerte und völlig risikolose Bezüge aus ihren Minenrechten gehabt, durchschnittlich im Jahre 20705,40 Mk.; besonders bemerkenswert ist bei dieser Zusammenstellung der große durch den Herero-

1) Vergl. oben S. 44f.

2) Siehe die oben S. 163 Anm. 2 erwähnte Denkschrift S. 7.

3) 1893—1900 jährlich 10000 Mk., vergl. oben S. 76.

4) 1894/99 jährlich 500—700 £, 1899/1903 jährlich 500 £.

5) Seit 1898 jährlich 250 £, vergl. oben S. 48.

aufstand bewirkte Rückschlag, der natürlich erst am 31. März 1905 in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ausdruck kommt.

Wir bemerkten schon, daß erst im August 1908 in Deutschland bestimmtere Nachrichten über das noch jetzt nicht völlig aufgeklärte Diamantenvorkommen bei Lüderitzbucht eintrafen. Das Diamantengebiet lag vollständig in der Sphäre, wo die DKG. noch kurz vorher ausschließliches Bergbaurecht innegehabt hatte; erst durch den oben S. 45 f. erwähnten Vertrag vom $\frac{17. \text{Februar}}{2. \text{April}}$ 1908 zwischen der Regierung und der DKG. war allgemeine Schürffreiheit, allerdings erst mit Wirkung ab 1. Oktober 1908, festgesetzt worden.

Nach dem Bekanntwerden des unerwarteten Diamantensegens dürfte die Regierung vor der Wahl gestanden haben, entweder das gewählte Prinzip der Schürffreiheit so weit wie möglich durchzuführen; in diesem Falle hatte sie kaum eine Möglichkeit, in die Diamantenproduktion und -verwertung regulierend einzugreifen. Oder sie mußte, wenn ihr letzteres wichtiger erschien, jenes Prinzip teilweise wieder aufgeben; in diesem Falle dürfte es näher gelegen haben, die Privilegien der DKG. zum Teil wieder herzustellen, als eine neue Unternehmung mit den gleichen Vorteilen zu bedenken.

Die Regierung wählte den zweiten Weg, schon weil ihr die bestehenden Verträge eine Handhabe dazu boten. Sie hatte nämlich nach § 8 des Vertrages vom $\frac{17. \text{Februar}}{2. \text{April}}$ 1908 der DKG. die Erteilung von beschränkten Sonderrechten in Aussicht gestellt. In weitherziger Erfüllung dieses Versprechens erließ das Kolonialamt die Verfügung vom 22. September 1908¹⁾, wodurch das Gebiet zwischen Meeresküste, dem Oranje, einer 100 km von der Küste entfernten und dieser parallelen Linie und dem 26.^o s. Br. der DKG. zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres vorbehalten wurde; durch eine weitere, bisher unveröffentlichte Verfügung vom 28. Januar 1909 scheint als Endtermin der Frist, innerhalb deren dieses Monopol ausgeübt werden muß, der 1. April 1911 festgesetzt worden zu sein²⁾.

Die DKG. beteiligte sich nun an der Geltendmachung dieser Rechte durch Mitbegründung zweier Monopolunternehmen:

1. Lediglich der Diamantenproduktion gewidmet ist die Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H., die am 13. März 1909 mit einem Grundkapital von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Mk. gegründet wurde und allerdings

¹⁾ DKolBl. 1908 S. 934.

²⁾ Vergl. Frankf. Ztg. vom 26. V. 1909.

nicht konkurrenzlos¹⁾, die Gewinnung von Diamanten betreiben soll. Ihr Statut ist noch nicht veröffentlicht. Da die DKG. ihre in oben beschriebener Weise entstandenen ausschließlichen Bergbaurechte sämtlich in diese Gesellschaft eingebracht hat und dafür mit Anteilen der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. im Nominalwert von 2 Millionen Mk. abgefunden worden ist²⁾, präsentiert sich dieses Unternehmen vorzugsweise als eine Tochtergesellschaft der DKG.

2. Lediglich dem Diamantenhandel gewidmet ist die deutsche Kolonialgesellschaft »Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebietes«, die am 10. Februar 1909 mit einem Grundkapital von 2 Millionen Mk. errichtet wurde³⁾. Diese Gesellschaft stützt ihr eigentümliches Monopol auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1909⁴⁾, wonach den Förderern von südwestafrikanischen Diamanten bei Strafe die Verpflichtung auferlegt wurde, ihre gesamte Förderung der vom Reichskanzler zu bezeichnenden Person oder Behörde zwecks Vermittlung der Verwertung zu übergeben. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1909⁵⁾ wurde demgemäß die »Diamanten-Regie« für die Zeit vom 1. März 1909 bis 28. Februar 1910 bezeichnet und als Gebühr für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung 5 % des Weltmarktpreises festgesetzt. Diese Gesellschaft ist also keine eigentliche Erwerbsgesellschaft⁶⁾. Die Höhe der Beteiligung der DKG. ist mir nicht bekannt, doch steht fest, daß sie unter den Gründern figuriert⁷⁾. Da sie durch die erwähnte hohe Beteiligung an der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. einer der Hauptproduzenten südwestafrikanischer Diamanten ist, dürfte ihr Interesse an dieser Monopol-Vertriebsgesellschaft gleichfalls sehr bedeutend sein. Überhaupt glauben wir die beiden Gründungen und die ihnen vorausgegangenen Monopolerteilungen richtig zu verstehen, wenn wir annehmen, daß sie sich gegenseitig bedingt haben: Die Regierung hatte ein Interesse nur an dem zweiten Unternehmen und mußte durch Bewilligung des ersten den Beitritt der DKG. erkaufen; die DKG. hat Vorteile vorzugsweise von dem ersten und ließ sich durch deren Bewilligung für das zweite gewinnen.

1) Neben folgenden 4 Konkurrenten: a) Koloniale Bergbau-Ges. m. b. H. (Lenz & Co.), b) Kolmanskop Diamond Mines Ltd. (Kapländische Gründung), c) Firma Weiß, d) Firma Schmidt (Frankf. Ztg. vom 16. III. 1909).

2) Vergl. Frankf. Ztg. vom 26. V. 1909.

3) Vergl. Frankf. Ztg. v. 11. II. 1909.

4) DKolBl. 1909 S. 85.

5) DKolBl. 1909 S. 241.

6) Das Statut ist abgedruckt im DKolBl. 1909 S. 379.

7) DKZ. 1909 S. 99.

II.

Während die DKG. wahrscheinlich vom kaufmännischen Standpunkt aus klug gehandelt hat, wenn sie sich in der beschriebenen Weise nur sehr vorsichtig am südwestafrikanischen Bergbau beteiligte, dürfte es ein Fehler gewesen sein, daß sie sich der Guano-Lager am Cap Croß bis in die neueste Zeit nicht selbst widmete¹⁾. Sie überließ diese Guanolager einschließlich des Robbenschlags vielmehr deren Entdecker, dem Engländer Mathews durch Vertrag vom 17. September 1894 gegen eine jährliche Pacht von 500 £, die bis zum Jahre 1899 jährlich um 50 £ stieg und 1899 auf 500 £ herabgesetzt wurde, auf 10 Jahre zur Ausbeutung²⁾. Die von Mathews in Verbindung mit seinem Verwandten, C. G. Ehlers in London, ins Leben gerufene Damaraland-Guano-Compagnie machte so reiche Ausbeute, daß dem Landesfiskus während ihrer nicht ganz neunjährigen Tätigkeit allein an Ausfuhrzöllen etwa 1300000 M. zuflossen; wenn die DKG. von 1903—1907 ihrer eigenen Angabe nach³⁾ 10000 M. verwendet hat, um die Guanoausbeute wieder zu heben, so stehen dem außer der nach obigen Verträgen 1894/1902 ihr zugeflossenen Pacht von 64000 M. die neueren Einnahmen aus der Guanoausbeute gegenüber, die sich allerdings aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen nicht erkennen lassen.

Ein weiteres zur Ausbeutung des südwestafrikanischen Fischreichtums ins Leben gerufenes Tochterunternehmen mußte sich infolge von Mißerfolgen bald nach dem Entstehen wieder auflösen⁴⁾

III.

Ebenso verhielt sich die Gesellschaft zunächst passiv gegenüber der im Jahre 1887 mit Pauken und Trompeten ins Werk gesetzten Deutsch-westafrikanischen Kompagnie, Dr. A. Zehlicke & Brückner, die in SWA. in großem Umfang Handel treiben und in Sandwich-Bay eine große Exportschlächterei ins Leben rufen wollte⁵⁾.

¹⁾ Das ist umso verwunderlicher, als Baumgarten, Die deutschen Kolonien und die nationalen Interessen, Berlin 1887 S. 77 bereits darauf hingewiesen hat, wie aussichtsvoll Guanoausbeute und Robbenschlach schon damals erschienen.

²⁾ Vergl. Amtl. Denkschr. vom 28. II. 1905 S. 11f, sowie die oben S. 163 Anm. 2 genannte Denkschrift S. 4.

³⁾ Kurze Übersicht S. 14.

⁴⁾ Denkschrift vom 28. II. 1905 S. 10.

⁵⁾ Vergl. DKZ. 1887 S. 222, 360, 423, 507; auch Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1887 S. 17 u. Baumgarten, Die deutschen Kolonien und die nationalen Interessen, Köln 1887 S. 77.

Das Jahr 1888 vernichtete nicht nur die unverständigen Pläne der Deutsch-westafrikanischen Kompagnie, es brachte die ganze deutschsüdwestafrikanische Kolonie in Gefahr und erschütterte auch die DKG. in ihrer finanziellen Position, da die oben erwähnten Verwaltungsausgaben, die zum Teil noch gar nicht bezahlt waren, plötzlich à fonds perdu geschrieben werden mußten. Demgemäß ging der Barbesitz der DKG., wie wir in der Tabelle oben S. 167 sahen, 1890 bis auf ca. 82 000 Mk. zurück, das Bankguthaben zuzüglich des Kassakontos sogar auf 274,55 Mk. Vom Jahre 1888 an widmet sich demgemäß die DKG. zum ersten Mal planvoll einem geschäftsmäßigen Unternehmen, nämlich der systematischen Verwertung ihres Landbesitzes.

IV.

Zunächst waren diese Bestrebungen auf Veräußerung des Landbesitzes im großen, womöglich im ganzen gerichtet; sie führten zu den oben S. 53 ff. dargestellten Gründungen der South West, bei der allerdings die DKG. in letzter Stunde gegen ihren Willen ausgeschaltet wurde, und der Kaoko, bei der die DKG. 100 000 qkm. losschlug gegen 400 000 Mk. bar und 500 000 Mk. in Anteilen der neuen Gesellschaft. In derselben Zeit hatte die DKG. bei den der Gründung der Kaoko vorausgegangenen Verhandlungen weitere 200 000 M. profitiert¹⁾ und durch Vertrag mit dem Kharaskhomasyndikat eine Forderung auf den festen Betrag von 10 000 Mk. jährlich²⁾ erlangt. Dazu kam noch ein Barbetrag von 150 000 Mk., der ihr bei Gründung der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft zufiel³⁾. Unter so günstigen Umständen war die DKG. 1893 von ihrem finanziellen Tiefstand wieder leidlich erholt und verfolgte die früheren Landveräußerungspläne nicht mehr weiter.

Hier sei darauf hingewiesen, daß einige Schriftsteller außerdem behaupten, der DKG. sei bei Begründung der Territories für die Erlaubnis des Eisenbahnbaus Lüderitzbucht-Kubub ein Betrag von 100 000 Mk. zugefallen⁴⁾. Das ist anscheinend ein Mißverständnis. Als Entgelt für Gewährung einer Anwartschaft auf das zum Bahnbau nötige Gelände hat die DKG. im Vertrag vom 20. Dezember

¹⁾ Siehe oben S. 58.

²⁾ Siehe oben S. 76.

³⁾ Siehe oben S. 42.

⁴⁾ Z. B. Förster, das Konzessionsunwesen in den Deutschen Schutzgebieten, *Altdeutsche Blätter*, Bd. XIII, 1903, S. 361 ff.

1892 mit dem Kharaskhomasyndikat¹⁾ allerdings 100 000 Mk. zugesichert erhalten, diese sollten aber gewährt werden:

zur einen Hälfte in Anteilen der zu gründenden Gesellschaft; diese Anteile waren spätestens 14 Tage nach Gründung der Gesellschaft zu liefern²⁾;

zur anderen Hälfte in bar, doch war dieser Betrag erst fällig an dem Tage, an dem das Syndikat erklärte, daß es den Bau und Betrieb einer Eisenbahn unternehmen wolle³⁾. Da diese Erklärung innerhalb der vereinbarten Frist von 5 Jahren und 3 Wochen⁴⁾ nicht abgegeben worden ist, ist diese Barzahlung niemals fällig geworden und natürlich auch nie erfolgt.

Die DKG. hätte aus dem Vertrag vom 20. Dezember 1892 demgemäß lediglich Anteile der Territories im Nominalwert von 50 000 Mk. erlangen können, aber auch diese Anteile sind offenbar nicht geleistet worden, denn die DKG., die sonst immer ihren Bestand an Beteiligungen anführt⁵⁾, erwähnt niemals, daß sie Territories-Anteile besitzt. Wahrscheinlich ist der Vertrag vom 20. Dezember 1892 gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 von den Beteiligten einfach als erloschen angesehen worden⁶⁾.

Von 1893 an hatte die DKG. also kein dringendes Interesse mehr, Ansiedlungslustigen um jeden Preis Land zu verkaufen, und schon frühzeitig hören wir Stimmen⁷⁾, die der Gesellschaft deswegen zum Vorwurf machen, sie hindere die Entwicklung des Schutzgebietes.

Einen gewissen Ersatz solcher eigener Ansiedlungstätigkeit stellt die Beteiligung der DKG. an dem gerade damals ins Leben gerufenen national-deutschen Siedlungssyndikat dar. Tatsächlich hat die DKG. schon 1891 zu diesem Syndikat 3 000 Mk. beigesteuert, ein Betrag, der später⁸⁾ die Höhe von 20 000 Mk. erreicht hat. Nach den eigenen Angaben der Gesellschaft beträgt dieser Posten jetzt 19 400 Mk.⁹⁾. Wenigstens anfangs setzte man auf dieses Unternehmen sogar in

¹⁾ Abgedruckt i. d. aml. Denkschr. v. 28. II. 1905 S. 60 ff.

²⁾ Ebenda § 15 Abs. 1 und 3.

³⁾ Ebenda § 15 Abs. 1 und 2.

⁴⁾ Ebenda §§ 3, 1 Abs. 2.

⁵⁾ Siehe unten Seite 186 f.

⁶⁾ Nichts hiermit zutun hatte die Bergwerksabgabe von mindestens 10 000 Mk. nach § 16 Abs. 5 und 6, die die Territories tatsächlich von 1893—1900 an die DKG. geleistet hat, vergl. oben S. 76.

⁷⁾ Z. B. Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896 S. 349.

⁸⁾ 1902.

Siehe kurze Übers. S. 14.

den Kreisen der selbstlosesten Freunde unserer Kolonialpolitik so große Hoffnungen, daß wir annehmen dürfen, daß die DKG. mit diesen Beiträgen keinerlei egoistische Zwecke verfolgt hat, sondern ihre Verpflichtungen dem Ansiedlungsproblem gegenüber hat erfüllen wollen.

Nach der amtlichen Denkschrift vom 28. Februar 1905 S. 13 verkaufte die Gesellschaft bis zum 31. März 1904 insgesamt¹⁾

1. an Baustellen

a) in Swakopmund 134778 (238603) qm im Durchschnittspreis von 1,37 Mk. (2,65 Mk.) pro qm,

b) in Lüderitzbucht 6454 (95392) qm im Durchschnittspreis von 2,20 (6,50) Mk. pro qm,

(c) in Windhuk 6,208 qm zu durchschnittlich 5 Mk. pro qm.)

2. an Farmgelände 154941 (268735) ha im Durchschnittspreis von 80 Pfg. bis 1,50 Mk. (1 Mk.) pro ha.

Von dem Kaufgeld wurden etwa 50% bis zu 10 Jahren bei 4—6 prozentiger Verzinsung gestundet. Die Bedingungen der Gesellschaft²⁾ enthalten auch die Möglichkeit der Pacht mit späterer Kaufberechtigung usw.; abgesehen von den Preisen werden sie meines Wissens von niemandem für unangemessen angesehen.

3. Außerdem verpachtete die Gesellschaft 18677 qm an Stadtgrundstücken zu jährlich bis zu 20 Pf. Pacht pro qm, an Farmland 140500 ha zu 5—7 $\frac{1}{2}$ Pf. jährlichen Pachtzins pro ha.

Was obige Preise anbelangt, so verzichten wir darauf, diese vielfach in der Literatur ausschließlich ventilerte Frage eingehender zu behandeln. Es genügt, wenn wir feststellen, daß sich die Preise der DKG. für Farmland von denen der Regierung nicht allzusehr unterscheiden, abgesehen von den Schleuderpreisen, die unter unseren militärischen Gouverneuren zeitweilig üblich waren, in Zeiten, in denen man aus militärischen Gründen eine möglichst rasche Besiedlung Südwestafrikas wünschte, einerlei mit welchen Elementen. Gegenwärtig scheinen sich die Kenner der örtlichen Verhältnisse einig zu sein, daß der Grundstückspreis nicht die wichtigste Rolle bei Begründung einer südwestafrikanischen Farm spielt und daß es nicht möglich ist, einen Preis zu nennen, jenseits dessen eine Rentabilität ausgeschlossen, diesseits dessen eine Rentabilität irgend wie gesichert wäre. Im übrigen ist es den Gesellschaften natürlich nicht zu verdenken, wenn sie etwas teurer sind als die Regierung, die mehr Land zu vergeben

¹⁾ Dahinter in Klammern die nach eigener Angabe der Gesellschaft bis 31. XII. 1906 verkauften Flächen (s. kurze Übers. S. 19).

²⁾ Kurz angegeben in dem Bericht des langjährigen Direktors der DKG. Rhode in der DKZ. 1903 S. 31.

hat und in höherem Grade an der raschen Besiedelung des Landes interessiert ist. Nach § 8 der Verfügung des Reichskolonialamts betreffs die Verwertung fiskalischen Farmlandes in DSWA., vom 28. Mai 1907¹⁾, nimmt die Regierung 20 Pfg. bis 1 Mk. pro ha; demgegenüber können wir den oben festgestellten Durchschnittspreis von 1 Mk. um so weniger für unangemessen ansehen, als ihn die Gesellschaft bezahlt bekommen hat.

Mehr sollte man seitens der Regierung auf eine Verbilligung der Bodenpreise in den Hafenstädten Bedacht nehmen; in dieser Beziehung scheint die DKG., wie aus obigen Zahlen hervorgeht, ihre glückliche Position auf Kosten des allgemeinen Wohls allzusehr auszunützen. Die noch zu erwähnende Erwerbung von Bauland in Lüderitzbucht und Aus beim Bau der Südbahn seitens des Fiskus stellt nur einen sehr geringen Anfang einer zielbewußten Bodenpolitik dar. Hier wäre sogar an recht baldige Enteignung gegen eine angemessene Entschädigung, vielleicht mittels Amortisationsrente, durchaus zu denken.

Erst seit 1904 erscheint in der Gewinn- und Verlustrechnung der DKG. ein Kreditposten »Landbesitz-Ertragskonto«, das die baren Eingänge aus diesen Geschäften zum Ausdruck bringt. Vorher hat die Gesellschaft nach ihren eigenen Angaben²⁾ folgende bare Gewinne aus ihrem Grundbesitz gezogen:

Barerlös für Verkauf des Kaokofeldes:	400 000,— Mk.
Bareingänge aus Grundstücksverkäufen bis zum 31. März 1903:	<u>165 402,27 Mk.</u>
zusammen:	565 402,27 Mk.
Hinzu kommen Restkaufgelder	<u>133 981,15 Mk.</u>
zusammen:	699 383,42 Mk.

Das Landbesitz-Ertragskonto betrug	
1904:	63 676,60 Mk.
1905:	288 040,03 „
1906:	<u>583 491,81 „</u>
zusammen:	935 208,44 Mk.

Seit 1907 wird unterschieden zwischen

	1907	1908
Landverkauf-Konto:	446 936,34 Mk.	481 382,60 Mk.
Landpacht-Konto:	<u>21 197,68 „</u>	<u>21 746,25 „</u>
zusammen:	468 134,02 Mk.	503 128,85 Mk.

¹⁾ DKolBl. 1907 S. 605.

²⁾ Denkschrift S. 7.

Diese Posten der letzten Jahre bilden, wie ein Blick auf unsere Tabelle oben S. 169 zeigt, den namhaftesten Bestandteil der Gesamteinnahmen der DKG. Auch hierdurch charakterisiert sich diese Gesellschaft vornehmlich als Bodenspekulationsunternehmen.

Im ganzen hat die DKG. demnach aus Grundstücksverkauf und Grundstücksverpachtung 2605854,73 Mk., seit 1904 1906471,31 Mk. gezogen.

Daß $\frac{6}{7}$ von dem gesamten Erlös aus Grundstücksverkauf auf den Verkauf von Grundstücken in Swakopmund, Lüderitzbucht und Windhuk entfielen, wurde schon oben S. 163 berechnet.

Der durchschnittliche Erlös aus dem Grundstücksgeschäft beträgt pro Jahr in den ersten 19 Geschäftsjahren einschließlich der 400000 Mk. für das Kaokofeld nur 40161,05 Mk., ohne Rücksicht auf diese 400000 Mk. sogar nur 19108,42 Mk. Dem stehen die Jahre 1904/08 mit einem durchschnittlichen Ertrag von 381294,26 Mk. gegenüber. In Rücksicht hierauf und die Ziffern oben S. 179, aus denen sich die Größe der bis 1904 und seit 1904 verkauften Landflächen ergibt, bedarf es keines weiteren Beweises dafür, daß die DKG. bis zum Jahre 1904 überaus mit Grundstücksverkäufen zurückgehalten hat. Hiergegen richten sich die Angriffe ihrer Gegner in erster Linie.

Es wird sogar¹⁾ behauptet, daß der Aufstand von 1904 mit dadurch verursacht worden sei, daß die Landgesellschaften und vor allem die DKG. ihr Land nicht hergegeben hätten, so daß die Ansiedler ihre Farmen immer wieder von den um die Stimmung in ihrem Volke wenig bekümmerten Häuptlingen, vor allem von Maherero, gekauft und hierdurch die Eingeborenen, die sie immer weiter zurückdrängten, erbittert hätten. Wir wollen diese Deduktion nur insoweit bezweifeln, als wir uns fragen, ob der Aufstand für dauernd ausgeschlossen gewesen wäre, wenn die Landgesellschaften schon vor 1904 mehr Land zu Ansiedlungszwecken zur Verfügung gestellt hätten. Davon kann doch wohl nach dem, was wir jetzt über die Kriegsbereitschaft dieser Völker wissen, keine Rede sein. Der Aufstand war die notwendige Folge unserer Jahrzehnte alten Mißgriffe in der Eingeborenenpolitik. Unser verhängnisvollster Irrtum bestand darin, daß wir seit Anfang der 80er Jahre ruhig zugesehen hatten, wie sich die Eingeborenen besser und besser bewaffneten. Schuld hieran waren unsere Politiker, unsere Beamten, unsere Soldaten, unsere Farmer, unsere Händler, unsere Missionare, unsere Presse,

¹⁾ Z. B. von Leutwein und Rohrbach.

wir alle¹⁾. In einer Ansiedelungskolonie wie SWA. mußte die Entwicklung auch bei der humansten Politik notwendig zur Unterdrückung der Eingeborenen führen. Gutbewaffnete Eingeborene kann man aber selbstredend nur mit Waffengewalt, nicht mit Höflichkeiten entwaffnen. Deshalb mußte der südwestafrikanische Krieg von uns geführt werden. Wir waren der zivilisierten Welt gegenüber dazu verpflichtet, nachdem unsere Fehler aus dem Lande eine Räuberhöhle erster Klasse gemacht hatten. War es nun nicht besser, daß die Zurückhaltung der Landgesellschaften es verursacht hat, daß nicht noch mehr deutsche Einwanderer ermordet, noch mehr deutsche Farmen zerstört, noch mehr deutsches Vermögen vernichtet wurde? Wenn wir den Gesellschaften also auch keinen Dank hierfür schulden, sie verantwortlich zu machen ist ungerecht.

4. Ferner hat die Gesellschaft folgende Grundstücke unentgeltlich abgetreten:

a. Dem Fiskus 1897 beim Bau der Bahn nach Windhuk das Land für die Bahntrace Swakopmund-Kubas²⁾, für die Stationsgebäude und die sonstigen zum Betriebe der Bahn gehörigen Anlagen, so in Swakopmund allein 3 ha im Werte von 75000 Mk.

b. Der Otavibahn 1904 das Land für die Bahntrace Swakopmund-Usakos³⁾, ferner das für die Bahnhofsanlagen in Swakopmund⁴⁾ sowie längs der Bahn von km 10 ab Swakopmund alternierende Geländeblocks von 10 km Breite und 10 km Tiefe⁵⁾.

c. Dem Fiskus beim Bau der Eisenbahn Lüderitzbucht — Aus⁶⁾ 1906 die Bahntrace⁷⁾, das Gelände für Bahnhofsanlagen usw.⁸⁾, ferner 12¹/₂ ha⁹⁾ im sog. Burkamp bei Lüderitzbucht in alternierenden Blöcken zu Straßenanlagen, desgl. Geländeblocks 10 × 10 km längs der Bahn¹⁰⁾; endlich in Aus ein Drittel des für die Ortschaft im Be-

1) Wir wollen das nicht ausnahmslos behaupten. Ungehört haben manche Politiker schon lange auf das Bedenkliche der südwestafrikanischen Waffeneinfuhr hingewiesen, z. B. François DSWA. S. 23.

2) 147 km.

3) 150 km.

4) 3 ha im Wert von 120000 Mk.

5) Endlich Berggerechsam-Blocks von 10 km Breite und 30 km Tiefe. Sehr leicht hat sich die DKG. zu diesem Entgegenkommen übrigens nicht entschlossen, vielmehr erst nach langen Bedenken, vergl. den Gesch. Ber. der Otavi 1902/03 S. 10.

6) Etwa 120 km.

7) 60 m breit mit Wasser und Bergrechten.

8) In Lüderitzbucht 2¹/₂ ha, wert 150000 Mk.

9) Wert 500000 Mk.

10) Und Berggerechsamblocks von 10 km Breite und 30 km Tiefe.

bauungsplan vorgesehenen Baugeländes, gleichfalls in alternierenden Geländeblöcken.

d. Dem Landfiskus in Swakopmund für öffentliche Gebäude usw. 66500 qm¹⁾.

e. Der Israelitischen Kultusgemeinde in Swakopmund für Friedhofszwecke 5000 qm²⁾ und der Rheinischen Mission in Lüderitzbucht 2000 qm³⁾.

Wir können uns nach alledem kein ganz genaues Bild von der Größe des der Gesellschaft noch verbliebenen Landes machen. Ungefähr dürfte die Gesellschaft bis Anfang 1907

der Kaoko überlassen haben	100000 qkm
der Regierung	1200 „
der Otavi	1400 „
verkauft	2687 „
	<hr/>
	105287 „
verpachtet	1405 „
	<hr/>
	106682 qkm.

Von ihrem ursprünglich etwa 240000 qkm großen Landbesitz dürften also noch über 130000 übrig gewesen sein⁴⁾. Wir sagen gewesen, weil wir annehmen dürfen, daß die DKG. seit Anfang 1907 viel Gelegenheit hatte, Land zu verkaufen, so daß jetzt erheblich weniger mehr zu ihrer Verfügung stehen mag.

Der sonach Anfang 1907 sehr sattliche Landbesitz der DKG. steht in der Bilanz per 31. März 1907 wie schon seit 1904 unverändert mit 95000 Mk. zu Buch⁵⁾. Dieser Posten stellt natürlich eine riesenhafte stille Reserve dar, die vielleicht einzig dasteht in der deutschen Volkswirtschaft. Wie wir sahen, betrug der Ertrag des Landverkaufs seit 1906 jährlich etwa 450000 Mk., was einer Verzinsung jenes Kapitalpostens mit ca. 500⁰/₀ gleichkäme. Tatsächlich ist heute eine Wertberechnung des Landes überhaupt unmöglich, weil der Wert der ursprünglich ganz wertlosen Namib, die ²/₃ der

¹⁾ Wert 150000 Mk.

²⁾ Wert 10000 Mk.

³⁾ Wert 4000 Mk.

⁴⁾ Vergl. damit das wesentlich abweichende Ergebnis bei Leutwein, Die Konzessionsgesellschaften in DSWA., Deutsche Revue 1906, S. 199.

⁵⁾ 1908 bilanziert der Posten mit 136158,71 Mk., weil, wie der Geschäftsbericht hinzufügt, 41158,71 Mk. zur Absteckung von Farmen verwendet wurden. Da diese Kosten landesüblicher Weise vom Käufer zu tragen sind, stellen sie in der Tat eine Werterhöhung dar.

Fläche einnimmt, eines Tages, wo Städte entstehen¹⁾, oder wohin sie sich ausdehnen werden, riesig emporschnellen muß. Mit Rücksicht auf den oben S. 179 angegebenen hohen Wert des schon jetzt städtischen Landes bei Swakopmund und Lüderitzbucht glauben wir nicht zu hoch zu greifen, wenn wir, um vom Wert des Landes ein ungefähres Bild zu bekommen, einen Durchschnittswert von 1 Mk. pro ha gleichgemäß für Stadt-, Farm- und Namibland annehmen. Dann hat der Landbesitz der DKG. im Status vom 1. Januar 1907 einen Wert von 13000000 Mk. und bei einem durchschnittlichen Abgang von 100000 ha im Jahre wäre der heutige Buchwert dem Durchschnittswert des Landes ohne Wertsteigerung erst in etwa 130 Jahren einigermaßen ähnlich. Dabei ist der Wert der mit dem Grundeigentum verbunden und sogar weit darüber hinausgehenden Bergrechte noch gar nicht berücksichtigt. Diesen können wir vorläufig noch nicht irgendwie in unsere Rechnung stellen, weil er, von dem Diamantensegen abgesehen, tatsächlich trotz manigfaltiger Versuche²⁾ niemandem Vorteil gebracht hat außer der DKG., die Gebühren dafür einfordern konnte.

Wir sagen also jedenfalls nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß die DKG. in ihrem Landbesitz eine unerschöpfliche Erwerbsquelle hat und daß, eine normale künftige Entwicklung des Schutzgebiets vorausgesetzt, die Wertsteigerung dieses Unternehmens schlechterdings unübersehbar ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine Rentabilität der DKG., wie in den letzten 3 Jahren, als Regel anzusehen ist. Der Ertrag gerade des Grundbesitzes ist vielmehr den Schwankungen der Einwanderung unterworfen. Ein Rückgang der Einwanderung ist gerade augenblicklich zu konstatieren. Die Befürchtungen des letzten Geschäftsberichts (1907/08 S. 7) scheinen insoweit ganz berechtigt zu sein.

V.

Seit 1890 wendet sich die Gesellschaft auch eigener landwirtschaftlicher Tätigkeit zu, angeregt durch den ehemaligen Offizier E. Hermann, der schon seit 1887 Vertreter der DKG. in Angra Pequena war³⁾. Auf Hermanns sehr optimistische Berichte hin⁴⁾ und

¹⁾ Man braucht ja nur an die Möglichkeit der Gründung einer Diamantenstadt hinter Lüderitzbucht zu denken.

²⁾ Siehe z. B. Kurze Übersicht S. 8—10.

³⁾ François, DSWA., S. 28.

⁴⁾ Übrigens waren andere Schafzucht-Sachverständige schon damals gleichfalls der Meinung, daß sich Namaland zur Wollschafzucht außerordentlich eigne, z. B. Ludloff in des DKZ. 1891 S. 115.

die Erklärung des Landeshauptmanns, daß in dem von der Schütztruppe besetzten Gebiete zur Zeit¹⁾ genügende Sicherheit vorhanden sei²⁾, kam endlich 1892 die Versuchsstation Kubub unter Hermanns Leitung zustande, an der der Reichsfiskus mit 50000 Mk., Hermann³⁾ mit 54000 Mk., die DKG. ihrer Angabe nach gleichfalls mit 54000 Mk. beteiligt war⁴⁾. 1893 wurde diese Anlage von den aufständigen Witboi zerstört. Die Farm Nomtsas, die Hermann gleichzeitig begründete und wo er im Oktober 1904 von den aufständigen Eingeborenen ermordet wurde, ist nicht mit Unterstützung der DKG. entstanden. Dagegen wurden von ihr vollständig auf eigene Rechnung folgende 3 Farmen eingerichtet, die sämtlich im gleichen Aufstand zerstört wurden⁵⁾: Die 1896 gegründete Farm Spitzkoppje (71700 Mk.), die 1897 gegründete Farm Heusis (97700 Mk.) und die 1898 gegründete Farm Salem (21400 Mk.). Salem war dem Gemüseanbau in größerem Stile, die beiden anderen Farmen der Viehzucht gewidmet. Außer diesen Werten verlor die Gesellschaft im letzten Aufstand Vieh im Gesamtwert von etwa 150000 Mk.

VI.

Nach Verlust dieser Farmen hat die DKG. ihren Betrieb nicht wieder aufgenommen, vielmehr auf eigene Landwirtschaft definitiv verzichtet⁶⁾, wahrscheinlich in der Erkenntnis, daß sie nach dieser Richtung nichts Ordentliches leisten könne.

Zum Handelsbetrieb in eigener Regie ging die DKG. noch später über als zur Landwirtschaft. Wir erwähnten schon den Mißerfolg der Deutsch-westafrikanischen Kompagnie, an dem, wie den Eingeweithen nicht verborgen war, weniger der Aufstand von 1888 und auch nicht die inneren Vorgänge in dieser Kompagnie schuld waren, als der Umstand, daß in dem dünnbevölkerten SWA. vom Handel allein überhaupt nicht viel erwartet werden konnte. Das einzige Tauschmittel des Eingeborenen, sein Vieh, wurde von ihm selbst so hoch bewertet, daß bei der Schwierigkeit des Transportes nach der Küste, bei dem die Rinder scharenweise zugrunde gingen, an keine Rentabilität zu denken war. Erst nachdem ein größerer

1) D. h. Herbst 1890.

2) François a. a. O. S. 84.

3) Nach Gerstenhauer i. d. Zeitschr. f. Kol. Pol. V. 1903 S. 216.

4) Nach der »Kurzen Übersicht«; vergl. auch Kol. Jahrb. 1892 S. 257. In der Bilanz per 31. III. 1893 wird die Beteiligung an dem Schäfereiunternehmen Kubub nur mit 18180 Mk. bewertet.

5) Dahinter in Klammer der Wert der Häuser- und Brunnenanlagen.

6) Vergl. die oben S. 163 Anm. 2 erwähnte Denkschr. S. 3.

Stamm von Europäern mit ihren Bedürfnissen und Geldmitteln eingewandert war, änderte sich das. Die weiße Bevölkerung des Landes hatte 1894 noch unter 1000 betragen, um 1895 auf 1774, 1896 auf 2025 zu steigen. Damals begann die DKG. sich dem Handel zu widmen.

Ende Januar 1896 wurde Dr. Rhode als Generalbevollmächtigter nach Swakopmund entsendet. Er bekam das Material zu einem Hause und Vorräte an Handelswaren mit und legte Warengeschäfte in Swakopmund und in Verbindung mit der erwähnten Farm in Spitzkoppje an¹⁾, denen später noch ein ähnliches Unternehmen in Lüderitzbucht folgte. 1897 wurde in Swakopmund weiter ein Baugeschäft, 1900 ein Bankgeschäft mit Sparkasse und eine Buchhandlung²⁾ eingerichtet. 1900 wurde das Swakopmunder Handelsgeschäft vorübergehend unter der Firma »Swakopmunder Handelsgesellschaft m. b. H.« abgezweigt, 1903 jedoch wieder mit der DKG. vereinigt. Dagegen wurde Ende 1902 das Geschäft in Lüderitzbucht unter der Firma »Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H.« selbständig gemacht. Freilich ist die DKG. stark an diesem Unternehmen beteiligt, bei der Gründung mit 240000 Mk.³⁾. Die Bilanz per 31. März 1908 enthält die Scholz'sche Beteiligung in dem Posten »Beteiligungskonto 305002 Mk.«, allerdings einschließlich der Beteiligungen an der Kaoko und an der Siedelungsgesellschaft.

Wir haben bereits oben S. 177 die 500000 Mk. nominell Anteile der DKG. an der Kaoko, oben S. 178 die 19400 Mk. nominell an der Siedelungsgesellschaft erwähnt. Der Geschäftsbericht 1907/08 bemerkt dazu, daß die Beteiligung an der Siedelungsgesellschaft, jetzt Windhuker Farmgesellschaft m. b. H., gegenwärtig voll bezahlt und daß dieser Posten ebenso wie die Beteiligung an der Kaoko auf je 1 Mk. abgeschrieben ist. Die Scholz'sche Beteiligung steht daher jetzt mit 305000 Mk. zu Buch.

Hinsichtlich des Kaokoanteils ist noch zu bemerken, daß die DKG. diesen nach Abschluß ihres letzten Geschäftsberichts an die South West verkauft hat, wie sich aus deren letztem Geschäftsbericht ergibt. Näheres s. unten S. 191 f.

Der Anteil an der Swakopmunder Buchhandlung G. m. b. H.⁴⁾ betrug von 1900 bis 1904 nominell 36000 Mk.⁵⁾ und wurde im Sommer 1905 mit einem Agio von 10⁰/₁₀ verkauft⁶⁾.

¹⁾ Gesch. Ber. für 1895/96, abgedr. DKZ. 1896 S. 326.

²⁾ Letztere als besondere G. m. b. H.

³⁾ Siehe Bilanz per 31. III. 1903.

⁴⁾ Vergl. nachstehende Tabelle.

⁵⁾ Kurze Übersicht S. 14.

⁶⁾ Siehe Gesch. Ber. für 1904/05.

Die jährlichen Ergebnisse der Handelsunternehmen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

	Station Swakopmund bez. Swakopmunder Handels- gesellschaft		Station Lüderitzbucht bez. Lüderitzbuchtgesellsch. L. Scholz & Co. m. b. H.		Swakopmunder Buchhandlung G. m. b. H.		Summa	
	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust
1895/96	—	—	—	7 921.25	—	—	—	7 921.25
1896/97	22 038.40	—	—	373.77	—	—	21 664.63	—
1897/98	57 901.08	—	47 647.73	—	—	—	62 665.81	—
1898/99	47 020.57	—	1 246.14	—	—	—	48 266.71	—
1899/1900	55 900.—	—	43 239.—	—	—	—	99 139.—	—
1900/01	—	90 308.50	3 818.71	—	2 340.—	—	—	84 149.79
1901/02	—	208 885.35	—	2 907.24	—	—	—	211 792.59
1902/03	—	121 972.10	—	3 891.59	—	4 166.53	—	130 030.22
1903/04	—	49 677.17	—	—	—	959.04	—	50 636.21
1904/05	150 058.—	—	74 400.—	—	8 725.57	—	233 183.57	—
1905/06	259 055.38	—	96 000.—	—	3 600.—	—	358 655.38	—
1906/07	198 937.19	—	96 000.—	—	—	—	294 937.19	—
1907/08	83 455.29	—	15 000.—	—	—	—	98 455.29	—
Summa:	874 365.91	470 843.12	334 468.58	15 093.85	14 665.57	5 125.57	1 216 967.58	484 530.06
Es bleibt sonach:	493 522.79	—	319 374.73	—	9 540.—	—	732 437.52	—

Die jährlichen Ergebnisse der Handelsunternehmen der Deutschen Kolonialgesellschaft
für Südwestafrika.

	Station Swakopmund bez. Swakopmunder Handels- gesellschaft		Station Lüderitzbucht bez. Lüderitzbuchtgesellsch. L. Scholz & Co. m. b. H.		Swakopmunder Buchhandlung G. m. b. H.		Summa	
	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust
1895/96	—	—	—	7 921.25	—	—	—	7 921.25
1896/97	22 038.40	—	—	373.77	—	—	21 664.63	—
1897/98	57 901.08	—	4 764.73	—	—	—	62 665.81	—
1898/99	47 020.57	—	1 246.14	—	—	—	48 266.71	—
1899/1900	55 900.—	—	43 239.—	—	—	—	99 139.—	—
1900/01	—	90 308.50	3 818.71	—	2 340.—	—	—	84 149.79
1901/02	—	208 885.35	—	2 907.24	—	—	—	211 792.59
1902/03	—	121 972.10	—	3 891.59	—	4 166.53	—	130 030.22
1903/04	—	49 677.17	—	—	—	959.04	—	50 636.21
1904/05	150 058.—	—	74 400.—	—	8 725.57	—	233 183.57	—
1905/06	259 055.38	—	96 000.—	—	3 600.—	—	358 655.38	—
1906/07	198 937.19	—	96 000.—	—	—	—	294 937.19	—
1907/08	83 455.29	—	15 000.—	—	—	—	98 455.29	—
Summa:	874 365.91	470 843.12	334 468.58	15 093.85	14 665.57	5 125.57	1 216 967.58	484 530.06
Es bleibt sonach:	403 522.79	—	319 374.73	—	9 540.—	—	732 437.52	—

Dagegen sei als noch vorhandene Beteiligung der DKG. ein Beitrag vom Jahre 1897 zu dem Syndikat für Bewässerungsanlagen in DSWA. in Höhe von 3000 Mk. erwähnt¹⁾, der allerdings in voller Höhe offenbar abgeschrieben ist.

Sehr lehrreich ist die Verfolgung der außerordentlichen Schwankungen des Gewinnes, den die DKG. nach ihren Bilanzen aus diesem Unternehmen gezogen hat²⁾.

Wenn wir diese Ziffern mit denen unserer Tabelle oben S. 168 zusammenhalten, so fällt uns vor allem die Übereinstimmung der Saldobewegung in der Zeit von 1900 bis mit 1904 auf³⁾. Diese Übereinstimmung erklärt sich damit, daß in diesen Jahren die Einnahmen aus dem Handelsgewerbe die Haupteinnahmen der DKG. darstellten; erst nach 1904 wird die Verwertung des Landbesitzes besonders lukrativ und deshalb divergiert von 1905 an die Haupttabelle mit derjenigen der Handelsunternehmungen.

VII.

Am 1. Januar 1907 hatte die DKG. nur 2 Niederlassungen im Schutzgebiet, eine in Swakopmund, wo 21 weiße Angestellte und 64 farbige Arbeiter tätig waren, und eine am Cap Cross mit einem weißen und 34 farbigen Angestellten⁴⁾. Jene besteht in einem Handels-, Bau- und Bankgeschäft, diese bezweckt Ausbeutung der dortigen schon stark abgebauten Guanolager und des Robbenschlages. Neuerdings ist dieses Unternehmen eingestellt worden⁵⁾. Dagegen ist eine weitere Zweigniederlassung, offenbar zum Zwecke des Handelsbetriebes, in Tsumeb dazu gekommen⁶⁾. Am 1. Januar 1908 wurden in Swakopmund 17 weiße und 52 farbige, in Tsumeb 2 weiße und 20 farbige Angestellte beschäftigt⁷⁾.

Die DKG. hat es verstanden, mit einem unverhältnismäßig geringen Kapital ein großes Land wirtschaftlich zu erobern. Sehr verdienstlich ist das im Interesse des Landes nicht gewesen, aber einträglich für diejenigen, die vor 23 Jahren Geld zu solchem Zwecke gaben. Mit Ausnahme einer namhaften administrativen Aufwendung hat die Gesellschaft für Erschließung des Schutzgebietes nichts getan, aber der Vorwurf, daß sie dessen Entwicklung aus spekulativem

¹⁾ Kurze Übersicht.

²⁾ Siehe vorstehende Tabelle.

³⁾ Im Gegensatz z. B. zu der Tabelle der Bergwerkseinnahmen, oben S. 173.

⁴⁾ DKolBl. 1907 S. 469.

⁵⁾ DKolBl. 1908 S. 842.

⁶⁾ DKolBl. 1908 S. 510.

⁷⁾ Ebenda S. 842.

Interesse verzögert habe, konnte von uns, abgesehen von der Bodenspekulation in den Hafestädten, zurückgewiesen werden. Bei den häufigen starken Erschütterungen des Landes ist es geradezu erstaunlich, daß das winzige Kapital der Gesellschaft nicht längst verschwunden ist. Wir erklären uns dieses Rätsel mit der überaus vorsichtigen und zurückhaltenden Verwendung von verfügbaren Mitteln für das Schutzgebiet, die für die Haltung der DKG. vom ersten Tage an bezeichnend ist und mit dem unerschöpflichen Vorrat an Grundrechten dieser Gesellschaft, deren Wert offenbar noch niemals genügend gewürdigt wurde. Wenn wir also alles in allem der DKG. keine Anerkennung für ihre Leistungen schuldig sind, so müssen wir doch jedenfalls in ihr diejenige Unternehmung achten, die nächst Lüderitz zuerst in Deutschland ein Auge für die großen wirtschaftlichen Schätze hatte, die im sandigen SWA. verborgen liegen.

§ 24

2. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kaoko-Land- und Minengesellschaft

I. Gründung. Durch Verkauf der nördlichen Hälfte ihres Landbesitzes schuf die DKG. 1892 die wirtschaftlichen Grundlagen für ihre wichtigste Tochtergesellschaft, die Kaoko. Die am 14. April 1895 durch notariellen Vertrag als deutsche Kolonialgesellschaft konstituierte Kaoko erlangte am 10. Mai 1895 die Genehmigung ihres Statuts durch den Reichskanzler, am 27. Juni 1895 durch Beschluß des Bundesrates¹⁾ die Korporationsrechte²⁾.

II. Grundkapital. Das Grundkapital betrug von Anfang an nominell 10 Millionen Mk., wovon 8 Millionen Mk. begeben sind und als vollbezahlt gelten. Es ist eingeteilt in 50000 auf den Inhaber lautende Anteile zu je 200 Mk. Diesem bedeutenden Passivposten steht als Aktivum hauptsächlich der Wert des 100000 qkm umfassenden Grundbesitzes gegenüber. Diesen zu 1 Mk. pro ha angesetzt³⁾, kommen wir allerdings auf 10 Millionen Mk.; da er aber vorläufig jeder Liquidität ermangelt, ist eine Rentabilität dieser Gesellschaft mindestens für lange Jahre ausgeschlossen. Überdies ist zu bedenken, daß 1892,

¹⁾ DKolBl. 1895 S. 400.

²⁾ Vergl. hierzu und zum folgenden die Ausführungen oben S. 66 ff., sowie die amtl. Denkschr. v. 25. II. 1905 S. 33 ff, 70 ff, und die im Februar 1906 von der Gesellschaft der 2. Landkommission überreichte »Denkschrift über die Tätigkeit der Kaoko-Land- und Minengesellschaft im deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiete« (nicht gedruckt, nur in Schreibmaschinenschrift, mit dem Datum »März 1905«).

³⁾ Vergl. oben S. 184.

als die DKG. das Kaokofeld an das Gründungskonsortium verkaufte, der Grundstückswert viel weniger, wohl kaum 20⁰/₁₀₀ des heutigen betrug. Die Absicht der Gründer dürfte also jedenfalls geradezu auf Verwässerung des Kapitals gegangen sein.

III. Satzungen. Im Gegensatz zu dem ursprünglichen Statut der DKG. fehlen im Statut der Kaoko alle Bestimmungen, durch die die Mitgliedschaft an andere Bedingungen geknüpft ist als an den Besitz eines Anteils. Die Mitgliedschaft ist also insbesondere nicht davon abhängig, daß der Erwerber eines Anteils die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, daß sein Eintritt die Genehmigung des Direktoriums findet, daß er in die Mitgliederrolle eingetragen wird und dergleichen mehr.

Aus dem Statut der Kaoko ist noch erwähnenswert, daß jeder Anteil ohne Stimmenmaximum in der Generalversammlung stimmberechtigt ist¹⁾ und erst am Reingewinn teilnimmt, wenn 5⁰/₁₀₀ dem Reservefonds und weitere 5⁰/₁₀₀ als Tantième dem Direktorium zugeflossen sind²⁾. Die Leitung liegt in der Hand des Direktoriums. Es besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Direktoren. 2 von diesen werden von der DKG. ernannt³⁾, die übrigen in der ordentlichen Generalversammlung gewählt⁴⁾. An der Spitze steht der Vorsitzende. Die Funktionen des Aufsichtsrats stehen also den übrigen Mitgliedern des Direktoriums sowie den beiden Revisoren zu, die nicht zugleich dem Direktorium angehören dürfen⁵⁾ und die genaue Beachtung der Satzungen der Gesellschaft zu überwachen haben⁶⁾; sie erhalten Remuneration. —

IV. Finanzierung. Von den 50000 Anteilen zu nominell 10000000 Mk. sind nur 40000 Anteile zu nominell 8000000 Mk. begeben; auch von diesen 8000000 Mk. sind nur 15⁰/₁₀₀ in bar bezahlt. Die Finanzierung wurde nämlich wie folgt vorgenommen: Die Firma L. Hirsch & Co. in London, die 1892 und 1893 das Gründungsgeschäft mit der DKG. vermittelt hatte, erhielt dafür eine Vergütung von

31500 Anteilen zu nominell	6300000 Mk.
----------------------------	-------------

Ferner kaufte dieselbe Firma gegen Pari-

zahlung 1000 Anteile zu nominell	200000 „
----------------------------------	----------

Weitere 2500 Anteile zu nominell	500000 „
----------------------------------	----------

erhielt die DKG. als Vergütung für Hergabe ihrer gesamten Grund-

¹⁾ Art. 30. Abs. 2.

²⁾ Art. 36.

³⁾ Art. 15 Abs. 1 und 2.

⁴⁾ Art. 16.

⁵⁾ Art. 28.

⁶⁾ Art. 29.

rechte nördlich des Ugabflusses außer 400000 Mk. in bar. Die übrigen 5000 Anteile zu nominell 1000000 Mk. sind, wie die amtliche Denkschrift (S. 34) mitteilt, zum Nennwerte begeben worden. Demgemäß flossen der Kaoko aus dem Begebungsgeschäft nur 1200000 Mk. in bar zu, wovon noch 400000 Mk. zwecks Deckung des erwähnten Baranspruches der DKG. abgingen¹⁾.

Wer die zuletzt genannten 5000 Anteile zu 1000000 Mk. übernommen hat, insbesondere, ob die South West es getan und insofern bei der Gründung der Kaoko den rettenden Engel gespielt hat²⁾, lassen wir dahingestellt. Mit Sicherheit können wir dagegen feststellen, daß schon seit längerer Zeit, die Anteile der Kaoko bis auf die 10000 unbegebenen und die 2500 der DKG. zugefallenen in den Händen der South West sind. Damit stimmt überein, daß die South West gegenüber Herrn OLGRat Rupp, dem Referenten der 2. Landkommission für die South West, durch Schreiben vom 26. April 1906 ihren Bestand an Kaokoanteilen auf 7500000 Mk. nominell angegeben³⁾. Sie hat ihrer Angabe nach⁴⁾ für die in ihren Besitz gelangten Anteile der Kaoko

1. in bar	1 433 200 Mk.
2. in South-West-Anteilen	938 000 „
	<hr/>
zusammen	2 371 200 Mk.

bezahlt⁵⁾. Demgemäß wurden damals die Anteile der Kaoko, selbst wenn wir annehmen, daß die Anteile der South West nicht unter pari geschätzt wurden, nicht über 30% ihres Nominalbetrages bewertet. Nach dem neusten Geschäftsbericht der South West⁶⁾ hat diese übrigens zu ihren Besitz an Kaokoanteilen weitere 1750 Stück im Nominalwerte von 250000 Mk. sowie eine »Option« auf weitere 1750 Stück im Nominalwerte von 250000 Mk. erworben, d. h. sie steht im Begriff, auch den gesamten Besitz der DKG. an Kaokoanteilen in ihre Hände zu bringen. Eine Erklärung der Direktion der South West in der

¹⁾ Die hiervon etwas abweichenden Ziffern bei Vietor im Jahresb. der Bodenreform I 1905 S. 177 f. übernehmen wir, da sie von unseren Unterlagen abweichen, hier nicht.

²⁾ So Vietor a. a. O.; daß die South West tatsächlich in dieser Weise eingesprungen ist, erscheint, da sie diese 5000 Anteile der Kaoko pari angenommen haben müßte, gegenüber dem fast gleichzeitigen viel vorteilhafteren Geschäft der Firma L. Hirsch & Co. so unwahrscheinlich wie nur möglich.

³⁾ Vergl. Rupp, Bericht über die South West Africa Company Limited, der Reichskommission usw. überreicht, S. 43.

⁴⁾ S. Rupp a. a. O. S. 41, 43.

⁵⁾ Vergl. unten Seite 200f.

⁶⁾ Auf das Jahr 1908.

Frankf. Zeitung¹⁾ gibt einigen Anhalt für die Motive dieser Spekulation. Die South West geht nämlich davon aus, »daß die Diamantentdeckungen, welche kürzlich im südlichen Teil von DSWA. gemacht wurden, obgleich in großer Entfernung, in direkter Linie mit unserm Besitztum liegen.« — Leider findet sich nirgends eine Angabe darüber, wie hoch die Kaokoanteile bei diesem Geschäft bewertet worden sind.

V. Wert der Anteile. Da die begebenen Anteile sämtlich in festen Händen sind, fehlt jede Möglichkeit, einen Marktpreis dieser Wertpapiere anzugeben. In den Bilanzen der South West ist gleichfalls nicht zu erkennen, wie hoch dieser Gesellschaft die Kaokoanteile zu Buch stehen — wahrscheinlich sind sie längst abgeschrieben —, und in der letzten Bilanz der DKG.²⁾ figuriert deren Anteilsbesitz nur noch mit 1 Mk.

VI. Die Angriffe gegen die Kaoko. In Rücksicht auf jene Finanzierungsgeschichte müssen wir zugeben, daß der South West heute gelungen ist, was die Reichsregierung in jahrelangen Verhandlungen³⁾ seit 1888 zu verhindern suchte: Die wirtschaftliche Beherrschung des ganzen Nordens unseres Schutzgebietes durch englisches Kapital. Deshalb ist die Kaoko den Landgesellschaftsgegnern mit Recht ein besonderer Dorn im Auge. Deren Angriffe gehen in der Hauptsache dahin, daß die DKG. kein Eigentum an dem von ihr der Kaoko verkauften Norden von SWA. gehabt, infolgedessen der Kaoko keins übertragen habe, denn *nemo plus juris transferre potest quam ipse habet*⁴⁾. Dieser Einwand ist von uns mit den Ausführungen oben S. 31 ff. bereits ausführlich widerlegt worden. Eher ist Hesse⁵⁾ Recht zu geben, wenn er an einigen Bestimmungen des Art. 2 des Kaokostatuts Anstoß nimmt. Was insbesondere die im selben Artikel erwähnten Befugnisse der Gesellschaft betrifft, Verkehrseinrichtungen wie Eisenbahnen und Telegraphen anzulegen, so haben diese nach dem Wortlaut der oben S. 31 ff. erwähnten Eingeborenenverträge in Verbindung mit § 2 des Vertrages vom 12. August 1893⁶⁾ offenbar keinerlei rechtliche Grundlage. Das Gegenteil gilt, ebenfalls in Rücksicht auf den Inhalt jener Verträge von, den von der Kaoko nach Artikel 2 ihres Statuts beanspruchten ausschließlichen Minenrechten

¹⁾ Vom 8. V. 1909.

²⁾ Per 31. III. 08.

³⁾ Vergl. oben S. 53 ff.

⁴⁾ So: Gerstenhauer in dem oben S. 3 Anm. 6 erwähnten Gutachten S. 569, Hesse, Die Landfrage usw., Jena 1906, Bd. I S. 143.

⁵⁾ A. a. O. S. 142.

⁶⁾ Abgedruckt in der amtl. Denkschr. vom 28. II. 05. S. 70.

innerhalb ihres Landgebietes, die auch Hesse¹⁾ im großen und ganzen anerkennt, aber der Gesellschaft wegen Nichtausübung ohne Entschädigung entziehen will. Wir können uns dem nicht ohne weiteres anschließen, möchten aber doch in Erwägung geben, ob nicht dieser untätigsten aller Gesellschaften binnen einer kurzen Frist bei Androhung der Entziehung ihrer Bergrechte die unbeschränkte Ausgabe von Schürfscheinen an jedermann unter günstigen Bedingungen aufgegeben werden kann.

Nach dem oben S. 5 ff. mitgeteilten hat sich die Landfrage, was die Kaoko anlangt, vorläufig durch die Dernburgschen Verträge erledigt. Genaueres ist noch nicht bekannt geworden.

VII. Äußerungen der Gesellschaft über ihre wirtschaftlichen Leistungen. In merkwürdigem Gegensatz zu dem überaus wortreichen Art. 2 des Statutes, der die verschiedenartigsten Aufgaben der Kaoko zusammenstellt, stehen ihre wirklichen Leistungen. Leider ist das von dieser Gesellschaft ausgehende Material besonders dünn gesät. Die Geschäftsberichte gelangen selten in andere Hände als in die der beiden Interessenten. Zur Verfolgung des Geschäftsganges genügen uns aber auch, da die Gesellschaft nur sehr geringfügige Erlebnisse zu berichten hat, folgende 2 Expektorationen der Gesellschaft:

1. Die oben S. 189 Anm. 2 erwähnte Denkschrift vom März 1905,
2. Der im DKolBl. 1908 S. 345 mitgeteilte Bericht über das 12. Geschäftsjahr (1907). Die dort abgedruckte Bilanz ist die per 31. Dezember 1907, vergl. von der Heydts Kolonialhandbuch 1908 S. 150.

VIII. Vertreter in DSWA. Wir entnehmen diesen dürftigen Quellen, daß die Kaoko 1902 den schon vorher auf seiner Farm Warmbad bei Zesfontein lebenden Landwirt Karl Schlettwein zu ihrem Bevollmächtigten bestellte²⁾. Dessen Vergütung dürfte neben der jährlichen Remuneration des geschäftsführenden Direktors³⁾ und einigen kleineren Ausgaben den wichtigsten Debetposten in der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung der Kaoko darstellen⁴⁾.

IX. Verwendung des Landbesitzes. Schlettwein ist durch eine »Instruktion . . . betreffend Verkauf und Verpachtung von

¹⁾ A. a. O. S. 148.

²⁾ Vergl. auch DKolBl. 1902 S. 177.

³⁾ Denkschr. S. 4.

⁴⁾ Handlungskosten 1907 11248 Mk.; daneben allerdings in diesem Jahre ein Posten »Kursverlust auf Effekten« 10650 Mk.; die Effekten der Gesellschaft bestehen nämlich nach der Denkschr. S. 4 in Deutschen und Preußischen Staatsfonds.

Grundstücken« seitens der Direktion angewiesen, Land nur zu verkaufen, wenn das Eigentum der Kaoko einwandfrei feststeht, wobei insbesondere die östliche Grenze des Kaokofeldes und die Eingeborenenreservate von Franzfontein und Zesfontein gemäß den Verträgen vom 19. Juni 1885 und 4. Juli 1885 § 2¹⁾ respektiert werden sollen. Verkauf von Grundstücken in der Größe von 2000 ha und darüber sowie solche Verkäufe, bei denen weniger als die Hälfte des Kaufpreises angezahlt wird, bedürfen der Genehmigung der Direktion, Verpachtungen nur, wenn mehr als 2000 ha für länger als 10 Jahre veräußert werden. Der Kaufpreis soll bei Flächen bis zu 2000 ha 1 Mk., für weitere 3000 ha 75 Pfg., darüber hinaus 50 Pfg. betragen, so daß bei Kauf einer Farm von 10000 ha der Durchschnittspreis für den ha $67\frac{1}{2}$ Pfg. beträgt. Mit dem Grundeigentum gehen die sonstigen Grundrechte nicht ohne weiteres auf den Käufer über. Über sie müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Vorschriften, insbesondere ein Bergreglement mit allgemeiner Schürffreiheit ist bis jetzt nicht erlassen. Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen, kann aber, wenn wenigstens $\frac{1}{5}$ angezahlt wird, auf höchstens 5 Jahre gegen 6%ige Verzinsung derart gestundet werden, daß bei Nichteinhaltung der vertragsmäßigen Zinsen- oder Ratenzahlung ein Rücktrittsrecht der Gesellschaft ohne Rückgabeverpflichtung des bereits Empfangenen entsteht. Auch bleibt das Grundeigentum bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises der Gesellschaft. Die Verkaufs- und Vermessungskosten trägt der Käufer.

Die Bestimmungen dieser »Instruktion« sind niemals praktisch geworden. Die Kaoko hat bisher niemals Land verkaufen oder verpachten können. Sie beruft sich darauf, daß das Kaokofeld zeitweilig behördlich gesperrt gewesen sei; auch hätten sich niemals ernstliche Reflektanten für dortiges Land eingestellt. Das Vermögen wir nicht zu widerlegen. Von der Zukunft können wir allerdings hoffen, daß das Land der Gesellschaft in vorteilhafter Weise ausgenützt wird. Der landwirtschaftliche Wert des Kaokofeldes ist nicht so gering als man früher vielfach annahm²⁾.

X. Expeditionen. Die gesamten wirtschaftlichen Werte des Landes, aber insbesondere die Frage des Vorkommens von abbauwürdigen Erzen sollten von 2 Expeditionen untersucht werden, die

¹⁾ Oben S. 32 und ebenda Anm. 3.

²⁾ Vergl. Düttmann Kurze Reiseerinnerungen usw., Beitr. z. Kol. Pol. II 1901 S. 612; Hartmann, Beitrag zur Hydrographie und Orographie des nördlichen Kaokofeldes, Grabspende zu Friedrich Ratzels Gedächtnis, Leipzig 1904 S. 141 ff., C., Aus dem ehemaligen Hererolande, Zeitschr. f. Kol. Pol. VIII. 06 S. 849 ff., S. 851.

1894 und 1895 unter der Führung von Dr. Hartmann im Kaokofeld auf Kosten der Kaoko tätig waren und 317000 Mk. verbrauchten¹⁾. Das Ergebnis dieser Reisen ist nicht nur bemerkenswert wegen des wissenschaftlich bedeutsamen oben S. 194 Anm. 2 genannten Werkes von Dr. Hartmann, sondern auch wegen der im Anschluß an sie erfolgten Herausgabe der Karte des Kaokofeldes im Maßstab 1 : 300000 in 6 Blatt²⁾ und wegen der Anlage einer Verkehrsstraße nach dem Nordwesten³⁾.

1897 ließ die Gesellschaft durch eine weitere Expedition unter Erdmann die Gegend am Uniabfluß auf Guanovorkommen hin untersuchen⁴⁾. Da der Jahresbericht für 1906/07 über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete⁵⁾ erklärt, die Kaoko habe nichts für die bergmännische Entwicklung ihrer Gebiete getan, nehmen wir an, daß die im DKolBl. 1908 S. 346 erwähnte Expedition von 1906 nur sehr unbedeutend gewesen ist. Das ergibt auch die untenstehende Berechnung der entstandenen Kosten. Diese Expeditionen ergaben jedenfalls keine wirtschaftlichen Möglichkeiten, weshalb die Gesellschaft von dem Gedanken eigener Unternehmungen im Kaokofelde vorläufig Abstand nahm, während nach ihren eigenen Ausführungen⁶⁾ eine besondere Expedition zur genaueren Untersuchung auf Erzkommen bis nach Inbetriebsetzung der Bergwerke im Otavigebiet ausgesetzt wurde. Bis jetzt wurde keine neue Expedition entsandt, obwohl die Otaviwerke seit Herbst 1907 in Betrieb sind.

Für diese Erschließungsversuche verausgabte die Kaoko bis 31. Dezember 1904 317097,05 Mk. Seitdem scheint sie nichts nennenswertes zu Expeditionszwecken ausgegeben haben, denn der Gesamtverlust, der am 31. Dezember 1904 270782 Mk. betrug, war 1906 auf nur 271426 Mk., 1907 auf nur 272333 Mk. angewachsen. Genaueres ergeben die erwähnten dürftigen Quellen leider nicht. Erwähnung möge noch die vom letzten amtlichen Jahresbericht genannte kleine Expedition finden, die die Kaoko nach dieser Quelle mit negativem Resultat unternahm⁷⁾.

¹⁾ Rupp a. a. O. S. 43.

²⁾ Siehe Kol. Zeitschr. 1904 S. 192.

³⁾ Düttmann a. a. O. S. 613.

⁴⁾ Vergl. Jahresbericht für 1896/97 über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete; Beil. z. DKolBl. 1898 S. 128, Die von Leutwein, Die Konzessionsgesellschaften in DSWA., Deutsche Revue 1906 S. 197 erwähnten Minen- bez. Eisenbahnexpeditionen von 1892 und 1901 hatten mit der Kaoko offenbar nichts zu tun.

⁵⁾ Beil. z. DKolBl. 1908 Teil E S. 31.

⁶⁾ Denkschr. S. 2.

⁷⁾ Beil. z. DKolBl. 1909, Teil E, DSWA., S. 28 unten.

XI. Gegenwärtige wirtschaftliche Lage. In der letzten Bilanz¹⁾, die in Aktiven und Passiven mit 8000833 Mk. abschließt, figurieren auf der aktiven Seite:

1. Landbesitz und Grundrechte-Konto	7 200 000 Mk.
2. Bankguthaben	304 486 „
3. Hypotheken	19 873 „
4. Effekten	204 130 „
5. Kasse	11 „

und auf der passiven Seite neben dem Kapital von 8 Millionen Mk. nur 1 Kreditor 833 Mk.

Auf der Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnung finden sich außer dem Verlustvortrag von 1906 nur die beiden oben S. 193, Anmerkung 4 genannten Posten, auf der Kreditseite der einzige Einnahmeposten:

Bank- und Hypothekenzinsen 20991 Mk.

Wir sehen daraus, daß die Gesellschaft es verstanden hat, ihre wenigen Betriebsmittel in der Tasche zu behalten. Sie hat so gut wie gar nicht im Schutzgebiet gearbeitet, sondern gespart und wartet offenbar bessere Zeiten ab. Tatsächlich ist diese Gesellschaft am besten gar nicht als selbständiges Unternehmen anzusehen, sondern nur als Vermögensstück der beiden Gesellschaften, aus deren gemeinsamer Tätigkeit sie hervorging, der DKG. und der South West.

Wer nach dem Kolonialhandelsadreßbuch in Berlin Schellingstraße 9 das Bureau der Kaoko aufsucht, wird enttäuscht sein, wenn er vor dem Hause anlangt. Kein noch so kleines Firmenschild verweist am Eingang darauf, daß sich hier das Bureau einer Zehnmilliengesellschaft befindet, auch nicht am Eingang des ersten Stockwerks, wo sich dieses Bureau befinden soll. Dieses Bureau steht tatsächlich nur auf dem Papier; es existiert gar nicht. Im ersten Stockwerk des Hauses Schellingstraße 9 befindet sich das Bureau der DKG., deren Beamte, wie mir gesagt wurde, nebenbei und anscheinend mehr aus Gefälligkeit die Geschäfte der Kaoko mit besorgen. Diese Gesellschaft hat selbst keinen einzigen eigenen Beamten in Berlin, keinen Geschäftsraum, keinen Schreibtisch oder Tischkasten. Das charakterisiert die ganze Sachlage. Die Kaoko mit ihren 10 Millionen Mk. Grundkapital und mit ihren 100 000 qkm südwestafrikanischen Landes ist in Wahrheit gar nicht vorhanden, eine Stroh puppe ohne Fleisch und Bein, ein formell selbständiger Reservefonds, der der South West und der DKG. gemeinsam gehört. Deshalb geschieht seitens dieses

¹⁾ Per 31. XII. 1907.

Unternehmens gar nichts. Nicht einmal Geschäftsberichte oder Bilanzen werden veröffentlicht. Es gibt nichts zu berichten.

§ 25

3. Die wirtschaftliche Entwicklung der South West Africa Company

Wohl selten sind Zwillingsschwestern einander unähnlicher als die Kaoko und die South West. Jene verfügte bei großem Landbesitz niemals über ein nennenswertes Betriebskapital und war deshalb allezeit viel zu schwach, um irgend eine fruchtbare Tätigkeit aufzunehmen; die South West dagegen ist bei verhältnismäßig geringem Landbesitz in ihrem außerordentlichen Kapitalreichtum nur der NGC. an die Seite zu stellen. Aber auch von ihr ist sie außerordentlich verschieden, da sie nicht, wie die NGC., ihre namhaften Mittel dazu verwendete, Kulturstationen und sonstige wirtschaftliche Unternehmungen im Kolonialland ins Leben zu rufen, sondern dazu, nach Art einer großzügig geleiteten Kolonialbank Unternehmungen, die im westlichen Südafrika Land- oder Minenbezirke besaßen, durch Ankauf der Anteilsmajorität im bankiertechnischen Sinne unter ihre Herrschaft zu bringen und so einen beträchtlichen Teil dieses Erdteils zu verschmelzen. Dieses Zielbewußtsein ist, im Gegensatz zu den meisten andern Landgesellschaften, vom ersten Tage an Charakteristikum der South West.

I. Gründung. Wir haben oben S. 61 ff. die Vorgeschichte und den Inhalt der Damaralandkonzession vom 3. August 1892 wiedergegeben. Wenige Tage nach ihrer Erteilung, am 18. August 1892, konstituierte sich in London die South West unter dem englischen Gesellschaftsrecht mit dem Sitz in London. Am 12. September 1892 bestätigte Kolonialdirektor Dr. Kayser in dem in der Denkschrift vom 28. Februar 1905 S. 39 wiedergegebenen Schreiben den Inhalt der Konzession vom 3. August sowie die Tatsache, daß ihm der Nachweis der Gründung der South West mit einem Anfangskapital von 300000 Mk. erbracht worden sei. Dieser Tag ist als der eigentliche Geburtstag der bedeutsamen Gerechtsame dieser Gesellschaft anzusehen. Noch im August 1892 gingen gleichzeitig eine Eisenbahn- und eine Bergbauexpedition nach dem Schutzgebiet¹⁾.

Trotz der Schnelligkeit, mit der das Gründungsprogramm erledigt wurde, waren nach innen wichtige Einigungen gleichzeitig zu treffen, besonders zwecks Erwerbs der von Jordan und der von Lewis

¹⁾ S. unten Seite 210.

hinterlassenen Grundrechte. Die Vorgeschichte dieser Rechte sei hier kurz berichtet.

a) Ein Trupp Buren, der 1878 nach jahrelangem, leidenvollem Zug durch die Kalahari in der portugiesischen Kolonie Angola angekommen war und sich in Humpata niedergelassen hatte, verließ 1884 das Gebiet wiederum wegen Streitigkeiten mit den Portugiesen und den Eingeborenen und kehrte unter Führung eines englisch-afrikanischen Händlers namens Jordan nach Süden zurück¹⁾. Jordan kaufte das zwischen Etosha-Pfanne und dem Waterberge gelegene sogenannte Founteinfield von dem Ovambohäuptling Kambonde²⁾ — bewohnt war es anscheinend nicht —, siedelte dort seine Buren an und nannte das Land wahrscheinlich in bewußtem Widerspruch mit der deutschen Interessensphäre »Republik Upingtonia«. 1886 wurde er plötzlich von den Ovambo ermordet. Seine Buren haben sich nun folgendes staats- und völkerrechtliches Preisrätsel geleistet: 1. stellten sie sich unter den Schutz der deutschen Regierung, 2. verkauften sie ihre Rechte auf das Land Upingtonia einem sofort in Kapstadt gebildeten »Upingtonia-Syndikat«, 3. verließen sie noch 1886 die Gegend, um sich wieder in Portugiesisch-Angola niederzulassen³⁾. Das Upingtonia-Syndikat hat später diese Rechte an Dr. Scharlach und Wichmann weitergegeben und wurde zusammen mit den Herren Dr. Scharlach und Wichmann durch South West-Anteile im Werte von 92500 £ abgefunden⁴⁾.

b) Ein ehemaliger Dolmetscher und Diener des 1878 in Damaraland tätigen englischen Kommissars Palgrave, namens Robert Lewis⁵⁾ ließ sich durch eine »zurückdatierte« und überdies verfälschte Urkunde vom 9. September 1885⁶⁾ von Maherero sämtliche Minenrechte in Damaraland abtreten. Als Dr. Goering den Maherero später wegen dieses mehrfachen Verkaufs der Minenrechte zur Rede stellte, bestritt er, jene Abtretung an Lewis vollzogen zu haben; nur die Otavi- und Ebonymine nahm er davon aus⁷⁾; auf Wunsch des deutschen Kommissars mußte Maherero unter dem 14. September 1887⁸⁾ eine dies-

¹⁾ DKZ. 1886 S. 402.

²⁾ Gerstenhauer, Zur Geschichte der Besiedlung von DSWA., Zeitschr. f. Kol. Pol. 1903 S. 208.

³⁾ S. hierzu und zum folgenden den »Bericht über die South West usw.«, der Reichskommission usw. erstattet von OLG Rat Dr. Rupp in Stuttgart.

⁴⁾ François, DSWA. S. 135.

⁵⁾ DKZ. 1886 S. 403.

⁶⁾ Deutscher Schutzvertrag: 21. X. 85; Vertrag Mahereros mit der DKG.: 24. X. 85.

⁷⁾ François, DSWA. S. 27.

⁸⁾ Die Land- und Bergerechtsame der DKG., Berlin 1906 S. 128.

bezügliche schriftliche Erklärung abgeben. Hierüber wütend soll Lewis, der auch schon mit der Ermordung Jordans in Verbindung gebracht wurde, die Hereros zu der bereits erwähnten ersten Revolte gegen die Deutschen aufgehetzt haben¹⁾. Zum Glück erschien damals die erste Reichsgarnison, bestehend aus 2 Offizieren und 50 Mann, unter der Führung des Majors v. François in SWA. Lewis verschwand für den Rest seines Lebens nach Britisch-Südafrika²⁾. Bei Gelegenheit des Sansibar-Vertrags³⁾ erklärte der deutsche Bevollmächtigte, Lewis hätte als Aufrührer alle seine Rechte verloren. Trotzdem bildete sich 1890 unter dem schon einmal genannten Sir Donald Currie in London eine »Damaraland-Company, Limited«, eingetragen am 27. März 1890, deren einziger Zweck Erwerb der Lewisschen Minen- und Landrechte war. Bei 100000 £ Grundkapital erhielt Lewis 99993 vollbezahlte Aktien à 1 £. Im November 1892 verkaufte die Company der South West diese Rechte gegen South West-Shares im Werte von 32500 £⁴⁾.

Die Jordanschen und die Lewisschen Rechte wurden, da Dr. Scharlach deren Ungültigkeit selbst zugibt⁵⁾, von dem Wichmann-Dr. Scharlachschen Konsortium nur erworben, um Kollision zu vermeiden⁶⁾. Deshalb hatten wir diese Ereignisse nicht bei Besprechung der Gründungsgeschichte, sondern bei Besprechung der Finanzierungsgeschichte der South West zu erwähnen.

II. Grundkapital. Das Grundkapital der South West betrug:

18. August 1892—31. Januar 1893:	300000 £
31. Januar bis 3. Mai 1893:	400000 „
4. Mai 1893—20. September 1898:	500000 „
21. September 1898—12. August 1902:	1000000 „ ⁷⁾

¹⁾ 1888.

²⁾ François S. 51, DKZ. 1891 S. 65, 137.

³⁾ 15. VII. 1890.

⁴⁾ Lustig, Südafrikan. Minenwerte, Berlin 1905/06 S. 163.

⁵⁾ In dem oben S. 55 Anm. 2 erwähnten Schriftsatz S. 3.

⁶⁾ Tatsächlich hat Lewis ursprünglich gegen die South West bei den Hereros agitiert, v. Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896 S. 248.

⁷⁾ Diese ersten 1000000 £ wurden nach Rupp wie folgt untergebracht:

In Großbritannien und Südafrika	737269 £
in Frankreich	36551 „
in Deutschland	203374 „
in Belgien	19140 „
sonst	3706 „

Viel Zweck haben diese natürlich schon längst verschobenen Ziffern nicht.

seit 13. August 1902: 2 000 000 £¹⁾

Nach den Bilanzen per 30. Juni waren (in £)

	vollbezahlt	außerdem gezeichnet	daneben als vollbezahlt gebucht	Summa:
1901	424 698	—	575 302	1 000 000
1902	424 698	—	575 302	1 000 000
1903	424 698	—	575 302	1 000 000
1904	424 698	50 000	575 302	1 050 000
1905	424 698	90 000	575 302	1 090 000
1906	584 698	40 000	575 302	1 200 000
1907	824 698	—	575 302	1 400 000
1908 ²⁾	849 698	—	575 302	1 425 000

III. Finanzierung. Wir sehen aus dieser Aufstellung, daß die South West von den neuen 1 000 000 Shares von 1902 am 31. Dezember 1908 noch immer 575 000 £ nicht begeben hatte. Allerdings ist seitdem bereits Option ausgeübt worden auf 225 000 £ und weitere 100 000 £ Optionen stehen noch aus, wie eine Note der letzten Bilanz angibt.

Die jährlich wiederkehrenden als vollbezahlt geltenden 575 302 £ beziehen sich auf solche Gründeranteile, die für den Erwerb von Grundrechten in Südafrika oder von Anteilen anderer Konzessionsgesellschaften begeben wurden. In der Hauptsache wurden nach Rupp³⁾ die nachstehenden Werte zu den beigesetzten, im Nominalbetrag der jeweilig hingegebenen South West-Shares bestehenden Preisen erworben:

1. Anteile der South African Company ⁴⁾	für 247 000 £
2. desgl. „ Companhia de Mossamédès ⁵⁾	„ 120 000 „
Übertrag	<u>367 000 £</u>

¹⁾ Diese Emission wurde von der Firma Wernher, Beit & Co., der De Beers Cons. Mines Ltd. u. d. Firma L. Hirsch & Co. garantiert. Die Garanten erhielten eine Option auf weitere 200 000 Aktien zu pari bis 30. IV. 08., von der sie allerdings bei der Kursbewegung dieser Aktien (s. unten) keinen Gebrauch gemacht haben werden (Lustig, Südafri. Minenwerte, Berlin 1905/06 S. 665). Dieselben Firmen dürften bei den früheren Kapitalerhöhungen tätig gewesen sein.

²⁾ In diesem Jahr zum ersten Male per 31. XII.

³⁾ A. a. O. S. 40f.

⁴⁾ Nach Lustig a. a. O. S. 64 besitzt diese am 26. III. 95 eingetragene Gesellschaft ein Schürfrecht über 33 000 Quadratmeilen im Gebiet der Mossamédès (s. Anm. 5) und einen eigenen Effektenbesitz von (am 31. XII. 03.) 20 000 £. Von dem 500 000 £ betragenden Grundkapital sind 400 000 £ begeben worden und zwar sämtlich in den Besitz der South West gelangt, teilweise allerdings gegen Barzahlung, siehe unten. Auf einer dem letzten Gesch. Ber. der South West beiliegenden Karte ist dies Gebiet ersichtlich.

⁵⁾ Nach Lustig a. a. O. S. 125 wurde diese Gesellschaft am 10. V. 94 in Lissabon

Übertrag	367 000 £
3. desgl. der Kaoko	„ 46 900 „
4. desgl. der Great Namaqua Exploring Co. in Kimberley ¹⁾	„ 32 902 „
5. die Rechte der Damaraland-Company, s. oben S. 199,	„ 32 500 „
6. die Rechte des Upingtonia-Syndikats, s. oben, und aus der Damaralandkonzession	„ 92 500 „
7. als Vergütung für den beratenden Ingenieur der Gesellschaft Mr. Darlington ²⁾	„ 3 000 „
Summa:	<u>574 802³⁾ £</u>

Außer diesem Anteils- und Rechtserwerb mittels Hingabe von eigenen Anteilen hat die South West gegen Barzahlung weiter erworben Anteile

1. der South African Comp. für	5 528 £
2. „ Companhia de Mossamédès für	31 212 „
3. „ Kaoko ⁴⁾	71 660 „
4. „ Great Namaqua Exploring Comp.	4 „
5. „ Hanseat. Land-, Minen- und Handelsgesellschaft (s. oben S. 9) ⁵⁾ für	16 915 „
Übertrag	<u>125 319 £</u>

eingetragen. Sie hat Landrechte von 70 000 Quadratmeilen Ausdehnung in der portugiesischen Kolonie Angola und bei 1 110 000 £ Aktienkapital, wovon 610 500 £ begeben sind, einen eigenen Effektenbesitz von 3 195 951 Frs. neben Aktien der Cassinga Concessions Ltd. im Werte von 100 000 £. Diese letztere Gesellschaft, eingetragen am 16. XI. 95., hat nach Lustig a. a. O. S. 97 einen Minenbezirk von 11 000 Quadratmeilen von der Mossamédès gegen Hingabe von 250 000 £ eigenen Anteilen erworben; sie ist außerdem der M. gegenüber für jeden abgesteckten Claim zu einer Abgabe von 10 sh pro Monat verpflichtet; ihr Aktienkapital beträgt jetzt 600 000 £.

¹⁾ Hinsichtlich dieser Gesellschaft ist nirgends etwas zu finden, außer bei Rupp a. a. O. S. 41, diese Gesellschaft habe im südlichen Teil des Schutzgebietes Konzessionen erworben zu haben behauptet und unternahme derzeit nichts. Weder Lustig noch von der Heydt kennen diese Beteiligung. Das bei Gerstenhauer, Landfrage in SWA., Berlin 1908 S. 8 f. mitgeteilte geht nicht über Vermutungen hinaus.

²⁾ Rupp, a. a. O.

³⁾ Das abweichende Ergebnis bei Rupp halten wir für einen Rechenfehler; für welche Objekte die noch fehlenden 1500 £ begeben wurden, vermochten wir nicht festzustellen.

⁴⁾ Vergl. oben S. 191. Ebenda vergl. über die jüngsten Ankäufe an Kaokoanteilen, deren Preis wir nicht anzugeben vermögen.

⁵⁾ Außer dieser Barzahlung, für die sie 1000 Stammanteile und 1000 Vorzugsanteile erhielt, hat die South West der Hanseatischen Gesellschaft gegen 5000 Stammanteile ihre Eisenbahnrechte im Rehobother Gebiet aus der Damaralandkonzession überlassen.

Übertrag	125319 £
6. der Damara- und Namaqua-Handesgesell- schaft m. b. H. ¹⁾ für	39216 „
7. „ Otavi für	400000 „
Summa:	564535 £

Über den gegenwärtigen Stand der Beteiligungen s. unten S. 215.

IV. Verwendung der Betriebskapitalien im allgemeinen. Diese Art der Finanzierung der South West macht es ohne weiteres einleuchtend, daß die Tätigkeit dieser Gesellschaft eine zweifache Wirksamkeit hatte: Einerseits die der Amalgamierung eines riesigen Minenbezirks im Westen des südlichen Afrika; wir möchten lieber noch von Trustbildung sprechen, da wir von den genannten Gesellschaften fast ausnahmslos mitteilen müssen, daß sie seit dem Anteilsuntausch keine selbständige wirtschaftliche Rolle mehr gespielt haben. Andererseits ein bankartiges Beteiligungs- bzw. Finanzierungsgeschäft, wobei große Summen in andere koloniale Unternehmungen investiert wurden. Beide Arten von Geschäften bewirkten zusammen ein bedeutendes Anschwellen des Portefeuilles der South West und eine entsprechende Schwächung ihrer an sich außerordentlich starken liquiden Mittel, die auf diese Weise eigenen Unternehmungen entzogen wurden. Trotzdem ist der Bestand der South West an bereiten Mitteln immer ziemlich groß gewesen. Es betrug nämlich nach der jedesmal für 30. Juni gezogenen Bilanz in £:

	Kasse und Bankguthaben	Darlehen gegen Sicherheit (Hypotheken)	Reichsanleihe, Hamburger Stadtanleihe usw.	Summa
1901	143 246 4 1	30 005 15 1	48 975 9 8	322 226 8 10
1902	134 016 1 6	30 022 3 10	44 239 0 4	208 277 5 8
1903	127 200 16 7	30 014 15 11	44 239 0 4	201 454 12 10
1904	124 123 11 11	30 000 0 0	—	154 123 11 11
1905	57 245 1 6	10 002 9 4	—	67 247 10 10
1906	5 786 19 10	—	—	5 786 19 10
1907	132 520 10 3	—	—	132 520 17 3
1908 ²⁾	35 204 1 4	—	—	35 204 1 4

¹⁾ Diese 1894 gegründete, in Hamburg domizilierte, im wesentlichen zum Betrieb von Handelsgeschäften bestimmte Unternehmung hat nach von der Heydts Kolonialhandbuch 1908 S. 75 Niederlassungen in Swakopmund, Karibib, Windhuk, Rehoboth, Omaruru, Grootfontein, Outjo, Tsumeb, Otavi und Lüderitzbucht. 1901 wurde das Kapital dieser Gesellschaft von 330 000 Mk. auf 600 000 Mk. erhöht (Gesch. Ber. der South West 1901/02) 1902 auf 800 000 (ebenda 1902/04); 600 000 Mk. gehören jetzt der South West (s. unten S. 215.)

²⁾ Für 31. Dezember.

In diesen Ziffern kommen die großen Anstrengungen zum Ausdruck, die die South West bei Finanzierung der Otavi-Gesellschaft und der Otavi-Grootfonteiner Bahn machte. Die Erholung des Jahres 1907 ist der Begebung von 240000 neuen Anteilen¹⁾ zu danken, die vorzugsweise erfolgt ist, um die Betriebsmittel der Gesellschaft zu stärken²⁾.

Der bankmäßige Charakter der South West kommt auch in der großen Zahl der daneben figurierenden Debitoren zur Erscheinung. Es werden folgende Posten unterschieden (in £):

	Offene Konten	Darlehns- konten	Zins- oder Kaufgeld für Farmen	Summa
1901	1 376 3 10	9 892 13 8	1 516 17 2	12 785 4 8
1902	2 831 12 9	18 543 1 3	1 516 17 3	21 890 11 3
1903	2 100 14 9	1 010 0 0	1 508 5 10	4 619 0 7
1904	954 13 4	1 500 0 0	932 1 4	3 386 14 8
1905	16 368 6 10	7 000 0 0	949 3 3	24 317 10 1
1906	19 024 11 11	—	735 13 8	19 760 5 7
1907	5 760 8 9	84 533 6 3	519 11 7	90 703 6 7
1908	179 119 3 11	—	3 873 7 1	182 992 11 0

V. Satzungen.³⁾ Die Einteilung des Grundkapitals ist die im englischen Aktiengesellschaftsrecht gewöhnliche. Die Aktien haben einen Nominalwert von je 1 £. Es werden gewöhnlich nur Zertifikate ausgefertigt, die auf den Namen des im Aktienbuche eingetragenen Besitzers lauten und die Anzahl und die Nummern der dargestellten Aktien sowie den Betrag der geleisteten Einlage angeben. Sie werden im Namen der Gesellschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesellschaft versehen. Die Übertragung von Aktien erfolgt durch Umschreibung in den Transferbüchern der South West auf Grund eines vom Käufer und Verkäufer gezeichneten Transferscheines, der unter Beifügung des Zertifikates über die zu veräußernden Aktien bei der Gesellschaft einzureichen ist, worauf auf Antrag für den Erwerber ein neues Zertifikat ausgefertigt wird.

¹⁾ S. oben S. 200.

²⁾ v. d. Heydts Kolonialhandbuch 1908 S. 217.

³⁾ Die Angaben dieses Abschnittes beruhen auf von der Heydts Handbuch, da ich das Statut der South West trotz wiederholter Bitten bis heute nicht erhalten konnte.

Der Verwaltungsrat kann zeitweilig die Transferbücher schließen, doch dürfen sie nicht länger als 30 Tage in einem Jahr geschlossen sein.

Über voll bezahlte Aktien darf die Gesellschaft auch Inhabertzertifikate (share warrants to bearer) ausgeben. Die Ausgabe erfolgt auf schriftlichen Antrag des eingetragenen Aktienbesitzers unter Einreichung des Namenszertifikates. Die Übertragung der Inhaberk Aktien erfolgt durch deren Übergabe. Die Inhaberk Aktien können auf Antrag gegen Auslieferung der Inhabertzertifikate wieder in Namenaktien umgewandelt werden.

Für alle diese Registrationen werden von der Gesellschaft bestimmte Gebühren erhoben.

Durch Beschluß vom 2. März 1900 unterstellte sich die South West freiwillig der Aufsicht des Reichskanzlers, der mittels eines von ihm bestellten Kommissars

1. an allen Versammlungen der Aktionäre teilnehmen,
2. durch Einsichtnahme der Bücher und auf jede andere Weise von der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit Einblick verlangen kann. Seit 22. April 1908 steht dem Kommissar auch das Recht zu
3. an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen¹⁾.

Diesen Bestimmungen verwandt ist die gleichfalls am 22. April 1908 angenommene Statutenänderung, nach der von den²⁾ Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 3 deutscher Nationalität sein sollen³⁾.

Überdies sei hervorgehoben, daß die South West in Berlin und in Hamburg je ein kleines Zweigbüro hält.

Die Beziehungen der Gesellschaft zur Berliner Discontogesellschaft⁴⁾ zeigen sich auch darin, daß das Berliner Zweigbüro im Hauptgeschäftshause der Discontogesellschaft unter den Linden mit etabliert ist.

Das Größenverhältnis der 3 Büros der South West zu einander ergibt sich daraus, daß die Auslagen⁵⁾ der einzelnen Geschäfte wie folgt in der Bilanz stehen (in £):

¹⁾ Vergl. auch DKZ. 1908 S. 299.

²⁾ Mindestens 3 und höchstens 12.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ S. unten S. 208.

⁵⁾ Miete, Gehälter, Telegramme, Porti usw., aber nicht inbegriffen Druckkosten, Direktorhonorar, Direktorreisen, Gerichtskosten, Revisorhonorar.

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	Im Durchschnitt der Jahre 1904/06	1906/07	In der Periode 1. VII. 07 bis 31. XII. 08.
Londoner Geschäft	1574 9 11	1439 12 0	1470 4 6	1505 17 4	1564 8 9	2217 10 4	2780 4 9
Berliner Geschäft	109 15 0	186 4 4	115 6 2	164 17 2	142 18 6	147 10 9	266 12 1
Hamburger Geschäft	15 14 3	11 8 1	18 7 11	12 4 9	13 4 9	25 17 11	—

Jede Aktie ist stimmberechtigt; ein Stimmenmaximum fehlt.

Vor Verteilung des Reingewinns an die Aktionäre erhält der Verwaltungsrat 5%, dessen Mitglieder im übrigen durch ein Fixum abgefunden werden. Die Einrichtung und Ausstellung von Reserve- und Erneuerungsfonds untersteht der Entscheidung des Verwaltungsrates.

Die zuletzt genannten Bestimmungen sind erst 1909 praktisch geworden. Es flossen dem Verwaltungsrat 5371 £ 4 sh. 1 d. zu. Reserven sind bis jetzt noch nicht gebildet worden.

VI. Wert der Anteile. Die Aktien der South West werden an der Londoner Börse gehandelt. Ebenda betrug

	das Maximum	das Minimum
1899	30 sh. 6 d.	8 sh. 6 d.
1900	29 „ 0 „	18 „ 6 „
1901	25 „ 0 „	16 „ 6 „
1902	25 „ 0 „	12 „ 0 „
1903	18 „ 6 „	12 „ 0 „
1904	17 „ 0 „	10 „ 6 „
1905	16 „ 9 „	9 „ 6 „
1906	24 „ 6 „	9 „ 0 „
1907	26 „ 0 „	13 „ 0 „
1908	19 „ 0 „	13 „ 3 „
1909 (Jan. b. Mai)	35 „ 6 „	22 „ 3 „

Die merkwürdige Kursbewegung seit Anfang 1907 wird auf dem Diagramm unten hinter S. 222 wiedergegeben. Die anfangs rückläufige Bewegung war höchst wahrscheinlich daran schuld, daß der Plan eines ersten Bankinstituts¹⁾, die Anteile an der Berliner und Hamburger Börse einzuführen, vorläufig unausführbar blieb.

¹⁾ S. Frankf. Ztg. vom 14. IV. 08 und 16. XII. 08.

Das Diagramm unten hinter S. 222 soll vor allem die verblüffende Parallelität zwischen der Kursbewegung der South West und der Otavi dartun. Aus welchen Gründen sich die eigentümliche Kurve der Otavianteile erklärt, wird unten S. 223 auseinandergesetzt. Die Shares der South West folgen deshalb in so augenscheinlicher Weise der Kursbewegung der Otavianteile, weil diese von dem ganzen unten S. 215 genannten Effektenbesitz der South West die wertvollsten sind. Schon Anfang Oktober 1908¹⁾ war bekannt geworden, daß die Otavi für das Geschäftsjahr 1907/08 den Anteilen 9% und den Genußscheinen je 4 Mk. ausschütten werde. Für die South West, die für 8000000 Mk. Anteile und 139600 Genußscheine besaß, bedeutete dies einen Gewinn von 1278400 Mk. oder 63920 £, einen Betrag, der alle bisherigen Einnahmen der South West²⁾ in Schatten stellte. Jedenfalls wurde durch ihn der Verlustsaldo aus früheren Jahren von 42599 £ 10 sh. 0 d. mit Leichtigkeit gedeckt und es war anzunehmen, daß schon für 1908 eine kleine Dividende für South West-Shares herauspringen würde, auch wenn sonst keine wesentlichen Mehreinnahmen erwartet werden konnten.

Es kommt jedoch noch hinzu, daß ein Aufschwung der Otavi für die South West noch den weiteren Vorteil mit sich bringen mußte, daß die Gesellschaft unter Benützung des günstigen Standes der Otavianteile mit Vorteil zu deren Veräußerung schreiten konnte. Tatsächlich hat die South West nach der Gewinn- und Verlustrechnung für 1907/08 aus Verkauf von Aktien — und andere als Otaviaktien kommen kaum in Frage — nicht weniger als 40053 £ 4 sh. 4 d. verdient³⁾.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände kann es nicht mehr Wunder nehmen, wenn die South West die Hausse der Otavi genau mitgemacht hat. Wir benützen auch hier die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen werden. Inwieweit auf eine Steigerung des Gewinns der Otavi gerechnet werden kann, davon ist unten in § 26 a. E. die Rede. Mit Rücksicht auf das dort bemerkte dürfen wir annehmen, daß der Wert der South West-Shares wohl noch eine Steigerung erfahren dürfte, wenn die Entwicklung der Otavi gleichmäßig fortschreitet.

VII. Anteilsbesitz der De Beers Consolidated Mines Ltd.
Für die Finanzierungsgeschichte der South West ebenso wichtig wie

¹⁾ Frankf. Ztg. v. 7. X. 08.

²⁾ Vergl. die Tabelle unten S. 218.

³⁾ Vergl. auch unten S. 215 f.

für das Verständnis ihrer wirtschaftlichen Leistungen ist ihr Verhältnis zu der De Beeres Consolidated Mines Limited in Kimberley¹⁾. Wir haben schon oben S. 200 Anm. 1 darauf hingewiesen, daß diese Gesellschaft ebenso wie die ihr nahestehenden Firmen Wernher, Beit & Co., L. Hirsch & Co. u. a. m. bei den Begebungsgeschäften von South Westanteilen tätig wurden²⁾, allerdings nicht obwohl, sondern weil sie schon am Upingtonia-Syndikat und an der Damara-land Company mittelbar oder unmittelbar beteiligt waren. Das dabei auch politische Absichten mitgespielt haben mögen, ist bei den nahen Beziehungen der erwähnten englischen Unternehmen zu der Imperial British South Africa Company (Chartered) denkbar, aber sehr nebensächlich; wie die gleichzeitigen Erwerbungen auf portugiesischem Gebiet zeigen, kam es nicht auf einen Tort an, den man uns Deutschen antun wollte, sondern auf eine sehr reale Frage: Die Sicherung des südafrikanischen Diamant-Monopols vor der Konkurrenz der benachbarten Bergbaubezirke³⁾. Deshalb können wir es vom kaufmännischen Standpunkt aus begreifen, daß die De Beers 1900 ihren Bestand an South West-Anteilen auf 93433 Stück erhöhte⁴⁾. Wir weisen nur in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch die Discontogesellschaft in beträchtlichem Maße an der South West beteiligt ist⁵⁾. Wir geben im übrigen freilich zu, daß die Mehrzahl der South West-Shares noch heute britisches Eigentum sein mag⁶⁾, können aber darin kein Verschulden des britischen, sondern lediglich des deutschen Kapitals sehen, das eben sein Erstgeburtsrecht in beispielloser Weise verscherzt hat⁷⁾. Hierher gehört übrigens auch das Vorkaufsrecht der De Beers hinsichtlich der Diamantfundstellen im Minengebiet der South West, wovon später die Rede sein wird.

VIII. Die Angriffe gegen die South West. Unter den

¹⁾ Auf die interessanten, wenn auch etwas einseitigen Ausführungen bei Gerstenhauer, *Die Landfrage in SWA.*, Berlin 1908 S. 6 ff. wird hiernit Bezug genommen.

²⁾ Vergl. insbesondere auch wegen der Finanzierung der Kapitalserhöhung 1903 bei Ausbau der Otavi Gerstenhauer i. d. *Zeitschr. f. Kol. Pol.* 1903 S. 308.

³⁾ Ohne näher hierauf einzugehen, nehmen wir Bezug auf die Vorgänge bei Gründung der Premier Diamond Mining Comp. und die bei der vorjährigen amerikanischen Krisis, die zur Befestigung des Diamantensyndikates führten; vergl. den *Rep. of Dir. der De Beers* vom 27. XI. 07.

⁴⁾ *Frankf. Zeitg.* v. 22. III. 1900; *Salings Börsen-Jahrb.* 1902/03, 3. Teil, Leipzig 1902, S. 171.

⁵⁾ Vergl. Dr. med. Schlesier in der *DKZ.* 1901 S. 283; Gerstenhauer a. a. O. S. 16.

⁶⁾ Gerstenhauer i. d. *Zeitschr. f. Kol. Pol.* 1905 S. 596.

⁷⁾ Vergl. oben S. 53 ff. — Hartmann auf dem 2. deutschen Kolonialkongress, *Verhandlungen des deutschen Kol.-Kongr.* 1905 S. 666.

Vorwürfen, die gegen die South West geltend gemacht werden, spielen vor allem auch folgende 2 eine große Rolle: Sie habe entgegen ihrer Verpflichtung keine Eisenbahn von ihrem Konzessionsgebiet nach der Küste gebaut; auch habe sie den Bergbau zurückgehalten. Jener Vorwurf ist, wenn er ein Vorwurf bleibt, vollkommen berechtigt. Ende 1896 schnitt die Rinderpest den Verkehr mit der Küste gänzlich ab und machte den Bau einer Eisenbahn dringend nötig. Die South West, der seitens der Regierung durch die Damaralandkonzession alle Mittel in die Hand gegeben worden waren, diese Bahn zu bauen, mußte damals nicht nur eingestehen, kostbare Jahre zum eigenen Schaden und zum Schaden der Gesamtheit verloren zu haben, sondern sie benützte sogar die Verlegenheit der Regierung, um eine neue große Konzession, die Ovambolandkonzession, gegen Verzicht auf ihr Eisenbahnprivileg zu erlangen¹⁾. Wir können dieses Verhalten nur als unfair bezeichnen, müssen uns aber klar sein, daß ein Rechtsanspruch des Reiches auf freiwilligen Rücktritt von dem Eisenbahnprivileg oder gar auf Aufgabe der gesamten Damaralandkonzession damals in keiner Weise bestand und noch viel weniger jetzt mehr besteht.

Über die Eisenbahn Otavi-Grootfontein s. unten S. 211.

Was die Vernachlässigung des Bergbaus durch die South West anlangt, so ist zweierlei richtig:

a) 1900 hat die South West der De Beers Consolidated Mines Limited ein Vorkaufsrecht auf alle Diamantminen eingeräumt, die in den im Besitz der South West befindlichen Territorien gefunden werden sollten. Vom Standpunkt der Wirtschaft unserer Kolonie aus war dieses Abkommen zweifellos zu beklagen²⁾, vom kaufmännischen Standpunkt aus ist diese Vereinbarung durchaus verständlich, nachdem wir uns³⁾ vergegenwärtigt haben, daß die De Beers-Gruppe die finanzielle Basis der South West mindestens anfangs gewesen ist. Wir können demgegenüber nur abermals feststellen, daß Bismarcks strengnationales Kolonialprogramm, das bei Gründung der South West zum ersten Male durchbrochen wurde, keineswegs engherzig, sondern sehr weitblickend gewesen war. Gegenwärtig gilt es, mit den einmal geschaffenen Rechtsverhältnissen so gut es geht auszukommen. Vernünftigerweise können wir deshalb auch keinen Anstoß

¹⁾ Vertrag vom 11. X. 98, Denkschr. vom 28. II. 05 S. 47 ff.

²⁾ Vergl. den im Bulletin du Comité de l'Afrique française 1900 p. 195 wiedergegebenen Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.

³⁾ Oben S. 206 f.

daran nehmen, daß die South West später der Otavi die gleiche Verpflichtung der De Beers gegenüber auferlegte¹⁾).

b) die South West hat ursprünglich keinen eigenen Bergbau angefangen, vielmehr die ihr in der Damaralandkonzession gestellte Frist²⁾ zwar verlängert erhalten, aber dann die Verpflichtung zum Bergbaubetrieb durch ihre Tochtergesellschaft, die Otavi, erfüllen lassen. Wir können darin keinen Widerspruch mit ihrer Rechtspflicht sehen³⁾, denn die South West hat durch Gründung der Otavi praktisch mehr zur bergbaulichen Ausbeutung des Otavigebietes getan, als wenn sie sich selbst daran gemacht hätte. Man bedenke, daß diese Tochtergesellschaft von Anfang an über mehr liquide Mittel verfügte als die South West, und daß für die Otavi das aussichtsvollste Minengebiet im Konzessionsgebiet der South West ausgewählt wurde. Die 20 Millionen Mk. Grundkapital, die zur Finanzierung der Otavi nötig waren, hätte die South West nach dem oben S. 199 f. bemerkten durch Begebung der zweiten Million an £-Shares leicht aufbringen können. Wenn sie es nicht getan hat, so ergaben sich für die neue Gesellschaft die Vorteile, die mit jeder solchen Emanzipation für das Unternehmen verbunden sind, nämlich Konzentration der Arbeit und geringere Zersplitterung des künftigen Gewinnes. Über die Vorteile, die sich die South West bei Gründung der Otavi hat gewähren lassen und über die der Tochtergesellschaft überlassenen Rechte siehe oben S. 91 ff.

Die South West hat also unserer Ansicht nach keineswegs das Zustandekommen des Otaviwerkes gehindert, sondern es vielmehr besser gefördert, als wenn sie es selbst in die Hand genommen hätte.

Durch den Vertrag zwischen der Regierung und der Gesellschaft vom ^{21. Februar}/_{25. März} 1908⁴⁾ hat sich diese

1. bereit gefunden, allgemeine Schürf- und Bergbaufreiheit im Gebiet der Damaralandkonzession — nicht der Ovambolandkonzession — zu erklären, also auch im Minengebiet der Otavi, letzteres jedoch mit Ausnahme des oben S. 91 unter Ziffer 1 genannten Gebietes von 1000 englischen Quadratmeilen;

2. für dasselbe Gebiet den Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 unterworfen mit den im Vertrag festgesetzten zahlreichen Modifikationen. Gegen Zahlung von 2 sh.

¹⁾ Anderer Meinung Vietor a. a. O. S. 176.

²⁾ Vergl. oben S. 65.

³⁾ Wie z. B. bei Rupp a. a. O. S. 23 ff. geschieht.

⁴⁾ DKolBl. 1909 S. 429 ff.

versendet die Gesellschaft eine sehr gute Ausgabe dieser Bergverordnung in deutschem Text nebst englischer Übersetzung, wozu noch in rotem Druck die vertragsmäßigen Sonderbestimmungen hinzugefügt sind. Diese Ausgabe enthält auch eine gute Karte des Vertragsgebietes.

Wegen der Erstreckung des Vertrags auf Minengebiete der Otavi ist diese Gesellschaft gesondert dazu gewonnen worden, diesem Abkommen durch Erklärung vom 25. Februar 1908 insoweit beizutreten, vergl. DKolBl. 1909, S. 434.

In der Geschäftsperiode 1907/08 hat übrigens die South West seit langer Zeit zum ersten Male wieder eigene bergbauliche Tätigkeit entfaltet. Der Geschäftsbericht gibt hierüber an: »A large amount of exploring work, chiefly in the north and west of the Damaraland Concession, is being done by our Mining Department, and several places are being examined«. Die Bilanz für 31. Dezember 1908 enthält dementsprechend den eigentümlichen Aktivposten »Mines Department-Expenditure to date 3416 £ 14 sh. 0 d.«. Meines Wissens ist noch nichts Genaueres veröffentlicht worden.

IX. Expeditionen. Für Erschließung ihres Landbesitzes¹⁾ und ihres Minenbezirkes²⁾ hat die South West zunächst mehrere Expeditionen entsendet.

Die erste, noch im Gründungsmonat³⁾ entsendete Expedition unter Matthew Rogers untersuchte bis 1894 die Kupferlager von Otavi und fand die Kupfer- und Bleilager von Tsumeb⁴⁾. In Tsumeb wurden 4 Schächte abgeteuft. Die Kosten dieser Expedition betragen 26000 £⁵⁾. Eine weitere unter Angus sollte, gleichfalls in Ausführung der Damaralandkonzession⁶⁾ die zur Vorbereitung eines Eisenbahnbaues von der Küste nach dem Minengebiet in Damaraland erforderlichen kartographischen und geologischen Aufnahmen machen⁷⁾; hierbei wurden 10170 £ verbraucht⁸⁾. Dazu kam 1894 eine Reise unter Dr. Hindorf zur Prüfung der landwirtschaftlichen Werte des zugewiesenen Landstückes⁹⁾, die 900 £ kostete¹⁰⁾.

¹⁾ 13000 qkm; siehe oben S. 63.

²⁾ 175000 qkm; ebenda.

³⁾ August 1892; vergl. Rohrbach, Südwestafrika, Berlin-Schöneberg 1907 S. 259.

⁴⁾ Vergl. v. Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896 S. 237 ff.

⁵⁾ Viator im Jahrb. der Bodenreform I. 1905 S. 174.

⁶⁾ Art. 21.

⁷⁾ Das auf die Eisenbahn Swakopmund-Windhuk bezügliche Material an Karten, Plänen und Kostenanschlägen kam 1898 der Regierung kostenlos zugute (siehe Denkschr. vom 25. II. 1905 S. 19).

⁸⁾ Viator a. a. O.

⁹⁾ Siehe dessen Ausführungen in der Anlage der aml. Denkschr. über SWA. von 1894.

¹⁰⁾ Viator a. a. O.

Insgesamt verbrauchte die South West für diese Expeditionen 37070 £¹⁾.

Daß die Reisen des Dr. Hartmann 1893/1895 lediglich auf Kosten der Kaoko gingen, wurde von Rupp²⁾ dargetan³⁾.

X. Wirtschaftliche Unternehmen. Außer dieser vorbereitenden Tätigkeit hat die South West nur nach folgenden Richtungen eigene Leistungen aufzuweisen.

1. Bau einer Eisenbahn von Otavi nach Grootfontein als Anschlußlinie an die Otavibahn. Diese eigentlich mehr im Interesse der Otavigesellschaft stehende Linie — in Grootfontein liegen die Mais- und Getreidefelder, die man zur Ernährung der Arbeiterschaft von Tsumeb und Guchab braucht — würde jedenfalls auch von dieser Gesellschaft mitgebaut worden sein, schon um die aus der Teilung entstehenden Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden, wenn die Otavi die dazu erforderlichen Mittel gehabt hätte; wie unten S. 230 darzustellen sein wird, ist aber die Otavi zu diesem neuen Bahnbau schlechterdings nicht imstande gewesen. Die Linie Otavi-Grootfontein wurde am 29. Februar 1908 vollendet und kostete 114177 £ 14 sh. 2 d.⁴⁾. Die Übernahme und die Eröffnung des Verkehrs erfolgte am 13. März 1908⁵⁾. Der Fahrplan dieser Bahn befindet sich DKZ. 1908 S. 460 und Kol.-Hand.-Adreßb. 1909 S. 209. Danach legt sie die 91 km lange Strecke Otavi-Grootfontein in beiden Richtungen in etwa 5¹/₂ Stunden zurück, die Geschwindigkeit beträgt also 16¹/₂ km pro Stunde⁶⁾.

2. In Otavifontein und Rietfontein legte die South West Versuchsfarmen mit Garten- und Feldbau sowie Straußenzucht an. Diese Farmen wurden 1904 von den Hereros zerstört. Die Gesamtkosten, die auf diese 2 Farmen aufgewendet wurden, betrug 840 £ und 644 £, die Einnahmen aus ihnen 94 und 20 £⁷⁾. In neuester Zeit scheinen ähnliche Unternehmungen in Rietfontein und Grootfontein wieder aufgenommen worden zu sein. In den Bilanzen der letzten Jahre figuriert ein Aktivposten »by buildings and furniture, im-

¹⁾ Rupp a. a. O. S. 46.

²⁾ A. a. O. S. 47.

³⁾ Vergl. oben S. 194 f.

⁴⁾ Bilanz der South West per 31. XII. 1908. Ob dabei alles rollende Inventar inbegriffen ist, geht aus der Bilanz deshalb nicht ganz klar hervor, weil noch ein Posten »furniture, . . . waggons, . . . travelling equipment, railway materials« existiert, der mit 21234 £ 15 sh 11 d viel höher als der entsprechende des Vorjahres, s. unten, beziffert ist.

⁵⁾ DKZ. 1908 S. 220, DKolBl. 1908 S. 580.

⁶⁾ Vergl. unten S. 230. Über die Trasse s. DKolBl. 1908 S. 180. Über die Nationalität der Beamten s. DKZ. 1908 S. 779.

⁷⁾ Rupp a. a. O.

plements, instruments and tools, live stock, waggons, carts, harness and travelling equipment, South West Africa«, der wie folgt lautet (in £):

1901:	2 298	3	10
1902:	2 601	17	8
1903:	2 483	16	3
1904:	2 529	5	5
1905:	830	14	1
1906:	786	14	4
1907:	5 214	4	8.

1908 zerfällt er in den oben S. 211 Anm. 4 genannten und »by buildings« 7750 £ 13 sh 3 d. Andererseits erweisen die jährlichen Nachweise über die Zahl der Angestellten neuerdings eine Konzentration:

	I. I. 1907 ¹⁾		I. I. 1908 ²⁾	
	weiße	farbige	weiße	farbige
Grootfontein ³⁾	7	30	9	40
Rietfontein ³⁾	1	15	3	20
Otavi	1	10	—	—
zusammen:	9	55	12	60

3. Weiter ist hier die Landverwertung zum Zwecke der Ansiedlung zu nennen. Die erste Maßregel der South West nach dieser Richtung war 1894 die Ansiedlung von etwa 100 Burenfamilien unter J. M. Lombard bei Gelegenheit der oben S. 194f. erwähnten Reisen Dr. Hartmanns, der zugleich Bevollmächtigter der Kaoko und der South West war. Diese Buren sind 1898 wieder aus Grootfontein verschwunden wegen des dort herrschenden Fiebers⁴⁾. Hieraus und aus ähnlichen Versuchen, Buren in ihrem Landbezirk anzusiedeln, werden der South West von ihren Gegnern gelegentlich Vorwürfe gemacht⁵⁾, denen wir zwar vom Standpunkt unserer heutigen Ansiedlungspolitik beipflichten können; in den 90er Jahren dachte man aber in Deutschland und SWA. allgemein anders von den Buren wie heute.

Was den Vorwurf der zu hohen Bodenpreise anlangt, die die

¹⁾ DKolBl. 1907 S. 469.

²⁾ DKolBl. 1908 S. 843.

³⁾ Die Größe dieser Farmen ist nicht zu ermitteln, denn der amtl. Jahresbericht (Beil. z. DKolBl. 1908, Teil E Deutschsüdwestafrika, S. 66ff.) erwähnt diese Farmen nicht; Fitzners Handb. 1908 S. 151 erwähnt Rietfontein.

⁴⁾ Gerstenhauer in der Zeitschr. f. Kol. Pol. 1903 S. 275.

⁵⁾ Z. B. Rohrbach, SWA., Berlin-Schöneberg 1907 S. 260. Schon der Jahresbericht v. 1898 S. 125 räsontiert über diese Buren, während der von 1896 S. 125 ihre Ansiedlung mit Freude begrüßt hatte.

South West verlangt haben soll¹⁾ so können wir auf das oben S. 179 ff. hinsichtlich der DKG. gesagte Bezug nehmen; es findet hier durchaus analoge Anwendung. Eigentümlich ist es, daß eine ganze Anzahl Gesellschaftsgegner eine Stelle aus dem englischen Geschäftsbericht der South West, der einer Generalversammlung vom 23. Juni 1903 vorgelegen haben soll, wörtlich übereinstimmend ins Deutsche übertragen²⁾. Den englischen Text zitiert zum ersten Male Gerstenhauer³⁾. Die Direktion teilt darin mit, daß sie gutes Land habe, das auch Kauflustige fände, aber sie wolle absichtlich den Verkauf in engen Grenzen halten, weil sie in 2 oder 3 Jahren bessere Preise zu erzielen hoffe. Die erwähnten Gegner des Gesellschaftssystems sehen darin eine besonders verwerfliche Art der Bereicherung dieser Gesellschaft auf Kosten der Kolonie, und die South West ist demgegenüber in verschiedenen Publikationen bemüht gewesen, den Nachweis zu führen, daß sie mit dem Verkauf von Land nicht zurückgehalten habe. Ich sehe beides nicht ein. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine Landgesellschaft mit ihrem Grund und Boden spekuliert. Es fragt sich nur, ob sie sich dabei in den erträglichen Grenzen hält. Naiv und gewiß anstößig ist es allerdings gewesen, nach dieser Richtung vor der Öffentlichkeit einen förmlichen Arbeitsplan aufzustellen, schon weil Spekulation nur dann Erfolg verspricht, wenn sie wie eine strategische Operation möglichst lange verborgen bleibt⁴⁾. Daß die Gesellschaft in unerträglichem Maße mit ihrem Land spekuliert hat, glauben wir nicht. Wir nehmen nochmals auf das oben S. 179 gesagte Bezug und verweisen im übrigen darauf, daß die Gesellschaft 1899 bzw. 1903 der Otavi 1294,5

¹⁾ Gerstenhauer a. a. O. S. 306; derselbe i. d. Zeitschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 586, 719, Deutsche Kolonialreform, von einem Auslandsdeutschen, Zürich 1905 S. 1320; Hesse, Landfrage, Jena 1906 Bd. I. S. 167; Leutwein in der deutschen Revue 1906 S. 199; derselbe, 11 Jahre Gouverneur in DSWA., 2. Aufl. Berlin 1907 S. 398.

²⁾ Der Abgeordnete Lattmann am 18. III. 1905 im Reichstag (Stenogr. Ber. 11. Leg. Per. I. Sess. S. 5396); Deutsche Kolonialreform, Zürich 1905 S. 1320; Gerstenhauer in d. Zeitschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 583; Hesse a. a. O. S. 175; Rohrbach a. a. O. S. 261.

³⁾ Die Landfrage etc., Berlin 1908 S. 42.

⁴⁾ Die South West hat dadurch, daß sie den fraglichen Bericht unter Fortlassung der beanstandeten Sätze neu hat drucken lassen (directors report and accounts form 1st July 1902 to 30th June 1904), gezeigt, daß sie sich jener Taktlosigkeit oder Unklugheit bewußt geworden ist. In diesem Gesch. Ber. erscheint nur der Satz: The consideration of applications from intending purchases of land has to be postponed for the present pending the definite demarcation of the area of 1000 square miles and blocks of mining and surface rights along the railway track, ceded to the Otavi Company.

qkm zu Eigentum¹⁾, 1907 der Regierung 4300 qkm zum Zwecke des Verkaufs auf Rechnung der South West überlassen hat²⁾. Der eigene Verkauf an Farmland war gering. Die Gesellschaft hat nämlich verkauft nach der amtlichen Denkschrift vom 28. Februar 1905 39000 ha, nach dem letzten Geschäfts-Bericht³⁾ 125000 acres = 50600 ha, ausschließlich der 1294,5 qkm, die die Otavi bekommen hat, also nur 4,3⁰/₁₀ ihres Landes. Dazu kommen nach den letzten Geschäftsberichten noch einige Bauplätze in Grootfontein sowie nach der Denkschrift vom 25. Februar 1905⁴⁾ 15000 ha verpachtetes Land.

Daß demgemäß die Einnahmen aus den Landrechten nur bescheiden waren, wird nicht wunder nehmen. Die Damaralandkonzession, die ursprünglich mit 125000 £⁵⁾ zu Buch steht, wird jährlich um einen Posten »sales of land« verkürzt, der

bis 31. XII. 05:	2352	£	18	sh.	8	d.	
am 30. VI. 06:	294	„	2	„	4	„	
„ 30. VI. 07:	441	„	3	„	6	„	
„ 31. XII. 08:	5915	„	18	„	9	„	
zusammen:		9007	£	3	sh.	3	d.

betrug. Demnach verkaufte die South West bis mit 1907 den ha durchschnittlich für 1,34 Mk., also ziemlich niedrig. Neuerdings bekam sie nach Angabe des letzten Geschäftsberichts bei Weideland 1 sh. 6 d. pro acre = 3,75 Mk. pro ha, bei Ackerland 6 sh. pro acre = 15 Mk. pro ha, bei Bauplätzen 2 sh. pro Quadratyard = 20 Mk. pro qm. Wir können nicht verhehlen, daß diese Beträge für den Fernstehenden unheimlich hoch klingen, selbst im Verhältnis zu den oben S. 179 mitgeteilten Preisen der DKG. Sie müssen aber doch den jetzigen Verhältnissen entsprechen. Es ist zum mindesten merkwürdig, daß früher, unter jenen niedrigen Preisen, heftig gegen die South West polemisiert wurde, während an den jetzigen viel höheren niemand Anstoß zu nehmen scheint. Im übrigen bemerken wir noch, daß von Unbeteiligten wiederholt anerkannt worden ist, daß sich gerade die South

¹⁾ Siehe oben S. 92 Anm. 1.

²⁾ Siehe oben S. 6.

³⁾ 1908.

⁴⁾ Seite 19.

⁵⁾ Dieser Posten ist offenbar einfach so festgesetzt worden, daß man die für Ankauf der Rechte aus der Damaralandkonzession sowie für Erwerb der Rechstitel des Upingtonia-syndikats und der Damarland-Company (vergl. oben S. 198f.) nominell in South West-Anteilen gezahlten Beträge addierte. 1908 werden plötzlich, ohne daß uns die Gründe hierfür bekannt sind, 159511 £ 5 sh. 6d statt 125000 £ eingesetzt.

West um die von ihr besiedelten Ländereien wirklich verdient macht.¹⁾

4. Wir erwähnten schon oben S. 200, gegen welche Beträge die South West durch Aktienhingabe bez. Barzahlung Beteiligung an anderen Kolonialunternehmen erwarb. Hier wollen wir nochmals zusammenstellen, über welche Beteiligungen sie insgesamt verfügt:

- a) die nominell zu 400000 £ begebenen Anteile der South African Company sind sämtlich Eigentum der South West²⁾.
- b) Von den Aktien der Companhia de Mossamédès besitzt sie 137609 Aktien à 25 Francs³⁾.
- c) Von den 40000 begebenen Anteilen der Kaoko besitzt sie 39250 Stück zu nominell 7750000 Mk.⁴⁾.
- d) Anteile der Great Namaqua Exploring Co.⁵⁾
- e) Von den 12000 Stammanteilen der Hanseatischen Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft besitzt die South West 6000 à 200 Mk., von den 1200 Vorzugsanteilen derselben Gesellschaft besitzt die South West 1000 à 200 Mk. Dieses Unternehmen sieht einer gänzlichen Neugründung entgegen, s. oben S. 9.
- f) Von dem 800000 Mk. betragenden Stammkapital der Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft m. b. H. gehören der South West 600000 Mk.⁶⁾
- g) Bei Gründung der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft übernahm die South West 80200 Anteile zu je 100 Mk. al pari nebst anliegenden 40100 Genußscheinen; außerdem erhielt sie 100000 Genußscheine für Hingabe der erforderlichen Land- und Berggerechtsame⁷⁾; nachdem sie bis 1908 200 Anteile und 240 Genußscheine veräußert hat⁸⁾, standen ihr sonach kürzlich noch 80000 Anteile und 139600 Genußscheine der Otavi zu. Nach dem Ende April 1909 ausgegebenen letzten Geschäftsbericht besaß die Gesellschaft nur noch 50000 Anteile und 49759 Genußscheine. Sie hat also unter glücklicher Benützung der Otavi-Hausse seit Herbst 1908 ihre Bestände stark vermindert. Hieraus ergibt sich, daß

¹⁾ Z. B. DKZ. 1897 S. 339.

²⁾ Lustig, Südafr. Minenwerte, Berlin 1905 S. 664; nach v. d. Heydts Handbuch 1908 S. 216 sogar 450007 £.

³⁾ Von der Heydts Handb. a. a. O.

⁴⁾ Siehen oben S. 191.

⁵⁾ Siehe oben S. 201 Anm. 1.

⁶⁾ Von der Heydts a. a. O.

⁷⁾ Siehe oben S. 93.

⁸⁾ Von der Heydts Handb. a. a. O.

die schon oben S. 206 erwähnten 40053 £ 4 sh. 4 d. Gewinn aus Aktienverkäufen im letzten Geschäftsjahr unmittelbar mit dem früheren Besitz der South West an Otavi-Anteilen in Beziehung stehen.

Die Gründung der Otavi ist, wie allgemein anerkannt wird¹⁾, diejenige Tat der South West, durch die sie sich um SWA. am meisten verdient gemacht hat. Daß der Besitz an Otavianteilen und Genußscheinen zugleich der wertvollste Effektenbesitz der South West ist, wurde oben S. 206 dargetan. Wir kommen auf die Otavi im folgenden Paragraphen zu sprechen.

Mehrmals begegnet man in der Literatur der Nachricht, daß die Territories in der South West aufgegangen sei²⁾.

Gerstenhauer³⁾ stützt diese Behauptung auf den Geschäftsbericht der South West von 1898, doch liegt dort offenbar nur ein Druckfehler, eine Verwechslung mit der South African Company vor⁴⁾. Auffallend ist allerdings, daß die South West und die Territories ihr Londoner Stamm-bureau in ein und demselben Hause, London E. C. Laurence Pountney Hill 3 und auch den Sekretär⁵⁾, der noch dazu von Juli 1907 bis Juli 1908 der Direktion der Territories angehörte⁶⁾, gemeinsam haben, wir können uns das aber immerhin mit den gemeinsamen Interessen dieser Gesellschaften einigermaßen erklären.

Wahrscheinlich haben die Fusionsbemühungen des Gründers und langjährigen Leiters der South West, Dr. Scharlach in Hamburg, die Freiherr v. Nettelblatt in der DKZ. 1900 S. 178 erwähnt, dazu geführt, daß zunächst einige äußerliche Verbindungen vorgenommen wurden. Mit dem gemeinsamen Schriftführer erklärt sich die früher sehr übereinstimmende Abfassung der Geschäftsberichte und manche andere äußerliche Ähnlichkeit ebenfalls leicht. Gemeinsam war auch in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07 »a large part of the trading operation«⁷⁾, doch erklärt sich diese Maßregel ebenso wie der

¹⁾ Vergl. z. B. Leutwein, 11 Jahre Gouverneur in SWA., 2. Aufl. Berlin 1907, Seite 398.

²⁾ S. DKZ. 1898 S. 433; Passarge i. d. DKZ. 1900 S. 161; Gerstenhauer i. d. Zeitschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 596; Rohrbach SWA., Berlin 1907 S. 263. Dagegen s. besonders die Aufzählungen der Besitztitel der South West in der DKZ. 1898 S. 466, bei Lustig a. a. O., bei v. d. Heydt a. a. O., wo von einem Besitz an Territories-Anteilen kein Wort gesagt wird.

³⁾ Landfrage, Berlin 1908 S. 13 Anm. 23.

⁴⁾ Hierauf hat schon Dr. Schlesier in der DKZ. 1901 S. 283 aufmerksam gemacht.

⁵⁾ E. Launspach.

⁶⁾ DKZ. 1908 S. 685.

⁷⁾ Gesch. Ber. der Territories vom 9. Mai 1907.

gemeinschaftliche Schriftführer sehr einfach mit dem finanziellen Nutzen dieses Zusammengehens: Bedeutende Transportkosten, besonders bei gemeinsamer Sendung der Handelswaren, wurden hierdurch gespart und dabei war niemals zu befürchten, daß sich die Gesellschaften Konkurrenz machen könnten, denn ihre Arbeitsfelder liegen viel zu weit von einander getrennt.

Jedenfalls besteht nicht der geringste Grund für die South West und die Territories, die jede nähere Zusammengehörigkeit immer wieder bestreiten, in dieser Beziehung die Unwahrheit zu sagen. Wir können die Nachteile nicht einsehen, die der einen oder anderen Gesellschaft erwachsen würden, wenn jene behaupteten Beziehungen wahr wären und einfach zugegeben würden.

Es erübrigt sich noch festzustellen, daß die South West ihr Beteiligungskonto in der Bilanzrechnung wie folgt einsetzte¹⁾:

1901:	580970	2	7
1902:	589384	1	11
1903:	702616	4	7
1904:	707032	17	4
1905:	829201	2	9
1906:	1008955	19	11
1907:	1009874	4	11
1908:	1014602	16	5

Inwieweit diese Buchung dem wirklichen Wert der Beteiligungen entspricht, liegt nicht ohne weiteres auf der Hand, da es sich meist um Anteile ohne Börsenwert handelt. Immerhin können wir mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß diese Buchung, falls sie noch heute aufrecht erhalten würde, eine große stille Reserve darstellt, denn schon allein die oben S. 215 erwähnten Otavi-Anteile haben nach dem Kurs vom 5. Mai 1909 ($234\frac{1}{2}\%$) einen Wert von 11725000 Mk., die Genußscheine (zu 133 Mk.) einen Wert von 6617947 Mk., zusammen also über 900000 £.

XI. Gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Trotz ihrer bedeutenden Mittel hat die South West bis vor kurzem keinen Vorteil aus ihren Kapitalanlagen gezogen. Erst für das Geschäftsjahr 1908 wurde eine 5⁰/₀ige Dividende verteilt. Abgesehen von der eben erwähnten mutmaßlichen stillen Reserve wurde, wie oben S. 205 bereits angedeutet, kein Reservefonds begründet.

Immerhin hat die South West in den letzten Jahren mit befriedigendem Ergebnis gearbeitet, wie aus der Tabelle S. 218 hervorgeht.

¹⁾ In £

	Einnahme			Ausgabe			Gewinn	Verlust	Verlustsaldo am Ende des Geschäfts- jahres
	in Afrika	in Europa ¹⁾	zusammen	in Afrika	in Europa	zusammen			
1901	53 18 5	8334 12 11	8388 11 4	1235 0 8	6334 14 10	7569 15 6	818 15 10	—	64757 8 11
1902	85 13 5	10879 14 5	10965 7 10	2834 15 11	7460 19 9	10295 15 8	3418 14 8	—	61338 14 3
1903	137 0 4	8752 8 11	8889 9 3	1798 4 10	7055 15 8 ²⁾	8854 0 6 ³⁾	1696 13 3	—	59642 1 0
1904	585 18 6	4759 9 9	5345 8 3	1568 8 8	7962 14 4	9531 3 0 ³⁾	—	1203 8 9	62845 9 9
1905/06 ⁴⁾ im Durch- schnitt	?	?	15333 14 4	499 14 1	4186 1 10	4685 15 11 ⁴⁾	8648 0 5	—	45549 8 10
1907	1172 12 7	12081 6 0	13253 18 7	4436 9 9	5867 10 0	10303 19 9	2949 18 10	—	42599 10 0
1908 (18 Monate)	5073 3 2	120142 3 6	125215 6 8	8559 6 0	9231 18 8	17791 4 8	102424 2 0 ⁵⁾	—	Gewinnsaldo: 19552 17 11

¹⁾ Mit Ausschluß von kleineren Gebühren wie Transfer-Spesen und dergl.

²⁾ Hierbei 2500 £ Stamp duty on new capital not yet issued; dieser Betrag wird bei der späteren Begebung von den Erwerbem wieder vergütet.

³⁾ Hierbei 2500 £ Stamp duty etc., s. Anm. 2.

⁴⁾ Hierbei 2500 und 2100, durchschnittlich also 2300 £ Stamp duty, s. Anm. 2.

⁵⁾ In diesen 2 Geschäftsjahren wurde einmal für die 18 Monate vom 1. VII. 1904 bis 31. XII. 1905 und einmal für die 6 Monate vom

1. I. bis 30. VI. 1906 abgerechnet.

⁶⁾ Gewinnanteil der Direktoren 5371 £ 4 sh. 1 d., Dividende 82500 £.

212

	Einnahme			Ausgabe			Gewinn	Verlust	Verlustsaldo am Ende des Geschäfts- jahres
	in Afrika	in Europa ¹⁾	zusammen	in Afrika	in Europa	zusammen			
1901	53 18 5	8334 12 11	8388 11 4	1235 0 8	6334 14 10	7569 15 6	818 15 10	—	64757 8 11
1902	85 13 5	10879 14 5	10965 7 10	2834 15 11	7460 19 9	10295 15 8	3418 14 8	—	61338 14 3
1903	137 0 4	8752 8 11	8889 9 3	1798 4 10	7055 15 8 ²⁾	8854 0 6 ²⁾	1696 13 3	—	59642 1 0
1904	585 18 6	4759 9 9	5345 8 3	1568 8 8	7962 14 4	9531 3 0 ³⁾	—	1203 8 9	62845 9 9
1905/06 ⁴⁾ im Durch- schnitt	?	?	15333 14 4	499 14 1	4186 1 10	4685 15 11 ⁴⁾	8648 0 5	—	45549 8 10
1907	1172 12 7	12081 6 0	13253 18 7	4436 9 9	5867 10 0	10303 19 9	2949 18 10	—	42599 10 0
1908 (18 Monate)	5073 3 2	120142 3 6	125215 6 8	8559 6 0	9231 18 8	17791 4 8	102424 2 0 ⁶⁾	—	Gewinnsaldo; 19552 17 11

¹⁾ Mit Ausschluß von kleineren Gebühren wie Transfer-Spesen und dergl.

²⁾ Hierüber 2500 £ Stamp duty on new capital not yet issued; dieser Betrag wird bei der späteren Begebung von den Erwerbern wieder vergütet.

³⁾ Hierüber 2500 £ Stamp duty etc., s. Anm. 2.

⁴⁾ Hierüber 2500 und 2100, durchschnittlich also 2300 £ Stamp duty, s. Anm. 2.

⁵⁾ In diesen 2 Geschäftsjahren wurde einmal für die 18 Monate vom 1. VII. 1904 bis 31. XII. 1905 und einmal für die 6 Monate vom 1. I. bis 30. VI. 1906 abgerechnet.

⁶⁾ Gewinnanteil der Direktoren 5371 £ 4 sh. 1 d., Dividende 82500 £.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß die South West lange Zeit an einem großen Verlustsaldo aus den ersten Geschäftsjahren zu tragen hatte, der größtenteils durch Erschließungsarbeiten entstanden ist. Haben wir doch schon oben S. 211 festgestellt, daß allein die Expeditionsaufwendungen der South West insgesamt 37 070 £ betragen haben. Dieser Verlustsaldo betrug am 30. Juni 1900 noch 65 576 £ und war 1907 zufolge des günstigen Aufschwungs der Gesellschaft seit 1905 um $\frac{1}{3}$ verschwunden. Diesen Aufschwung können wir nur den überaus vorteilhaften Abschlüssen der Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft zuschreiben, die von den Geschäftsberichten der South West in der Regel angeführt werden. Wenn wir also beträchtliche Einnahmen aus diesem Unternehmen in obiger Tabelle unter den europäischen Einnahmen finden, da sie als Einnahmen aus Effektenbesitz bezeichnet werden, so bedarf diese Buchungsmethode doch insoweit einer einschränkenden Erläuterung.

Im letzten Geschäftsjahr ist der Rest des Verlustsaldos infolge des günstigen Abschlusses der Otavi, wie schon oben S. 206 dargestellt, verschwunden und sogar nach Verteilung einer 5%-igen Dividende eine kleine Quote als Gewinnsaldo gebucht worden.

Früher figurierten übrigens keine nennenswerten Kreditoren. Der Gläubigerposten betrug

1901:	1 208 16 8
1902:	2 712 17 1
1903:	91 494 16 7
1904:	558 7 7
1905:	1 218 13 6
1906:	745 18 0
1907:	1 294 16 11.

1908 ist dieser Posten auf 9 763 16 11 angewachsen¹⁾.

Obschon also die South West nach diesen Feststellungen jedenfalls dauernd rentabel wird, wenn sich ihre Tochtergründungen²⁾ einmal gut verzinsen, und zu eigener Arbeit nicht genötigt ist, so hat sie doch die Absicht, mittels ihrer neuen beträchtlichen Betriebsmittel ihre Konzession namentlich in bergbaulicher Hinsicht selbst auszunützen. Das würde wohl ihre bisherigen Gegner größtenteils zufrieden stellen. Man muß nur nicht von der South West, die doch als Erwerbsgesellschaft gegründet und konzessioniert worden ist, verlangen

¹⁾ Die Erläuterungen des Verwaltungsrats in der Frankf. Ztg. v. 8. V. 1909 geben hierzu an, der hohe Posten werde »durch die Reserve für Direktorengelühren von 5371 £ 45 sh 1 d. herbeigeführt«.

²⁾ Man denke nur an die Otavi.

daß sie Hals über Kopf Metallgruben in großer Zahl in Bearbeitung nimmt, solange die Rentabilität südwestafrikanischer Metallgruben noch so wenig erwiesen ist.

Ein Anfang der neuen Aera ist vielleicht schon mit dem Interesse gemacht, daß die South West dem südwestafrikanischen Minensyndikat entgegenbringt.

§ 26

4. Die wirtschaftliche Entwicklung der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft

I. Gründung. Wir haben in unseren Ausführungen oben S. 90ff. darzutun gesucht, daß die Otavi denjenigen Verträgen ihre Entstehung verdankt, durch die die South West einem zwecks Gründung der neuen Gesellschaft zusammengetretenen Syndikat den besten Teil ihrer Minenrechte nebst einem bedeutenden Stück Grund und Boden übertrug. Die am 6. April 1900 als deutsche Kolonialgesellschaft mit dem Sitz in Berlin gegründete Otavi wurde durch Beschluß des Bundesrates vom 14. Februar 1901 mit den Korporationsrechten versehen. Nachdem durch den oben S. 92 erwähnten Vertrag vom 12. Mai 1903 die Bedingungen, zu denen die Otavi jene Rechte von der South West überlassen bekam, günstiger gestaltet worden waren, erhöhte die neue Gesellschaft in der Generalversammlung vom 29. Mai 1903 ihr anfänglich 1 Million Mk. betragendes Grundkapital auf 20 Millionen. Am 7. Juli 1903 wurden die abgeänderten Statuten durch Erlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes namens des Reichskanzlers genehmigt. Am 3. März 1904 wurde die Firma der Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts I in Berlin¹⁾ eingetragen.

Nach Artikel 3 des Vertrages vom 12. Mai 1903 war die Otavi verpflichtet, von Swakopmund nach dem Otavigebiet in 60 cm Spurweite eine Eisenbahn zu bauen und bis spätestens 31. Dezember 1906 fertigzustellen. Vorausgesetzt wurde allerdings, daß die Regierung die Frist, innerhalb deren nach dem Vertrage vom 11. Oktober 1898²⁾ der Bergbau in bestimmtem Umfang begonnen sein mußte³⁾, bis Ende 1906 verlängern würde. Das ist entsprechend einem Antrag der South West an den Reichskanzler vom 29. Juni 1903 durch Verfügung der Kolonialabteilung vom 7. Juli 1903 geschehen; später wurde die

¹⁾ Jetzt Berlin-Mitte.

²⁾ Siehe oben S. 63, 208.

³⁾ Vergl. auch oben S. 65 Ziffer 4.

Frist bis Ende 1907 verlängert. Durch die Verfügung vom 7. Juli 1903 wurden außerdem der Vertrag vom 12. Mai 1903 und der Inhalt der neuen Satzungen vom 29. Mai 1903 genehmigt.

II. Finanzierung. Das Grundkapital ist in 20 Serien zu je 10000 Anteilen im Nennwerte von je 100 Mk. = 125 Fr. = 5 £ eingeteilt und jetzt voll eingezahlt. Die bei der Gründung ausgegebenen 10000 Anteile erster Serie sind 1900 sogleich vollbezahlt worden und zwar übernahm:

die South West	500	Anteile zu nominell	50000	Mk.
die Discontogesellschaft . .	4750	„ „ „	475000	„
die Exploration Company ¹⁾	4750	„ „ „	475000	„

zusammen 10000 Anteile zu nominell 1000000 Mk.²⁾

Die 190000 weiteren Anteile wurden 1903 gleichfalls übernommen³⁾ und zwar außer von den genannten von folgenden bei der Finanzierung beteiligten Unternehmungen: Deutsche Bank, S. Bleichröder, von der Heydt & Co., Berlin; Norddeutsche Bank, Dr. Scharlach und C. Woermann in Hamburg; Sal. Oppenheim & Co. in Köln; Banque d'Outremer in Brüssel, Wernher, Beit & Co. Ltd., A. Goerz & Co., Ltd. und Edmund Davis in London⁴⁾. Genauere Angaben können wir nur nach folgenden Richtungen machen:

1. Die South West hat im Vertrag vom 12. Mai 1903⁵⁾ weitere 79500 Anteile im Werte von 7950000 Mk., im ganzen also 80000 Anteile im Werte von 8 Millionen Mk. gegen Zahlung des vollen Wertes in bar übernommen. Soviel betrug nach dem oben S. 215 festgestellten auch ihr Bestand am 20. Juni 1907, nachdem sie bis dahin 200 Anteile hinzuerworben und wieder veräußert hatte. Nach Artikel 6 des Vertrags vom 12. Mai 1903 hatte sich nämlich die South West weiterhin verpflichtet, die übernommenen 80000 Anteile⁶⁾ während der ersten 5 Jahre, vom Tage der Ausgabe an gerechnet⁷⁾, weder zu verkaufen noch in anderer Weise zu veräußern. In den

¹⁾ Diese 1904 zufolge einer merkwürdigen Rekonstruktion als einer älteren Gesellschaft gegründete, über 750000 £ Aktien verfügende Gesellschaft besitzt nach Lustig, Südafrikanische Minenwerte, Berlin 1905/06 S. 216, einen namhaften Bestand an südwestafrikanischen Minenwerten (am 31. XII. 1904 127064 £).

²⁾ Nach Art. 43 der Satzungen.

³⁾ Art. 44.

⁴⁾ Vergl. den ersten Emissionsprospekt vom Januar 1907 S 1.

⁵⁾ Art. 6.

⁶⁾ Ebenso wie die gleich noch zu erwähnenden Genußscheine.

⁷⁾ Als Ende dieser Frist war »Ende Mai 1909« angesehen worden. Nach der Frankf. Ztg. vom 3. II. 1909 wurde infolge einer Vereinbarung der Beteiligten schon Anfang Februar 1909 diese Frist als abgelaufen betrachtet.

letzten Monaten ist der Bestand der South West an Otavianteilen stark zurückgegangen, vergl. oben S. 215.

2. Die amtliche Denkschrift vom 25. Februar 1905 erwähnt¹⁾, daß die 20 Millionen Mk. wie folgt untergebracht worden seien:

die South West habe	8000000 Mk.
die Exploration Company ²⁾	1950000 „
ein Brüsseler Bankinstitut ³⁾	60000 „
ein englischer Zeichner	20000 „
das deutsche Kapital ⁴⁾	9970000 „

übernommen. Diese Ziffern sind inzwischen überholt, weil

3. am 9. Januar 1907 6 Millionen Mk. Anteile der Otavi und zwar 3 Millionen Mk. in Hamburg bei der Norddeutschen Bank und 3 Millionen Mk. in London bei A. Görz & Co. Ltd. zum Subskriptionspreise von 145 $\frac{0}{100}$ zur Zeichnung auflagen und befriedigende Abnahme fanden, sowie ferner, weil

4. seit Anfang 1909 allein von der South West für 3 Millionen Mk. Anteile und 89841 Genußscheine veräußert worden sind, vergl. oben S. 215. Wie die South West dürften auch die übrigen Gründerbanken den Aufschwung der Otaviwerte zu ausgiebigen Realisierungen benützt haben. Erwerber dürften meist private Kapitalisten sein.

Unter diesen Umständen scheint es uns zwecklos zu sein, auch nur annähernde Vermutungen darüber anzustellen, ob sich mehr Otavianteile in deutschen oder englischen Händen befinden.

III. Wert der Anteile. Die Anteile und die Genußscheine lauten auf den Inhaber. Die Anteile können in Stücken über einen, 5, 10 und 15 Anteile ausgegeben werden⁵⁾. Die Anteile sind seit Januar 1907 an der Londoner und Hamburger, seit Januar 1909 an der Berliner⁶⁾ Börse zugelassen, die Genußscheine seit Januar 1909 an der Londoner Börse⁷⁾.

Der Wert der Otavianteile hat ungewöhnlichen Schwankungen unterlegen. Trotz seiner kurzen Geschichte — vor Januar 1907 gab

¹⁾ S. 35 Anm.

²⁾ Vergl. oben S. 221 Anm. 1.

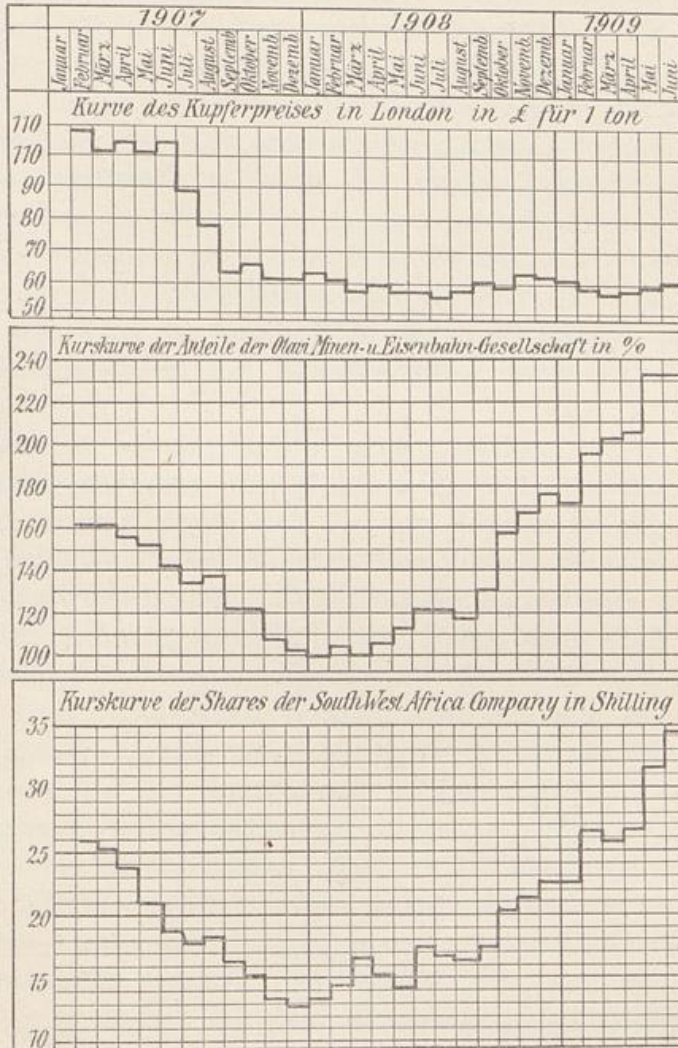
³⁾ Dürfte identisch sein mit der oben erwähnten Banque d'Outremer in Brüssel; daß deren Bestand jedenfalls geringfügig ist, ergibt sich aus der ihrer letzten Bilanz (datiert 4. IV. 1909) beigegebenen Aufzählung ihrer wichtigeren Beteiligungen (Frankf. Ztg vom 7. IV. 1909), wobei Otavi-Anteile nicht erwähnt werden.

⁴⁾ In der Hauptsache jedenfalls die Discontogesellschaft und ihr nahestehende Institute.

⁵⁾ Art. 10 der Satzungen.

⁶⁾ Frankf. Ztg. vom 10. I. 1909.

⁷⁾ Frankf. Ztg. vom 9. I. 1909. Die folgenden Angaben beruhen auf denen des von der Heydtschen Kolonialkontors.



es ja überhaupt noch keinen anderen als den Nominalwert — müssen wir wegen der Verschiedenheit der diesen Wert bestimmenden Umstände zwei Perioden unterscheiden, von denen die erste mit dem Jahre 1907 vollkommen zusammenfällt, während die zweite mit dem Jahre 1908 anhebt. Nachdem die Otavianteile im Januar 1907 zu 145⁰/₀ begeben worden waren, stiegen sie im Februar 1907 vorübergehend auf 159¹/₂, um dann, anfangs langsamer, seit Juni 1907 in wachsender Schnelligkeit zu sinken, so daß sie Anfang Dezember 1907 mit 102¹/₂, ultimo mit 100 bewertet wurden. Wenn wir uns die gleichzeitige Stellung des Kupferpreises vor Augen halten, so fällt uns die gänzliche Parallelität zwischen den beiden Preiskurven sofort auf. Wir verweisen zu diesem Zwecke [auf vorstehendes Diagramm, das außer der Preisbewegung des Kupfers und der Otavianteile noch diejenige der South West-Shares zeigt, die jenen gleichfalls vollkommen parallel geht, weil die South West ihrem wichtigsten Effektenbesitz, den Otavianteilen, in der Kursbewegung folgen muß, vergl. oben S. 206.

Während es also in der ersten Periode leicht fällt, den Zusammenhang zwischen dem Kupferpreis und dem Stand der Otavianteile zu erraten, ergibt sich aus dem Diagramm zugleich mit derselben Deutlichkeit, daß in der zweiten Periode ein solcher Zusammenhang keineswegs besteht. Während der Kupferpreis im Januar 1908 eine kleine Erholung erfuhr, in der Folge aber noch weiter sank, um schließlich andauernd ungefähr auf dem Tiefstand zu verharren, sind die Otavi- und South West-Anteile, die auch 1908 vollkommen parallel gingen, unausgesetzt gestiegen, die Otavianteile Anfang Oktober 1908 sogar auf ihrer höchsten Höhe, 158¹/₂, wieder angelangt, um dann noch weiter fortgesetzt zu steigen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Oktavianteile 1907 nicht so stark im Werte gesunken wären, wenn man gewußt hätte, wie wenig der riesige Kupferpreisrückgang von 1907 die Rentabilität der Otavi in Frage stellen konnte. Der Aufschwung von 1908 erklärt sich deshalb ganz einfach mit dem allmählichen Durchsickern der Überzeugung, daß das Unternehmen trotz des niedrigen Kupferpreises Gewinn erzielen werde. Anfang Oktober 1908 war die bevorstehende Verteilung von 9% Dividende schon weiten Kreisen bekannt geworden. Daher erklärt sich die besonders starke Hausse von diesem Monat an. — Die Genußscheine haben seit Januar 1909 gleichfalls eine Wertsteigerung von 90 auf 133¹/₂ M. erfahren.

Auf die Rentabilität der Gesellschaft kommen wir unten S. 240 zu sprechen.

IV. Satzungen. Beschränkungen in der Veräußerung der Anteile sind nicht festgestellt, ebensowenig wie sonstige Bedingungen, an die der Erwerb der Mitgliedsrechte gebunden wäre¹⁾.

Außer den Anteilen wurden 200000 Genußscheine ausgestellt, die gleichfalls auf den Inhaber lauten, aber auch auf den Namen umgeschrieben werden können und zwar in Stücken über einen, 5, 10 oder 15 Genußscheine. Von diesen erhielt die South West 100000 als Vergütung für Hingabe der oben S. 91 f. erwähnten Rechte; die übrigen wurden den Zeichnern der 200000 Anteile in der Weise überlassen, daß auf je 2 Anteile 1 Genußschein kam²⁾.

Die Rechte aus dem Genußschein beschränken sich außer auf die oben S. 92 genannte Beteiligung an der Superdividende³⁾ auf ein beschränktes Stimmrecht in solchen Generalversammlungen, die über Einlösung der Genußscheine beraten sollen⁴⁾ sowie darauf, daß im Falle der Gesellschaftsauflösung nach Tilgung der Gesellschaftsschulden und ferner nach Rückerstattung der auf die Anteile geleisteten Einlagen 50% des verbleibenden Gesellschaftsvermögens den Inhabern der Genußscheine, die übrigen 50% als Superentschädigung den Inhabern der Anteile zufallen⁵⁾.

Im übrigen bieten die Satzungen, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen über die dem Reichskanzler zustehende, mittels eines Reichskommissars auszuübende Aufsicht⁶⁾ nichts vom Aktiengesellschaftsrecht wesentlich abweichendes. Die Funktionen der 3 Organe der Otavi⁷⁾ sind in der Hauptsache dieselben wie die des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft,

V. Expeditionen. Für Expeditionen hat die Otavi bis 31. März 1903 insgesamt 1348934,46 Mk. verausgabt, wovon 1076898,60 Mk. auf die Montanexpedition Christopher James entfielen, von der weiter unten die Rede sein wird, während die übrigen 272035,86 Mk. von Expeditionen verbraucht wurden, die im wesentlichen der Vorbereitung eines gesellschaftlichen Bahnbaues dienen sollten.

1) Deutsche Reichsangehörigkeit u. dergl.

2) Art. 4 und 5 des Vertrags vom 12. V. 1903 in Verbindung mit Art. 13 der Satzungen.

3) Art. 18 Abs. 2 bis 4 der Satzungen.

4) Art. 39 ebenda.

5) Art. 40.

6) Art. 41, 42, vergl. § 13 des Schutzgebietsgesetzes; früher § 10.

7) Direktion, Verwaltungsrat und Generalversammlung.

VI. Eisenbahnbau. Zu den Erschließungsarbeiten der Otavi gehört zunächst die eisenbahntechnische Expedition, die 1899 und 1900 von dem Gründungssyndikat entsendet wurde, um festzustellen, ob nördlich von Walfischbai ein geeigneter Ausgangspunkt für eine Bahn nach dem Otavigebiet vorhanden wäre. Diese Expedition erbrachte den Beweis, daß hierfür, abgesehen von Swakopmund, nur Port Alexander südlich von Mossamédès in Portugiesisch-Angola in Frage kommen konnte, von wo aus aber die Länge der Eisenbahn bis nach Tsumeb im günstigsten Falle 760 km betragen hätte. Diese Bahn sollte sich mit der sog. Kapspurweite von 1,067 m als transafrikanische Bahn nach dem Goldminengebiet von Transvaal bis Johannesburg in einer Gesamtlänge von 2 200 km ausdehnen¹⁾. Bei den bedeutenden Kosten dieser Bahn und bei den Schwierigkeiten, die sich bei den Verhandlungen mit den Interessenten in Portugal herausstellten, mußte auf Port Alexander als Ausgangspunkt verzichtet werden²⁾. Das Ergebnis dieser Expedition war also der Entschluß des Syndikats, die Swakopmunder Linie zu bauen.

Zum Bau der Otavibahn schritt die Gesellschaft sofort nach der erwähnten Kapitalerhöhung von 1903. Das nächstliegende wäre Benützung der Regierungsbahn bis Karibib³⁾ gewesen. Das wurde zunächst auch geplant und deshalb wurde das ganze Projekt in 60 cm Spurweite ausgearbeitet. Es ergab sich jedoch, daß der Verkehr der Otavibahn nicht auf die Staatsbahn übergehen konnte, schon weil jene die Verwendung von Schienen zu 15 kg auf das Meter erforderte, diese aber nur Schienen zu 9 kg aufwies und auch sonst wegen ihres ungünstigen Gefälles auf dem linken Ufer des Khanflusses für die Entwicklung eines größeren Verkehrs ungeeignet war.

Deshalb entschloß man sich zum Bau der Parallellinie von Swakopmund nach Onguati⁴⁾ auf dem rechten Khanufer, ohne freilich die Spurweite von 60 cm aufzugeben. Die DKG. stellte, soweit ihr Landbesitz in Frage kam⁵⁾ unentgeltlich Grund und Boden für An-

¹⁾ Vergl. Gesch. Ber. 1902/03 S. 8.

²⁾ Vergl. hierzu und zum folgenden die nicht im Buchhandel erschienene »Denkschrift über die Tätigkeit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft«, die der 2. Landkommission vorgelegen hat, sowie OLGRat Rupps Referat »Bericht über die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft (O.M.E.G.), der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet«.

³⁾ 194,3 km.

⁴⁾ 175 km.

⁵⁾ Bis Usakos, 150 km.

legung des Bahnkörpers und für den Bahnhof in Swakopmund zur Verfügung, später auch Gelände- und Berggerechtsameblocks längs der Bahn¹⁾. Am 1. Juli 1903 wurde der Bau der Firma Arthur Koppel in Berlin anvertraut, die sich im definitiven Vertrag²⁾ verpflichtete, bis Ende 1906 den Bau der 570 km Eisenbahn von Swakopmund nach Tsumeb³⁾ fertigzustellen. Der Vertrag muß der Regierung vorgelegen haben, denn in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1905⁴⁾ berichtete Dr. Stübel über seinen Inhalt. Danach erhielt Arthur Koppel für die Fertigstellung zunächst insgesamt 10,63 Millionen Mk., 18650 Mk. pro km. Dabei hatte er das Gleis nicht mitzuliefern, es wurde ihm vielmehr frei Swakopmund überwiesen. Aus dem Termin des Betriebsübergangs⁵⁾ ergibt sich weiter, daß Arthur Koppel im Falle der Fertigstellung der Bahn vor dem Lieferungstermin bis zum Ablauf dieser Frist als Generalunternehmung zum Betrieb der Bahn berechtigt war.

Die Kosten sollten einschließlich der Lieferung und Verfrachtung des Oberbaumaterials 14725000 Mk. = 25840 Mk. pro km betragen. Dieser Kostenanschlag mußte aber später infolge des Aufstandes überschritten werden. Die Bilanz per 31. März 1907 zeigt, daß die Kosten schließlich 17597721,59 Mk. betragen haben, allerdings einschließlich des rollenden Materials. Außerdem kommt andererseits hinzu ein staatlicher Beitrag von 1750000 Mk.⁶⁾, der allerdings infolge Verfalls einer geringfügigen Konventionalstrafe wegen verspäteter Fertigstellung der Strecke Swakopmund-Omaruru um 590000 Mk. verkürzt wurde⁷⁾. Nach Abzug von 1174200 Mk. für Lokomotiven, 815204 Mk. für sonstiges rollendes Material und 590000 Mk. Konventionalstrafe dürften also die der Otavi erwachsenen Kosten der Bahn Swakopmund-Tsumeb insgesamt 16766317,59 Mk. betragen haben⁸⁾, d. h. 28709 Mk. pro km. Diese Summe ist am 31. Dezember

¹⁾ Vergl. oben S. 182. Wie die Denkschrift der Otavi (S. 3) erwähnt, kaufte die Gesellschaft von der DKG. außer den unentgeltlich überlassenen 3 ha in Swakopmund weitere 5 ha »zur Errichtung eines eigenen Bahnhofs der Otavigesellschaft unabhängig von demjenigen der Regierungsbahn«. Aus der Bilanz der Eisenbahn per 31. III. 1906 geht hervor, daß dieser Grunderwerb 88000 Mk. gekostet hat, also 1,76 Mk. pro qm.

²⁾ September 1903.

³⁾ 1904 kam noch die 14 km lange Strecke von Onguati nach Karibib hinzu.

⁴⁾ Stenogr. Ber. II. Leg. Per. I. Sess. 1903/05 Bd. VI. S. 4140 D.

⁵⁾ Siehe unten.

⁶⁾ Reichsgesetz vom 10. II. 1905, Drucks. des Reichstags II. Leg. Per., I. Sess., 5. Anlagenband S. 2675 No. 509, vergl. auch Drucks. No. 507 im 7. Anlagenband S. 3587, sowie den stenogr. Ber. über die oben erwähnte Plenarsitzung vom 31. I. 1905.

⁷⁾ Vergl. Hesse, Die Landfrage usw., Jena 1906, Bd. I. S. 276ff.

⁸⁾ Vergl. direct. rep. der South West vom 31. XII. 1906: about £ 850000.

1907 offenbar bis auf 17674,68 Mk. bezahlt gewesen¹⁾, dürfte also längst beglichen sein.

Die Ingenieure der Firma Arthur Koppel begannen im August 1903 mit den Vorarbeiten, die es mit Hilfe der Vorstudien der South West von 1892²⁾ ermöglichten, schon im September 1903 mit der Absteckung der Trace zu beginnen. Der Hereroaufstand³⁾ brachte die schon ganz hübsch gediehenen Arbeiten gänzlich zum Stillstand⁴⁾. Am 14. August 1904 verpflichtete sich die Otavi gegenüber der Regierung, bis 31. Dezember 1904 die Strecke bis Omaruru⁵⁾ fertigzustellen und bekam dafür die bereits erwähnte Subvention von 1750000 Mk., freilich unter Androhung eines auffallend niedrigen Abzugs von 2500 Mk. pro Tag im Verzugsfalle⁶⁾. Gleichzeitig wurde der Gesellschaft ein ständiger Militärposten bei den Kupferminen von Tsumeb zugesichert⁷⁾. Nach dem Ausbruch des Aufstandes war auf die eingeborenen Arbeiter vorläufig nicht zu rechnen. Schon im April 1904 traf »eine größere Zahl« italienischer Arbeiter⁸⁾, im August 1904 nochmals ein Trupp von 750 italienischen Arbeitern⁹⁾ im Schutzgebiet ein, doch haben diese Europäer sich gar nicht bewährt, vielmehr fast nichts geleistet und unangemessene Ansprüche gestellt; viele Italiener wurden vertragsbrüchig und kehrten nach Europa zurück; 2 Prozesse zwischen der Generalunternehmung und den Arbeitern, von denen der eine im Schutzgebiet, der andere in Rom ausgetragen wurde, wurden zugunsten der Unternehmung entschieden¹⁰⁾.

Da es der Generalunternehmung gelang, seit Ende 1904 Ovambos als Arbeiter anzuwerben¹¹⁾, während später kriegsgefangene Eingeborene der Gesellschaft vom Gouverneur für den Bahnbau zur Verfügung gestellt wurden¹²⁾, nahm die Arbeit von da an unausgesetzt

¹⁾ Siehe die letzte Bilanz von Arthur Koppel per 31. XII. 1907.

²⁾ Siehe oben S. 210.

³⁾ 4. Januar 1904.

⁴⁾ Vergl. hierzu und zum folgenden die graphische Darstellung der Fortschritte des Bahnbaus am Ende des 6. Geschäftsberichts (1905/06) der Otavi.

⁵⁾ 235 km.

⁶⁾ Siehe oben; demgemäß wurden später, da die Strecke bis Omaruru erst am 24. VIII. 1905 eröffnet wurde, wegen 236tägigen Verzugs 590000 Mk. von der Subvention abgezogen.

⁷⁾ Gesch. Ber. 1904/05 S. 5.

⁸⁾ Gesch. Ber. 1903/04.

⁹⁾ Gesch. Ber. 1904/05 S. 6.

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ Ebenda.

¹²⁾ Gesch. Ber. 1905/06 S. 6, 1906/07 S. 5.

ihren ganz gleichmäßigen Fortgang¹⁾, sodaß die Gleislegungsarbeiten einschließlich eines Anschlußgleises an die Tsumebmine am 24. August 1906 fertiggestellt waren und die Betriebsübernahme durch die Otavi am 16. Dezember 1906 erfolgte²⁾.

Die Bahn steigt auf der ersten 110 km betragenden Strecke auf 1073 m Seehöhe, fällt dann wieder auf 835 m und erreicht bei km 300 den höchsten Punkt von 1589 m; Tsumeb selbst liegt 1311 m hoch. Es waren 91 eiserne Brücken und Öffnungen zu bauen von im ganzen 905 m lichter Weite. Die höchste Steigung landeinwärts beträgt 16 ‰, seewärts 15 ‰. Die Ausweichstellen sind durchschnittlich 21,5 km voneinander entfernt.

Das rollende Material ist im Geschäftsjahr 1907/8 gegen 1906/07 nicht sehr bedeutend vergrößert worden³⁾. In der Bilanz per 31. März wurde die gesamte Eisenbahnanlage 1907 mit 17 597 721,59 Mk., 1908 mit 17 534 510,82 Mk. gebucht. Anstelle von Abschreibungen wurden 1906/07 288 916 Mk., 1907/08 426 312 Mk. einem passiv gebuchten Erneuerungsfonds von also zuletzt 7 152 228 Mk. zugeführt. Uns scheinen gegenüber den Anschaffungskosten die aktiven Buchungen ziemlich hoch, die passiven ziemlich niedrig zu sein, wenn man bedenkt, daß es sich um eine stark gebrauchte Erztransportbahn handelt, die am 31. März 1908 schon 16 Monate im Betrieb war. Die Frage verdient deshalb Beachtung, weil neuerdings durch die Tagespresse⁴⁾ die Nachricht geht, die Kolonialregierung wolle die Otavibahn zu einem den Buchwert noch übersteigenden Preis kaufen; es wird sogar der Preis 22 Millionen Mk. genannt⁵⁾. Dieses Geschäft scheint uns für den Staat allzu unvorteilhaft zu sein, den nichts hindern könnte, sich durch Gesetz das Eigentum der Bahn gegen Abfindung der Gesellschaft mit dem Zeitwert der Anlage zu verschaffen. Man darf sich hierbei nicht irremachen lassen durch den S. 10 des 8. Gesch.-Ber. ausgerechneten Reingewinn der Bahn von 2 077 170,95 Mk. Diesem Betrag steht in der Bergbaugewinn- und Verlustrechnung ein Debetposten für Verfrachtung — allerdings zugleich Verschiffungs-, Versicherungs- und Analysenspesen der Erze — in Höhe von 1 809 274,53 Mk. gegenüber, so daß man nicht weiß, wie viel von jenem Betrag nur auf dem Papier steht. Aber auch sonst leuchtet ein, daß es sich letzten Endes um ein Rechenexempel der Tarifpolitik handelt.

¹⁾ Vergl. insbesondere das oben erwähnte Diagramm am Ende des 6. Gesch. Ber.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Vergl. 7. Gesch. Ber. S. 6 und 8. Gesch. Ber. S. 9.

⁴⁾ Frankf. Ztg. v. 23. IV. 15. V. 1909.

⁵⁾ Frankf. Ztg. v. 26. V. 1909.

Tarife der Otavibahn¹⁾ und der Windhuker Bahn in Mk.:

	Personenverkehr: 1 Person : 1 km			Güterverkehr: 100 kg : 1 km					
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl. (Eingeb.)	Allgem. Tarif	Stückgut		Wagenladung		
					Sondertarife		Allgem. Tarif	Sondertarife	
					I	II			I
Otavibahn	0,12	0,07	0,04	0,04 (0,06)	0,03 (0,02)	0,02	0,03	0,02 (0,012)	0,012
Regierungs- bahn	0,10	0,06	0,04	0,04	0,02	0,02	0,03	0,012	0,007

Die Tarife der Otavibahn, die wir vorstehend mit denen der Regierungsbahn Swakopmund-Windhuk²⁾ zusammenstellen, können wir keinesfalls als hoch ansehen. Dennoch scheint es uns bezeichnend zu sein, daß die beiden Sondertarife I³⁾ bei der Gesellschaft etwas höher sind als bei der Regierung. Wir haben, soweit die Sätze des Vorjahres⁴⁾ niedriger sind, diese niedrigeren Sätze in Klammern beigefügt. Hierdurch wird erkennbar, daß gerade die Sondertarife I es sind, die neuerdings erhöht wurden. Sie beziehen sich⁵⁾ vorzugsweise auf Zement, Draht- und Pfostenmaterial für Umzäunungen, Maschinen und Maschinenteile für Landwirtschaft und Industrie, Stabeisen, unbearbeitetes Walzeisen und Eisenschrot. Diese Artikel sind nun auffallender Weise die wichtigsten Transportgüter der Bahn; auf sie entfielen allein an Wagenladungen 1907/08⁶⁾ 34,6% der gesamten Transportleistung, während auf Sondertarif II⁷⁾, dem die schwersten Artikel, wie Bauholz, Erze und Kohlen unterworfen sind⁸⁾, nur 29,2% entfielen⁹⁾. Es leuchtet ein, daß eine so differenzierte Tarifierung trotz ihrer scheinbaren Geringfügigkeit die Rentabilität einer Transportunternehmung in der Weise beeinflussen kann, daß sie vorübergehend in besonders günstigem Lichte erscheint. Dürfte es doch mehr als zweifelhaft sein, ob die Regierung, wenn sie die Bahn übernehme, jene hohen Sätze bestehen lassen könnte, denn die

¹⁾ Seit 1. November 1908 etwas abweichender Tarif, s. 8. Gesch.-Ber. S. 10, DKZ. 1909 S. 301.

²⁾ Nach dem Kolonialhandels-Adreßbuch 1909 S. 199, 204.

³⁾ An anderer Stelle Tarifklasse II und V benannt.

⁴⁾ Kol.-Hand.-Adreßb. 1908 S. 207.

⁵⁾ Vergl. Kol.-Hand.-Adreßb. 1909 S. 204.

⁶⁾ 8. Gesch. Ber. S. 10.

⁷⁾ Tarifklasse VI.

⁸⁾ Kol.-Hand.-Adreßb. 1909 S. 204.

⁹⁾ 8. Gesch. Ber. S. 10.

dem Sondertarif I unterstellten Güter sind Einfuhrartikel, die für die wirtschaftliche Hebung des Schutzgebietes besonders hohe Bedeutung haben, also eher billiger als teurer eingeführt werden sollten.

Nach dem Fahrplan der Otavibahn¹⁾ gehen Züge von Swakopmund über Usakos—Onguati nach Karibib täglich, von Usakos über Onguati nach Tsumeb dreimal wöchentlich in beiden Richtungen. Sie brauchen von Swakopmund bis Tsumeb insgesamt landeinwärts $30\frac{1}{2}$, seewärts $28\frac{3}{4}$ Fahrstunden, die sich nach dem Fahrplan allerdings auf 3 Tage verteilen. Die Geschwindigkeit beträgt: in jener Richtung 18,7, in dieser 20,3 km pro Stunde. Das ist für eine zum Erztransport bestimmte Kleinbahn nicht schlecht. Die Windhuker Bahn, die teurer war²⁾, ist viel weniger leistungsfähig: Um ihre 382 km zurückzulegen, braucht man³⁾ landwärts mindestens $27\frac{3}{4}$, seewärts 26 Fahrstunden, ihre Fahrgeschwindigkeit beträgt also 13,8, beziehungsweise 14,7 km in der Stunde. Während des Aufstandes wurde aus diesen Gründen von der Militärverwaltung bis Karibib nicht die Regierungs-, sondern die Otavibahn benutzt, wobei diese sich gut bewährte⁴⁾.

Mit Fertigstellung dieser Eisenbahn hat der Hauptbetriebszweig der Otavi, die Ausbeutung in erster Linie der Tsumebmine, sicheren Boden gefunden. Ehe wir auf den Bergbau zu sprechen kommen, wollen wir noch erwähnen, daß die South West auf eigene Rechnung eine Anschluß-Zweiglinie von Otavi nach Grootfontein gebaut hat, um diese für Erzeugung von Getreide und Mais besonders geeigneten Bezirke zu Besiedlungszwecken und für die Arbeiterschaft der Otavi ausnützen zu können. Diese Nebenlinie hat eine Länge von 91 km. Sie wurde am 29. Februar 1908 vollendet⁵⁾.

Trotz jener beträchtlichen Aufwendungen für den Bahnbau verblieben der Otavi dank ihrem namhaften Bankkredit genügende Mittel, um den Bergbau kräftig aufzunehmen⁶⁾.

¹⁾ Kol.-Hand.-Adreßb. 1909 S. 208.

²⁾ 39 200 Mk. pro km; vergl. Die Eisenbahnen Afrikas, herausgegeben vom Kolonialpolitischen Arbeitskomitee, Berlin 1907, S. 52.

³⁾ Nach dem Fahrplan im Kol.-Hand.-Adreßb. 1909 S. 203.

⁴⁾ DKZ. 1907 S. 31. Vergl. auch den Vertrag zwischen dem Gouvernement von DSWA. und der Otavi, betr. Leistungen der Otavibahn für die Regierung und den Privatverkehr, vom $\frac{15. VII. 06}{14. IX. 06}$ mit Zusatz vom $\frac{22. XI. 06.}{30. I. 07.}$, DKGG. XI, S. 31, und den »Tarifanzeiger Nr. 31 für die Eisenbahn Swakopmund-Windhuk« vom 6. III. 06., ebenda S. 29.

⁵⁾ Vergl. DKZ. 1908 S. 672, oben S. 211.

⁶⁾ Daher Beginn des Geschäftsjahres 1907/08 mit 2 067 940,68 Mk. Kreditoren bei einem Gewinnvortrag von 350 000 Mk.; die Darstellungen aus Aktionärskreisen in der Frankfurter Zeitung vom 9. Januar und 22. Februar 1908 sind vollkommen schief.

VII. Bergbau. Schon die South West hatte, wie oben S. 210 dargetan, die bereits vor der Europäischen Einwanderung den Negern bekannten Otaviwerke und die von ihrer Expedition entdeckte Tsumebmine von einer Montanexpedition unter Rogers 1892 bis 1894 untersuchen lassen. Von Rogers waren in Tsumeb die 4 sogenannten alten Schächte angelegt worden¹⁾. Das Otavisyndikat entsendete 1899 und 1900 gleichfalls je eine Expedition zur bergbaulichen Untersuchung ihres Minengebietes, von denen die zweite bedeutendere von dem Ingenieur Christopher James geleitet wurde²⁾. Ihre Arbeiten beliefen sich nach der Denkschrift vom 28. Februar 1905 S. 37 in Tsumeb auf insgesamt 1860 Fuß Schächte und Querschläge. Es wurde der sogenannte Westschacht und der sogenannte Ostschacht 250 Fuß von einander getrennt abgeteuft, beide wurden in 20 m und 48 m Tiefe miteinander durch Strecken verbunden; auf der oberen Sohle wurden 7, auf der unteren 10 Querschläge getrieben³⁾. Von James wurden 293 330 t hochprozentigen Erzes mit einem durchschnittlichen Gehalt von 12,61% Kupfer und 25,29% Blei, sowie 190 519 t ärmeren Erzes mit einem Durchschnittsgehalt von 2,91% Kupfer und 4,37% Blei aufgeschlossen. Diesen Umfang soll das Erzlager bis zu 50 m Tiefe haben. In größerer Tiefe soll es an Erzgehalt zunehmen bei 10 bis 30 m Mächtigkeit. Die Jamesschen Ergebnisse wurden 1902 von Bergingenieur Gathmann⁴⁾ und Berggrat Duft⁵⁾ und neuerdings von Oberberggrat a. D. Dr. Schnabel⁶⁾ bestätigt. Seit 1907 ist auch eine 3. Sohle bei 7 m Tiefe in Arbeit, die die Jamessche Vermutung bestätigte, daß in größerer Tiefe Erze vorkommen, die die der 2. Sohle an Kupfergehalt noch übertreffen. Nach dem letzten (8.) Gesch. Ber. S. 6 sind allein an Erz mit einem Durchschnittsgehalt von 16% Kupfer und 25% Blei 313 000 t nachgewiesen.

Nach dem Prospekt von 1907 schwankte bei in Deutschland untersuchten Tsumeb-Erzen der Kupfergehalt zwischen 9,0 und 18,30, der Bleigehalt zwischen 22,82 und 52,85%; außerdem fand sich eine namhafte Menge Silber sowie Spuren von Gold. Die 1907/08 geförderten 25 700 t Tsumeb-Erz enthielten zu 60% etwa 18% Kupfer, zu 30% etwa 12% Kupfer, durchschnittlich also 14,4%.

¹⁾ Prospekt der Otavi vom Januar 1907 S. 3.

²⁾ Siehe den oben genannten Prospekt vom Januar 1907, auch DKZ. 1900 S. 526

³⁾ Prospekt sowie Situationsplan, der jenem sowie dem Gesch. Ber. 1905/06 bei gegeben ist.

⁴⁾ Seit 1902 Betriebsdirektor in Tsumeb.

⁵⁾ Seit 1906 bergtechnisches Mitglied der Direktion in Berlin.

⁶⁾ Seit 1905 Mitglied des Verwaltungsrates.

Zum Vergleiche hiermit braucht man nur daran zu denken, daß das Erz der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft einen Kupfergehalt von 0,08 bis höchstens 9⁰/₀¹⁾, dasjenige von Rio Tinto nur gegen 3⁰/₀ aufweist²⁾. Der berühmte Anacondagang in Montana allerdings ist mit 13 m Mächtigkeit und einem mittleren Metallgehalt von 16⁰/₀³⁾ dem Tsumebwerk noch überlegen.

Wir können uns ein ziemlich deutliches Bild von der Lage und Ausdehnung des Erzkörpers von Tsumeb machen, der als Linse von etwa 150 m Länge und 20—30 m größter Dicke geschildert wird⁴⁾, wenn wir beachten, daß die Querschläge, die von der Bergwerksunternehmung ins Erz getrieben worden sind⁵⁾, nahe der Oberfläche in der Hauptsache nach Nordost, in größerer Tiefe in der Hauptsache nach Südwest getrieben worden sind. Von der ersten (20 m-) Sohle gehen nämlich 7 Querschläge in nordöstlicher und nur 3 in südwestlicher Richtung, von der zweiten (48 m-) Sohle gehen dagegen nur ein Querschlag in nordöstlicher, 6 in südwestlicher, von der dritten (70 m-) Sohle lediglich 8 Querschläge in südwestlicher Richtung. Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß der Erzkörper im Kalk, in den er eingelagert ist⁶⁾, steil und fast pfeifenartig nach Südwesten abfällt. Nahe der Oberfläche scheint er sich trichterförmig zu erweitern, denn die Grenzen des Tagebaus, die der Minenplan angibt, sind stellenweise bis 86 m von einander entfernt.

Wenn wir also jene Feststellungen des Mr. James für zuverlässig halten können, wollen wir ihm auch glauben, wenn er behauptet, die Gesellschaft könne bei intensivstem Abbau und einer jährlichen Produktion von 7 761 tons Kupfer und 14 697 tons Blei 4 Jahre 8 Monate lang einen jährlichen Gewinn von 390 000 £ erzielen, was einer 39⁰/₀igen Verzinsung entspräche⁷⁾. Wir erfahren dazu noch aus dem Gesch. Ber. der South West auf die Periode 1902/04, daß Mr. James seiner Berechnung als Preis per ton für Kupfer 60 £, für Blei 12 £ zu Grunde gelegt hat, also etwa den jetzigen, als niedrig geltenden Preis.

1) Nach den Verwaltungs-Berichten der Gewerkschaft.

2) Nach Brauns Mineralreich, Stuttg. 1903 S. 105.

3) Ebenda.

4) DKZ. 1907 S. 182.

5) Ein Plan der bis Ende 1906 fertiggestellten Strecken befindet sich bei dem Prospekt vom Januar 1907 sowie am Ende des Geschäftsberichtes 1905/06.

6) DKZ. 1907 S. 182.

7) Die Gesamtausbeute beträgt danach rund 1 800 000 £. Gerstenhauer teilt in der Zeitschrift für Kol. Pol. 1905 S. 586 sogar mit, daß der ihm vorliegende Geschäftsbericht der South West v. 1903 dieser Mitteilung die Vermutung hinzufüge »mit Sicherheit« werde der doppelte Gewinn erzielt.

Während die Gesellschaft bis vor kurzem ihre Selbstkosten als Geschäftsgeheimnis behandelte¹⁾, gibt sie im 8. Gesch. Ber. S. 7 ihre Gestehungskosten ganz offen wie folgt an:

Abbau	3,80 Mk.
Förderung	1,80 „
Aufbereitung und Wasser	<u>4,80 „</u>
Summa	10,40 Mk. per t Erz.

Nach dem oben S. 231 festgestellten durchschnittlichen Gehalt von 14,4% könnte man in groben Zügen den Wert von 1 ton englisch, gediegen Kupfer, Wert London, nach folgender Aufstellung berechnen.

1. Gestehungskosten von 7 t Erz à 10,40 Mk.	72,80 Mk.
2. Transport desselben von Tsumeb nach Swakopmund, 570 km, à 1 t pro km 12 Pfg.	478,80 „
3. Transport desselben von Swakopmund nach Plymouth à 1 t 15 Mk. ²⁾	105,— „
4. Umlade-, Hafen-, Versicherungsgebühren usw., rund	<u>100,— „</u>
Summa:	756,60 Mk.

oder rund 40 £. Diesen Betrag könnte man, die Richtigkeit unserer Voraussetzungen angenommen, als Höchstbetrag der Selbstkosten der Otavi ansehen, denn es erscheint uns nicht zweifelhaft, daß der Wert des als Nebenprodukt gewonnenen Silbers und Bleis ausreichen wird, um die Kosten der Verhüttung sowie des Transports von Plymouth nach der Hütte und von dort an den Londoner Markt vollauf zu decken. Tatsächlich muß James zu einem weit günstigeren Ergebnis gekommen sein, denn nach unserer Rechnung würde die Gesellschaft bei einem Marktpreis von 60 £ 20 £ Reingewinn an jedem ton, bei einer Jahresproduktion von 7,761 tons also nur 155,220 £ erzielen und nicht, wie James ausrechnet, 390,000 £. Insbesondere ein großer Teil jener als Transportkosten angesetzten Summe geht natürlich über die Selbstkosten hinaus.

Die bergbaulichen Anlagen der Otavi im Schutzgebiet bestanden Anfang 1908 im wesentlichen in folgendem:

I. in Tsumeb

1. außer dem 70 m tiefen Otschacht der kürzlich auf 83 m vertiefte Westschacht³⁾.

2. Südlich vom Westschacht befindet sich der neuangelegte Hauptförderschacht mit 2 Förder- und 1 Fahrtrumm; Anfang Ok-

¹⁾ Vergl. die Publikation »aus Kreisen der Gesellschaft« in der Frankf. Ztg. v. 14. V. 08.

²⁾ Kol. Hand. Adreßb. 1909 S. 189.

³⁾ Frankfurter Zeitung v. 2. IX. 1908 DKZ. 1908. S. 692 f., 8. Gesch. Ber. S. 5.

tober 1908 war er bereits bis 70 m Teufe, dem Niveau der 3. Sohle geführt¹⁾. Die Schachtanlagen erscheinen in der Bilanz per 31. März 1908 als Aktivposten von 180979,29 Mk. von dem allerdings 80000 Mk. abgeschrieben wurden. Vom Hauptförderschacht führen Querschläge von 60 m Länge nach allen 3 Sohlen²⁾.

3. Im Niveau der ersten (20 m) Sohle befinden sich 10 Nebenquerschläge. Die Strecke wurde nach West im kupferreichen Erzkörper 18 m vorgetrieben³⁾.

4. Im Niveau der zweiten (50 m) Sohle sind 7 Querschläge angelegt. Die Strecke wurde neuerdings ebenfalls nach Westen 18 m im Erzkörper vorgetrieben; an der Grenze des Erzkörpers wurde ein Querschlag von 17 m ausgeführt⁴⁾.

5. Im Niveau der 3. (70 m) Sohle wurden westlich des Westschachtes von der 35 m langen Strecke 3 Querschläge in die Lagerstätte getrieben. Östlich des Westschachtes wurde der Erzkörper durch eine 70 m lange Strecke bis zu seiner Auskeilung verfolgt und durch 5 Querschläge ins Hangende erschlossen. Das zur Untersuchung des Erzkörpers auf der 3. Sohle abgeteufte Absinken konnte wegen Wasserandranges nicht fortgesetzt werden⁵⁾.

6. Aus dem Ausgehenden für den später am Westerkörper in Aussicht genommenen Tagebau wurden seit Februar 1908 monatlich ca. 2000 cbm Abraum fortgeschafft⁶⁾, bis Ende März 1908 ca. 8600 cbm. Der Abraum wurde mittels flacher Förderung gehoben und auf die Halde gebracht⁷⁾. Am Ostende des Vorkommens wurde mit dem Tagebau begonnen; sein erster Stoß wurde auf 7 m Tiefe erreicht⁸⁾.

7. Die maschinellen Anlagen für Schacht und Tagebau sind Anfang 1907 in Tsumeb angelangt; im ganzen wurden an bergbaulichem Material 2070 t und 11167 cbm verschifft und an Ort und Stelle gebracht⁹⁾.

8. Anfangs behalf man sich mit Stauwasser. Infolge zahlreicher Malariaerkrankungen, die auf diese Anlagen zurückgeführt wurden, entschloß sich die Gesellschaft zur Anlegung einer 20 km langen

¹⁾ 8. Gesch. Ber. S. 5.

²⁾ Ebenda.

³⁾ 7. Gesch. Ber. S. 8.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ 8. Gesch. Ber. S. 5.

⁶⁾ Frankf. Ztg. v. 2. IX. 08.

⁷⁾ 8. Gesch. Ber. S. 6.

⁸⁾ 7. Gesch. Ber. S. 8.

⁹⁾ Ebenda.

Hochdruckwasserleitung vom Otjikoto-See¹⁾. Sie wurde im Januar 1907 mit einer Dampfmaschine in Betrieb genommen²⁾. Diese Wasserleitung figuriert nach größeren Abschreibungen in der Bilanz per 31. März 1908 als Aktivposten mit 260 000 Mk.

9. Es ist beabsichtigt, die ärmeren, nicht exportfähigen Erze am Gewinnungsort zu verschmelzen und das Werkblei sowie einen 40 bis 50%igen Kupferstein zur Verschiffung nach Europa zu bringen, wo er weiter verhüttet werden soll. Die dazu nötigen eisenhaltigen Zuschläge glaubte man anfangs in der Nähe von Tsumeb gefunden zu haben, vergl. den Prospekt vom Januar 1907. Diese Hoffnung scheint trügerisch gewesen zu sein, denn später mußten die Eisenzuschläge »mit hohen Kosten von außerhalb bezogen werden«³⁾. Um so größer die Gunst des Schicksals, daß sich im letzten Geschäftsjahr bei der Haltestelle Kalkfeld (km 308) der Otavibahn ein mächtiges Eisensteinlager von reicher Beschaffenheit fand⁴⁾. Die Gesellschaft erwarb es vom Finder und nahm sofort den Abbau auf⁵⁾. Per 31. März 1908 wurde die Eisenerzmine Kalkfeld nach Abschreibung von 20 000 Mk. mit 11 557,65 Mk. gebucht. Anstelle von Koks, der für die Hütte importiert werden mußte, hofft man künftig Holzkohle verwenden zu können⁶⁾. Vorläufig besteht die Hütte aus 2 größeren Schmelzöfen für eine Durchsatzmenge von 50—60 t Erz täglich nebst den nötigen Dampf- und Gebläsemaschinen⁷⁾. Der erste Schmelzofen wurde am 10. September 1907 angeblasen⁸⁾; jedoch handelt es sich immer noch um Versuche. Zurzeit kann ein abschließendes Urteil über die Rentabilität dieses Betriebszweiges noch nicht abgegeben werden⁹⁾.

Diese Hüttenanlage figuriert in der Bilanz per 31. März 1908 nach Abschreibung von 342 598,33 Mk. mit 300 000 Mk.¹⁰⁾.

10. Außerdem wurde für den Tagebau eine schiefe Ebene an-

¹⁾ DKZ. 1907 S. 31.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Amtl. Jahresber. 1907/08 S. 27.

⁴⁾ 8. Gesch. Ber. S. 7. Im amtl. Jahresber. a. a. O. findet sich eine bergmännische kurze Beschreibung dieser Mine.

⁵⁾ Amtl. Jahresber. a. a. O.

⁶⁾ 8. Gesch. Ber. S. 7.

⁷⁾ Prospekt v. Januar 1907; genauere technische Angaben im 6. Gesch. Ber. S. 8.

⁸⁾ Gesch. Ber. 1906/07 S. 9, vergl. auch die Schilderung der Örtlichkeit in der DKZ. 1907 S. 182.

⁹⁾ 8. Gesch. Ber. S. 7.

¹⁰⁾ Die Höhe dieser Abschreibungen wird im 8. Gesch. Ber. S. 11 mit der erwähnten unsicheren Rentabilität der Hütte begründet.

gelegt, die in der Bilanz per 31. März 1908 nach Abschreibung von 40 000 Mk. mit 43 454,19 Mk. bewertet wird, sowie

11. eine Beleuchtungsanlage für elektrisches Licht, bewertet mit 43 173,56 Mk.

II. In Guchab

sind gleichfalls Vorbereitungen zum Tagebau fertiggestellt worden, mit dem neuerdings auch begonnen wurde¹⁾. Außerdem werden noch Asis und Nageib als abbauwürdige Fundstellen angesehen, doch scheint dort noch gar keine Tätigkeit begonnen zu haben.

Otavi, wonach die Gesellschaft ihren Namen erhielt, gilt heute, wie aus der gänzlichen Übergehung dieser küstennächsten Mine hervorgeht, nicht mehr als abbauwürdig. Die 3 weißen und 25 farbigen Angestellten, die die Gesellschaft am 1. Januar 1908²⁾ in Otavi beschäftigte, scheinen nur mit dem Eisenbahnbetrieb zu tun zu haben.

Nach der Spezialbilanz für den Bergbau per 31. März 1908 betragen die Aktiven insgesamt 5 012 185,19 M.

Die Hauptposten dieser Aktivseite sind folgende:

1. Gemäß Art. 2 des Vertrags mit der South West überlieferte Land- und Minenrechte nebst den bis 31. März 1907 aufgewendeten Kosten für Vorarbeiten	1 591 351,21	Mk.
2. Gebäude	345 176,08	„
3. Viehbestände	147 358,51	„
4. Wasserleitung u. Pumpstation Otjikoto	260 000,—	„
5. Vorrichtung unterirdischer Arbeiten (Schachtanlagen)	100 979,29	„
6. Hüttenanlage	300 000,—	„
7. für Material und Inventar	652 288,85	„
8. Kohlen und Schmelzkoks	650 000,—	„
9. Vorrat an Kupfererzen ³⁾	573 265,—	„

Außer den hohen Transportkosten des Produktes wird die Rentabilität des Unternehmens, abgesehen von dem eben erwähnten Mangel an Kohlen bez. Koks⁴⁾ unter Umständen in Frage gestellt durch die

¹⁾ 8. Gesch. Ber. S. 7. — Nach d. Tropenpfl. 1908 sollten bereits bis August 1908 10 000 t. Guchaberze verfrachtet sein. Bei einem durchschnittlichen Kupfergehalt von 33 %, 8. Gesch. Ber. S. 7, scheinen die Guchaberze außerordentlich aussichtsvoll zu sein.

²⁾ Nach dem DKol. Bl. 1908 S. 843.

³⁾ Diese wurden im Vorjahr mit 100 Mk. pro t bewertet, 7. Gesch. Ber. S. 10. Für die letzte Bilanz fehlt eine solche Angabe.

⁴⁾ Grubenholz findet sich angeblich in großen Mengen in unmittelbarer Nähe der Grube, s. Prospekt von 1907.

schwierigen Arbeiterverhältnisse. Merkwürdigerweise hat die Otavi bis jetzt auch in dieser Beziehung Glück gehabt. Vom Beginn des Hereroaufstandes an stockte allerdings die bergbauliche Tätigkeit $1\frac{1}{2}$ Jahr lang gänzlich. Sogar der Bergwerksdirektor¹⁾ mußte von Otavi nach Grootfontein flüchten, später nach Omaruru übersiedeln²⁾. Im September 1905 kehrte er nach Otavifontein zurück. Seitdem wurden in Tsumeb die Vorrichtungs- und Vorzimmerungsarbeiten wieder aufgenommen³⁾. Von da an hat es die Otavi verstanden, sich einen kleinen Stamm eingeborener Arbeiter zu erziehen. Am beliebtesten sind die Hereros, die, wohl durch die Kriegsgefangenschaft an Arbeit gewöhnt, als kräftige und geschickte Grubenarbeiter gerühmt werden⁴⁾. Die Ovambos eignen sich merkwürdigerweise kaum besser wie die Hererofrauen und werden wie diese nur für die Aufbereitung und Handschneidung der gewonnenen Erze verwendet⁵⁾. Im Geschäftsjahr 1906/07 betrug die Mindestzahl der Arbeiter 17 Weiße und 112 Eingeborene, die Höchstzahl 96 Weiße und 740 Eingeborene⁶⁾, 1907/08 schwankte die Zahl zwischen 250 und 1150⁷⁾. Am 1. Januar 1907 waren in Tsumeb bei der Otavi 100 Weiße und 400 Farbige angestellt⁸⁾, am 1. Januar 1908 140 Weiße und 900 Farbige⁹⁾, seitdem zirka 120 Weiße und über 1000 Farbige¹⁰⁾. Die Otavi sorgt für ihre Angestellten in Tsumeb durch Beamtenhäuser, Lazarette, Stores und Hotels. Die Eingeborenen sind dort zum Teil angesiedelt worden und haben östlich von der Minenanlage ihre glockenförmigen Pontoks dorfartig angelegt¹¹⁾.

VIII. Verwertung des Landbesitzes. Wir haben endlich noch nachzutragen, daß die Otavi in ihrer uns hier ganz besonders interessierenden Eigenschaft als Landgesellschaft folgende Besitzungen in ihrer Hand vereinigt:

1. 1294,5 qkm Land von dem Landkonzessionsgebiet der South West nach dem Vertrage vom 12. Mai 1903, Art. 2, Ziffer 2¹²⁾.

1) An anderer Stelle Betriebsdirektor genannt.

2) 5. Gesch. Ber. S. 9.

3) 6. Gesch. Ber. S. 8.

4) DKZ. 1907 S. 182.

5) 7. Gesch. Ber. S. 9. — Nach dem 8. Gesch. Ber. S. 7 spielen übrigens gerade die Ovambos jetzt die wichtigste Rolle unter den eingeborenen Arbeitern.

6) 7. Gesch. Ber. S. 9.

7) 8. Gesch. Ber. S. 7.

8) DKol.Bl. 1907 S. 469.

9) DKol.Bl. 1908 S. 843.

10) DKZ. 1908 S. 692.

11) DKZ. 1907 S. 182.

12) Vergl. oben S. 92 Anm. 1.

2. Nach demselben Vertrag Art. 2 Ziffer 7 innerhalb desselben Konzessionsgebietes die 10 km breite Landzone rechts und links der Eisenbahn. Die Grundstücke rechts und links der Bahn von Khorab bis Tsumeb gehören der Otavi bereits nach der Abmachung unter 1; hier handelt es sich daher nur um die gerade 100 km lange Strecke zwischen Khorab und Okaputa. Das namhafte Landrecht, das der Gesellschaft nach dieser Vereinbarung zufiel, hat also eine Größe von rund 2000 qkm.

3. Die DKG. überließ 1904 der Otavi, wie oben S. 182 dargestellt, an Grund und Boden abgesehen von dem Land für die 150 km lange Bahntrace bis Usakos und für den Bahnhof in Swakopmund¹⁾ unentgeltlich längs der Bahn ab km 10 von Swakopmund alternierende Geländeblocks von 10 km Breite und 10 km Tiefe. Da die Entfernung von km 10 bis Usakos genau 140 km beträgt, so hat dieser Grundbestiz der Otavi einen Umfang von weiteren 1400 qkm.

4. Im Geschäftsjahr 1903/04 erwarb die Otavi gegen Entgelt von der Regierung die 16000 ha große Farm Usakos²⁾. Diese erscheint in der Generalbilanz per 31. März

1905 mit	10 306,41	Mk.
1906 „	7 595,76	„
1907 „	84 258,84	„
1908 „	107 430,74	„

auf der Aktivseite zu Buch.

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach einem von der Regierung genehmigten Bebauungsplan Usakos zu einer kleinen Binnenstadt auszubauen³⁾ und hat mit Anlegung der Hauptreparaturanstalt für die Eisenbahn den Anfang gemacht⁴⁾. Jetzt befindet sich die Zentralverwaltung der Eisenbahn dort, DKol.Handb. 1909 S. 202. In den letzten Jahren sind schon mehrere Grundstücke zwecks Errichtung von Wohngebäuden und Gasthäusern an Private verkauft worden. Zwecks Wasserversorgung wurde ein Hochreservoir angelegt⁵⁾. Die katholische⁶⁾ wie auch die protestantische Mission⁷⁾ errichteten Gebäude

¹⁾ 3 ha; die Otavi kaufte später noch 5 ha für 88000 Mk hinzu; vergl. oben S. 226 Anm. 1.

²⁾ Siehe Gesch. Ber. 1903/04.

³⁾ Durch Verordnung des Bezirksamtmanns von Swakopmund vom 22. I. 1907, DKGG. XI, S. 60, wurde die Baupolizeiverordnung von Swakopmund für Usakos eingeführt.

⁴⁾ Gesch. Ber. 1904/05 S. 8.

⁵⁾ 6. Gesch. Ber. S. 7.

⁶⁾ 7. Gesch. Ber. S. 6.

⁷⁾ 8. Gesch. Ber. S. 8.

und legten Gärten an. Geschäftshäuser entstanden, eine Selterswasserfabrik, eine Obstweinkelterei und 2 Bäckereien, darunter eine mit Dampfbetrieb¹⁾. Die 10000 ha große Farm Usakos hat übrigens Frhr. v. Houwald seit einigen Jahren von der Gesellschaft gepachtet²⁾. Außerdem scheint die Otavi irgendwo Land verkauft zu haben. Wenigstens macht die Bergbaubilanz 1908 zum erstenmal von dem Konzessionswert eine Abschreibung »abzüglich Landverkäufe 20 265 M.«

Neuerdings hat sich die Otavi stark für Landvermessung interessiert³⁾. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung für Bergbau 1907/08 wurden 27 568,09 Mk. dafür ausgegeben.

Weiteres hat die Gesellschaft zur Ausbeutung ihrer sonach insgesamt etwa 4800 qkm umfassenden Ländereien, so viel mir bekannt ist, nicht unternommen, abgesehen von einem landwirtschaftlichen Versuch⁴⁾, der daran scheiterte, daß der Bevollmächtigte der Gesellschaft, Herr Seufferheld, am 2. Oktober 1904 von den Eingeborenen ermordet wurde.⁵⁾

IX. Gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Nach allem Dargestellten befindet sich diese Gesellschaft noch gänzlich im Stadium der Entwicklung, wenigstens soweit bisher Geschäftsberichte veröffentlicht worden sind. Das Geschäftsjahr 1907/08 stellt, wie gesagt, bereits einen Anfang lukrativer Tätigkeit und zwar einen sehr günstigen dar. Bis zum 31. März 1907 vermögen wir, da das große Bahn- und Bergbauunternehmen kaum vollendet war, keine vergleichbaren Einnahme- und Ausgabeziffern aufzustellen.

Im Geschäftsjahr 1907/08 ist nach Abschreibungen von 1 292 246,48 Mk. ein Reingewinn von 3 480 948,44 Mk. übrig geblieben; davon fielen dem Reservefonds 10% zu; die Anteilseigner erhielten 9%, die Inhaber von Genußscheinen 4 Mk. auf den Genußschein. Demgemäß wurde folgende Verwendung des Reingewinnes genehmigt:

Reservefonds	3 480 948,84 Mk.
Tantième	1 777 777,78 „
Dividende	1 800 000,00 „
Genußscheine	800 000,00 „
Gewinnvortrag	355 075,82 „
Summa:	<u>3 480 948,44 „</u>

1) Ebenda.

2) Amtl. Jahresber. 1907/08 S. 88.

3) 8. Gesch. Ber. S. 8.

4) Vergl. Rupp in dem oben S. 225 Anm. 2 erwähnten Referat S. 16.

5) Gesch. Ber. 1904/05 S. 9.

Da wir annehmen können, das jene Abschreibungen gegenüber dem unerwartet günstigen Ausfall des Jahresabschlusses besonders hoch sind, so ergibt sich, wenn auch die oben erwähnten aus dem Vorjahre stammenden 2067840,68 Mk. Schulden nicht abgestoßen wurden, sondern in Höhe von 2742399,45 Mk. wieder erscheinen, immerhin ein so erfreuliches Ergebnis, daß die seinerzeit auf das Unternehmen gestützten Hoffnungen sicherlich nicht betrogen worden sind¹⁾.

Die Sache gewinnt erst ein anderes Ansehen, wenn wir uns fragen, wie lange eine derart intensive Abbaumöglichkeit und demgemäß eine so hohe Gewinnchance besteht. Mr. James rechnete bei einer monatlichen Produktion von 646,75 t gediegen Kupfer mit einer Abbauzeit von 4 Jahren 8 Monaten. Angenommen, Mr. James hätte seiner Schätzung vorsichtigerweise nur die Hälfte des wirklich vorhandenen Mineralreichtums zugrunde gelegt, so können wir immerhin nur auf einen Reichtum an gediegenem Kupfer in Höhe von 70400 t rechnen, die in längstens 10 Jahren ausgebeutet wären. Allerdings sind ja dann noch die anderen Erzlager, mindestens Guchab zur Verfügung, über deren Ergiebigkeit wissen wir aber noch fast gar nichts.

Nach diesen Feststellungen können wir, zurückblickend auf die oben mitgeteilte Kursbewegung der Otavianteile doch wohl behaupten, daß deren Bewertung mit nahezu 250% keiner weiteren Steigerung mehr fähig sein dürfte. Wenn die durchschnittlichen Jahresdividende des Papierses während der nächsten 10 Jahre, innerhalb deren ja das Kapital amortisiert werden muß, auch doppelt so hoch sein sollte, als 1907/08, also 18% beträgt, so entfallen auf eigentliche Verzinsung doch nur etwa 8%, was bei einem inländischen bewährten Industrieunternehmen kaum einer Kapitalisierung von 150% entsprechen würde. Wir können demgegenüber nicht umhin, den hohen Kursstand von Mitte 1909 mit der von Zeit zu Zeit in Amerika mit den dortigen Kupferwerken inszenierten Hausse in Verbindung zu bringen²⁾.

¹⁾ Über das ebenfalls günstige Ergebnis des Geschäftsjahres 1908/09 findet sich ein vorläufiger Bericht in der DKZ. 1909 S. 301. Die Erzverschiffungssumme, die dort mit 2700 t angegeben ist, dürfte viel zu niedrig sein, denn schon in den ersten 9 Monaten dieses Geschäftsjahrs betrug sie 20331 t, vergl. DKZ. 1909 S. 60. Wir unterlassen es deshalb lieber, auf diese Angaben näher einzugehen.

²⁾ Siehe z. B. den Bericht des Handelssachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat New York in den Nachrichten für Handel und Industrie vom 2. X. 1908, Frankf. Ztg. vom 13. X. 1908.

5. Die wirtschaftliche Entwicklung der South African Territories, Limited

I. Gründungs- und Finanzierungsgeschichte. Wir erwähnten bereits oben S. 71, daß das im Frühjahr 1889 in London gebildete Kharaskhomasyndikat nach Abschluß der ebenda genannten Eingeborenenverträge an Stelle von deren Anerkennung seitens der deutschen Regierung mit der ebenda geschilderten Konzession vom 31. Oktober 1892 bedacht wurde.

Von der Finanzierung des Kharaskhomasyndikats ist wenig bekannt geworden¹⁾. Es hatte ursprünglich 15000 £, später 30000 £ Kapital, doch steht nicht fest, wie viel auf diese Beträge in bar eingezahlt worden ist. Jedenfalls will das Syndikat für den Erwerb seiner Rechte 17500 £ gezahlt haben²⁾, auch hat es mindestens 100000 Mk. für die Erforschung und die Erschließung seines Konzessionsgebietes aufgewendet³⁾. Als kein Betriebskapital mehr vorhanden war, wurde die Territories am 9. September 1895 als Aktiengesellschaft nach englischem Recht mit dem Sitz in London ins Leben gerufen.

Das nominelle Kapital dieser Gesellschaft betrug von Anfang an 500000 £, wovon 27172 £ stets als unbegeben geführt werden, die übrigen 472828 £ als vollbezahlt gelten. Bezeichnender Weise scheint das Kharaskhomasyndikat selbst nicht genügend Geld besessen zu haben, um diese Finanzierung zu ermöglichen. Deshalb hat offenbar das Concession development Syndicate die Finanzierung vermittelt, denn es wurde später mit einer Provision von 100000 £ nominell in Aktien der Territories bedacht. Weitere 230000 £ Gründeraktien erhielt das Kharaskhomasyndikat für Überlassung seiner Rechte aus der Konzession vom 31. Oktober 1892 und aus dem Vertrag mit der DKG. vom 20. Dezember 1892. Es blieben deshalb nur 170000 £ zu begeben übrig. Diese wurden aber nicht etwa ausgegeben⁴⁾, sondern statt dessen wurden 100000 £ 6prozentige Debentures aufgelegt, die durch eine Generalhypothek an dem vom Kharaskhomasyndikat ein-

¹⁾ Vergl. hierzu und zum folgenden die Denkschrift der Territories von 1906, der Reichstagslandkommission von der Gesellschaft überreicht, sowie das Referat von Prof. Anton, »Bericht über die South African Territories Company Limited, der Reichskommission etc. erstattet etc.« (nicht im Buchhandel), veröffentlicht neuerdings in der Zeitschr. für Kol. Pol. 1909 S. 385 ff.

²⁾ Anton S. 14.

³⁾ Vergl. unten S. 254.

⁴⁾ Anton a. a. O. S. 14 nimmt an, daß sie nicht unterzubringen waren.

Mit. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

gebrachten Grundbesitz sichergestellt wurden. Von ihnen erhielt das Kharaskhomasyndikat nochmals 25 000 £; die übrigen 75 000 £ Debentures wurden zum Parikurse begeben, aber da einige Zeichner nicht voll zahlten, nur mit 73 810 £ honoriert. Diese Schuld verminderte sich später etwas durch Umtausch, Kraftloserklärung und Amortisation, während sich gleichzeitig der Barbestand durch Barverkauf von Aktien noch etwas erhöht haben dürfte¹⁾. Da diese Veränderungen nur in bescheidenem Maße vor sich gegangen sein dürften, entzog demnach eine hochverzinsliche Schuld der Gesellschaft bedeutende Summen. Dieses Obligationengeschäft wäre also nur dann rentabel und vernünftig gewesen, wenn sich eine so lukrative Erwerbsquelle gefunden hätte, daß gegenüber dem erzielten Gewinn eine 6prozentige Verzinsung noch preiswert erschien. Tatsächlich hat man, wie Anton a. a. O. S. 13 zeigt, offenbar bei Gründung der Territories im Anschluß an die Goldfunde im Hererolande und die Aufdeckung von Blaugrund bei Gibeon an solche hohe Gewinnmöglichkeiten gedacht. Als diese bis 1900 beharrlich ausgeblieben waren, hatte die Verzinsung der Obligationen allein schon 30 000 £ verschlungen. Man schritt zu einer ausgiebigen Sanierung, deren Grundzüge nach einem in England häufig vorkommenden Schema folgende waren: Es wurde eine neue Gesellschaft unter gleichem Namen gegründet und am 8. Juni 1900 eingetragen mit einem Kapital von 500 000 £. Die Obligationen der alten Gesellschaft wurden zurückgekauft und die alten Aktien gegen Zahlung eines Agios in neue umgetauscht. Nach Anton a. a. O. S. 15 hat man sich das Sanierungsgeschäft wie folgt zu denken:

I. Die Gesellschaft von 1895 hatte von ihren 500 000 £ Aktien nur 330 000 £ begeben und zwar nur Gründeranteile, die in Höhe von 100 000 £ an das Concess. devel. Synd. entfallen waren,
 „ „ „ 230 000 „ an das Kharaskhomasyndikat

Summa 330 000 £.	Daneben hatte die Gesellschaft von ihren	100 000 £
	Debentures gleichfalls als Gründeranteil	25 000 £
	dem Kharaskhomasyndikat zugeteilt und	75 000 £
	gegen bar begeben;	Summa 100 000 £.

¹⁾ Nach Anton a. a. O. S. 15 waren Debentures im Werte von 1 000 £ gegen Aktien umgetauscht, Debentures im Werte von 1 300 £ für kraftlos erklärt und Debentures im Werte von 2 600 £ amortisiert worden, zusammen 4 900 £, so daß 1900 noch 95 100 £ in Frage kamen.

II.	Zwischen 1895 und 1900 wurden	
	an Debentures 1 000 £	
gegen	1 000 £ Aktien zurückgegeben, 1 300 „	
	ferner für kraftlos erklärt, 2 600 „	
	und amortisiert. Summa:	4 900 £
	Es blieben also an Debentures	95 100 £.

Andrerseits
wurden 707 £ Aktien gegen bar ausgegeben, im Ganzen
also 331 707 £.

III. 1900 zahlten die Aktionäre auf jede dieser 331 707 Aktien eine Nachzahlung von reichlich 2 sh., zusammen also etwa 49 000 £. Hiervon wurden zur Abfindung der Gläubiger aus jenen 95 100 £ Schuldverschreibungen auf je 50 £ Debentures 15 £ in bar, zusammen also 28 530 £ verwendet. Wir glauben Anton richtig zu verstehen, wenn wir ihn dahin ergänzen, daß auf die Debentures außerdem umtauschweise Aktien gewährt wurden, etwa derart, daß auf je 2 £ Debentures 3 £ Aktien entfielen. Nur so können wir uns die Erhöhung des begebenen Grundkapitals auf 472 828 £ erklären. Nur so wird es uns zugleich verständlich, wie die Obligationäre zur Mitwirkung bei dieser Sanierung bestimmt werden konnten.

Wie bei den meisten Sanierungen, zu denen die Mitwirkung der Obligationäre erforderlich ist, dürfte auch hier eine Minderheit der Gläubiger, die nicht einverstanden war, irgendwie überrumpelt, z. B. durch Verfall ihrer Ansprüche entrechtet worden sein. So wurde ein Teil der 199 710 £ Aktien frei, die nach obiger Rechnung zur Befriedigung der Obligationäre erforderlich gewesen wären. Einige von den freigewordenen dürften zur Ausgabe gegen bar gekommen sein. Da diese Ziffern nicht bekannt geworden sind, können wir nicht angeben, warum schließlich gerade 472 828 £ Aktien als Passivbetrag und der Einstandspreis der Konzession 1901 gerade mit 437 501 £ 0 sh. 11 d. auf der Aktivseite verbucht worden sind. Immerhin weicht unser Ergebnis hiervon nur unwesentlich ab, so daß wir diese Abweichung mit jenen unbekanntem Größen hinreichend erklären können.

Die Regierung, die doch das Kharaskhomasyndikat am 31. Oktober 1892 höchst persönlich konzessioniert hatte, hat durch Erlaß vom 7. Juni 1897 die Umwandlung von 1895 genehmigt, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkem, daß die Territories nur so lange als Rechtsnachfolgerin des Syndikates gelte, als sie ihre Verpflichtungen gegen die Regierung und die DKG. erfülle, und daß zu den Ver-

bindlichkeiten jener gegenüber auch die gehöre, deutschen Ansiedlern in ihrem Gebiete den Vorzug zu geben¹⁾.

Ob ein nochmalige staatliche Genehmigung nach der Umwandlung von 1900 eingeholt wurde, ist nicht bekannt geworden, doch scheint es, da alle Quellen schweigen, als habe man diese Genehmigung der Regierung nicht für erforderlich gehalten. Rechtlich ist das, da die Zustimmung der Regierung zum mindesten durch jahrelanges Stillschweigen erteilt wurde, heute bedeutungslos. Selbstverständlich gelten aber dann auch der Gesellschaft von 1900 gegenüber die Vorschriften des Erlasses vom 7. Juni 1897.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals die in der Literatur mehrfach auftauchende Meinung erwähnt, die DKG. habe bei Gründung der Territories 100000 Mk. in bar oder in Anteilen der Territories für Hingabe von gewissen Eisenbahnbauberechtigungen verdient. Wir haben diese Auffassung schon oben S. 178 f. zu widerlegen gesucht.

Ebenso wird immer wieder behauptet, die South West habe die Territories aufgekauft. Hiergegen richten sich unsere Ausführungen oben S. 216 f.

II. Kurswert der Shares. Die Shares der Territories werden an keiner Börse gehandelt, auch nicht an der Londoner. Auch hier sind wir daher auf die Abschlußnotizen des von der Heydtschen Kolonialkontors angewiesen, die erst im Februar 1907 beginnen²⁾. Der Anteil dieser Gesellschaft hat, wie sich schon aus der Finanzierungsgeschichte ergibt, nur geringen Wert; er wurde deshalb von Anfang 1907 bis Ende 1908 im niedrigsten Falle zu 2 sh., im höchsten Falle zu 5 sh., zuletzt zwischen 3 und 4 sh. bewertet. Von Mitte Dezember 1908 an kam die allgemeine Hausse in deutsch-südwestafrikanischen Werten so stark selbst bei diesem minderwertigen Papier zur Erscheinung, daß es noch im Dezember über 7 sh., im Mai 1909 über 11 sh. stieg. Irgend einen diesen Aufschwung hinreichend rechtfertigenden Umstand vermögen wir nicht ausfindig zu machen. Im Gegenteil, wir würden nicht erstaunen, wenn die Kursbewegung gerade umgekehrt, rückläufig verlaufen wäre. Dies wäre im Hinblick auf die sonderbaren, gleich noch zu erwähnenden Vorgänge in der Direktion und auf die geringe Unternehmungslust der Gesellschaft, die überdies gerade aus diesem Grunde vielfachen Reibungen mit der Regierung ausgesetzt ist, ohne weiteres zu begreifen.

¹⁾ Denkschr. vom 28. II. 1905 S. 29.

²⁾ DKZ. 1907 S. 69.

Wir neigen zu der Vermutung, daß sich die einander gegenüberstehenden deutschen und englischen Interessentengruppen hinsichtlich der Aktienmajorität den Rang streitig zu machen suchen und dadurch den Kurs in der letzten Zeit künstlich in die Höhe getrieben haben.

III. Satzungen. Die statutarischen Bestimmungen der Territories bieten nichts ungewöhnliches im Sinne des englischen Aktiengesellschaftsrechtes. Wir heben folgende Bestimmungen hervor:

1. Über die Anteile werden in der Regel keine share warrants ausgestellt, doch kann es eventuell geschehen¹⁾.

2. Im übrigen entscheidet über den Übergang eines Anteils der Inhalt des register of transfers²⁾.

3. Der Verwaltungsrat kann den Eintrag des Erwerbers ins reg. of transfers ohne Angabe von Gründen (without assigning any reason therefore) verweigern³⁾.

4. Das reg. of transfers wird für die letzten 14 Tage vor einer Generalversammlung geschlossen und kann auch sonst vorübergehend von der Direktion geschlossen werden, aber nicht länger als 30 Tage im Jahr⁴⁾.

5. Die Organe der Gesellschaft sind der unserer Aktiengesellschaft ganz entsprechend: Generalversammlung⁵⁾, Verwaltungsrat⁶⁾ und leitender Direktor⁷⁾.

6. Die Höhe der dem Reservefonds zuzuführenden Quote des Reingewinns wird vom Verwaltungsrat bestimmt⁸⁾, die Höhe der Dividende von der Generalversammlung⁹⁾.

IV. Gegner der Territories. Unter den Angriffen, die gegen diese Gesellschaft häufiger wiederkehren, sollen folgende Erwähnung finden:

1. Schon die Tätigkeit, mit der das Kharaskhomasyndikat seine Wirksamkeit im Schutzgebiet einleitete, der Abschluß der oben S. 72 beschriebenen Eingeborenenverträge, hätte insofern für SWA. beinahe eine große Gefahr bedeutet, als diese Verträge, wie schon gesagt,

¹⁾ A. 49f.

²⁾ A. 29.

³⁾ A. 30; Diese für unsere billigen deutschen Interessen gefährlichste Bestimmung des Statuts sollte von der Regierung mit allen Mitteln bekämpft werden.

⁴⁾ A. 32.

⁵⁾ A. 73 ff.

⁶⁾ A. 101 ff.

⁷⁾ A. 125 ff.

⁸⁾ A. 147.

⁹⁾ A. 143.

das ganze Land und Volk des Südens dem Syndikat auf Gnade und Ungnade auslieferten. Als dann 1894 die besten Wasser- und Weideplätze vom Syndikat beschlagnahmt und den ansässigen Weißen Wasser- und Weideabgaben auferlegt wurden, entstand unter der eingeborenen und der europäischen Bevölkerung gleichermaßen große Unzufriedenheit, so daß es beinahe zu einem Aufstand gekommen wäre¹⁾. Der Aufstand richtete sich allerdings weniger gegen die Regierung als gegen den Kapitän Wilhelm Christians, den man für den Urheber der Verwirrung ansah, und wurde durch das rechtzeitige Erscheinen des Landeshauptmanns schnell unterdrückt. Beabsichtigt war diese Verwirrung von der Gesellschaft selbstverständlich nicht. Sie mag immerhin ein Verschulden treffen; doch ist auffällig, daß das Kharaskhomasyndikat bei den Eingeborenen trotzdem durchaus beliebt gewesen sein soll. Das wird bestätigt sowohl durch damalige Stimmen der Literatur²⁾, als dadurch, daß das Syndikat später der Regierung beim Abschluß der Schutzverträge mit den früher renitenten Südstämmen³⁾ wesentliche Dienste geleistet haben soll. Auch beim Ausbruch des Aufstandes von 1903 will die Gesellschaft insofern ein gewisses Verdienst erworben haben, als ihr damaliger Vertreter, Herr von dem Bussche-Kessell durch seine Energie verhütet habe, das Warmbad-Süd in die Hände der Aufständischen fiel.

2. Gewisse deutschfeindliche Tendenzen in der Leitung des Syndikats und später der Territories glaubte man deutscherseits schon seit langer Zeit zu erkennen in einer Art Neigung, Burenansiedlung dem Ansetzen von deutschen Ansiedlern vorzuziehen. Anfangs scheint dies von der Regierung verhindert worden zu sein⁴⁾ 1897 wurde sogar von der Regierung die Anerkennung der Territories von einer vorzugsweise deutschnationalen Ansiedlungspolitik abhängig gemacht⁵⁾. Gegenwärtig scheint diese Verburungstendenz über das erträgliche Maß hinauszugehen und zugleich innerhalb der Gesellschaftsleitung der antideutsche Einfluß so erstarkt zu sein, daß

¹⁾ Vergl. Amtl. Jahresbericht über die Entwicklung DSWAs., Beilage zum DKolBl. 1896 S. 116; Leutwein, 11 Jahres Gouverneur in DSWA., 2. Aufl., Berlin 1907 S. 398.

²⁾ Z. B. Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896 S. 349.

³⁾ Wie von den amtlichen Quellen stets anerkannt wird; vergl. Denkschrift vom 28. II. 1905 S. 27.

⁴⁾ François z. B. war Gegner der Burenansiedlung (DSWA., Berlin 1899 S. 117, 133); vergl. auch Gerstenhauer in der Zeitschr. f. Kol. Pol. 1903 S. 212; Wyneken in der DKZ. 1900 S. 6; Rehbock ebenda S. 427; Düttmann in der Zeitschr. f. Kol. Pol. 1901, S. 613.

⁵⁾ Siehe oben S. 243 f.

keine besonderen Rücksichten der Gesellschaft gegenüber mehr am Platze sind¹⁾. Falls das Material, daß in dieser Richtung gegen die Gesellschaft zweifellos vorliegt, ein solches Verfahren rechtfertigt, könnte man sehr wohl daran denken, an der Hand der Regierungserklärung von 1897 jetzt vom Vertrage zurückzutreten. Ein Entschädigungsanspruch steht der Gesellschaft kaum zu, da sie, wie gezeigt wurde, mit nur geringen Barzahlungen finanziert worden ist und an ihren unten Seite 255 bezifferten liquiden Beständen noch namhafte Deckung hat. Mit Verlust hat sie jedenfalls zur Zeit nicht gearbeitet, vergl. unten Seite 257. Der Zeitpunkt wäre auch deshalb günstig.

3. Nach den oben S. 74 mitgeteilten Bedingungen des Konzessionsvertrages vom 31. Oktober 1892 wurde dem Kharaskhomasyndikat unter anderm aufgegeben, ernstliche Vorbereitungen zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Landesinnern zu treffen. Diese Verpflichtung wird von manchen Schriftstellern so verstanden, als wäre die Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn verpflichtet worden und als sei dieser Bahnbau als Bedingung der Konzession anzusehen, die, wegen Nichterfüllung der Bedingung, an die Regierung zurückfallen müsse²⁾. Wenn man sich den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen ansieht, muß man diesem Gedankengang widersprechen. Es kommen folgende Bestimmungen des Vertrags vom 31. Oktober 1892 in Frage:

Art. 1a. Die Regierung überweist dem Kharaskhomasyndikat . . . 128 . . . Farmen . . . unter der Bedingung, daß das Syndikat . . . die Gründung einer Gesellschaft . . . nachweist, welche zum Bau einer Eisenbahn, oder, soweit dies undurchführbar ist, eines Tramways . . . die Vorarbeiten übernimmt.

Art. 2a. . . sobald der . . . Regierung der Nachweis geführt wird, daß . . . 200000 Mk. . . gezeichnet und daß die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist, werden dem Kharaskhomasyndikate weitere 128 . . . Farmen . . . überwiesen.

Art. 3. Nach . . . 15 Jahren oder früher hat die . . . Regierung dem Kharaskhomasyndikat . . . Eigentum an weiteren 256 Farmen . . . zu gewähren . . . vorausgesetzt, daß das Kharaskhomasyndikat eine Schienenverbindung (Eisenbahn oder Tramwaylinie) zwischen Lüderitzbucht . . . und Aus hergestellt hat.

¹⁾ Genauerer über diese Vorfälle siehe in der DKZ. 1908 S. 663, 685, 712; Frankf. Ztg. vom 8. u. 11. IX. 1908, vom 13., 15. u. 25. X. 1909; Finanz-Chronik vom 15. V. 1909.

²⁾ So Gerstenhauer in der Zeitschr. für Kol. Pol. 1905 S. 716, Hesse, Die Landfrage, Jena 1906, 1. Bd. S. 335 ff, Anton in seinem Referat S. 10 ff.

Ebenso spricht Art. 7 von »der von dem Kharaskhomasyndikat in Aussicht genommenen Eisenbahn- oder Tramwaylinie«.

Wir müssen allerdings Prof. Anton auf Grund seiner eingehenden Behandlung der Frage darin Recht geben, daß die Regierung das Syndikat gern zum Bahnbau verpflichtet hätte und daß das Syndikat zum Bahnbau nach dem Vertrage nicht nur berechtigt war. Die technischen Schwierigkeiten, die dem Bahnbau besonders in der Wanderdünenstrecke zwischen Lüderitzbucht und Aus entgegenstanden, wurden früher über- jetzt aber vielleicht ebenso unterschätzt. Man hat jahrelang darüber gestritten, ob die Frage überhaupt gelöst werden könne¹⁾. Ob sich das schließlich von der Firma Lenz & Co. angewendete Verfahren mit den Sandsackwällen bewähren wird, kann heute noch niemand wissen. Fest steht nur, daß man sehr spät darauf gekommen ist, daß das Verfahren sehr viel Geld gekostet hat²⁾ und daß auch die Unterhaltung der Sandsackwälle überaus kostspielig ist. 1892 mag man von diesen Schwierigkeiten übertriebene Vorstellungen gehabt haben. Deshalb hätte sich um keinen Preis ein Unternehmen zur Ausführung dieses Bahnbaus auf eigenes Risiko bereit finden lassen. Was vielmehr das Kharaskhomasyndikat übernommen hat, das ist die Verpflichtung zur Vorbereitung eines solchen Bahnbaus; diese Verpflichtung wurde noch ergänzt durch eine mit besonderer Prämie ausgezeichnete Berechtigung zum Bau. Wir sehen nicht ein, was an diesem Abkommen tönricht sein soll.

Jene Verpflichtung hat das Kharaskhomasyndikat erfüllt, ohne von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen. Das Syndikat hat ebenso wie später die Territories immerhin ansehnliche Summen für die Vorbereitung der Eisenbahn Lüderitzbucht-Aus verausgabt, wie unten S. 254 darzustellen ist. Die Kosten der Bahn wurden 1897 auf 543 000 £³⁾ geschätzt und die Firma Arthur Koppel erklärte, selbst dann noch nicht in der Lage zu sein, die Bahn zu einem vorher fest vereinbarten Preise zu bauen⁴⁾. Unter diesen Umständen sah sich die Gesellschaft nicht imstande, den Bahnbau auszuführen und wir können sie deshalb nicht verurteilen.

Die amtliche Denkschrift vom 28. Februar 1905 S. 29 berichtet,

¹⁾ Vergl. »v. P.« in der DKZ. 1908 S. 235.

²⁾ Die Baukosten der Lüderitzbuchtbahn betragen pro km 52000 Mk., also etwa das doppelte wie diejenigen der Otavibahn. An eine Rentabilität dieser Bahn im Sinne unserer inländischen Bahnbauten ist deshalb schwerlich zu denken.

³⁾ Also 78695 Mk. für jeden der 138 km.

⁴⁾ »Denkschrift der South Afrika Territories Limited 1906«, (nicht im Buchhandel), Seite 1.

1897 sei die Verleihung von weiteren 128 Farmen gemäß Artikel 2 des Vertrages vom 31. Oktober 1892 trotz eines dahingehenden Antrages der Gesellschaft von der Regierung abgelehnt worden, weil die Gesellschaft die ihr obliegenden Arbeiten nicht ernstlich in Angriff genommen habe. Diese Ansicht steht unserer Meinung nach mit der vorstehend entwickelten nicht im Widerspruch. Die weiteren 128 Farmen hätten einen Wert von über 1 Million Mk. gehabt; es ist ausgeschlossen, daß man dieses Objekt hinzugeben bereit war, wenn für jene Arbeiten nur einige 100000 Mk. ausgegeben worden wären. Wenn Artikel 2 also davon spricht, »daß die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen werden solle, so geht dieses Erfordernis, wie unter den Parteien übrigens offenbar feststand, weit hinaus über den Begriff des Artikel 1: ». . . die Vorarbeiten übernimmt«. Wenn also diese Klausel als erfüllt angesehen werden kann, so braucht jene noch lange nicht als erfüllt angesehen werden.

Bei dieser Gelegenheit sei hervorgehoben, daß die Frage gegenwärtig wieder aktuell geworden ist, weil die Gesellschaft nach den Erklärungen des leitenden Direktors in der Generalversammlung vom 11. Mai 1909¹⁾ auf Anregung eines juristisch gebildeten neuen Mitgliedes des Verwaltungsrates die Auffassung angenommen hat, ihr stehe wegen Erfüllung der vertragsmäßigen Bedingungen gemäß Artikel 2 der Konzession vom 31. Oktober 1892 ein Anspruch auf Gewährung von weiteren 128 Farmen zu. Demgemäß hat sich die Territories — kaum sollte man es für möglich halten — »gegenüber der deutschen Regierung dazu bereit erklärt, die Angelegenheit durch Schiedsspruch entscheiden zu lassen«²⁾. Der Vorsitzende fügte diesem Berichte hinzu, daß dieser Vorschlag jedoch nicht angenommen worden sei. Wir vertreten, wie aus dem Vorstehenden bereits hervorgehen dürfte, den Standpunkt, daß die Gesellschaft und ihre Rechtsvorgängerin, das Kharaskhomasyndikat, von den nach Artikel 1 der Konzession stipulierten Vorarbeiten abgesehen, nicht das geringste getan hat, was als Inangriffnahme der Ausführung eines Bahnbaues im Sinne von Artikel 2 angesehen werden kann, geschweige denn als ernstliche Inangriffnahme. Diesen Standpunkt hat seit 17 Jahren nicht nur die deutsche Regierung, sondern auch die Gesellschaft selbst eingenommen, und wir können nur hoffen, daß wenigstens die Regierung an ihm festhält. Besonders da die Regierung unserer

¹⁾ Vergl. Finanz-Chronik vom 15. V. 1909.

²⁾ Ebenda.

Meinung nach, wie oben S. 246f. ausgeführt, möglicher Weise gerade jetzt in der Lage wäre, den Stiel herumzudrehen und der Gesellschaft die ihr bereits überlassenen 128 Farmen wegen Verletzung ihrer Konzessionspflichten wieder abzunehmen. Mindestens hoffen wir, daß der Direktor seine Gesellschaft, wenn sie doch prozessieren will, davon überzeugt, daß der einzig mögliche Weg das deutsche Verwaltungsverfahren ist, damit sie der Regierung nicht nochmals ein solches Ansinnen stellt, wie das vorgeschlagene Schiedsverfahren.

4. Weiter wird der Gesellschaft zum Vorwurf gemacht, daß sie von dem ihr zugeteilten großen Landgebiet von 12800 qkm nur einen unverhältnismäßig kleinen Teil veräußert, den Rest zurückbehalten habe, wie ihr z. B. François¹⁾ und Leutwein²⁾ vorwerfen. Die Auswahl und Vermessung der 128 Farmen hat allerdings, wie wir der Gesellschaft glauben können, viel Zeit in Anspruch genommen³⁾.

Die Auswahl war schon deshalb fast undurchführbar, weil anfangs das Bestreben der Gesellschaft, die besten Farmen in ihre Hand zu bekommen, mit den vitalsten Interessen der Eingeborenen in Konflikt kam. Den Eingeborenen scheint der Abschluß der oben S. 72 geschilderten Verträge dadurch erleichtert worden zu sein, daß ihnen gesagt wurde, das Syndikat begehre nur die trockenen, wasserlosen Weidegründe, da es gerade diese wasserlosen Strecken der Kultur erschließen wolle. Daher Enttäuschung und Revolte, als man versuchte, den Eingeborenen alles brauchbare Land wegzunehmen. 1898 stellte die Regierung den Sachverhalt klar und beschränkte die Gesellschaft lediglich auf diejenigen Grundstücke, die nicht als bereits bestehende Wohnplätze und aus anderen wirtschaftlichen oder in der Stammestradiation liegenden Gründen für die Eingeborenen reserviert wurden. Erst von da an konnte eine wirkliche Auswahl der Farmen beginnen⁴⁾.

Im Juli 1902 war sie abgeschlossen und wurde damals von der Regierung genehmigt. Auf dem im Verlag des London Geographical Institute erschienenen Plan der Südostecke von SWA. im Maßstab 1 : 742016 kann man sehen, daß sich der Landbesitz in 28 Stücken über dieses Gebiet verteilt. Das bedeutendste davon ist am Löwenfluß nördlich von den Karasbergen gelegen. Fast jede der Farmen ist mit Wasserstelle versehen. Nach dem neuesten Geschäftsbericht (Mai 1909) wird die Vermessung etwa im Juli 1909 ihren Abschluß

¹⁾ DSWA., Berlin 1899 S. 111.

²⁾ 11 Jahre Gouverneur, 2. Aufl. Berlin 1907 S. 399.

³⁾ »Denkschr.« S. 2.

⁴⁾ Anton a. a. O. S. 19.

erreichen. Nach dem 1908 veröffentlichten Bericht waren damals — neuerdings fehlt eine solche Angabe — 235161 ha oder 21,4⁰/₀ von dem gesamten Landbesitz der Gesellschaft im Grundbuch verlaubar. Über die Veräußerung von Gesellschaftsland teilt derselbe Geschäftsbericht mit, es seien etwa 300000 acres Land (= 1214 qkm = 11,0⁰/₀) verkauft¹⁾ und weitere 250000 acres (= 1011 qkm = 9,2⁰/₀) verpachtet²⁾. Den Preis gibt die Gesellschaftsdenkschrift mit etwa 1 Mk. pro ha, den Pachtzins mit etwa 3¹/₂ Pf. pro Jahr und ha an. In der jedesmal per 30. Juni gezogenen Bilanz figuriert ein Posten Abschreibung von dem Aktivwerte der Land- und Minenkonzession: »Less—Farms sold . . .« in folgender Höhe (in £):

1903:	2997	13	9 ³⁾
1904:	3622	13	9
1905:	3622	13	9
1906:	3622	13	9
1907:	8206	1	0
1908:	10334	3	11. ⁴⁾

Offenbar bedeutet dies jedesmal den gesamten Erlös aus Landverkäufen bis zum Bilanzierungstage. Daraus kann man am besten sehen, daß die Gesellschaft während der Aufstandsjahre allerdings verhindert war, Land zu verkaufen; sowie die Verhältnisse sich besserten, hat sie wieder Geld durch Landverkauf eingenommen; die Höhe des Hektarpreises reduziert sich, wenn man bei einem Gesamtverkaufsquantum von 121400 ha und einem Gesamterlös von 164121 Mk.⁵⁾ den Einzelpreis berechnet, auf 74 Pf.⁶⁾; wahrscheinlich ist er noch niedriger, weil von jenem Erlös auch Gewinn aus Bergbauberechtigungen mit inbegriffen sein dürfte. Im übrigen finden die oben S. 179 bezüglich der DKG. aufgestellten Sätze entsprechende Anwendung. — Der Buchwert der Konzession ist ziemlich konstant geblieben seit 1901, vergl. oben S. 243. 1908 betrug er 439317 £ 16 sh. 5 d.

5. Stichhaltiger ist der Vorwurf, daß die Territories allzuwenig

¹⁾ Im neusten Geschäftsbericht werden nur »Optionen« auf Land erwähnt.

²⁾ Nach dem neuesten Geschäftsbericht 650000 acres = 2632,5 qkm oder 24,0⁰/₀.

³⁾ In diesem Jahre erscheint ein solcher Posten zum ersten Male. Vergl. DKolBl. 1903 S. 152: Die Territories . . . hat in letzter Zeit 20 ihrer Farmen . . . verkauft.

⁴⁾ 1908 werden nur »Optionen« auf Land erwähnt, vergl. Anm. 1, darunter aber eine solche »with Berlin financiers« auf 2000000 acres, die nicht ausgeübt wurde, so daß die Anzahlung verfiel. So erklären wir uns diese hohe Mehreinnahme.

⁵⁾ Im Jahre 1906/07, Bilanz von 1907.

⁶⁾ Wenn Leutwein in der Deutschen Revue 1906 S. 199 von 1,50 Mk. spricht, so müssen wir annehmen, daß ein starker Rechenfehler unterlaufen ist.

zur Ausbeutung ihrer 55000 qkm umfassenden Bergrechte getan habe. Anscheinend hat sie von Anfang an in dieser Hinsicht keine eigene Tätigkeit entwickeln, sondern ähnlich wie die DKG. ihre Minengebiete an Untergesellschaften abgeben wollen¹⁾. Nur einige unbedeutende Schürfexpeditionen wurden entsendet²⁾.

Zum Teil war das geltende Bergrecht einer ersprißlichen Entwicklung in hohem Grade hinderlich.

Durch Artikel 4c des Vertrages vom 31. Otober 1892 war dem Kharaskhomasyndikat folgendes aufgegeben worden:

In die Verträge zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern über Verpachtung oder Verkauf ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der Pächter oder Käufer ohne Zahlung eines besonderen Zuschlags zum Kaufgelde berechtigt sein sollte, auf auf seinem Grundstücke zu schürfen . . .

Diese vom übrigen deutschen Kolonialbergrecht stark absteckende Bestimmung machte also im Gebiet der Territories nach Analogie des englischen Rechtes das Schürfrecht zu einem Bestandteil des Grundeigentums. Man wollte dadurch einerseits Ansiedlungslustige ins Land ziehen und andererseits eine regere Schürftätigkeit veranlassen. In Wirklichkeit erreichte man, wenigstens was den zweiten Punkt anlangt, das Gegenteil. Gerade im Territoriesgebiete meldeten sich sowohl wegen der Nähe Transvaals als auch wegen der erwähnten deutschfeindlichen Ansiedlungspolitik der Gesellschaftsleitung meist nur ansiedlungslustige Buren, und man kann sich denken, daß diese als Farmer nicht gerade viel Verständnis hatten für bergbauliche Experimente. Sie mögen von ihrem Schürfrechte nicht nur keinen Gebrauch gemacht, sondern es vielmehr dazu benutzt haben, um eine systematische Schürftätigkeit zu verhindern. Die Bestimmung des Artikel 4c scheint deshalb mehr geschadet als genützt zu haben. Seit 1900 verhandelte die Territories deswegen mit der Regierung, die 1901 von Artikel 4c absah, wogegen die Territories Erlaß eines von der Regierung zu genehmigenden Bergregulativs auf dem Boden der allgemeinen Schürffreiheit versprach³⁾.

In dem gleich zu erwähnenden daraufhin aufgestellten Bergregulativ vom 15. November 1901 fehlen allerdings wieder alle Be-

¹⁾ Erster Gesch. Ber. abgedruckt DKZ. 1895 S. 317.

²⁾ Vergl. unten S. 253f; auch Vietor im Jahrb. der Bodenreform I 1905 S. 179, Leutwein in der Deutschen Revue 1906 S. 197.

³⁾ Gesch. Ber. von 6. XII. 1901, vergl. auch DKolBl. 1902 S. 10.

stimmungen, durch die dem Grundstückseigentümer irgend ein Äquivalent gewährt würde. Im Geschäfts-Bericht vom 8. Dezember 1903¹⁾ wird zwar im Anschluß an die damals schon schwebenden Vorbereitungen zur Kaiserlichen Bergverordnung von 1905 erwähnt, die Gesellschaft beabsichtige ihr Regulativ ebenfalls zu modifizieren und zwar gerade in Richtung auf Stärkung der Rechte des Farmers. Geschehen ist das bis jetzt noch nicht. Nach dem Geschäfts-Bericht vom 5. Mai 1908 scheint es allerdings, daß die Frage gegenwärtig der Lösung nahe kommt. Inzwischen hat die Territories dadurch, daß sie Prämien auf Funde setzte²⁾, für Erhöhung der Schürftätigkeit sorgen wollen. Im Geschäftsjahr 1906/07 sind am Oranje beträchtliche Schürfarbeiten begonnen worden³⁾. Im Geschäftsjahr 1907/08 scheint gar nichts geschehen zu sein⁴⁾. Erst infolge der glückhaften Diamantenfunde östlich von Lüderitzbucht hat die Territories in den ersten Monaten des Jahres 1909 auch von dem südwestafrikanischen Diamantenfieber profitiert. Nicht weniger als 900 Schürfscheine für Diamanten, Gold, Kupfer und Kohle sollen ausgegeben worden sein⁵⁾. Kupfer und Kohle soll gefunden worden sein, wie Direktor Shaw in der Generalversammlung vom 11. Mai 1909 angegeben hat⁶⁾, ob in abbauwürdiger Menge, hat er nicht gesagt.

Die eigene bergbauliche Tätigkeit der Territories ist noch geringfügiger. Am 15. November 1901 erließ die Gesellschaft ein umfassendes Bergregulativ⁷⁾ wonach allgemeine Schürffreiheit im Bezirk der Gesellschaft statuiert wurde⁸⁾. Im gleichen Sinne ließ die Gesellschaft durch Bergingenieur Versfeld im Schutzgebiete einige

1) S. 4.

2) Denkschr. vom 28. II. 1905 S. 30.

3) Gesch. Ber. vom 5. V. 1908.

4) Der Gesch. Ber. vom 1. V. 1909 erwähnt nichts.

5) Finanz-Chronik vom 15. V. 1909.

6) Ebenda.

7) Abgedruckt bei Hesse, Landfrage, Bd. II, Jena 1906 S. 150ff.

8) Schürffreiheit allerdings nur im Sinne des Sächsischen, nicht des Preussischen Allgemeinen Bergrechts; Schürfscheine sind obligatorisch, doch können sie einem Geschäftsfähigen nicht verweigert werden (Art. 7). Die Kosten sind bei gleicher Größe des Schürffeldes, wenigstens für unedle Metalle, die gleichen wie nach der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. VIII. 1905 (Art. 10, 13, 36 vergl. mit §§ 27, 23, 63 der BV. vom 8. VIII. 1905), abgesehen von dem Gewinnanteil, der bei der Territories $\frac{1}{5}$ vom Reingewinn beträgt (Art. 37 des Bergregulativs), bei der Regierung 2% des Wertes der gefördert Mineralien (§ 64 der BV.).

Untersuchungen vornehmen, die jedoch ergebnislos waren. 1902 wurde Freiherr Hans von dem Bussche-Kessel als Bergingenieur und Generalbevollmächtigter der Territories nach SWA. gesandt. Nach seinem Bericht vom 31. Juli 1902¹⁾ sind die Aussichten für Gold, Kohle, Silber, Blei und Diamanten unbedeutend, für Kupfer »very good indeed«. Seitdem hat die Territories, wie ihr wohl vorgehalten werden darf, auf dem Gebiet des Bergbaus niemals wieder etwas selbst geleistet, etwa abgesehen von der immerhin erwähnenswerten Teilnahme am Südwestafrikanischen Minensyndikat²⁾ und von der Entsendung eines »erfahrenen Mineralogen« nach dem Schutzgebiet, der die Prospektoren beaufsichtigen und beraten soll³⁾.

V. Expeditionen. Im Juli 1893 entsendete die Gesellschaft eine von Ingenieuren geleitete Expedition nach SWA., die den Bau der Eisenbahn vorbereiten sollte⁴⁾. Die Kosten dieser Expedition müssen 9433 £ betragen haben, denn das Kharakhomasyndikat wies der Regierung nach, daß es diesen Betrag für Vorarbeiten zum Eisenbahnbau verausgabt hat⁵⁾.

1896 ging eine zweite dem Trassierungswerk dienende Expedition der Gesellschaft, geführt von den Herren Rumbold & Sons, nach Lüderitzbucht. Deren Ergebnisse waren bestimmend für die definitive Aufgabe des gesellschaftlichen Eisenbahnbauprojektes⁶⁾.

1896/97 waren 2 bergtechnische Expeditionen, die die Territories ausgerüstet hatte, im Schutzgebiet tätig.

Endlich ist hier noch die oben erwähnte Mission Versfeld⁷⁾ zu nennen.

VI. Wirtschaftliche Lage im Allgemeinen. Trotz ihrer kennzeichnenden erblichen Kapitalarmut hat es die Territories stets verstanden, verhältnismäßig viel Mittel liquide zu halten. Hier sind zunächst die in Kassen- und Bankguthaben sowie die in Wertpapieren angelegten Beträge zu nennen, die nachstehend in ihrem bilanzmäßigen Buchwert aufgezählt sind.

1) Beigelegt dem Gesch. Ber. vom 17. XI. 1902 sowie der Gesellschaftsdenkschrift von 1906.

2) 1907.

3) Gesch. Ber. vom 1. V. 1909.

4) Denkschr. betr. das südwestafrikanische Schutzgebiet, unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums vom 1. X. 1892 bis 30. IX. 1893, Beil. z. DKolBl. 1893 S. 31.

5) Denkschr. der Territories von 1906 S. 1.

6) Vergl. oben S. 247 ff.

7) 1901.

	Bankguthaben und Kasse	Wertpapiere	Zusammen
1901	1 264 11 3	24 203 19 0	25 468 10 3
1902	2 301 17 8	20 642 15 11	22 743 13 7
1903	1 222 19 1	15 615 1 9	16 838 0 10
1904	1 770 11 10	9 503 11 2	11 274 3 0
1905	8 534 14 6	776 3 6	9 310 18 0
1906	16 848 4 7	776 3 9	17 624 8 4
1907	28 368 15 2	776 3 9	29 144 18 11
1908	28 161 17 8	1 076 3 9	29 238 1 5

Was insbesondere die Wertpapiere anlangt, können wir noch hinzufügen, daß es sich dabei nicht etwa um koloniale Beteiligungen, sondern um wirkliche Anlagewerte handelt, da die Bilanzen genau angeben, welche Werte vorhanden sind¹⁾.

Weiter stellen wir im folgenden die Debitoren und Kreditoren der Gesellschaft zusammen:

	1901	1902	1903	1904
I. Schuldner				
1. London	161 5 3	145 18 6	600 11 10	711 16 9
2. Afrika				
a) Grundstückskauf- gelder	—	—	1 529 4 6	1 480 0 0
b) andere	500 15 8	203 18 6	621 0 5	2 946 9 0
c) a u. b zusammen	500 15 8	203 18 6	2 150 4 11	4 426 9 0
3. 1 u. 2 zusammen	662 0 11	349 17 0	2 750 16 9	5 138 5 9
II. Gläubiger				
a) London	190 0 3	814 14 10	547 10 5	1 222 16 10
b) Afrika	782 8 10	534 2 8	1 354 0 1	3 680 7 3
c) a u. b zusammen	982 9 1	1 348 17 6	1 901 10 6	4 903 4 1
III. Überschuß	—	—	849 6 3	235 1 8
IV. Überschuldung	310 8 2	999 0 6	—	—

¹⁾ 1908 waren es: a. 900 £ 5 % Obligationen der Russian Collieries Company
b. 300 £ 2½ % Vorzugsanteile derselben Gesellschaft.

	1905	1906	1907	1908
I. Schuldner				
1. London	38 5 1	—	24 12 9	—
2. Afrika				
a) Grundstückskauf- gelder	1483 18 10	1465 13 10	5571 4 0	6568 16 11
b) andere	18849 5 10	37507 16 9	10527 13 7	3980 5 4
c) a u. b zusammen	20333 4 8	38973 10 7	16098 17 7	10549 2 3
3. 1 u. 2 zusammen	20371 9 9	38973 10 7	16123 10 4	10549 2 3
II. Gläubiger				
a) London	7677 3 4	17404 12 8	6921 8 1	911 10 11
b) Afrika	8099 14 4	16845 17 1	3071 7 11	1150 4 5
c) a u. b zusammen	15776 17 8	34250 9 9	9992 16 0	2061 15 4
III. Überschuß	4594 12 1	4723 0 10	6130 14 4	8487 6 11
IV. Überschuldung	—	—	—	—

Die Aktivposten in den letzten 2 Tabellen verschwinden völlig neben dem seit 1901 fast unverändert zu Buch stehenden Wert der Konzession¹⁾. Man fragt sich unwillkürlich, ob dieser Wert mit gegen 9 Millionen Mk. nicht viel zu hoch zu Buch steht, wenn man die entsprechenden Buchungen der anderen Landgesellschaften in Rücksicht zieht und daran denkt, daß auf dem Gebiet der Territories noch so gut wie nichts geschehen ist. Mindestens war die Bewertung der Konzession in dieser Höhe ziemlich willkürlich, als noch nicht feststand, daß das Reich die Eisenbahn nach Keetmanshoop und Kalkfontein und die am Löwenfluß beabsichtigten künstlichen Bewässerungsanlagen schaffen würde. Jetzt mag die Buchung dem wirklichen Wert einigermaßen entsprechen.

Wenn schon die bisher genannten Zahlen den Aufschwung der Territories in den letzten Jahren erkennen lassen, so wird dies noch deutlicher durch eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, wie wir sie nachstehend bringen:

¹⁾ Vergl. oben S. 243, 251.

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
I. Einnahmen								
1. in London usw.	1201 57	1267 90	658 27	443 05	213 311	354 116	767 03	1502 62
2. in Afrika	255 89	871 28	616 108	20783 210	35437 1810	176798 163	111123 197	19992 151
3. zusammen	1456 144	2138 118	1274 133	21226 33	35651 29	177153 79	111890 1910	21495 13
II. Ausgaben								
1. in London usw.	3806 20	2691 50	2371 61	2827 81	2978 180	2889 28	3391 110	3390 127
2. in Afrika	3242 149	4194 50	2599 71	21673 119	32512 511	165451 27	99097 511	17409 310
3. zusammen	7048 169	6885 100	4870 132	24500 1910	35491 311	168340 53	102488 79	20799 165
III. Gewinnsaldo	—	—	—	—	—	—	6002 20	695 410
IV. Verlustsaldo	5591 22	10338 06	13934 05	15841 18	15681 210	3400 111	—	—

Mitt. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.
 Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
I. Einnahmen								
1. in London usw.	1201 5 7	1267 9 0	658 2 7	443 0 5	213 3 11	354 11 6	767 0 3	1502 6 2
2. in Afrika	255 8 9	871 2 8	616 10 8	20783 2 10	35437 18 10	176798 16 3	111123 19 7	19992 15 1
3. zusammen	1456 14 4	2138 11 8	1274 13 3	21226 3 3	35651 2 9	177153 7 9	111890 19 10	21495 1 3
II. Ausgaben								
1. in London usw.	3806 2 0	2691 5 0	2371 6 1	2827 8 1	2978 18 0	2889 2 8	3391 1 10	3390 12 7
2. in Afrika	3242 14 9	4194 5 0	2599 7 1	21673 11 9	32512 5 11	165451 2 7	99097 5 11	17409 3 10
3. zusammen	7048 16 9	6885 10 0	4870 13 2	24500 19 10	35491 3 11	168340 5 3	102488 7 9	20799 16 5
III. Gewinnsaldo	—	—	—	—	—	—	6002 2 0	695 4 10
IV. Verlustsaldo	5591 2 2	10338 0 6	13934 0 5	15841 1 8	15681 2 10	3400 11 1	—	—

Die riesigen Umsätze in den Jahren 1905/07 erklären sich damit, daß die Territories aus Anlaß des Aufstandes die Gelegenheit ergriff, durch Lieferung von Proviant an die Schutztruppe namhafte Summen zu verdienen. Der Erfolg in der zweijährigen Periode 1905/07 war entschieden sehr bedeutend. Ein Reingewinn von 21 683 £ konnte nicht schneller erzielt werden. Immerhin lag in der Begründung dieses Erfolges zugleich dessen Begrenzung: Mit dem Ende des Aufstandes und der allmählichen Minderung der deutschen Besatzung ging auch dieser Absatzmarkt nach und nach ein, sodaß 1907/08 bereits die Überschüsse wieder verschwanden, und es ist kaum Gewähr vorhanden, daß die Gesellschaft künftig mit gleicher Sicherheit ihre hohen Spesen wird verdienen können. Anders wäre es, wenn sich die Territories entschlosse, durch tatkräftige Arbeit im Schutzgebiet Erwerbsquellen von bleibendem Werte zu schaffen.

Im übrigen ist es, wie gesagt, zweifelhaft, ob die Regierung dieser Gesellschaft die Land- und Minenrechte der Konzession beläßt, wenn sich die Territories nicht ihren eigentlichen Aufgaben mehr zuwendet: Der Erschließung ihrer Bodenschätze und der nationalen Besiedelung ihres Farmlandes.

C. Kamerun

§ 28

1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Südkamerun

I. Gründung. Nach dem oben S. 80ff. Mitgeteilten wurde die GSK. auf Grund der den Herren Dr. Scharlach und Sholto Douglas am 18. Juni 1898 vom Reiche erteilten Konzession am 8. Dezember 1898 gegründet. Die Gründung erfolgte in Brüssel. Der Sitz der Gesellschaft wurde später nach Hamburg verlegt, wo er sich noch befindet. Die Rechte einer Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes wurden der Gesellschaft durch Beschluß des Bundesrates vom 16. Januar 1899 erteilt.

II. Finanzierung. Das Grundkapital wurde nach dem Statut auf 2 000 000 Mk. oder 2 500 000 Fr. festgesetzt, eingeteilt in 5000 Anteile zu je 400 Mk. oder 500 Fr.¹⁾ Sie zerfallen in zwei Serien A und B zu je 2500 Anteilen, die sich aber vollkommen gleichgestellt sind; Serie A war schon in der ersten Bilanz per 31. Dezember 1899 volleingezahlt, Serie B 1899—1905 nur zu 25%, was nach Art. 9 die Mindesteinzahlung bei der Gründung darstellte. Die restlichen 75% sind auf Serie B am 31. Dezember 1906 gleichfalls vollbezahlt gewesen.

¹⁾ Art. 5.

Größer noch als die Rolle der Anteile ist diejenige der gleichzeitig ausgegeben 15000 Genußscheine. Deren rechtliche Bedeutung wird vom Statut wie folgt geregelt:

1. Die Inhaber der Anteile und der Genußscheine bilden die Gesellschaft¹⁾. Dementsprechend können die Rechte aus den Genußscheinen, die Inhaberpapiere sind²⁾, geltend gemacht werden, ohne vom Besitz eines Anteils abhängig zu sein. Wir geben unten S. 292 Anm. 5 den Text einer solchen Urkunde wieder.

2. Die Erwerber von Genußscheinen haben der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtungen³⁾.

3. In der Generalversammlung haben je 2 Genußscheine eine Stimme⁴⁾. Überdies kann die Ausgabe neuer Genußscheine nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, in der wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Anteile und Genußscheine vertreten sind⁵⁾, jedoch auch von solcher Generalversammlung nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität der abgegebenen Stimmen. Sofern es sich um Abänderung der Rechte der Genußscheine handelt, so ist darüber in besonderen Generalversammlungen, zu denen nur die Inhaber der Genußscheine berufen werden, Beschluß zu fassen⁶⁾.

4. Die Genußscheine partizipieren wie Anteile an der Superdividende, die zur Ausschüttung gelangt, nachdem

a) die oben S. 81 genannten 3 Ansprüche der Reihe nach befriedigt worden sind, und zwar die Ansprüche der Anteile auf 5% Dividende auch hinsichtlich der vergangenen Geschäftsjahre,

b) das Direktorium 10% vom gesamten zur Ausschüttung gelangenden Gewinn als Tantième erhalten hat⁷⁾.

Wegen ihrer numerischen Überlegenheit⁸⁾ erhalten daher die Eigner der Genußscheine $\frac{3}{4}$ der als Superdividende verteilbaren Quote des Reingewinns.

¹⁾ Art. 7 S. I.

²⁾ Anlage C des Statuts.

³⁾ Art. 8 Abs. 6.

⁴⁾ Art. 30 Abs. 2 S. I; jeder Anteil hat dagegen eine selbständige Stimme.

⁵⁾ Allerdings wird nachgelassen, daß bei schlechterem Besuch der Generalversammlung innerhalb 6 Wochen eine neue Generalversammlung über die gleiche Frage einen gültigen Beschluß fassen kann, auch wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Anteile und Genußscheine in der 2. Generalversammlung vertreten sind.

⁶⁾ Art. 34 Abs. I—3.

⁷⁾ Art. 36 c.

⁸⁾ S. unten.

5. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft¹⁾ werden
- a) die Schulden getilgt und die Liquidationskosten gedeckt,
 - b) die auf die Anteile eingezahlten Beträge nebst 5% seit der letzten Dividendenausschüttung zurückgezahlt,
 - c) 10% des Überschusses als Vergütung für die gesamte Leitung der Liquidation an das zur Zeit des Eintritts der Liquidation in Amt gewesene Direktorium abgeführt. Zweifel könnten sich erheben, wenn die Liquidatoren, was ja leicht der Fall sein kann, nicht identisch sind mit den bisherigen Direktoren. Wir sind nicht der Ansicht, daß die ehemaligen Direktoren auch in diesem Falle Anspruch auf die 10% Tantième haben, da ihnen bei einem normalen Geschäftsjahr nach Art. 36. Lit. d. nur ein Anspruch auf 10% des Gewinnes, nicht, wie hier, des Kapitals zustehen würde. Es ist unwahrscheinlich, daß die im Text erwähnte Statutenbestimmung nur sagen will, daß es ausgeschlossen sein soll, eine weitergehende Vergütung zu beanspruchen, wenn die Direktoren zugleich die Liquidatoren sind. Denn in diesem Falle würde der Direktor, der seine Pflicht vollgetan hat und deshalb Liquidator wurde, schlechter gestellt sein als der minder gewissenhafte, der der Mühe der Liquidation enthoben wurde.
 - d) Der Überschuß wird auf die Anteile und die Genußscheine gleichmäßig verteilt und ausgezahlt, letzteres allerdings, ebenso wie die Verteilung überhaupt, nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung an die Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

Wirtschaftlich spielen daher die Genußscheine den Anteilen gegenüber ungefähr die Rolle je eines halben Anteils. Damit soll selbstverständlich nur ein ungefährer Anhalt für eine Wertberechnung gegeben sein; im Börsenverkehr²⁾ läuft die Kursbewegung der Genußscheine neben derjenigen der Anteile so selbständig, daß schon in den ersten Monaten nach Einführung an der Brüsseler Börse, März bis Dezember 1899, das prozentuale Wertverhältnis der Genußscheine zu den Anteilen folgende Ziffern ergibt:

März 75,8	Juni 76,9	September 67,5	Dezember 67,9.
April 88,8	Juli 82,7	Oktober 79,3	
Mai 88,5	August 82,7	November 68,0	

¹⁾ Art. 38.

²⁾ S. unten S. 264.

Später sank es auf 40 % und tiefer. Anfangs scheint die Regel obzuwalten, daß die Genußscheine 200 Fr. billiger sind als die Anteile, doch gibt es auch davon viele Ausnahmen. Neuerdings beträgt die Spannung 300—400 Fr.¹⁾, jedenfalls, weil die Gewinnchance der Genußscheine zur Zahl der dividendenlosen Jahre im umgekehrten Verhältnis steht.

Infolge ihrer numerischen Überlegenheit verhalten sich die Genußscheine zu den Anteilen wie 3:2; man könnte also sagen, daß das Grundkapital aus folgenden Elementen zusammengesetzt ist:

5000 Anteile	im Werte von 2000000 Mk. oder 2500000 Fr.
15000 Genußscheine	„ „ „ 3000000 „ „ 3750000 „
Summa:	5000000 Mk. oder 6250000 Fr.

Wie sich schon aus der oben unter 2 erwähnten Bestimmung des Statuts ergibt, wurden die Genußscheine bei der Gründung unentgeltlich begeben, und zwar erhielten die Herren Dr. Scharlach und Sholto Douglas für Überlassung der Südkamerun-Konzession 10000 Genußscheine²⁾, während die übrigen 5000 Genußscheine den ersten Zeichnern zugute kamen, die für jeden Anteil einen Genußschein erhielten³⁾. Ob diese letztere Bedingung richtig eingehalten und insbesondere, ob nicht die Soc. du Haut Congo noch besondere Vorzüge bei der Finanzierung bewilligt bekam, ist noch ungeklärt.

Freiherr v. Schleinitz berechnet⁴⁾ den Gründergewinn wie folgt: Die Anteile der GSK. hätte man an der Brüsseler Börse mit 100% Agio, die Genußscheine je mit 900 Mk. verkauft, so daß 16 Mill. Fr. »verdient« worden seien. Seine Ansicht wird vertreten von Förster⁵⁾ und Vietor⁶⁾. Wir können uns dem nicht anschließen. Erstens ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die mit Gründeranteilen bedachten Gründer des Unternehmens ihren Anteils- und Genußscheinbesitz ausgerechnet zu den höchsten Kursen los geworden sein sollen. Höchstwahrscheinlich handelt es sich doch wohl darum, daß diese Werte durch die Spekulation höher und höher getrieben wurden, sodaß sich jener Gewinn auf viele Hände verteilt. Überdies steht diesem Gewinn, wie die weitere Kursbewegung zeigt⁷⁾, ein entsprechender späterer Verlust gegenüber. Zwecklos wäre es aber,

¹⁾ Vergl. das Diagramm unten S. 264.

²⁾ Nach obiger Berechnung etwa wert 2000000 Mk.

³⁾ Art. 5 Abs. 2.

⁴⁾ In der Deutschen Revue 1903 Bd. II S. 101.

⁵⁾ In den Alldutschen Blättern 1903 S. 363.

⁶⁾ Im Jahrbuch der Bodenreform 1905 S. 165.

⁷⁾ S. unten S. 264.

zu bedauern, daß jener etwaige durch Spekulation in GSK.-Anteilen erzielte Gewinn nicht der GSK. zugeflossen ist, denn solchen Spekulationen ist jede Gesellschaft ausgesetzt und überdies stellen sie für das Unternehmen mindestens einen indirekten Vorteil dar, da sie den Wert der Anteile und damit den Kredit der Gesellschaft sowie die Aussicht steigern, bei der nächsten Anteilsausgabe beträchtliches Agio zu erzielen.

Die GSK. wurde unter wesentlicher Beteiligung des belgischen Kapitals finanziert. In welchem Umfang das geschehen ist, geht allerdings nirgends mit der erforderlichen Klarheit hervor. Die GSK. scheint auf einen Vertrag zwischen deutschen Kapitalisten, nämlich den Konzessionären und einigen Berliner und Hamburger Häusern einerseits, der Société anonyme belge pour le commerce du Haut-Congo andererseits zurückzuführen¹⁾. Als Gründer sind bekannt geworden²⁾: Die Discontogesellschaft in Berlin, die Norddeutsche Bank, Hardy & Hinrichsen, C. Woermann, Dr. Scharlach in Hamburg, die Société anon. belge pour le com. du Haut-Congo, die Compagnie du Congo pour le com. et l'industrie, die Société générale pour favoriser l'industrie nationale, die Banque de Bruxelles, P. Philippson, Balsler & Cie., Oberst Thys in Brüssel und Hipp. Lippens in Gent.

Die Hälfte des Grundkapitals soll in Deutschland, die andere Hälfte in Belgien aufgebracht worden sein, weshalb ursprünglich 5 deutsche und 4 belgische Direktoren vereinbart sein sollen³⁾. Tatsächlich bestand das erste Direktorium aus 10 Mitgliedern, 6 Deutschen und 4 Belgiern⁴⁾. Wir unterlassen es, über die jetzige Verteilung des Besitzes an Südkamerunanteilen Vermutungen aufzustellen.

Über die oben erwähnte Rolle der Société du Haut-Congo erfahren wir noch⁵⁾, daß diese Gesellschaft dem neu gegründeten Unternehmen 2 ihrer im Hinterland von Kamerun gelegenen Faktoreien⁶⁾ mit allem Inventar eingebracht und ferner die Mitbenützung der Werkstätten, Slips usw. der Gesellschaft in Kinschassa auf 10 Jahre

¹⁾ Vergl. *Mouvement géographique* 15. Jahrg. Brüssel 1898 col. 541.

²⁾ Ebenda col. 615.

³⁾ Ebenda col. 541.

⁴⁾ Vergl. ebenda col. 615 und Art. 15 des Statuts.

⁵⁾ DKZ. 1899 S. 43.

⁶⁾ Zimu und Goko (richtiger Ngogo), *Mouvement géogr.* 1898 col. 605; in *Deutschen Kolonialhandbuch* 1909 sind bewirtschaftete Stationen dieses Namens nicht angeführt; Zimu wird schon im Bericht für das erste Geschäftsjahr nicht mehr erwähnt. Dem *Gesch. Ber.* über das 9. Geschäftsjahr (1907, erschienen im Dezember 1908) ist ein Plan des Gesellschaftsbesitzes beigelegt, der zwar die Stationen und die Faktoreien angibt, aber bei den Stationen leider nicht auch deren Namen.

bewilligt, sich auch bereit erklärt habe, so lange es gewünscht werden sollte, als Agent der GSK. zu dienen. Die DKZ. behauptet a. a. O weiter, die Soc. du Haut-Congo habe für diese Leistungen 1500 Genußscheine der Südkamerun erhalten und 100000 Fr. in bar. Unklar ist, wie diese Abmachung mit der oben S. 261 erwähnten Bestimmung des Art. 5 des Statuts zu vereinbaren ist, wonach die nicht an Dr. Scharlach und Sholto Douglas zu gebenden Genußscheine an die ersten Zeichner der Anteile fallen sollten und zwar ein Genußschein auf jeden Anteil. — Außerdem soll die Soc. du Haut-Congo nach der DKZ. »sur inventaire« den Wert der Tauschwaren, Lebensmittel und afrikanischen Produkte erhalten haben, die in den beiden überlassenen Faktoreien vorhanden waren. Endlich soll sie 100 GSK.-Anteile gezeichnet haben.

III. Statut. Von der Einteilung des Gesellschaftskapitals, der Bedeutung der Genußscheine und der Verteilung des Gewinnes sowie des Liquidationserlöses ist oben die Rede gewesen. Von den übrigen Statutenbestimmungen seien die nach dem Schutzgebietsgesetz obligatorischen über die Rechte der Aufsichtsbehörde erwähnt¹⁾. Danach ist der vom Reichskanzler als der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar berechtigt:

1. an jeder Versammlung des Direktoriums und an jeder Generalversammlung teilzunehmen,
2. vom Direktorium jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen,
3. auf Kosten der Gesellschaft aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

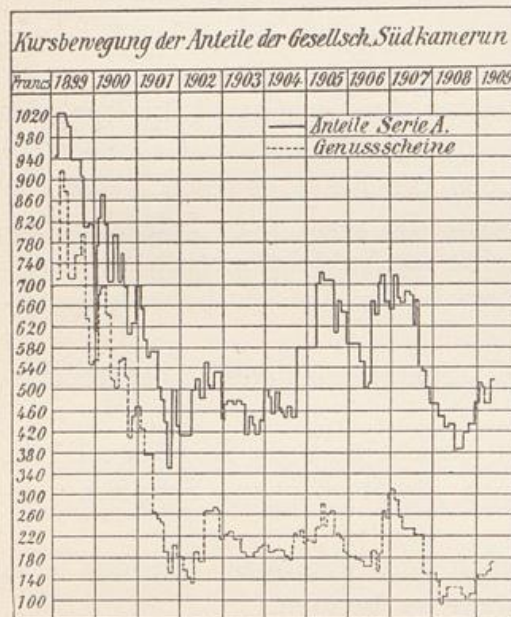
Außerdem bedürfen

4. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Beschlüsse, nach denen
 - a) eine Änderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen,
 - b) das Grundkapital teilweise zurückgezahlt,
 - c) die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Im übrigen finden sich keine wesentlichen Bestimmungen im Statut der GSK., die von den für die Aktiengesellschaften geltenden des Handelsgesetzbuchs erheblich abweichen. Die 3 Organe der Gesellschaft, Direktorium, Revisoren und Generalversammlung haben im wesentlichen die gleiche Stellung wie Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung einer Aktiengesellschaft.

¹⁾ Art. 40 f.

IV. GSK.-Werte. Die Anteile Serie A und B und die Genußscheine der GSK. werden an der Brüsseler Börse gehandelt. Die Notizen jedes Wochenschlusses werden im *Mouvement géographique*, die täglichen Notizen in der Belgischen Tagespresse abgedruckt. Außerdem sind die Anteile Serie A und B an der Hamburger Börse zugelassen, doch werden sie hier anscheinend nicht so rege gehandelt wie dort. Nachstehendes Diagramm gibt die Kursbewegung der Anteile Serie A und der Genußscheine an der Brüsseler Börse wieder (in Francs). Die Genußscheine sind, wie schon oben bemerkt, um 200 bis 400 Fr. billiger als die Anteile Serie A; ebenso



stehen die Anteile Serie B regelmäßig etwas unter den Anteilen Serie A. Ende 1900 bis Mitte 1904 hat anscheinend die allgemeine Depression stark auf den Wert des Papiere eingewirkt, dann bis Februar 1907 die Dividende für 1903 und 1905, danach wohl die Besorgnis, daß nicht die erforderlichen Abschreibungen erfolgt waren, seit Herbst 1907 der allgemeine Niedergang und seit Herbst 1908 der Aufschwung der meisten deutschen Kolonialwerte sowie die beträchtliche Steigerung des Kautschukpreises.

V. Erschließende Tätigkeit. Die Gesellschaft hat im Jahre 1900 zunächst ihren afrikanischen Bevollmächtigten Langheld, der seit 1891 im Congo tätig gewesen war¹⁾ und 7 andere Angestellte nach dem Schutzgebiet entsendet²⁾. 1901 arbeitete eine große von der Gesellschaft ausgerüstete Expedition unter dem schon früher in Kamerun tätigen Oberleutnant a. D. v. Carnap-Quernheimb im oberen Becken des Ngoko³⁾, der sich vor allem der Anwerbung von eingeborenen Arbeitern widmete⁴⁾.

¹⁾ *Mouvem. géogr.* 1899 col. 141.

²⁾ DKZ. 1900 S. 525, 1903 S. 433.

³⁾ DKZ. 1901 S. 64; auf den deutschen Karten wird dieser Fluß bekanntlich als Dscha bezeichnet.

⁴⁾ Bericht f. d. 2. Geschäftsjahr, November 1901.

Weiter werden folgende Expeditionen der GSK. erwähnt¹⁾:
vom 1. März bis 22. Dezember 1899 Expedition des Dr. Plehe,
vom 12. bis 30. April 1900 des Herrn v. Lüdinghausen nach
Nzimu mit dem Direktor Grafen Schlippenbach und dem Agenten
Kalmar,

vom 31. Oktober bis 27. Dezember 1900 des Herrn v. Stein
mit Direktor Langheld nach Bomassa,

vom 11. bis 30. Januar 1901 derselben 2 Herren nach Nzimu,

vom 16. Februar bis 18. Oktober 1902 des Herrn von Stein
nach Norden und Nordwesten,

vom 28. Oktober 1901 bis 15. Februar 1902 des Stabsarztes
Dr. Hösemann (Grenzexpedition), abgehend vom Kongo,

vom 25. Dezember 1902 bis 9. Februar 1903 des Hauptmanns
Engelhardt nach Bertua und Jaunde,

vom 15. Mai bis Ende August 1903 des Freiherrn v. Stein mit
dem von der GSK. delegierten Herrn Bernauer von Matulli nach Kribi.

Daneben sei die Reise erwähnt, die der im Anschluß an das
oben S. 81 erwähnte Abkommen vom 19. August 1905 auf Kosten
der GSK., aber als Regierungsbeamter zwecks Feststellung der neuen
Konzessionsgrenzen ausgesandte Hauptmann a. D. Ramsay, vorher
im Dienste der GNWK. tätig, ausführte²⁾. Endlich gehört noch hier-
her, daß die Gesellschaft nach ihrem vorletzten Geschäftsbericht³⁾ zu
gleichen Teilen mit den übrigen Batanga-Firmen an einem unter
Leitung der Darmstädter Bank ins Leben gerufenen Syndikat zum
Bau einer Südkameruner Eisenbahn beteiligt war; dieses Syndikat
hat durch Expeditionen sowohl die Trasse Batanga-Lolodorf-Njong
wie Duala-Jaunde-Njong feststellen lassen, womit dem 1908 vom
Reichstag bewilligten, überaus kostspieligen Bahnbau Duala-Windi-
menge schon eine gewisse technische Grundlage geschaffen ist.

Wir werden uns von den Kosten, die der GSK. aus diesen
Expeditionen erwachsen sind, kein allzu verkehrtes Bild machen,
wenn wir annehmen, daß diese dem jährlich in der Gewinn- und
Verlustrechnung erscheinenden, einen großen Teil der afrikanischen
Ausgaben überhaupt ausmachenden Posten »Unkosten in Afrika«
ungefähr gleichkommen. Dieser Posten betrug nach der jedesmal
per 31. Dezember aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung:

¹⁾ Vergl. hierzu und zum folgenden den von der Gesellschaft inspirierten Artikel
»Die bisherige Entwicklung der Gesellschaft Südkamerun« DKZ. 1903 S. 433 ff.

²⁾ Gesch. Ber. vom November 1906.

³⁾ November 1907.

1899:	13513,76	Mk.
1900:	121252,56	„
1901:	205697,14	„
1902:	483608,66	„
1903:	431374,06	„
1904:	335355,85	„
1905:	414991,03	„
1906:	644891,48	„
1907:	449018,84	„

Summa: 3099703,38 Mk.

Die zuletzt erwähnten Erschließungsarbeiten waren schon dem wichtigen Gebiet der Verkehrspolitik gewidmet. Eigene Aufwendungen größeren Stiles machte die Gesellschaft durch Anschaffung von einigen kleinen Flußdampfschiffen. So werden im ersten Geschäftsbericht 2 Heckraddampfer erwähnt, die dem Verkehr auf dem Sanga, Dscha und Kongo dienen sollten. 1900 und 1901 wurde von der Société anonyme belge ein kleiner Dampfer aushilfsweise gechartert¹⁾, 1904 im Anschluß an den Kauf einer Faktorei in Kribi ein Dampfer zur Befahrung des Njong hinausgesandt, 1905 ein zweiter²⁾.

Die Bilanz per 31. Dezember 1906 gibt als Wert der Dampfer 100000 Mk. an. 1907 wurden durch »Verkäufe« 38140 Mk. erzielt, 9198,63 Mk. abgeschrieben; dagegen beliefen sich die Aufwendungen, die bis Ende 1906 303142,91 Mk. betragen hatten, im Jahre 1907 allein auf 21438,63 Mk.³⁾, sodaß der Buchwert der Dampfer 1907 noch 74100 Mk. betrug.

Auf der Passivseite war anfangs eine »Reserve für Assekuranz der Dampfer« geführt worden, die seit 1903 den Namen »Dampfer-Erneuerungs-Konto« führte und 1906 100000 Mk. betrug. Diese stattliche Reserve wurde 1907 zur Deckung des noch zu erwähnenden Verlustes vollkommen aufgezehrt, wozu der 9. Gesch. Ber. bemerkt, das Konto sei überflüssig, da die Dampfer der Gesellschaft zu ihrem vollen Werte versichert würden.

Während seit 1904 in der geschilderten Weise ein hoffnungsvoller Ansatz gemacht wurde, den Verkehr in westlicher, nur unserm Schutzgebiet zugutekommender Richtung zu entwickeln, hat die Gesellschaft nach ihrem letzten (9.) Geschäftsbericht im Jahre 1908 den Transportweg von Kribi in das Innere wieder aufgegeben und aus-

¹⁾ Vergl. 2. und 3. Gesch. Ber.

²⁾ Vergl. 6. Gesch. Ber.

³⁾ Abzüglich der Verkäufe im Ganzen 283492,05 Mk.

schließlich den Weg über den Kongo für ihre Transporte in Benutzung genommen. Sie begründet das zunächst mit der größeren Regelmäßigkeit und Sicherheit der Damfer- und Eisenbahntransporte auf dem Kongoweg gegenüber dem auf dem Kameruner Wege großenteils erforderlichen Landtransport. Wir können hoffen, daß diesem Übelstand durch den Bau der Kameruner Südbahn bis Windimenge und weiter denjenigen der projektierten Linie zwischen Abongmbang und Njimbele¹⁾ abgeholfen wird. Wenn die Gesellschaft weiter bemerkt²⁾, der geographischen Lage nach sei für die Ausfuhr ihrer Produkte der Weg über Molundu und den Kongo weitaus günstiger als der über die Kamerunküste, so dürfte sie damit an 2 Umstände denken:

1. an die jetzigen Transportkosten und
2. an die heute geltenden Zollgesetze.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist allerdings zuzugeben, daß der Kameruner Trägerverkehr, selbst wenn er nur auf kurzen Strecken unvermeidlich ist, den Transport so verteuert, daß der Kameruner Weg mit den Wasserstraßen des Kongobeckens nicht konkurrieren kann. Das dürfte jedoch anders werden, wenn die Bahn fertig ist. Der jetzige Transportweg über den Kongo mißt folgende Strecken:

Molundu-Wesso	etwa 150 km	Schiffahrt auf dem Dscha,
Wesso-Leopoldville	„ 1150 „	„ „ „ Sangau. Kongo,
Leopoldville-Matadi	„ 400 „	Eisenbahn,
Matadi-Banana	„ 125 „	Schiffahrt auf dem Kongo,

also 1425 km Wasser- und 400 km Eisenbahntransport. Nach Fertigstellung jener Bahnen in Kamerun würde sich der neue Transportweg wie folgt gestalten:

Bimba-Njimbele	etwa 230 km	Schiffahrt auf dem Dume,
Njimbele-Abongmbang	„ 40 „	Eisenbahn,
Abongmbang-Windimenge	„ 325 „	Schiffahrt auf dem Njong,
Windimenge-Duala	„ 263 „	Eisenbahn,

zusammen also nur 555 km Wasser- und 303 km Eisenbahntransport. Das bedeutet natürlich eine riesige Ersparnis, wahrscheinlich gänzliche Konkurrenzunfähigkeit des ausländischen Verkehrsweges.

In zweiter Linie ist für die erwähnte neue Verkehrspolitik der GSK. der Umstand ursächlich, daß ihr ganzer Landbesitz in das sogenannte Freihandelsgebiet des vertragsmäßigen Kongobeckens fällt, so daß es vom deutschen Norden und Westen durch differenzierte Zollgesetzgebung geradezu losgelöst und mit dem nichtdeutschen

¹⁾ Vergl. die Kartenskizze im DKol. Bl. 1908 hinter S. 1004.

²⁾ Im 9. Gesch. Ber.

Osten und Süden geradezu verbunden wird. Allein wir sind der Ansicht, daß die Frage immer mehr an Bedeutung verlieren wird. Die Entwicklung der Zollgesetzgebung in den Vertragsgebieten scheint doch wohl dahin zu gehen, daß die differenzierte Behandlung dieser Gebiete immer mehr verschwindet.

Nach Art. 1 der Kongoakte vom 26. Februar 1885¹⁾ sollte der Handel im ganzen Kongobecken vollständige Freiheit genießen. Wie schon oben S. 77 angedeutet, waren die Mächte, die sich diesem Vertrag unterwarfen, hinsichtlich Westafrikas äußerst zurückhaltend mit Erklärung der Handelsfreiheit. Von unsern westafrikanischen Besitzungen ist der Südosten Kameruns das einzige Gebiet, das wir dem Handel freigegeben haben. Durch die bekannte Declaration²⁾ der Mächte, die die Brüsseler Akte vom 20. Juli 1890³⁾ unterschrieben, wurde dieses starre Prinzip durch Zulassung eines 10⁰/₀igen Einfuhrzolles durchbrochen; Ausfuhrzölle wurden nicht expressis verbis zugelassen, wohl aber dadurch, daß nur der Ausschluß von Durchfuhrzöllen ausdrücklich vereinbart wurde. Der Gouverneur von Kamerun hat zum ersten Mal von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht durch Erlaß der Zollverordnung vom 1. April 1899⁴⁾. In dieser Zollverordnung sind, neben Einfuhrzöllen von 6⁰/₀, auf Waffen von 10⁰/₀ des Wertes, auf Spirituosen 50—60 Pfg. per 1, für Elfenbein und Kautschuk 5⁰/₀ige, für bestimmte andere Landesprodukte 2¹/₂⁰/₀ige Ausfuhrzölle vorgesehen. Im Anschluß an den allgemeinen Zolltarif vom 5. Oktober 1904⁵⁾ brachte die Verordnung vom 24. Oktober 1904⁶⁾ für den zum konventionellen Kongobecken gehörenden Teil von Kamerun Erhöhung der Einfuhrzölle auf 10⁰/₀ vom Wert, auf Spirituosen 75 Pfg. bis 1 Mk. per 1; auch die Ausfuhrzölle wurden erhöht nämlich auf 10 bzw. 5⁰/₀. In dieser Hinsicht wurde das im übrigen Kamerun geltende Zollrecht demjenigen des Südostens angenähert durch die Verordnung des Gouverneurs betr. die Erhebung eines Gummi-Ausfuhrzolles vom 20. Juni 1906⁷⁾, die 40 Pfg. Ausfuhrzoll für das kg »Gummi« festsetzte, und durch die Verordnung, betr. Abänderung des Zolltarifs von 1904 vom 15. April 1907⁸⁾, die die Elfenbeinausfuhr mit einem Zolle von 2 Mk. für das kg belegte.

¹⁾ DKGG. I. S. 102 ff.

²⁾ Ebenda S. 173 ff.

³⁾ Ebenda S. 127 ff.

⁴⁾ DKGG. IV. S. 51 f.

⁵⁾ DKGG. VIII. S. 235 f.

⁶⁾ Ebenda S. 244.

⁷⁾ DKGG. IX. S. 268 ff.

⁸⁾ DKGG. XI. S. 222.

Wir sehen also, daß der oben S. 147 erwähnte Fehler der Zollgesetzgebung von Neuguinea, Plantagenkopra mit Ausfuhrzoll zu belegen, früher auch in Kamerun hinsichtlich des Kautschuks gemacht worden ist. Für das gemeine Zollrecht von Kamerun wurde dieser Fehler wieder ausgeglichen durch die Verordnung des Gouverneurs vom 23. Dezember 1907¹⁾, durch die Plantagengummi, wenn gewisse Formalitäten erfüllt werden, für zollfrei erklärt worden ist. Für den Südosten wird noch kein Unterschied gemacht zwischen Plantagen- und Handelskautschuk, ein Mangel, der für die GSK. von großer Bedeutung sein dürfte. Nebenbei sei bemerkt, daß dieser Ausfuhrzoll auf Plantagenprodukte neben dem auf Neu Guinea eingeführten in der Gesetzgebung der deutschen Schutzgebiete einzig dasteht.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 24. Oktober 1904 hatten sich aus formellen Gründen wegen der Vorgänge bei ihrem Zustandekommen und ihrer Veröffentlichung Bedenken erhoben²⁾. Deshalb gilt heute der gleichlautende Tarif vom 2. April 1907³⁾.

Jedenfalls scheint es uns vorteilhaft sowohl für die GSK. wie für den Schutzgebietsfiskus, wenn die zollpolitische Behandlung beider Teile von Kamerun immer übereinstimmender wird und wenn die geplanten Bahnbauten in Südkamerun möglichst beschleunigt werden. Wir hoffen also, daß die Gründe, die augenblicklich den Verkehr des Südostens nach ausländischen Küsten zu gehen nötigt, nicht unüberwindlich sind, daß also die GSK. in absehbarer Zeit wieder ihren Kautschuk und ihr Elfenbein in Duala oder Kribi einschiffen kann.

VI. Gegner. Seitdem die GSK. den Hauptteil ihres Konzessionslandes zurückgegeben hat, sind ihre Gegner, soviel mir bekannt ist, still geworden. Erwähnung verdienen jedoch Stimmen wie die des Frh. v. Schleinitz⁴⁾, aus denen hervorgeht, daß die Eingeborenen unter den Übergriffen der GSK. bis vor kurzem schwer zu leiden hatten. Die Gesellschaft soll ebenso wie die GNWK. ohne Rücksicht auf die ansässigen Völker alles Kautschukland schlechtweg in Beschlag genommen haben. Sie soll allen Kautschuk und alles Elfenbein, das im Konzessionsgebiet gewonnen wurde, schlechtweg für sich in Anspruch genommen haben. Die Eingeborenen, die sie zur Ablieferung ihrer Produkte zwangen, bekamen nur einen unverhältnismäßig niedrigen Preis. Hierdurch sollen die Eingeborenen geradezu zur schlimmsten Raubwirtschaft gezwungen worden sein.

¹⁾ DKol. Bl. 1908 S. 321.

²⁾ DKGG. XI. S. 198 Anm. *.

³⁾ Ebenda S. 197.

⁴⁾ In der deutschen Revue 1903 Bd. II S. 110.

Die Regierung hat seitdem durch zahlreiche Verordnungen Abhülfe zu schaffen gesucht, die wir im folgenden kurz zusammenstellen.

Der Handel mit den Eingeborenen wurde zunächst dadurch beschränkt, daß die Einfuhr der beiden wichtigsten Tauschmittel, Alkohol und Schußwaffen, erschwert wurde. In erster Linie durch internationale Verträge, insbesondere die Brüsseler Akte vom 20. Dezember 1890¹⁾, zuletzt durch die Vereinbarung vom 22. August 1908²⁾. Ferner durch die erwähnten Zollverordnungen.

Ähnlichen mehr soziologischen als politischen Charakter hat der Runderlaß des Gouverneurs betr. Beschränkung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken vom 28. Oktober 1907³⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen von Kamerun wurden geregelt durch die Verordnung betr. die Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet vom 14. Februar 1902⁴⁾, durch die Verordnung betr. Regelung des Trägerwesens vom 4. März 1908⁵⁾, durch die Bekanntmachungen vom 5. und 18. Mai 1908, betr. Festsetzung eines Verpflegungssatzes und betr. Marschzeiten für Träger und Karawanen in dem für die GSK. so wichtigen Durchgangsbezirk von Jaunde⁶⁾.

Im Gebiet GSK. war gewiß der Einfluß auch der Bekanntmachung des Gouverneurs betr. Verhütung der Einschleppung der Schlafkrankheit vom 25. März 1908⁷⁾ fühlbar.

Die Waffenkontrolle ist äußerst streng, wenn sie auch nicht immer durchführbar sein mag, vergl. die Runderlasse des Gouverneurs vom 19. April 1901⁸⁾, vom 1. März 1906⁹⁾, vom 14. Juni 1906¹⁰⁾ und vom 15. Januar 1907¹¹⁾, sowie die Verfügung vom 1. März 1906¹²⁾.

Die Einfuhr von Vorderladern und von Handespulver ist verboten durch Verordnung vom 14. April 1905¹³⁾. In einzelnen Teilen des Schutzgebiets, insbesondere auch im Süden, ist ganz allgemein die Einfuhr von Kriegsmaterial und der Handel damit verboten durch

1) DKGG. I. S. 127 ff.

2) DKol. Bl. 08 S. 991 (mit Kartenskizze).

3) DKol. Bl. 08 S. 2.

4) DKGG. VI. S. 459, ergänzt durch V. v. 13. X. 06, DKGG. X. S. 323.

5) DKol. Bl. 08 S. 512.

6) Ebenda S. 787 f.

7) Ebenda S. 786.

8) DKGG. VI. S. 299.

9) DKGG. X. S. 120.

10) Ebenda S. 237.

11) DKGG. XI. S. 56.

12) DKGG. X. S. 122.

13) DKol. Bl. 1905 S. 394; hierzu V. v. 10. IX. 05, ebenda S. 691.

die Verordnungen vom 10. September 1905¹⁾, vom 20. Februar 1906²⁾ und vom 23. Juni 1906³⁾.

Der Handel in dem für die GSK. so wichtigen Durchfuhrgebiet Ebolowa wurde Beschränkungen unterworfen durch die Verordnung vom 20. Oktober 1906⁴⁾. Allgemeinste Bedeutung hat die Verordnung des Gouverneurs, betr. das Wandergewerbe vom 4. März 1908⁵⁾. Erwähnung möge noch finden die Verordnung, betr. Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete im Schutzgebiet Kamerun vom 13. April 1907⁶⁾.

Aber auch direkt suchte die Gesetzgebung der Raubwirtschaft in Kamerun entgegenzuwirken.

Hinsichtlich des Kautschuks war ein erster Versuch nach dieser Richtung die Verordnung, betr. den Gummiraubbau vom 16. August 1904⁷⁾, durch die unter Strafe gestellt wurde, wer mutwillig oder lediglich in der Absicht, Gummi zu gewinnen, einen Gummibaum umschlägt. Die Verordnung vom 3. Oktober 1906⁸⁾ geht noch erheblich weiter: Auch wer einen Gummibaum so anzapft, daß der Baumeingeht oder in seinem Wachstum dauernd geschädigt wird, ferner, wer eine Kautschukliane tiefer als einen Meter über dem Erdboden abschlägt oder anzapft, und wer Gummi in Bezirken gewinnt, die wegen Erschöpfung vom Gouvernement gesperrt worden sind, ist strafbar.

Zur Schonung der Elefanten im Südbezirk wurde die Elefantenjagd durch Verordnung vom 12. Februar 1900⁹⁾ verboten, durch Verordnung vom 20. November 1905¹⁰⁾ von der Erlaubnis des Gouverneurs abhängig gemacht. Im ganzen Schutzgebiet wurde das Einkreisen von Elefanten durch Verordnung vom 15. Februar 1900¹¹⁾ verboten, durch Verordnung vom 8. November 1905¹²⁾ von der Erlaubnis des Gouverneurs abhängig gemacht. Jetzt gilt die Jagdverordnung vom 4. März 1908¹³⁾. Von größter Bedeutung war die

¹⁾ DKGG. IX. S. 250.

²⁾ DKGG. X. S. 38.

³⁾ Ebenda S. 271.

⁴⁾ Ebenda S. 327, ergänzt durch V. v. 19. XI. 07, DKol. Bl. 08 S. 102, aufgehoben durch V. v. 4. III. 08, ebenda S. 420.

⁵⁾ DKol. Bl. 08, S. 782; beachte auch die Bekanntmachung S. 783.

⁶⁾ DKGG. XI. S. 218, ergänzt durch V. v. 19. XI. 07, DKol. Bl. 08. S. 102.

⁷⁾ DKGG. VIII. S. 211.

⁸⁾ DKGG. X. S. 317.

⁹⁾ DKGG. VI. S. 233.

¹⁰⁾ DKGG. IX. S. 273.

¹¹⁾ DKGG. VI. S. 281.

¹²⁾ DKGG. IX. S. 270.

¹³⁾ DKol. Bl. 08 S. 784.

Verordnung des Gouverneurs betr. das Verbot von und des Handels mit Elefantenzähnen unter fünf Kilogramm vom 26. Oktober 1906¹⁾, denn erst durch diese Verordnung wurde jenen drakonischen Jagdgesetzen einigermaßen Durchführbarkeit gesichert. Übrigens wurde durch Verordnung vom 21. November 1907²⁾ das von Ausfuhr und Handel ausgeschlossene Elfenbein auf solches unter 2 kg beschränkt.

Wir haben uns absichtlich nur auf die Landesgesetze und zwar auf die für Südkamerun wichtigsten beschränkt. Dieser reiche Verordnungsregen scheint jedenfalls das Gute gehabt zu haben, daß die früheren Übergriffe der Kameruner Landgesellschaften nicht mehr leicht möglich sind. Wenigstens sind mir keine dahingehenden Nachrichten bekannt.

VII. Gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen in erster Linie aus dem oben S. 80f. historisch entwickelten Konzessionsland, das durch zahlreiche Faktoreien und von diesen Faktoreien abhängige Posten wirtschaftlich gehoben wird. Die Südkamerunkonzession, für deren Überlassung, wie oben S. 261 dargestellt wurde, an Scharlach und Douglas 10000 Genußscheine im Werte von ungefähr 2000000 Mk. oder etwa 40% des Grundkapitals gezahlt wurden, stand 1899—1901 als »Anlagekosten der Niederlassungen und Grundeigentum in Afrika« zu Buch, 1902 und 1903 als Konzessionskonto, seitdem unter der Bezeichnung »Grundeigentum und Plantagen«. Dieser Posten betrug von 1903—1906 unverändert 400000 Mk., vorher etwas mehr. Im letzten Geschäftsjahr (1907) will die Gesellschaft 378236,89 Mk. für Aufwendungen verauslagt haben, d. h. 43% aller Aufwendungen bis einschließlich 1906. Demgemäß stellt sie nach 28236,89 Mk. Abschreibungen die Pflanzungen in der Bilanz vom 31. Dezember 1907 mit 750000 Mk. in Rechnung. Im Vergleich mit anderen Gesellschaften ist diese Buchung auffallend niedrig, weshalb wir sie für eine bedeutende stille Reserve halten.

Daneben figuriert seit 1904 ein Posten »Niederlassungen in Kamerun«, der bisher einschließlich 1906 stets auf 1 Mk. abgeschrieben wurde. 1907 wird dieser Posten, auf den in diesem Jahr allein 50787,39 Mk. Aufwendungen verausgabt sein sollen, d. h. etwa 43% der in den Vorjahren gemachten Aufwendungen, nach 5788,39 Mk. Abschreibungen mit 45000 Mk. gebucht. Wir nehmen an, daß es sich bei ihm um Gebäude handelt, die in den Kameruner Stationen errichtet wurden.

¹⁾ DKGG. X. S. 331; hierzu Runderlaß vom 18. II. 07, DKGG. XI. S. 101.

²⁾ DKol. Bl. 08 S. 103.

Daneben existiert ein ähnlicher Aktivposten, Material in Kamerun, der 1903—1906 gleichfalls mit 1 Mk. zu Buch stand. 1907 sollen auf ihn 17785,86 Mk. aufgewendet worden sein, bei 75121,88 Mk. Gesamtaufwendungen der Vorjahre. 2786,86 Mk. wurden in diesem Jahr abgeschrieben. Per 31. Dezember 1907 steht daher der Posten mit 15000 Mk. zu Buch. Wir nehmen an, daß er sich auf bewegliches, aber nicht zur Veräußerung bestimmtes Inventar der Kameruner Stationen bezieht.

Außer den bisher genannten Posten und den oben behandelten Dampferwerten stellen folgende Beträge die wichtigsten Bestandteile der Aktivseite in den jährlichen Bilanzen dar.

	Waren und Proviant aus Europa	Produkte des Schutzgebiets	Kasse, Bankgut- haben u. diverse Debitoren	Summe der Aktiva
1899	165742,80	32269,01	869514,18	2201117,65
1900	227060,90	116975,86	601971,19	2144838,83
1901	345665,82	192888,35	305346,60	2237263,35
1902	311208,79	428178,69	217419,43	2337972,28
1903	404613,87	629392,31	99631,27	2395883,44
1904	554152,32	599280,37	119256,07	2567429,34
1905	899137,38	969579,18	92332,94	3231053,50
1906	967157,55	956555,91	220532,96	2644250,42
1907	1427879,74	404370,85	123355,89	2894041,85

Wir bemerken in dieser Tabelle ein starkes Zunehmen der Bestände an Waren und Produkten in den letzten Jahren bei gleichzeitiger Abnahme der liquiden Mittel. In letzterer Beziehung darf uns nicht der Posten Kasse usw. von 1907 irreführen. Der größte Teil dieser Summe, 93003,65 Mk. stellt Debitorenposten und zwar wahrscheinlich meist aus Handelsgeschäften mit Eingeborenen, also nicht ohne weiteres liquide Beträge dar. Riet doch schon auf die Bilanz von 1906 hin das Direktorium von der Ausschüttung einer Dividende wegen Mangels an flüssigen Barmitteln ab, während 1905 10% Dividende ausgeschüttet wurden.

Mitt. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

Dieser Eindruck wird dadurch vermehrt, daß in den letzten Jahren hohe Kreditorenposten auf der Passivseite figurieren, nämlich:

	1905	1906	1907
1. Unkosten, die erst im folgenden Jahre beglichen wurden	151 575,23	175 870,—	184 440,52
2. Diverse Kreditoren, einzulösende Wechsel, Dividendscheine, Bankkredit, Zahlungen gegen verkaufte, aber noch nicht abgerechnete Produkte, Guthaben des Personals in Afrika	753 893,19	255 365,10	689 601,33
Summa:	905 468,42	431 235,10	874 041,85

Der Rückgang im Jahre 1907 wird in diesen Ziffern nur zum Teil ausgedrückt. Man muß sich daneben vergegenwärtigen, daß das oben S. 266 erwähnte Dampfer-Erneuerungs-Konto, sowie ferner eine »Reserve für Schäden, deren Regulierung noch in der Schwebe« von 30 000 Mk. völlig aufgezehrt ist und daß auf der Aktivseite das Grundstücks-, das Niederlassungs- und das Materialkonto, wie oben dargestellt, 1907 wesentlich höher zu Buch standen als in den Vorjahren, mit anderen Worten, daß nicht so hohe Abschreibungen vorgenommen sind, als früher.

Nach Wegfall jener Reserven kennt die Bilanz per 31. Dezember 1907 nur eine Reserve, nämlich die sogenannte »gesetzliche Reserve« in Höhe von 20 000 Mk.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird am kürzesten in der Tabelle unten S. 275 ihrer Entwicklung nach zum Ausdruck gebracht.

Diese Ziffern zeigen deutlich, wie vorsichtig bei kolonialen Unternehmungen Dividendenausschüttungen vorgenommen werden müssen. 1903 wurde zur Erzielung einer 5 prozentigen Dividende fast der gesamte Gewinn von 1902 und 1903 verwendet; das war ein Fehler, denn so war es 1904 geboten, keinen Gewinn zu verteilen, obwohl fast dasselbe verdient worden ist wie 1903. Auch die hohe Dividende von 1905 rächte sich. Der ungeheure Gewinnrückgang der folgenden Jahre erklärt sich offenbar daraus, daß Abschreibungen, die besser 1905 vorgesehen worden wären, später unaufschiebbar wurden. Das Jahr 1907 litt außerdem, wie der letzte Geschäftsbericht mitteilt, an starkem Rückgang des Kautschukpreises¹⁾.

¹⁾ Siehe unten.

	Einnahme in		Ausgabe in		Gewinn	Verlust	Gewinn- saldo
	Europa	Afrika	Europa	Afrika			
1899	39 208,20	61 968,70	43 515,55	22 416,30	35 245,05	—	35 245,05 ¹⁾
1900	25 598,23	172 742,89	47 214,14	160 387,03	—	9 260,05	24 222,75
1901	14 625,54	272 899,47	65 108,38	235 528,29	—	13 111,66	11 111,09
1902	2 212,11	618 782,05	77 224,39	532 270,78	11 498,99	—	22 610,08
1903	3 307,76	785 991,58	96 170,54	643 604,88	49 523,92	—	72 134,— ²⁾
1904	—	769 051,95	107 049,33	618 471,95	43 530,67	—	44 727,22
1905	—	1 015 123,54	106 808,06	752 902,32	155 413,16	—	200 140,38 ³⁾
1906	963,40 ⁴⁾	1 142 429,81	103 701,18	1 030 985,09	8 706,94	—	63 015,32
1907	100 000,— ⁵⁾	594 599,06	704 468,79	107 478,96	—	117 348,69	— ⁶⁾

Wir erwähnten schon, daß die GSK. ihr Konzessionsgebiet von zahlreichen Faktoreien und Posten aus bearbeitet. Deren Zahl ist ständig vergrößert worden, wie folgende Ziffern zeigen⁷⁾:

	Faktoreien	Posten
1899	4	2
1900	6	5
1901	7	8
1902	10	12
1903	10	16
1904	15	17
1905	17	33
1906 ⁸⁾	18	39

Die Zahl der in diesen Stationen beschäftigten Angestellten wurde zuletzt 1904 mit 43 Europäern und 633 Farbigen⁹⁾ angegeben. Neuerdings scheint die Angestelltenzahl wieder zurückgegangen zu sein, denn der amtliche Jahresbericht für 1906/07, Beil. z. DKolBl. 1908, Teil C, Kamerun, S. 53¹⁰⁾, gibt als Angestellte der Südkamerun-

¹⁾ In der Bilanz vom 31. XII. 1900 wird nur ein Gewinnvortrag von 33 482,80 Mk. gebucht, weil gleichzeitig eine »Statutengemäße Reserve« von 1 762,25 Mk. erscheint.

²⁾ 5% Dividende = 62 500 Mk.; Tantième 7 474,05 Mk.; Vortrag 1 196,55 Mk.; außerdem wurden versehentlich dem Fiskus 963,40 Mk. Gewinnanteil gutgeschrieben, die 1906 zurückverbucht worden sind.

³⁾ 10% Dividende = 125 000 Mk., Tantième: 20 832,— Mk.; Vortrag: 54 308,38 Mk.

⁴⁾ Die Rückbuchung, die in Anmerkung 2 erwähnt wurde.

⁵⁾ Die oben S. 266 erwähnte Verwendung des Dampfer-Erneuerungs-Kontos.

⁶⁾ Verlustsaldo von 54 333,37 Mk.

⁷⁾ Diese Ziffern beruhen auf den jedesmaligen Angaben der Geschäftsberichte.

⁸⁾ Für 1907 fehlt eine solche Angabe.

⁹⁾ Gegen 34 Europäer und 603 Farbige im Vorjahr.

¹⁰⁾ Der Bericht für 1907/08 S. 69 wiederholt nur die Angaben des Vorjahres.

gesellschaft nur 4 Weiße und 450 Eingeborene an. Immerhin läßt sich daraus nichts Bestimmtes schließen, denn der amtliche Jahresbericht scheint nur die in den Plantagen angestellten Personen treffen zu wollen und die im Handelsgewerbe beschäftigten unberücksichtigt zu lassen. Auch bringt er keine Statistik für den Hauptbezirk der GSK., Lomie. Die Zahl der Eingeborenen erscheint auf alle Fälle gering, wenn wir uns die Zahlen nochmals vergegenwärtigen, die wir oben S. 134f. und 143 für die NGC. gefunden haben. Bei dieser kamen rund 50 Eingeborene auf jeden Weißen und dabei ist die Zahl der Arbeiter, die zu der von der NGC. in der Hauptsache betriebenen Koprproduktion nötig sind, gering gegenüber dem Arbeiterbedarf einer Kautschukproduktion, wie sie die Haupteinnahmequelle der GSK. bildet. Hier haben wir den schwächsten Punkt in der Position der GSK., den Arbeitermangel. Gerade der Süden von Kamerun, der ethnographisch noch völlig in das Gebiet der Bantuneger gehört, hat dünne und wenig seßhafte Bevölkerung¹⁾. Das war für die Gesellschaft angenehm und erleichterte ihr die Arbeit, als sie, entsprechend der Konzession, nach herrenlosem Land suchte. Für die Arbeiterbeschaffung ist das aber natürlich ein großes Hindernis. Bis zum Geschäftsbericht von 1905 wird deshalb immer über Arbeitermangel geklagt. 1899—1903 hatte die Gesellschaft, um dem abzuhelpen, insgesamt 979 Küstenleute aus Kamerun und Togo in ihr Konzessionsgebiet gesandt²⁾. 1906 hat der Vorsitzende in der Generalversammlung mitgeteilt³⁾, daß eine große Anzahl liberianischer Neger von der Gesellschaft engagiert und nach Kamerun befördert worden sei.

Noch vor kurzem wurde von den Südkameruner Unternehmungen ziemlich viel verdient durch Tauschhandel mit den Eingeborenen, besonders Eintausch von Elfenbein. Es ist auffallend, wie stark das zurückgeht. Die Elfenbeinausfuhr im Spezialhandel von Kamerun betrug in 1000 Mk.:

1905: 1205⁴⁾ 1906: 905⁵⁾ 1907: 519⁶⁾.

1) S. z. B. Charakteristische Abwanderung der Njem in letzter Zeit, DKolBl. 1909 S. 493ff.

2) DKZ. 1903 S. 436.

3) Ansprache des Vorsitzenden, Anlage I zum 7. Geschäftsbericht.

4) Fitzners Kolonial-Handbuch 1907 S. 37.

5) Ebenda 1908 S. 35.

6) Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1907 S. 385. Die Ziffern für den Gesamt-handel, die im amtlichen Jahresbericht 1907/08 S. 123 angegeben werden, zeigen hinsichtlich der Ausfuhrmenge eine Abnahme um 3796 kg, hinsichtlich des Wertes der Ausfuhr eine Zunahme um 169096 Mk. Soweit man aus den bisher veröffentlichten Zahlen für die ersten 3 Quartale des Jahres 1908 zu Schlüssen berechtigt ist, wird dieses Verhältnis keine Änderung erfahren.

Die Gesellschaft selbst hat auch nur Rückgang in der Elfenbeinausfuhr zu verzeichnen. Im Geschäftsjahr 1903 wurden $12\frac{1}{2}$ t eingekauft¹⁾, 1904 nur $10\frac{1}{2}$ ²⁾, 1905 nur $4\frac{3}{4}$ ³⁾, 1906 sind »größere Mengen« angekauft worden⁴⁾, doch ist der Ankauf 1907 »weiter zurückgegangen«⁵⁾. Dabei ist der Preis des Kameruner Elfenbeins seit Anfang 1903 bis Ende 1907, also bis einschließlich des letzten Berichtsjahres der GSK., von 13 Mk. für das kg auf 28 Mk. gestiegen⁶⁾. Erst Ende November 1907 fiel der Preis auf 24, 1908 auf 20 Mk., etwa den jetzigen Betrag. Anlage 1 des 8. Geschäftsberichts deutet an, daß der Elfenbeinhandel unter dem vom französischen Congo aus betriebenen Schmuggel von Waffen und Munition in Verbindung mit den deutschen Verboten des Handels und der Einfuhr von Waffen und Munition zu leiden habe. Wir würden es bedauern, wenn die oben genannten Schutzverordnungen wegen unzulänglicher Sperrung der Grenzen dem Schutzgebiet nichts nützten und den deutschen Unternehmern schadeten. Doch sind wir geneigt, anzunehmen, daß gerade die energische Handhabung der Verordnungen in jenen Ziffern zum Ausdruck kommt. Wir würden also unter dieser Voraussetzung zu der Annahme berechtigt sein, daß sich bereits die günstigen Wirkungen unserer Schutzmaßregeln gegen die Kameruner Raubwirtschaft deutlich zeigen. Wenn es der GSK. gelingt, über die gegenwärtigen Übergangsschwierigkeiten hinwegzukommen, wird sie sich auch auf der heutigen gesetzlichen Basis rentieren.

Für Südkamerun kommen gegenwärtig von anderen Erwerbsmöglichkeiten fast nur Kakao- und Kautschukproduktion in Frage. Die Plantagen der GSK. sind nach dem amtlichen Jahresbericht a. a. O. S. 52 bei einer Gesamtfläche von 3000 ha in einer Ausdehnung von 141 ha mit Kakao bepflanzt, wovon 21 bereits ertragsfähig sind, sowie 47 ha mit Kickxia. Von dem übrigen Land scheint noch viel brach zu liegen. Aber auch die Kakaogewinnung ist infolge des Rückgangs des Kakaopreises augenblicklich nicht recht rentabel. Dagegen ist der Wert des Kautschuks seit Mitte März 1908 im Steigen begriffen.

Unter diesen Umständen halten wir eine Erholung der Gesellschaft wie 1905 in nächster Zeit für möglich. Das empfindet auch die Börse, die den Wert der Papiere in der oben auf S. 264 graphisch dargestellten Weise angesetzt hat.

¹⁾ 6. Gesch. Ber.

²⁾ Ebenda.

³⁾ 7. Gesch. Ber.

⁴⁾ 8. Gesch. Ber.

⁵⁾ 9. Gesch. Ber.

⁶⁾ Vergl. den monatlichen Marktbericht am Schluß von jedem Heft des »Tropenpflanzer«.

2. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Nordwestkamerun

I. Gründung und Finanzierung. Wir haben oben Seite 83 ff. die Vorgeschichte und den Inhalt der Nordwestkamerun-Konzession vom 31. Juli 1899 zur Darstellung gebracht. Es gibt 3 Arten von Anteilen:

1. Als die Gesellschaft am 23. September 1899 gegründet wurde als deutsche Kolonialgesellschaft mit dem Sitz in Berlin, wurde ein Grundkapital von 4000000 Mk. vorgesehen. Dieses wurde in 10000 Anteile zu je 400 Mk. eingeteilt und diese Anteile als Serie A bezeichnet. Die Urkunden über diese Anteile lauten nach Wahl ihrer Eigentümer auf den Inhaber oder auf den Namen¹⁾. Auf diese Anteile waren am 31. Dezember 1907 1067578 Mk. noch nicht bezahlt. Ein kleiner Teil hiervon scheint noch unbegeben zu sein.

2. Daneben wurden bei der Gründung 30000 Anteilscheine ausgegeben, die auf keinen bestimmten Betrag lauten, als Serie B bezeichnet wurden und als Genußscheine angesehen werden müssen. Für sie gelten nämlich hauptsächlich folgende Regeln:

- a) Einzahlungen sind auf sie nicht zu leisten²⁾, doch bilden ihre Inhaber zusammen mit denen von Serie A die Gesellschaft³⁾.
- b) In der Generalversammlung haben je 3 Anteile Serie B⁴⁾ eine Stimme⁵⁾. Demgemäß bedarf ein Beschluß auf Änderung der Statuten der Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Anteile Serie B und der Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen⁶⁾.
- c) Am Gewinn nehmen die Anteile Serie B nur hinsichtlich der Superdividende teil, also nach den oben Seite 87 gemachten Angaben nicht an der Gewinnquote ad 3, sondern erst ad 6, 8, 10, 12⁷⁾.
- d) Am Liquidationserlös nehmen die Anteile Serie B gleichfalls in folgendem Umfange teil⁸⁾: Von dem Erlös werden
 - a) zunächst die Schulden gezahlt und die Liquidationskosten gedeckt;

¹⁾ Art. 7 S. 1 des Statuts.

²⁾ Art. 6 S. 3, vergl. auch Art. 9 Abs. 6.

³⁾ Art. 8 S. 1.

⁴⁾ Ebenso wie je ein Anteil Serie A.

⁵⁾ Art. 24 Abs. 2 S. 1.

⁶⁾ Art. 27a Ziff. 2 Abs. 2.

⁷⁾ Art. 29.

⁸⁾ Art. 31.

- β) die auf die Anteile Serie A eingezahlten Beträge zurückgezahlt;
- γ) vom Überschuß erhalten die zur Zeit des Eintritts der Liquidation im Amt gewesenen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Direktoriums als Vergütung für die gesamte Leitung der Liquidation 10⁰/₀ und zwar derart, daß auf die Verwaltungsratsmitglieder zusammen 5⁰/₀, auf die Direktionsmitglieder zusammen 5⁰/₀ entfallen¹⁾;
- δ) der Rest wird auf die Anteile Serie A und Serie B gleichmäßig verteilt und ausgezahlt; freilich darf die Verteilung nicht vollzogen werden vor Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung an die Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

Wirtschaftlich spielen demgemäß etwa je 3 Anteile Serie B die Rolle von einem Anteil Serie A, weshalb wir den in ihnen enthaltenen Kapitalwert wiederum mit 4 000 000 Mk. ansetzen können²⁾. Was mit den Anteilen Serie B eigentlich geschehen ist, können wir nur vermuten: Die 3 Gründer: Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Dr. Max Schöller und Max v. Hiller³⁾ dürften damit für ihre Bemühungen bei dem Konzessionierungs- und Finanzierungsgeschäft entschädigt worden sein. In den Bilanzen werden diese Anteile niemals erwähnt.

3. Endlich findet sich von Anfang an in den Bilanzen der Gesellschaft ein Passiv-Posten »Per Kapital-Conto II 360 000 Mk.«, den mir die GNWK. durch Schreiben vom 8. V. 1908 damit erklärte, auf diesem Konto stünden 900 als voll bezahlt geltende Anteile, die gleichfalls als Serie A bezeichnet und den Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen als Kaufpreis für deren Liegenschaften in Kamerun⁴⁾ gegeben worden seien. Von den Genußscheinen Serie B unterscheiden sich diese Papiere dadurch, daß sie die vollen Rechte von Anteilseignern verschaffen und deshalb den vollen Nominalwert haben.

4. Zusammenfassend können wir demgemäß das Nominalvermögen der Gesellschaft wie folgt bewerten:

a) Anteile A	4 000 000 Mk.
b) Anteile B	4 000 000 „
c) Kapital-Conto II	<u>360 000 „</u>
	Summa: 8 360 000 Mk.

¹⁾ Für diese Bestimmung findet das oben S. 260 über eine ähnliche Vorschrift des Statuts der GSK. mitgeteilte entsprechende Anwendung.

²⁾ Über den praktischen Wert solcher Schätzung vergl. oben S. 260.

³⁾ Von der Heydts Kolonialhandbuch 1908 S. 115.

⁴⁾ Vergl. unten S. 285.

Auch an der GNWK. scheint ausländisches, besonders belgisches Kapital beteiligt zu sein¹⁾ doch ist hierüber außer Vermutungen nichts genaueres in die Öffentlichkeit gedrungen. Die Anteile sind niemals zur Zeichnung aufgelegt, sondern nur unter der Hand verkauft worden und dürften sich deshalb in der Hauptsache noch in der Hand der Gründer befinden.

II. Wert der Anteile. Nach dem zuletzt bemerkten ist es selbstverständlich, daß die Anteile der GNWK. an keiner inländischen und ausländischen Börse zur Notiz zugelassen sind. Die Anteile können jedoch immerhin, wenigstens seit Ende 1906, nach den wöchentlichen Ausweisen der Firmen von der Heydts Kolonialkontor, G. m. b. H.²⁾ oder Heinrich Emden & Co.³⁾ in Berlin oder Marx & Goldschmidt in Mannheim⁴⁾ fortlaufend bewertet werden. Das Resultat ist bei dieser Gesellschaft ungünstiger als irgendwo. Während der Wert der Anteile Serie A noch 1906 zwischen einem Maximum von 340% Br. und einem Minimum von 225% Br. schwankte, betrug er am Anfang folgender Monate in 0/0:

	1907		1908	
	Serie A	Serie B	Serie A	Serie B
Januar	250 Br.	10 Br.	75 Br.	12 Br.
Februar	225 Br.	10 Br.	50 Br.	12 Br.
März	225 Br.	5 G.	25 Br.	10 Br.
April	175 Br.	8 G.	20 Br.	10 Br.
Mai	175 Br.	8 G.	20 Br.	10 Br.
Juni	150 Br.	10 G.	20 Br.	10 Br.
Juli	150 Br.	10 G.	20 Br.	10 Br.
August	150 Br.	12 1/2	20 Br.	10 Br.
September	150 Br.	15 Br.	20 Br.	10 Br.
Oktober	100 Br.	12 Br.	20 Br.	10 Br.
November	100 Br.	12 Br.	20 Br.	7,5
Dezember	75 Br.	12 Br.	20 Br.	10 Br.

Seit Ende April 1909 werden beide Serien zu 10% angeboten.

Nach diesem Rückgang zu urteilen, scheint man in Finanzkreisen dieses Unternehmen für wenig aussichtsvoll zu halten. Wir werden sehen, daß dies keineswegs unbedingt gesagt ist.

¹⁾ Vergl. z. B. Bull. du Com. de l'Afr. fr. 1900 p. 40.

²⁾ Abgedruckt wöchentlich in der DKZ., monatlich im DKoBl.

³⁾ Abgedruckt wöchentlich in der DKZ.

⁴⁾ Abgedruckt wöchentlich in der Frankfurter Zeitung.

III. Satzungen. Wir haben oben bereits das Nötige mitgeteilt über die Zerlegung des Grundkapitals, die Bedeutung der Anteile Serie B und die Verteilung des Gewinnes sowie des Liquidationserlöses. Hier möge Erwähnung finden, daß auch die Organisation dieser Gesellschaft derjenigen der Aktiengesellschaft außerordentlich verwandt ist, wenn auch die Organe die abweichenden Namen Direktorium, Verwaltungsrat und Generalversammlung führen. Abweichend sind folgende Bestimmungen:

1. Ursprünglich hatte das Statut in der Fassung vom 13. September 1899 in Art. 22 vorgeschrieben, daß beide Mitglieder des Direktoriums Reichsdeutsche sein müssen¹⁾, eine Bestimmung, die auch noch nach der Statutenänderung vom 30. Oktober 1901²⁾ aufrecht erhalten blieb, aber durch die Statutenänderung vom 30. November 1903³⁾ beseitigt wurde.

2. Die mindestens 5 und höchstens 11 Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten außer der oben S. 87 erwähnten Tantième von zusammen 5 0/0 eines gewissen Gewinnüberschusses eine bescheidene Remuneration von je 1500 Mk., der Vorsitzende des Verwaltungsrates allein 3000 Mk.⁴⁾

3. Sehr eigentümlich sind die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung des Fiskus, die oben S. 87 dargetan wurden.

4. Als deutsche Kolonialgesellschaft hat sich die Gesellschaft der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt, der durch einen von ihm bestellten Kommissar berechtigt ist,⁵⁾

- a) an jeder Verhandlung des Verwaltungsrates und an jeder Generalversammlung teilzunehmen,
- b) vom Direktorium jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen,
- c) die Bücher und Schriften derselben einzusehen,
- d) auf Kosten der Gesellschaft aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Außerdem hat der Reichskanzler die Befugnis,⁶⁾
- e) Beschlüssen, nach denen eine Änderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, das Grundkapital teilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder

¹⁾ Vergl. DKolBl. 1899 S. 798.

²⁾ DKolBl. 1901 S. 855.

³⁾ DKolBl. 1904 S. 3.

⁴⁾ Art. 19. Abs. 2.

⁵⁾ Art. 33.

⁶⁾ Art. 34.

in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll, die dazu erforderliche Genehmigung zu versagen.

IV. Gegner der GNWK. Man findet gelegentlich¹⁾ die Nachricht, daß ein großer Teil der GNWK.-Anteile ähnlich wie diejenigen der GSK. in belgische Hände und speziell in den Besitz der Oberst Thysschen Kapitalistengruppe gelangt sei. Angenommen, aber nicht zugegeben, diese schwerlich beweisbare Tatsache sei wirklich einmal praktisch geworden und habe nicht nur vorübergehend Geltung gehabt, so haben wir doch keine Ursache, daran besonderen Anstoß zu nehmen. Nicht die Belgier und noch weniger die GNWK. trifft deswegen ein Vorwurf, sondern nur die Indifferenz und Impotenz des deutschen Kapitals ist es, die wir zu beklagen haben²⁾.

Mehr von Bedeutung ist es, wenn der Gesellschaft, wie wenigstens früher geschah, zur Last gelegt wird, daß sie die Eingeborenen sehr verkehrt behandle und die Raubwirtschaft fördere³⁾. In dieser Richtung ist wenig bekannt geworden, doch waren die erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend, daß sie Einschränkungsmaßregeln wie die oben S. 270f. genannten durchaus rechtfertigten. Wir sind in der Lage, auf alles dort gesagte verweisen zu können, da die dort aufgezählten Verordnungen abgesehen von den ausdrücklich nur für den Süden bestimmten auch für den Nordwesten von Kamerun Geltung haben. Im Zusammenhang damit sei erwähnt, daß ein Teil des Konzessionsgebietes der GNWK. im letzten Jahre im Anschluß an die Verordnung vom 13. April 1907, betr. Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete im Schutzgebiet Kamerun⁴⁾ durch die Bekanntmachungen vom 12. und 19. Oktober 1907⁵⁾ gesperrt worden ist. Wir vermuten, daß die GNWK. durch alle diese Maßregeln geschädigt wurde, hoffen aber, daß auch sie die Krisis überwindet.

V. Erschließungsarbeiten. Das Konzessionsgebiet der Gesellschaft lag zunächst vollkommen abgeschnitten von der Welt. Man plante zwar damals schon, eine mindestens 100 km lange Eisenbahn von Viktoria nach Mundame zu bauen und die Gesellschaft setzte mit Recht große Hoffnungen auf diesen Bahnbau,⁶⁾ aber wie schon

¹⁾ So im *Bullet. du Com. de l'Afr. fr.* 1900 p. 40.

²⁾ *Bull. du Com. de l'Afr. fr. a. a. O.*: Il était inévitable, que les Belges, ayant pris les premiers, avec grande aisance, l'habitude fructueuse de ce genre d'exploitations au Congo, aient voulu étendre leurs affaires aux pays voisins.

³⁾ So z. B. v. Schleinitz in der *Deutschen Revue* 1903 Bd. II S. 111.

⁴⁾ *DKGG.* XI S. 218, ergänzt durch *V. v. 19. XI. 1907*, *DKolBl.* 1908 S. 102.

⁵⁾ *DKolBl.* 1908 S. 51, 1; teilweise wiederaufgehoben durch die *V. v. 24. IV. 1908*, *DKolBl.* 1908 S. 661.

⁶⁾ *Vergl. I. Gesch. Ber.*, abgedruckt *DKZ.* 1900 S. 513.

oben S. 106 bemerkt, wurde die jetzt erst 62 km lange Pflanzungsbahn von Viktoria viel später, erst 1901 begonnen. Das erste, was not tat, waren Expeditionen, die die Wege und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Konzessionsgebietes festzustellen hatten. Die NWK. hat folgende große Expeditionen ausgerüstet:

1. 1900/01 Expedition unter dem Hauptmann a. D. der Schutztruppe Ramsay von Duala über Mundame nach Ossindinge und Bali.¹⁾

2. 1902 — inzwischen waren verschiedene Unruhen und militärische Expeditionen — reiste Ramsay im Auftrag der Gesellschaft von Bali über Bamenda nach der östlichsten Ecke des Konzessionsgebietes.²⁾

Daneben wurden noch eine ganze Anzahl kleinerer Erschließungsarbeiten vorgenommen, so 1900 von Botaniker Rudatis³⁾, 1903 von Hermann Jäger⁴⁾, 1905 von Diehl⁵⁾, 1906 von einem zur Nachprüfung angeblicher Gold- und Zinnfunde innerhalb des Konzessionsgebietes entsandten Prospektor, dessen Arbeiten übrigens keine positives Ergebnis gezeitigt haben.⁶⁾

Welche Ausgaben der Gesellschaft aus diesen Expeditionen erwachsen sind, ist aus den Bilanzen nicht unmittelbar zu erkennen da diese nur

1901:	29467,35 Mk.
1902:	20000,— „
1903:	3000,— „

als aktiven Posten »Expeditionskonto« enthalten. Wahrscheinlich betrifft dieser Posten denjenigen Bestand an Handelsartikeln, der zum Zwecke späterer Verwendung auf Expeditionen von den übrigen Beständen abgesondert gehalten und seit 1904 einfach auf 0 abgeschrieben wurde. Der wirkliche Expeditionsaufwand ergibt sich aus dem Debetposten der Gewinn- und Verlustrechnung »Abschreibungen auf Expeditionskonto«, der auf folgende Beträge lautet:

1901:	50430,64 Mk.
1902:	54481,95 „
1903:	47584,52 „
1904:	7918,17 „
1905:	9995,27 „
1906:	16043,43 „
1907:	18824,23 „

Summa: 205278,21 Mk.

¹⁾ DKZ. 1903 S. 485f.

²⁾ Ebenda S. 486.

³⁾ DKZ. 1900 S. 513.

⁴⁾ 4. Jahresbericht 1903 S. 1.

⁵⁾ 6. Jahresbericht 1905.

⁶⁾ 7. Jahresbericht 1906.

Nicht darf uns hierbei der Umstand beirren, daß auf der Kreditseite der Gewinn- und Verlustrechnung stets sogleich derselbe Betrag als »Übertrag auf Conzessions- und Landbesitzkonto« nochmals erscheint. Wie mir nämlich die Gesellschaft durch Schreiben vom 8. Mai 1908 eröffnete, wurden die in jedem Jahr für Expeditionen zur Aufschließung des Konzessionsgebietes verwendeten Beträge auf das genannte Konto gutgebracht. Deshalb erscheinen sie noch ein drittes Mal auf der Aktivseite der Bilanzen in dem genannten Konto; die Differenz zwischen den Beträgen dieses Kontos in zwei aufeinander folgenden Jahren¹⁾ ist also gleich dem für Expeditionszwecke in diesem Jahr aufgewendeten Betrag und gleich den oben aufgestellten Abschreibungsposten, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1907; in diesem Jahr wurde nämlich außer dem Expeditionsaufwand von 18824,23 Mk. der Aufwand für den Bau einer Brücke über den Fißfluß²⁾ in Höhe von 11362,75 Mk. dem Konzessions- und Landbesitzkonto gutgeschrieben³⁾.

Zu den Erschließungsarbeiten gehört noch die Errichtung einer regelmäßigen Binnenschiffahrt auf dem Crossfluß, wozu die Gesellschaft im Jahre 1900 einen Dampfer »Hertha«, 1902 einen zweiten Dampfer »Cross«, sowie einige Leichter und Pinassen einstellte. Deren Buchwert betrug:

1901:	115550,—	Mk.
1902:	168650,—	„
1903:	135000,—	„
1904:	111700,—	„
1905:	84606,65	„
1906:	98598,—	„
1907:	91136,95	„

Dazu kommen noch jährliche, ziemlich bedeutende Abschreibungen auf dieses Konto, die

1901:	20732,76	Mk.
1902:	33997,35	„
1903:	20986,06	„
1904:	18585,—	„
1905:	15757,65	„
1906:	8530,45	„
1907:	9590,05	„

Summa: 128179,32 Mk.

¹⁾ Vergl. die Tabelle unten S. 287.

²⁾ Siehe unten.

³⁾ 8. Jahresber. S. 2.

betrogen. Soviel mir bekannt wurde, hatte die Gesellschaft nur einmal, im Geschäftsjahr 1902, einen größeren Havarieschaden¹⁾, doch war sie damals voll versichert, weshalb der Schaden von 7 262,64 Mk. in der Bilanz per 31. Dezember 1902 als Aktivposten erscheint.

Ob die Gesellschaft an der Gründung der KEG. beteiligt ist, geht aus den Auslassungen beider Gesellschaften nicht hervor.

Die GNWK. erwähnt in ihren Geschäftsberichten keine besonderen Wegebauten, obwohl anzunehmen ist, daß nach dieser Richtung verschiedenes geschehen ist. Nur der Brückenbau über den Fißfluß bei Tinto wird im Bericht über das Jahr 1907 erwähnt. Er stand am 31. Dezember 1907 als Abschreibungsposten in der Gewinn- und Verlustrechnung zu Buch.

Nicht als eigentliche Erschließungs-, sondern als Erwerbsunternehmen mögen die Handelsfaktoreien der GNWK. Erwähnung finden, die wegen ihrer großen Verbreitung gleichfalls dem Verkehre dienen. Es sind dies nach dem amtlichen Jahresbericht 1907/08 S. 127 33 Niederlassungen.

VI. Wirtschaftliche Tätigkeit und gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Der Nordwesten Kameruns ist keineswegs bloß eine Grassavanne, sondern besonders in der Übergangszone zwischen Urwaldgürtel und Grashochland mit fast allen tropischen Produkten gesegnet, vor allem mit Ölpalmen²⁾ und natürlich mit Kautschuk. Die Gesellschaft glaubte zunächst für ihr Konzessionsgebiet genug zu tun, wenn sie den bereits früher an der Küste von Europäern betriebenen Handelsverkehr mit den Eingeborenen aufnahm, denen die Produktionsart und die Ausbeutungsmethode ihrer natürlichen Bodenschätze frei überlassen blieb. Deshalb übernahm die Gesellschaft gleich nach der Gründung³⁾ von der Firma Westphal, Stavenow & Co. 3, von der Firma C. Woermann 5 und von der Firma Jantzen & Thormählen weitere 5 Faktoreien, die allerdings fast alle außerhalb des Konzessionsgebietes und nahe der Küste lagen. Die genannten Firmen wurden mit den oben erwähnten in den Bilanzen als Kapitalkonto II bezeichneten Anteilen der NWK. Serie A im Nominalwert von 360000 Mk. abgefunden. Wenn wir die Namen der damals erworbenen Stationen mit den heutigen vergleichen, so

¹⁾ Wenigstens bemerken die Geschäftsberichte, von der hier erwähnten Bilanznotiz abgesehen, niemals etwas derartiges.

²⁾ DKZ. 1903 S. 486; jetzt besonders erforscht von Prof. Hassert und Thorbecke, deren Reiseberichte, solange noch nichts zusammenhängendes veröffentlicht ist, z. B. in Danckelmanns Mitteilungen 1908 S. 3, 157, 189 zu finden sind.

³⁾ DKol. Bl. 1900 S. 286.

finden wir nur zwei, Mundame und Cross-Schnellen (= Nssanakang) mit Bestimmtheit wieder; wenn das auch kein unzweifelhaftes Ergebnis ist, da die Namensbezeichnung vielfach seit 1900 gewechselt hat und deshalb kein untrügliches Merkmal abgibt, können wir doch mit Sicherheit behaupten, daß sich heute der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft von der Küste nach ihrem Konzessionsgebiet verschoben hat. Von den oben erwähnten 33 Niederlassungen der Gesellschaft liegen nämlich 18 in den Bezirken Dschang, Ossidinge, Bamenda oder Banjo¹⁾. Außerdem ergibt sich bereits aus dem 3. Jahresbericht²⁾, daß der Hauptteil des Kamerun-, d. h. des Küstengeschäfts verkauft worden ist. Zweifellos steht damit im Zusammenhang das seit 1903 als Aktivum geführte »Anteile-Conto 300000 Mk.«; offenbar wurde durch Emanzipation des Küstengeschäftes ein Tochterunternehmen gegründet, an dem die Gesellschaft in dieser Nominalhöhe beteiligt blieb. Alle Niederlassungen sind in erster Linie Faktoreien, doch wurde daneben³⁾ in Abonando (Bez. Ossidinge) eine Pflanzung und in Mamfe (ebenda) eine Fabrik zur Aufbereitung der Ölpalmfrüchte sowie ferner, wie sich aus den Jahresberichten und Bilanzen ergibt, in Mundame (Bez. Johann-Albrechts-Höhe) eine Versuchsplantage angelegt.

Die Plantagenstatistik für 1907 des amtlichen Jahresberichts für 1907/08 S. 60f. gibt an für Abonando einen Bestand von 1 ha Kakao-land, 25 ertragsfähigen Kaffeebäumen, 2000 ertragsfähigen Kickxia-pflanzen⁴⁾, 15 ertragsfähigen Kolabäumen, 25 ertragsfähigen Kokospalmen⁵⁾ und 14 ertragsfähigen Sisalagaven, sowie ein Personal von einem weißen Beamten und 50 farbigen Arbeitern. In Mundame sind nach derselben Quelle für Kakao 6 ha in Kultur genommen; davon waren 4 ha mit 1300 Bäumen ertragsfähig. Für Kickxia waren dort 20 ha in Kultur genommen. Das Personal bestand aus einem weißen Beamten und 45 farbigen Arbeitern. Beide Plantagen werden demgemäß wesentlich für Kautschukkultur vorbereitet, sind aber noch sehr kleinen Umfangs.

Wir verweisen gleich hier nochmals darauf, daß die GNWK. im Gegensatz zur GSK. unter Arbeitermangel bisher nie zu leiden

¹⁾ Organisation des Gesamtbetriebes siehe bei René, Kamerun und die Deutsche Tschadsee-Eisenbahn, Berlin 1905 S. 88 f.

²⁾ 1902.

³⁾ Nach dem deutschen Kolonial-Handbuch 1909 S. 63 ff.

⁴⁾ Auf 5 ha Land von insgesamt 40 ha, die für diese Kultur in Arbeit genommen sind.

⁵⁾ Im vorjähr. Jahresber. S. 53 sogar 35.

hatte¹⁾, was ja allerdings schon deshalb nicht erstaunlich ist, weil sie sich fast nur dem Handel widmet.

Im übrigen scheint mit dem 100000 qkm großen Gebiet²⁾ noch wenig geschehen zu sein. Die Gesellschaft hatte allerdings auf Grund ihrer Konzession ein größeres Gebiet als Eigenland in Besitz und Bewirtschaftung nehmen wollen, doch wurde sie im Verwaltungswege daran gehindert. Damit hängt, wie aus einem Schreiben der GNWK. an mich vom 8. Mai 1908 hervorgeht, in der Gewinn- und Verlustrechnung 1906 der Posten »Kosten des Schiedsgerichts 43 641,86 Mk.« zusammen. Genaueres war hierüber nicht in Erfahrung zu bringen.

Auf den Grundbesitz der Gesellschaft haben folgende Aktivposten der Bilanzen Bezug:

	Conzessions- und Landbesitz-Conto	Conto Versuchs-plantage Mundame	Conto Cross-plantage Abonando	Grundstücks- und Gebäude-Conto	Fabrikbau-Conto Mamfe	Summa
1901	526 212,01	17 162,98	781,58	346 100,—	—	890 256,57
1902	580 693,96	44 771,96	15 735,04	388 500,—	—	1 029 700,96
1903	628 278,48	45 848,51	27 763,59	125 000,—	—	826 890,58
1904	636 196,65	4 714,68	38 967,26	67 650,—	—	747 528,59
1905	646 191,92	50 196,28	47 551,12	111 500,—	41 470,96	896 910,28
1906	662 235,35	56 318,68	60 821,41	142 774,22	63 447,26	985 596,92
1907	692 422,33	74 292,42	73 539,69	145 410,—	81 707,58	1 067 372,02

Wir müssen allerdings feststellen, daß in diesen Posten der Immobilienwert nicht übermäßig hoch zu Buch steht, besonders wenn man bedenkt, daß der Bau der Eisenbahn nach den Manengubabergen seit Mai 1906³⁾ vollkommen gesichert ist und den Bodenwert des nordwestlichen Kamerun bedeutend gesteigert hat. Allerdings handelt es sich, wie oben dargestellt, vorläufig noch um ziemlich fiktiven Bodenwert, was um so mehr Beachtung verdient, als diese Posten nicht die einzigen in den Bilanzen der GNWK. sind, die zum mindesten wenig liquide sind, und daß diesen Aktiven, wie sogleich dargestellt werden wird, recht nennenswerte Passiva gegenüberstehen.

¹⁾ Vergl. oben S. 276.

²⁾ Vergl. oben S. 86.

³⁾ Vergl. oben S. 106 ff.

Zunächst sei noch erwähnt, daß, wie die Gewinn- und Verlustrechnungen ergeben, auf diese Immobilien folgende Abschreibungen vorgenommen wurden:

1. 1907 11362,75 Mk. auf den oben S. 285 erwähnten Brückenbau bei Tinto, ein Betrag, der allerdings dem Konzessions- und Landbesitz-Conto sogleich wieder zugezählt worden ist¹⁾;

	2. auf das Konzessionsgebiet und die afrikanischen Niederlassungen:	3. auf das Grundstückskonto:	Summa:
1901:	203 009,92	32 888,49	235 898,41
1902:	68 037,46	8 449,44	76 486,90
1903:	97 721,07	14 043,54	111 764,61
1904:	103 907,—	8 660,76	112 567,76
1905:	56 462,76	12 110,98	68 573,74
1906:	100 677,18	15 091,18	115 768,36
1907:	166 735,75	14 776,73	180 512,48
			Sa: 901 572,26

Wir dürfen uns allerdings von diesem hohen Betrag nicht täuschen lassen. Es ist nicht festzustellen, inwieweit insbesondere die oben unter »2« genannten Beträge Bezug haben auf die Handelsunternehmungen im Schutzgebiet und ob ihnen nicht in vielen Fällen wirkliche Verluste dieser Unternehmungen entsprechen.

Die Handelsniederlassungen der Gesellschaft standen wie folgt zu Buch:

	Kamerungeschäft, später Duala-geschäft	Old-Calabar-geschäft	Crossgeschäft	Summa
1901	514 288,—	114 168,28	93 877,21	722 353,49
1902	680 550,13	79 930,16	219 674,52	980 154,84
1903	314 773,98	48 233,60	292 003,18	955 010,76
1904	256 222,17	34 695,67	177 366,05	468 283,89
1905	253 340,59	—	279 755,01	533 095,60
1906	387 386,25	—	327 713,97	715 100,22
1907	?	—	?	744 757,41

¹⁾ Vergl. oben S. 284.

Die liquiden Bestände¹⁾ und die Kreditoren werden im folgenden zum Vergleich gegenüber gestellt:

	Effektenkonto, Bankguthaben, Kassakonto	Kreditoren
1901:	23 374,43	99 671,01
1902:	11 302,67	171 714,23
1903:	366 830,35	60 737,76
1904:	239 525,60	141 688,75
1905:	231 896,97	421 877,22
1906:	223 778,28	711 355,29
1907:	1 219,80	679 920,92

Wir müssen nach diesen Ziffern eine sehr schnell wachsende Verschuldung der Gesellschaft in den letzten Jahren seit 1905 feststellen. Noch weniger günstig gestaltet sich das Bild, wenn wir im folgenden die Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung miteinander vergleichen:

	Ausgabe in		Einnahme in		Verlust
	Europa	Afrika	Europa	Afrika	
1901	200 510,52	307 061,81	2 360,18	134 686,01	370 526,14
1902	198 681,84	165 066,20	—	230 314,47	133 333,57
1903	177 329,68	180 335,19	7 743,49	227 949,66	121 974,72
1904	122 882,38	139 070,93	8 100,52	55 545,75	198 306,84
1905	150 786,66	103 289,67	—	164 070,24	90 006,09
1906	181 814,43	461 914,21 ²⁾	—	170 033,40	473 695,24 ²⁾
1907	162 454,98	221 289,51	—	98 977,47	254 580,04
Summa:	1 194 460,49	1 578 027,52	18 204,19	1 181 577,00	1 642 422,64

Der wachsende Verlustsaldo, mit dem die Gesellschaft belastet ist, rührt, wie aus diesen Ziffern leicht konstruiert werden kann, vor allem aus der bedeutenden Spannung zwischen den europäischen Einnahmen und den europäischen Ausgaben her. Auffallend hoch sind die jährlich im Durchschnitt 170 637,21 Mk. betragenden Geschäfts-

¹⁾ Abgesehen von dem oben S. 286 erwähnten Beteiligungskonto von 300 000 Mk.

²⁾ Darunter 436 41,86 Mk. Kosten des oben S. 287 erwähnten Schiedsgerichts und 321 571,97 Mk. Schaden, verursacht durch den Anyang-Aufstand von 1904. Dieser Posten erschien übrigens in der Bilanz vom 31. XII. 04 als Aktivposten »Aufstands-Schaden-Konto 347 876,29 Mk.«, weil der Gesch. Ber. annahm, daß die Regierung der Gesellschaft Gelegenheit geben werde, sich bei den Eingeborenen schadlos zu halten.

Mitt. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

unkosten, die natürlich sehr schwer zu verdienen waren; sie sind der Hauptanlaß für den durchschnittlichen Verlust von 238631,80 Mk. im Jahre. Man muß die Frage aufwerfen, ob es der Nordwestkammerungesellschaft nicht möglich sein sollte, ihre Geschäftsunkosten bedeutend zu reduzieren. Dennoch ist natürlich viel wesentlicher, daß es der Gesellschaft bisher nicht gelungen ist, im Schutzgebiet mit Gewinn zu arbeiten, denn nur dort kann der Schatz liegen, den sie zu heben berufen ist. In dieser Beziehung siehts nicht sehr günstig aus. Nur wenn das afrikanische Unternehmen 1907 den anderthalbfachen Ertrag gebracht hätte, wie im Durchschnitt der 6 vorangegangenen Jahre¹⁾, würde die große Debetsumme von 1907 gedeckt gewesen sein. Der letzte Geschäftsbericht erklärt diesen, besonders schlechten Abschluß vor allem mit dem Rückgang des Kautschukpreises. Umgekehrt müßte daher das laufende Geschäftsjahr ertragreicher werden, da der Gummipreis fast unausgesetzt steigt. Außerdem müßte jede Verringerung der bei den teuren Geldverhältnissen besonders des Jahres 1907 äußerst kostspieligen Gesellschaftschuld auch erhebliche Minderung der Geschäftsunkosten zur Folge haben. Wir können daher hoffen, daß die GNWK., wenn sie die gegenwärtige Krisis überwindet, doch noch mit Erfolg ihr Konzessionsgebiet bearbeiten kann.

Dritter Teil

Die rechtliche Bedeutung der Landgesellschaften

Vorbemerkung

Es ist nicht unsere Absicht, an dieser Stelle eine erschöpfende Behandlung des Landgesellschaftsrechts zu geben, besonders da ein solches, wenn man alles berücksichtigen wollte, das gesamte Recht der Kolonialgesellschaften umfassen müßte. Wir wollen uns hier auf drei besonders in die Augen springende Punkte beschränken, und zwar auch ihnen widmen wir uns nur soweit, als nötig ist zum Verständnis der gegenwärtigen Rechtslage unserer Gesellschaften. Wir wollen behandeln:

1. die für Landgesellschaften geltenden wichtigsten Rechtsnormen
2. die rechtliche Bedeutung der Konzessionen,
3. die Vorschläge, die gemacht worden sind, um den Gesellschaften ihren derzeitigen Landbesitz wieder zu entziehen, unter rechtlicher Beurteilung dieser Vorschläge.

¹⁾ Dieser betrug 180000 Mk.; bedauerlicher Weise betrug die afrikanischen Einnahmen im Durchschnitt der Jahre 1904—1907 sogar nur 122000 Mk., im Jahre 1907 noch erheblich weniger.

1. Das Recht der Landgesellschaften

I. Eigentümlicherweise ist es nicht leicht, die Landgesellschaften in unsern Rechtsschematismus einzugliedern, weil sie in ihrer rechtlichen Basis nach außen wie nach innen stark von einander abweichen.

So unterscheiden sich die Gesellschaften von einander in ihrem Rechtsverhältnis zu ihrem Landbesitz je nachdem sie Grundeigentum oder nur das Recht haben, herrenloses Land in Besitz zu nehmen¹⁾. Zu jener Klasse gehören die NGC., die DKG., die South West, die Kaoko, die Territories und die Otavi und zwar ist nur die DKG. und die Kaoko vom Tage ihrer Gründung an im Besitz von Grundeigentum in diesem Sinne gewesen²⁾, während die Territories und die Otavi erst durch Auswahl von ihr zu Eigentum angebotenen Land Eigentümer wurden und zu dieser Auswahl mehrere Jahre brauchten. Die übrigen Gesellschaften haben erst durch Inbesitznahme von herrenlosem Land Eigentum erlangt. Noch nicht gänzlich zum Abschluß gelangt ist diese Entwicklung bei der GNWK., während die OEG. und die KEG. noch so gut wie nichts in Besitz genommen haben.

Die Form dieses Rechtserwerbs war sonach folgende:

1. Derivativ haben ihr Grundeigentum erworben:

- a) die DKG.; Vorbesitzer: Lüderitz.
- b) die Kaoko; Vorbesitzer: die DKG.
- c) die Territories; Vorbesitzer: der Fiskus.
- d) die Otavi; Vorbesitzer: die South West.

2. Originär durch Occupation herrenlosen Landes ist das Grundeigentum von den übrigen Gesellschaften erworben worden und zwar wurde der NGC. die Erlaubnis durch einen sog. Schutzbrief erteilt³⁾, den verbleibenden 5 Landgesellschaften durch Konzession⁴⁾.

Auch der Vertrag zwischen dem Fiskus und der Territories, durch den jener die Übertragung von Eigentum versprach, ist als Konzession anzusehen⁵⁾. Im Gegensatz zur Territories haben die übrigen oben unter 1 genannten Gesellschaften ihr Grundeigentum durch entgeltliches Rechtsgeschäft erlangt.

Manche Gesellschaften sind eingeborenen Häuptlingen gegen-

¹⁾ Vergl. oben S. 7.

²⁾ Vergl. oben S. 31 ff.

³⁾ Dessen rechtliche Bedeutung s. oben S. 22 ff.

⁴⁾ Deren rechtliche Bedeutung s. unten in § 31.

⁵⁾ S. unten S. 296 ff.

über zu gewissen Zahlungen verpflichtet, an dem Reingewinn von einigen ist der Fiskus prozentual beteiligt, für die Anteile von anderen hat der Fiskus Zinsgarantien übernommen.

II. Die inneren Organisationen weichen in wichtigen Punkten von einander ab. Wir wollen nur bei den für einige Gesellschaften merkwürdigen Genußscheinen verweilen. Solche gibt es satzungsgemäß bei der NGC.¹⁾, GSK.²⁾, GNWK.³⁾ und Otavi⁴⁾.

Typische Genußscheine sind eigentlich nur diejenigen der GSK. und der Otavi, denn die von ihnen vorgesehenen Urkunden gewähren unter diesem Namen einen namhaften Anteil am Reingewinn, der um so größer ist, je mehr die Genußscheine den Anteilen an Zahl überlegen sind. Typisch ist es auch, daß bei diesen beiden Gesellschaften der Hauptbestand an Genußscheinen nachweislich dazu verwendet wurde, um Gründer zu befriedigen. Bei der NGC. hatte die Ausgabe dieser Scheine keine andere Wirkung als eine erhöhte Realisierbarkeit der Anteile; da sie niemandem ausschließlich zugute kamen, hatte niemand Nachteil davon; sie können getrennt von dem Anteil, dem sie beigegeben sind, veräußert werden, ermöglichen also eine beschränkte Teilbarkeit der Rechte aus dem Anteil. Die GNWK. hat ihrem Statut nach überhaupt keine Genußscheine, sondern neben normalen Anteilen nur Anteile Serie B, doch kann der Name für das Rechtsverhältnis nicht maßgebend sein. Die Genußscheine der NGC. und die Anteile Serie B der GNWK. stimmen mit den Genußscheinen der GSK. und der Otavi vor allem in folgenden Punkten überein:

1. Es sind Inhaberpapiere, die nicht auf einen bestimmten Nominalbetrag lauten und denen ein Talon und ein Kuponbogen beigegeben ist⁵⁾.

¹⁾ S. oben S. 116.

²⁾ S. oben S. 259.

³⁾ S. oben S. 278.

⁴⁾ S. oben S. 224.

⁵⁾ Da in den juristischen Formularbüchern meines Wissens nirgends Genußscheine wiedergegeben werden, benützen wir die Gelegenheit, nachstehend als gutes Beispiel diejenigen der GSK. wiederzugeben.

I. Genußschein

»Gesellschaft Süd-Kamerun«.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 000 000 Mk. D. Rw. = Frcs. 2 500 000, eingeteilt in 5 000 Anteile zu je 400 Mark D. Rw. = Frcs. 500; außerdem sind 15 000 Genußscheine ausgegeben. Urkunde über Genußschein Nr. bis No.
einschl.

Der Inhaber dieser Urkunde hat nach den Bestimmungen des Statuts Anteil an dem Vermögen der »Gesellschaft Süd-Kamerun« für Genußscheine mit allen statutenmäßigen Rechten.

Hamburg den

1898.

Das Direktorium

2. Vom Reingewinn wird zunächst eine Vorzugsdividende abgetrennt, an der die Inhaber der Genußscheine keinen Anteil haben; wenn dann noch eine Superdividende für die Anteile in Frage kommt, partizipieren die Genußscheine in gleicher Höhe wie die Anteile an ihr.

3. Ähnlich werden im Falle der Liquidation die Anteile voraus befriedigt und erst ein eventueller Überschuß am Liquidationserlös den Anteilen und den Genußscheinen zu gleichen Teilen zugeführt.

4. Wenn die Rechte aus den Genußscheinen durch Generalversammlungsbeschluß verändert werden sollen, haben die Genußscheininhaber entweder wie Anteilseigner¹⁾ oder sogar ausschließliches Stimmrecht²⁾. Darüber hinaus haben Stimmrecht nur die Genußscheine der GSK., bei der je 2, und die der GNWK., bei der je 3 Genußscheine eine Stimme in der Generalversammlung abgeben können, während die Anteilseigner pro Anteil eine Stimme haben.

Die deutschen Juristen und noch mehr das deutsche Publikum haben das seit Ende der neunziger Jahre immer tiefere Eindringen des Genußscheinwesens in unseren Rechtskörper anfangs mit Mißtrauen und Zorn beobachtet. In der Debatte über die Landgesellschaften gab es neuen Zündstoff. Kreisassessor Gerstenhauer, einer der eifrigsten Gesellschaftsgegner, mußte es erleben, daß man seine Schöpfung, die Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft, ebenfalls leidenschaftlich angriff und zwar lediglich deshalb, weil auch bei deren Gründung Genußscheine ausgegeben worden waren³⁾. Diese Angriffe waren unbegründet und werden jetzt wohl auch von niemandem mehr aufrecht erhalten. Wir wissen jetzt, daß die Ausgabe von Genußscheinen mit dem geltenden Recht, insbesondere mit § 179

II. Talon

»Gesellschaft Süd-Kamerun«.

Talon zu $\frac{\text{Genußschein}}{\text{Genußscheinen}}$ No.

Gegen Ablieferung dieses Talons werden demnächst nach Verfall der beigefügten Dividendenscheine die für $\frac{\text{diesen Genußschein}}{\text{diese Genußscheine}}$ auszugebenden neuen Dividendenscheine verabfolgt.

III. Dividendenschein

»Gesellschaft Süd-Kamerun«.

Dividendenschein No.

zu Genußschein No.

bei

zahlbar in

laut Bekanntmachung des Direktoriums.

¹⁾ So bei der NGC., GNWK. und Otavi.

²⁾ So bei der GSK.

³⁾ Vergl. DKZ. 1901 S. 69.

des HGB. zu vereinbaren ist¹⁾. Wir halten die Schaffung von Genußscheinen sogar für notwendig, und zwar gerade für die Aktien- und für die Konzessionsgesellschaften, soweit sie durch Umwandlung aus einem Einzelunternehmen hervorgehen. Der Einzelunternehmer kann mit nichts besser abgefunden werden als mit Genußscheinen. Eine Geldabfindung ist für beide Teile in gewisser Beziehung riskant: Wenn nämlich das Unternehmen nach der Umwandlung besonders gut reüssiert, wird der Verkäufer den Abschluß des Rechtsgeschäfts bedauern, wenn es aber nicht reüssiert, der Käufer. Beteiligung des Vorbesitzers durch Aktien der neuen Gesellschaft hat den Nachteil, daß dann ein wesentlicher Teil des Grundkapitals nur auf dem Papiere steht. Dagegen hat die Hingabe von Genußscheinen den Vorteil, daß der Veräußerer nur soweit tatsächlich honoriert wird, als sein Unternehmen wirklich etwas taugt, und daß er andererseits am Gewinn beteiligt bleibt, wenn dieser eine höhere Kapitalisierung verdient hätte, als der Verkäufer gerade beim Abschluß des Rechtsgeschäfts erzielen konnte.

Wir können hier nicht genauer eingehen auf die irrtümlichen Ansichten bei Fuhrmann²⁾, der diese Art von Wertpapieren ganz richtig als eigentliche Genußscheine bezeichnet, aber³⁾ für Urkunden über Gläubigerrechte hält. Davon kann gar keine Rede sein, denn diese Gläubigerrechte gewähren weder ein Recht auf Zinsen noch auf Kündigung der angeblichen Forderung noch ein Vorrecht im Konkurs oder bei der Liquidation. Es sind durchaus Mitgliedsrechte, und zwar solche minderen Rechtes.

III. Trotz der vorstehend beschriebenen tief greifenden Unterschiede im rechtlichen Charakter aller unserer Landgesellschaften haben sie — abgesehen von den beiden Londoner Gesellschaften in SWA.⁴⁾ — die Rechtsform gemeinsam: Sie sind alle deutsche Kolonialgesellschaften.

Unter deutscher Kolonialgesellschaft verstehen wir nicht jedes gesellschaftliche Unternehmen in einem unserer Schutzgebiete, sondern

¹⁾ Staubs Kommentar zum HGB. 8. Aufl., I. Bd., Berlin 1906 S. 626, § 179 Anm. 27. Übrigens ist das Genußscheinwesen, von dem noch vor wenigen Jahren kein Kommentator wußte, ein schönes Beispiel der siegreichen Kraft, mit der das Leben über den Buchstaben triumphiert.

²⁾ Genußaktien (actions de jouissance) und Genußscheine (bons de jouissance), Bern 1907

³⁾ S. 46 ff.

⁴⁾ Von diesen können wir hier absehen, weil mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sich diese Gesellschaften der Form der Deutschen Kolonialgesellschaft immer mehr nähern werden. Bei der South West ist dies nach den oben S. 204 erwähnten Statutenänderungen schon in hohem Maße der Fall.

nur ein solches, das sich um Verleihung der Rechte einer Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietgesetzes mit Erfolg erworben hat. Tatsächlich ist das nur ein kleiner Teil der gesellschaftlichen Kolonialunternehmen. Von den etwa 230 Unternehmen, die in von der Heydts Kolonialhandbuch 1908 behandelt werden, unterstehen mindestens 220 einer Mehrzahl von Inhabern, die irgendwie gesellschaftlich verbunden sind, aber nur 35 haben die strenge Form der deutschen Kolonialgesellschaft einer freieren vorgezogen. Etwa $\frac{1}{4}$ von allen vorhandenen deutschen Kolonialgesellschaften sind also Landgesellschaften.

Das Recht, das für Kolonialgesellschaften gelten soll, wurde in §§ 11—13 des Schutzgebietgesetzes in groben Zügen geregelt, die sich jedoch in §§ 11 und 13 auf öffentlich-rechtliche, in § 12 auf einige obligatorische Normativbestimmungen beschränken. Alles andere richtet sich nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Was aber findet nach diesem subsidiäre Anwendung? Nollau¹⁾ geht davon aus, daß die Kolonialgesellschaften eine *lex specialis* haben müßten. Dem pflichten wir gern bei, doch müssen wir feststellen, daß weder eine gesetzliche Regelung noch irgend ein, geschweige denn ein systematisches Gewohnheitsrecht existiert. Wir konstatieren eine in unserm gesetzgebungslustigem Deutschland höchst merkwürdige Lücke in der Legislatur, die wir schlechterdings nicht auszufüllen vermögen. Man hat sich bisher vor einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit gescheut, weil man fürchtete, dadurch den Kolonialgesellschaften unnütze Fesseln aufzubürden. Man führte dabei aus, daß die einer westafrikanischen Kautschukexportgesellschaft zusagende Gesellschaftsform nicht ohne weiteres für ein Unternehmen passe, das in der Südsee Kopraausfuhr betreibt²⁾. Das wollen wir auch nicht bestreiten. Es handelt sich jedoch nur darum, dispositive subsidiäre Vorschriften zu geben, damit die Gesellschaften mit einigermaßen übersichtlichen Satzungen auskommen³⁾ und doch der Richter

¹⁾ Das Recht der . . . Kolonialgesellschaften, Bonner Jnaug.-Diss., Berlin 1904 S. 2 f.

²⁾ Zuletzt wohl Decharme, *Compagnies et sociétés coloniales allemandes*, Paris 1903 p. 77. Daß dieser in wesentlichen Punkten von falschen Voraussetzungen ausgeht — er scheint die Form der deutschen Kolonialgesellschaft für besonders leicht und bequem zu halten — beweist auch seine Behauptung p. 73 et s., die Form der G. m. b. H. habe sich für Kolonialgesellschaften nicht einbürgern können. Von obigen 220 gesellschaftlichen Kolonialunternehmen haben 32,7 % die Form der G. m. b. H., 24 % die der Aktiengesellschaft und nur 15,9 % die der deutschen Kolonialgesellschaft.

³⁾ Früher, als Corporation im Sinne des Preuß. Allg. Landrechts, kam die DKG. mit 16 Statutenparagrafen aus, jetzt, als deutsche Kolonialgesellschaft, hat sie Satzungen von 65 Paragrafen benötigt.

weiß, welche Normen er anwenden soll. In unserer Not könnten wir uns auf die allgemeine Regel stützen, daß analoge Gesetzesanwendung ausnahmsweise gestattet ist und daß bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz angewendet werden soll, wiederum der Inhalt des Gesellschaftsvertrags maßgebend ist. Nachdem wir also oben im wirtschaftlichen Teil jeweils bei Besprechung der Grundzüge der verschiedenen Statuten festgestellt haben, daß die uns beschäftigenden Gesellschaften sämtlich in der Hauptsache der Aktiengesellschaft nachgebildet sind¹⁾, könnten wir die Behauptung aufstellen, daß auf sie die Bestimmungen des HGB. §§ 178 ff. analoge Anwendung fänden²⁾. Wir verzichten jedoch auf diese Krücke, denn wir freuen uns der Tatsache, daß noch irgendwo in unserm Rechtskörper und gerade in dieser jungfräulichen Materie Raum ist für das arbitrium boni viri.

§ 31

2. Die rechtliche Bedeutung der Konzessionen

Die Frage der Konzessionen ist noch so ungeklärt, daß wir hier nur auf einige Streitpunkte eingehen können.

Man hat den Versuch gemacht, den kolonialen Konzessionen öffentlich-rechtlichen Charakter abzusprechen und sie als Verträge im Sinne des bürgerlichen Rechtes aufzufassen³⁾. Dieser Gedanke hat etwas verlockendes. Einmal haben die kolonialen Konzessionen mit den Konzessionen, die die inländischen Verwaltungsbehörden beschäftigen, insofern wenig gemein, als das Motiv der zuletzt genannten vor allem ein fiskalisches ist, während aus den Schutzgebietenkonzessionen für den Staat gar nichts herausprang; gerade die Unentgeltlichkeit der meisten kolonialen Konzessionen⁴⁾ bildet ja den Hauptangriffspunkt der Gegner des Konzessionssystems. Andererseits würde jene Vertragstheorie den Vorteil gewähren, daß über die einschlagenden Rechtsfragen die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden hätten. Es wäre gerade in dieser Angelegenheit besonders erwünscht, wenn die politischen Zu- und Abneigungen gänzlich aus dem Spiele gelassen würden, weil sich die politische Auffassung der Konzessions-

¹⁾ Vergl. oben S. 94, 116, 164, 190, 224, 263, 281.

²⁾ Vergl. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1887, S. 36; Nollau a. a. O.

³⁾ Nicht ganz klar v. Stengel in der Zeitschr. für Kol. Pol. 1904 S. 333, bestimmt Bornhaupt ebenda S. 563.

⁴⁾ Die entgegengesetzte Ansicht Bornhaupts a. a. O. S. 564 ist uns bekannt, doch schließen wir uns in diesem Punkte den Ausführungen v. Stengels a. a. O. an. Ebenso wie dieser Gerstenhauer in der Zeitschr. für Kol. Pol. 1905 S. 572.

frage seit der Erteilung der wichtigsten Konzessionen beträchtlich verschoben hat.

Dennoch haben wir Bedenken, uns dieser Schlußfolgerung anzuschließen. Unter anderm bildet ja den Inhalt der Konzessionen in der Regel die Ermächtigung zum Bau einer Eisenbahn und die Verleihung des ausschließlichen Bergrechts in einem bestimmten Gebiet. Diese beiden Rechte können keinesfalls vom Staate im Wege der privaten Vereinbarung abgetreten werden.

Was insbesondere das Recht zum Bau einer Eisenbahn anlangt, so leuchtet der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Ermächtigung ohne weiteres ein, da niemand behaupten wird, daß der Bau von kolonialen Eisenbahnen jedermann freigestellt ist. Natürlich hat der Staat ein Interesse daran, die Anlage von Eisenbahnen, Bewässerungsanlagen, Stauwerken, Bauten usw. gerade in den Schutzgebieten möglichst zu erleichtern. Das schließt jedoch nicht aus, daß er sich im Interesse des Verkehrs-, Militär-, Gesundheits-, Verwaltungswesens usw., kurz im Interesse des Gemeinwohls gewisse Garantien verschafft, ehe er die Anbringung einer solchen Anlage gestattet. Deshalb werden die Eisenbahn- etc. Konzessionen in den Schutzgebieten weniger streng und bürokratisch ausfallen als diejenigen im Mutterlande, aber sie werden Konzessionen bleiben, d. h. Verwaltungsakte, ohne die die Vornahme jener Handlungen verboten ist.

Auch auf dem Gebiete des Bergrechts ist es ganz klar, daß privatrechtliche Vereinbarung zwischen Fiskus und Unternehmer gar nicht in Frage kommt. Am allerwenigsten wäre das bei dem Inhalt dieser Bergbaukonzessionen denkbar, durch die ja ausschließliches Schürf- und Abbaurecht gewährt wird, also das Bergregal. Heute besteht allerdings, abgesehen von Kiautschou, in den deutschen Schutzgebieten überall Bergfreiheit. Früher aber ging das Reich, wie man eben aus dem Konzessionswesen sieht, vom System des staatlichen Bergregals aus, und die Konzessionen, soweit sie ausschließliche Bergberechtigungen betrafen, bestanden in Belehnung mit einem geographisch begrenzten Teil dieses Bergregals.

Ganz ähnlich ist das, was wir noch über die dritte Hauptgruppe der durch Konzession gewöhnlich verliehenen Berechtigungen, über die Landrechte unserer Konzessionsgesellschaften sagen können. Soweit es sich dabei allerdings, wie bei der Territories, um Übergabe bestimmter Grundstücke handelte, wird einfacher zivilrechtlicher Eigentumsübergang anzunehmen sein. Wir bemerkten aber schon oben S. 291, daß der Grunderwerb der NGC., der South West, der GSK., der GNWK., der OEG. und der KEG. originär war. Er beruhte

auf der den Gesellschaften vom Reich erteilten Ermächtigung, in bestimmten Bezirken herrenloses Land aufzusuchen und in Besitz zu nehmen, [oder mit anderen Worten: an Stelle des Reichs dessen Bodenregal zu handhaben.

Wenn in den Konzessionen Regale verliehen wurden, so leuchtet ohne weiteres die Verwandtschaft der Konzessionen mit dem oben S. 22 ff. behandelten Schutzbrief der NGC. ein¹⁾. Insofern schließen wir uns also den Ausführungen Rombergs²⁾ an. Auch darin geben wir Romberg recht³⁾, daß ein Schutzbrief daneben völkerrechtliche Elemente enthält, wenn wir ihm auch die völkerrechtliche Bedeutung nicht einräumen können, die Romberg für ihn in Anspruch nimmt. Davon abgesehen ist also die Konzession genau so ein Akt der Staatshoheit, wie ein Schutzbrief und deshalb ebenso wie dieser nur von den ordentlichen gesetzgebenden Faktoren, also als Gesetz von Bundesrat und Reichstag oder als Verordnung vom deutschen Kaiser zu gewähren⁴⁾. Für Kamerun gelten allerdings nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Juni 1896⁵⁾ § 12 in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Oktober 1896⁶⁾ § 14f. insofern andere Bestimmungen, als dort gerade der Gouverneur zur Erteilung von Konzessionen ermächtigt worden ist.

Die Praxis der Reichsbehörden ist allerdings vollständig entgegengesetzt gewesen. Wie im historischen Teil des näheren ausgeführt, hat in der Regel die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts die Konzessionen erteilt, auch die beiden Kameruner. Der oben als richtig bezeichnete Weg der Gesetzgebung ist überhaupt nur zweimal eingeschlagen worden und zwar bei der OEG. und bei der KEG.; bei ihnen ist es offenbar bloß in Rücksicht auf die vom Reich übernommene Zinsgarantie geschehen, die ohne Verletzung des Budgetrechts des Reichstags auf anderem Wege nicht ausgesprochen werden konnte.

In der schon mehrfach erwähnten interessanten Schrift von Dr. Hesse⁷⁾ wird aus diesem Mangel der Konzessionserteilung hinsichtlich jeder einzelnen von den südwestafrikanischen Konzessionsgesell-

¹⁾ Bei diesem kam allerdings als weiteres Regal vor allem noch das Recht, Steuern und Zölle zu erheben, hinzu.

²⁾ Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1908, S. 37 ff., Sonderabdruck aus der Zeitschr. für Kol. Pol. 1908 S. 369 ff.

³⁾ S. 19.

⁴⁾ Ebenso Gerstenhauer in der Zeitschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 573.

⁵⁾ DKolBl. 1896 S. 435 ff.

⁶⁾ Ebenda S. 607.

⁷⁾ Die Landfrage usw., 2 Bde., Jena 1906.

schaften behauptet, die Konzession sei unheilbar nichtig, weil sie von der unzuständigen Behörde erteilt worden wäre. Wenn wir diese Theorie praktisch durchführen wollten, müßten die Gesellschaften auf der Stelle herausgeben, was sie noch haben, und man könnte ihnen höchstens Ersatz ihrer notwendigen Auslagen bewilligen. Ein solcher Gewaltakt würde doch wohl niemanden in seinem Rechtsgefühl besonders befriedigen. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn die Konzessionierungen vor kurzer Zeit erfolgt und nicht schon seit Jahrzehnten bekannt gewesen wären. Da die berechtigten Instanzen mit keiner Silbe Protest gegen jene Verfügungen erhoben haben, müssen sie sie auch jetzt gegen sich gelten lassen. Sonst liefe die Konzessionsfrage auf einen unerhörten Schwindel hinaus. Sonst wären die Konzessionen nichts anderes gewesen als eine Falle, mittels deren das Reich in den schweren Anfangsjahren unserer Kolonialpolitik Kapital in die Schutzgebiete gelockt hätte¹⁾. Wir leben in einem Rechtsstaat und lehnen deshalb die Billigung eines solchen Vorschlages mit Entschiedenheit ab²⁾.

Selbstverständlich können wir nach dem Vorstehenden Hesse auch darin nicht beipflichten, wenn er die in Frage kommenden Konzessionen als Privilegien im Sinne des Preuß. Allg. Landrechts ansieht. Allerdings galt bis zum Inkrafttreten des BGB. in den Schutzgebieten subsidiär Preuß. Allgem. Landrecht, soweit es zivilrechtliche Normen enthielt³⁾. Wir haben aber schon oben ausgeführt, aus welchen Gründen öffentlich-rechtliche Normen zur Anwendung zu bringen sind. Für diese hat Preuß. Allgem. Landrecht niemals in den Schutzgebieten Geltung gehabt.

§ 32

3. Die Verwirkungs- und Enteignungsfrage

Gelegentlich der Behandlung der einzelnen Gesellschaften haben wir schon nebenbei eine Reihe von Angriffen besprochen, die gegen die eine oder andere Gesellschaft vorzugsweise gerichtet werden. So diejenigen Einwendungen, die sich auf die Lüderitzschen Eingeborenenverträge beziehen, oben S. 31 ff., die betreffs der angeblich zu hohen Landpreise oben S. 179 f., die gegen die Kaoko gerichteten oben

¹⁾ § 263 des StGBs.

²⁾ Man denke bei solchen Vorschlägen immer an unsere Unternehmen in Kleinasien, Argentinien, China, Venezuela. Würden wir es in Ordnung finden, wenn diese entrechtet würden?

³⁾ § 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 15. III. 88 in Verb. mit § 3 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. VII. 79.

S. 192 f., diejenigen wegen eines der South West angeblich obliegenden und unterlassenen Bahnbaus und Bergwerksunternehmens oben Seite 208 ff., eine Reihe Vorwürfe, die gegen die Territories erhoben werden, oben S. 245 ff., sowie die gegen die GSK. und GNWK. gerichteten oben S. 269 ff. und 282.

Hier wollen wir uns mit den beiden wesentlichsten Rechtsmitteln beschäftigen, mittels deren man den Gesellschaften an den Kragen will: Verwirkungserklärung und Enteignung, wobei in jenem Falle an eine Entziehung der Rechte aus der Konzession ohne Entschädigung und im 2. Falle mit Entschädigung gedacht wird. Das zweite Verfahren würde ungefähr auf eine zwangsweise Ablösung hinauslaufen.

In dieser Beziehung werden von den Gegnern der Landgesellschaften oft politische Fragen in die Debatte mit hineingetragen. Am offensten in dieser Beziehung ist Hesse¹⁾, wenn ihn die Frage eines solchen Eingriffs in die Rechte der Gesellschaften vorzugsweise deshalb interessiert, weil dem Schutzgebetsfiskus die Einnahmen, die die Gesellschaften aus dem Lande zögen, entgingen und deshalb auf jede Weise wieder zurückgewonnen werden müßten. Wir möchten vielmehr gerade umgekehrt, soweit es sich lediglich um eine Geldfrage handelt, vor derartigen Experimenten dringend warnen, denn sie würden nicht geeignet sein, das ohnehin zurückhaltende deutsche Kapital für unsere Schutzgebiete zu interessieren.

Ohne auf die zahllosen Vorschläge und deren Begründung einzugehen, die auf Verwirkungserklärung hinzielen, wollen wir nochmals darauf hinweisen, daß ein solches Verfahren natürlich nur für diejenigen Landgesellschaften in Frage kommt, die wirklich Konzessionsgesellschaften sind. Nach dem oben S. 333 bemerkten gehören die DKG., die Kaoko und die Otavi nicht darunter. Für die übrigen Gesellschaften wäre das gewünschte Ergebnis nur zu erreichen durch Entziehung der Konzession. Eine Konzession kann durch Verwaltungsakt zurückgenommen werden, doch nur unter der Voraussetzung, daß entweder gesetzlich bestimmte Gründe vorliegen oder Bedingungen eingetreten sind, die nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Konzession die Zurücknahme rechtfertigen²⁾.

Da wir kein Kolonial-Konzessionsgesetz haben, können nur Gründe der zweiten Art in Frage kommen. Die Gesellschaften sind nach ihren Konzessionen, wie wir oben im historischen Teil zeigten,

¹⁾ A. a. O. S. 10.

²⁾ G. Meyer in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrecht I. Bd. Freibg. i. B. 1890 S. 842.

allerdings in der Regel zu einigen Leistungen verpflichtet worden. Der Ausdruck der Konzessionsurkunden ist jedoch fast durchgängig so unbestimmt, daß wir unmöglich nachweisen können, daß gerade dieser oder jener Punkt von den Vertragsschließenden¹⁾ als *condicio sine qua non* angesehen worden ist. Gerade aus dieser Unbestimmtheit des Ausdrucks dürfen wir vielmehr schließen, daß auf solche Bestimmungen kein allzu großer Wert gelegt worden ist.

In der Literatur findet man auch bei gemäßigten Gegnern des Konzessionssystemes immer wieder den Einwand, die Gesellschaften seien zwecks schneller Nutzbarmachung der in den Schutzgebieten ruhenden wirtschaftlichen Kräfte konzessioniert worden und deshalb ihrer Konzessionen wieder zu entkleiden, weil sie oder soweit sie sich nicht schleunig genug dieser Aufgabe gewidmet hätten. Dem müssen wir widersprechen. Der nächstliegende Zweck der Konzessionen ist offenbar die Erforschung von wirtschaftlichen Möglichkeiten im Schutzgebiet durch Expeditionen gewesen. Jeder wirtschaftlichen Tätigkeit in einem fast gänzlich unerschlossenen Land muß doch wohl zunächst einmal eine Periode der gewissenhaftesten Forschungsarbeit vorausgehen. Dazu hatte aber das Reich damals kein Geld, es hat heute kaum welches dazu. Deshalb mußte es durch nennenswerte Konzessionen Gesellschaften in seine Schutzgebiete ziehen, die ihre Aufgabe zunächst nicht besser erfüllen konnten als durch gründliche Forschungsunternehmen. Daß die Gesellschaften in dieser Hinsicht sehr Bedeutendes geleistet haben, geht aus unserer Tabelle unten hinter S. 304 hervor. Daß sie zum Teil mehr geleistet haben als das Reich, zeigt sich in Neu Guinea. Die NGC. hatte, als sie 1899 vom öffentlichen Schauplatz abtrat, nach unseren Feststellungen oben S. 121f. und wie auch allgemein anerkannt wird, sehr viel für Erforschung ihres Schutzgebietes getan. Was seitdem unter der Reichsverwaltung nach dieser Richtung getan worden ist, kann man im Vergleich damit nicht bedeutend finden.

Übrigens wäre, wenn man die Leistungen der Gesellschaften nach dieser Richtung nicht anerkennen wollte, mit dem Vorwurf ungenügender Erschließungstätigkeit gar nichts anzufangen. Zurücknahme der Konzession könnte ja nur erfolgen, wenn eine ausdrückliche Bedingung, die mit kassatorischer Klausel ausgestattet sein müßte,

¹⁾ Die Konzessionierung ist natürlich trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters auch ein Vertrag, denn eine Partei, der Staat, muß die Konzession anbieten und die andere, das Unternehmen, durch Annahme der Konzession ihr Einverständnis mit dem Konzessionsinhalt erklären.

verletzt wäre. Solche Bedingungen aber finden sich im Text der 7 in Frage kommenden Konzessionen in verblüffend niedriger Anzahl.

1. Im Schutzbrief der NGC. findet sich nur folgende Bedingung: Gründung einer Gesellschaft nach deutschem Recht innerhalb eines Jahres mit einem Vorstand, dessen Mitglieder deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müssen.

2. Nach der Damaralandkonzession ist Bedingung in diesem Sinne:

- a) Rechtzeitiger Beginn und ordnungsgemäße Fortsetzung des bergmännischen Betriebs¹⁾,
- b) Gewährleistung von 20 000 Mk. Steuerertrag aus dem Konzessionsgebiet ab 12. September 1922²⁾.

3. Die Konzession des Kharaskhomasyndikats enthält nach dieser Richtung einfach gar nichts, doch wurde die Territories 1897 von der Regierung nur für solange als Rechtsnachfolgerin des Syndikats anerkannt, als sie ihre Verpflichtungen gegen die Regierung und die DKG. erfülle, und zwar gehöre zu den Verbindlichkeiten jener gegenüber auch die, deutschen Ansiedlern in ihrem Konzessionsgebiet den Vorzug zu geben³⁾.

4. und 5. Die Konzessionen der beiden Kameruner Landgesellschaften enthalten keine mit Verfallklausel versehene Bedingung, doch ist dafür die der GNWK. befristet auf 50, im Höchsthalle auf 60 Jahre.

6. und 7. Die Konzessionen der OEG. und KEG. enthalten neben Befristungen Verwirkungsklauseln nur für den Fall, daß die Gesellschaften wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau ihrer Bahnen nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen können⁴⁾.

Nach dem im wirtschaftlichen Teil ausgeführten kommt von allen diesen Punkten wahrscheinlich nur zu 3 die deutsche feindliche Ansiedlungspolitik der augenblicklichen Leitung des Territories in Frage, wenn man nach Gründen sucht, aus denen die Konzessionen der Landgesellschaften zurückgenommen werden könnten. Aber auch in dieser Beziehung ist es für den Fernerstehenden ausgeschlossen, sich ein klares Bild von der Tragweite dieser Politik zu machen, denn es sind viel zu wenig Einzelheiten bekannt geworden. Sache des Kolonialamts ist es, hierüber Klarheit zu schaffen.

Was schließlich die Frage der Enteignung unter voller Ent-

¹⁾ Art. 8.

²⁾ Art. 11.

³⁾ S. oben S. 243.

⁴⁾ § 25 der Konzession vom 31. VII. 04, § 24 der Konzession vom 4. V. 06.

schädigung, also die Frage der Ablösung anlangt, so verzichten wir auf Beteiligung in dieser gänzlich unfruchtbaren Debatte. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß das Reich zu solchem Zwecke die Mittel opfert, die erforderlich wären, um die Gesellschaften zu entschädigen. Andererseits zweifeln wir nach unserm leider so wenig erfreulichen Ergebnis im wirtschaftlichen Teil keinen Augenblick daran, daß die Gesellschaften recht froh wären, wieder zu ihren Gelde und aus ihrem kolonialen Engagement herauszukommen. Wir wüßten aber nicht, wie man es dann noch anfangen wollte, in unsere Schutzgebiete Kapital zu ziehen.

Ebenso unpraktisch und indiskutabel ist der Vorschlag, den Gesellschaften durch Gesetz ihre Besitzungen zu entreißen. Rechtlich ist hiergegen nichts einzuwenden, denn der souveräne Staat kann natürlich auf gesetzlichem Wege anordnen, was er will. Es fragt sich nur, ob man ihm praktisch diesen Weg empfehlen möchte. Diese Frage ist keine juristische, sondern gehört ins Gebiet der Politik.

§ 33

Schluß: Ergebnisse. — Politische Stellungnahme.

I. Wir haben im ersten Teil darzustellen gesucht, daß die Entstehung der Landgesellschaften, im Lichte der Geschichte betrachtet, die natürlichste Sache von der Welt war, schlimmsten Falls ein notwendiges Übel, um das unsere Kolonien nicht herumkamen. Zum Teil waren die Landgesellschaften schon früher zur Stelle als der Staat, wir mußten sie also notwendig mit übernehmen. Aber auch, wo wir freigebig in Wege der Konzession öffentlich-rechtlich zu kontrahieren schienen, handelten wir mehr gezwungen als freiwillig. Wir hatten es unternommen, ein Teil der Erdoberfläche zu kolonisieren, der die fünffache Größe unserer Heimat hat und noch dazu über die ganze Erde zerstreut ist, wir wollten aber keinen Pfennig riskieren bei diesem aleatorischen Unternehmen. Deshalb mußten wir große Stücke von jener Fläche verschenken, um wenigstens so viel Kapital ins Land zu ziehen, daß wir der Form nach dem Ausland gegenüber als Kolonisatoren auftreten konnten.

Weiter haben wir im historischen Teil beobachtet, wie die ältesten Gesellschaften die fettesten Bissen wegschnappten und die jüngeren immer knapper und knapper gehalten wurden. Auch das ist kein Wunder, denn mit dem Fortschreiten unserer Erfahrung und unserer Tätigkeit wuchs der Wert der Schutzgebiete vor unseren Augen.

Alles das heute zu begreifen ist kein Kunststück. Wie schwer

es vor Jahren war, sieht man daraus, daß über der Lösung der Frage zwei Kolonialdirektoren gestürzt sind.

In dem auf der Entstehungsgeschichte aufbauenden juristischen Teil haben wir gesehen, daß, vielleicht von einem Falle abgesehen, die Rechte der Landgesellschaften noch heute zu Recht bestehen und nicht so leicht über Bord geworfen werden können, wie es nach manchen Auslassungen scheint. Es gilt deshalb, sich mit ihnen abzufinden und sie, meinetwegen als notwendiges Übel, scharf unter die Lupe zu nehmen, um zu sehen, was sich noch aus ihm machen läßt.

Leider ist das Gesamtbild der Landgesellschaften, das wir im wirtschaftlichen Teil zu entwerfen hatten, düster und unerfreulich. Von den Eisenbahnunternehmungen, d. h. von der Otavi, der OEG. und der KEG. können wir, weil ihre kurze Geschichte keine eigentümliche wirtschaftliche Entwicklung erkennen läßt, hier keine neuen Gesichtspunkte gewinnen. Von den verbleibenden 7 Unternehmungen dürfte nur die DKG. gegenwärtig hinreichend gesichert dastehen doch haben wir auch von ihr dargetan, daß die Höhe ihrer Rentabilität und damit desjenigen Kursstandes der Anteile, der den wirtschaftlichen Verhältnissen tatsächlich entspricht, zur Zeit, d. h. im Juni 1909 längst überstiegen sein dürfte. Auch für die South West kann vermöge ihres bedeutenden Besitzes an Otavianteilen, sowie für die Territories, die im südwestafrikanischen Handel geradezu erstaunlichen Erfolg erzielte und bergbauliche Aussichten hat, wenigstens vorübergehend eine bescheidene Rentabilität erhofft werden. Dagegen müssen wir die wirtschaftliche Lage der NGC., der Kaoko, der GSK. und der GNWK. leider als mehr oder weniger schlecht bezeichnen. Wir müssen diese Tatsache hauptsächlich deshalb bedauern weil sie nicht geeignet ist, das sowieso schon wenig unternehmungslustige deutsche Kapital in die Schutzgebiete zu locken. Wir können uns dabei nicht einfach darauf berufen, daß Fehler vorgekommen seien, die man künftig vermeiden werde oder gar darauf, daß der Erfolg der Landgesellschaften am Mangel an gutem Willen gescheitert sei. Auch in Zukunft können koloniale Unternehmungen nur mit materiellem und moralischem Risiko gegründet werden. Daß dennoch guter Wille oft Wunder tut, zeigt der Fall der Territories, die sich, als sie den Strick bereits am Hals fühlte, plötzlich als kaufmännisches Genie entpuppte. Überdies ist der Anlaß des Stillstandes nur in einem Falle, bei der NGC., überwiegend in Umständen zu suchen, für die die Gesellschaft kein Verschulden trifft, da vielmehr Unkenntnis der meteorologischen, klimatischen, agrikulturellen,



	Neu Guinea Compagnie	Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	South West Africa Company	Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft	South African Territories Ltd.	Gesellschaft Südkamerun	Gesellschaft Nordwest-kamerun	
Gründungstag	26. V. 1884	5. IV. 1885	18. VIII. 1892	8. IV. 1895	11. IV. 1895 (25)	9. XII. 1898	13. IX. 1899	
Datum der letzten Bilanz	31. III. 1908	31. III. 1908	31. XII. 1908	31. XII. 1907	30. VI. 1908	31. XII. 1907	31. XII. 1907	
Gegenwärtig ausgegebenes Grundkapital	5 566 500,—	2 000 000,—	28 500 000,—	8 000 000,—	9 456 420,—	2 000 000,—	3 292 422,—	
Davon nachweislich Gründeranteile (in Mk.)	480 000,—	713 000,— (7)	11 506 040,— (18)	6 800 000,—	? (21)	—	360 000,—	
Außerdem Genußscheine ohne Nominalwert mit nachstehendem wirtschaftlichem Wert von insgesamt (in Mk.)	— (1)	—	—	—	—	3 000 000,— (31)	4 000 000,— (38)	
Buchmäßige Reserven	760 000,—	796 758,55	— (14)	—	—	20 000,—	1 088,08 (39)	
Barbestand, Bankguthaben, Effekten und Beteiligungen zum Buchwert	6 932,64	3 160 471,26	20 996 137,75 (15)	5 285 000,— (22)	5 847 614,40 (26)	123 355,89 (32)	1 219,80 (40)	
Kreditoren	2 842 194,05	1 969 042,29	1 952 766,90 (16)	833,—	41 235,30 (28)	689 601,33	679 920,92	
Größe des Landareals in qkm	1 370	240 000	13 000 (17)	100 000	10 963	20 000 (33)	100 000 (41)	
Davon nachweislich	in eigene Kultur genommen	72,6 (2)	—	? (18)	—	30 (34)	1 ? (42)	
	verkauft oder unentgeltlich veräußert	—	105 287 (8)	1 800,5 (19)	—	1 214 (27)	—	
	verpachtet	—	1 405 (8)	150 (19)	—	2 632,5 (27)	—	
	der Regierung zum Verkauf überlassen	—	40 000 (9)	4 300 (9)	30 000 (9)	—	—	
Buchwert des Land- oder Konzessionsbesitzes	10 159 541,54	136 158,71	3 071 906,70 (19)	7 200 000,— (22)	8 786 356,40 (28)	750 000,—	1 067 372,02 (43)	
Expeditionsaufwendungen	mehrere Mill. Mk. (3)	152 198,69 (10)	741 400,— (20)	317 097,05 (22)	über 188 660,— (29)	ca. 3 099 703,38 (35)	ca. 208 278,21 (44)	
Sonstige nachweisliche Erschließungs- u. Verwaltungsausgaben	ca. 700 000,— (4)	ca. 344 000,— (11)	2 283 554,15 (20)	—	—	283 492,05 (36)	ca. 219 316,27 (45)	
Einnahme im Durchschnitt der letzten 4 Geschäftsjahre	in Europa	—	537 157,71 (12)	795 751,90 (21)	?	14 185,50 (30)	25 280,85 (37)	8 100,52 (46)
	im Schutzgebiet	1 658 187,58 (5)	763 446,27 (13)		—	17 167 674,40 (30)	880 301,09 (37)	122 156,71 (46)
Ausgabe im Durchschnitt der letzten 4 Geschäftsjahre	in Europa	231 246,76 (5)	79 829,86 (12)	136 241,15 (21)	?	63 248,70 (30)	255 506,84 (37)	154 484,61 (46)
	im Schutzgebiet	1 440 047,45 (5)	54 377,87 (12)	75 319,60 (21)	?	1 572 349,50 (30)	627 459,58 (37)	231 391,08 (46)
Verteilte Dividenden und Tantiemen insgesamt	—	1 396 036,26 (13)	1 757 420,—	—	—	215 806,05 (37)	—	
Saldo in der letzten Bilanz	Gewinn	1 313 697,44 (6)	1 564 69,87 (12)	391 057,90 (21)	—	13 904,80 (30)	—	
	Verlust	—	—	—	272 333,— (22)	—	54 333,37 (37)	1 642 422,64 (46)

1) S. aber oben S. 116.

2) S. oben S. 153.

3) Vergl. oben S. 125.

4) Schiffe 200 000 Mk. s. oben S. 128, Hafenanlagen 100 000 Mk. s. oben S. 129, Verwaltung 400 000 Mk. s. oben S. 136.

5) S. oben S. 161.

6) Vergl. aber oben S. 119 ff.

7) S. oben S. 165.

8) S. oben S. 183.

9) S. oben S. 6.

10) S. oben S. 170.

11) S. oben S. 172.

12) S. oben S. 168.

13) S. oben S. 200 f.

14) S. oben S. 205.

15) S. oben S. 202 f. 217.

16) S. oben S. 219.

17) S. oben S. 63.

18) Die Größe der Farmen Grootfontein und Rietfontein konnte nicht festgestellt werden, vergl. oben S. 211.

19) S. oben S. 213 f.

20) S. oben S. 211.

21) S. oben S. 218.

22) S. oben S. 196.

23) S. aber oben S. 242 f.

24) Wie hoch die Gründeranteile nach der schließlichen Gestaltung gewesen sind, läßt sich aus unserer Auffassung oben

S. 242 f., die auf den Antonschen Untersuchungen beruht, in keiner Weise ersuchen. Doch ist sicher, daß sie mehrere Millionen Mark betragen haben.

25) S. oben S. 255.

26) S. oben S. 255 f.

27) S. oben S. 251.

28) S. oben S. 243.

29) S. oben S. 254.

30) S. oben S. 257.

31) S. oben S. 261.

32) S. oben S. 273.

33) S. oben S. 81 f.

34) S. oben S. 277.

35) S. oben S. 266.

36) S. oben S. 266, Anm. 3.

37) S. oben S. 274.

38) S. oben S. 278.

39) Ein kleiner »Unterstützungsfonds«, der 1903 zum ersten Male mit 1500 Mk. erschien und inzwischen etwas zusammenschmolz.

40) S. oben S. 289.

41) Hier handelt es sich nicht um Grundeigentum!

42) S. oben S. 286.

43) S. oben S. 287.

44) S. oben S. 283.

45) S. oben S. 284.

46) S. oben S. 289.

Sämtliche Geldbeträge in Mark.

sanitären Verhältnisse, zollpolitische, nautische Schwierigkeiten, Arbeiternot usw. zu deren Verlusten führten.

Wir geben vorstehend eine vergleichende Tabelle der in Frage kommenden 7 Landgesellschaften, in der die wichtigsten unserer Zahlenergebnisse zusammengestellt sind. Es handelt sich um die 4 Punkte:

1. die finanzielle Lage,
2. die Landfrage,
3. die Erschließungsausgaben und
4. die Gewinn- und Verlustfrage.

In der finanziellen Entwicklung wurde die DKG. von allen in Frage kommenden Gesellschaften am meisten vom Glück begünstigt. Ihr Grundkapital ist kleiner als das der andern. Der bar darauf gezahlte Betrag ist so klein gewesen, daß er von den inzwischen verteilten Summen überholt worden ist¹⁾. Dennoch konnte die DKG. seit 3 Jahren bei weitem die höchsten Gewinnverteilungen und die bedeutendsten Rückstellungen vornehmen, und dadurch schwächte sie ihre Finanzlage so wenig, daß sie noch immer über die höchsten liquiden Bestände verfügt.

Am bedeutendsten ist das Vermögen der South West, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß von diesen 21 000 000 Mk. über 20 Millionen in Beteiligungen bestehen, die nicht ohne weiteres als liquid angesehen werden können. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die wirklich liquiden Bestände neuerdings aus den Kassen der Gesellschaft größtenteils verschwunden sein werden, denn der oben Seite 211 erwähnte Bahnbau hat über 2 $\frac{1}{4}$ Millionen Mk. gekostet, die in der Tabelle unter den Erschließungsarbeiten berücksichtigt worden sind. In Ordnung ist auch die finanzielle Basis der Kaoko, der Territories und der GSK., während wir die NGC. und die GNWK. ziemlich hoch verschuldet finden.

Hinsichtlich der Landverwertung ist offenbar allenthalben noch so wenig geschehen, daß wir kein Wort darüber zu verlieren brauchen; doch nehmen wir, damit es nicht den Anschein hat, als wollten wir die Gesellschaften dafür verantwortlich machen, ausdrücklich auf unsere Bemerkungen bezüglich der DKG. oben Seite 181 Bezug, die entsprechend auch für andere Gesellschaften gelten. — Wir sehen noch aus der Tabelle, daß die NGC., die Territories und merkwürdigerweise auch die Kaoko ihr Land am höchsten bewerten, während die DKG. und die GSK. unverhältnismäßig niedrige Beträge für ihren

¹⁾ 1 287 000 gegen 1 396 000 Mk.

Mitt. d. Gesellsch. f. w. Ausb. N. F. H. 5.

Jäckel, Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

Landbesitzwert einsetzen. Immerhin müssen wir uns klar darüber sein, daß es wenig Sinn hat, den Wert von Grund und Boden in getrennten Erdteilen mit einander zu vergleichen.

Für Erforschung und Erschließung der Schutzgebiete haben die Landgesellschaften, insbesondere die NGC., die South West und die GSK. sehr beträchtliche Summen verwendet. Ohne Rücksicht auf die Expeditionskosten der NGC., die allein mindestens 4 000 000 Mk. betragen dürften, erhalten wir bei Addition der hier genannten Ziffern schon weit über 8 Millionen Mk. Da diese Leistungen in eine Zeit fallen, in der das Reich zu größeren Opfern für koloniale Zwecke nur im höchsten Notfall bereit war, müssen wir solche private Aufwendungen bedingungslos und dankbar anerkennen.

Die Gewinnergebnisse sind, wie schon bemerkt wurde, bei keiner Gesellschaft glänzend. Auch die DKG., die bisher ungefähr den ursprünglichen baren Einsatz verteilte, hat, wenn man die vielen ertragslosen Jahre berücksichtigt, nicht mehr als 2,6prozentige Verzinsung erzielt. Von den übrigen Gesellschaften hat nur die GSK. Dividende verteilt; hierüber haben wir uns bereits oben S. 275 ausgesprochen. Hinsichtlich der übrigen Gesellschaften sei nochmals darauf hingewiesen, daß die NGC. unserer Meinung nach nur fiktiven Gewinn, tatsächlich Schaden gehabt hat¹⁾, und daß der Verlust der South West neuerdings durch den günstigen Jahresabschluß der Otavi neutralisiert worden ist²⁾. Außer diesen Gesellschaften haben noch mit Verlust gearbeitet:

- a) die Kaoko; deren Verlust ist jedoch im Hinblick auf den stattlichen Aktivbestand dieser Gesellschaft jedenfalls wieder gut zu machen;
- b) die GNWK.; deren finanzielle Lage ist, wie oben dargestellt, leider recht schlecht, so daß es großer Anstrengung und Einschränkung bedürfen wird, bis der jetzige Verlust von mehr als 1¹/₂ Millionen Mk. wieder eingebracht ist.

II. Die heftigen Angriffe, die unsern Landgesellschaften wiederfahren, beruhen auf demselben Irrtum, der zu Bismarcks Charteredpolitik, später zur Politik der Landkonzessionen führte und der in unsern Tagen die schon von Bismarck und neuerdings wieder von Dernburg mit Recht abgelehnte Meinung veranlaßte, Kolonialpolitik sei ein Handelsgeschäft, das heute kapitalisiert werden könne und übers Jahr einen Reingewinn abwerfen müsse. Rohrbach hat diese

¹⁾ Vergl. oben S. 119 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 206.

Frage erschöpfend und richtig beantwortet und wir können insofern auf seine Ausführungen Bezug nehmen¹⁾).

Zwischen beginnenden Lebewesen und jungen Kolonien besteht manche naheliegende Ähnlichkeit, aber auch ein tiefgreifender Unterschied: Jene sind unbedingt davon abhängig, daß die ihnen notwendigen Unterhaltsmittel vorhanden sind und zu ihrer Verfügung stehen; die materielle Frage steht also für sie nicht nur im Vordergrund, sondern sie ist die einzige Frage, die überhaupt für sie eine Rolle spielt. Kolonien aber können und müssen sich unter Umständen längere Zeit ohne materielle Basis erhalten, weil der Wille, der sie geschaffen hat, gar nicht in ihnen liegt, sondern außerhalb, im Mutterlande. Dieser Wille ist vernünftig und moralisch gerechtfertigt, wenn er

1. die Möglichkeiten, die sich seiner Bestätigung und ihrem Erfolg bieten, gewissenhaft und klug abgewogen hat und
2. genügend fest und ausdauernd ist, um das einmal begonnene Werk durchzuführen. Grabt! Grabt! Diese Mahnung des sterbenden Weinbergbesitzers in der Fabel ist das wichtigste Kolonialprogramm.

Aber auch wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, soll das Mutterland nicht darauf rechnen, für das investierte Kapital bald oder jemals eine angemessene Verzinsung zu erhalten, es sei denn, daß unter solcher Verzinsung in der Hauptsache nur die Vorteile verstanden werden, die dem Mutterstaat aus der allmählich vermehrten Steuerkraft der Kolonisten, den Gründern von kolonialen Unternehmungen aus der sich steigernden Rohstofflieferung des Koloniallandes oder der heimischen Volkswirtschaft aus der zunehmenden Aufnahmefähigkeit der kolonialen Märkte für mutterländische Fabrikate zufließen. Diese Rentabilität der Kolonialpolitik ist also deren sekundäre Eigenschaft, eine automatisch eintretende Folgeerscheinung einer geschickten Verwaltung, die den Wohlstand der Kolonisten und der kolonialen Unternehmungen fördert. Wenn wir schon von keinem Lebewesen zugeben, daß die Konsumtion der ihm notwendigen Nahrung Selbstzweck sei, vielmehr den in ihm objektivierten Willen als seinen einzigen Motor und Zweck ansehen, dann müssen wir in noch höherem Grade bestreiten, daß Triebfeder und Ziel eines Volkswillens wie der Kolonialpolitik ausschließlich wirtschaftliche Ausnutzung sei. Die Hauptsache ist wohlbedachter und zielbewußter Wille, Wille, der nach Entfaltung strebt, also weiß, was er will.

¹⁾ Dr. Rohrbach, Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Halle 1907, insbes. S. 7 ff.

Oder politisch gesprochen: Wir können von unserer Expansionspolitik keine Erfolge erhoffen, wenn wir von heute auf morgen in unseren Grundsätzen schwanken. Schwanken ist Schwäche, Beharren ist Kraft. Kräftige Völker, wie die Römer und Engländer, sind Meister im Beharren und in der Hochachtung vor dem Bestehenden. Darum haben sie die Welt erobert. 1000 Jahre lang an den zwölf Tafeln festhalten und den Erdkreis beherrschen ist ein und dasselbe.

Wir Deutschen sind noch bis über die Ohren Untertanen des Polizeistaats. Wenn irgend etwas einem von uns gegen den Strich geht, gleich schreit er nach dem Gesetzgeber. Deshalb haben die Federn, die Gesetze und Verordnungen schreiben, bei uns nimmer Ruhe. Unser Rechtsleben beherrscht nicht das Reichsgericht, sondern das Reichsjustizamt. Sieht das nicht aus wie Schwäche?

Leider haben wir nach unserer größten Willensentschließung, der Gründung des Reiches, wirtschaftliche Erschütterungen erfahren, die eine Reaktion ermöglichten. Der Kathedersozialismus und die ihm nahestehenden bodenreformerische Bewegung warfen uns aufs neue in die Arme des Gesetz- und Verordnungswesens. Was in dieser Beziehung für oder gegen die Landgesellschaften vorgeschlagen wird, ist Legion, aber zur Zeit undurchführbar. Etwa mit Ausnahme des Wertzuwachssteuersystems. Das könnte aber, als Experiment, vorläufig nur in lokal ganz beschränktem Gebiet Anwendung finden¹⁾

Im übrigen verträgt die Kolonialpolitik ebenso wenig gewaltsame Eingriffe und Experimente, wie das wirtschaftliche Leben überhaupt. Kein Baum wird in seiner natürlichen Entwicklung gefördert, wenn man ihn mit Schere oder Axt bearbeitet. Oder soll er dadurch wachsen?

¹⁾ Vergl. Rupp, Soll und Haben in DSWA., Berlin 1904 S. 58.

Register

Ziffer bedeutet Seite.

Abkürzungen XIII.

Angus, Expeditionsleiter der South West 210.
Australiens Haltung zur Neu-Guinea-Frage
20, 142, 146.

Bismarck 17 ff, 52, 54, 71, 75, 77.

Bismarckarchipel 131, 142, 148.

Buchan, englischer Resident für Kamerun
(1884) 77.

v. **Carnap-Querneimb**, Expeditionsleiter der
GSK. 264.

Cassinga Concessions Limited 200, Anm. 5.

Companhia de Mossamédès 200f.

Concessions Development Syndicate 241f.

Cornelius Zwartboy, Häuptling der Zwartboy-
Hottentotten 32f, 40.

Currie, Sir Donald 59, 199.

Dallmann, Kapitän der NGC. 122.

Damaraland siehe Hereroland.

Damaraland-Company 199f.

Damaraland-Guano-Compagnie 173.

Damaralandkonzession 63 ff.

Bahnbaurecht 65.

Bergrecht 63.

Grundrechte 63 ff.

Pflichten 65.

Zoll- und Steuerbefreiungen 65.

Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft
202.

Darlington, Ingenieur der South West 201.

Dernburg 5 ff, 64 ff, 82.

Deutsche Bank 95, 98, 165.

Deutsche Colonialgesellschaft für SWA.
siehe Deutsche Kolonialges. für SWA.

Deutsche Kolonialgesellschaft 2 ff.

Deutsche Kolonialgesellsch. für SWA.

Angestelltenzahl 188.

Ansiedelungstätigkeit 178.

Anteile, Kurswert 166.

Deutsche Kolonialgesellsch. für SWA. (Forts.)

Ausgaben 168.

Bareinlagen 164.

Bergamt 171.

Bergbau 170f, 173.

Bergrechte 41 ff, 44 ff, 170 ff.

Damaralandkonzession 66.

Deutsche Bank 165.

Deutschwestafrikanische Compagnie
176f.

Discontogesellschaft 165.

Dividenden 169 Anm. 9—11.

Eingeborenenverträge 31 ff.

Einnahme 168.

Expeditionen 170.

Fischfang 176.

Grundbesitz 40f, 162, 183.

Gründer 29, 161.

Grundkapital 162f, 164.

Grundstückspreise 179f.

Grundstücksverwertung 54, 169, 178,
180, 182, 225f.

Gründung 28f, 161.

Gründungsmotiv 29, 66.

Guanoausbeute 176.

Handel 185 ff.

Hanseat. Land-, Minen- und Handels-
ges. 42, 177.

Inseln 46 ff.

Kaoko L.- und M.-Ges. 67, 177, 186.

Kurswert der Anteile 166.

Landverwertung 54, 169, 178, 180,
182, 225f.

Landwirtschaftl. Tätigkeit 184f.

Liquide Bestände 167.

Namaqua- und Damaraland-Compagnie
58, 60.

Organisation 49 ff, 164.

Polizeitruppe 171f.

Deutsche Kolonialgesellschaft für SWA. (Forts.)

- Programm 161, 172.
- Robbenschlag 176.
- Satzungen 164.
- Schiffahrt 171.
- Schutzbrieffrage 19, 30.
- Siedelungsgesellschaft für DSWA. 178.
- Tantiemen 169 Anm. 9—11.
- Territorien 76, 173, 177, 178 Anm. 6.
- Verkehrsanlagen 171.
- Vorgeschichte 26 ff.

Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee 20 ff.

Deutsche Kolonial- Eisenbahn- Bau- und Betriebs-Gesellschaft. 110.

Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft 124.

Deutsche Togogesellschaft 10.

Deutsche Tschadsee-Eisenbahn s. Kamerun-Eisenbahngesellschaft.

Deutsch-Neu Guinea — vergl. auch Neu Guinea Compagnie.

- Absatzmärkte 145 ff.
- Ansiedlungsfrage 148 ff.
- Eingeborenenfrage 142 ff, 145 f.
- Erwerbung 19 ff, 146.
- Kaiserin Augustafuß 123 f.
- Klima 134, 145, 149.
- Kopraausfuhr 153.
- Oberhoheit des Reiches 25.
- Plantagen 145, 148 f.
- Ramu und Huongolf 114, 123, 159 f.
- Rechtspflegeordnung 25, 141.
- Salomonen 24.
- Schiffsverbindungen 128 f, 143.
- Verwaltung 131 f, 141 ff.
- Völkerrechtl. Vertretung 23 f.
- Zolltarif 139, 147.

Deutschostafrika 19, 53, 77, 95 ff. — vergl. auch Deutschostafrikanische Gesellschaft.

Deutschostafrikanische Gesellschaft. 8, 19, 24, 30, 51, 53, 95, 97.

Deutschostafrikanische Plantagengesellschaft. 8.

Deutsch-Südwestafrika — vergl. die 5 südwestafrikan. Landgesellschaften sowie »Hereroland« und »Namaland«. —

- Aufstand von 1888: 4, 53, 169.
- Aufstand von 1893: 53, 169.

Deutschsüdwestafrika. (Forts.)

- Aufstand von 1904: 181, 227.
- Bergbaulicher Wert 27 f, 29, 90 f, 219 f, 231.
- Bergrecht 44 f, 170 ff, 252 ff.
- Diamanten 174.
- Eingeborenenverträge 26 ff, 41 ff.
- Eisenbahnfrage 1896: 208.
- England 1876—1880: 27, 54, 70.
- Erwerbung 26 ff.
- Grund- und Bodenrecht 33.
- Inseln 46 ff.
- Landfrage 181 f.
- Militärische Besatzung 1893: 53 f.
- Mission 27.
- Rinderpest von 1896: 208.
- Deutschwestafrikanische Compagnie 28, 176 f.
- Discontogesellschaft 19, 91, 95, 98, 108, 117, 124, 165, 204 f, 221 f, 262.

Ehlers, Forschungsreisender 123.

Eisenbahnen in den Kolonien 88 ff. — Vergl. auch Otavi-, Ostafrikan. u. Kamerun-Eisenbahngesellschaft.

Englands Haltung gegenüber den deutschen Kolonialerwerbungen 22, 27, 28 Anm. 4, 58, 77.

Enteignungsfrage 300 ff.

Erdmann, Expeditionsleiter der Kaoko 195.

Finsch, Expeditionsleiter der NGC. 21, 122 f.

François, Major Kurt v., 53 f, 199.

Fredericks, Kapitän der Hottentotten von Bethanien 28, 32 f, 37 ff, 70.

Gazellehalbinsel auf Neupommern 132.

Gesellschaft Nordwestkamerun

- Belgisches Kapital 280, 282.
- Eingeborenenbehandlung 282.
- Erschließungsarbeiten 282 ff.
- Expeditionen 282 ff.
- Finanzierung 278 ff.
- Finanzlage 285 ff.
- Gegner 282.
- Genußscheine 278 f.
- Gewinnbeteiligung des Fiskus 87 ff.
- Gründung 83 ff, 278 ff.
- Handel 285.

Gesellschaft Nordwestkamerun (Forts.)

- Kolonialrat 85.
- Konzession 86 ff.
- Kurswert der Anteile 280.
- Liquide Bestände 288.
- Plantagen 285 f.
- Raubbau 282.
- Satzungen 281.
- Schiffahrt 284.
- Verlust 289.
- Vorgeschichte 78 ff., 83 ff.
- Wirtschaftliche Tätigkeit 285 ff.

Gesellschaft Südkamerun

- Belgische Beteiligung 258 ff., 264, 266.
- Dampfer 266.
- Eingeborenenpolitik 269 f.
- Elfenbein 271 f., 276 f.
- Expeditionen 264 ff.
- Faktoreien 275.
- Finanzierung 258 ff.
- Genußscheine 259 f.
- Gewinnausschüttungen 274.
- Gewinnbeteiligung des Fiskus 81, 259.
- Gründer 262 f.
- Gründung 80 ff., 258 ff.
- Kautschuk 271, 277.
- Konzessionsumfang 80 f.
- Kursbewegung der Anteile 264.
- Plantagen 277.
- Raubbau 269 ff.
- Statut 263.
- Verkehrsschwierigkeiten 266 ff.
- Vorgeschichte 78 ff.
- Wirtschaftliche Lage 272 ff.
- Zollschwierigkeiten 267 f.

Gibeon- Schürf- und Minen-Syndikat 4, 10.

Goering, Reichskommissar f. SWA., 29, 53.

Great Namaqua Exploring Comp. 201.

Groll, Gründer eines Landspekulationssyndikats 55.

Grollsches Syndikat 1, 55.

Groß Namaqua und Damara-Land-Compagnie 58.

Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft 9, 42, 177, 201.

v. Hansemann, Geh. Kom.-Rat, Leiter der Discontogesellsch. und der NGC. 19, 117.

Hartmann, Expeditionsleiter der Kaoko 195, 212.

Herbertshöhe 132.

Hereroland 62.

Hermannus von Wyk, Häuptling der Rehobother Bastards 41.

Hindorf, Expeditionsleiter der South West 210.

Höpfner, Expeditionsleiter von F. A. E. Lüderitz 41, 170.

Huongsyndikat 124, 160.

Jaluitgesellschaft 9, 157.

James, Expeditionsleiter der Otavi 224, 231.

Jan Jonker, Kapitän der Orlam-Hottentotten 32 ff, 39.

Jan Uiximab, Kapitän der Gomes-Topnaar 32 Anm. 3.

Jordan, Burenführer 198.

Kamerun 76 ff., 79, 106, 265 ff., 269 ff. —
Vergl. auch die 3 Kameruner Landgesellschaften.

Kamerun-Eisenbahngesellschaft 93 ff.

Eisenbahnbau 110 ff.

Gründung 106.

Gründungsgeschichte 93 ff.

Konzession 106 f.

Satzungen 94, 106.

Vertragsauflösung durch das Reich 109.

Zinsgarantie des Reiches 107 f.

Kamerun-Eisenbahn-Syndikat 106.

Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft

Angriffe 192.

Dernburg 6.

Deut. Kol.-Ges. f. SWA. 69, 177, 186, 190.

Englischer Einfluß 190.

Expeditionen 194 f.

Finanzierung 190 ff.

Geschäftsberichte 193, 197.

Gründung 66 ff., 189.

Grundkapital 189.

Kurswert 192.

Landbesitz 68, 193 f.

Satzungen 190.

South West 86 f, 191, 201, 215.

Vertretung in DSWA. 193.

Vorgeschichte 66 ff.

- Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft (Forts.)
 Wirtschaftliche Lage 196.
- Kapital, deutsches, für koloniale Zwecke 54,
 59, 62, 71, 89.
- Kayser, Kolonialdirektor 60 f.
- Kerawara (Neu-Lauenburg) 131.
- Kharaskhoma-Syndikat
 Deutsche Kol.-Ges. f. SWA. 76, 177.
 Bergbaurechte 74.
 Eingeborenenverträge 72.
 Geschichte 71 ff.
 Guter Glaube 73.
 Konzession 73, 247 ff.
 Landrechte 73.
 Pflichten 73, 247 ff.
 Territories, Tabelle hinter Seite 304
 Anm. 24.
- Klima in Neuguinea 134, 145, 149.
 Klima in SWA. 27.
 Klima in Westafrika 78.
- Kolonialeisenbahnvorlage von 1908 s. Ost-
 afrikanische Eisenbahngesellschaft.
- Kolonialgesellschaften, deutsche 294 f.
- Kolonialrat 84 f.
- Konzessionen 296 ff. — Vergl. auch unter
 dem Namen der einzelnen Gesellschaften.
- Koppel, Arthur, Aktiengesellschaft 226 ff.
- Kupferpreis 29 Anm. 4, 91, 93, 223.
- L**andfrage s. unter dem Namen der ein-
 zeln Schutzgebiete.
- Landgesellschaften — vergl. auch unter »Bis-
 marck« —
 Außerdeutsche Kolonien 14, 18, 78.
 Definition 7.
 De lege ferenda 15, 88 f.
 Enteignung 299 ff.
 Genußscheine 292.
 Geschichte 12 f., 22 f.
 Konzessionen 296 ff.
 Landrechte 291 ff.
 Nationale Frage 84, 90.
 Organisation 292.
 Recht der Kolonialgesellschaften 294.
 Verwirkungsfrage 299 ff.
 Wirtschaftliche Lage 304.
- Landkommissionen 2 ff.
- Lauterbach, Expeditionsleiter der NGC. 124.
- Lewis, südafrikanischer Abenteurer 198 f.
- v. Lilienthalsches Konsortium 42, 165.
- Literatur VII ff., 1.
- Lombard, Burenführer 212.
- Lüderitz, Adolf 20, 26 ff., 31 ff., 41 ff., 165,
 170.
- Lüderitz, August 170.
- M**aherero 42, 70.
- Manasse von Hoachanas 43.
- Marschallinseln 19, 141.
- Mentzel, Expeditionsleiter der NGC. 122.
- Mission in DSWA. 27.
- N**achtigal 41, 70, 77.
- Namaland 69 f.
- Neu-Guinea s. Deutsch-Neuguinea.
- Neu Guinea Compagnie (NGC.)
 Absatzmärkte 146.
 Abtretungen an das Reich (1899) 26,
 129 f., 132, 138 f.
 Ansiedlungsfrage 121 f., 147 f.
 Anteile 116 f.
 Astrolabe Compagnie 159.
 Aufgabe von Plantagen 149 f.
 Ausgaben 161.
 Bareinlagen 112 f.
 Beamtschaft 133.
 Bergrechte 26.
 Constantinshafen s. Konstantinshafen.
 Eingeborenenpolitik 141 f.
 Ergebnisse 160 f.
 Expeditionen 20 f., 121 ff., 125.
 Finanzierung 112 ff.
 Finschhafen 122, 124, 131, 149 f., 152.
 Freianteile 113, 115, 116.
 Friedrich-Wilhelmshafen 122, 131 f., 152.
 Genußscheine 116.
 Gesamtaufbringen 115.
 Gewerbliche Nebenbetriebe 158.
 Gewinn? 119 ff.
 Gewinnverteilung 113.
 Gold 124.
 Grundbesitz 26, 119, 150, 156.
 Grundkapital 116.
 Grundrechtliche Bestimmungen 138 f.,
 140.
 Gründung 20, 112 ff.
 Hafenanlagen 129.
 Handel 157 f.
 Handelskopra 154.

Neu Guinea Compagnie (Forts.)

- Hatzfeldthafen 123, 150.
- Huongolfsyndikat 114, 124, 160.
- Hygiene 138.
- Kaiser Wilhelms-Land-Plantagengesellschaft 159.
- Kakao 155.
- Kautschuk 154 f.
- Konstantinhafen 122, 150, 152.
- Kopra 121, 153.
- Kurswert der Anteile 117 f.
- Liquidität 118.
- Münzwesen 139 f.
- Nachschüsse 113 ff.
- Neu-Guinea Mark 139 f.
- Organisation 49 ff, 112 f.
- Pflanzungskopra 147, 153 f.
- Peterhafen 152, 156.
- Plantagen 148 ff., 156.
- Polizeitruppe 135.
- Programm 121 f, 147 f.
- Ramuunternehmen 114, 124, 159 f.
- Reichszuschuß 120.
- Rückstellungen 121.
- Sanierung von 1899: 114.
- Schiffe 119, 126 ff, 128 f, 143.
- Schutzbrief 22 ff., 25 f, 112.
- Sisal 155.
- Stammanteile 114, 117 f.
- Stephansort 125, 131, 152, 156.
- Tochtergesellschaften 158 ff.
- Verkehrsanlagen 124 ff, 126 ff, 130.
- Verlust? 119 ff.
- Verordnungen 138 ff.
- Verwaltung 130 ff., 134 ff., 137 ff.
- Vorgeschichte 19 f.
- Vorzugsanteile 115, 117.
- Wissenschaftliche Forschungen 124.

Norddeutscher Lloyd 124, 127, 129.

Nordwestkamerun s. Gesellschaft Nordwestkamerun.

Ortzen, v., Reichskommissar 20.

Ostafrika s. Deutsch-Ostafrika.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft 93 ff.

- Bergbau 97.
- Bergrechte 97.
- Deutschostafrikanische Gesellschaft 97.
- Eisenbahnbau 99 f.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft (Forts.)

- Eisenbahntarif 98.
- Finanzierung 98 f.
- Finanzierung der Bahnbauverlängerung über Morogoro 100 ff.
- Gründung 95.
- Hafenanlagen in Daressalaam 99.
- Konzession 95 f.
- Kursbewegung der Anteile 101.
- Landrechte 96.
- Landverwertung 97.
- Reichsgarantie 95.
- Satzungen 94, 99.
- Steuerbefreiung 97.
- Vorgeschichte 93 ff.
- Zinsgarantien des Reiches 95.

Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft

- Anteilsausgabe 222.
- Arbeiterfrage 237.
- Asiswerk 236.
- Belgisches Kapital 221 f.
- Bergbau 231 f.
- Bergbaulicher Wert der Minen 90 f.
- Englisches Kapital 221 f.
- Eisenbahnbau 225 ff.
- Eisenbahnbetrieb 228 ff.
- Expeditionen 224 f.
- Finanzierung 221 f.
- Grootfontein 211, 230.
- Grundkapital 220.
- Gründung 220.
- Guchaber Werk 236.
- Kupferpreis 91, 93, 223.
- Kurswert der Anteile 222 f.
- Landbesitz 238.
- Landverwertung 238 f.
- Nageib-Werk 236.
- Otavi-Werk 236.
- Reichszuschuß zum Eisenbahnbau 227.
- Satzungen 224.
- Selbstkosten 233.
- South West 64, 92, 202, 206, 211, 215 f., 217, 219, 221, 231.
- Tigerbai 92.
- Tsumebwerk 233 f.
- Vorgeschichte 90 ff.
- Wirtschaftliche Lage 239 f.

Ovambolandkonzession 208.

Palgrave, englischer Kommissar in DSWA.
70, 198.

Parkinson 148.

Peters 20, 32.

Piet Haibib, Kapitän der Topnaarhottentotten 32 ff., 38 f.

Pomona-Konzession 48, Anm. 2.

Presse, Haltung der liberalen 54.

Preuß, Direktor der NGC. 130.

Ramsay, Expeditionsleiter der Nordwestkammerungesellschaft 265, 283.

Reichstag 3 ff., 17, 19, 95, 129.

Republik Upingtonia 198.

Rogers, Expeditionsleiters der South West 210, 231.

Rote Nation 43.

Salomoninseln 24.

Samoavorlage von 1880: 17, 19.

Scharlach, Rechtsanwalt Dr. in Hamburg 55 Anm. 2, 57 ff., 67, 80 ff., 198.

Schering, Kapitän 21, 30.

Schleinitz, v., Landeshauptmann von Neu-Guinea 19, 124, 132.

Schmerenbeck, Prospektor 42, 165.

Schrader, Expeditionsleiter der NGC. 123.

Schutzgebietsanleihe von 1908: 89 Anm. 2.

Siedlungsgesellschaft für DSWA. 4, 10.

Siemens, Georg v., 95.

Société anonyme pour le Commerce du Haut Congo 78, 261 f.

South African Company 14, 200 f., 215.

South African Territories, Limited, s. Territories.

South West Africa Company

Amalgamierungssystem 201 f.

Bergbau 208 f.

Berliner Bureau 204 f.

Beteiligungen 215, 217.

Bodenpreis 212 ff.

Burenansiedlung 212.

De Beers 206 f, 208.

Eisenbahnen 208, 211, 230.

Expeditionen 210.

Farmen 211.

Finanzierung 200 f.

Gewinnverteilung 205.

Gläubiger 219.

Grundkapital 199 f.

South West Africa Company (Forts.)

Gründung 26 ff.

Hamburger Bureau 204 f.

Jordan 198.

Kaoko-L.- und M.-Ges. 201, 215.

Kolonialamt 6, 209, 214.

Konzession 61 ff. — Vergl. auch Damalandkonzession und Ovambolandkonzession.

Kurswert der Anteile 205.

Landverwertung 64 f., 211, 213 f.

Lewis 199.

Liquide Bestände 202.

Londoner Bureau 204 f.

Minenwert 90 f.

Otavi-M.- und Eisenb.-Ges. 90 f., 202, 206, 215, 217, 221, 222.

Ovambolandkonzession 280.

Satzungen 203 f.

Territories 216.

Vorgeschichte 55 ff, 198.

Wirtschaftliche Lage 217.

Südkammerungesellschaft s. Gesellschaft Südkamerun.

Südseephosphat-Syndikat 124.

Südwestafrika siehe Deutschsüdwestafrika.

Südwest-Africa-Corporation 59.

Syndikat für Westafrika 77.

Tappenbeck, Expeditionsleiter der NGC. 124.

Territories — vergl. auch Kharashomasyndikat —

Antideutsche Tendenzen 246.

Bergbau 251 f., 254.

Deut. Kol. Ges. f. SWA. 173, 177, 178 Anm. 6, 244.

Eingeborenenpolitik 245, 250.

Eisenbahn 247.

Expeditionen 254.

Finanzierung 241 ff.

Gegner 245.

Handel 258.

Kurswert der Anteile 244.

Landverwertung 250.

Pflichten 243 f.

Sanierung von 1900: 242 f.

Satzungen 245.

South West 216, 244.

Territories (Forts.)

- Verfallfrage 247, 249 f.
Vorgeschichte 66 ff., 241.
Wirtschaftliche Lage 254.
Togo 3, 18.
Tschadsee-Eisenbahn s. Kamerun-Eisenb.-
Gesellschaft.
Tsumeb 210, 231 ff.
Upingtonia, Republik 198.
Upingtonia-Syndikat 198, 201.
Verwirkungsfrage 299 ff.

- Vogelgesang, Vertreter von F. A. E. Lüde-
ritz 27.
Westafrikan. Pflanzungsgesellsch. »Victoria«
106.
Willem Christian, Bondelzwartkapitän 70.
Wirtschaftliche Lage der Landgesellschaften
im allg. 304 ff.
Wißmann 53.
Witgesellschaft 51.
Woermann 77, 279, 285.
Zollpolitik 147. 267 f.

Druckfehler

- Seite 90 Anm. 3 lies: § 25 Abs. IX statt: § 25 Abs. XI.
„ 102 „ 3 Zeile 4 von unten fehlt » vor: nach den verschiedensten Beziehungen.
„ 150 „ 7 „ 5 „ „ lies: neuerdings statt: allerdings.
„ 150 „ 7 „ 4 „ „ „: allerdings statt: neuerdings.
„ 155 Zeile 5 von unten lies: aus der Tabelle unten S. 156 statt: aus der
unten S. 156.
„ 177 Anm. 4 lies: Alldutsche Blätter statt: Altdutsche Blätter.
„ 192 Zeil 2 von unten lies: Verträge, von den statt: Verträge von, den.



Das heutige Mexiko und seine Kulturfortschritte. Von Paul George,
Jena. Mit 34 Tafeln.

(Beiheft zu den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft [für Thüringen] zu Jena). Preis: 6 Mark.

Deutsche Export-Revue, Nr. 10 vom 15. August 1906:

„Der Verfasser wurde bei der Bearbeitung des vorliegenden Werkes durch die mexikanischen Behörden auf das bereitwilligste unterstützt und konnte sich deshalb überall in seinen Angaben auf das amtliche Quellenmaterial beziehen. Das Resultat ist ein *sehr wertvolles Gesamtbild insbesondere über die wirtschaftlichen Errungenschaften des Landes in der Neuzeit*. Zwei Kapitel am Schluß beschäftigen sich mit der Geschichte und den Altertümern Mexikos. Die Illustrationen sind nach mexikanischen Originalen angefertigt. Neben den geographischen Darstellungen sind insbesondere auch die Altertümer berücksichtigt. Diese vorzüglichen Bilder geben ebenso wie der Text ein reichhaltiges Material zur Kenntnis des Landes. *Das Buch kann nur in jeder Beziehung empfohlen werden.*“

Die Inlandstämme der Malayischen Halbinsel. Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise

durch die vereinigten Malayischen Staaten. Von Dr. Rudolf Martin, a. o. Prof. der Anthropologie und Direktor des anthropol. Institutes der Universität Zürich. Mit 137 Textabbildungen, 26 Tafeln und 1 Karte. Preis: 60 Mark.

Kurz gefasste Vorschriften zur Verhütung und Behandlung der wichtigsten tropischen Krankheiten bei Europäern und Eingeborenen für Nichtärzte. Von Prof. Dr.

A. Plehn, Kaiserl. Regierungsarzt a. D. 1907. Preis: 75 Pf.

Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur von Dr. Robert Schachner, a. o. Professor an der Universität Jena. 1909. Preis: 10 Mark.

Aus Namaland und Kalahari. Bericht an die Kgl. Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin über eine Forschungsreise im westlichen und zentralen Südafrika, ausgeführt in den Jahren 1903—1905 von Dr. Leonhard Schultze, a. o. Prof. der Zoologie an der Universität Jena. Mit 25 Tafeln in Heliogravüre und Lichtdruck, 1 Karte und 286 Abbildungen im Text. Preis: 60 Mark.

Chamberlains Handelspolitik. Von Marie Schwab, Berlin. Mit einem einleitenden Vorwort von Prof. Dr. Adolf Wagner. 1905. Preis: 3 Mk.

Deutsche Tageszeitung Nr. 450 vom 25. September 1905:

Adolf Wagner zollt der Verfasserin mit Recht uneingeschränktes Lob. Er hat ihr den Preis aus einer Stiftung zuerkannt, die ihm bei seinem 70. Geburtstage zur Verfügung gestellt wurde. Das Buch ist besonders dadurch wertvoll, daß es, ohne irgendwie agitatorisch wirken zu wollen, die Gefahren der modernen Entwicklung zum reinen Industriestaate schildert.

Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag. Die Kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie. Mit zahlreichen statistischen Tabellen und Exkursen. Von Dr. Julius Wolf, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau. 1906. Preis: 3 Mk.

Die Finanz-Chronik Nr. 26 vom 30. Juni 1906:

Der ausgezeichnete Breslauer Nationalökonom Dr. Julius Wolf, der sich durch seine fein abgewogenen individualistischen Behandlungen komplexer Weltmarktsfragen seinen wohlgegründeten Namen gemacht hat, und dessen Liebe von jeher dem Studium der Zuckerfrage gegolten hat, veröffentlicht jetzt höchst bemerkenswerte Betrachtungen über die kubanische Zuckerproduktion, und deren Einfluß auf die Zukunft der Zuckerindustrie, Betrachtungen, die angesichts unseres handelspolitischen Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten gerade im Augenblick besondere Erörterung verdienen. . . .

MITTEILUNGEN
DER
GESELLSCHAFT
FÜR WIRTSCHAFTLICHE
AUSBILDUNG

NEUE FOLGE. HEFT 5:
DIE LANDGESELLSCHAFTEN
IN DEN DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETEN

VON
HERBERT JÄCKEL



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA
1909

1. 20



206S0259725X



D.R. HERBERT JACKEL, Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.

II